

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
1	Staatliches Bauamt Kempten	15.2.13	Der Planungsraum der Region 17 überschneidet sich nicht mit dem räumlichen Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamts Kempten. Gemäß Verteiler wurden unsere Kollegialbauämter in Weilheim und Rosenheim angeschrieben.	Das Staatliche Bauamt Kempten wurde vom Planungsverband Region Oberland beteiligt, da dieses gemäß Auskunft der Bundesnetzagentur ein Betreiber einer in der Region Oberland vorhandenen Richtfunkstrecke ist. Das Staatliche Bauamt wurde hierüber mit Schreiben vom 18.03.2013 informiert.	Kenntnisnahme
2	PLEdoc GmbH	21.2.13	Es sind keine Versorgungseinrichtungen der Ferngas Nordbayern GmbH (sowie weiterer genannter Unternehmen) berührt. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Unternehmen gesondert einzuholen. Bei Änderung der Geltungsbereiche / Projekte wird um Benachrichtigung gebeten.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
3	bayernets GmbH	25.2.13	Eine Gefährdung der Gashochdruckleitungen und anderer Anlagen der bayernets GmbH muss ausgeschlossen werden. Nahe des Vorranggebietes WK 5 verläuft die Gashochdruckleitung Spatzenhäuser - Marktobderdorf mit Begleitkabel. Im Vorranggebiet WK 6 verlaufen folgende Gashochdruckleitungen: Gashochdruckleitung Spatzenhäuser - Marktobderdorf mit Begleitkabel, Gashochdruckleitung Steingaden-Schongau mit Begleitkabel. Nahe des Vorranggebietes WK 11 verläuft die Gashochdruckleitung Spatzenhäuser - Marktobderdorf mit Begleitkabel. In bzw. nahe des Vorranggebietes WK 23 verläuft die Gashochdruckleitung Egmatung - Tölz mit Begleitkabel. Nahe des Vorranggebietes WK 24 verläuft die Gashochdruckleitung Egmatung - Tölz mit Begleitkabel. Bei Planung von Windkraftanlagen sind ausreichende Sicherheitsabstände zu berücksichtigen (mindestens 35 m, bei Windkraftanlagen ohne Nachweis einer ausreichenden Gründung höhere Abstände). Bei Errichtung von Windkraftanlagen ist rechtzeitige Abstimmung notwendig, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen werden von der bayernets GmbH festgelegt. In den Schutzstreifen der Leitungen (Breite 8 m) sind alle den Bestand der Anlagen gefährdenden Maßnahmen zu unterlassen (z.B. Windkraftanlagen); Arbeiten im Schutzstreifen sowie genaue Angabe der Lage der Leitungen nur nach örtlicher Einweisung möglich.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
4	Ericsson Services GmbH	27.2.13	Ericsson Services GmbH betreibt in der Region mehrere Richtfunkstrecken. Es wird um Berücksichtigung und Übertragung in die Karten mit Trassenbreiten von je 80 m entlang der Richtfunkstrecken gebeten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine Übertragung der Richtfunkstrecken in den Regionalplan ist nicht möglich (Planzeichenkatalog und Maßstab der Regionalplanung). In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu Richtfunkstrecken ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
5	DB Services Immobilien GmbH	28.2.13	Keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Wegen besonderer Schutzbedürftigkeit der Anlagen der Eisenbahnen des Bundes und aus den Gefahren des Eisabwurfs müssen Windkraftanlagen einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zur nächstgelegenen planfestgestellten Bahnanlage aufweisen; in besonders eisgefährdeten Regionen sind Rotorblatttheizungen vorzusehen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
5	DB Services Immobilien GmbH	28.2.13	Die in der DIN/EN VDE-Norm, Teil 3 in Verbindung mit En 50341 genannten Festlegungen sind zu beachten. Um eine Aussage zur Betroffenheit der Hochspannungsleitung durch Nachlaufströmung treffen zu können, wird zu den geplanten Windkraft-Maststandorten der Abstand zu Leitungsachsen und die Nabenhöhe benötigt. Der Betreiber verpflichtet sich, die Kosten für eine etwa erforderliche Nachrüstung zu übernehmen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
5	DB Services Immobilien GmbH	28.2.13	Innerhalb des Geltungsbereiches sind bahneigener Grundbesitz und Bahnanlagen vorhanden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
6	Vodafone D2 GmbH	06.3.13	In einigen Fällen kommt es zu Überschneidungen mit Richtfunkstrecken (v.a. Vorranggebiete 2, 6, 7, 9, 19, 21, 24 , s. Anlage). Das Richtfunknetz wird stetig weiter ergänzt. Bitte, bei jedem konkreten Bauvorhaben die Koordinaten rechtzeitig vor Baubeginn zukommen zu lassen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
6	Vodafone D2 GmbH	20.3.13	Konkret wird eine Gefährdung der Richtfunklinks in den Vorranggebieten 1, 4, 6, 7, 9, 15, 18, 19, 21, 22 und 24 durch den Bau von Windkraftanlagen gesehen. Es wird gebeten, darauf zu achten, dass diese Richtfunkverbindungen nicht gestört werden und die Informationen an die entsprechenden Ansprechpartner weiterzuleiten, um eine Überschneidung frühzeitig auszuschließen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu Richtfunkstrecken ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
7	Bundesnetzagentur	04.3.13	Die Bundesnetzagentur liefert keine Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken beziehungsweise zu gegebenenfalls eintretenden Störverhältnissen; erforderliche Informationen können nur vom Richtfunkbetreiber eingeholt werden; im Anhang der Stellungnahme werden die Richtfunkbetreiber der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in der Region Oberland genannt. Punkt-zu-Mehrpunkt-Anlagen sind in der Region derzeit nicht in Betrieb; für militärische Anwender ist die örtliche Wehrbereichsverwaltung zu kontaktieren. Grundsätzlich sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Bei konkreten Bauplanungen ab 20m Höhe wird empfohlen die Bundesnetzagentur zu kontaktieren.	Die von der Bundesnetzagentur genannten Richtfunkbetreiber in der Region sowie die Wehrbereichsverwaltung wurden im Anhörungsverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
7	Bundesnetzagentur	04.3.13	Zusätzlicher Hinweis zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene: Die Bundesnetzagentur empfiehlt die Abstandsmaße zwischen Windkraftanlage und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 als Ausschlusskriterium festzulegen (für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >= 3x Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser (...)), da ein anderweitig ermittelter starrer Abstandswert nicht sachgerecht erscheint.	Auf dieser Ebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete zur regionalplanerischen Flächensicherung, es liegen jedoch keine konkreten Standorte und Anlagentypen vor. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
8	Deutsche Flugsicherung GmbH	07.3.13	Das Vorranggebiet 21 grenzt direkt an die Platzrunde am Ultraleichtgelände Kleinhartpenning an; die Ausschlussfläche ist ungenügend. Gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen (...) sind Mindestabstände von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu anderen Teilen der Platzrunde einzuhalten, um eine Gefährdung auszuschließen. Dringende Empfehlung, Planung zu ändern, dass potentielle Standorte außerhalb der Platzrunde die Mindestabstände einhalten.	Das Luftamt Südbayern teilt die Bedenken (vgl. Stgn. Nr. 280). Das Vorranggebiet WK 21 befindet sich in Teilen innerhalb des Mindestabstandes von 850 m zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Kleinhartpenning. Bei Anwendung der erforderlichen Abstände zur Platzrunde entfallen rund 70 ha des Vorranggebietes. Da sonst keine weiteren Belange mit entsprechendem Gewicht entgegenstehen, soll die Teilfläche als Vorranggebiet entfallen und als unbeplante weiße Fläche verbleiben. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 21 im südöstlichen (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280) sowie nordöstlichen Bereich (s. insb. Stgn. Nr. 266) reduziert werden. Diese Bereiche verbleiben als "weiße Flächen".	Teilfläche des Vorranggebiets WK 21 entfällt und verbleibt als weiße Fläche (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
8	Deutsche Flugsicherung GmbH	07.3.13	Nach Kenntnis der Deutschen Flugsicherung ist der Abstand des Vorranggebietes 5 zur Platzrunde des Ultraleichtgeländes Peiting ausreichend; exakte Informationen sind beim Luftamt Südbayern einzuholen.	Das Luftamt Südbayern wurde beteiligt (vgl. Stgn. Nr. 280).	Kenntnisnahme
8	Deutsche Flugsicherung GmbH	07.3.13	Andere Flugplätze und Luftsportgelände sind von den Planungen aus Sicht der Deutschen Flugsicherung nicht betroffen. Windkraftanlagen über 100 m Höhe sind betroffen von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Genehmigungsverfahren würde der Einwander im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme bei Ausschluss von Bedenken die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.	Diese Prüfung bleibt einem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
9	Bürgerinitiative Eulenschwang und Umgebung	07.3.13	Die Einwander gestatten bis 2033 nicht, auf den Flurstücken Windenergieanlagen mit Fundament, Transformator und Kopfstation zu errichten und zu betreiben sowie die Flurstücke mit Rotorblättern zu überstreichen. Keine Gestattung der Errichtung und Nutzung von Montageflächen, Kranstellflächen, Zufahrten oder Leitungen. Flurstücke betreffen 50% des Vorranggebietes 16 .	Die aufgeführten Grundstücke wurden mit dem Vorranggebiet WK 16 verschnitten und ermittelt: Die Grundstücke (ca. 48 ha) umfassen rund 60 % des Vorranggebietes. Unabhängig von der Tatsache, dass sich die Grundstücksverfügbarkeiten ändern können, ist festzustellen, dass die Vorranggebietsausweisung der langfristigen Flächensicherung dient. Die derzeit erklärte fehlende Bereitschaft der Eigentümer, den Grund für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen, steht daher einer Vorranggebietsfestlegung nicht entgegen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
10	Gemeinde Seehausen a. Staffelsee	11.3.13	Keine Bedenken oder Anregungen. Fortschreibungsentwurf wird begrüßt und unterstützt, gerade im Hinblick auf Ausschluss raumbedeutsamer Windkraftanlagen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
11	Gemeinde Prem	09.3.13	Keine Bedenken oder Anregungen. Das gesamte Gemeindegebiet ist Ausschlussgebiet. Die Festlegung trägt der Stellungnahme der Gemeinde vom 27.11.2011 in vollem Umfang Rechnung.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
12	Private/r, Dietramszell	01.3.13	Einspruch der Eigentümerin erheblicher Waldflächen (ca. 45 ha). Eigentümerin hat sich gegen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Dietramszell hinsichtlich Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen ausgesprochen, da ihre Waldflächen hiervon teilweise erfasst sind. Nachdem Gemeinde im Flächennutzungsplan Flächen ausweist, die auch im Regionalplan als Vorrangflächen vorgesehen sind, spricht sich die Eigentümerin gegen die Ausweisung im Regionalplan aus. Eine Ausweisung von Konzentrationsflächen ist gemäß gemeinsamer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Umwelt vom 20.12.2011 Ziff. 5.1 rechtsfehlerhaft, wenn Gemeinde Kenntnis hat, dass Flächen laut Eigentümer dauerhaft nicht zur Verfügung stehen. Dieser Gedanke muss wohl auch im Regionalplan Berücksichtigung finden.	Die Grundstücke der Eigentümerin befinden sich außerhalb der geplanten Vorranggebiete in einem Bereich, der im Regionalplanentwurf als Ausschlussgebiet vorgesehen ist.	Kenntnisnahme
12	Private/r, Dietramszell	01.3.13	Die ausgewiesenen Bereiche sind für Windkraft im Wesentlichen ungeeignet, da insbesondere für Teilfläche 33 laut GEO-Portal Bayern lediglich eine geringe Windhöflichkeit ermittelt wurde (von 4,0 bis 4,4 m/s). Ausweisung erscheint als "Alibi", um südliche Teile der Region als besonders schützenswert von jeglicher Betrachtung auszunehmen.	Die gemäß Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Dietramszell ermittelte Fläche 33 befindet sich nicht innerhalb eines geplanten Vorranggebietes, vielmehr befindet sich die Fläche 33 im geplanten Ausschlussgebiet des Regionalplans. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
12	Private/r, Dietramszell	01.3.13	Es soll Grundüberlegung angestellt werden, ob die Region überhaupt grundsätzlich geeignet ist, Windkraftanlagen aufzunehmen.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und einer Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete als Vorranggebiet klärt. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich.	Kenntnisnahme
13	Bezirk Oberbayern	08.3.13	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
14	Gemeinde Bidingen	08.3.13	Vorranggebiet 1 liegt im Osten des Weilers Königsried (ca. 1,1 km); Abstand bezüglich Lärmimmission für Königsried scheint ausreichend zu sein. Probleme werden durch Schattenwurf befürchtet, hier muss ein standortbezogenes Gutachten angefertigt werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
14	Gemeinde Bidingen	08.3.13	1,5 km südwestlich von Vorranggebiet 1 wird 2013 eine Windkraftanlage in Bau gehen (Anlage liegt in Hauptwindrichtung des Vorranggebietes 1, eventuell negative Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit gerade im Süden des Vorranggebietes 1). Regionaler Planungsverband Allgäu schreibt Regionalplan fort: ein von Bidingen angemeldetes Vorranggebiet befindet sich ca. 1 km nordwestlich des Vorranggebietes 1 (eventuell negative Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit gerade im Norden des Vorranggebietes 1); Abstimmung der Planungsverbände erscheint sinnvoll.	Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Der Regionale Planungsverband Allgäu wurde am Verfahren beteiligt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
15	Gemeinde Osterzell	12.3.13	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
16	Gemeinde Brunnthal	15.3.13	Gemeinde weist auf eigene 25. Flächennutzungsplan-Änderung "Windkraft" hin und bittet um Beachtung. Anordnung der Windkraftanlagen sollte aufgrund der Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht in Ost-West, sondern in Nord-Süd-Richtung erfolgen.	Das Vorranggebiet WK 22 grenzt unmittelbar südwestlich an die geplanten Konzentrationsflächen der Gemeinde Brunnthal. Die Anordnung der Windkraftanlagen kann im Regionalplan nicht geregelt werden. Dies könnte gegebenenfalls durch die Gemeinde Otterfing in Konkretisierung des Regionalplans im Rahmen einer Bauleitplanung erfolgen.	Kenntnisnahme
17	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG	15.3.13 21.3.13	Viele der E-Plus-Richtfunkstrecken verlaufen durch das Planungsgebiet. Es wird um einen Abstand von 25 - 50 m von Turm zu Richtfunk gebeten (im Detail abhängig von der Höhe der Windkraftanlage, der Höhe der Antennen und dem Radius der Funk Zone).	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu Richtfunkstrecken ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
18	Gemeinde Bernbeuren	14.3.13	Es werden erhebliche Bedenken zum Vorranggebiet WK 2 in Bezug auf die Nähe zum Weiler mit Wohnbebauung im Außenbereich (Kienberg und Reising) vorgebracht.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 2 zu den Weilern Kienberg und Reising beträgt an der nächstgelegenen Stelle jeweils 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die beiden genannten Weiler ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
18	Gemeinde Bernbeuren	14.3.13	Durch das Vorranggebiet WK 2 wird die Landschaft nachhaltig negativ beeinflusst. Schädigung des kulturellen Erbes und der kulturhistorischen Landschaftselemente in Bezug auf die Örtlichkeit sowie des Zusammenhangs zum Auerberg, dem Ort Bernbeuren bis hin zur Wieskirche. Gemeinde schließt sich den Ausführungen der Gemeinde Burggen solidarisch an.	Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
19	Gemeinde Wackersberg	14.3.13	Keine Einwände. Dem Fortschreibungsentwurf wird zugestimmt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
20	Tennet TSO GmbH	12.3.13	Im Bereich der 9. Fortschreibung des Regionalplans sind keine Anlagen der Tennet TSO GmbH vorhanden. Belange des Unternehmens werden nicht berührt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
21	Gemeinde Gmund am Tegernsee	20.3.13	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
22	Gemeinde Spatenhausen	22.3.13	Vom Entwurf wird Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
23	Gemeinde Aying	21.3.13	Mit Vorranggebiet 22 besteht Einverständnis. Derzeit wird versucht, mit beteiligten Nachbargemeinden Übereinkünfte über die Nutzung des Hofolding Forstes für mögliche Windkraftanlagen zu treffen, mit dem Ziel, dass Windkraftanlagen so errichtet werden können, dass sich diese in der Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigen. Gespräche mit dem Eigentümer der Forstflächen wurden bereits geführt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
23	Gemeinde Aying	21.3.13	Kein Einverständnis mit Vorranggebiet 23 im derzeitigen Ausmaß. Fläche sollte aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung "Kreuzstraße" und "Kleinkarolinienfeld" verkleinert werden. Auch die Hofstelle "Kühlechner" (Holzkirchen) wäre vom nördlichen Teil der Fläche negativ betroffen (Umzingelungseffekt). Gemeinde Aying muss an der Planung der Flächen im Hofoldinginger Forst festhalten, da dies nach derzeitiger Kenntnislage die am wenigsten von Konflikten und Artenschutz betroffene Fläche auf Ayinger Gemeindegebiet darstellt, die "Störzone Autobahn A 8" genutzt werden soll und der Hofoldinginger Forst im südlichen Bereich nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 23 zu den Weilern Kreuzstraße, Kleinkarolinienfeld und Kühlechner beträgt jeweils an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die beiden genannten Weiler ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Im Übrigen ist festzustellen, dass in der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche das Vorranggebiet WK 23 deutlich verkleinert werden soll (s. insb. Stgn. Nr. 43, 113), wodurch der Abstand zur Hofstelle Kühlechner deutlich vergrößert wird. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
24	Gemeinde Huglfing	25.3.13	Mit der Ausweisung des Vorranggebietes 11 besteht Einverständnis. In das Vorranggebiet 11 sollte die im Lageplan (siehe Anlage) eingezeichnete Fläche aufgenommen werden.	Die beantragten Flächen befinden sich aufgrund der dem Regionalplan-Konzept zugrunde gelegten Siedlungsabstände im Ausschlussgebiet (in diesem Fall im Puffer 1.000 m um Wohnbauflächen). Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Flächen können daher nicht berücksichtigt werden.	Keine Änderung des Entwurfs
25	Bundesaufsichtsa mt für Flugsicherung	21.3.13	Der Aufgabenbereich wird nicht berührt; derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden, wird bei Vorlage konkreter Vorhabensplanungen getroffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
26	Gemeinde Großweil	25.3.13	Zustimmung zum Fortschreibungs-Entwurf, da Gemeinde von Vorranggebieten nicht betroffen. Bisherige Aussagen im Regionalplan B X 3.3 Z und B I 2.8 Z sind entsprechend zu ändern.	Die angesprochene Änderung ist Gegenstand des vorliegenden Regionalplanentwurfes. Keine weitere Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
27	Gemeinde Schwaigen	25.3.13	Zustimmung, da Gemeinde von Vorranggebieten nicht betroffen. Bisherige Aussagen im Regionalplan B X 3.3 Z und B I 2.8 Z sind entsprechend zu ändern.	Die angesprochene Änderung ist Gegenstand des vorliegenden Regionalplanentwurfes. Keine weitere Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
28	Regionaler Planungsverband Südostoberbayer n	15.3.13	Die Planung ist hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien grundsätzlich zu unterstützen; die Nachbarregionen Oberland und Südostoberbayern weisen ähnliche Konzepte und eine ähnliche Vorgehensweise bei ihrer Windkraftfortschreibung auf; der Entwurf der Region Oberland berücksichtigt bei Festsetzungen der Vorranggebiete die Siedlungsbereiche der Region Südostoberbayern; Südostoberbayern grenzt mit dem Landkreis Rosenheim an die Region Oberland an, der südliche Teil der Regionsgrenze ist vollständiges Ausschlussgebiet.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
28	Regionaler Planungsverband Südostoberbayer n	15.3.13	In Nachbargemeinden Weyarn und Valley befinden sich Vorranggebiete (23, 24, 25) , die gegebenenfalls beträchtliche Fernwirkungen auf die Region Südostoberbayern haben könnten; dennoch ist die Festsetzung von Vorranggebieten unter regionalplanerischen Gesichtspunkten vertretbar und steht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Südostoberbayern nicht entgegen; Vorranggebiet WK 25 ist in Zusammenhang mit der derzeit laufenden Regionalplanfortschreibung Windenergie der Region Südostoberbayern besonders zu betrachten, da nahe an Regionsgrenze, weshalb von diesem insbesondere mit den im Entwurf der Region Südostoberbayern dargestellten Vorranggebiete 70, 72 und 76 Auswirkungen auf die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu erwarten sind; die Auswirkungen im Randbereich und insbesondere auf die Gemeinde Feldkirchen-Westerham sind bei der Auswertung der Ergebnisse der Anhörungsverfahren zu beiden Regionalplankonzepten besonders zu prüfen und die Konzepte aufeinander abzustimmen.	Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass das Vorranggebiet WK 25 aufgrund der negativen Betroffenheit mit Belangen der Wasserwirtschaft (s. insb. Stgn. Nr. 266, 68) künftig nicht mehr als Vorranggebiet, sondern als Vorbehaltsgebiet festgelegt wird. Zudem entfällt in der Region Südostoberbayern insbesondere das unmittelbar an die Region Oberland grenzende Vorranggebiet 76, das nordöstlich befindliche Vorranggebiet 70 wird nur noch als Vorbehaltsgebiet festgelegt (Entwurf Beschlussfassung 30.07.2013). Größere negative Auswirkungen der Festlegungen der 9. Regionalplan-Fortschreibung der Region Oberland auf die Gemeinde Feldkirchen-Westerham sind daher nicht zu erwarten. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
29	Private/r, Dietramszell	18.3.13	Es gibt momentan keine aktuellen, belastbaren Daten des Bayerischen Windatlasses (Daten 2010), so dass zur Zeit mit Hochrechnung gearbeitet wird. Ein Investor muss dann messen, ob es sich lohnt. Hierdurch werden Bewohner, Bürger und Betroffene getäuscht, Absicht ist zu unterstellen.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft. Der Windatlas ist die einzige vorliegende flächendeckende Information über die Windhöflichkeit in der Region, eine andere Datengrundlage steht nicht zur Verfügung. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Sie ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen obliegt einem Investor.	Kenntnisnahme
29	Private/r, Dietramszell	18.3.13	Bedeutende Sichtachsen sind nicht in Augenschein genommen worden (u.a. bis Hochstaufen-Piding, Loferer, Kampenwand, Wendelstein, Rotwand, Großvenediger, Wallberg, Juifen, Karwendel, Benediktenwand u.ä.); eine Flächenbegehung und Diskussion mit Anwohnern und Bergkundigen ist unerlässlich; Einspruch gegen Vorranggebiet 21 .	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
29	Private/r, Dietramszell	18.3.13	Das Vorranggebiet 18 wird befürwortet, da keine der genannten Sichtachsen betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
29	Private/r, Dietramszell	18.3.13	Das Vorranggebiet 20 wird befürwortet, da keine der genannten Sichtachsen betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Grundlegende Ziele des Entwurfs werden geteilt. Bisher nicht hinreichend berücksichtigte Ziele: 1. Freihaltung größerer Teile des Planungsgebietes von Sichtbeziehungen mit Windkraftanlagen (inkl. Fernwirkung) und 2. Freihaltung besonders bedeutender Sichtbeziehungen / Sichtachsen, insbesondere bei Seen; Vorschlag: Konzentration der Windparks in wenige Teilen der Planungsregion, Verzicht auf kleinere / isoliert gelegene Standorte.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebietes allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Der Regionalplan-Entwurf konzentriert bereits auf wenige, verhältnismäßig große Vorranggebiete. Bereiche um die Seen wurden bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	20 ha Mindestgröße ist zu niedrig, entspricht lediglich ca. 4 Windkraftanlagen. Hierdurch würde Verspargelung verschärft werden.	Ausgangspunkt der Planung ist es, ein Steuerungskonzept zu erstellen und damit eine möglichst weitgehende Konzentration der Windkraftanlagen zu erreichen. Für eine Bündelung der Anlagen sind Vorranggebiete von einer ausreichenden Mindestgröße nötig. Die Anzahl der Windkraftanlagen in einem Gebiet ist abhängig von der Größe der einzelnen Anlagen, Gelände und Zuschnitt des Gebiets usw. Die Mindestgröße von 20 ha wurde angesichts des Flächenpotentials in der Region gewählt, um nicht von Beginn an zu viel Flächenpotential auszuschließen. Mit der gewählten Mindestgröße wird bereits eine Bündelungswirkung erreicht. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Dort, wo ohnehin Planungen vorgesehen sind, sollten zur Entlastung des Landschaftsbildes Arrondierungen angestrebt werden, daher sollten insbesondere die Abstandserweiterungen um 200 m zu Wohnbauflächen zurückgezogen werden; es würde auch der Rechtssicherheit des Plans dienen, wenn keine "willkürlich" erscheinenden, pauschalen Vergrößerungen von landesweit akzeptierten Abstandsflächen vorgenommen werden; Abstandserweiterung bewirkt nur minimale Lärminderung; zusätzliche Geräuschbelastung bei Abstandsverminderung ist relativ gering, die Grenzwerte des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind in jedem Fall einzuhalten.	Die Mindestabstände gemäß Windkraftverordnung wurden nicht willkürlich, sondern jeweils mit einem einheitlichen Zuschlag von 200 m auf die Siedlungskategorien Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen / Außenbereichsbebauung und Gewerbegebiete versehen. Diese zusätzlichen Puffer von 200 m sollen im Rahmen eines planerischen Vorsorgegedankens absehbare Konflikte vermeiden und zu einer höheren Akzeptanz sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den Gemeinden führen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	In Norddeutschland geben Landwirte bestimmte Aussiedlerhöfe als Wohnstandort zur sinnvollen Arrondierung von Windparkflächen auf; der Plan sollte solche Entwicklungsmöglichkeiten antizipieren, damit im Einzelfall "Kreise" um Gebäude in Alleinlage in benachbarte Eignungsflächen einbezogen werden können; hierfür gilt das Bestandsrecht aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und aus den Grundstückseigentumsverhältnissen, derjenige wäre niemals zur Duldung eines Windkraft-Entwicklungspotentials verpflichtet; entsprechende Flächen können als weiße Flächen aufgenommen werden, um bedingten Charakter solcher Umwidmungen zu verdeutlichen. Grundsatz, dass nur Flächen mit mindestens 20 ha mit Siedlungsabstand > 1000 m berücksichtigt werden sollen, braucht deshalb nicht aufgegeben werden. Mit einem Heranrücken an Siedlungen begrenzter Größe bis auf 800 m würden die Einzelflächen dennoch größer werden.	Entsprechende Fälle in der Region wurden im Anhörungsverfahren nicht bekannt. Die vorsorgliche Rücknahme der Abstandspuffer um jegliche Einzelhöfe im Außenbereich, würde dem Ziel des Planungsverbandes, eines schlüssigen gesamtträumliches Planungskonzept zu erstellen sowie der Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene, zuwider laufen.	Kenntnisnahme
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ist kritisch zu betrachten: Folge sind wirtschaftliche Nachteile für Betreiber sowie größere Nabenhöhen und damit eine stärkere Fernwirkung. Ein Heranrücken an Einzelhäuser hätte den Effekt, dass zusätzliche Offenlandstandorte entstehen können und bei 20 m niedrigerer Höhe als die Waldstandorte eine kaum größere visuelle Beeinträchtigung in den Siedlungen entstehen würde.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die Puffer zu Siedlungen und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur.	Kenntnisnahme
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Erweiterung des Vorranggebietes 1 nach Osten, 700 m Abstandslinie hier vermutlich durch einzelne Gehöfte, nicht durch 1.000 m Abstand zu Ingenried und Sachsenried bestimmt; Abstand von 1.000 m zum "Sondergebiet Holzlager in Ingenried" wohl nicht erforderlich. Vorranggebiet 1 ist v.a. positiv zu bewerten, wenn eine Erweiterung östlich angrenzend im benachbarten Planungsraum möglich wäre und auch weiße Fläche überbaut werden kann.	Das Ausschlussgebiet Richtung Osten ergibt sich aus Siedlungsabständen. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine willkürliche Reduzierung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Eine Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Westen (weiße Fläche angrenzend an den benachbarten Planungsraum Allgäu) ist ebenso nicht möglich. Die weiße Fläche kann aufgrund der einheitlichen Vorgehensweise weder als Vorranggebiet noch als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden, da hier ein zu geringes Windpotential vorliegt (< 5 m/s). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Die Vorranggebiete 2, 3, 5 liegen relativ isoliert, geben dem Raum zwischen Schongau und Bernbeuren einen von Windenergie geprägten Charakter und liegen insbesondere im Sichtbereich von Schongau und Peiting, die eingekreist wären; energiewirtschaftliche Bedeutung aufgrund mäßiger Größe gering; Flächen streichen.	Der Regionalplan muss der Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Im genannten Teilraum wurden einige Potentialflächen bereits nicht als Vorranggebiete in den Entwurf aufgenommen, um visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten zu vermeiden. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass das Vorranggebiet WK 2 gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt wird. Im Übrigen sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung der Vorranggebiete WK 3 und 5. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiet 6 liegt relativ isoliert; zusammen mit Vorranggebieten 2, 3 und 5 gibt es dem Raum zwischen Schongau und Bernbeuren einen von Windenergie geprägten Charakter und liegt im Sichtbereich von Schongau und Peiting, die eingekreist wären; energiewirtschaftliche Bedeutung ist aufgrund geringer Größe (41 ha) sehr gering; Abstand zu den sinnvollen Vorranggebieten 1 und 4 groß; Fläche streichen; Sichtbeziehungen zwischen Zuwegung zur Wieskirche und Eignungsgebiet unbedingt prüfen.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurden auch Sichtbeziehungen zur Wieskirche geprüft. Gemäß Ziel B II 1.4 ist der Schutz der Wieskirche im Regionalplan bereits verankert. Die Vereinbarkeit mit dem Ziel bliebe einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Um klarzustellen, dass das Ziel zum Schutz der Wieskirche grundsätzlich bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten ist, sollte in der Begründung zu B X 3.3.1 G ergänzt werden, dass insb. eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Wieskirche“ im Sinne des Ziels B II 1.4 auszuschließen ist (s. insb. Stgn. Nr. 74, 81, 252). Angesichts der Häufung und Hochwertigkeit der denkmalschützerischen Belange (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätte Wieskirche) ist diesen bei der Abwägung für das Vorranggebiet WK 6 ein besonders hohes Gewicht beizumessen, das gegen eine Windkraftnutzung spricht. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 6 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252).	Vorranggebiet WK 6 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt; Änderung Begründung
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Weißfläche nördlich des Gebiets 6: Falls diese weiße Fläche bleibt, sollten Radian um Einzelgehöfte vermindert werden.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept sicherzustellen. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine willkürliche Reduzierung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Bei Möglichkeit der Arrondierung sollte Vorranggebiet 7 vergrößert werden, sonst streichen.	Teilflächen in Benachbarung des Vorranggebietes WK 7 wurden insbesondere aufgrund einer Kumulation entgegenstehender Belange, insbesondere des Überlastungsschutzes, als Ausschlussgebiet ausgewiesen. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes hätte eine übermäßige Belastung und teilweise Einkreisung (z.B. von Herzogsägmühle, Oberland, Hohenfurch, Peiting, Schongau, Hohenpeißenberg, Ortsteilen von Wessobrunn) zur Folge. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Im Übrigen führen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse dazu, dass ein Teilbereich des Ausschlussgebietes zum Vorranggebiet WK 7 hinzugefügt wird (s. insb. Stgn. Nr. 67).	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiete 8, 9 und 10 befinden sich unmittelbar in Blickbeziehung von Herrsching über den Ammersee hinweg; die Sicht vom überregional bedeutenden Ausflugsziel Kloster Andechs wird negativ beeinflusst; Flächen streichen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen (u.a. vom Ammersee) mit eingeflossen. Die genannten Flächen haben einen relativ großen Abstand zu Herrsching und Kloster Andechs. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Große Bereiche um den Ammersee wurden bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Isolierte Lage der Vorranggebiete 11 und 12 in von Windkraft unbelastetem Umfeld; mögliche Sichtbeziehungen von Starnberg über den See, wahrscheinliche Sichtbeziehungen vom Südostrand über den Starnberger See, sichere Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen am Staffel- und Riegsee; mäßige energiewirtschaftliche Bedeutung wegen geringer Größe; Fläche streichen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen (u.a. vom Starnberger See) mit eingeflossen. Die genannte Fläche hat einen relativ großen Abstand zum Starnberger See. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Große Bereiche um den Starnberger See wurden bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Die Flächengröße liegt deutlich über der erforderlichen Mindestgröße von 20 ha, so dass hier eine gewisse Bündelungswirkung erreicht wird. Bei den genannten Vorranggebieten sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiet 13 und weiße Fläche südlich von Eurasburg sind die ungünstigsten Planungsvorschläge aufgrund visueller Fernwirkung: Höhenlage in rund 80-90 m oberhalb des Starnberger Sees / der Talräume südlich von Wolfratshausen verstärkt Fernwirkung; Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen von Tutzing, Feldafing und Pöcking auf den Starnberger See bzw. gegenüberliegenden Höhenzug, einschließlich wohl der UNESCO-Stätte auf der Roseninsel; Aussage im Umweltgutachten "geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten" unangebracht und blendet Fernwirkung aus; aufgrund Größe (maximal 20 ha) könnte Gebiet nur 3-4 Windkraftanlagen aufnehmen, besonders ungünstiges Verhältnis von visueller Wirkung und energiewirtschaftlichem Nutzen; Standort würde möglicherweise wegen Windverhältnisse auf Höhenzug am ehesten verwirklicht; angegebene Entfernung zur nächsten 110 kV-Leitung irrelevant, da bei nur 3-4 Windrädern kein eigenes Umspannwerk gebaut würde, sondern eine Einbindung in das 20 kV-Netz erfolgen und bestenfalls ein Kabel zum nächsten, bestehenden Umspannwerk verlegt würde.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen (u.a. vom Starnberger See) mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Große Bereiche um den Starnberger See wurden bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Die Flächengröße hat die erforderliche Mindestgröße von 20 ha, so dass hier eine gewisse Bündelungswirkung erreicht wird. Bei dem genannten Vorranggebiet / weißen Fläche sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung. Die Entfernungsangabe zur nächsten 110 kV-Leitung im Umweltbericht dient lediglich der Information. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiet 14 liegt in isolierter Lage, die dem Gesamtraum zwischen Wolfratshausen und Königsdorf einen von Windenergie mitgeprägten Charakter aufprägen würde; Beeinträchtigung der Blickbeziehungen vom Höhenzug westlich von Wolfratshausen/ Eurasburg in die Talebene; geringe wirtschaftliche Bedeutung mit Platz für maximal 10 Anlagen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Die Flächengröße liegt über der erforderlichen Mindestgröße von 20 ha, so dass hier eine gewisse Bündelungswirkung erreicht wird. Bei dem genannten Vorranggebiet sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiet 15 liegt in isolierter Lage, die dem Gesamtraum zwischen Wolfratshausen und Königsdorf einen von Windenergie mitgeprägten Charakter aufprägen würde; Beeinträchtigung der Blickbeziehungen vom Höhenzug westlich von Wolfratshausen / Eurasburg in die Talebene; geringe wirtschaftliche Bedeutung mit Platz für maximal 10 Anlagen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Die Flächengröße liegt über der erforderlichen Mindestgröße von 20 ha, so dass hier eine gewisse Bündelungswirkung erreicht wird. Bei dem genannten Vorranggebiet sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiet 25 liegt in isolierter Lage, die dem Gesamtraum einen von Windenergie mitgeprägten Charakter aufprägen würde; geringe wirtschaftliche Bedeutung mit Platz für maximal 10 Anlagen; Fläche wird abgelehnt.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund der Gesamtprägung des Raumes nicht möglich. Die Flächengröße liegt über der erforderlichen Mindestgröße von 20 ha, so dass hier eine gewisse Bündelungswirkung erreicht werden kann. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiete 16, 17, 18, 19 und 24 sind Gebiete mit mittlerer Größe, die zwar nicht isoliert im windparkfreien Raum stehen, aber an dessen Rand; dadurch erweitert sich der von Windparks geprägte Raum (im Falle der Beibehaltung der Vorranggebiete 20, 22, 23); im Hinblick auf Naherholungsraum für München kritisch zu betrachten; Beurteilung der Flächen 16 und 17 abhängig von Planungen im Nachbarlandkreis; Darstellung von weißen Flächen in diesem Gebiet besser geeignet, noch besser wäre Ausschlussgebiet.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch der Belang "Erholungsfunktion" mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Erholungsfunktionen nicht möglich. Die Flächengrößen liegen deutlich über der erforderlichen Mindestgröße von 20 ha, so dass hier eine gewisse Bündelungswirkung erreicht wird. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Die Vorranggebiete 20, 21, 22 und 23 ergeben zusammengenommen eine sinnvolle Gesamtgröße für ein durch Windparks mitgeprägtes Gebiet, zumal sich Erweiterungsmöglichkeiten im Nachbarlandkreis ergeben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiet 20 kann vergrößert werden, da Siedlungsabstände von 800 m (statt 1.000 m) ausreichend erscheinen.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept sicherzustellen. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt und ein zusätzlicher Puffer von 200 m eingeführt. Eine willkürliche Reduzierung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Bei Vorranggebiet 21 scheint es Arrondierungsmöglichkeiten zu geben: Insbesondere bei dem südwestlich um einen Aussiedlerhof nahe der St 2073 geschlagenen Abstandskreis (geringerer Abstand zum Hof und Errichtung auf zugehörigem Grünland möglich) und dem Abstandskreis um Dietenhausen (besteht aus nur wenigen Häusern und durch den Wald ergibt sich kaum Sichtbeziehung). Weitere Arrondierung nach Osten möglich, Verzicht auf erhöhte Abstände zu Buch und Baumgarten möglich. Gebiet sollte westlich bis nördlich von Dietenhausen bis zu einem Abstand von 800 m von Lochen und geringeren Abständen zu Thalham, Schlickeried, Ried erweitert werden. Insgesamt ist etwa Verdopplung der Fläche 21 möglich, woraus sich in etwa der Wegfall der Gebiete 16 und 19 ausgleichen und insgesamt die visuelle Belastung verringert wird; Einkreisung der bislang sehr idyllisch gelegenen Siedlung Dietenhausen in der Gesamtsicht wäre das kleinere Übel; Wegfall von Gebiet 21 zur Vermeidung der Einkreisung von Holzkirchen wäre ebenso akzeptabel; Vorschlag: Vorranggebiet 21 als weiße Fläche ausweisen.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept sicherzustellen. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine willkürliche Reduzierung einzelner Abstandspuffer (z.B. um einzelne Höfe oder Weiler wie Dietenhausen, Buch, Thalham) ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Eine Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Westen, Süden und Osten ist aufgrund der Tabu- und Restriktionskriterien nicht möglich. Vielmehr muss die Fläche im östlichen Bereich aufgrund negativ betroffener Belange reduziert werden (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280, 266). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Bei Vorranggebiet 22 sind vorgesehene Abstände notwendig, da Otterfing größerer Ort und zur Vermeidung von Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten in Nähe der S-Bahn-Station.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Vorranggebiet 24 ist problematisch wegen Umkreisung von Holzkirchen und Lage näherungsweise in Blickachsen der A 8 (südliche Fahrtrichtung).	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen jedoch dazu, dass das Vorranggebiet WK 24 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Weißer Fläche westlich von Wangau und weiße Fläche südwestlich von Wangau liegen in Längsachse des Tegernsees und Blickachse von Rottach-Egern über den See sowie in Sichtrichtung von Spaziergängern am Seeufer in Bad Wiessee und Tegernsee, daher Streichung dringend empfehlenswert.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Die visuellen Wirkungsbereiche der Projektstandorte unter Berücksichtigung von Gelände und Waldbeständen sollten jeweils vor Planverabschiedung zusammengefasst ermittelt werden (einschließlich Fernwirkung); eine zusammengefasste Ermittlung wäre preisgünstiger als eine getrennte Ermittlung im Einzelverfahren.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	angegebene Entfernung zur nächstgelegenen 100 kV-Leitung ist bei kleineren bis mittleren Gebieten irrelevant, da hierfür keine Umspannwerke gebaut werden, sondern Anschluss im bestehenden 20 kV-Netz oder an bestehenden 20/110 kV-Umspannwerken erfolgt.	Die Entfernungsangabe zur nächsten 110 kV-Leitung im Umweltbericht dient lediglich der Information.	Kenntnisnahme
30	Windland Energieerzeugungs GmbH	19.3.13	Windparks bis zu Distanzen bis 20 km gut wahrnehmbar, daher ergibt vorgelegte Planung ein durch die gesamte Region durchgehendes Band mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (verstärkt durch nächtliche Befeuerung); die von Windland Energieerzeugungs GmbH genannten Vorschläge ermöglichen Konzentration auf zwei Bereiche nördlich/westlich von Schongau und im Halbkreis um Holzkirchen, der zentrale Bereich der Region mit Erholungsgebieten der Seenplatte und die Sichtachse vom Tegernsee blieben frei.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept - auch unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes - sicherzustellen. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich im Wesentlichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Windkraft-Erlass). Weshalb für einen Großteil der Region bereits hierdurch die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Frage kommt. Zugleich muss der Regionalplan der Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen.	Kenntnisnahme
31	Private/r, Geretsried	20.2.13	Zielkonflikt zwischen der beabsichtigten Windkraftnutzung im Vorranggebiet 14 und den eigenen Betrieben, insbesondere dem ansässigen Senioren- und Pflegeheim Gut Schwaigwall befürchtet (erst kürzlich erweitert und renoviert); ruhige Lage wesentlicher Bestandteil des Betriebskonzeptes; ausgehend von den in der Presse veröffentlichten Luftbildkarten liegt der Festlegung von Windkraftanlagen nur der generelle Mindestabstand zu Einzelgehöften zugrunde, Sondersituation einer Pflege- und Erholungseinrichtung wurde nicht berücksichtigt; Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftwerken ohne ausreichenden Mindestabstand.	Der Abstand zwischen Vorranggebiet und dem Alten- und Pflegeheim "Gut Schwaigwall" beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 850 m und entspricht damit den der Planung zu Grunde gelegten Abständen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von weitergehenden Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (vgl. Stgn. des gleichen Einwenders Nr. 104). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
31	Private/r, Geretsried	20.2.13	Generell sollte überlegt werden, ob im dicht besiedelten Gebiet mit geringen Winderträgen eine vertretbare Relation zwischen Vor- / Nachteilen erwartet wird; keine nennenswerten ökonomischen Vorteile für die Bevölkerung; Attraktivität des Mittelzentrums würde erheblich vermindert; mit Bau der Geothermieanlage in Breitenbach kommt Geretsried ihrer Aufgabe aus der Energiewende mehr als ausreichend nach. (Vorranggebiet WK 14)	Grundsätzlich obliegt die Prüfung der Wirtschaftlichkeit einem Investor. Mittlerweile können durch die technische Entwicklung Anlagen auf Standorten auch in der Region Oberland wirtschaftlich betrieben werden. Eine Aufrechnung mit der Nutzung anderer regenerativer Energieträger ist nicht möglich, da Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind und demnach ein besonderes Planungserfordernis besteht (vgl. Stgn. des gleichen Einwenders Nr. 104).	Kenntnisnahme
32	Kirchenverwaltung Bernbeuren (Pfarrei St. Nikolaus)	26.3.13	Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes 2 ; Beeinträchtigung des Pilger- und Erholungsgebietes um die Kapelle in Kienberg St. Michael und in Weichberg St. Magdalena (Abhaltung von Bergmessen etc.); Abstand zu den umliegenden Weilern und Einzelgehöften erscheint sehr gering; Bedenken werden auch von Nachbarpararreien Burggen und Tannenberg geteilt.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses / TA Lärm Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine willkürliche Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
32	Kirchenverwaltung Bernbeuren (Pfarrei St. Nikolaus)	26.3.13	Grundsätzlich sollte eine Konzentration auf das Vorranggebiet 4 erfolgen, da hier keine negativen Auswirkungen auf Kirchen, Kapellen und Pfarrbevölkerung zu erwarten sind.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft. Der Regionalplan-Entwurf konzentriert bereits auf wenige Vorranggebiete. Eine noch größere Konzentration der Flächen ist aufgrund der Raumstruktur der Region und dem Erfordernis, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
33	Kirchenverwaltung Ingenried (Pfarrei St. Georg)	26.3.13	Keine Gründe, Vorranggebiet 1 abzulehnen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
33	Kirchenverwaltung Ingenried (Pfarrei St. Georg)	26.3.13	Vorranggebiet 3 liegt an der Grenze Ingenried/Altenstadt und Burggen im Süden von Huttenried; in Huttenried steht eine Kapelle; Vorranggebiet 3 liegt zu nah an Huttenried, daher wird das Gebiet abgelehnt.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 3 zur Heilig-Kreuz-Kapelle in Huttenried beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 750 m, zum Ort Huttenried 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Keine Änderung des Entwurfs
34	Kirchenverwaltung Tannenberg (Pfarrei St. Oswald)	26.3.13	Ablehnung des Vorranggebietes 2 . Gebiet liegt praktisch "vor der Haustüre" von Tannenberg. Da die östliche Seite vom Weichberg betroffen wäre, wären Windkraftträder eine Katastrophe für dieses beliebte Wandergebiet. Außerdem grenzen die Kapellen Magdalena auf dem Weichberg, St. Josef und Pfarrkirche St. Oswald unmittelbar an das Vorranggebiet.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses / TA Lärm Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine willkürliche Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
35	Kirchenverwaltung Burggen (Pfarrei St. Stephan)	26.3.13	Ablehnung des Vorranggebietes 2 , da es zu nahe bei Tannenberg liegt; die Magdalenen-Kapelle, Josefs-Kapelle und die Pfarrkirche St. Oswald wären unmittelbar betroffen; die Kirchenverwaltung hat gegen das Vorranggebiet gestimmt, da sich die Gemeinde Burggen ebenfalls dagegen ausspricht.	Die Abstände sowohl zum Weiler Tannenberg als auch zu den genannten Kapellen betragen mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Weiler ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 2 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird.	Keine Änderung des Entwurfs
36	Gemeinde Bernried	13.3.13	Der Gemeinderat beschließt, keine Stellungnahme abzugeben und damit das Einverständnis zu bekunden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
37	Gemeinde Eschenlohe	25.3.13	Zustimmung zum Fortschreibungs-Entwurf, da Gemeinde von Vorranggebieten nicht betroffen. Bisherige Aussagen im Regionalplan B X 3.3 Z und B I 2.8 Z sind entsprechend zu ändern.	Die angesprochene Änderung ist Gegenstand des vorliegenden Regionalplanentwurfes. Keine weitere Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
38	Gemeinde Wielenbach	05.3.13	Keine Bedenken / Anregungen zum Fortschreibungsentwurf, da im Gemeindegebiet keine Vorrangflächen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
39	Gemeinde Iffeldorf	22.3.13	Zustimmung zum Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
40	Gemeinde Andechs	27.3.13	Keine Bedenken und Anregungen. Abstände der derzeit dargestellten Raumkanten der Vorranggebiete 9, 10 und 12 zum südlichen Ortsrand von Machting sind groß genug.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
41	Gemeinde Sauerlach	20.3.13	Die Gemeinde Sauerlach stellt fest, dass in den Unterlagen weder Abwägungsgrundsätze noch Abwägungskriterien offen gelegt wurden; eine Feststellung der möglichen Potentialflächen ist nicht nachvollziehbar; insbesondere erscheint bei Gesamtbetrachtung des Gesamtgebietes der Region Oberland eine generelle Freihaltung der kompletten Alpenkulisse und Festsetzung von mehr als 90% Ausschlussgebiet rechtlich nicht haltbar.	In der Begründung zur Fortschreibung sind die dem Gesamtkonzept zugrunde liegende Vorgehensweise, Prüfungsschritte und Kriterien ausführlich dargelegt. Um eine noch bessere Transparenz zu gewährleisten, werden zur Dokumentation der Zwischenergebnisse die entsprechenden Arbeitskarten dieser Dokumentation beigelegt.	Die von der Regionsbeauftragten erstellen Arbeits- und Themenkarten (Stand 12.11.2012) werden im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens veröffentlicht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
41	Gemeinde Sauerlach	20.3.13	Durch das Vorranggebiet 20 sind städtebauliche und freiräumliche Qualitäten des Gemeindegebietes Sauerlach gefährdet; Gemeinde selbst plant im östlichen Bereich des Gemeindegebietes entlang der BAB A8 Konzentrationszonen für Windkraft. Diese würden durch Vorranggebiet 22 ergänzt. Durch eine weitere Ausweisung des Vorranggebietes 20 im Süden von Arget würde der Freiraum und die Siedlungsqualität des Ortsteiles Arget in erheblichem Maße überstrapaziert und beeinträchtigt; Vorranggebiet 20 ist zu streichen.	Der Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde (April 2013) ist dem Planungsverband bekannt. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Der Abstand des Vorranggebietes WK 20 zu Arget beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 1,1 km. In Folge der Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren wird das Vorranggebiet reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt (s. insb. Stgn. Nr. 266, 298, 45, 170, 159). Der Abstand des Vorranggebietes zu Arget vergrößert sich damit auf 2,3 km. Eine übermäßige Betroffenheit der Ortsteile der Gemeinde Sauerlach kann nicht festgestellt werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
41	Gemeinde Sauerlach	20.3.13	Gemeinde selbst plant im östlichen Bereich des Gemeindegebietes entlang der BAB A8 Konzentrationszonen für Windkraft, welche durch das Vorranggebiet 22 ergänzt würden; aus den genannten Gründen (s. Ausführungen zu Vorranggebiet 20) ist die westliche Ausdehnung des Vorranggebietes zurückzunehmen.	Der Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde (April 2013) ist dem Planungsverband bekannt. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen zu einer Reduzierung des Vorranggebietes WK 22 im westlichen Bereich. Die geplante Konzentrationszone der Gemeinde und das geänderte Vorranggebiet WK 22 ergänzen sich damit im westlichen Bereich sehr gut. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 22 im nordwestlichen (s. insb. Stgn. Nr. 298) sowie südwestlichen Bereich (s. insb. Stgn. 45) reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Teilfläche des Vorranggebietes WK 22 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
42	Private/r, München	27.3.13	Einspruch gegen den Fortschreibungsentwurf; mit Schreiben vom 15.04.2008 teilte der Planungsverband Region Oberland mit, dass sich das Grundstück Flurnummer xxx Gemarkung Bad Kohlgrub außerhalb des im Regionalplan Oberland festgelegten Ausschlussgebietes für hohe Windkraftanlagen (vgl. RP 17, Karte zu B X 3.3) befindet; in der Teilfortschreibung Windkraft ist dieses Grundstück Ausschlussgebiet; im Zeitraum vom 19.10.2009 bis 19.10.2011 wurde ein Genehmigungsverfahren für eine hohe Windkraftanlage angestrengt und ein Prozess am Verwaltungsgericht München gewonnen, so dass das Genehmigungsverfahren weitergeführt werden musste; Teilfortschreibung macht eine eventuelle Wiedereröffnung des Genehmigungsverfahrens unmöglich; Forderung, das genannte Grundstück als Vorranggebiet für eine hohe Windkraftanlage auszuweisen;	Die beantragte Fläche wurde aufgrund der beschlossenen Siedlungsabstände (sowohl innerhalb des Puffers zu Wohnbauflächen als auch zur Wohnnutzung im Außenbereich) als Ausschlussgebiet festgelegt. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Fläche kann daher nicht berücksichtigt werden. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie zu erstellen, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dadurch soll der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
42	Private/r, München	27.3.13	Durch Teilfortschreibung sind neue beträchtliche Abstandsregelungen beabsichtigt; nach alten Regelungen sind Abstände zu Besiedlungen ausreichend; der Abstand zum benachbarten Bauernhof von 300 m ist durch zwei Schall- und Schattengutachten als ausreichend festgelegt worden; neue Abstandsregelungen von 700 m zu Weilern und Einzelhöfen machen den Bau der Windkraftanlage unmöglich.	Die Regelungen nach dem alten Regionalplan waren fortschreibungsbedürftig, da sie keine Positivausweisung von Gebieten enthalten. Die Regionalplanfortschreibung hat zum Ziel, Windkraftanlagen in bestimmten Bereichen der Region zu bündeln und eine "Verspargelung" der Landschaft durch sehr viele kleine Flächen zu vermeiden. Selbst wenn im Einzelfall Abstände von 300 m bei einer Einzelanlage zulässig wären, wurde im Rahmen des Gesamtkonzeptes im Regelfall von der Errichtung mehrerer Windkraftanlagen ausgegangen, um die gewünschte Konzentration zu erreichen. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände im Rahmen eines zulässigen planerischen Abwägungsspielraums mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Ein Abstand von 300 m wäre selbst nach den Mindest-Abständen gemäß Windkraft-Erlass nicht in Frage gekommen.	Keine Änderung des Entwurfs
42	Private/r, München	27.3.13	Grundsätzlich ist es ein Fehler, den Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Ausschlussgebiet festzulegen, da Windkraft in Zukunft zum Energiegewinn beitragen wird; ohne ein einziges Windrad ergäbe sich ein negatives Image für die Urlaubsregion und Außenseiterrolle; besonders der nördliche Raum von Bad Kohlgrub bietet sich für ein Windkraftprojekt an; Windgutachten zeigt hier genügend Stromertrag; Windkraft könnte alternative finanzielle Einnahmequelle für die schwächelnde Situation im Kurbetrieb von Bad Kohlgrub darstellen.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kam eine Ausweisung von Vorranggebieten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nicht in Frage.	Kenntnisnahme
43	Gemeinde Holzkirchen	28.3.13	Gegen das Vorranggebiet 21 bestehen keine Einwände, da die Siedlungsabstände eingehalten sein dürften und insbesondere noch Raum für eine eventuelle künftige Siedlungsentwicklung für Kleinhartpenning verbleibt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
43	Gemeinde Holzkirchen	28.3.13	Verweis auf Stellungnahme vom 31.01.2013 mit dem Anliegen, dass der Regionalplan eine für das Gemeindegebiet umfassende Steuerung der Windkraftnutzung darstellen und keine weißen Flecken enthalten soll; jetziger Entwurf enthält zwar keine weiße Fläche um das Hackenseegebiet, dafür aber eine weiße Fläche südlich von Kurzenberg und Großhartpenning; diese Fläche wird durch die Hindernisfreifläche des Sonderlandeplatzes von Warngau überlagert, hier befindet sich die westliche Platzrunde des seit Jahrzehnten bestehenden Flugplatzes; allein diese Tatsache dürfte ein Ausschlusskriterium für die Ausweisung einer weißen Fläche sein; das Gebiet ist als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen darzustellen.	Der Einwand wurde durch das Luftamt Südbayern geprüft: Die Fachbehörde teilt die Auffassung, dass sich sowohl die genannte weiße Fläche als auch die südlich angrenzende weiße Fläche innerhalb der oberen Übergangsfläche und teilweise sogar innerhalb der Horizontalfäche befinden. Außerdem liegen beide weißen Flächen innerhalb der dortigen Platzrunden, wobei insbesondere auf die westliche Platzrunde aus Gründen des Lärmschutzes nicht verzichtet werden kann. Damit kann keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung erfolgen, vielmehr sind in Folge der fachbehördlichen Bewertung diese Bereiche als Ausschlussgebiete einzustufen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange sollen diese unbeplanten weißen Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 43, 69, 119, 261, 280).	Weißer Flächen entfallen und werden als Ausschlussgebiete festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
43	Gemeinde Holzkirchen	28.3.13	Es ist entsprechend der dem Regionalplan zugrunde gelegten Bewertungskriterien zu Gunsten der Wohnbebauung auf dem Grundstück der Gemeinde Holzkirchen, Flurnummer 1143, Gemarkung Föching (Kläranlagengrundstück mit Wohnbebauung), der für eine Wohnnutzung im Außenbereich festgelegte Mindestpuffer von 700 m einzuplanen. (Vorranggebiet 23)	Die Kläranlage wurde im Regionalplan-Entwurf irrtümlich nicht mit einem Siedlungspuffer versehen. Grundsätzlich sind Kläranlagen wie Gewerbegebiete einzustufen. Gemäß Windkraft-Erlass wird ein Abstand von 300 m zur Wohnnutzung im Gewerbegebiet schalltechnisch als unproblematisch erachtet. Gemäß den eigenen Kriterien des Regionalplan-Konzeptes wurden diese Mindestabstände mit einem zusätzlichen Abstand von 200 m versehen (500 m). Dieser Abstand ist im vorliegenden Fall ohnehin gerechtfertigt, da gemäß TA Lärm eine Lärm-Vorbelastung durch das Klärwerk zu berücksichtigen ist, wodurch ein Mindestabstand von 500 m nicht unterschritten werden sollte. Das Vorranggebiet sollte dadurch in diesem Bereich reduziert und als Ausschlussgebiet dargestellt werden. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 23 im nordwestlichen (s. insb. Stgn. Nr. 43, 113) sowie südwestlichen (s. insb. Stgn. Nr. 113) Bereich reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Teilflächen des Vorranggebiets WK 23 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
44	Stadt Tegernsee	27.3.13	Der Stadtrat begrüßt, dass das Tegernseer Tal als Ausschlussgebiet vorgesehen ist. Raumbedeutsame Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild und die Grundlage von Natur und Landschaft für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft nachhaltig schädigen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Die Gemeinde steht der Windkraft aus energiepolitischen Gründen grundsätzlich positiv gegenüber. Dies hat sie in ihrer Entwicklungsplanung mit integriertem Energiekonzept (soll in Kürze fertig gestellt werden) deutlich verankert. Die Festlegungen zu den Vorrang- und Ausschlussflächen, wie im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung geplant, können von der Gemeinde Otterfing nicht akzeptiert werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Die Gemeinde verweist auf die Umrittenheit der Rentabilität von Windenergieanlagen (Verweis auf Änderungsbegründung 3. Absatz; vgl. Anlage: Überlegungen zur Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet von Otterfing von E. Mönks, in der dieser das Fazit zieht, dass die Windverhältnisse im Gemeindegebiet Otterfing unter den heutigen gesetzlichen Randbedingungen und der zur Zeit zur Verfügung stehenden Anlagen keinen wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage erwarten lassen.). Ob die Gemeinde Otterfing in einer besonders windreichen Gegend liegt, ist zumindest derzeit noch zweifelhaft (s. Mönks).	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft, der für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung stellt, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Sie ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Ergänzend zu den genannten Gesichtspunkten für eine vorausschauende Standortplanung sollte auch darauf geachtet werden, dass die bauliche Entwicklung der Gemeinden, also die gesetzlich garantierte Planungshoheit (natürlich im Rahmen der bestehenden Gesetze) nicht auf lange Sicht behindert bzw. stark eingeschränkt wird (vgl. Begründung zu B X 3.3.3 Z). Die Gemeinde wird in ihrer Planungshoheit deutlich beeinträchtigt.	Die bauliche Entwicklung von Gemeinden kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Aus Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsverband Oberland die Abstände gemäß Windkraft-Erlass um 200 m erhöht. Im Übrigen wurde auch die Ortsentwicklungsplanung der Gemeinde Otterfing berücksichtigt. Darauf aufbauend sowie in Folge anderer Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete reduziert, so dass der Gemeinde mehr planerischer Spielraum verbleibt (s.u.).	Keine Änderung des Entwurfs
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Gemäß Begründung beeinträchtigen insbesondere die Fernwirkung der Windkraftanlagen, aber auch visuelle Effekte neben den konkurrierenden Belangen von Naturschutz vor allem die Belange Siedlungsentwicklung, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus und Denkmalschutz, so dass bei der Standortwahl von Windkraftanlagen Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, v.a. übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung möglichst vermieden werden sollen (B X 3.3.1 G). Dies wird aufgrund der Anzahl der umliegend von Otterfing geplanten Standorte schwierig.	Kenntnisnahme, weitere Ausführungen s.u.	Kenntnisnahme
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Die Gemeinde hat ein Ortsentwicklungskonzept (siehe Anlage) entwickelt und beschlossen, welches seit 2007 von der Gemeinde genau beachtet wird. Dieses sieht langfristig eher ein Wachstum an der Ostseite der S-Bahn vor. Zudem wird dokumentiert, dass es neben dem eigentlichen Ortskernbereich zukünftig einen zweiten Ortskern geben könnte. Das Ortsentwicklungskonzept wurde als Grundlage für die gemeindliche Stellungnahme vom 13.12.11 herangezogen und wurde im Regionalplanentwurf nicht berücksichtigt. Entgegen der Aussage der Begründung (S. 18) wurden konkretisierende gemeindliche Entwicklungsvorstellungen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Die Gemeinde bittet, dieses bei der Bemessung der Vorrangfläche im Gemeindegebiet ausreichend zu berücksichtigen und die o.g. Stellungnahme in vollem Umfang zu beachten. Gemäß der Anlage (Planzeichnung) werden Abstände bei Vorranggebiet WK 22 von - je nach Standort - 800 m bzw. 1.200 m vorgesehen. (Vorranggebiet WK 22)	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Im Übrigen wurden die in der Ortsentwicklungsplanung aufgeführten Ergänzungspotentiale berücksichtigt. Die in der Ortsentwicklungsplanung angegebenen Baufelder und Erweiterungsmöglichkeiten der Gemeinde Otterfing insbesondere östlich der S-Bahn wurden untersucht. Als informelle Planung, welche sich bereits entsprechend verdichtet hat, kann sie im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt werden. Das Entwicklungspotential im fußläufigen Umfeld des S-Bahnhofs wurde mit dem entsprechenden Siedlungspuffer belegt und das Vorranggebiet WK 22 reduziert. Zudem ergeben sich u.a. aus Gründen der Wasserwirtschaft Korrekturen im westlichen Bereich des Vorranggebiets WK 22, die auch dem Interesse der Gemeinde an einer weiteren Reduzierung entgegen kommen. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 22 im nordwestlichen (s. insb. Stgn. Nr. 298) sowie südwestlichen Bereich (s. insb. Stgn. 45) reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Teilfläche des Vorranggebiets WK 22 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Das Vorranggebiet rückt deutlich Richtung Ortschaft. In der Rechtsprechung wurde klar gestellt, dass die Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung nicht sämtliche geeignete Flächen darstellen muss. Lediglich eine, gemessen an der Gemeindegröße substantielle Nutzung der Windenergie muss möglich sein. Dies dürfte auch für die Regionalplanung gelten. (Vorranggebiet WK 22)	Es müssen nicht sämtliche für die Windkraft geeignete Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Im vorliegenden Fall befanden sich im Gemeindegebiet zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, von denen nur ein Teil als Vorranggebiet festgelegt wird. Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	In der Orts- und Landschaftsbildbewertung sind gemäß Begründung auch Sichtbeziehungen und denkmalschützerische Belange enthalten. Die Otterfing Kirche wird allein schon durch die auf dem Gemeindegebiet geplante Vorrangfläche Blicküberlagerungen bekommen (s. Anlagen; - Vorranggebiet WK 22). Im Zuge der Ortsentwicklungsplanung mit integriertem Energiekonzept wurde der Einfluss möglicher Windkraft-Standorte auf die Erträglichkeit mit bestehenden wichtigen Blickbeziehungen in der Gemeinde überprüft. Insbesondere die Pfarrkirche St. Georg, die ein städtebauliches Merkzeichen des "Pfarrdorfes Otterfing" darstellt, ist zumindest für die Bürger ein Bereich mit herausragender Bedeutung für das Ortsbild. Die Wertstufen der Orts- und Landschaftsbildbewertung für die Otterfing Kirche dürfte aus Sicht der Regionalplanung allenfalls in der mittleren Wertstufe liegen. Diese Einstufungskriterien sind sehr relativ und müssten im Interesse der Bevölkerung hinterfragt werden. Gemäß Anlage wird die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung aufgezeigt, was sich durch die umliegenden Vorranggebiete noch in alle Himmelsrichtung verstärkt, da diese alle nah an der Gemeindegrenze angesiedelt werden sollen. Die Gemeinde ist einer Situation ausgesetzt, die es in diesem Ausmaß in der gesamten Region nicht gibt. Allein deshalb ist eine genauere Prüfung der Standortplanung erforderlich. Die Untersuchung im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes hat ergeben, dass die Drehbewegung der Rotorblätter der beiden westlichen Windkraftanlagen in Konkurrenz zum "Ruhe ausstrahlenden" Merkzeichen des Kirchturms steht. Die Gemeinde verweist darauf, dass es sich bei der Otterfing Kirche rein formal um einen denkmalgeschützten Bau handelt, für den im Vergleich zur Wieskirche, trotz der geringeren Prominenz, die gleichen Schutzvorschriften gelten müssten. Die Gemeinde schlägt im westlichen Bereich des Vorranggebietes WK 22 ein Ausschlussgebiet wegen "Störung des Siedlungs- und Landschaftsbildes" vor.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Eingeflossen in die Orts- und Landschaftsbildbewertung sind auch Beeinträchtigungen bedeutsamer Blickbeziehungen, z.B. auf die Alpen, aber auch - bei Vorliegen konkreter Kenntnis (z.B. Unesco-Kulturerbestätte Wieskirche) - auf geschützte Denkmäler. Die Pfarrkirche St. Georg ist von den Fachbehörden nicht als landschaftsprägendes Baudenkmal benannt worden und findet deshalb keinen gewichtigeren Niederschlag in der Orts- und Landschaftsbildbewertung. Allerdings ergeben sich u.a. aus Gründen der Wasserwirtschaft Korrekturen im westlichen Bereich des Vorranggebietes WK 22, die auch dem Interesse der Gemeinde an einer Reduzierung in diesem Bereich entgegen kommen. Nach Auswertung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren und der Überarbeitung des Entwurfes haben sich die Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen für das Gemeindegebiet reduziert. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 22 im nordwestlichen (s. insb. Stgn. Nr. 298) sowie südwestlichen Bereich (s. insb. Stgn. 45) reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Teilfläche des Vorranggebietes WK 22 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Das Kriterium des Überlastungsschutzes (Einkreisung von Orten) erscheint im Falle der Gemeinde möglicherweise nicht umfassend und sorgfältig genug erfolgt zu sein, da bei der Festlegung offenbar die komplette Planung der nördlichen Nachbargemeinden ausgeblendet wurde (s. Anlage Planvorentwürfe Planungsverband und umliegende Gemeinden). Vermutlich hat der Planungsverband keinerlei Auskünfte eingeholt bzw. bekommen, so dass die Planung diametral zu den Aussagen des Überlastungsschutzes steht. Hier besteht Korrekturbedarf. Die Gemeinde Otterfing wird mit der vorliegenden Planung visuell überlastet und unzumutbar mit Windkraftanlagen eingekreist. Die Gemeinde bittet zu prüfen, inwieweit Vorranggebiet WK 20 überhaupt notwendig ist. Durch dessen Streichung würde sich die Belastung der Gemeinde bereits mindern. Zumindest aus Sicht der Gemeinde Otterfing erscheinen auch die Vorranggebiete WK 21 und 24 fraglich. (Vorranggebiete WK 20, 21, 22, 24)	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Die vorliegenden Planentwürfe der angrenzenden Gemeinden im Landkreis München sind dem Planungsverband bekannt. Die geplanten Konzentrationsflächen liegen in der gleichen Blickrichtung wie die vorgesehenen Vorranggebiete im Regionalplan. Damit ergeben sich grundsätzlich keine zusätzlichen Einkreisungseffekte für die Gemeinde Otterfing. Trotzdem ist für das Gemeindegebiet von Otterfing eine große Betroffenheit durch angrenzende Vorranggebiete einzuräumen (Vorranggebiete WK 20, 21, 22, 23, 19, 24), die jedoch durch die im Zuge der nach dem Anhörungsverfahren erfolgten Überarbeitung deutlich reduziert wird: Der Ortsteil Wettlkam ist v.a. von Vorranggebiet WK 20 (aber auch durch das weiter entfernte Vorranggebiet WK 22 in östlicher Richtung) sehr stark betroffen. Im gesamten westlichen Blickfeld von Nordwest bis Südwest wäre der freie Blick in die Landschaft eingeschränkt. Für den nordöstlichen Teil des Vorranggebietes WK 20 ergibt sich eine Verkleinerung aus wasserwirtschaftlicher Sicht (s. Stgn. 266, 298). Hinzu kommt, dass durch diese Verkleinerung eine deutliche Entlastung in Bezug auf die Einkreisung von Wettlkam erreicht wird (s. insb. Stgn. Nr. 45, 159). Darüber hinaus erscheint es geboten, auch die spornartigen südöstlichen Teile des Vorranggebietes WK 20 so zu beschneiden, dass der freie Blick in die Landschaft deutlich weniger eingeschränkt wird. Angesichts der Größe und des Zuschnitts des Vorranggebietes erscheint diese kleinflächige Reduzierung mit Blick auf die damit gewonnenen Entlastungen für die Bevölkerung vertretbar. Diesem Ziel kommt auch die Verkleinerung im Norden von Vorranggebiet WK 22 zugute (s.o.). Nach Auswertung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren entfallen Vorranggebiete WK 19 (vgl. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) und WK 24 (vgl. Stgn. 134, 252, 266, 113). Zudem entfallen Teilflächen der Vorranggebiete WK 20 (s.o., vgl. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159), WK 21 (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280, 266), WK 22 (s.o., vgl. Stgn. Nr. 45, 298) und WK 23 (vgl. insb. Stgn. Nr. 43, 113). Aufgrund dieser Überarbeitung wird die negative Betroffenheit der Gemeinde Otterfing deutlich verringert.	Teilflächen der Vorranggebiete WK 20 und WK 22 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt (die übrigen Teile verbleiben als Vorranggebiete)
45	Gemeinde Otterfing	26.3.13	Für die Gemeinde ist es unverständlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll. Diese "überholte" Aussage gilt bei allem Verständnis für die Belange der alternativen Energieerzeugung nach wie vor. Windkraftanlagen sind und bleiben gerade im Voralpenland einfach nur hässlich. Um allerdings die Ziele einer energieautarken Region 17 zu erfüllen, sind WKA vermutlich schlichtweg notwendig, was aber nichts an ihrer landschaftsbeeinträchtigenden Ansicht ändert.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positionsausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
46	Gemeinde Königsdorf	02.4.13	Der Gemeinderat stimmt den geplanten Änderungen generell zu, bittet jedoch den Planungsverband, dafür Sorge zu tragen, dass das Vorranggebiet 15 nicht in Konflikt mit dem bereits erteilten Vorbescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen (VB 2011/0749 vom 29.02.2012) über die Errichtung der Sternwarte im Bereich der Jugendsiedlung Hochland kommt.	Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Mögliche Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen erfolgen daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Nach den bisherigen Planungen beträgt der Abstand der geplanten Sternwarte zum Vorranggebiet WK 15 an der nächstgelegenen Stelle rund 600 m. Wegen des zwischenzeitlichen Projektfortschritts und der Erteilung des baurechtlichen Vorbescheids wird die Sternwarte analog zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich mit Wohnnutzung behandelt, so dass der Mindestabstand auf 700 m erweitert wird. Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob die von der Isartalsterwarte vorgebrachte Sichtbehinderung (vgl. Stgn. Nr. 283) tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Wichtige denkmalrelevante Unterlagen sind in der Erläuterung zur Teilfortschreibung / Darlegung der Bewertungskriterien sowie im Umweltbericht weder enthalten noch berücksichtigt; in den Standortbögen findet sich im Gegenteil stereotyp die Behauptung "Gebiet liegt nicht in einem Bereich bedeutsamer Baudenkmäler / Denkmalensembles"; alle weiteren denkmalrelevanten Folgerungen und Abwägungen sind daher fehler- und lückenhaft; das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann aus denkmalrechtlicher Sicht der vorgelegten Teilfortschreibung Windkraft in der Regionalplanung Oberland nicht zustimmen; eine Übernahme nachrichtlicher Mitteilungen und Abwägung haben nicht stattgefunden; es wird um juristische Bewertung und Nachbesserung des Vorgangs gebeten.	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde bereits an der Erstellung des Umweltberichts als zuständige Fachbehörde beteiligt (Scoping). Die gemeldeten Baudenkmäler wurden in die Standortbögen des Umweltberichts (Stand: 16.01.2013) aufgenommen. Nachdem die vom Landesamt genannten Entfernungen Baudenkmal zu Vorranggebieten teilweise nicht korrekt waren, wurden die Entfernungsangaben entsprechend ergänzt. Mangels einer eigenen Einschätzung/Bewertung seitens des Landesamtes erfolgte die Bewertung im Umweltbericht wie folgt: Bei Aussage des Landesamtes "Prüfungsfall Denkmal xy" --> "Nicht abschätzbare Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von bedeutsamen Baudenkmälern / Bauensembles zu erwarten". Bei Aussage des Landesamtes "Abzulehnen Denkmal xy" --> "Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von bedeutsamen Baudenkmälern / Bauensembles zu erwarten". Kein Baudenkmal aufgeführt --> "Keine Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von bedeutsamen Baudenkmälern / Bauensembles zu erwarten".	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege fordert weiterhin eine angemessene Berücksichtigung der Beratungslinie 01/2012 "Erneuerbare Energie" des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie aller denkmalbezogener Vorgaben aus dem Windenergieerlass Bayern in der Erläuterung zur Teilfortschreibung / Darlegung der Bewertungskriterien: "WKA können sich insbesondere auf die Umgebung beziehungsweise auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen unter anderem vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertagig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde gebeten, diese Denkmäler möglichst bald zu definieren und zu kennzeichnen. Die Umgebung dieser und anderer bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von WKA freigehalten werden." Als Bewertungskriterien werden lediglich Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt.	Die Regionalplan-Fortschreibung dient der Flächensteuerung für Windkraftnutzung, ohne jedoch die konkrete Lage und Höhe von Projekten bereits zu kennen. Dies hat zur Folge, dass in vielen Fällen durch die zuständige Denkmalschutzbehörde noch keine abschließende Bewertung, sondern nur Prüffälle (Prüfradien um benannte Denkmäler) angegeben werden. Diese wurden entsprechend in die Standortbögen des Umweltberichts aufgenommen (s.o.). In diesen Fällen besteht eine erhöhte Möglichkeit einer negativen Betroffenheit denkmalschützerischer Belange, die in die Gesamt abwägung zu den jeweiligen Flächen eingestellt wird. Eine Detailprüfung muss jedoch im Falle von konkreten Projekten in einem Zulassungsverfahren erfolgen. In Fällen, in denen die Denkmalschutzbehörde bereits auf der vorliegenden Planungsebene eine pauschale fachliche Ablehnung eines Vorranggebietes ausspricht, muss diese konkretisierte Bewertung in der Einzelfallprüfung zu diesen Gebieten mit dem entsprechenden negativen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Das Ergebnis der Zusammenstellung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler wurde im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung im Dezember 2012 mitgeteilt. Zur konkreten Standortplanung soll der Bayernviewer-Denkmal herangezogen werden. In der vorgezogenen Beteiligung (12/2012) teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter dort zu erwarten sind, wo Windkraftanlagen eine erhebliche Sichtbarkeit erzielen, in Konkurrenz zu landschaftswirksamen Denkmälern stehen und negative Auswirkungen auf die schutzwürdige Umgebung der Denkmäler haben. Eine Liste dieser besonders landschaftswirksamen Denkmäler wurde mitgeteilt, diese Objekte sollen in die Standortbögen aufgenommen werden. Das ist bislang unterblieben.	Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zum Umweltbericht vom 17.12.2012 (Scoping) aufgeführte Auflistung der Baudenkmäler bezogen auf die Vorranggebiete wurde in den Standortbögen des Umweltberichts (Stand: 16.01.2013) aufgenommen. Nachdem die vom Landesamt genannten Entfernungen Baudenkmal zu Vorranggebieten teilweise nicht korrekt waren, wurden die Entfernungsangaben entsprechend ergänzt. Der Absatz, dass erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter dort zu erwarten sind, wo Windkraftanlagen eine erhebliche Sichtbarkeit erzielen, in Konkurrenz zu landschaftswirksamen Denkmälern stehen [...], wurde im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nicht geäußert. Der Absatz kann im Umweltbericht künftig ergänzt werden. Nachdem die Belange des Denkmalschutzes durch die vorliegende Stellungnahme einzelfallbezogen für die jeweiligen Vorranggebiete geprüft wurden, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden.	Änderung Umweltbericht; Änderung Begründung
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Der Umweltbericht enthält nicht den geforderten Passus: „Die Umgebung mitgeteilter bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von WKA freigehalten werden. Der Wirkungsraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die weitere denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Zuge der weiteren Beteiligung an der konkreten Planung.“	Diese Forderung wurde durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht nicht geäußert. Der gewünschte Absatz kann im Umweltbericht künftig ergänzt werden. (Satz 1 wurde bereits ergänzt, s.o.).	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege fordert erneut folgende Nähebereichsfälle, ihre Wirkungsräume und den entsprechenden Umgebungsschutz in die Standortbögen im Umweltbericht aufzunehmen. Für diese Denkmäler wird ein Prüfradius und angemessener Abstand empfohlen (s. zu den einzelnen Vorranggebieten).	Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zum Umweltbericht vom 17.12.2012 (Scoping) aufgeführte Auflistung der Baudenkmäler bezogen auf die Vorranggebiete wurde in den Standortbögen des Umweltberichts (Stand: 16.01.2013) aufgenommen. Die im Anhörungsverfahren vom Landesamt zusätzlich gemeldeten Denkmäler und Prüfradien werden im Umweltbericht ergänzt.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 1: Prüffall 5 km: Schloss, jetzt Pfarrhof; Osterzell	Prüfradius schneidet Vorranggebiet im nördlichen Bereich. Aufgrund der randlichen Betroffenheit (relativ große Entfernung), der naturräumlichen Gegebenheiten und fehlender Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 2 ist denkmalfachlich abzulehnen; Prüffall 4 km: Ensemble Auerberg, Bernbeuren; Prüffall 4 km: Auerberg, Filialkirche St. Georg	Die angegebenen Prüfradien berühren das Vorranggebiet WK 2 nur geringfügig im südwestlichen Bereich. Aufgrund der topographischen Lage und der damit verbundenen weiträumigen Blickbeziehungen zu den genannten Denkmälern am Auerberg ist jedoch eine große Betroffenheit denkmalschützerischer Belange in die Abwägung einzustellen. Hinzu kommt, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Auch soll in der Nachbarregion Allgäu der Bereich um den Auerberg von Windkraftanlagen freigehalten werden (s. Stgn. Nr. 223). Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 3: Prüffall 4 km: Ensemble Altstadt Schongau; Prüffall 4 km: Pfarrkirche St. Michael, Altenstadt	Vorranggebiet WK 3 wird durch die genannten Prüfradien um das Ensemble Altstadt Schongau im nordöstlichen Bereich, um die Pfarrkirche St. Michael, Altenstadt im östlichen Bereich berührt. Aufgrund der randlichen Betroffenheit (relativ große Entfernung) und der fehlenden Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme der Prüfradien in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 4: Prüffall 4 km: Ensemble Altstadt Schongau; Prüffall 3 km: Pfarrkirche St. Michael, Altenstadt	Der Prüfradius um das Ensemble Altstadt Schongau schneidet das Vorranggebiet WK 4 im südöstlichen Bereich. Der Prüfradius um die Pfarrkirche St. Michael, Altenstadt schneidet Vorranggebiet im südlichen Bereich. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wird die Fläche nurmehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Aufgrund der randlichen Betroffenheit (relativ große Entfernung) und der fehlenden Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, die einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Windkraft entgegenstehen würde. Aufnahme der Prüfradien in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 5: Prüffall 4 km: Ensemble Altstadt Schongau	Der genannte Prüfradius um das Ensemble Altstadt Schongau schneidet das Vorranggebiet WK 5 im nördlichen Bereich. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 6 wird denkmalfachlich als sehr empfindlich eingestuft; Prüffall 2 km: Mariä Heimsuchung Ilgen; Prüffall 6 km: Ensemble Marktplatz, Steingaden; Prüffall 6 km: Pfarrkirche, Steingaden; Prüffall 8 km: Ensemble Wies-Kirche mit Weiler, Steingaden; Prüffall 8 km: Wies; Prüffall 5 km: Stiftskirche Mariä Geburt, Rottenbuch.	Der genannte Prüfradius um Mariä Heimsuchung Ilgen schneidet das Vorranggebiet im südlichen Bereich, der Prüfradius um die Stiftskirche Mariä Geburt Rottenbuch schneidet das Vorranggebiet im östlichen Bereich, die Prüfradien um das Ensemble Marktplatz, Steingaden, Pfarrkirche, Steingaden, Ensemble Wies-Kirche mit Weiler, Wies beinhalten vollständig das Vorranggebiet WK 6. Angesichts der Häufung und Hochwertigkeit der denkmalschützerischen Belange (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätte Wieskirche) ist diesen bei der Abwägung für das Vorranggebiet WK 6 ein besonders hohes Gewicht beizumessen, das gegen eine Windkraftnutzung spricht. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 6 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252).	Vorranggebiet WK 6 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 7 ist denkmalfachlich abzulehnen; Prüffall 3 km: Ensemble Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt mit Umgebung, Hohenpeißenberg	Der genannte Prüfradius um das Ensemble Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt mit Umgebung, Hohenpeißenberg schneidet Vorranggebiet WK 7 lediglich zum kleinen Teil im südlichen Bereich. Aufgrund der randlichen Betroffenheit, der fehlenden Konkretisierung und der Tatsache, dass das unmittelbare Umfeld der Wallfahrtskirche bereits durch die baulichen Anlagen stark technisch geprägt ist, kann auf Ebene der Regionalplanung - trotz der pauschalen Ablehnung durch die Denkmalschutzbehörde - keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 8 : Prüffall 2 km: Klosterkirche Wessobrunn	Vorranggebiet WK 8 wird durch den angegebenen Prüfradius um die Klosterkirche Wessobrunn nicht berührt. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 8 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 127, 252).	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 9 : Prüffall 2 km: Klosterkirche Wessobrunn	Vorranggebiet WK 9 wird durch den angegebenen Prüfradius um die Klosterkirche Wessobrunn im westlichen Bereich geschnitten. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 252). Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 10 : Prüffall 5 km Ensemble Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt mit Umgebung, Hohenpeißenberg	Vorranggebiet WK 10 wird durch den angegebenen Prüfradius um das Ensemble Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt mit Umgebung, Hohenpeißenberg nicht berührt. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 11 : Prüffall 8 km: Schloss Seeleiten; Prüffall 9 km: St. Georg, Ramsach; Prüffall 9 km: Landschaftspark, Murnau am Staffelsee, Seidlpark; Prüffall 6 km: Schloss, Hirschberg am Haarsee; Prüffall 5 km: Kirche St. Andrä, Etting	Vorranggebiet WK 11 wird durch die angegebenen Prüfradien um Schloss Seeleiten sowie St. Georg, Ramsach nicht berührt. Vorranggebiet WK 11 wird durch den Prüfradius um den Landschaftspark, Murnau am Staffelsee, Seidlpark im südlichen Bereich, durch den Prüfradius um Schloss, Hirschberg am Haarsee im nördlichen Bereich geschnitten; der Prüfradius der Kirche St. Andrä, Etting beinhaltet das Vorranggebiet WK 11 vollständig. Aufgrund der relativ großen Entfernung, der überwiegend randlichen Betroffenheit und der fehlenden Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme der betroffenen Prüfradien in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 12 : Prüffall 9 km: Landschaftspark, Murnau am Staffelsee, Seidlpark; Prüffall 5 km: Schloss, Hirschberg am Haarsee; Prüffall 5 km: Kirche St. Andrä, Etting; Prüffall 6 km: Schloss Hohenberg	Der genannte Prüfradius um den Landschaftspark, Murnau am Staffelsee, Seidlpark wird durch Vorranggebiet WK 12 nicht berührt. Die genannten Prüfradien um Schloss, Hirschberg am Haarsee, die Kirche St. Andrä, Etting sowie das Schloss Hohenberg beinhalten vollständig Vorranggebiet WK 12. Aufgrund der relativ großen Entfernung und der fehlenden Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme der betroffenen Prüfradien in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 13 : Prüffall 3 km: Schloss Ammerland; Prüffall 5 km: Schloss Allmannshausen; Prüffall 4 km: Schloss Seeburg, Weipertshausen; Prüffall 2 km: Kapelle, Weipertshausen	Die genannten Prüfradien um Schloss Ammerland, Schloss Seeburg, Weipertshausen sowie die Kapelle, Weipertshausen werden durch Vorranggebiet WK 13 nicht berührt. Der Prüfradius um Schloss Allmannshausen beinhaltet vollständig Vorranggebiet WK 13. Aufgrund der relativ großen Entfernung, der vorhandenen Topographie und der fehlenden Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme der betroffenen Prüfradien in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 14 : Prüffall 4 km: Schloss Eurasburg	Der genannte Prüfradius um Schloss Eurasburg schneidet Vorranggebiet WK 14 im westlichen Bereich. Aufgrund der randlichen Betroffenheit (relativ große Entfernung) und fehlender Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 15: Prüffall 2 km: Huppenberg, Filialkirche St. Margaretha	Der genannte Prüfradius um Huppenberg, Filialkirche St. Margaretha schneidet Vorranggebiet WK 15. Aufgrund fehlender Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 16: Prüffall 6 km: Benediktinerabtei und ehem. Prämonstratenserpropstei Schäftlarn; Prüffall 6 km: Schloss Harmating	Vorranggebiet WK 16 wird durch den genannten Prüfradius um Schloss Harmating minimal im südöstlichen Bereich berührt, der durch die sich im Anhörungsverfahren ergebende Änderung des Vorranggebietes WK 16 ohnehin entfällt. Das geänderte Vorranggebiet ist damit nicht mehr durch den Prüfradius um das Schloss betroffen. Der angegebene Prüfradius um die Benediktinerabtei und ehem. Prämonstratenserpropstei Schäftlarn berührt Vorranggebiet WK 16 im westlichen Bereich. Aufgrund der relativ großen Entfernung, der topographischen Lage, der naturräumlichen Ausstattung und fehlender Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des betroffenen Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 17: Prüffall 6 km: Benediktinerabtei und ehem. Prämonstratenserpropstei Schäftlarn	Vorranggebiet WK 17 wird durch den Prüfradius um die Benediktinerabtei und ehem. Prämonstratenserpropstei Schäftlarn nicht berührt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 18: Prüffall 5 km: Schloss Harmating	Prüffall 5 km Schloss Harmating schneidet Vorranggebiet WK 18. In der Gesamtschau aller betroffener Belange soll Vorranggebiet WK 18 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161).	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 19 wird aufgrund der Nähe zu folgenden Denkmälern abgelehnt: Wallfahrtskirche St. Leonhard, 1 km Entfernung; Filialkirche St. Maria und Maternus, 1,5 km Entfernung; Kloster Dietramszell, 3 km Entfernung; Schloss Harmating, 5 km Entfernung.	Angesichts der Häufung der denkmalschützerischen Belange sowie der geringen Entfernung insbesondere zur Wallfahrtskirche St. Leonhard ist eine große Betroffenheit denkmalschützerischer Belange in die Abwägung einzustellen, die Belange des Denkmalschutzes sind erkennbar negativ berührt. Hinzu kommt, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich zu anderen als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen im Gemeindegebiet Dietramszell weist Vorranggebiet WK 19 die höchste Empfindlichkeit auf. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 19 gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197).	Vorranggebiet WK 19 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 20: Prüffall 3 km: Linden, Filialkirche St. Maria und Maternus	Der genannte Prüfradius um Linden, Filialkirche St. Maria und Maternus berührt Vorranggebiet WK 20 minimal am südlichen Rand. Aufgrund der randlichen Betroffenheit (relativ große Entfernung) und fehlender Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 21 wird aufgrund der Nähe zu folgenden Denkmälern abgelehnt: Kloster Dietramszell, 1 km Entfernung; Wallfahrtskirche St. Leonhard, 1 km Entfernung; Franziskanerinnenkloster Reutberg, 6 km Entfernung.	In Abweichung von den Angaben der Denkmalschutzbehörde sind zu den genannten Denkmälern folgende Mindestabstände zu Vorranggebiet WK 21 festzustellen: Kloster Dietramszell, ca. 2 km Entfernung; Wallfahrtskirche St. Leonhard, ca. 2,5 km Entfernung; Franziskanerinnenkloster Reutberg, ca. 4 km Entfernung. Aufgrund der Entfernungen zur Wallfahrtskirche St. Leonhard und zum Kloster Dietramszell ist mit einer möglichen negativen Betroffenheit bei der Verwirklichung von Windkraftanlagen in Teilen des Vorranggebietes WK 21 zu rechnen. Im Vergleich dazu ist bei Kloster Reutberg wegen der relativ großen Entfernung und der naturräumlichen Ausstattung eine geringere Betroffenheit anzunehmen. Auf Ebene der Regionalplanung kann aber - trotz der pauschalen Ablehnung durch die Denkmalschutzbehörde - keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme der genannten Denkmäler in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 22: Prüffall 8 km: Ensemble Weiler Kleinhelfendorf	Der genannte Prüfradius um das Ensemble Weiler Kleinhelfendorf wird durch Vorranggebiet WK 22 im östlichen Bereich geschnitten. Aufgrund der relativ großen Entfernung, der topographischen Lage, der naturräumlichen Ausstattung und fehlender Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 23: Prüffall 6 km: Ensemble Weiler Kleinhelfendorf; Prüffall 5 km: Schloss Altenburg; Prüffall 2 km: Schlossgut Valley	Vorranggebiet WK 23 wird durch den genannten Prüfradius um das Ensemble Weiler Kleinhelfendorf im nördlichen Bereich, durch den Prüfradius um das Schlossgut Valley im östlichen Bereich und durch den Prüfradius um das Schloss Altenburg im nordöstlichen Teil berührt. Aufgrund der relativ großen Entfernung, der topographischen Lage und fehlender Konkretisierung kann auf Ebene der Regionalplanung keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass der Belang das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme des Prüfradius in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 24 ist denkmalfachlich abzulehnen; Prüffall 2 km: Augustinerchorherrenstift Weyarn; Prüffall 3 km: Wallfahrtskapelle Nüchternbrunn	Vorranggebiet WK 24 wird durch den Prüfradius zum Augustinerchorherrenstift Weyarn nicht berührt. Der Prüfradius um die Wallfahrtskapelle Nüchternbrunn schneidet Vorranggebiet WK 24 zu einem kleinen Teil im südlichen Bereich, ist aber im angegebenen Bayernvieuwer-Denkmal nicht als landschaftsprägendes Denkmal aufgeführt. In der Gesamtschau aller betroffener Belange soll Vorranggebiet WK 24 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Kenntnisnahme
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Vorranggebiet 25: Prüffall 1 km: Schloss Altenburg; Prüffall 4 km: Augustinerchorherrenstift Weyarn	Vorranggebiet WK 25 wird weder durch den Prüfradius um Schloss Altenburg noch durch Prüfradius um Augustinerchorherrenstift Weyarn berührt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
47	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	06.3.13 06.5.13	Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden vollständig berücksichtigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
48	Private/r, Peiting	29.3.13	Zum Windpark Peiting - Köpfling (Vorranggebiet 5): Der Windpark ist 1.800 m lang und hat 105 ha ausgewiesen; im Süden sind 2 Windräder geplant (Fl.-Nr. xxx); nur 600 beziehungsweise 630 m Entfernung bis zum Weiler Luttenbach 1 und 2; in Peiting sind 700 m Siedlungsabstand Vorschrift. Könnte man nicht mit dem Bau der Windräder im Norden beginnen, um uns zu schonen?	Grundstück Fl.-Nr.xxx befindet sich außerhalb des Vorranggebietes WK 5 und damit im Ausschlussgebiet, das Grundstück Fl.-Nr. xxx liegt teils im Vorranggebiet WK 5, teils im Ausschlussgebiet. Vorranggebiet WK 5 ist vom Weiler Luttenbach rund 700 m entfernt. Die genannten Planungen für Windkraftanlagen sind nicht bekannt. Bei der Genehmigung von Windkraftanlagen ist der rechtskräftige Regionalplan zu beachten, d.h. der Bau innerhalb des Ausschlussgebietes wäre unzulässig. Eine räumliche Situierung oder Festlegung einer zeitlichen Abfolge des Baus innerhalb des Vorranggebietes ist im Rahmen der regionalplanerischen Steuerung nicht möglich.	Kenntnisnahme
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck	04.4.13	aus fachlicher Sicht keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck	04.4.13	Durch Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen darf die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden; notwendigerweise auftretende Beeinträchtigungen müssen vollständig entschädigt werden; ebenso darf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Windkraftanlagen nicht behindert werden; insbesondere Aussiedlungsstandorte müssen abgesichert werden; bei Konflikt- beziehungsweise Abwägungssituationen müssen Aussiedlungsstandorte der landwirtschaftlichen Betriebe vorrangig vor den Windkraftanlagen-Standorten eingestuft werden.	Bestehende landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich sind als Wohnnutzung im Außenbereich mit einem Abstand von 700 m gepuffert. Eine landwirtschaftliche Hofaussiedlung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Hinweise auf konkretisierte Planungen innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete liegen nicht vor. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck	04.4.13	Die im Umweltbericht unter Ziffer 1.3. dargestellten Ziele des Umweltschutzes definieren unter dem Schutzgut "Boden" die aus Sicht der Landwirtschaft relevanten Belange, im Einzelnen sind dies die "Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minimierung der Bodenverluste" sowie "Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen"; diese Ziele sind bei den Planungen zu berücksichtigen; auf Belange des Bodenschutzes ist besonders bei der Errichtung potentieller Windkraftanlagen Rücksicht zu nehmen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck	04.4.13	Auffällig ist die fast vollflächige Ausweisung des Regionsgebietes als Ausschlussgebiet (ca. 99% der Regionsfläche), während für Vorranggebiete nur 0,9% der Fläche vorgesehen sind; ins Auge fällt zudem die ungleiche Verteilung der 25 Vorranggebiete, die sich nahezu ausschließlich am nördlichen Rand des Regionsgebietes befinden; mit der nahezu vollflächigen Ausweisung des Regionsgebietes als Ausschlussgebiet wird für Waldbesitzer eine weitreichende Vorfestlegung getroffen; eine Windkraftanlagen-Errichtung außerhalb der Vorranggebiete wird damit zukünftig verhindert, außer gegebenenfalls auf den weißen Flächen (0,3% der Regionsfläche); die fast flächendeckende Ausweisung von Ausschlussgebieten hindert Waldbesitzer an einer zusätzlichen, sinnvollen und ertragsschöpfenden Nutzung ihres Eigentums.	Neben einem generellen öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Nutzung von Windkraftanlagen wurde auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen in die Abwägung eingestellt. Ein beträchtlicher Flächenanteil der Vorranggebiete befindet sich in Waldflächen. Die Ausschlussgebiete ergeben sich in vielen Bereichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Windkraft-Erlass), weshalb für einen Großteil der Region bereits hierdurch die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Frage kommt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Es bestehen Zweifel, ob den Vorgaben des LEP-Entwurfs (LEP-E, 28.11.2012), welcher sich am neuen Bayerischen Energiekonzept orientiert, mit der vorliegenden Verteilung von Ausschlussgebieten und Vorranggebieten Rechnung getragen wird. Der Umweltbericht sollte an den LEP-Entwurf angepasst werden.	Die Regionalplanfortschreibung steht im Einklang mit den zwischenzeitlich (am 01.09.2013) in Kraft getretenen Vorgaben des neuen LEP. Eine andere Vorgehensweise ist nicht erforderlich. Insbesondere wird der Windkraft in substanzieller Weise Raum eingeräumt. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst. Der Umweltbericht sowie die Begründung werden hinsichtlich des mittlerweile rechtskräftigen, neuen LEP aktualisiert.	Änderung Umweltbericht, Änderung Begründung
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Die Vorranggebiete erfüllen die Maßgabe des Windkraft-Erlasses Kap. 10.1 eines Vorzugs vorbelasteter Standorte vor bislang unbelasteten Gebieten nur zum Teil; nahezu alle Vorranggebiete befinden sich in Wäldern, jedoch nur 3 Gebiete (13, 22 und 23) sind in der Nähe großer Fernstraßen.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die Puffer zu Siedlungen und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Gegen die geplante Inanspruchnahme der Waldflächen bestehen in walddrechtlicher Hinsicht keine grundlegenden Bedenken; die Überprüfung der den Wald betreffenden Angaben in den Standortbögen für die einzelnen Vorranggebiete hat deren Richtigkeit bestätigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Die Vorranggebiete sind für die forstliche Bewirtschaftung ausreichend i.d.R. erschlossen, meist wird eine schwerlastfähige Forststraße gebaut werden müssen; eventuelle zur Rodungserlaubnis erforderliche Kompensationsmaßnahmen können erst im Genehmigungsverfahren beurteilt werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen (einschließlich Erschließung) erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Aus forstlicher Sicht gäbe es auch im südlicheren Regionsbereich bei rentabler Windhöflichkeit weitere Waldflächen, die als Vorranggebiete hätten ausgeschieden werden können.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kam eine Ausweisung von Waldflächen im südlichen Regionsbereich nicht in Frage. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Schutzgebiete wie Natura 2000 -Gebiete wurden grundsätzlich als Ausschlussfläche ausgeschieden, obwohl die Schutzgüter (z.B. Pflanzen oder Lurche) durch die Windkraftanlage nicht beeinflusst werden.	In den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten ist laut Windkraft-Erlass die Errichtung von Windkraftanlagen nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Region Oberland verfügt aufgrund ihres Naturraumpotentials über zahlreiche Habitate und Lebensräume europäisch zu schützender Tier-, und Pflanzenarten, die eine im Landesdurchschnitt vergleichsweise hohe Anzahl von Gebietsmeldungen begründet haben. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in den FFH-Gebieten der Region Oberland würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu besonders schwerwiegenden und nachhaltigen, nicht kompensierbaren Auswirkungen von Natur und Landschaft führen. Betrieb und Anlage von Windkraftanlagen in den FFH-Gebieten der Region Oberland sind deshalb grundsätzlich geeignet, Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen, mit der Folge der Unzulässigkeit nach § 34 Absatz 2 BNatSchG. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt (Restriktionskriterium). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Eine nochmalige Überprüfung der nahezu flächendeckenden Festlegung der Region als Ausschlussgebiet wird für erforderlich gehalten.	Das Ausschlussgebiet ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch rechtlich und planerisch zwingende Tabukriterien (z.B. rechtlich erforderliche Siedlungsabstände). Für die Region Oberland wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
49	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck	04.4.13	Weitere zur Windkraftnutzung geeignete, aber in der Planung bisher nicht berücksichtigte Standorte (z.B. eine Waldfläche nahe Vorranggebiet 21, die im in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Dietramszell als Konzentrationsfläche vorgesehen ist und das Gebiet südöstlich von Eberfing) sollten dabei als Vorbehaltsgebiete oder zumindest als weiße Fläche ausgewiesen werden.	Die im Flächennutzungsplan-Entwurf von Dietramszell enthaltenen, angesprochenen Konzentrationsflächen wurden im Regionalplanentwurf aus verschiedenen fachlichen Gründen als Ausschlussgebiet festgelegt (z.B. aufgrund erheblicher Artenschutz-Konflikte). Zur Fläche südöstlich von Eberfing kann keine Aussage getroffen werden, da der genaue Standort nicht bekannt ist. Grundsätzlich benötigt die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Eine willkürliche Übernahme von Vorbehaltsgebieten oder weißen Flächen ist nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
50	Gemeinde Schlehdorf	11.3.13	Kenntnisnahme. Da Gemeinde nicht betroffen ist, wird auf eine Stellungnahme verzichtet.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
51	Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	03.4.13	Bitte, um bedeutende Kulturdenkmale und Landmarken einen Umkreis von ca. 1 km von hohen Windkraftanlagen freizuhalten, insbesondere im Bereich des Ammergebirges; Bitte auf Wanderwegen in der Nähe von Windkraftanlagen Hinweise über den Sinn von Windkraftanlagen aufzustellen oder anzubringen; Anregung, unter den Gondeln der Anlagen die Himmelsrichtungen zu kennzeichnen, so könnten die Anlagen auch als Fernwegweiser dienen.	Hinsichtlich Kulturdenkmäler und Landmarken wurden die zuständigen Fachbehörden beteiligt. Der Abstand der Vorranggebiete zum Ammergebirge beträgt weit über 1 km. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Hinweise zu Windkraftanlagen und Markierungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
51	Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.	03.4.13	Vorranggebiet 4 sollte nach Nordwesten erweitert werden (auch über die Regionsgrenze hinaus).	Das Vorranggebiet wurde Richtung Norden aufgrund der geringen Windhöflichkeit nicht erweitert, sondern als weiße Fläche dargestellt. Richtung Westen wurde auf eine Ausweisung als Vorranggebiet aufgrund einer Kumulation negativ berührter Belange, insbesondere Überlastungsschutz, verzichtet. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Flächen können daher nicht berücksichtigt werden. Eine Planung über die Regionsgrenze hinweg obliegt nicht dem Planungsverband Region Oberland. Dies wäre Aufgabe der benachbarten Region München bzw. der angrenzenden Gemeinden oder ggf. Landkreise. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
52	Bayerische Staatsforsten	03.4.13	Die Planung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf Staatsforstgrund in Bayern wird begrüßt; Bayerische Staatsforsten stehen einer sinnvollen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf den Flächen der Bayerischen Staatsforsten positiv gegenüber; andererseits wird die minimale Ausprägung des Umfangs der geeigneten Standorte in der Region Oberland bedauert; bei allen vorgesehenen Vorrang-, Vorbehalts- und Weißflächen, die Staatswald betreffen, bestehen aus forstbetrieblicher Sicht keine Bedenken gegen eine Windenergienutzung.	Die Ausschlussgebiete ergeben sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Für die Region Oberland wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
53	Gemeinde Rettenbach a. Auerberg	13.3.13	Rettenbach ist gegen eine Ausweisung von Windvorranggebieten im Bereich des Weichberges (Vorranggebiet WK 2): Der Weichberg ist in Verbindung mit dem Auerberg eine prägende Kulturlandschaft im Voralpengebiet mit historischem Hintergrund und Fremdenverkehr als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, der durch die Nutzung der Windkraft erheblichen Schaden nehmen könnte; Landschaft ist in Verbindung mit den Königsschlössern und der Wieskirche ein "Schmuckkästchen", das von Windkraftanlagen freizuhalten ist; Rettenbach ist bekannt durch die Nutzung der Sonne als alternative Energie und hat rechnerisch die Energiewende schon längst geschafft; es wird in der Region auf die Sonne zur Erzeugung regenerativer Energien gesetzt, die wesentlich landschaftsverträglicher ist als Windkraft.	Aufgrund der Privilegierung der Windkraft ist lediglich der Verweis auf die Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energien nicht möglich. Um Gebiete von Windkraftnutzung frei halten zu können, ist auf der anderen Seite die Festlegung von Positivflächen für Windkraft rechtlich erforderlich. Vorranggebiet WK 2 befindet sich in rund 700 m Entfernung vom östlichen Ende des Weilers Weichberg. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
54	Private/r, Valley	03.4.13	Einspruch gegen die Lage des Vorranggebietes 23 , da der Eigentümer nicht möchte, dass seine Flurstücknummern xxx (Gemarkung Föching) von den Abstandsflächen zu den geplanten Windkraftanlagen betroffen werden; es wird ein Mindestabstand zu den Windkraftanlagen von 1.200 m zum genannten Grundstück gefordert.	Der Abstand der genannten Grundstücke zum Vorranggebiet WK 23 beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 450 m. Unabhängig davon erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Den Abstandsflächen des Kriterienkatalogs liegen die Vorgaben des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm zu Grunde. Eine willkürliche Erhöhung einzelner Abstandspuffer zu Grundstücken kommt aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in Frage. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
55	Private/r	09.4.13	Unter den Vorranggebieten befinden sich viele kleine Flächen (z.B. Nr. 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15). Hier könnte nur eine geringe Anzahl von Windkraftanlagen errichtet werden, die aber einmalige Blickbeziehungen massiv beeinträchtigen würden; das erklärte Ziel, eine Verspargelung des einmaligen Landschaftsbildes zu verhindern, wäre verfehlt; Windkraftanlagen sollten auf einige wenige, große Vorranggebiete beschränkt werden.	Um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden und eine räumliche Konzentration zu erreichen, wurde eine Mindestgröße von 20 ha für Vorranggebiete gewählt. Die Anzahl der Windkraftanlagen in einem Gebiet ist abhängig von der Größe der einzelnen Anlagen, Gelände und Zuschnitt des Gebiets usw. Die Mindestgröße von 20 ha wurde angesichts des Flächenpotentials in der Region gewählt, um nicht von Beginn an zu viel Flächenpotential auszuschließen; auch wird hierdurch bereits eine Bündelungswirkung auf wenige, verhältnismäßig große Vorranggebiete erreicht. Eine weitere Erhöhung der Mindestgröße für Vorranggebiete käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
55	Private/r	09.4.13	Vorranggebiete 10, 11, 12, 13, 14 und 15 dürfen nicht ausgewiesen werden. Dem Konzept liegt eine regionsweit einheitliche Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes zugrunde, der Erholungslandschaft Alpen wird eine besondere Bedeutung zugemessen; in Bezug auf die Sichtbeziehungen muss der Blick über die Erholungslandschaft Alpen hinaus gerichtet werden; Windkraftanlagen in den genannten Vorranggebieten würden, obwohl dort nur wenige Windkraftanlagen errichtet werden könnten, die einzigartigen Sichtbeziehungen von Norden (Ufer des Starnberger Sees und Ammersees, Kloster Andechs) Richtung Alpen, sowie in umgekehrter Richtung aus den Voralpen in Richtung Starnberger See und Ammersee stören. Vorranggebiete 11 und 12 liegen besonders ungünstig in direkter Blickbeziehung zwischen Starnberger See / Ammersee und der Alpenkulisse von Herzogstand/ Heimgarten/ Estergebirge/ Wettersteingebirge/ Ammergauer Alpen; Windkraftanlagen wären vermutlich vom Süd- und Westufer des Staffelsees aus zu sehen, was das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen würde. Die Vorranggebiete 13, 14 und 15 liegen in der Blickbeziehung zwischen Starnberger See und Walchensee bzw. Tegernseer Berge.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen - insbesondere zu den Alpen und Seen - mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substanzvoll Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Der Regionalplan-Entwurf konzentriert bereits auf wenige, verhältnismäßig große Vorranggebiete. Bereiche um die Seen und der Alpenraum gemäß LEP 2.3.3 Z wurden bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
56	Wehrbereichsverwaltung Süd	04.4.13 14.6.13	Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet 4 ist nicht möglich. Fläche wird zum Schutz des Flugbetriebes des Heeresflugplatzes Altenstadt aus flugbetrieblichen Gründen abgelehnt, da eine erforderliche Verlegung der bestehenden Hubschrauberflugrouten nicht möglich ist. Das Stationierungskonzept des Bundesministeriums der Verteidigung vom Oktober 2011 in Verbindung mit der Realisierungsplanung zum Stationierungskonzept vom 12.06.2012 kündigt die Auflösung der Luftlande- und Lufttransportschule (LL/LTS) bis 2018 an. Es findet eine militärische Umgliederung mit anschließender Verlegung der LL/LTS an einen neuen Ausbildungsstützpunkt statt. Diese Maßnahme war für 2016 vorgesehen und sollte bis 2018 abgeschlossen sein. Aufgrund unzureichender infrastruktureller Gegebenheiten am künftigen Aufnahmestandort der LL/LTS kann eine zeitliche Verzögerung der Verlegung nicht ausgeschlossen werden. Ein konkreter Zeitpunkt für den Abschluss der Verlegung kann deshalb derzeit noch nicht genannt werden. Nach der Verlegung wird in der Franz-Josef-Strauß-Kaserne ein Unteroffizieranwärter- und ein Feldwebellehrbataillon stationiert bleiben. Es ist weder über die weitere Nutzung des Flugplatzes / des Absetzplatzes / des entsprechenden Luftraums nach Verlegung der LL/LTS noch über den Verbleib der Sportfördergruppe "Fallschirmspringen" am Standort Altenstadt entschieden. Die Ausbildung des fallschirmspringenden Personals könnte durch Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 4 beeinträchtigt werden. Zur künftigen Nutzung können noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Über die Stationierung des Ausbildungsbereiches "Lufttransport" ist noch nicht endgültig entschieden. Verbleiben die vorgenannten Ausbildungsbereiche, so können verbindliche Aussagen zur Nutzung sämtlicher Infrastruktur am Standort Altenstadt erst gegeben werden, wenn "Stationierungspläne" mit den anzupassenden Ausbildungskonzepten erarbeitet sind. Zudem haben zivile Nutzer (Fallschirmsportler, Besitzer von Leichtflugzeugen etc.) ihr Interesse an einer zivilfliegerischen Mitbenutzung bekundet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass selbst nach einer Entlassung des Flugplatzes aus der militärischen Trägerschaft eine zivilfliegerische Nachnutzung angestrebt wird.	Angesichts der ungeklärten Verlegungssituation der Luftlande- und Lufttransportschule kann keine abschließende Abwägung zugunsten eines Vorranggebietes Windkraft erfolgen. Abgesehen von dieser Neubewertung der militärischen Belange ist die grundsätzliche Eignung dieser Fläche nicht in Frage gestellt. Um der Windkraftnutzung in diesem Bereich langfristig ein entsprechendes Gewicht bei allen raumbedeutsamen Planungen zukommen zu lassen, empfiehlt sich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll das Vorranggebiet WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden (s. insb. Stgn. Nr. 56, 129, 79). Nachdem die Wehrbereichsverwaltung Süd anders als zu WK 4 in Bezug auf WK 1 keine Einwände hinsichtlich möglichen Konflikten mit der Luftlande- und Lufttransportschule vorgebracht hat, kann der entsprechende Hinweis zu möglichen Einschränkungen bei Vorranggebiet WK 1 in der Begründung entfallen.	Änderung des Vorranggebiets WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet; Änderung Begründung
56	Wehrbereichsverwaltung Süd	04.4.13 14.6.13	Die Vorranggebiete 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12 liegen unter den Korridoren des Nachtiefflugsystems der Bundeswehr (12 nur im Nordteil). Die Bauhöhenbeschränkung für Luftfahrthindernisse beträgt hier 1.254 m ü.NN; diese Höhenbegrenzung lässt die Zustimmung zu allen künftigen Windkraftanlagen mit der vorgenannten Höhe bis zu 1.254 m ü.NN zu. Die Vorranggebiete 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25 liegen unter den Korridoren des Nachtiefflugsystems der Bundeswehr (21 und 23 nur im Nordteil.) Die Höhenbeschränkung beträgt hier 827 m ü.NN; diese Höhenbegrenzung wird für künftige Windkraftanlagen jedoch kein Hindernis darstellen, da sie bis auf 949,26 m ü.NN angehoben werden wird, sofern dadurch die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 213 m ermöglicht wird.	Das Nachtiefflugsystem wurde bei der Erstellung des Entwurfs entsprechend der angegebenen Höhen berücksichtigt. Ausgehend von den in den Vorranggebieten vorhandenen Geländehöhen ist davon auszugehen, dass Bauhöhenbeschränkungen der Windkraftanlagen auf unter 200 m Anlagenhöhe nicht zu erwarten sind. Innerhalb der Vorranggebiete WK 19 und 21 sind allenfalls auf sehr kleinen Teilflächen Beschränkungen der Bauhöhen auf ca. 180 m bis 200 m zu erwarten (vgl. Regionalplan-Begründung). Um Missverständnisse auszuschließen, sollte die Begründung angepasst werden: "Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 1, 3, 4, 5, 7, 12, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 23 und 25 liegen unter den Korridoren des Nachtiefflugsystems der Bundeswehr. Ausgehend von den in den Vorranggebieten vorhandenen Geländehöhen ist davon auszugehen, dass Bauhöhenbeschränkungen der Windkraftanlagen auf unter 200 m Anlagenhöhe nicht zu erwarten sind." Der Satz "Es ist davon auszugehen, dass die Bauhöhenbeschränkungen für moderne Windkraftanlagen nach der im Mai 2012 durchgeführten Anhebung der Nachtiefflugszone durch die Bundeswehr entfallen sind" kann dadurch in der Begründung entfallen.	Änderung Begründung
56	Wehrbereichsverwaltung Süd	04.4.13 14.6.13	Die Vorranggebiete 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 liegen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Flugplatzes Landsberg/ Penzing und werden radartechnisch erfasst; grundsätzlich ist hier die Errichtung von Windkraftanlagen möglich; es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage Landsberg zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnung von Bauanträgen kommen könnte; die exakte Beurteilung der Störwirkung künftiger Windkraftanlagen kann erst bei Prüfung einzelner Standorte erfolgen.	Die genannten Vorranggebiete sind in der Regionalplan-Begründung unter "Erläuterungen zu einzelnen Vorranggebieten" aufgeführt. Hier wurde entsprechend der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 19.12.2011 darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Bau von Windenergieanlagen zwar nicht ausgeschlossen, jedoch jede Anlage im Einzelfall unter Berücksichtigung der genauen Koordinaten geprüft werden muss. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
56	Wehrbereichsverwaltung Süd	04.4.13 14.6.13	Die Vorranggebiete 6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG und beeinträchtigen die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Landsberg nicht; sonstige Belange der Bundeswehr werden durch die Fortschreibung des Regionalplans Oberland nicht berührt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
57	Gemeinde Reichersbeuern	09.4.13	Die Gemeinde ist Windkraftausschlussgebiet (kein Vorranggebiet) und somit von der Fortschreibung nicht betroffen. Die Gemeinde erhebt keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
58	Gemeinde Sachsenkam	09.4.13	Die Gemeinde ist nicht mehr betroffen, da alle Flächen innerhalb des Gemeindegebietes entfallen sind und auch die Fläche an der Grenze zwischen Dietramszell und Sachsenkam nicht mehr in der Planung enthalten ist. Die Gemeinde erhebt keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
59	Private/r, Dietramszell	10.4.13	Einspruch gegen die Vorgaben des Standortgutachtens, insbesondere gegen die Ausweisung von mehreren Vorzugsflächen für Windkraftanlagen in Dietramszell; Dietramszell umschreibt einen der wichtigsten, schönsten und historisch wie kulturell herausragendsten Bereiche des Oberlandes; die Gemeinde mit ihren Teilortschaften hat immer größten Wert auf die Erhaltung des Landschaftsbildes gelegt; die Veränderung des Landschaftsbildes durch zahlreiche hohe Windräder würde radikal, irreversibel und wesensfremd sein; die Einwander widersetzen sich der Verschandelung / Verspargelung der Natur und Naturdenkmäler in der Gemeinde, da sie die Lebens- und Wohnqualität der unmittelbaren Umgebung und Heimat von rechtswidrig willkürlicher Planung vieler zur Energiewende notwendiger Maßnahmen beeinträchtigt und nachhaltig eingeschränkt sehen.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft, im Sinne einer räumlichen Steuerung die Windkraftanlagen auf verhältnismäßig wenige und große Vorranggebiete konzentriert und damit eine "Verspargelung" der Landschaft vermeidet. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Ohne eine regionalplanerische Steuerung würde aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB keine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen stattfinden. Sofern dann eine Gemeinde kein planerisches Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet erstellt, wären in der Folge Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB überall dort zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
59	Private/r, Dietramszell	10.4.13	Für keinen Einwohner von Dietramszell ist nachvollziehbar, warum ihre Gemeinde die größte Anzahl an Windkraftanlagen im ganzen Oberland bekommen soll; darin wird behördliche Willkür und Verletzung elementarer Grundrechte auf freie Entfaltung, Unversehrtheit der Gesundheit, der Lebensqualität und des Eigentums (durch extreme Wertminderung von Grund und Boden) gesehen.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamträumlichen Konzeptes. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Zur Wertminderung: In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
59	Private/r, Dietramszell	10.4.13	Im Gutachten wurde keine Rücksicht genommen, dass das Gebiet aufgrund der vorherrschenden Windstärken kein allzu großes Potential für den ständigen und nachhaltigen Betrieb von Windkraftanlagen hat; es ergibt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit, wenn ein Betreiber aus Gründen zu geringer Erträge und Gewinne seine Anlage(n) außer Betrieb setzt, jedoch der Verpflichtung zum Rückbau nicht nachkommen will oder sie finanziell nicht schultern kann. Schrottanlagen wären nicht nur optisch sehr störend.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft. Der Windatlas ist die einzige vorliegende flächendeckende Information über die Windhöffigkeit in der Region, eine andere Datengrundlage steht nicht zur Verfügung. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Sie ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen obliegt einem Investor. Der Rückbau von Anlagen kann nicht im Rahmen der Regionalplanung geregelt werden, dies könnte im Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt erfolgen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
59	Private/r, Dietramszell	10.4.13	Es würde einen Verlust an Daseinsfreude bedeuten, die Alpenkette und deren Vorland durch einen Zaun von hohen Windkraftanlagen zu sehen, dadurch ginge eine einmalige Erholungslandschaft für die nahe Großstadt unwiederbringlich verloren, die meisten Wochenendgäste, Wanderer und Ruhe Suchenden würden ausbleiben.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen und die Erholungseignung der Landschaft mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung Regionsbeauftragte
59	Private/r, Dietramszell	10.4.13	Überlegungen zu Naturschutz, vor allem zum Schutz bestimmter Vogelarten (wie Roter Milan, Mäusebussard, Weihe, Baumfalke), die hier brüten und auf Nahrung fliegen, haben offenkundig keine Rolle gespielt; die genannten Arten wären durch die Rotoren in ihrer Existenz bedroht; nach den Bestimmungen des europäischen Landschafts- und Naturschutzes dürften wegen bestimmter Spezies, vor allem Vögel, hier überhaupt keine Windkraftanlagen erstellt werden; ein eingehendes vogelkundliches Sachgutachten, das nach Kenntnis der Einwander bereits erarbeitet wurde, sollte dringend in die Beratung und Diskussion des Standortgutachtens Dietramszell einfließen; die Feststellung zu den Vorranggebieten in Dietramszell für Windkraftanlagen sollte kritisch überdacht werden.	Der Einwander bezieht sich mit dem genannten "vogelkundlichen Sachgutachten" vermutlich auf das durch die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell vorgelegte Artenschutz-Gutachten. Insofern wird auf Stgn. Nr. 161 verwiesen. Im Übrigen liegt der Regionalplanfortschreibung für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes zugrunde. Nachdem auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt, erfolgen konkrete Prüfungen hinsichtlich des Artenschutzes im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Aus den Daten geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelarten in den Vorrangflächen handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergeben sich für die Vorranggebiete kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
60	Markt Bruckmühl	08.4.13	Keine Einwände zum Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
61	Amt der Tiroler Landesregierung	11.4.13	In der Gesamtkonzeption sind die Naturschutzinteressen bezüglich Vogelflugkorridore und Fledermausfernzug berücksichtigt. Konzentration raumbedeutender Windkraftanlagen auch unter Berücksichtigung von Naturschutzinteressen ist auch zum Vorteil angrenzender Länder, da Entstehung von Windkraftanlagen koordinierter abläuft.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
61	Amt der Tiroler Landesregierung	11.4.13	In Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinien) gilt das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs.1 BNatSchG. Gebiete mit störungsempfindlichen oder kollisionsgefährdeten Arten sind als Standorte für Windenergieanlagen ungeeignet. Das Artenschutzrecht wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer sog. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt. Fazit aus naturkundfachlicher Sicht: Weitläufig grenzen nur Ausschlussgebiete an Tiroler Landesgebiet. Naturschutzinteressen des Landes Tirol sind aufgrund dieser Distanzen nur in Bezug auf mögliche Vogelflugkonzentrationen und dem Fledermausfernzug möglicherweise betroffen. Wäre dies der Fall können durch Kollisionen mit Rotoren, Masten und den Zuleitungen von Windkraftanlagen durchaus populationsrelevante Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermauspopulationen entstehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Vorkommen in Tirol sind nicht anzunehmen, da zu erwarten ist, dass der überwiegende Teil des Zugeschehens der hier betroffenen Populationen nicht in den inneren Teil der Alpen führt, sondern am Alpenrand die Alpen passiert.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
61	Amt der Tiroler Landesregierung	11.4.13	Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird mitgeteilt, dass im mittelbaren und unmittelbaren Nahbereich zu Tirol nach dem Regionalplan keine Windkraftanlagen vorgesehen sind. Die Vorranggebiete befinden sich in einer Entfernung zu Tirol, die keinerlei negative Auswirkungen auf das Bundesland Tirol erwarten lässt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
62	Eisenbahn-Bundesamt	11.4.13	Um eine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eisabwurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand das 2-fache des Rotordurchmessers.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
62	Eisenbahn-Bundesamt	11.4.13	Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsmaßnahmen kann der Abstand auf 1 x Rotordurchmesser reduziert werden.	Auf dieser Ebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete zur regionalplanerischen Flächensicherung, es liegen jedoch keine konkreten Standorte und Anlagentypen vor. Die Prüfung von genannten Abständen erfolgt daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
62	Eisenbahn-Bundesamt	11.4.13	Für Richtfunkstrecken entlang des Schienenweges ist als Abstand das 2-fache des Rotordurchmessers ausreichend, um eine Störwirkung auszuschließen. Für Richtfunkstrecken jenseits des Schienenweges wird für die Richtfunkstrecke selbst ein Abstand von beidseits 35 m und für die Sendeanlagen als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) empfohlen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu Richtfunkstrecken ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
63	E.ON Bayern AG	09.4.13	Im Bereich des Regionalplans Oberland befinden sich Umspannwerke, Transformatorstationen, Freileitungen, Stromkabel und Kabelverteiler (20 kV und 0,4 kV) des Unternehmens. Keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
64	Bergamt Südbayern	08.4.13	Keine Einwände; bergbauische Belange werden nicht berührt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
65	Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe DigiNet	08.4.13 08.5.13	Der Abstand zwischen Windkraftanlagen und den BOS-Digitalfunk-Standorten sollte mindestens 200 m betragen. Eine konkrete Überprüfung der dargestellten Konzentrationsflächen hat ergeben, dass nach aktuellem Stand ausreichende Abstände vorhanden sind.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
65	Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe DigiNet	08.4.13 08.5.13	Bei der weißen Fläche (nordöstlich der Konzentrationsfläche WK 6) könnte es je nach Position der Windkraftanlagen zu einer Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes von 200 m zu den BOS-Digitalfunk-Standorten kommen. Es wird gebeten, bei einer Nutzung dieses Gebietes für den Bau einer Windkraftanlage erneut auf die Projektgruppe DigiNet des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zuzukommen.	Der genaue BOS-Standort wurde bei der Projektgruppe angefragt und inkl. des geforderten 200 m-Puffers mit dem Regionalplan verschnitten. Die Prüfung ergab, dass sich der BOS-Standort inkl. Puffer nicht mit der weißen Fläche überschneidet. Unabhängig davon erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
66	Private/r, Egling	10.4.13	2008 wurde Pferdestall neu gebaut, Tochter plant berufliche Zukunft in Pferdehaltung; durch die Lage des Vorranggebietes 16 ist Pferdehaltung nicht mehr möglich, Ausbildungen und Investitionen wären umsonst; Pferde als Fluchttiere sind durch den Lärm und die Unruhe durch Windräder unberechenbar und somit eine Gefährdung für Kinder, Autofahrer, Radfahrer, Spaziergänger; Windkraftanlagen sollten auf staatlichen Flächen wie staatliche Forste, entlang Autobahnen etc. ausgewiesen werden, um Existenzgefährdung zu vermeiden.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Zone I und II von Wasserschutzgebieten gelten als "Ausschlussgebiete" und sollten in allen Teilflächennutzungsplänen als "harte Tabuzone" behandelt werden. Diese Belange der Wasserversorgung wurden bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft berücksichtigt. Bei einer Überschneidung eines Vorranggebietes Windkraft mit einer bewaldeten Schutzzone III der Wasserversorgung muss in jedem Einzelfall die Schutzgebietsverordnung beachtet und die Rodungsvorhaben sorgfältig geprüft werden; bei Überschneidung von Vorranggebieten Trinkwasserschutz und Windkraft muss darauf geachtet werden, dass die Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers, zum Beispiel bei der Wahl der Gründung der Windkraftanlage oder Verlegung von Leitungen eingehalten werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die regionalplanerische Festlegung als Ausschlussgebiet hat zur Folge, dass auch etwaige Teilflächennutzungspläne an diese Festlegung gebunden sind (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Sofern die Lage innerhalb der Schutzzone III einer Vorranggebietsausweisung nicht entgegensteht, bleibt es einem etwaigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein Windkraftprojekt vorbehalten, die erforderlichen Anlagen- und Standortdetails auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen der Schutzgebietsverordnung und ggf. Befreiungsvoraussetzungen zu prüfen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung einzelfallbezogen nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Änderung Begründung Änderung Text - Ergänzung Ziel
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Sollte gesammeltes Niederschlagswasser anfallen, sind die Anlagen zur Beseitigung gemäß den Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu unterhalten; Einzelfallprüfung, ob Beseitigungsanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen; Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anforderungen der Anlagenverordnung „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAWS) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den allgemeinen technischen Regeln einzuhalten. Niederschlagswasser, das auf Flächen anfällt, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, darf nicht erlaubnisfrei versickert werden. Diese Anlagen zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnis ist zusammen mit dem Genehmigungsantrag für den Bau der Windkraftanlage bei der zuständigen Rechtsbehörde zu beantragen. Das auf Zufahrtsstraßen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst nicht gesammelt und abgeleitet, sondern breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.	Die genannten Aspekte betreffen Fragen der Detailplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Es bleibt einem etwaigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein Windkraftprojekt vorbehalten, diese Fragen anhand der einschlägigen fachlichen Vorgaben zu prüfen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Grundwasser und Boden: Wassersensible Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt; Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden; die Erkundung des Baugrundes obliegt dem Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss; beim Baugrubenaushub ist zu beachten, dass für eine Bauwasserhaltung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, die vorab bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzuholen ist.	Die genannten Aspekte betreffen Fragen der Detailplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Es bleibt einem etwaigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein Windkraftprojekt vorbehalten, diese Fragen anhand der einschlägigen fachlichen Vorgaben zu prüfen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Lage von Baukörpern zum Grundwasser: Das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Grundwasser) ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden; bei Windkraftanlagen kann die Gründung der Anlagen von dieser Erlaubnispflicht betroffen sein.	Die genannten Aspekte betreffen Fragen der Detailplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Es bleibt einem etwaigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein Windkraftprojekt vorbehalten, diese Fragen anhand der einschlägigen fachlichen Vorgaben zu prüfen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Lage zu Gewässern: Soweit oberirdische Gewässer durch das Vorhaben berührt werden, ist unabhängig von der Genehmigungspflicht des Gewässers ein Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante einzuhalten; ansonsten wurden Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Hochwasser bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windkraft bereits berücksichtigt.	Abstände von 10 m sind im Regionalplan aufgrund der Maßstäblichkeit nicht darstellbar. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Alllastenverdachtsflächen: Abgrenzung zu bestimmten Flächen ist im vorgelegten Maßstab zu ungenau; dadurch kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Flächen, für die ein Verdacht auf Alllasten oder schädliche Bodenveränderungen gemäß dem Kataster gemäß Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) gegeben ist, betroffen sind; dies ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen; soweit Überschneidungen festgestellt werden konnten, wird auf diese hingewiesen.	Alllastenverdachtsflächen sind auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der Maßstäblichkeit nicht überprüfbar. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Anlagen- und Standortdetails erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Im Rahmen der Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung wurde festgestellt, dass das Wasserschutzgebiet "Torfwerk Süßer Flecken" bei Hohenpeißenberg nicht (mehr) rechtsverbindlich ist.	Die weitere Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau (Wasserrecht) hat dies bestätigt. Damit kann die Fläche in Ergänzung zum Vorranggebiet WK 7 als Vorranggebiet überplant werden. Abgesehen von randlichen Siedlungsabständen, die als Ausschlussgebiet verbleiben, treffen keine weiteren Tabu- und Restriktionskriterien auf diese Fläche zu. In der Gesamtschau aller Belange wird der betreffende Teilbereich des Ausschlussgebietes zum Vorranggebiet WK 7 hinzugefügt (s. insb. Stgn. Nr. 67).	Ausschlussgebiet entfällt und wird als Teil von Vorranggebiet WK 7 festgelegt
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Vorranggebiet WK 11 überschneidet sich mit Wasserschutzgebiet 17.01.Etting; in Schutzzonen I und II dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden; das Vorranggebiet sollte hier ausgespart werden.	Vorranggebiet WK 11 überschneidet sich nicht mit den Schutzzonen I und II des angegebenen Wasserschutzgebietes. Allerdings überschneidet es sich mit der Schutzzone III sowie einem Vorranggebiet Wasserversorgung (WM-VR-13). Im Rahmen der weiteren Abstimmung (Besprechung am 10.06.13) wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim festgestellt, dass das Wasserschutzgebiet ursprünglich ohne Brunnen zur Grundwassererkundung festgesetzt wurde und derzeit nicht mehr genutzt wird. Die Fläche ist mit rund 25 m Kies überdeckt (mittelempfindliche Fläche). Eine Überlagerung von Vorranggebiet WK 11 mit der Schutzzone III schätzt die Fachbehörde daher als unproblematisch ein. Eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung ist möglich, da der Nutzungsvorrang Wasserversorgung in diesem Bereich mit einem gleichzeitigen Nutzungsvorrang Windkraftnutzung vereinbar ist (insbesondere kommt dieser Überschneidungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere nicht als engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes in Betracht). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Vorranggebiet WK 12 überschneidet sich mit einem privaten Trinkwassereinzugsgebiet; ein Wasserschutzgebiet ist nicht festgesetzt.	Das Vorranggebiet WK 12 überschneidet sich zwar nicht mit einem Wasserschutzgebiet, allerdings mit einem Vorranggebiet Wasserversorgung (WM-VR-13). Im Rahmen der weiteren Abstimmung (Besprechung am 10.06.13) wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim festgestellt, dass zwischen der Ausweisung des Vorranggebietes WK 12 und dem privaten Trinkwassereinzugsgebiet kein Konflikt gesehen wird. Eine Überschneidung des Vorranggebietes Wasserversorgung mit Vorranggebiet WK 11 wurde aus fachlicher Sicht ebenso nicht problematisch gesehen, da der Nutzungsvorrang Wasserversorgung in diesem Bereich mit einem gleichzeitigen Nutzungsvorrang Windkraftnutzung vereinbar ist (nach derzeitigem Kenntnisstand kommt der betreffende Bereich insbesondere nicht als engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes in Betracht). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Vorranggebiet WK 13 berührt im nordöstlichen Bereich mehrere oberirdische Gewässer; der Bibersee und die weiteren kleinen Weiher sind Gewässer III. Ordnung; zur Gewährung der ordentlichen Unterhaltung und des Zugangs zum Gewässer sollte der empfohlene Abstand zu oberirdischen Gewässern berücksichtigt werden; gewässerbegleitend befinden sich gemäß IÜG (Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamt für Umwelt) wassersensible Gebiete; der Grundwasserflurabstand kann teilweise unter 5 m liegen.	Das Vorranggebiet WK 13 überschneidet sich im nordwestlichen Bereich in geringem Umfang mit dem sog. Bibersee; gewässerbegleitend befinden sich in der Nachbarschaft weitere wassersensible Gebiete. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes ergeben sich aus fachbehördlicher Sicht keine Probleme. Die möglichen kleinteiligen Betroffenheiten hinsichtlich der genannten Oberflächengewässer stehen einer regionalplanerischen Ausweisung des Gebietes nicht entgegen. Die Prüfung ggf. notwendiger Abstandsflächen und der notwendigen Anforderungen an die Anlagengestaltung müssen einem konkreten Zulassungsverfahren für eine Windkraftanlage vorbehalten bleiben. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Im Nordwesten des Vorranggebietes WK 14 wird der Breitenbach gekreuzt; zur Gewährung der ordentlichen Unterhaltung und des Zugangs zum Gewässer sollte der empfohlene Abstand zu oberirdischen Gewässern berücksichtigt werden; gewässerbegleitend befinden sich gemäß IÜG wassersensible Gebiete; der Grundwasserflurabstand kann teilweise unter 5 m liegen.	Ein Abstandspuffer von 10 m um den Breitenbach und in Teilbereichen vorzufindende, gewässerbegleitende wassersensible Gebiete ist im Regionalplan aufgrund der Maßstäblichkeit nicht darstellbar. Im Übrigen sichert dieser nur für die Windkraftnutzung geeignete Gebiete, er definiert jedoch keine konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von konkreten Standorten und erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die genannten wasserwirtschaftlichen Betroffenheiten mit der Folge von potentiellen Einschränkungen für Windkraftprojekte finden sich nur in kleinen Teilbereichen des Gesamtgebietes und stehen daher einer Festlegung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht entgegen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Im Bereich des Vorranggebietes WK 15 kann an Hand der vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange erkannt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Die tieferen Lagen des Vorranggebietes WK 16 (östliche und westliche Randlage) liegen gemäß IÜG im wassersensiblen Gebiet.	Aus dem Vorhandensein von wassersensiblen Bereichen innerhalb des Vorranggebiets WK 16 bzw. nördlich davon (s. Stgn. 298) ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung eines Vorranggebietes Windkraft. Entsprechende Abstandspuffer sind im Regionalplan aufgrund der Maßstäblichkeit nicht darstellbar. Die Prüfung von konkreten Standorten und erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die genannten wasserwirtschaftlichen Betroffenheiten mit der Folge von potentiellen Einschränkungen für Windkraftprojekte finden sich nur in kleinen Teilbereichen des Gesamtgebietes. Im Übrigen erweist sich der Standort auch hinsichtlich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch. Die berührten wasserwirtschaftlichen Belange stehen daher einer Festlegung als Vorranggebiet für Windkraft nicht entgegen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Im Bereich des Vorranggebietes WK 17 kann an Hand der vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange erkannt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Das Vorranggebiet WK 18 kreuzt östlich der Weierkette "Thanninger Weiher" den Moosbach; entlang des Moosbachs befinden sich gemäß IÜG großzügige, gewässerbegleitende wassersensible Gebiete; im Nordosten überschneidet sich das Vorranggebiet 18 mit der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes der Endlhauser Gruppe.	Aus dem Vorhandensein von wassersensiblen Bereichen entlang des Moosbachs folgen keine Einschränkungen für die Festlegung eines Vorranggebietes Windkraft. Entsprechende Abstandspuffer sind im Regionalplan aufgrund der Maßstäblichkeit nicht darstellbar. Die Prüfung von konkreten Standorten und erforderlichen Abständen muss im Falle eines Windkraftprojektes einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Im Übrigen wurde nach nochmaliger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim festgestellt, dass aufgrund der guten Moränenüberdeckung (Grundwasser bei ca. 80 m) auch im Bereich der Überschneidung mit Zone IIIB des Wasserschutzgebietes der Endlhauser Gruppe keine Konflikte mit Nutzungsvorrang Wind zu erwarten sind. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Das Vorranggebiet WK 19 überschneidet sich mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung TÖL-VR- 11 Gemeinde Dietramszell.	Die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Besprechung vom 10.06.13) hat ergeben, dass trotz der Überschneidung mit dem Vorranggebiet Wasserversorgung TÖL-VR-11 aufgrund der Gegebenheiten des Untergrundes (Moränenaufgabe, Brunnen liegt bei rund 80 m, Gelände steigt sogar noch an) keine Konflikte mit einem Nutzungsvorrang für Wind zu erwarten sind. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Kenntnisnahme
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Im Bereich des Vorranggebietes WK 20 kann anhand der vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange erkannt werden.	Für den Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich des nordöstlichen Sporns des Vorranggebietes WK 20 siehe Stellungnahmen 266 und 298. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 20 im nordöstlichen (s. insb. Stgn. Nr. 45, 159, 266, 298) sowie südöstlichen Bereich (s. insb. Stgn. Nr. 45, 170) geringfügig reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Teilflächen des Vorranggebiets WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
67	Wasserwirtschaft samt Weilheim	04.4.13	Auf der Flurnummer 2059, die innerhalb des Vorranggebietes WK 21 liegt, befindet sich die Altlastverdachtsfläche mit der Katasternummer 173 007881; Näheres hierzu ist beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu erfragen.	Altlastenverdachtsflächen auf einzelnen Grundstücken sind auf der Ebene der Regionalplanung wegen der groben Maßstäblichkeit nicht überprüfbar. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Anlagen- und Standortdetails würde im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
68	Gemeinde Feldkirchen-Westerham	08.4.13	Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes 25 auf dem Gemeindegebiet Weyarn bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In die Abwägung ist mit einzubeziehen, dass sich im Bereich von Niederaltenburg auf Gemeindegebiet von Weyarn die gemeindliche Wassergewinnungsanlage befindet; eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.	Südlich von Niederaltenburg grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet WK 25 das Wasserschutzgebiet an. Wie die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ergeben hat (s. Stgn. Nr. 266), werden die Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Feldkirchen-Westerham in Weyarn derzeit überarbeitet und erweitert. Das Gebiet WK 25 liegt im näheren Einzugsgebiet der Fassungen der Hangquellgruppen. Aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und hochdurchlässiger Deckschichten ist eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet in diesen Bereichen nicht vereinbar. Um diese Planungen nicht übermäßig zu behindern, soll das Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll das Vorranggebiet WK 25 in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden (s. insb. Stgn. Nr. 266, 68). Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung einzelfallbezogen nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurde, sollte auch die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Änderung des Vorranggebiets WK 25 in ein Vorbehaltsgebiet; Änderung Begründung
68	Gemeinde Feldkirchen-Westerham	08.4.13	Ein Investor plant die Errichtung einer psychosomatischen Klinik in Altenburg; eine Einschränkung des Klinikbetriebes ist auszuschließen; die Gemeinde hat hierfür bereits den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst; derzeit finden die erforderlichen Gespräche mit den Fachbehörden statt. (Vorranggebiet WK 25)	Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, eine Beteiligung wurde noch nicht durchgeführt. Gemäß Vorentwurf des Flächennutzungsplans befindet sich das SO Klinik am südwestlichen Ortsrand von Altenburg. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von weitergehenden Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
69	Gemeinde Warngau	14.5.13	Draxlham liegt ca. 700 m vom geplanten Vorranggebiet 24 entfernt; um die Bewohner von Draxlham vor den starken Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen zu schützen, besteht die Gemeinde auf den Mindestabstand von 1.000 m wie bei einem allgemeinen Wohngebiet; als Vorsorgefläche für die dörfliche Weiterentwicklung werden noch zusätzliche 200 m dazu gemessen; somit fordert die Gemeinde einen Mindestabstand von 1.200 m zur bestehenden Wohnbebauung in Draxlham.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Draxlham ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandspuffer für einzelne Ortsteile ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Eine pauschale Erhöhung der Abstände von 700 m auf 1.200 m für jegliche Wohnbebauung käme nur in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen jedoch dazu, dass das Vorranggebiet WK 24 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Keine Änderung des Entwurfs
69	Gemeinde Warngau	14.5.13	Die beiden weißen Flächen (eine Fläche erstreckt sich in Gemeinde Holzkirchen über Thannholz auf Gebiet von Warngau, die andere Fläche liegt zwischen Reitham, Tannried und Piesenkam) könnten bei Bebauung mit Windkraftanlagen den Fortbestand des Motorfliegerclubs Warngau, dessen Fortbestand die Gemeinde sicherstellen möchte, gefährden. Gemeinde wünscht keine Einschränkungen des Flugverkehrs. Verein trägt bei, Infrastruktur und Attraktivität der Gemeinde zu erhalten. Weiße Flächen werden abgelehnt, da sonst Schließung des Flugplatzes unabwendbar wäre; derzeit genehmigte Flugrouten berücksichtigen Sicherheit von Oberwarngau; die anfangs für gut befundene östliche Platzrunde wurde aufgegeben. Das Überfliegen der Ortschaft Oberwarngau mit einem Sicherheitsrisiko, aber auch der Lärmbelastung, haben diese Platzrunde als nicht akzeptabel erscheinen lassen. Die jetzt beflogene westliche Platzrunde führt zu sicherem Ab- und Landeanflug. Veränderung der Flugsektoren würde Sicherheit für Bürger und Flugbetrieb (Notlandungen) verschlechtern und aufgrund der dichten Bebauung zu erheblichen Einschränkungen in der Gemeinde führen. Sicherheit und Ruhebedürfnis der Bürger muss gewährleistet sein. In der näheren oder weiteren Umgebung ist kein ähnliches Gelände bekannt, das Voraussetzungen ähnlicher Güte für einen Sportflugplatz bieten könnte. Die westliche weiße Fläche steht der westlichen Platzrunde im Wege und würde eine Verlagerung auf die östliche Platzrunde erforderlich machen, was für Gemeinde nicht tragbar wäre. Gemeinde beantragt die weiße Fläche als Ausschlussgebiet zu erklären. Die südliche weiße Fläche liegt innerhalb der westlichen und östlichen Platzrunde und würde den Betrieb des Flugplatzes gefährden. Gemeinde beantragt die weiße Fläche als Ausschlussgebiet zu erklären.	Der Einwand wurde durch das Luftamt Südbayern geprüft: Die Fachbehörde teilt die Auffassung, dass sich beide weißen Flächen innerhalb der oberen Übergangsfläche und teilweise sogar innerhalb der Horizontalfäche befinden. Außerdem liegen beide weißen Flächen innerhalb der dortigen Platzrunden, wobei insbesondere auf die westliche Platzrunde aus Gründen des Lärmschutzes nicht verzichtet werden kann. Damit kann keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung erfolgen, vielmehr sind in Folge der fachbehördlichen Bewertung diese Bereiche als Ausschlussgebiete einzustufen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange sollen diese unbeplanten weißen Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 43, 69, 119, 261, 280).	Weißer Flächen entfallen und werden als Ausschlussgebiete festgelegt
69	Gemeinde Warngau	14.5.13	Oberwarngau ist das Tor zum bayerischen Oberland mit typischem Landschaftsbild im Alpenvorland mit Blickachse zum Wendelstein über den Wallberg bis zum Brauneck; das Naherholungsgebiet zwischen Schaftlach, Hartpenning und Warngau wird gerne von Bürgern und Gästen genutzt; Errichtung von Windkraftanlagen in den beiden weißen Flächen (eine Fläche erstreckt sich in Gemeinde Holzkirchen über Thannholz auf Gebiet von Warngau, die andere Fläche liegt zwischen Reitham, Tannried und Piesenkam) würde das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen. Gemeinde beantragt die weißen Flächen als Ausschlussgebiet zu erklären.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurden auch die Sichtbeziehungen und die Bedeutung für die Naherholung geprüft. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Naherholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
70	Gemeinde Denklingen	11.4.13	Ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung ist nicht erkennbar, die Vorranggebiete sind nicht das Ergebnis eines gestaltenden Abwägungsvorgangs, sondern vielmehr "Restflächen", die verbleiben, wenn die in der Methodik genannten Gebietskategorien ausgeschlossen werden; dadurch ergibt sich ein Bild von über den nördlichen Teil der Region verteilten, überwiegend kleineren Vorranggebieten; durch Einzelfallabwägungen wurden Lage und Zuschnitt der Vorrang- und Ausschlussflächen verändert, wie dies erfolgt ist, ist nicht dokumentiert.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf dieser Grundlage ergab sich im Zusammenhang mit der naturräumlichen Struktur eine Verteilung der für Vorranggebiete potentiell geeigneten Gebiete überwiegend im nördlichen Teil der Region. Diese Potentialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung), wobei insbesondere Abwägungsbelange wie Windhöflichkeit, Artenschutz, Landschaftsbild, Belange des Luftverkehrs, des Deutschen Wetterdienstes und des Überlastungsschutzes dabei eine Rolle spielten. In der Begründung zur Fortschreibung sind die dem Gesamtkonzept zugrunde liegende Vorgehensweise, Prüfungsschritte und Kriterien ausführlich dargelegt. Um eine noch bessere Transparenz zu gewährleisten, werden zur Dokumentation der Zwischenergebnisse die entsprechenden Arbeitskarten dem weiteren Anhörungsverfahren beigefügt (s. insb. Stgn. Nr. 161, 170, 259).	Die von der Regionsbeauftragten erstellen Arbeits- und Themenkarten (Stand 12.11.2012) werden im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens veröffentlicht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
70	Gemeinde Denklingen	11.4.13	Der Planentwurf lässt eine Berücksichtigung der großräumigen, über die Region hinausgehenden Belange vermissen; raumbedeutsame Windkraftanlagen verändern das Landschaftsbild sehr nachhaltig; in Südbayern ist der Blick auf das Alpenvorland überaus bedeutsam; die in Ost-West-Richtung verteilten kleineren und größeren Vorranggebiete führen bei einer Realisierung der Windkraftnutzung zur technischen Überprägung dieses Horizontabschnittes; aus Sicht der Bewohner der Gemeinde Denklingen würde damit das Ziel einer Anlagenbündelung nicht erreicht. Die Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech berücksichtigen bei ihren eigenen Planungen vor allem die Blickbeziehungen aus dem Landkreis in die Alpen; die Entwürfe der sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinde Fuchstal (Planungshoheit nach § 203 Abs. 1 BauGB für die sachliche Teilflächennutzungsplanung für Vilgertshofen und Reichling) sowie der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen (Planungshoheit für Kinsau, Apfeldorf, Rott und Dießen a.A.) sehen lediglich eine zusammenhängende Konzentrationszone vor; dadurch wird verhindert, dass ein Ost-West-Band an Windparks im Süden des Landkreises den Blick auf die Alpen verstellt.	Der Regionalplan konzentriert bereits auf einige, verhältnismäßig wenige Vorranggebiete; eine noch größere Konzentration der Flächen ist aufgrund der Raumstruktur der Region und dem Erfordernis, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, nicht möglich. Zugleich liegt der Regionalplanfortschreibung für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer weiträumigen Sichtbeziehung zu den Alpen nicht möglich. Die genannten Planungen befinden sich noch in einer frühen Planungsphase, so dass die tatsächlichen Auswirkungen auf das Regionsgebiet und insbesondere auf die VG Altenstadt noch nicht genau abschätzbar sind. Daher können die Planungen in der jetzigen Phase der Regionalplan-Fortschreibung noch nicht berücksichtigt werden. Sollten tatsächlich Windkraftanlagen in den anvisierten Bereichen verwirklicht werden, muss der Planungsverband die Situation neu bewerten und die vorliegende Planung ggf. nochmals überarbeiten. Eine entsprechende Klarstellung soll in die Begründung aufgenommen werden (s. insb. Stgn. Nr. 129, 70, 71, 73). Ansonsten keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Änderung Begründung
70	Gemeinde Denklingen	11.4.13	Forderung, das Vorranggebiet WK 4 sowie die nördlich daran anschließende weiße Fläche aufzugeben und durch Ausschlussgebiete zu ersetzen; eine Ausweisung würde den Zielen auf dem Landkreis-Landsberg-Gebiet widersprechen, eine freie Sicht Richtung Alpen dadurch zu haben, dass nur im Südwesten des Landkreises Landsberg am Lech Windenergieanlagen vorgesehen sind; diesen Zielen nebst Verspargelung der Landschaft widersprechen die Vorranggebiete des Regionalplans Oberland entlang der südlichen Landkreisgrenze bis hinüber zum Ammersee, soweit sie östlich der Kreisstraße LL 17 liegen; aus diesem Grund verzichtet die Gemeinde auf eine Ausweisung von Flächen östlich dieser Kreisstraße.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Die Fläche wurde als Bereich mit geringer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets oder die Freihaltung der Südtile einzelner Gemeinden bzw. gesamter Landkreise allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Im Rahmen der Auswertung des Anhörungsverfahrens wird Vorranggebiet WK 4 nunmehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Die angrenzende weiße Fläche wurde aufgrund der geringen Windöffnigkeit als weiße Fläche dargestellt. Ansonsten sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien für die Festlegung als Ausschlussgebiet. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
71	Landkreis Landsberg am Lech / Landratsamt Landsberg am Lech	10.4.13	Die Planungskonzepte der Gemeinden Denklingen und Fuchstal (sachlicher Teil-Flächennutzungsplan von Apfeldorf, Dießen a. Ammersee, Kinsau, Rott, Denklingen, Reichling, Vilgertshofen, Denklingen) sehen vor, dass Windkraftanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes im südwestlichen Bereich des Landkreises Landsberg am Lech gebündelt werden sollen; mit diesem Planungsziel ist die Ausweisung der Vorranggebiete WK 5, 6, 7, 8, 9, 10 schwer vereinbar; der Landkreis Landsberg am Lech bittet, den Fortschreibungsentwurf wegen der von den Gemeinden des Landkreises gegen die Vorranggebiete 5 bis 10 vorgetragenen Bedenken nochmals zu überprüfen; Bitte um Berücksichtigung der beiliegenden Stellungnahmen der unteren Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde (Anlagen).	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets oder einer Freihaltung der Südtile gesamter Landkreise allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Die genannten Planungen befinden sich noch in einer frühen Planungsphase, so dass die tatsächlichen Auswirkungen auf das Regionsgebiet und insbesondere auf die VG Altenstadt noch nicht genau abschätzbar sind. Daher können die Planungen in der jetzigen Phase der Regionalplan-Fortschreibung noch nicht berücksichtigt werden. Sollten tatsächlich Windkraftanlagen in den anvisierten Bereichen verwirklicht werden, muss der Planungsverband die Situation neu bewerten und die vorliegende Planung ggf. nochmals überarbeiten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
71	Landkreis Landsberg am Lech	10.4.13	Aus Sicht des Immissionsschutzes werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage, Abstände) keine Bedenken gegen das Vorranggebiet WK 1 erhoben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
71	Landkreis Landsberg am Lech	10.4.13	Die Entfernung vom nordöstlichen Rand des Plangebiets bis zum Rand des Gewerbegebiets Kinsau beträgt rd. 800 m. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich werden Abstände vom nächstliegenden Rand des Plangebiets von gut 1.000 m eingehalten. Mit diesen Abständen besteht seitens des Immissionsschutzes Einvernehmen. Der Abstand zu den nächsten Ortsrändern der Gemeinde Kinsau liegt bei gut 1.450 m. Dies ist bei Einstufung der Baugebiete als Allgemeine Wohngebiete ausreichend. Sollte es sich um ein Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO handeln, wäre auch seitens des Immissionsschutzes ein weiteres Abrücken in Verbindung mit einem Windpark und einer detaillierten Aufstellungsplanung zu fordern. (Vorranggebiet WK 4)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von weitergehenden Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
71	Landkreis Landsberg am Lech	10.4.13	Die angeführte Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde mit 700 m Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO (1.450 m zum WR) basiert auf den weichen Tabuzonen für zwei Anlagen und einem Zuschlag für eine Lärmvorbelastung zur Vorsorge. Falls anstelle von zwei, vier Anlagen errichtet werden sollten, ist der zulässige Immissionswert voll ausgeschöpft. Es darf in diesem Fall keine Lärmvorbelastung vorhanden sein, da ansonsten der Immissionsrichtwert nach TA Lärm bereits überschritten würde. Dies trifft auch zu, wenn mehr als vier Windkraftanlagen errichtet werden sollten. Der vorgesehene 700 m-Abstand zur nächsten Wohnbebauung im Außenbereich (Straußhof) wäre somit um mindestens 200 m zu vergrößern. Die exakte Entfernung kann erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren abhängig von Anzahl und Lage der einzelnen Windkraftanlagen festgelegt werden. Der vorhandene Abstand zur Ortsrandlage der Gemeinde Rott mit gut 1.450 m ist bei Einstufung der Wohnbereiche als Allgemeine Wohngebiete ausreichend. Bei einem Reinen Wohngebiet wäre auch aus diesem Grund ein entsprechendes Abrücken angebracht. (Vorranggebiet WK 8)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von weitergehenden Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
71	Landkreis Landsberg am Lech	10.4.13	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorranggebiet WK 9 .	Keine Änderung veranlasst	Kenntnisnahme
71	Landkreis Landsberg am Lech	10.4.13	Die Vorranggebiete WK 1, 2, 3, 4 liegen im Umfeld der von der "Südallianz" des Landkreises Landsberg a. Lech beschlossenen Konzentrationsfläche im Denklinger Rotwald. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird hier eine Bündelungswirkung erreicht, die sinnvoll ist.	Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst, zu den genannten Planungen s.o.	keine Änderung des Entwurfs
71	Landkreis Landsberg am Lech	10.4.13	Den Vorranggebieten 5, 6, 7, 8, 9, 10 kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Dem Ziel, den südlichen Landkreis von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes freizuhalten und damit den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu sichern, wird damit entgegengewirkt. Bei einer Realisierung von Windkraftanlagen in den genannten Flächen wird die Blickbeziehung zu den Alpen wesentlich unterbrochen und erheblich beeinträchtigt. Die Bürger des südlichen Landkreises Landsberg am Lech mit dem Ammersee leben zu einem beachtlichen Teil vom Fremdenverkehr. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird bei den Landkreisgemeinden immer auf den Erhalt der Unversehrtheit des Landschaftsbildes hingewiesen, da dieses das Grundkapital des Fremdenverkehrs ist. Es soll durch die vorhandenen planerischen Möglichkeiten eine Steuerung erreicht werden, die Konzentrationsflächen so zu bündeln, dass besonders wertvolle Landschaftsräume unbelastet bleiben.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets oder einer Freihaltung der Südtile gesamter Landkreise allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
72	Private/r	18.4.13	Dem Lokalteil des Penzberger Merkurs ist zu entnehmen, dass beabsichtigt ist, im Norden von Penzberg eine Fläche für Windkraftanlagen auszuweisen; es wird darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet ein Rot-Milan-Pärchen beheimatet ist; nördlich der beabsichtigten Fläche ist ein Streuwiesen-Moorgebiet.	Nach derzeitigem Stand ist im Regionalplan keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des Gemeindegebietes von Penzberg geplant, vielmehr ist das gesamte Gemeindegebiet als Ausschlussgebiet festgelegt.	Kenntnisnahme
73	Gemeinde Apfeldorf	16.4.13	Ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung ist nicht erkennbar, die Vorranggebiete sind nicht das Ergebnis eines gestaltenden Abwägungsvorgangs, sondern vielmehr "Restflächen", die verbleiben, wenn die in der Methodik genannten Gebietskategorien ausgeschlossen werden; dadurch ergibt sich ein Bild von über den nördlichen Teil der Region verteilten, überwiegend kleineren Vorranggebieten; durch Einzelfallabwägungen wurden Lage und Zuschnitt der Vorrang- und Ausschlussflächen verändert, wie dies erfolgt ist, ist nicht dokumentiert.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf dieser Grundlage ergab sich im Zusammenhang mit der naturräumlichen Struktur eine Verteilung der für Vorranggebiete potentiell geeigneten Gebiete überwiegend im nördlichen Teil der Region. Diese Potentialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung), wobei insbesondere Abwägungsbelange wie Windhöflichkeit, Artenschutz, Landschaftsbild, Belange des Luftverkehrs, des Deutschen Wetterdienstes und des Überlastungsschutzes dabei eine Rolle spielten. In der Begründung zur Fortschreibung sind die dem Gesamtkonzept zugrunde liegende Vorgehensweise, Prüfungsschritte und Kriterien ausführlich dargelegt. Um eine noch bessere Transparenz zu gewährleisten, werden zur Dokumentation der Zwischenergebnisse die entsprechenden Arbeitskarten dem weiteren Anhörungsverfahren beigefügt (s. insb. Stgn. Nr. 161, 170, 259).	Die von der Regionsbeauftragten erstellen Arbeits- und Themenkarten (Stand 12.11.2012) werden im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens veröffentlicht
73	Gemeinde Apfeldorf	16.4.13	Der Planentwurf lässt eine Berücksichtigung der großräumigen, über die Region hinausgehenden Belange, vermissen; raumbedeutsame Windkraftanlagen verändern das Landschaftsbild sehr nachhaltig; in Südbayern ist Blick auf das Alpenvorland überaus bedeutsam; die in Ost-West-Richtung verteilten kleineren und größeren Vorranggebiete führen bei einer Realisierung der Windkraftnutzung zur technischen Überprägung dieses Horizontabschnittes; aus Sicht der Bewohner des südlichen Landkreises würde damit das Ziel einer Anlagenbündelung nicht erreicht.	Der Regionalplan konzentriert bereits auf einige, verhältnismäßig wenige Vorranggebiete; eine noch größere Konzentration der Flächen ist aufgrund der Raumstruktur der Region und dem Erfordernis, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, nicht möglich. Zugleich liegt der Regionalplanfortschreibung für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
73	Gemeinde Apfeldorf	16.4.13	Die Gemeinden des Landkreises Landsberg am Lech berücksichtigen bei ihren eigenen Planungen vor allem die Blickbeziehungen aus dem Landkreis in die Alpen; die Entwürfe der sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinde Fuchstal (Planungshoheit nach § 203 Abs. 1 BauGB für die sachliche Teilflächennutzungsplanung für Vilgertshofen und Reichling) sowie der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen (Planungshoheit für Kinsau, Apfeldorf, Rott und Dießen a.A.) sehen lediglich eine zusammenhängende Konzentrationszone vor; dadurch wird verhindert, dass ein Ost-West-Band an Windparks im Süden des Landkreises den Blick auf die Alpen verstellt. Daher Forderung, die Vorranggebiete WK 5, 6, 7, 8, 9, 10 aufzugeben und durch Ausschlussgebiete zu ersetzen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets oder einer Freihaltung der Südküste gesamter Landkreise allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Die genannten Planungen befinden sich noch in einer frühen Planungsphase, so dass die tatsächlichen Auswirkungen auf das Regionsgebiet und insbesondere auf die VG Altenstadt noch nicht genau abschätzbar sind. Daher können die Planungen in der jetzigen Phase der Regionalplan-Fortschreibung noch nicht berücksichtigt werden. Sollten tatsächlich Windkraftanlagen in den anvisierten Bereichen verwirklicht werden, muss der Planungsverband die Situation neu bewerten und die vorliegende Planung ggf. nochmals überarbeiten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
73	Gemeinde Apfeldorf	16.4.13	Die Vorranggebiete WK 1, 2, 3, 4 liegen westlich des Lechs und bilden zusammen mit den geplanten Denklinger und Fuchstaler Konzentrationsflächen einen clusterartigen Großstandort, der als Einheit wahrgenommen wird und mit dem das Ziel einer Konzentration im regionalen Maßstab erreicht wird; eine Konzentration von Windkraft-Vorranggebieten westlich des Lechs steht auch im Einklang mit Standortplanungen in der Region Allgäu.	Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
73	Gemeinde Apfeldorf	16.4.13	Für die östlich des Lechs und westlich der Stadt Weilheim gelegenen weißen Flächen sollte eine Darstellung als Ausschlussgebiete nochmals geprüft werden, damit das Ziel einer Konzentration westlich des Lechs nicht konterkariert wird.	Die weiße Fläche "Peiting, Steingaden" wurde aufgrund der Lage innerhalb der Platzrunde des Flugplatzes Peiting als weiße Fläche dargestellt. Ansonsten sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien für die Festlegung als Ausschlussgebiet. Die weiße Fläche "Wessobrunn" wurde aufgrund der geringen Windhöflichkeit als weiße Fläche dargestellt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass einige weiße Flächen künftig als Ausschlussgebiete vorgesehen werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 175, 118, 252).	Keine Änderung des Entwurfs
73	Gemeinde Apfeldorf	16.4.13	Der nordöstliche Bereich des Vorranggebietes WK 4 reicht bis zu rund 800 m an Wohnnutzungen im Außenbereich der Gemeinde Kinsau heran; das Vorranggebiet liegt in südwestlicher Richtung des Ortes, eine Himmelsrichtung, in die sehr viele Wohngebäude orientiert sind; Forderung, dieses Vorranggebiet in seiner nordöstlichen Ausdehnung deutlich zu reduzieren.	Das Vorranggebiet WK 4 befindet sich vom westlichen Ortsrand von Kinsau rund 1,5 km entfernt. Grundsätzlich wurden von außerhalb der Region Oberland liegenden Gemeinden die gleichen Siedlungsabstände angenommen, wie sie innerhalb der Region Anwendung fanden. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine Erhöhung der Abstandspuffer für einzelne Ortsteile oder eine Flächenreduktion alleine aufgrund der Lage in einer bestimmten Himmelsrichtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
73	Gemeinde Apfeldorf	16.4.13	Die nahe an die Gemeinde Kinsau heranreichende weiße Fläche soll als Ausschlussgebiet dargestellt werden.	Die genannte Fläche wurde aufgrund der geringen Windhöflichkeit als weiße Fläche dargestellt. Ansonsten sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien für die Festlegung als Ausschlussgebiet. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
74	Pfarramt Wieskirche	12.4.13	<p>Die Wieskirche dürfte nach derzeitigen Vorstellungen hauptsächlich vom Vorranggebiet WK 6 betroffen sein; könnte durch entsprechendes Zahlenmaterial von topographischen Höhenpunkten der tatsächlichen Windräder und tatsächlichen Windradhöhen an Vorranggebiet WK 6 verifiziert werden; eine entsprechende Computeranimation ließe auch eine bessere Beurteilung der Beziehungen der nächstgelegenen Vorranggebiete WK 2, 3, 5 zur Wieskirche zu.</p> <p>Die einzigartige Region um die Wieskirche ist als Pfaffen- und Königswinkel weltbekannt; dieser an sich schon erhaltenswerte Zustand würde durch außerordentlich hohe und kreisende Fremdkörper unwiderruflich zerstört werden. Eng verbunden mit dem Landschaftsbild ist die Erholungsfunktion. Das Voralpenland in der Region bietet eine optische Erholung im Vergleich zu städtisch oder industriell geprägten Landschaften. Eine windradfreie Zone, auch im Randbereich des weiteren Wies-Umfeldes, wäre weiterhin wünschenswert; die Erholungslandschaft Alpen ist von Windkraftstandorten ausgenommen; der Randbereich des Voralpenlandes, in dem der südlichste Standort WK 6 liegt, sollte mit einbezogen werden.</p> <p>Erholung und Landschaftsbild bestimmen zum großen Teil die touristische Attraktivität der Gegend; der touristische Wert dürfte durch die Windräder leiden; der Tourismus spielt aber insbesondere in der hier eher kleinbetrieblichen Landwirtschaft eine große Rolle.</p>	<p>Das Ausschlussgebiet ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien. Der Alpenraum gemäß LEP 2.3.3 Z wurde dabei durch den Planungsverband als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine willkürliche Erweiterung des Alpenraums ist rechtlich nicht möglich, da sich diese Abgrenzung gemäß Landesentwicklungsprogramm definiert.</p> <p>Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist neben touristischen Aspekten u.a. auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen, u.a. von / zur Wieskirche mit eingeflossen. Bereiche im landschaftlichen Umfeld der Wieskirche wurden ohnehin - auch aufgrund der Blickbeziehungen zur Wieskirche - als Ausschlussgebiete vorgesehen. Angesichts der Häufung und Hochwertigkeit der denkmalschützerischen Belange (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätte Wieskirche) ist diesen bei der Abwägung für das Vorranggebiet WK 6 ein besonders hohes Gewicht beizumessen, das gegen eine Windkraftnutzung spricht. In der Gesamtschau aller nach Auswertung des Anhörungsverfahrens erkennbaren Belange zu Vorranggebiet WK 6 soll diese Fläche entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252).</p> <p>Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieses nach der Auswertung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse entfallen und die Fläche als Ausschlussgebiet festgelegt werden soll (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).</p> <p>In Bezug auf die Ausweisung der Vorranggebiete WK 3 und 5 sind keine Änderungen der Festlegungen veranlasst. Der Abstand zur Wieskirche und die Lage der Flächen in der Landschaft lassen grundsätzlich eine Vereinbarkeit mit den Belangen der UNESCO-Weltkulturerbestätte erwarten. Die Prüfung der Vereinbarkeit von konkreten Einzelprojekten mit dem Ziel B II 1.4 bliebe einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zur Klarstellung sollte in der Begründung zu B X 3.3.1 G ergänzt werden, dass insbesondere eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Wieskirche“ im Sinne des Ziels B II 1.4 auszuschließen ist (s. insb. Stgn. Nr. 74, 81, 252).</p>	<p>Vorranggebiete WK 2 und WK 6 entfallen und werden als Ausschlussgebiete festgelegt; Änderung Begründung.</p>
74	Pfarramt Wieskirche	12.4.13	<p>Blickbeziehungen zur Wies: von der touristisch stark frequentierten Romantischen Straße, vom Westen über Trachgau kommend, auf der Höhe des Weilers Sera, von Gästen und Bewohner mehrerer Ortschaften; allen Blickrichtungen gemeinsam wären Windräder im Vorranggebiet WK 6. Blickbeziehungen von der Wies: Wieskirche liegt auf 871 m, Vorranggebiet WK 6 auf ca. 800 m; bei 180 - 200 m hohen Windrädern müsste die Oberhöhe der Flügel auf rund 1.000 m liegen; blickt man von der Wies nach Norden Richtung Vorranggebiet WK 6, liegt als höchste Erhebung der Illberger Wald mit max. 937 m dazwischen; die Entfernung zum Vorranggebiet WK 6 beträgt ca. 6 km; es tritt zwar mit Entfernung eine optische Verkleinerung des Windrades ein, der maximal sichtbare Bereich mit ca. 60 m dürfte aber noch deutlich auffällig sein; zumal es sich um eine ständige Rotation in 3,5 km Entfernung handelt; vom Parkplatz oder der Kirche wäre im Augenwinkel oder im direkten Sichtbereich (vermutlich) der obere Bereich eines / mehrerer Windräder. Da dies dem UNESCO-Schutzstatus widerspricht und der Regionalplan auch nicht beabsichtigt, sollte zumindest eine Unbedenklichkeitsprüfung durchgeführt werden; aus den anderen genannten Gründen sollte auf die Ausweisung von Vorranggebiet WK 6 ganz verzichtet werden.</p>	<p>Vorranggebiet WK 6 befindet sich in rund 5,5 km Entfernung zur Wieskirche. Eine Blickbeziehung von der Wieskirche zu Windkraftstandorten im Bereich von WK 6 ist nicht ausgeschlossen. Angesichts der Häufung und Hochwertigkeit der denkmalschützerischen Belange (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätte Wieskirche) ist diesen bei der Abwägung für das Vorranggebiet WK 6 ein besonders hohes Gewicht beizumessen, das gegen eine Windkraftnutzung spricht (vgl. insb. Stgn. Nr. 47).</p> <p>In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 6 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252).</p>	<p>Vorranggebiet WK 6 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt</p>
74	Pfarramt Wieskirche	12.4.13	<p>Gäste und Bewohner mehrerer Ortschaften (z.B. Bernbeuren, Tannenbergraben) blicken zur Wieskirche. Zu den Vorranggebieten WK 2, 3, 5 und gegebenenfalls 1 können wegen fehlender Informationen die Blickbeziehungen aus den allgemein zugänglichen Unterlagen nicht beurteilt werden; da bei Nichtäußerung Nichtbetroffenheit oder Einverständnis vorausgesetzt wird, lehnt die Kirchenverwaltung formal die Vorranggebiete WK 2, 3, 5 und 1 ab.</p>	<p>Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen, u.a. von / zur Wieskirche mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von weiträumigen Sichtbeziehungen nicht möglich. Bereiche im landschaftlichen Umfeld der Wieskirche wurden ohnehin - auch aufgrund der Blickbeziehungen zur Wieskirche - als Ausschlussgebiete vorgesehen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass die Vorranggebiete WK 2 und 6 entfallen. Damit ist Vorranggebiet WK 5 das nächstgelegene Vorranggebiet zur Wieskirche (rund 10 km entfernt). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von / zur Wieskirche für die Vorranggebiete WK 1, 3, 5 kann auf Regionalplan-Ebene nicht erkannt werden. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen (z.B. auch auf mögliche Beeinträchtigungen der Wieskirche) erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Gemäß Ziel B II 1.4 ist der Schutz der Wieskirche im Regionalplan 17 bereits verankert. Die Vereinbarkeit mit dem Ziel bliebe damit einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Um klarzustellen, dass das Regionalplan-Ziel zum Schutz der Wieskirche grundsätzlich bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten ist, sollte in der Begründung zu B X 3.3.1 G ergänzt werden, dass insbesondere eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Wieskirche“ im Sinne des Ziels B II 1.4 auszuschließen ist (s. insb. Stgn. Nr. 74, 81, 252).</p>	<p>Änderung Begründung</p>

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
75	Private/r, Dietramszell	16.4.13	Einspruch gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Dietramszell, die der Planungsverband ohne vorherige Bürgerbeteiligung vorgenommen hat (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21).	Das vom 18.02.2012 bis 30.04.2013 dauernde Anhörungsverfahren ist die Bürgerbeteiligung (Beteiligung der Öffentlichkeit), wie sie gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLPiG durchgeführt werden muss.	Kenntnisnahme
75	Private/r, Dietramszell	16.4.13	Die im Regionalplan dargestellten Flächen sind nicht akzeptabel. Die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind Waldflächen, wobei der "Zeller Wald" seit der letzten Eiszeit durchgehend bis heute immer Waldgebiet und nie Siedlungsgebiet war.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Im Übrigen bleiben die Vorranggebiete grundsätzlich dem Außenbereich zugeordnet und werden keine Siedlungsgebiete. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
75	Private/r, Dietramszell	16.4.13	Ablehnung der Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 . Die Ablehnungsargumente, die sich aus der Problematik der Vogelarten Schwarzstorch und Rotmilan als Brutvögel im Gemeindegebiet Dietramszell und aus der möglichen Verschandelung eines einzigartigen Erholungsgebietes im Alpenvorland ergeben, werden durch folgendes Argument ergänzt: die zerstörenden Eingriffe in intakte Waldgebiete durch die Errichtung von Windkraftanlagen. Stellvertretend für die betroffene, am Waldboden lebende Fauna sei die Tiergruppe der Amphibien angeführt; außer den wenigen, ständig ans Wasser gebundenen Arten haben fast alle in der nacheiszeitlichen Moränenlandschaft vorkommenden Frosch- und Schwanzlurche hier ganzjährig ihre Landlebensräume (Grasfrosch, Springfrosch, Gelbbauchunke, Erdkröte, Bergmolch, Teichmolch, Kammolch); all diese Arten sind zumindest durch Populationsrückgang gefährdet; Eingriff durch Maschineneinsatz von Straßenbau und Bau von Gebäuden wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Aus den beigelegten Daten geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelarten in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Der Umgang mit der möglichen Beeinträchtigung von Amphibienarten infolge von Baumaßnahmen oder der Standortwahl von Anlagen sollte Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in einem nachgeordneten Verfahren sein. Auf Ebene des Regionalplans sind entsprechende Aussagen noch nicht erforderlich, da z.B. durch die Wahl des Anlagenstandortes bzw. durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die vorgetragenen Bedenken bei entsprechender Begründetheit ausreichend berücksichtigt werden können. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für die Vorranggebiete kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
75	Private/r, Dietramszell	16.4.13	Es muss doch möglich sein, auf die Errichtung von Windkraftanlagen in einer derartig sensiblen Region, wie dem Gemeindegebiet Dietramszell, zu verzichten, zumal die fraglichen Flächen (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21) noch im nördlichen Bereich der Alpenkonvention liegen.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und einer Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete als Vorranggebiet klärt. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. xxx, Gemarkung Linden, Dietramszell (mit Wohnhaus) und des Grünland-Grundstückes Flurnummer xxx, Gemarkung Linden; die Grundstücke sind von den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 betroffen: Die Entfernung von WK 19, 20, 21 zu den Grundstücken sind je nach präziser Ausgestaltung der Vorranggebiete nur sehr gering, zudem existiert eine sehr deutliche optische Sichtbeziehung; die Entfernung zu WK 18 beträgt wenige km.	Die genannten Grundstücke liegen an der nächstgelegenen Stelle zwischen etwa 1,5 km und 3,8 km von den genannten Vorranggebieten entfernt. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: bisher freie Sicht vom Grundstück auf die Alpen wäre durch WK 20 und 21 verbaut. Haus wurde zusammen mit Obstwiese nur erworben, da es einen unverbauten Blick auf die Alpen und einige der schönsten Sichtachsen ins bayerische Voralpenland bietet.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 18, 19, 20, 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung der genannten Grundstücke durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch Schattenwurf, wäre Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Die genannten Grundstücke liegen zwischen etwa 1,5 km und 3,8 km von den genannten Vorranggebieten entfernt. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Vogel-Hecke vorhanden, in der regelmäßig seltene Arten u.a. auch die Wiesenweihe beobachtet wurden.	Die Hinweise zum Vorkommen wurden fachbehördlich geprüft: Die Wiesenweihe ist eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart gemäß Windkraft-Erlass. Allerdings geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 umzingeln die genannten Grundstücke und das Dorf Linden in unrechtmäßiger Weise.	Im vorliegenden Fall befanden sich im Gemeindegebiet von Dietramszell zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, die bereits durch das Kriterium „Überlastungsschutz“ als Ausschlussgebiet festgelegt wurden. Allerdings sind besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Dietramszell einzuräumen. Aufgrund dieser hohen Belastung erscheint es daher vertretbar, noch weitere Flächen im Umfeld von Linden für die Windkraftnutzung auszuschließen. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden.	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Das Gemeindegebiet Dietramszell und die Gegend um Linden und Baiernrain ist ein Naherholungsgebiet für den Großraum München, welches insbesondere durch Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 zerstört werden würde; von und über allen diesen Flächen gibt es einen unverbauten Blick auf das Alpenpanorama (siehe Anlage Fotos).	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Naherholungsfunktion sowie eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Naherholungseignung oder aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von ca. 400.000 - über 500.000 Euro (30% - 40% des Grundstückswertes) eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 wie geplant festgesetzt werden, wird die Grundstückseigentümerin von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit der Einwenderin durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Hinzu kommt, dass Einwenderin gesundheitlich vorbelastet und besonders gefährdet ist. Zudem gefährden Schattenschlag und nächtliche Beleuchtung zusätzlich die Bürger in Sichtweite (z.B. Linden, Baiernrain, Lochen, Berg, Jasberg, Thalham); es gibt zahlreiche Gutachten, die gesundheitliches Schadenspotential nachweisen. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belastigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; nicht nachvollziehbar, dass Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden.	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte, Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt; zudem wird eine transparente Untersuchung hinsichtlich der möglichen Befangenheit der handelnden Personen des Planungsverbandes gefordert, sollte dies der Fall sein, wäre die Planung nichtig.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfsstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert bei Realisierung der Vorranggebiete würde erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Planungsverband verstößt oftmals gegen seine eigenen Ziele und Grundsätze: so werden im Umweltbericht die eigenen Einschätzungen missachtet. Z.B. heißt es bei Vorranggebiet WK 20 und 21 , dass diese Flächen von "besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz" sind. Das ist richtig, dennoch werden hier Vorranggebiete geplant. Solche Fehler zeigen die ungenügende Qualität von Planung und Umweltbericht; es wird eine Neufassung des Umweltberichts gefordert, untermauert durch einzelne Fachgutachten und eine Untersuchung durch die Fachaufsicht über den Planungsverband, wie solche Fehler passieren können; eine nicht ausreichende "Vor Ort"- Begutachtung wird vermutet; es werden die entsprechenden Konsequenzen bei Missachtung der gebotenen Sorgfaltspflicht für die ausführenden Personen gefordert.	Der im Zusammenwirken mit den staatlichen Umweltbehörden erarbeitete Umweltbericht belegt, dass es sich bei den Vorranggebieten um Flächen mit 'besonderer Bedeutung für den Vogelschutz und Fledermausschutz' handelt. Jedoch liegen keine substantiierten Daten zu windkraftempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten vor, die eine Festlegung eines Ausschlussgebietes aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos rechtfertigen würden (vgl. Windkraft-Erlass). Im Ergebnis des Umweltberichtes wird deshalb der betroffene Raum aufgrund der möglichen Vorkommen windkraftempfindlicher Arten als 'besonders bedeutsam' bewertet. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungssystem kommt er daher grundsätzlich für die Festlegung von Vorranggebieten in Frage. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben daher einem Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP, Gemeinde Dietramszell gehört vollumfänglich zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Verweis auf die Bewertung der südlichen Flächen (Begründung S. 81 des verbindlichen Regionalplans zu 3.3 Z zum Landschaftsbild und Windkraftanlagen) - dies gilt in gleichem Maße auch für die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 .	Die Regelung B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörige Begründung) wurde im Rahmen des Gesamtkonzeptes neu überarbeitet. Die alten Regelungen zur Windkraft im Regionalplan sind fortschreibungsbedürftig, da sie keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurde auch das Orts- und Landschaftsbild in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist, insbesondere die Gemeindegebiete Linden und Baiernrain; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie kleine Teilflächen von WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden.	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Da die Anlagen in einer ausgewiesenen Schwachwindregion stehen würden, wäre die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit stark zu bezweifeln; ein sinnvoller Beitrag zu Energiewende ist durch solche Windräder nicht gegeben, die Landschaftszerstörung ist damit rechtlich unzulässig.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Die genannte Referenzanlage ist mit ca. 200 m doppelt so hoch wie die Bauhöhenbegrenzung in München; es ist nicht einzusehen, dass man auf dem Land mehr als doppelt so hoch bauen kann wie in der Großstadt München.	Windkraftanlagen sind nicht mit anderen Bauwerken vergleichbar und daher - im Gegensatz zu Hochhäusern der Stadt München - im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Es wird eine Prüfung der zusätzlichen zerstörerischen Auswirkungen der möglicherweise notwendigen Stromtrassen auf Menschen und Tiere (Stichwort Elektromog) und das Landschaftsbild sowie die gutachtliche Überprüfung der Auswirkungen durch die Bodenverdichtung durch Fundamente und Zufahrtstraßen in diesem sensiblen Ökosystem (inklusive Wasserhaushalt) gefordert.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Eine Überprüfung möglicher Stromtrassen ist nicht Thema der Regionalplan-Fortschreibung Windkraft. Detaillierte Standortabstimmungen (einschließlich Überprüfung der Erschließung) erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, den Schwarzstorch, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	In Vorranggebieten WK 20, WK 21 wurden sowohl mehrfach mehrere Rotmilane als auch in WK 21 der Schwarzstorch gesichtet. Darüber hinaus sind im Garten des Hauses mehrere Fledermäuse, die in Richtung WK 21 und WK 20 zu Flügen aufbrechen (wiederholte Beobachtung). Der Infraschall der Windräder würde diese Fledermausvorkommen gefährden. Forderung, diese Erkenntnisse entsprechend zu berücksichtigen.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen wurden fachbehördlich geprüft. Die beigelegten Aussagen sind den Anforderungen gemäß Windkraft-Erlass entsprechend nicht hinreichend substantiiert. Gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich reichen nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Negative wirtschaftliche Konsequenzen für Bauern und für die angesiedelten Betriebe, die vom Tourismus abhängig sind, wären erheblich. Belastung der Grundstücks-/ Immobilienpreise, vom Tourismus abhängige Gewerbe würden durch Ausbleiben von Tagesgästen in Mitleidenschaft gezogen.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei sind auch touristische Aspekte mit eingeflossen. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Es gibt derzeit keine rechtlich belastbaren Grundlagen, derart weit reichende Entscheidungen zu den Vorranggebieten zu treffen; eine Beschlussfassung auf Basis nachweislich falscher Informationen kann den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit beim Entscheider erfüllen; aufgrund der gravierenden Fehlerhaftigkeit der Planung und des Umweltberichtes behält sich die Einwenderin die möglichen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die handelnden Personen sowie die unmittelbare Aufsicht ausdrücklich vor; etwaige individualrechtliche Konsequenzen und daraus resultierende Haftungen sowie Schadensersatzpflichtigkeiten werden geprüft.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen Landesentwicklungsprogramm Bayern 6.2.2 Z ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Das vorliegende regionalplanerische Steuerungskonzept für raumbedeutsame Windkraftanlagen entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
76	Private/r, Dietramszell	18.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwältin Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
77	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Weilheim-Schongau	21.4.13	Einspruch zu Vorranggebiet WK 10 : Einspruch, da der Standort fast angrenzend an der Südgrenze des FFH- und SPA-Gebietes Nummer 7932-471.04 (Ammerseegebiet) liegt; Talraum ist Zugstrecke der an- und abfliegenden Vögel, eine Kollision mit großen Vögeln ist bei dieser Konstellation unvermeidbar; ein Windkraft-Standort in so dichter Nähe zu einem SPA-Gebiet ist naturschutzfachlich prinzipiell abzulehnen; es gibt konkrete vogelkundliche Beobachtungen von Rotmilanen, Schwarzmilanen und Uhus.	Die höhere Naturschutzbehörde teilt die Bedenken. Die genannten Arten sind windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten gemäß Windkraft-Erlass. Zumindest für die Nachweise des Uhus kann unterstellt werden, dass die angegebenen Nachweise nach Windkraft-Erlass hinreichend substantiiert sind und Brutplätze des Uhus an der bewaldeten Hangkante westlich der Vorrangfläche innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen. Aufgrund der Lebensraumausstattung der Vorrangfläche kann begründet von einem regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitat des Uhus und damit von einem sehr wahrscheinlich signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig ist. Seitens der Fachbehörde wird die Festlegung als Ausschlussgebiet empfohlen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
77	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Weilheim-	21.4.13	Ein Windkraftstandort wäre im Vorranggebiet WK 10 sehr ineffektiv; bei vorwiegenden Westwinden befindet sich der Standort in östlicher Richtung etwa 170 Höhenmeter tiefer als die Forster Hochfläche, in unmittelbarer Nähe des Steilabbruchs; bei heute üblichen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m ragen die Rotorflügel dann noch etwa 30 m über die Hochfläche hinaus - schlichtweg energetischer Unsinn.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
77	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Weilheim-Schongau	21.4.13	Das Vorranggebiet WK 10 dürfte sich in der Hindernisfläche des Segelflughafens Paterzell befinden, Konflikte mit den Segelfliegern wären unvermeidbar. Bitte, das Vorranggebiet aus der Karte zu nehmen.	Die Fachbehörde teilt die Bedenken (s. insb. Stgn. 105, 280). In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwerderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Neben den privaten Belangen der Einwerderin werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; nicht nachvollziehbar, dass Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayerweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte, Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt;	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert bei Realisierung der Vorranggebiete würde erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP, Gemeinde Dietramszell gehört vollumfänglich zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3.Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, den Schwarzstorch, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
78	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
79	Stadt Schongau	22.4.13	Keine Einwendungen gegen das Vorranggebiet 1 .	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
79	Stadt Schongau	22.4.13	Die Stadt Schongau schließt sich dem Vorschlag der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt an, die weiße Fläche nördlich der Ortsverbindungsstraßen zwischen Ingerried und Bidingen als weitere Konzentrationsfläche auszuweisen; der südliche Bereich der weißen Fläche soll Ausschlussgebiet werden.	Die weiße Fläche kann aufgrund der einheitlichen Vorgehensweise, die für die Rechtssicherheit erforderlich ist, weder als Vorranggebiet noch als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden, da hier ein zu geringes Windpotential vorliegt (< 5 m/s). Bei der genannten Fläche sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien für eine Ausweisung als Ausschlussgebiet. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt verwiesen (vgl. insb. Stgn. Nr. 129). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
79	Stadt Schongau	22.4.13	Ablehnung der Vorranggebiete 2, 3 und 4 und Unterstützung der Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt; Gründe: u.a. Häufung von Konzentrationsflächen unmittelbar in der Nähe der Stadt Schongau in den angrenzend westlichen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt.	Es wird insbesondere auf die Bewertung der Schreiben der VG Altenstadt (vgl. Stgn. Nr. 129) verwiesen. Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Im vorliegenden Fall befanden sich im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, die bereits durch das Kriterium „Überlastungsschutz“ als Ausschlussgebiet festgelegt wurden. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 2 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird und Vorranggebiet WK 4 nunmehr als Vorbehaltsgebiet beibehalten wird. Die Belastung des Gebietes der VG Altenstadt, aber auch der Stadt Schongau wird hierdurch deutlich reduziert. Diesbezüglich keine weiteren Änderungen des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
79	Stadt Schongau	22.4.13	Ablehnung der Vorranggebiete 2, 3 und 4 und Unterstützung der Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt; Gründe: u.a. Sichteinschränkungen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichteinschränkungen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Im Übrigen führen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse dazu, dass Vorranggebiet WK 2 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird und Vorranggebiet WK 4 nunmehr als Vorbehaltsgebiet beibehalten wird.	Keine Änderung des Entwurfs
79	Stadt Schongau	22.4.13	Ablehnung der Vorranggebiete 2, 3 und Unterstützung der Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt; Gründe: u.a. Gefährdung des Flugbetriebs und damit der wichtigen Standortsicherung von Teilen der Franz-Josef-Strauß-Kaserne; dies wäre eine nicht hinnehmbare Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schongau-Altenstadt und Umgebung.	Die Bundeswehr wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt, Bedenken hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Franz-Josef-Strauß-Kaserne durch die Festlegung der Vorranggebiete WK 2 und WK 3 wurden nicht geäußert (vgl. Stgn. Nr. 56). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
79	Stadt Schongau	22.4.13	Ablehnung des Vorranggebietes 4 und Unterstützung der Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt; Gründe: u.a. Gefährdung des Flugbetriebs und damit der wichtigen Standortsicherung von Teilen der Franz-Josef-Strauß-Kaserne; dies wäre eine nicht hinnehmbare Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schongau-Altenstadt und Umgebung.	Angesichts der ungeklärten Verlegungssituation der Luftlande- und Lufttransportschule kann keine abschließende Abwägung zugunsten eines Vorranggebietes Windkraft erfolgen. Abgesehen von dieser Neubewertung der militärischen Belange ist die grundsätzliche Eignung dieser Fläche nicht in Frage gestellt. Um der Windkraftnutzung in diesem Bereich langfristig ein entsprechendes Gewicht bei allen raumbedeutsamen Planungen zukommen zu lassen, empfiehlt sich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll das Vorranggebiet WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden (s. insb. Stgn. Nr. 56, 129, 79).	Änderung des Vorranggebietes WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet
79	Stadt Schongau	22.4.13	Vorranggebiet 5 liegt unmittelbar in Hauptblickrichtung von der Stadt Schongau aus nach Süden auf das Alpenpanorama; eine grundsätzliche Beeinträchtigung der naturnahen Kulturlandschaft ist damit gegeben; in dem Verfahren des Marktes Peiting "sachlicher Teilflächenutzungsplan Windkraft" hat der Bau- und Umweltausschuss Schongau Bedenken gegen diesen Standort erhoben; Beschluss des Stadtrates Schongau: Dem Vorranggebiet 5 wird trotz Bedenken zugestimmt, sofern der Markt Peiting diesen Standort weiter favorisiert.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Planungen des Marktes Peiting weiter favorisiert. Die Regionalplan-Fortschreibung ist jedoch unabhängig von der Teil-Flächennutzungsplanung zu betrachten. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
79	Stadt Schongau	22.4.13	Gegenüber dem Vorranggebiet 6 werden keine Bedenken erhoben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
80	Private/r, Königsdorf	k.A.	Aus Sicht der Grundstückbesitzer ist es unverantwortlich, Windkraftanlagen in die schöne Landschaft zu stellen.	Würde der Planungsverband die Möglichkeit einer Steuerung der Windkraftnutzung nicht wahrnehmen, wären Windkraftprojekte baurechtlich nach § 35 BauGB privilegiert. Ausschluss- und Abwägungskriterien, wie in der regionalplanerischen Konzeption zur Gebietsfindung herangezogen, existieren im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in dieser Form nicht. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	Kenntnisnahme
80	Private/r, Königsdorf	k.A.	Eine landwirtschaftliche Hofaussiedelung wäre nicht mehr möglich; wegen der ständigen Unruhe wäre auch eine Beweidung der umliegenden Flächen stark beeinträchtigt.	Eine landwirtschaftliche Hofaussiedelung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Hinweise auf eine konkretisierte Planung liegen nicht vor. Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
81	Landratsamt Weilheim-Schongau, Site Management	04.4.13	<p>Die Wieskirche wurde 1983 in die Liste der UNESCO- "Weltkulturerben" eingetragen; sie gilt als "eines der vollendetsten Kunstwerke des bayerischen Rokoko, als ein Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft und als außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Kultur"; die besondere Bedeutung der Welterbestätte begründet sich außerdem durch die herausragende Lage in der Voralpenlandschaft des "Pfaffenwinkel" und durch die traditionelle Verbindung von Mensch und Natur; als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung gilt die UNESCO Welterbestätte "Wieskirche" als besonders schützenswert und soll daher vor optischen und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, die ihren Status als Weltkulturerbestätte gefährden könnten; alle Vorhaben und Maßnahmen, die das Landschaftsbild oder den Blick von und zur Kirche beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Zum Schutz des Welterbes fordert die UNESCO die Einrichtung einer Schutzzone; durch aktuelle Entwicklungen haben die Anforderungen an die visuelle Integrität der Welterbestätten einen besonders hohen Stellenwert; die Pufferzone als Schutzkategorie ist ein wichtiges Instrument zur Bewahrung des UNESCO Welterbes; der Managementplan für die Wieskirche beinhaltet den Vorschlag, für eine sogenannte Pufferzone im näheren räumlichen Umgriff um die Wieskirche, in deren Bereich bauliche Maßnahmen verhindert werden sollen, die die Sichtbeziehungen des Schutzgutes beeinträchtigen; zur Erreichung eines hochwertigeren Schutzes, der über die Gemeindegrenze Steingaden hinausgeht, hat die Regierung von Oberbayern die 8. Fortschreibung (Ergänzung) Ziel B II 1.4 Z des Regionalplans 3 der Region Oberland durchgeführt; damit soll der Schutz der Welterbestätte vor optischen Beeinträchtigungen in besonderem Maße entsprochen und auch Projekte in großen Entfernungen berücksichtigt werden; Fehlentwicklungen wie zum Beispiel die Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen, Sende-beziehungsweise Empfangsmasten, Industrie- und Infrastruktureinrichtungen etc. innerhalb der Sichtachsen des Weltkulturerbes können somit ebenso vermieden werden wie Bauwerke, die aufgrund ihrer Größe oder Gestaltung die Wirkung und Ansicht der Wieskirche verunstalten oder beeinträchtigen.</p> <p>Aus der vorliegenden Erläuterung zur Teilfortschreibung ist nicht ersichtlich, ob hinsichtlich Vorranggebiet WK 6 eine ausreichende Überprüfung des Sichtkorridors von und zur Wieskirche durchgeführt wurde; im Umweltbericht (S. 30) ist die UNESCO-Welterbestätte Wieskirche lediglich als "touristische Einrichtung im Umfeld gering betroffen" aufgeführt; eine konkrete Überprüfung mit Untersuchungsergebnis liegt nicht vor; es wird daher vom Site Management angeregt, den Entwurf zu überarbeiten und nachvollziehbar darzulegen, dass Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen im Bereich der Sichtachsen nicht stattfinden werden; Es soll eine Art "Welterbeverträglichkeitsprüfung" durchgeführt werden, in der folgende Erfordernisse Berücksichtigung finden: 1. der Erhalt der visuellen Integrität als Voraussetzung zum Erhalt des außergewöhnlich universellen Wertes ist zu bewahren; 2. die vielfältigen, bestehenden (historischen) Blickbeziehungen in der umgebenden Landschaft von der Wieskirche aus, aber auch von den besonderen Aussichtspunkten, Rundblick, touristisch erschlossenen Gebieten, Straßen, Fernwander- und Radwegen hin zu Welterbestätte sollten erhalten bleiben; bei der Prüfung der Sichtbeziehungen sollten unterschiedliche Wetterlagen, Jahreszeiten und Bewuchs berücksichtigt werden; 3. eine Gefährdung der Welterbestätte durch Vorhaben (hier Windkraftanlagen) die "Fernblick"- Beeinträchtigungen herbeiführen und damit zum Verlust des Welterbe-Status (Eintrag Rote Liste der UNESCO) beitragen könnten, sollten ausgeschlossen werden; 4. vor Durchführung von Vorhaben sollte eine Einzelfallprüfung obligatorisch sein.</p>	<p>Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurden auch die Sichtbeziehungen zur Wieskirche geprüft. Gemäß Ziel B II 1.4 ist der Schutz der Wieskirche im Regionalplan 17 bereits verankert. Die Vereinbarkeit eines konkreten Projektes mit dem Ziel B II 1.4 bliebe einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Übrigen hat die Regionalplan-Änderung zu Ziel B II 1.4 nicht die Regierung von Oberbayern, sondern der hierfür zuständige Planungsverband Region Oberland durchgeführt. Um klarzustellen, dass das Regionalplan-Ziel zum Schutz der Wieskirche grundsätzlich bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten ist, sollte in der Begründung zu B X 3.3.1 G ergänzt werden, dass insbesondere eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Wieskirche“ im Sinne des Ziels B II 1.4 auszuschließen ist (s. insb. Stgn. Nr. 74, 81, 252).</p> <p>Vorranggebiet WK 6 befindet sich in rund 5,5 km Entfernung zur Wieskirche. Eine Blickbeziehung von der Wieskirche zu Windkraftstandorten im Bereich von WK 6 ist nicht ausgeschlossen. Angesichts der Häufung und Hochwertigkeit der denkmalschützerischen Belange (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätte Wieskirche) ist diesen bei der Abwägung für das Vorranggebiet WK 6 ein besonders hohes Gewicht beizumessen, das gegen eine Windkraftnutzung spricht.</p> <p>In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 6 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252).</p>	<p>Vorranggebiet WK 6 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt; Änderung Begründung</p>
82	Markt Peiting	17.4.13	<p>Markt Peiting befindet sich zur Zeit im Verfahren zur Erstellung des Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" mit dem Ziel, Ende April 2013 den Feststellungsbeschluss zu fassen; somit wären die baurechtlichen Planungsgrundlagen für eine vertragliche und wirtschaftliche Windkraftnutzung im Markt Peiting gegeben; Flächennutzungsplan einer Kommune muss sich natürlich planungsrechtlich im Regionalplan wiederfinden; noch bestehen gewisse Differenzen in der Flächenausweisung im Vergleich zum Regionalplanentwurf; Unterschiede begründen sich in der Bewertung von Planungsvorgaben, deren Kriterien und den Planungszielen; sie beziehen sich auf die Problematik des Artenschutzes und der Flächeneinschränkung in Bezug auf den Deutschen Wetterdienst.</p>	<p>Die Planungen des Marktes Peiting sind im Zuge des Gegenstromprinzips in das vorliegende regionalplanerische Windkraftkonzept eingeflossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
82	Markt Peiting	17.4.13	Wie bei den Planungen des Marktes Peiting ist bei den Ausarbeitungen zum Regionalplan auch eine Risikobewertung in 3 Stufen durchgeführt worden, mit dem Ergebnis gemäß Begründung Regionalplan, die konfliktträchtigste Risikostufe als Ausschlussgebiet zu deklarieren. Als Grundlage dieser Einschätzung werden die Daten der Artenschutzkartierung des LFU sowie die vorläufigen Ergebnisse der Aeskartierung von ca. 2005 bis 2008 für den deutschen Brutvogelatlas angegeben. Diese Daten seien verifiziert, "können aber im Falle einer Vorhabenzulassung keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen"; diese Meinung vertritt auch Peiting; laut Kenntnisstand des Marktes geben die angeführten Grundlagen keine Auskunft über etwaige Nahrungshabitats und Aufenthaltswahrscheinlichkeiten in den zur Diskussion stehenden Flächen. Diese Vorgehensweise ist nicht nachzuvollziehen und entspricht nicht dem bayerischen Winderlass. Laut dessen Kriterien stellt die Lage einer Konzentrationsfläche im Prüfbereich bekannter oder potenzieller Brutplätze oder Nahrungshabitats kollisionsgefährdeter Vogelarten keinen Grund zum Flächenausschluss dar; vielmehr werden durch Bestandserfassung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der konkreten Windkraftanlagen-Standorte die artspezifischen Prüfbereiche berücksichtigt; der Winderlass sieht hier detaillierte Untersuchungen (verteilt auf 18 Durchgänge über die gesamte Vegetationsperiode vor); aufbauend auf diese Ergebnisse wird im Genehmigungsverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in der einzelfallbezogen die Erfüllung von Verbotstatbeständen geprüft wird. Die vorliegenden Sekundärdaten (2005-2008) können auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung nur einen vorläufigen Abschätzungscharakter für eine Risikobewertung haben und müssen notwendigerweise zu jeweils aktuellen, weitergehenden Erhebungen und Prüfungen nachgeordneter Planungs- oder Genehmigungsverfahren führen. Aus Sicht des Marktes ergibt sich daraus zwingend ein Vorgehen, in dem artenschutzrechtliche Risiken im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" sowie im Regionalplan zwar differenziert dargestellt werden als Gegenstand später zu vertiefender Prüfung, ohne dass damit aber schon ein Ausschlusskriterium geschaffen wird, welches nicht hinreichend begründbar wäre. Die gewählte Vorgehensweise zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Teilflächennutzungsplan des Marktes Peiting wurde ebenso im Teilflächennutzungsplan-Verfahren "Windkraft" des Landkreises Starnberg durchgeführt, der im Frühjahr 2012 von der Regierung von Oberbayern genehmigt wurde.	Der Markt Peiting wendet sich gegen ein Ausschlussgebiet auf einer Fläche, die er selbst für die Windkraftnutzung vorgesehen hat. Die Teilfortschreibung des Regionalplans begründet das gegenständliche Ausschlussgebiet mit dem Vorkommen mindestens einer windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelart nach Anlage 2 des Windkraft-Erlasses. Bewertungsgrundlage für den Ausschluss der gegenständlichen Fläche ist ein 'mögliches Brüten' (C-Nachweis) des Rotmilans in den Jahren 2010 und 2011. Insofern handelt es sich, auch im Verhältnis zu der Langlebigkeit der Art, nicht um einen alten Nachweis wie von der Einwenderin vorgetragen. Weiterhin ist die Beobachterin der höheren Naturschutzbehörde als versierte Art-, und Gebietskennerin bekannt und der angegebene Brutstatus rechtfertigt methodisch die Berücksichtigung als 'Brutvogel' im Rahmen von Eingriffsplanungen. Aufgrund der Lage des wahrscheinlichen Horststandortes und des umgebenden Jagdhabitats besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG und die Planung einer Vorrangfläche Windkraft in einen Verbotstatbestand. Aufgrund der Anwendung der artspezifischen Prüfbereiche nach Anlage 2, Spalte 2 sowie den Maßstäben für die Geeignetheit der zu verwendenden Daten und Hinweise nach Kap. 9.4.2, S. 45 und der erforderlichen ortsspezifischen Prüfung nach Kap. 9.4.1, S. 42 jeweils des Bayerischen Windkraft-Erlasses kann der vorgetragene Einwand, das methodische Vorgehen der Teilfortschreibung des Regionalplanes stünde im Widerspruch zu dem Bayerischen Winderlass, begründet zurückgewiesen werden. Es bestehen keine Zweifel an der fachlichen Begründetheit des Ausschlussgebietes. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Die regionalplanerische Regelung wird auf raumbedeutsame Vorhaben beschränkt (i.d.R. Anlagen ab Gesamthöhe 50 m); in der Kriterienbegründung (S. 16) wird ein Flächenausschluss festgelegt, der sich auf Bereiche bezieht, in denen nach Informationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vom 2.11.11 Anlagen mit Bauhöhen unter 150 m Gesamthöhe unbegründet ausgeschlossen würden; die Frage stellt sich, wie von regionalplanerischer Seite mit Anlagen zwischen 50 und 150 m Gesamthöhe umgegangen wird, die ebenfalls "raumbedeutsam", also bauleitplanerisch zu berücksichtigen sind; nach dem Planungsentwurf ist eine Anlage in der Größenordnung von 50-150 m Gesamthöhe trotz fehlender Konflikte auf Ausschlussflächen des Regionalplanes nicht umsetzbar; dies empfindet Peiting als völlig unverständlich und fragwürdig. Aufgrund der unbegründeten Kriterienhinterlegung werden Flächen, die im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" als Konzentrationsflächen dargestellt werden, im Regionalplan als Ausschlussflächen ausgewiesen. Dies verwundert im Hinblick auf die Stellungnahme des DWD vom 17.1.13 zum Teilflächennutzungsplan bezüglich Höhenbeschränkungen der Windkraftanlagen (<i>Belange des DWD wären im konkreten Fall als weiche Kriterien in die Abwägung einzubeziehen; es sei möglich, am Standort Bergwiesen Windkraftanlagen mit Höhenbeschränkungen zu errichten; bei Geländehöhen von 840 - 850 m ü.NN können Anlagen mit einer Gesamthöhe von 160-170 m errichtet werden; Höhenbeschränkungen sollten im Flächennutzungsplan festgeschrieben werden</i>); Peiting ist der Meinung, dass Flächen mit Höhenbeschränkungen im Teilflächennutzungsplan mit einem Planzeichen als Hinweis auf zu erwartende, im Anlagen-Einzelfahren vorzunehmende Prüfungen gekennzeichnet werden sollen; diese sollten in der Begründung thematisiert werden, da die genannten Höhenbeschränkungen möglicherweise nur temporär zum Tragen kommen und mittels Abschalt-Algorithmen oder eventueller Verschattung vom Schnaidberg, gegebenenfalls auch mittels anderer technischer Steuerungsmöglichkeiten entkräftet werden könnten.	Flächen, in denen gemäß DWD Bauhöhenbeschränkungen für Windkraftanlagen auf unter 150 m Gesamthöhe zu erwarten sind, werden im Rahmen einer planerischen Vorsorge und Konfliktvermeidung als Ausschlussgebiete festgelegt. Windkraftanlagen von unter 150 m Gesamthöhe spielen nach derzeitigem Stand keine maßgebliche Rolle. Diese Flächen können kaum als Vorranggebiete herangezogen werden, da darauf zu achten ist, dass die als Vorranggebiete ausgewählten Standorte eine tatsächliche und auch rechtliche Eignung für den ihnen zugeordneten Zweck haben müssen. Die vom Markt Peiting genannte Vorgehensweise ist für ein Plankonzept grundsätzlich legitim, der Planungsverband wendet aber in seinem Plankonzept eine andere Vorgehensweise an. Konkret war nur ein sehr kleiner randlicher Bereich (ca. 1 ha) der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche von diesem Kriterium betroffen. Dieser Bereich der Konzentrationsfläche war aber zugleich aufgrund entgegen stehender anderer Kriterien (v.a. Artenschutz) nicht als Vorranggebiet in Frage gekommen. Im Übrigen führen die artenschutzfachlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens dazu, dass nunmehr der Bereich der gemeindlichen Konzentrationsfläche vollständig als Ausschlussgebiet festgelegt werden muss. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Es ist verwunderlich, warum im Regionalplan Vorranggebiet WK 7 ausgewiesen wird, das nach Planungsgrundlage und der Stellungnahme des DWD nie entstehen dürfte. Die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 17.1.13 zum Teilflächennutzungsplan ("... es ist für den DWD zwingend erforderlich, dass im Radius von 5 km um die operationellen Wetterradaranlagen keine Planungen und kein Bau von Windkraftanlagen erfolgen...") ist mit Vorranggebiet WK 7 nicht vereinbar und führt zu absolutem Unverständnis seitens des Marktes.	Der Planungsverband hat den DWD bereits frühzeitig an der Entwurfserstellung des Regionalplans beteiligt, da öffentlich war, dass Belange des DWD betroffen sind. Im Rahmen einer Stellungnahme vom 07.03.2012 hat sich der DWD im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu verschiedenen Potentialflächen geäußert. Grundsätzlich sei es für den DWD zwingend erforderlich, dass im Radius von 5 km um operationelle Wetterradaranlagen keine Planungen und kein Bau von Windkraftanlagen erfolgen. Allerdings wurde einzelnen Flächen innerhalb des 5 km-Radius (u.a. auch das genannte Vorranggebiet) zugestimmt werden, da der Standort Höhenpeißenberg zum einen eine ganz besondere orographische Lage aufweise und zum anderen das genannte Wetterradar nicht operationell im Verbund im Einsatz sei. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
82	Markt Peiting	17.4.13	Vorranggebiet WK 7 kommt fast einer Negativplanung gleich, da hier, zumindest bezüglich des Gemeindegebietes des Marktes Peiting, nach einer vom Markt Peiting in Auftrag gegebenen Windpotentialstudie vom Juni 2012 Windgeschwindigkeiten von ca. 5,3 m/s vorliegen und somit vielleicht eine Windkraftanlage kostendeckend erarbeitet werden könnte, aber in keinsten Weise wirtschaftlich anzusetzen ist; dies zeigen Erfahrungen aus allen Windkraftstandorten im Bundesgebiet.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Das Vorgehen, Flächen ab einer Windgeschwindigkeit von 5,0 m/s als Vorranggebiete auszuweisen, wurde im Übrigen durch den Bundesverband Windenergie nie angezweifelt (vgl. Stgn. Nr. 226). Das genannte Vorranggebiet hat gemäß Windatlas eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s. Selbst die vom Markt Peiting angegebenen 5,3 m/s würden für eine Ausweisung im Regionalplan sprechen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Entstehung und Akzeptanz des Planungsentwurfes wird kritisch gesehen; der Altlandkreis Schongau hat sich mit 9 Konzentrationsflächen und zahllosen weißen Flächen auseinanderzusetzen; alle betroffenen Gemeinden haben im Jahr 2012 schon einmal Stellung zu ihrer jeweiligen Situation im Regionalplanentwurf bezogen, Vorranggebiete angeboten und bestimmte Konzentrationsflächen im westlichen Bereich der Region Oberland kritisch betrachtet und diese mit nachvollziehbaren Begründungen vorgebracht; kein einziger Vorschlag oder Hinweis der betroffenen Gemeinden wurde im Entwurf übernommen.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Die Gemeinden hatten die Möglichkeit, sich frühzeitig in den Planungsprozess einzubringen und Stellung zu möglichen Potentialflächen zu nehmen. Ziel des Planungsverbandes ist ein rechtssicheres Konzept. Soweit Belange vorgebracht wurden, die im Rahmen eines rechtssicheren Konzeptes und im Sinne einheitlicher Kriterien Anwendung finden konnten, wurden sie berücksichtigt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Alle Gemeinden waren sich einig, dass weiße Flächen im Regionalplan nicht zielführend sind; sie bringen Gemeinde nur in die ungute Situation, sich selbst bauleitplanerisch mit diesen Flächen zu befassen, um Sicherheit über die Entwicklung dieser Gebiete zu haben; wenn Kommunen zu einem solchen Schritt gezwungen werden, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer überregionalen Planung; der Markt Peiting will sich in keinsten Weise anmaßen, als großer Sprecher der westlichen Regionsgemeinden zu agieren, aber wenn die Vielzahl der nicht angenommenen Stellungnahmen und Vorschläge der Gemeinden im Altlandkreis Schongau gebündelt werden, sollte das Ergebnis in seiner Gesamtheit nachdenklich stimmen.	Ziel des Planungsverbandes ist die Erstellung eines rechtssicheren Konzeptes. Nur sehr wenige Flächen mussten aus Gründen der Rechtssicherheit als weiße Fläche verbleiben, da diese Flächen wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Vorschlag der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, die weiße Fläche nördlich der Ortsverbindungsstraßen zwischen Ingenried und Bidingen als Konzentrationsfläche auszuweisen; der südliche Bereich sollte Ausschlussgebiet werden.	Die weiße Fläche kann aufgrund der einheitlichen Vorgehensweise, die für die Rechtssicherheit erforderlich ist, weder als Vorranggebiet noch als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden, da hier ein zu geringes Windpotential vorliegt (< 5 m/s). Bei der genannten Fläche sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien für eine Ausweisung als Ausschlussgebiet. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt verwiesen (vgl. insb. Stgn. Nr. 129). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Vorranggebiet WK 2 bedeutet eine absolute Sicht einschränkung des Blickes auf den Auerberg für alle nordöstlich angrenzenden Gemeinden.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
82	Markt Peiting	17.4.13	Vorranggebiet WK 3 ist mit den in der Begründung zum Regionalplan vorkommenden "Überlastungsschutz" in keinsten Weise in Einklang zu bringen ist; diese Fläche "thront" mittig im Sichtfeld von 5 betroffenen Gemeinden.	Im Teilraum westlich des Lechs haben sich zahlreiche geeignete Potentialflächen gefunden, aus denen eine Auswahl getroffen werden musste, die im Ergebnis nicht auf eine Verhinderungsplanung hinauslaufen darf. Die Überlastung wurde durch die Festlegung als Ausschlussgebiet von vielen Potentialflächen sowie die zusätzliche Streichung von Vorranggebiet WK 2 nach Auswertung des Anhörungsverfahrens stark reduziert. Die zentrale Lage im räumlichen Zentrum der genannten Gemeinden und damit verbundenen Sichtbeziehungen sind in die regionsweite Orts- und Landschaftsbildbewertung eingeflossen, in der die Fläche eine durchschnittliche Bewertung erhielt. Wegen der technisch geprägten Umgebung südlich der Bundesstraße B 472 und teilweisen Abschirmung durch Waldflächen sowie der Darstellung eines SO Windkraft der Gemeinde Burggen im südlichen Bereich des Vorranggebietes erscheint die Flächenwahl vertretbar.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
82	Markt Peiting	17.4.13	Abgesehen von der völlig unnützen Ausweisung der weißen Flächen im Norden ist durch Vorranggebiet WK 4 eine klare Gefährdung des Flugbetriebes und einer eventuellen Standortsicherung von Teilen der Franz-Josef-Strauß-Kaserne zu befürchten; dies wäre eine absolute und völlig inakzeptable Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schongau-Altenstadt und Umgebung.	Angesichts der ungeklärten Verlegungssituation der Luftlande- und Luftransportschule kann keine abschließende Abwägung zugunsten eines Vorranggebietes Windkraft erfolgen. Abgesehen von dieser Neubewertung der militärischen Belange ist die grundsätzliche Eignung dieser Fläche nicht in Frage gestellt. Um der Windkraftnutzung in diesem Bereich langfristig ein entsprechendes Gewicht bei allen raumbedeutsamen Planungen zukommen zu lassen, empfiehlt sich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll das Vorranggebiet WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden (s. insb. Stgn. Nr. 56, 129, 79).	Änderung des Vorranggebiets WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet
82	Markt Peiting	17.4.13	Der große Ausschluss im Regionalplanentwurf von Vorrangflächen des Teilflächennutzungsplans "Windkraft" des Marktes Peiting verhindert eine politisch akzeptierte Windkraftnutzung mit regionaler Wertschöpfung in optimaler Lage und nachhaltigem Konzept; hier werden die Ziele der Bundes- und Landesregierung und der betroffenen Bevölkerung übergangen und aus nicht nachvollziehbaren Gründen zerstört. (Vorranggebiet WK 6)	Die vom Markt Peiting gewünschten Flächen im Umfeld des Vorranggebietes WK 6, die als Ausschlussgebiet festgelegt sind, wurden aufgrund der dem Regionalplan-Konzept zugrunde gelegten Vorgehensweise wegen erheblicher Konflikte als Ausschlussgebiet dargestellt (insbesondere aufgrund der Bewertung als Bereich mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz). Auch die weiteren Untersuchungen bezüglich des Artenschutzes haben insoweit keine Änderung bezüglich der Bewertung dieser Flächen ergeben (s. ausführlich Stgn. Nr. 175). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Vorranggebiet WK 7 widerspricht den Planungsgrundlagen des Deutschen Wetterdienstes sowie des Regionalplans und ist auf Peitinger Flur eine offensichtliche Negativplanung; wenn Fläche als Konzentrationsfläche erhalten bleiben sollte, ist bei der Vielzahl von unseriösen Investoren zu befürchten, dass hier unrentable Windkraftanlagen entstehen, die nur aus Abschreibungsgründen erstellt werden und mit denen die betroffene Bevölkerung leben muss.	Wie bereits beschrieben, hat der Deutsche Wetterdienst dieser Fläche zugestimmt. Eine Prüfung der Rentabilität ist nicht Regelungsinhalt des Regionalplans. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Gemeinde Wessobrunn hat nach Kenntnisstand des Marktes drei Flächen (Schusterberg-Haid, nördliches Schellenschwang, Kappenzipfel) zur Windkraftnutzung angeboten, die aufgrund der nicht nachvollziehbaren "Ausschlussstaktik" in Bezug auf den Artenschutz nicht beachtet wurden; dieses Vorgehen ist destruktiv.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Die Vorranggebiete WK 8 und WK 9 widersprechen komplett dem Überlastungsschutz gemäß Regionalplan.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Die Gemeinden Böbing und Wildsteig stehen der Erzeugung von Strom durch Windkraft absolut positiv gegenüber. Vorgeschlagene Flächen wurden vom Planungsverband aufgrund der nicht nachvollziehbaren Ausschlusskriterien nicht akzeptiert; diese kurze Aufzählung zeigt, dass die Region durchaus genügend notwendige und wirtschaftlich interessante Flächen zur Verfügung stellen will, um der Windkraft nachhaltig substantiell Raum zu geben; es sollte konstruktiv mit den Gemeinden geplant werden und nicht über die Köpfe hinweg entschieden werden.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Umweltbericht zu Kapitel 2.5, S.13: Es wird eine Flächennutzungsplanung der Gemeinde als Alternative zum geplanten Windkraftkonzept des Regionalplanes angegeben; dies ist im aktuellen Fall in Bezug zum Teilflächennutzungsplan von Peiting so nicht gegeben; der Regionalplanentwurf stellt eine Behinderung einer nachhaltigen Flächennutzungsplanung im Gemeindegebiet zum Thema Windkraft dar.	Wie im Umweltbericht aufgeführt, könnte sich durch die kleinräumige Steuerung des Baus von Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden eine unkoordinierte "Verspargelung" der Landschaft ergeben, da i.d.R. jede Gemeinde im Rahmen des Flächennutzungsplans Positivflächen ausweisen muss. Nachdem die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer großen Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten, eignet sich die Ebene der Regionalplanung besonders für Regelungskonzepte für Windkraftanlagen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
82	Markt Peiting	17.4.13	Umweltbericht, S.14: die Varianten verfolgen nur das Ziel, so wenig Raum für Windkraft wie nach Rechtsprechung nötig zu schaffen. Energiepolitische Ziele der Bundes- und Landesregierung sind damit nicht in Einklang zu bringen (Alibiplanung). Hier muss dringend nachgebessert werden.	Das Plankonzept vom 12.12.2012 sieht die Ausweisung von rund 3.600 ha Vorranggebieten vor. Gemäß dem aktuellen Planentwurf umfassen die Positivflächen immer noch rund 2.530 ha. Eine Alibiplanung liegt demgemäß nicht vor. Auch mit dem jetzt vorliegenden überarbeiteten Entwurf wird der Windkraft in substantieller Weise Raum verschafft. Zur Erläuterung dessen wird ein entsprechender Absatz in der Begründung ergänzt.	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
83	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	22.4.13	Durch die geplanten Gebiete verlaufen insgesamt 18 Richtfunkstrecken, die vergleichbar sind mit Zylindern von rund 20-60 m Durchmesser (einschließlich der Schutzbereiche), abhängig von verschiedenen Parametern; bitte die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnungen der Trassenverläufe beachten; alle geplanten Maste, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen oder müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m erhalten. (In der Anlage sind genaue Planzeichnungen und Daten zu Richtfunkstrecken in den Vorranggebieten WK 2, 3, 4, 5, 6, 11, 15, 21, 22, 23 vorhanden).	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine Übertragung der Richtfunkstrecken in den Regionalplan ist nicht möglich (Planzeichenkatalog und Maßstab der Regionalplanung). In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu Richtfunkstrecken ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
84	Private/r, Egling	21.4.13	Einwender ist mit seiner Familie von Vorranggebiet WK 18 tangiert. Bei der angegebenen Nähe von Attenham zum Vorranggebiet muss mit einer erheblichen, vielleicht sogar gesundheitsschädigenden Lärm- und Infraschallbelastung gerechnet werden. Die TA Lärm 1998 ist nicht auf die Immissionen einer Windkraftanlage ausgelegt; die Lärmbelastung einer Windkraftanlage ist festzustellen und umfassend zu werten; aus unabhängigen Studien geht hervor, dass Windkraftanlagen Infraschall erzeugen; nur wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gesundheitsschädigungen im betroffenen Gebiet für Mensch und Tier ausgeschlossen werden können, dürfen Pläne zur Aufstellung von Windkraftanlagen weiter verfolgt werden. Forderung, entsprechende Untersuchungen durchzuführen, dem Einwender mitzuteilen und in Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Die TA Lärm (1998) ist eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gibt es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
84	Private/r, Egling	21.4.13	Viele Vorhaben, die von öffentlicher Hand geplant und finanziell gefördert werden, rechnen sich nicht; die Wirtschaft befasst sich nur dann, wenn Subventionen gewährt werden; Betrachtung der Gegebenheiten ist dann nur kurzfristiger Art, Folgeschäden werden gerne ausgeklammert. Es darf nicht sein, dass Heimat, Lebensraum und Lebensqualität der Menschen durch Entscheidungen aufs Spiel gesetzt werden, die nicht alle Aspekte berücksichtigen, die angemessen bewertet und abgewogen werden müssen.	Die regionalplanerische Festlegung dient nur der Flächensicherung. Ob Windräder tatsächlich geplant und gebaut werden, hängt von den Grundstückseigentümern und potentiellen Investoren ab.	Kenntnisnahme
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Rohstoffgeologie und Rohstoffsicherung: Grundsätzlich wird empfohlen Abstandsflächen von Windkraftanlagen zu Rohstoffgewinnungsgebieten und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung nach Rohstoffart beziehungsweise zu erwartender Gewinnungsart folgendermaßen zu staffeln: 1. Abstand mindestens 200 m von Lockergestein (Gewinnung durch mechanischen Abtrag, Baggern und Reißen (z.B. Sande, Kiese, Tone, Lehme); bei zu erwartender Abbautiefe von mehr als 30 m ist ggf. ein größerer Abstand nötig); 2. Abstand von mindestens 300 m von Festgestein: Gewinnung von Naturstein für Schotter, Splitt, Betonzuschlagstoff sowie Naturwerkstein; Sprengungen sind nötig. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Havarie (Umstürzen, Bersten von Rotoren) einer Windkraftanlage auch Gefahren für die Gewinnungsstelle und dort Beschäftigte bestehen können; bei heute üblichen Nabenhöhen wird daher in Anlehnung zu üblichen Mindestabständen zu anderen Infrastruktureinrichtungen (zum Beispiel Autobahnen) ein Mindestabstand von 200 m gefordert.	Regionalplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist bei aneinander angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft und für Rohstoffgewinnung kein Puffer erforderlich. Erforderliche (Sicherheits-)Abstände zu bereits genehmigten Abbauen können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Im Umfeld von Vorranggebieten Windkraft befinden sich keine Vorranggebiete für den Abbau von Festgestein. Zur Klarstellung können jedoch Überschneidungen von genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Konfliktpotential mit Vorranggebiet WK 4 , da Überschneidung mit bestehendem Kiesabbau "Bärenziegel" auf Flurnummer 1620, Gemeinde und Gemarkung Schwabsoien; entspricht Kiesgrube Waldgebiet "Breites Tal" (BIS-ID 8131AG015013); laut Luftbild vom 07.05.2009 aufgelassen; laut BIS zeitweise in Abbau; Überschneidung mit Kiesgrube N "Schellenberg" II (Waldgebiet) (BIS-ID 8131AG015012); laut Luftbild vom 07.05.2009 aufgelassen; laut BIS zeitweise in Abbau.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten. <i>Siehe allgemeine Ausführungen (s.o.)</i> . Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Nach Abschluss des Abbaus besteht kein Widerspruch zur Windkraftnutzung. Aufgrund der geringen Größe der überlagernden Abbauflächen (ca. 1,2 ha) ist im regionalplanerischen Maßstab keine Einschränkung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche festzustellen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Konfliktpotential mit Vorranggebiet WK 11 , da Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies 412 K3.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten. <i>Siehe allgemeine Ausführungen (s.o.).</i>	keine Änderung des Entwurfs
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Konfliktpotential mit Vorranggebiet WK 13 , da Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Kies 116 K2; innerhalb des Vorbehaltsgebietes befindet sich der bestehende Kiesabbau auf Flurnummer 2083, Gemeinde Münsing; entspricht BIS-ID 8034AG015002; laut Luftbild vom 26.05.2012 in Abbau befindlich.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten. <i>Siehe allgemeine Ausführungen (s.o.).</i> Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/Vorbehaltsgebieten können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Konfliktpotential mit Vorranggebiet WK 18 , da Überschneidung mit bestehendem Kiesabbau auf Flurnummer 816 bei Endlhausen, Gemeinde Egling; laut Luftbild vom 26.05.2012 in Abbau befindlich; Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu bestehendem Kiesabbau auf Flurnummer 816 bei Endlhausen (Erweiterung); Gemeinde Egling; laut Luftbild vom 26.05.2012 bewachsen; Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies 106 K5.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten. <i>Siehe allgemeine Ausführungen (s.o.).</i> Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Nach Abschluss des Abbaus besteht kein Widerspruch zur Windkraftnutzung. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 18 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Konfliktpotential mit Vorranggebiet WK 19 , da Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu bestehendem Kiesabbau auf Fl.-Nr. 912, 913, 896 bei Linden, Gemeinde Dietramszell; entspricht BIS-ID 8135AG015004; laut Luftbild vom 16.06.2012 in Abbau befindlich; Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu bestehendem Kiesabbau auf Fl.-Nr. 496, Gemeinde Dietramszell, Gemarkung Linden und zu bestehendem Kiesabbau auf Fl.-Nr. 496 bei Linden (Erweiterung), Gemeinde Dietramszell; laut Luftbild vom 16.06.2012 in Abbau befindlich.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten. <i>Siehe allgemeine Ausführungen (s.o.).</i> Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 19 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Konfliktpotential mit Vorranggebiet WK 21 , da Überschneidung mit bestehendem Kiesabbau auf Flurnummer 2058 und 2059 bei Baiernrain, Gemeinde Dietramszell; entspricht BIS-ID 8135AG015001; laut Luftbild vom 16.06.2012 in Abbau befindlich; Überschneidung mit bestehendem Kiesabbau auf Flurnummer 1445/1 bei Reith, Gemeinde Dietramszell; laut Luftbild vom 16.06.2012 in Abbau befindlich.	Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Nach Abschluss des Abbaus besteht kein Widerspruch zur Windkraftnutzung. Aufgrund der sehr geringen Größe der überlagernden Abbauflächen ist im regionalplanerischen Maßstab keine Einschränkung der Vorrangfläche festzustellen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/Vorbehaltsgebieten können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Konfliktpotential mit Vorranggebiet WK 22 , da Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Kies 310 K2 mit bestehendem Kiesabbau auf Flurnummer 624 und 627, Gemeinde Otterfing; laut Luftbild vom 26.05.2012 in Abbau befindlich; Sicherheitsabstand kleiner 200 m zu Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Kies 310 K3 mit bestehendem Kiesabbau auf Flurnummer 301/1, Gemeinde Otterfing; laut Luftbild vom 26.05.2012 in Abbau befindlich.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. <i>Siehe allgemeine Ausführungen (s.o.).</i> Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/Vorbehaltsgebieten können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Hinweis auf Georisiko: Im nordwestlichen Teil des Vorranggebietes 2 sind nach dem DGM (Digitales Geländemodell) Rutschungen zu erwarten. Rutschungen sind grundsätzlich nicht als Standort für Windkraftanlagen geeignet bzw. bedingen einen erhöhten Gründungsaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass bei der letztendlichen Ausweisung im Vorfeld Baugrund- und Gründungsgutachten erstellt werden, die auch die Frage der Hangstabilität mit berücksichtigen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 2 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird. Daher diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Kenntnisnahme
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Hinweis auf Georisiko: An den Hängen zum Lech sind Rutschungen bekannt; es ist zu erwarten, dass es an den Hangkanten zu einem Rückschreiten der Rutschungen kommt, so dass das Vorranggebiet 5 betroffen wäre. Rutschungen sind grundsätzlich nicht als Standort für Windkraftanlagen geeignet bzw. bedingen einen erhöhten Gründungsaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass bei der letztendlichen Ausweisung im Vorfeld Baugrund- und Gründungsgutachten erstellt werden, die auch die Frage der Hangstabilität mit berücksichtigen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."	Änderung Begründung
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Hinweis auf Georisiko: Der südliche Teil der mittleren Fläche des Vorranggebietes 9 sowie die südliche Fläche des Vorranggebietes 9 befinden sich nach dem Digitalen Geländemodell im Rutschgebiet; auch in der nördlichen Fläche des Vorranggebietes 9 sind Rutschungen nicht völlig auszuschließen. Rutschungen sind grundsätzlich nicht als Standort für Windkraftanlagen geeignet bzw. bedingen einen erhöhten Gründungsaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass bei der letztendlichen Ausweisung im Vorfeld Baugrund- und Gründungsgutachten erstellt werden, die auch die Frage der Hangstabilität mit berücksichtigen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen ohnehin dazu, dass das Vorranggebiet WK 9 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird.	Keine Änderung des Entwurfs
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Hinweis auf Georisiko: Das Vorranggebiet 25 befindet sich nahe an Hängen, an denen nach dem Digitalen Geländemodell Rutschungen zu erwarten sind. Rutschungen sind grundsätzlich nicht als Standort für Windkraftanlagen geeignet bzw. bedingen einen erhöhten Gründungsaufwand. Es wird davon ausgegangen, dass bei der letztendlichen Ausweisung im Vorfeld Baugrund- und Gründungsgutachten erstellt werden, die auch die Frage der Hangstabilität mit berücksichtigen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sich im Vorranggebiet 21 schützenswerte Geotope befinden; es handelt sich um die im Geotopkataster Bayern unter Geotop Nummer 182R009 und 182R010 erfassten Objekte (siehe Anlagen); es wird gebeten zu prüfen, ob diese Geotope tatsächlich innerhalb des Vorranggebietes liegen und sie gegebenenfalls bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Berücksichtigung der Geotope erfolgt erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
85	Bayerisches Landesamt für Umwelt	22.4.13	<p>Grundwasserschutz:</p> <p>Nach der geplanten Fortschreibung soll in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten das Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen lediglich auf die Zonen I und II beschränkt sein, wo ohnehin Betretungsverbot (Zone 1) bzw. Bodeneingriffsverbot (Zonen I und II) besteht.</p> <p>Diese Festlegung lässt bestandskräftige Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete unberücksichtigt, nach denen auch in der Zone III wegen verschiedener Tatbestände (unter anderem erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) für jede Windkraftanlage regelmäßig erst eine Ausnahme- beziehungsweise Befreiungsmöglichkeit zu prüfen ist; dies gilt auch für Heilquellenschutzgebiete. Ein vorab erklärter Vorrang für Windenergienutzung käme gegebenenfalls somit einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung gleich.</p> <p>Auch würde der Zweck des Regionalplans, Konflikte frühzeitig zu vermeiden, gerade ins Gegenteil verkehrt; ein "planerischer Vorrang" - sogar vor der bereits ordnungsrechtlich gesicherten Wasserversorgung - signalisiert vorab für mögliche Betreiber eine Realisierbarkeit, ungeachtet der erst im konkreten Einzelfall möglichen bzw. nötigen Prüfung einer Ausnahme bzw. Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, zu der gemäß VwVBayWG Nr. 35.3 auch das betroffene Wasserversorgungsunternehmen zu hören ist.</p> <p>Dieses wäre als Begünstigter des Wasserschutzgebiets u. E. ggf. in seinem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gehindert und könnte gemäß § 823 BGB Schadensersatz geltend machen; eine Überplanung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (alle Zonen) mit Vorranggebieten für andere Nutzungen, die eine Gefahr für die Trinkwassernutzung darstellen können (z.B. Windkraftanlagen), ist grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Das LfU-Merkblatt 1.2/8 (August 2012) beschreibt im Ausnahmefall die Möglichkeit in Zone III von Wasserschutzgebieten oder in Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung Vorranggebiete für Windkraftanlagen darzustellen, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang "Windkraftnutzung" mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind; ein solcher Fall wird allerdings eine seltene Ausnahme darstellen, da zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung regelmäßig keine Planunterlagen der Windkraftanlagen vorliegen, die eine abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung zulassen würden; gleiche Maßstäbe gelten aus Sicht des LfU ebenso für vorgeschlagene und für verbindlich erklärte Vorrang- /Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung; eine Nichtberücksichtigung der Vorschläge würde einer sachgerechten Abwägungsentscheidung des Planungsträgers zuwiderlaufen. Bei der Beurteilung wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete sollen nicht nur die festgesetzten Wasser-/Heilquellenschutzgebiete, sondern auch die geplanten und planreifen Wasser-/Heilquellenschutzgebiete sowie die vorgeschlagenen Vorrang- /Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung Berücksichtigung finden; dies sollte im Regionalplanentwurf sowie im Umweltbericht (Datenblätter) entsprechend vermerkt werden; in Zonen III von Wasserschutzgebieten sowie in Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung, in denen ein gleichzeitiger Vorrang für Windkraftanlagen nur nach abschließender Feststellung der Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Belangen durch die Wasserwirtschaftsverwaltung (auf Ebene der Regionalplanung) denkbar ist, ist die Errichtung einer Windkraftanlage grundsätzlich auch ohne vorliegendes Vorranggebiet für Windkraftanlagen möglich; Voraussetzung ist allerdings eine vom Wasserversorgungsamt begutachtete Ausnahmeregelung von der Wasserschutzgebietsverordnung für den Einzelfall, bzw. in Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung bietet § 35 III S. 2 BauGB die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde. Hinsichtlich der konkreten Überlagerung der genannten wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen sind die Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter Weilheim und Rosenheim zu beachten.</p>	<p>Eine Überschneidung von Heilquellenschutzgebieten mit Vorranggebieten Windkraft ist nicht vorhanden (vgl. Umweltbericht). Die Bereiche mit Überschneidungen zwischen Vorranggebieten Windkraft und Wasser- / Heilquellenschutzgebietszonen Zone III sowie Vorranggebieten Wasserversorgung wurden nochmals gesondert überprüft. Zu den Einzelheiten wird auf die Bewertungen zu den Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter verwiesen (vgl. Stgn. Nr. 67, 266, 298). Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft sichert einen Nutzungsvorrang vor gegenläufigen raumbedeutsamen Nutzungen, stellt aber Windkraftanlagen nicht von den Verboten der Wasserschutzgebiets-Verordnungen frei und begründet für einen Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Genehmigung einer entsprechenden Anlage. Ggf. müssten die jeweiligen Ausnahmeveraussetzungen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Zu den Überschneidungsbereichen erfolgte eine gesonderte Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung. Als Ergebnis konnten auch ohne konkrete Projektunterlagen bei raumordnerischem Betrachtungsmaßstab in einigen Bereichen Vorranggebiete Windkraft beibehalten werden, in anderen erfolgte eine Änderung in Vorbehaltsgebiete Windkraft, weiße Flächen oder bei Vorliegen weiterer entgegenstehender Belange in Ausschlussgebiete. Auch im Beteiligungsverfahren bekannt gewordene Planungsabsichten für Wasserschutzgebiets-Ausweisungen fanden Berücksichtigung.</p> <p>Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurde, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).</p>	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
86	Erzbischöfliches Ordinariat München	19.4.13	Generell bestehen gegen die Ausweisung der 25 Vorranggebiete für Windkraftanlagen in der Planungsregion 17 keine Einwände aus forstfachlicher, umweltfachlicher und pastoralplanerischer Sicht. Es wird sehr begrüßt, dass in der Region Oberland die gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m auf die verschiedenen Siedlungskategorien versehen wurden; bei der Planungsregion 18 fehlt dieser Zuschlag; um die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den bayerischen Planungsregionen möglichst gleichartig und nachvollziehbar zu gestalten und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, wird eine einheitliche Anwendung des Kriterienkatalogs in allen bayerischen Planungsregionen für sinnvoll erachtet, damit die Abstandsflächen zu den verschiedenen Siedlungsflächen in allen Regionalplänen gleich angesetzt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
86	Erzbischöfliches Ordinariat München	19.4.13	In 24 Vorranggebieten wird im Umweltbericht beim Schutzgut "Kulturelles Erbe" darauf hingewiesen, dass bei einer Umsetzung der Planung eine "Geringe Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten" ist; im Vorranggebiet 19 geht man sogar von einer mittleren Beeinträchtigung von Ortsbildern aus; in 17 Vorranggebieten erwartet man "nicht abschätzbare Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von bedeutsamen Baudenkmalern/Bauensembles"; in Vorranggebieten 19 und 21 werden erhebliche Beeinträchtigungen erwartet; hiervon sind oft Kirchen und kirchliche Einrichtungen betroffen. Wie im Umweltbericht aufgeführt, kann eine Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf Ortsbilder, Baudenkmalern, Sichtachsen etc. immer nur projektbezogen für den tatsächlichen Standort innerhalb der jeweiligen Vorrangfläche erfolgen; daher bittet die Erzdiözese München-Freising, bei der Umsetzung entsprechender Vorhaben auch in der Bauleitplanung um Beteiligung.	Die Beteiligung bei Einzelprojekten erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Zulassungsverfahrens. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
87	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Einwender ist Mieter einer Wohnung in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 19 und WK 21 jeweils ca. 2.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzialer Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines u.a. von ihr bewohnten Hauses in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 19 und WK 21 jeweils ca. 2.000 m entfernt. Bei Errichtung von Windkraftanlagen würde die Nutzung der Wohnung zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 19 und WK 21 würde die Nutzung der Wohnung zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 19, 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 19 und WK 21 würde die Nutzung der Wohnung zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von der Wohnung auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung eintreten; sollten die benachbarten Vorranggebiete WK 19 und WK 21 wie geplant festgesetzt werden, wird die Grundstückseigentümerin von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, die Wertminderung auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit der Einwenderin durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Die Einwenderin ist gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet.	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayerweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf. (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80 % der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen). Die Einwanderin bezeichnet diese Änderungen als willkürlich und damit rechtswidrig.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Röt Milan, die Fledermaus, den Schwarzstorch usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
88	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
89	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 19 und WK 21 ca. 2.000 m bzw. 3.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
90	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell, das von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 umzingelt wird. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
91	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell, das von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 umzingelt wird. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
92	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell, das von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 umzingelt wird. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
93	Private/r, Dietramszell	22.4.13	Meldung einer vogelkundlichen Beobachtung (Wiesenweihe) zwischen Baiernrainer Weg und Wald nördlich des ausgebauten Teils des Berger Weges (gleichzeitig östlich davon).	Die Wiesenweihe ist eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart gemäß Windkraft-Erlass. Ein Brutvorkommen der Wiesenweihe ist weder aus dem Raum Dietramszell noch aus der gesamten Planungsregion bekannt. Die Wiesenweihe ist in Bayern überwiegend ein Brutvogel in Getreidefeldern in offenen Agrarlandschaften und in extensiv genutzten, großflächigen Wiesenlandschaften. Der Raum um Dietramszell entspricht grundsätzlich nicht den bekannten Habitatansprüchen der Art. Da es sich um einen Zugvogel handelt und Durchzugsbeobachtungen in der Region regelmäßig vorkommen - dann auch in Habitaten die als Bruthabitat eher ungeeignet sind - kann die Beobachtung des Einwenders auch zu einer für die Art eher untypischen Zeit möglich sein. Nach dem Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Die Beobachtung eines Durchzüglers gilt als gelegentlicher Aufenthalt. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
94	Private/r, Dietramszell	02.4.13	Meldung einer vogelkundlichen Beobachtung (Roter Milan) bei Linden / Lochen / Berg. (Vorranggebiete 18, 19, 20 und 21)	Beim Rotmilan handelt es sich um eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Ein mögliches Brutvorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell wird bei der zugrunde liegenden artenschutzfachlichen Bewertung berücksichtigt. Hinreichend substantiierte Angaben über regelmäßige als Niststätten genutzte Horststandorte liegen jedoch nicht vor. Entsprechend erforderliche und nachvollziehbare Angaben sind der Einwendung nicht zu entnehmen. Diese wären aber erforderlich um nach Windkraft-Erlass entsprechend erforderliche Abstandsflächen zwischen einem Brutvorkommen und den Vorranggebieten prüfen zu können. Die möglichen Brutvorkommen des Rotmilans sind in der Bewertung des Schutzgutes 'Biologische Vielfalt' des jeweiligen Standortbogens in den Umweltbericht aufgenommen. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
95	Private/r, Königsdorf	19.4.13	Vorranggebiet 15 wird gänzlich abgelehnt, da dies weder ökologisch noch ökonomisch vernünftig ist.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und einer Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete als Vorranggebiet klärt. Ökologisch sensible Gebiete wurden als Ausschlussgebiete festgelegt. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
96	Private/r, Königsdorf	19.4.13	Im Vorranggebiet WK 15 fehlt der Wind.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Das genannte Vorranggebiet weist eine Windgeschwindigkeit von durchschnittlich 5,7 m/s aus. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
96	Private/r, Königsdorf	19.4.13	Im Osten von Osterhofen befindet sich ein Jugendzentrum, das von Jugendlichen aus ganz Deutschland in den Ferien genutzt wird. (Vorranggebiet WK 15)	s. Stgn. Nr. 190	s. Stgn. Nr. 190
96	Private/r, Königsdorf	19.4.13	Das Isartal ist hier ein Naturschutzgebiet, viele Raubvogelpaare wie Bussarde und Falken nisten in dem Planungsgebiet. In den Hängen des Kreuzberges leben wilde Nerze. (Vorranggebiet WK 15)	Naturschutzgebiete wurden im Rahmen des Gesamtkonzeptes als Ausschlussgebiete festgelegt. Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft. Die Einwenderin führt das Vorkommen von 'Raubvögeln' als Begründung für ein Ausschlussgebiet an. Angaben zu den Arten, zum Vorkommen und Status fehlen. Die Einwendung ist deshalb als nicht hinreichend substantiiert gemäß Windkraft-Erlass zurückzuweisen. Der Europäische Nerz gilt in Bayern als 'ausgestorben oder verschollen', ein Vorkommen ist deshalb eher unwahrscheinlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Neozoon 'Amerikanischer Nerz'. Nach Windkraft-Erlass sind Kollisionen und Scheuchwirkungen nur bei Vogel- und Fledermausarten bekannt. Der Nerz gehört zu den Marderartigen. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf. Im Falle eines konkreten Windkraft-Projektes erfolgen weitere Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
96	Private/r, Königsdorf	19.4.13	Am Ortstrand von Osterhofen liegt der Kreuzberg, ein kleiner Hügel mit Kreuz auf einem Podest mit eingeritzten Namen der im 1. und 2. Weltkrieg Gefallenen Männer Osterhofens. Von überall kommen Leute, um die besondere Schönheit dieses Ortes am Denkmal zu genießen. Osterhofener erheben Einspruch gegen das Vorranggebiet WK 15 und kämpfen um den Erhalt ihrer Heimat.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund der Betroffenheit einzelner Denkmäler oder schöner Landschaften nicht möglich. Der Regionalplan-Entwurf konzentriert bereits auf wenige, verhältnismäßig große Vorranggebiete. Seitens der Fachbehörden, insbesondere des Landesamtes für Denkmalpflege, bestehen keine Einwände gegen die Festlegung eines Vorranggebietes. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
97	Private/r, Königsdorf	20.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : es wäre wünschenswert, die Windkraftanlagen ortsfrem, das heißt in einer Entfernung von mindestens 1-2 km aufzustellen; 800 m zum Ortsrand (in Dietramszell wären 1.000 m geplant gewesen) erscheint bezüglich der Lärmbelästigung, des Schattenwurfs und auf Hinblick der "Verschandelung" viel zu nah; sicherlich sind in Königsdorf und Umgebung geeignetere Aufstellungsorte findbar.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Zu Wohnbauflächen werden damit ohnehin Abstände von 1.000 m vorgesehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte, beispielsweise generell auf 1.000 m käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
97	Private/r, Königsdorf	20.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Königsdorf und Umgebung hat für erholungsbedürftige Kinder (Hochlandlager), Bürger und Touristen einen unschätzbaren Wert der Naherholung. Was passiert mit unserer schönen Landschaft, Fauna und Flora?	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Vorranggebiet WK 15 ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Es wird auf die Stellungnahme der Jugendsiedlung Hochland verwiesen (Nr. 190). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
97	Private/r, Königsdorf	20.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Wasser- und Solarenergie sowie Energiezukauf aus Nachbarländern sollten doch reichen, zudem sollte intensiver daran gearbeitet werden, den überschüssigen Strom aus Nord- und Ostsee in Deutschland umzuverteilen, anstatt ihn an Nachbarländer unter Preis zu verkaufen.	Weder die Nutzung der Windkraft aus anderen Bundesländern, noch die Nutzung von anderen Energieformen wie Wasser- und Solarenergie sind Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
97	Private/r, Königsdorf	20.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : bei Rechtskräftigwerden der Planung können die noch verbliebenen bayerischen Bauern zudem ihre Grundstücke für Hofaussiedlung nicht mehr nutzen.	Das lediglich allgemein geäußerte Interesse zur Verwirklichung eines Vorhabens auf den betreffenden Stellen unterliegt in der Abwägung dem öffentlichen Interesse an der Festlegung geeigneter Vorranggebiete für Windkraftnutzung. Eine landwirtschaftliche Hofaussiedlung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Hinweise auf eine konkretisierte Planung liegen nicht vor. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
98	Gemeinde Ohlstadt	22.4.13	Zustimmung zum Fortschreibungs-Entwurf, da Gemeinde von Vorranggebieten nicht mehr betroffen ist. Verweis auf ablehnendes Schreiben der Gemeinde vom 15.12.2011 und 19.01.2012 im Rahmen eines Vorverfahrens sowie vom 20.09.2012 und 17.01.2012 zur Fortschreibung des LEP. Bisherige Aussagen im Regionalplan B X 3.3 Z und B I 2.8 Z sind daher entsprechend zu ändern.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
99	Gemeinde Lenggries	23.4.13	Die Gemeinde Lenggries erhebt keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
100	Private/r, Penzberg	22.4.13	Einwenderin möchte den Planungsverband von dem Einspruch gegen die Flächenausweisung für Windkraftanlagen in Penzberg in Kenntnis setzen.	Nach derzeitigem Stand ist im Regionalplan keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des Gemeindegebietes von Penzberg geplant, vielmehr ist das gesamte Gemeindegebiet als Ausschlussgebiet festgelegt.	Kenntnisnahme
101	Private/r, Penzberg	22.4.13	Einwenderin möchte den Planungsverband von dem Einspruch gegen die Flächenausweisung für Windkraftanlagen in Penzberg in Kenntnis setzen.	Nach derzeitigem Stand ist im Regionalplan keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des Gemeindegebietes von Penzberg geplant, vielmehr ist das gesamte Gemeindegebiet als Ausschlussgebiet festgelegt.	Kenntnisnahme
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Der vorliegende Plan scheint teilweise rechtswidrig und berücksichtigt nicht die im Moment geradezu revolutionär entwickelnde Energietechnik; zusätzlich berücksichtigt der Entwurf nicht die Ertragskraft der neuen Energien, die sehr stark unterschiedlich sind von der jeweiligen Gegend/Landschaft.	Der Planungsverband geht bei der Regionalplan-Fortschreibung von den heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen aus (vgl. Begründung zu B X 3.3.1 G). Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen.	Kenntnisnahme
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Einwender ist Eigentümer des Grundstücks xxx, Gemarkung Eurasburg/Herrnhäuser; das Anwesen ist denkmalgeschützt; die bisher freie Sicht vom Grundstück zu den Alpen wäre unwiderruflich behindert; somit ist eine Sichtachsenbehinderung unumgänglich; der Entwurf ermöglicht im Oberland bis zu 50 Monster-Windkraftanlagen.	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Das genannte Anwesen wurde hierbei nicht als landschaftsprägendes Baudenkmal aufgeführt. Das nächstgelegene Vorranggebiet WK 15 befindet sich in rund 5,5 km Entfernung in östlicher Richtung. Südlich des betroffenen Grundstückes befindet sich kein Vorranggebiet. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Die Festsetzung von Vorranggebieten basiert auf Unterlagen, welche keinesfalls durch gutachterliche Messungen über Jahre hinweg bestätigt sind; es ist gutachterlich aber bestätigt, dass im Oberland höchstens mit einem Windertrag von 10% p.a. gerechnet werden kann; zugleich sind wirtschaftliche Aspekte nicht berücksichtigt; das Gesetz berücksichtigt also keinesfalls die unterschiedlichen Gegenden mit ihren Ertragsmöglichkeiten; dieser Aspekt fehlt in jedem Falle in der Solidarität der Planung und muss rechtlich angegriffen werden.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Auf Regionalplan-Ebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt dem Investor.	Kenntnisnahme
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Monster-Windkraftanlagen senkt die ästhetische Qualität und den Erholungswert der Landschaft erheblich; heute ist das Oberland nicht "landschaftlich industrialisiert". "Wehret den Anfängen". Ein "Monster"-Windrad benötigt soviel Stahl und Beton wie Material für ca. 100 Häuser. Bei 50 Monster-Windkraftanlagen sind dies 5.000 Häuser; es ist zu prüfen, ob die Situation für Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit des Entwurfs gesetzeskonform ist.	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft und im Sinne einer räumlichen Steuerung die Windkraftanlagen auf verhältnismäßig wenige und große Vorranggebiete konzentriert. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden.	Kenntnisnahme
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Es ist die rechtliche Situation zu prüfen, falls die schwache Windkraft im Oberland doch notwendig - für den Energiemix - sein sollte, andere, vor allem bessere Windkraft-Energieerzeuger zu finden; hierzu gibt es Windtürme, nicht höher wie ein Baum mit 40 m mit größerer Windausbeute auf gleicher Fläche.	Eine Beschränkung auf niedrige Windkraftanlagen ist sowohl aufgrund des Privilegierungs-Tatbestandes des BauGB als auch aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen der Regionalplanung nicht möglich.	Kenntnisnahme
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Im bayerischen Grundgesetz ist der Schutz der Landschaft verankert. Es ist zu prüfen, wie die Planungsregion mit diesem Grundsatz umgehen wird.	Zum einen haben landschaftsbezogene Tabu- und Restriktionskriterien (z.B. Landschaftsschutzgebiete) zur Folge, dass diese empfindlichen Flächen als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Zum anderen ist das Ziel der vorliegenden Planung eine Konzentration der Windkraftnutzung, welche u.a. den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft vermeidet und einen weitgehenden Außenbereichsschutz gewährleistet. Zudem ist eine Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes in das Regionalplan-Konzept miteingeflossen, das in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt wurde.	Kenntnisnahme
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Die großen Monster-Windkraftanlagen erzeugen gutachterlich die teuerste Energiegewinnung und senken nicht die Grundleistung unserer Grundlastenergieerzeuger; somit produzieren sie indirekt CO ₂ ; diese Situation ist zu prüfen und anschließend allen Mitgliedern der Planungsregion 17 bekannt zu machen.	Diese Problematik ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung.	Kenntnisnahme
102	Private/r, Eurasburg	24.4.13	Der Schutz der Umwelt wird bei der Planung außer Acht gelassen (Vögel werden zerhackt) ebenso wie der Schutz der menschlichen Gesundheit (Nähe von Monster-Windkraftanlagen lässt Menschen erkranken); sportliche Luftaktivitäten werden ebenfalls mit höchsten Risiken behaftet (Segelflieger werden zerhackt).	Der Regionalplan-Entwurf berücksichtigt u.a. Belange des Artenschutzes, des Immissionsschutzes und der Luftfahrt.	Kenntnisnahme
103	Private/r, Königsdorf	24.4.13	Einspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WK 15 ; wenn Königsdorf-Osterhofen durch den erforderlichen Abstand zu eventuell geplanten Windkraftanlagen von 800 m in der Ortsbebauung in östlicher Richtung eingeschränkt wird, kann dies nicht hingenommen werden.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 15 zu Osterhofen beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Osterhofen ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Auch lässt der erweiterte Siedlungspuffer Spielraum für eine langfristige Siedlungsentwicklung. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
103	Private/r, Königsdorf	24.4.13	Der Wind bläst hier stark nur Richtung Garmisch, Monstieranlagen in Osterhofen würden sich auch finanziell nicht rentieren; es wird gebeten den Standort in windkräftigere Gebiete zu verlagern. (Vorranggebiet WK 15)	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. In der Fläche liegt gemäß Windatlas ein durchschnittliches Windpotential von 5,7 m/s vor. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
104	Private/r, Geretsried	24.4.13	Der Umweltbericht ist falsch: Die Mindestabstände sind viel zu gering bemessen und tragen der Sondersituation des Pflegeheimes und des besonders beliebten Erholungsgebietes in keiner Weise Rechnung. (Vorranggebiet WK 14)	Der Abstand zwischen Vorranggebiet und dem Alten- und Pflegeheim "Gut Schwaigwall" beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 850 m und entspricht damit den der Planung zu Grunde gelegten Abständen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von weitergehenden Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (vgl. Stellungnahme des gleichen Einwenders Nr. 31). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
104	Private/r, Geretsried	24.4.13	Der Umweltbericht ist falsch: bei der Bewertung (0)/(-) wird ignoriert, dass sich die Einrichtungen des Einwenders in gerade einmal 850 m Entfernung befinden; ebenso werden die vielen Erholungssuchenden aus dem gesamten Umkreis ignoriert, die die landschaftlichen Schönheiten tagtäglich, besonders aber an den Wochenenden in Schwaigwall genießen wollen; die realistische Bewertung wäre (-). (Vorranggebiet WK 14)	Die Bewertung im Umweltbericht wurde in einem regionsweit einheitlichem Maßstab vorgenommen. Änderungen sind nicht veranlasst (vgl. Stgn. des gleichen Einwenders Nr. 31). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
104	Private/r, Geretsried	24.4.13	Der Schwaigwaller/Buchberger Höhenzug ist ein weithin sichtbares Landschaftselement; die Anlagen wären von Münsing über Dorfen bis nach Ebenhausen dominant sichtbar und die Schönheit des Isartals erheblich beeinträchtigt; wie dargelegt ist die unverbaute und ursprüngliche Landschaft in Schwaigwall in ihrer Abgeschlossenheit mittlerweile im weiten Umkreis einzigartig. Kulturelles Erbe: s.o.; der Bereich Schwaigwall ist ein mittlerweile einzigartiger Naturraum und deshalb besonders schützenswert. (Vorranggebiet WK 14)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild nicht möglich (vgl. Stgn. des gleichen Einwenders Nr. 31). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
104	Private/r, Geretsried	24.4.13	Es sind erhebliche Wertminderungen an den Grundstücken des Einwenders zu erwarten; dies gilt sowohl für das Senioren- und Pflegeheim, dessen Wirtschaftlichkeit generell in Frage gestellt werden könnte, als auch für sonstige Gebäude Schwaigwall 1- 6 und die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke; durch die Blockade von eventuell nötigen Baumaßnahmen im gesamten Bereich wird nicht nur erheblich in die Wertigkeit der Grundstücke eingegriffen, sondern künftigen Generationen die Möglichkeit genommen, den landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb an sich ändernde Anforderungen anzupassen; so wäre z.B. ein artgerechter Rinderstall, der zukünftigen Vorschriften entspricht, nicht mehr genehmigungsfähig und dem Betrieb des Einwenders damit die Überlebensmöglichkeit genommen; die aus der Festlegung des Gebietes resultierenden Wertminderungen und Beeinträchtigungen sind existenzbedrohend; diese müssten durch den Einwender juristisch festgestellt werden lassen und nötigenfalls gerichtlich eingefordert werden. (Vorranggebiet WK 14)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, weshalb der Rinderstall des Einwenders nicht mehr genehmigungsfähig sein soll. Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich sind als Wohnnutzung im Außenbereich mit einem Abstand von 700 m gepuffert (inkl. des Vorsorgepuffers von 200 m). Später neu geplante Aussiedlungsstandorte müssen die geltende Rechtslage - und damit auch den rechtskräftigen Regionalplan - im Zweifelsfall beachten. (vgl. Stellungnahme des gleichen Einwenders Nr. 31). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
105	Luftsportverein Weilheim Peißenberg	12.4.13	Der Einwender betreibt das von der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern genehmigte Segelfluggelände Paterzell. Das Segelfluggelände ist ein beliebter Anziehungspunkt sowohl für Gastfluggruppen aus dem gesamten Bundesgebiet als auch für Tagesausflügler und Touristen aus der näheren und weiteren Umgebung.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
105	Luftsportverein Weilheim Peißenberg	12.4.13	Vorranggebiet WK 10 wird in unmittelbarer Nähe in südöstlicher Richtung innerhalb der Platzrunde und innerhalb des Bauschutzbereiches des Segelfluggeländes Paterzell geplant; Planung lässt erhebliche Beeinträchtigungen / Gefährdungen des Segelfluggeländes befürchten: 1. Sicherheit der Platzrunde: beide Platzrunden führen über das Vorranggebiet, eine Errichtung von Windkraftanlagen würde einen sicheren An-/ Abflug unmöglich machen; Verweis auf Anforderungen gemäß der Deutschen Flugsicherung GmbH zur flugbetrieblichen Sicherheit; Verlegung der Platzrunde nach Westen ist aufgrund des Geländes nicht möglich, zumal Paterzell überflogen würde. 2. Beschränkter Bauschutzbereich: Vorranggebiet liegt innerhalb des festgelegten, beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG (für Bauwerke > 20 m Höhe bedarf es der Zustimmung des Luftamtes Südbayern, die nur erteilt werden kann, wenn Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährdet wird). Mit der Planung wird der Flugbetrieb in seinem Bestand gefährdet; um Streichung des Vorranggebietes wird gebeten.	Das Luftamt Südbayern teilt die Bedenken, wonach die Fläche keinesfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte, sondern ein Ausschlussgebiet gebildet werden sollte. Nachdem sich das Vorranggebiet komplett innerhalb der genehmigten Platzrunden des Segelfluggeländes und innerhalb des dortigen Bauschutzbereiches befindet, ist gemäß der Regionalplan-Kriterien eine Beibehaltung der Fläche als Vorranggebiet nicht möglich. Die Fläche könnte allenfalls als weiße Fläche verbleiben. Nachdem im vorliegenden Fall weitere negativ berührte Belange vorliegen, kann die Fläche im Sinne einer planerischen Konfliktvermeidung und des Rücksichtnahmegebotes als Ausschlussgebiet festgelegt werden. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
105	Luftsportverein Weilheim Peißenberg	12.4.13	Vorranggebiet WK 9 liegt genau in nördlicher An- und Abflugrichtung des Segelflugplatzes Paterzell und ist jetzt unbewohntes Gebiet; bei Bau der Windkraftanlage müssen alle Motorsegler und motorgetriebenen Schleppflugzeuge, die den Segelflugplatz anfliegen oder verlassen, die Abstände zu Windkraftanlagen einhalten und dann leider bewohnte Gebiete überfliegen.	Der Einwand wurde durch das Luftamt Südbayern überprüft: Das Vorranggebiet WK 9 befindet sich außerhalb des direkten Umfeldes des Segelfluggeländes in Paterzell, so dass sich die luftrechtlichen Belange kaum durchsetzen lassen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
106	Stadt Wolfratshausen	24.4.13	Bedenken oder Anregungen werden von der Stadt Wolfratshausen nicht vorgetragen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
107	Private/r, Königsdorf	22.4.13	Einwender beabsichtigt, landwirtschaftlichen Betrieb auszusiedeln und hat eine Bauvoranfrage (Flurnummer xxx, Gemarkung Osterhofen) an die Gemeinde gerichtet. Bis zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit der Bauvoranfrage wird Einspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WK 15 erhoben (Zukunftsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und die Generationennachfolge wird gefährdet). Die gesamten Jungviehweiden des Einwenders befinden sich im Kerngebiet des Vorranggebietes WK 15.	Zu dem Vorhaben liegt derzeit kein konkreter Antrag für einen förmliches Genehmigungsverfahren vor. Das lediglich allgemein geäußerte Interesse zur Verwirklichung eines Vorhabens auf den betreffenden Stellen unterliegt in der Abwägung dem öffentlichen Interesse an der Festlegung geeigneter Vorranggebiete für Windkraftnutzung. Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Zu Lockersteingewinnungen (Sand- und Kiesgruben, Lehmgruben) sowie zu den entsprechenden Sicherungsgebieten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) muss der Sicherheitsabstand von mindestens 200 m eingehalten werden; ein genauer Abstand kann im Einzelfall erst durch Gutachten belegt werden. Das Ziel B X 3.3.3 („Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftanlagen dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken“) wird nur akzeptiert, wenn zu Lockergesteinsgewinnungen sowie zu den entsprechenden Sicherungsgebieten der o.g. Sicherheitsabstand eingehalten wird.	Eine fachliche Begründung für die Aufnahme einer Pufferzone zu den genannten Rohstoffgewinnungsgebieten ist nicht gegeben. Im Weiteren siehe hierzu Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Überlagerung mit einer bestehenden Kiesgewinnung ("Bärenziegel") im Nordwesten; Vorranggebiet WK 4 ist im Nordwesten zu reduzieren.	siehe Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgeländen können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Vorranggebiet WK 11 : direkt angrenzend im Westen befindet sich eine geplante Kiesgewinnung (landesplanerisch positiv beurteilt) sowie im Süden das Vorranggebiet 412 K3 und Vorbehaltsgelände 412 K4; der Abstand ist zu gering. Vorranggebiet WK 11 ist im Westen stark zu reduzieren.	Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand ist nicht geboten, siehe Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Ohnehin beträgt der Abstand zwischen Vorranggebiet Windkraft und dem genannten Vorbehaltsgelände 412K4 an der nächstgelegenen Stelle über 200 m. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Nach Abschluss des Abbaus besteht kein Widerspruch zur Windkraftnutzung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgeländen können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Vorranggebiet WK 13 : direkt angrenzend befindet sich das Vorbehaltsgelände KS 116 K2 sowie eine bestehende Kiesgewinnung; hier muss ein entsprechender Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden; Vorranggebiet WK 13 ist im Süden stark zu reduzieren.	siehe Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgeländen können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Vorranggebiet WK 18 grenzt direkt im Süden an das Vorranggebiet KS 106 K5 an und überlagert sich mit einer bestehenden Kiesgewinnung; Vorranggebiet WK 18 ist im Süden sowie im Bereich der Überlagerung im Norden zu reduzieren.	siehe Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 18 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Der Sicherheitsabstand von Vorranggebiet WK 19 zu bestehenden und in Abbau befindlichen Kiesgruben ist zu gering; Vorranggebiet WK 19 ist zu reduzieren.	siehe Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 19 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Vorranggebiet WK 21 überlagert sich mit bestehenden Kiesgruben; Vorranggebiet WK 21 ist zu reduzieren.	siehe Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgeländen können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
108	Bayerischer Industrieverband Steine und Erden	22.4.13	Vorranggebiet WK 22 : direkt im Süden angrenzend an die Vorbehaltsgelände KS 310 K2 sowie VB KS 310 K3; der Sicherheitsabstand ist zu gering, da konkrete Erweiterungsplanungen der Kiesgrube bereits vorliegen; Vorranggebiet WK 22 ist im Südwesten um mindestens 200 m deutlich zu reduzieren.	siehe Stellungnahme des Landesamts für Umwelt (Stgn. Nr. 85). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Überschneidungen von Vorranggebieten mit genehmigten Bodenschatz-Abbauvorhaben bzw. entsprechende Abstände dieser Flächen zu Vorrang-/ Vorbehaltsgeländen können jedoch zur Klarstellung in den Standortbögen des Umweltberichts ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht
109	Private/r, Egling	25.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 16, 17 und 18 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Einwender sind Mitbewohner des privaten Grundstücks xxx in der Gemeinde Egling. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 18 teilweise weniger als 100 m entfernt.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem Vorranggebiet WK 18 beträgt über 1.000 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
109	Private/r, Egling	25.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
109	Private/r, Egling	25.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Erhebliche Lärmbelästigung des Grundstücks durch Vorranggebiete WK 16, 17, 18; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelästigung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Sowohl der Schattenwurf als auch die Warnblinkanlagen, mit denen die Flügelspitzen sowie die Gondel einer Windkraftanlage ausgestattet werden müssen, da die Gegend Überfluggebiet für Rettungshubschrauber und andere Luftfahrzeuge ist, würde die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietsituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung und damit auch Mietminderung in Höhe von 20% - 30% des Grundstückswerts eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 16, 17 und 18 wie geplant festgesetzt werden, werden die Einwander diese ihrem Vermieter gegenüber geltend machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Der Einwander ist gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet. (Vorranggebiete 16, 17, 18)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 16, 17 und 18 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf. (durchschnittliches Windpotential WK 16: 5,8 m/s, WK 17: 5,8 m/s, WK 18: 6 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
109	Private/r, Egling	25.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 , die das Gemeindegebiet von Egling betreffen, handelt es sich um ca. 60% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich u.a. im Gemeindegebiet Egling viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 170, 219).	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
109	Private/r, Egling	25.4.13	Die Gemeinde Egling wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Egling an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern.	Kenntnisnahme
109	Private/r, Egling	25.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen). Der Einwander bezeichnet diese Änderungen als willkürlich und damit rechtswidrig.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17 und 18 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Egling Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; auch Gemeinde Egling gehört wie der vollständige Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17 und 18 liegen in Waldgebieten oder grenzen an diese an; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
109	Private/r, Egling	25.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 16, 17 und 18 würden in der Gemeinde Egling die Ortsteile Attenham, Sonnenham, Eulenschwang und Endlhausen aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Egling verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Bereich Egling sind durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20 besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Egling (im Bereich der Ortsteile Endlhausen, Eulenschwang, Attenham) einzuräumen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 ist z.B. von den Ortsteilen Attenham bzw. Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Die größte Entlastungswirkung kommt aufgrund der räumlich zentralen Lage zu den Gemeindegebieten Egling und Dietramszell der Streichung von Vorranggebiet WK 18 zu. Ebenso erscheint es vertretbar, aufgrund der Betroffenheit des Ortsteils Eulenschwang das Vorranggebiet WK 16 um den schmalen südöstlichen Teil zu verkleinern und diesen Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Eglings kann daher ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind keine Änderungen veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffener Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
109	Private/r, Egling	25.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus, den Uhu und neuerdings den Schwarzstorch sowie anderer schützenswerter Vogelarten) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
109	Private/r, Egling	25.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird und in die auch das Vorranggebiet WK 18 einbezogen ist.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
110	Private/r, Königsdorf	24.4.13	Der Einwander beabsichtigt, auf Flurnummer xxx, Gemarkung Königsdorf, in Kürze einen Aussiedlerhof zu errichten, der für die berufliche Zukunft als Landwirt existentiell ist. (Vorranggebiet WK 15)	Eine landwirtschaftliche Hofaussiedlung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Hinweise auf eine konkretisierte Planung liegen nicht vor. Im Übrigen befindet sich Vorranggebiet WK 15 rund 700 m vom genannten Grundstück entfernt und kommt damit ohnehin den vom Planungsverband festgelegten Abstandskriterien (700 m zu Außenbereichsanwesen) gleich. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
111	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Geplante Windkraftanlage wäre mitten im Jagdrevier des Einwenders, eine Jagdausübung im ursprünglichen Sinne wäre nicht mehr möglich; dadurch entsteht ein immenser finanzieller Verlust (Verschreckung des Wildes durch Lärm), da die Jagdpacht auf neun Jahre festgeschrieben ist. (Vorranggebiet WK 15)	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Jagdausübung. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
111	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Die im Vorranggebiet WK 15 vorkommende Vogelpopulation (z.B. Roter Milan, Waldschnepfe, Waldkauz und andere Greifvogelarten) ist durch die rotierenden Anlagen stark gefährdet, wie schon die Erfahrung mit anderen Anlagen zeigt.	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Beim Rotmilan handelt es sich um eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Aus den Angaben geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Weiterhin muss ausgeführt werden, dass die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert ist. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
112	Private/r, Egling	25.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 16, 17 und 18 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Einwender sind Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Endlhausen, in der Gemeinde Egling. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 18 zum Teil nur 100 m entfernt.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem Vorranggebiet WK 18 beträgt über 1.000 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
112	Private/r, Egling	25.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch Vorranggebiet WK 18; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Sowohl der Schattenwurf als auch die Warnblinkanlagen, mit denen die Flügelspitzen sowie die Gondel einer Windkraftanlage ausgestattet werden müssen, da die Gegend Überfluggebiet für Rettungshubschrauber und andere Luftfahrzeuge ist, würde die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 20% - 30% des Grundstückswerts eintreten; sollte das Vorranggebiet WK 18 wie geplant festgesetzt werden, werden die Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag und evtl. geltend gemachte Mietminderungen ihrer Mietparteien auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
112	Private/r, Egling	25.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiete 16, 17, 18)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayerweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf. (durchschnittliches Windpotential WK 16: 5,8 m/s, WK 17: 5,8 m/s, WK 18: 6 m/s, WK 20: 5,9 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 16, 17, 18 und 20 , die das Gemeindegebiet von Egling betreffen, handelt es sich um ca. 60% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich u.a. im Gemeindegebiet Egling viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet 16 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 170, 219).	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
112	Private/r, Egling	25.4.13	Die Gemeinde Egling wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Egling an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern.	Kenntnisnahme
112	Private/r, Egling	25.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen). Der Einwander bezeichnet diese Änderungen als willkürlich und damit rechtswidrig.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Egling Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
112	Private/r, Egling	25.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Egling gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
112	Private/r, Egling	25.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 würden in der Gemeinde Egling die Ortsteile Attenham, Sonnenham, Eulenschwang und Endlhausen aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Egling verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Bereich Egling sind durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20 besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Egling (im Bereich der Ortsteile Endlhausen, Eulenschwang, Attenham) einzuräumen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 ist z.B. von den Ortsteilen Attenham bzw. Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Die größte Entlastungswirkung kommt aufgrund der räumlich zentralen Lage zu den Gemeindegebieten Egling und Dietramszell der Streichung von Vorranggebiet WK 18 zu. Ebenso erscheint es vertretbar, aufgrund der Betroffenheit des Ortsteils Eulenschwang das Vorranggebiet WK 16 um den schmalen südöstlichen Teil zu verkleinern und diesen Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Eglings kann daher ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind keine Änderungen veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffener Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
112	Private/r, Egling	25.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 16, 17, 18 und 20 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus, den Uhu und neuerdings den Schwarzstorch sowie anderer schützenswerter Vogelarten) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
112	Private/r, Egling	25.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird und in die auch das Vorranggebiet WK 18 einbezogen ist.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Gemeinde begrüßt Energiewende in der Region und ist bereit, diese Planungen unter den genannten Voraussetzungen zu akzeptieren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Durch den Bau von Windkraftanlagen dürfen Menschen, Tiere und Natur nicht zusätzlich durch Emissionen und Immissionen belastet werden; Gemeindebürger Valleys sind bereits belastet (insbesondere durch die Schall-Immissionen der Bundesautobahn A8, der S-Bahnlinie Kreuzstraße, der BOB-Strecke Holzkirchen-Bayrischzell und durch massive Einschränkungen der Wasserschutz zonen der Stadtwerke München).	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. der Einfluss von Vorbelastungen, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Unterschiedliche Mindestabstände der Windräder zu Wohnraum widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz und sind nicht akzeptabel; Menschen in Dorf- und Mischgebieten, sowie in Weilern werden durch Lärm genauso belastet, wie in reinen Wohngebieten. Auch im Umweltbericht (Pkt.1.3, S. 6/68 + S.9/68) wird darauf hingewiesen; Forderung, die minimalen Abstände an den heutigen, tatsächlich vorhandenen Wohnraumbestand (Baurecht durch Bebauungsplan bzw. Satzungen) anzupassen und nicht ausschließlich nach dem Flächennutzungsplan. Planerische Vorsorgeflächen für die Weiterentwicklung der Ortsteile können nicht generell mit 200 m bemessen werden - es ist auf die einzelnen Ortsteile abzustellen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.98, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 07.02.11, Az.: 22 CS 11.31). Die Siedlungsabstände richten sich nach Ausweisung gemäß Flächennutzungsplan sowie gemäß der ATKIS-Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes. Ein vereinheitlichter 1.000 m-Puffer würde das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Es ist zu erwarten, dass durch den zu nahen Bau von Windkraftträdern an die Wohnbebauung der Wert der Grundstücke, Gebäude und die Beleihungsgrenzen erheblich sinken.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Bei den angegebenen Minimalabstandsflächen werden die Ortsteile Oberlandern, Mitterdarching, Oberdarching, Schmidham und Draxlham als Weiler/Wohnbebauung im Außenbereich mit einem Abstand von 700 m bewertet; hier ist ein Abstand von mindestens 1.000 m erforderlich. (Vorranggebiet WK 24)	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die genannten Weiler ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine pauschale Erhöhung der Abstandswerte auf 1.000 m käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen jedoch dazu, dass das Vorranggebiet WK 24 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Keine Änderung des Entwurfs
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Nicht berücksichtigtes Sondergebiet im geplanten Vorranggebiet WK 24 : gemeindliche Wasserversorgung 1 (Tiefbrunnen Große Heide). Nicht genügend berücksichtigtes Sondergebiet im Vorranggebiet WK 24: Zone III eines Wasserschutzgebietes.	Die Rücksprache mit der Fachbehörde bestätigt die Überlagerung des Vorranggebiets mit einem geplanten Wasserschutzgebiet (s. Stgn. Nr. 266). Insgesamt ist festzustellen, dass sich zum einen das Vorranggebiet WK 24 teilweise mit dem festgesetzten WSG der SWM Services GmbH überlagert. Zum anderen überschneidet es sich großflächig mit den Zonen I, II, IIIA und IIIB eines geplanten WSG für den Brunnen Große Heide der Gemeinde Valley. Deshalb müssen die für die Windkraftnutzung auf diesen Flächen sprechenden Belange in der Abwägung unterliegen. In dieser Entscheidung ist besonders zu berücksichtigen, dass eine Vorrangausweisung die Festlegung einer engeren Schutzzone unmöglich macht. In der Gesamtschau aller betroffener Belange soll Vorranggebiet WK 24 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113). Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurde, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Vorranggebiet WK 24 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt; Änderung Begründung
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Nicht berücksichtigtes Sondergebiet im geplanten Vorranggebiet WK 24 : Modellflugbetriebsanlage (seit 1986 genehmigt)	Der Hinweis wurde fachbehördlich geprüft. Hiernach handelt es sich bei dem Modellflugplatz um eine jederzeit widerrufliche Aufstiegserlaubnis, die keinen zukünftigen Planungen entgegensteht. Durch die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs kann bei etwaigen Veränderungen in der Umgebung des Modellfluggeländes angemessen reagiert werden. Sollte der jetzige Flugbetrieb aufgrund von neu errichteten Windkraftanlagen nicht mehr möglich sein, so müsste eine Veränderung der Flugrouten angedacht bzw. die Erlaubnis widerrufen werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 24 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Nicht genügend berücksichtigte Sondergebiete im Vorranggebiet WK 24 sind: Golfanlage (kein Abstand vorgesehen); Hundeübungsplatz der Rettungshundestaffel (ca. 350 m entfernt). Fachlich nicht geprüfter Abstand zur Versuchs- und Forschungsanlage Fraunhofer Institut (1.250 m).	Wie die Abstimmung mit der Fachbehörde ergeben hat, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Golfanlage und des Hundeübungsplatzes durch Windkraftanlagen nicht gegeben. Zur Versuchs- und Forschungsanlage Fraunhofer Institut kann nach derzeitigem Stand bei einem Abstand von 1.250 m zwischen Vorranggebiet und dem Institut keine negative Betroffenheit festgestellt werden. Grundsätzlich können die geschilderten möglichen Beeinträchtigungen auf der regionalplanerischen Ebene nicht pauschal erfasst werden und müssten bei Vorliegen eines konkreten Projektes im Rahmen eines etwaigen Zulassungsverfahrens überprüft werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 24 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Keine Änderung des Entwurfs
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Nicht genügend berücksichtigte Sondergebiete im Vorranggebiet WK 24 sind: FFH-Gebiet Taubenberg (400 m entfernt); Vogelschutz-SPA, kartierte Brutstätten von Rotmilan und Schwarzstorch am Taubenberg;	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch handelt es sich um windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten. Im Gegensatz zum Schwarzstorch ist der Rotmilan nicht Schutzzweck des betroffenen SPA-Gebietes 'Taubenberg'. Aus den beigelegten Daten geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlasses reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Weiterhin muss ausgeführt werden, dass die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert ist. Für den Schwarzstorch als schutzzweckrelevante Vogelart des SPA-Gebietes 'Taubenberg' wurde gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eine kursorische Prüfung der möglichen Beeinträchtigung durch die Nähe des Vorranggebietes WK 24 zu dem SPA-Gebiet vorgenommen. Eine regelmäßige Nutzung des Vorranggebietes durch den Schwarzstorch wurde aufgrund der sehr wahrscheinlich fehlenden besonderen Funktion als regelmäßig genutztes Nahrungs habitat ausgeschlossen. So befinden sich innerhalb des Vorranggebietes keine Habitatstrukturen, die für den Schwarzstorch besonders geeignet erscheinen. Dennoch ist ein mögliches Vorkommen dieser - und anderer windkraftempfindlicher Vogelarten wie dem Rotmilan - im Standortbogen des Umweltberichtes berücksichtigt und entsprechend bewertet. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen jedoch dazu, dass das Vorranggebiet WK 24 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Keine Änderung des Entwurfs
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Die geforderten Abstände sind in beiliegender Karte eingezeichnet - es verbleibt eventuell eine Fläche von ca. 10 ha; wie im Regionalplan aufgeführt ist, sind Vorranggebiete unter drei Windkraftanlagen nicht wirtschaftlich; aufgrund der vorhandenen "Tabukriterien" ist Vorranggebiet WK 24 nicht genehmigungsfähig und wird abgelehnt.	Diesbezüglich keine Änderung veranlasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen jedoch dazu, dass das Vorranggebiet WK 24 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Keine Änderung des Entwurfs
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Bei den angegebenen Minimalabstandsflächen werden die Ortsteile Kühlechner, Nehaider mit 700 m, Unterdarching, Sollach, Kreuzstraße als gemischte Bauflächen mit 750 m und Fellach als Weiler/Wohnbebauung im Außenbereich mit einem Abstand von 700 m bewertet; Fellach ist ein eigenständiger Ortsteil von Holzkirchen und Unterdarching der größte Ortsteil der Gemeinde Valley und kann sich durch die nahe BAB A8 nicht nach Süden erweitern; durch die Windräder wäre eine Erweiterung nach Westen und Norden auch nicht mehr möglich; hier ist deshalb ein Abstand von mindestens 1.200 m erforderlich. Nicht berücksichtigte Sondergebiete am Vorranggebiet 23 sind: Kläranlage Fellach (Gewerbe mit Wohnungen); Autobahnraststätte (Gewerbe mit Vorsorgefläche); Weiler Jagerhäusl (2 Wohnhäuser im Außenbereich); Weiler am Waldhausweg; Unterlaindern ist ein eigenständiger Ortsteil von Valley; hier ist überall ein Abstand von mindestens 1.000 m erforderlich.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Die genannten Weiler und Außenbereichsanwesen wurden ohnehin mit diesem erhöhten Puffer von insgesamt 700 m angenommen. Eine pauschale Erhöhung der Abstandswerte auf 1.000 oder 1.200 m käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Die Abstände zur Kläranlage Fellach (im nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes) sowie zur genannten Autobahnraststätte (im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes) wurden aufgrund falscher Daten fehlerhaft berechnet und sind zu gering. Die erforderlichen Siedlungspuffer zu diesen beiden Anlagen betragen gemäß den dem Regionalplan-Konzept zugrunde gelegten Abständen zu Gewerbeflächen 500 m. Das Vorranggebiet WK 23 sollte in diesen Bereichen um die Pufferflächen (500 m) reduziert und als Ausschlussgebiet dargestellt werden. Dem geforderten Abstand von 1.000 m kann aus o.g. Gründen nicht gefolgt werden. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 23 im nordwestlichen und südwestlichen Bereich reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 43, 113).	Teilflächen des Vorranggebiets WK 23 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Fachlich noch zu prüfen sind: geplanter Ultraleichtflugplatz im Süden von Sollach. (Vorranggebiet WK 23)	Der Hinweis wurde fachbehördlich geprüft: Hiernach steht der Genehmigungsfähigkeit des geplanten UL-Fluggeländes in Sollach dem Belang der Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft nicht entgegen. Bei dem geplanten UL-Fluggelände in Sollach wird in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen, dass die Vorranggebiete für Windkraft bei Realisierung möglicherweise im Einzelfall zu nahe an der Platzrunde liegen. Soweit dieser Fall sich konkretisiert, müsste die Platzrunde verlegt oder gestrichen werden. Nachdem aller Voraussicht nur ein Luftfahrzeug stationiert wird, könnte der Flugplatz dann auch direkt und ohne Platzrunde angefliegen werden, da eine Koordinierung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde nicht notwendig wäre. Diese Möglichkeit wird bereits im vorliegenden Sachverständigengutachten als geeignete Alternative zur Platzrunde beschrieben. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
113	Gemeinde Valley	23.4.13	Fachlich noch zu prüfen sind: gemeindliche Wasserversorgung 2 (Tiefbrunnen Unterdarching). (Vorranggebiet WK 23)	Der Hinweis wurde fachbehördlich geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Brunnen 1 Unterdarching aufgrund der Lage vermutlich nicht betroffen. Die WSG-Verordnung ist lt. VGH-Beschluss v. 16.02.01 ohnehin erloschen und wurde bisher nicht neu beantragt. Daher steht nach derzeitigem Kenntnisstand der Belang Wasser dem Belang der Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft nicht entgegen (s. auch Stgn. Nr. 266). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
114	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 350 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	Das angegebene Grundstück ist von dem am nächsten gelegenen Vorranggebiet WK 19 mindestens 1.000 m entfernt. Im Übrigen siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
115	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 350 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	Das angegebene Grundstück ist von dem am nächsten gelegenen Vorranggebiet WK 19 mindestens 1.000 m entfernt. Im Übrigen siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
116	Private/r, Königsdorf	24.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 , da es dem Wohnsitz der Einwanderin Nachteile bringen würde: nicht akzeptable Beeinträchtigungen des Sichtfeldes, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch permanent wechselnde Schattenwirkung sowie erhebliche Minderung der Grundstückswerte.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Auf Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
116	Private/r, Königsdorf	24.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 , da die Kausa in der Gemeinderatssitzung am 16.04.2013 ohne Anwesenheit von weiteren Bürgern abgehandelt und praktisch durchgepeitscht wurde; der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht wurde durch eine Einschaltung im Oberbayerischen Amtsblatt entsprochen; dies ist eine Zeitung, die von nur wenigen Menschen gelesen wird; wenn man Interesse gehabt hätte, dass die örtliche Bevölkerung von dem Thema rechtzeitig erfährt, hätte es zusätzlich genügend Möglichkeiten gegeben, die örtliche Bevölkerung über die Sache zu informieren und eine gemeinschaftlich getragene Meinung an das Planungsamt weiterzutragen.	Der Planungsverband Region Oberland hat vom 18. Februar 2013 bis 30. April 2013 gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG das Anhörungsverfahren für die Regionalplanfortschreibung Windkraft für die Öffentlichkeit und die Beteiligten durchgeführt. Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (Oberbayerisches Amtsblatt, Amtsblätter der jeweiligen Landkreise, Internet). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
117	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender ist Mieter einer Wohnung in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 350 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	Das angegebene Grundstück ist von dem am nächsten gelegenen Vorranggebiet WK 21 mindestens 2,4 km entfernt. Im Übrigen siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
118	Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Weilheim-Schongau	24.4.13	Bedenken gegen Vorranggebiet WK 8 bezüglich der Verträglichkeit mit Interessen des Natur- und Vogelschutzes; in den Gebieten kommen mindestens vier Arten von Großvögel als Brutvögel, zum Teil mit mehreren Brutpaaren, vor; alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz als besonders und streng geschützte Vogelarten eingestuft; auf ihren Nahrungsflügen sind die Vögel der Gefahr des Vogelschlages ausgesetzt; das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt; die einzelnen Vogelarten in diesem Gebiet sind: Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu (die Standorte der Brutplätze werden in der Stellungnahme ausführlich beschrieben). Fledermäuse wurden hier noch nicht kartiert; hier sollten Kartierungen vorgenommen werden, da es Fledermausvorkommen geben könnte.	Die höhere Naturschutzbehörde bewertet die Einwendung als substantiiert und führt eine ausführliche Bewertung an. An den Daten bestünden grundsätzlich keine Zweifel. Aufgrund der Lage von Brutplätzen windkraftempfindlicher kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Prüfradien von Brutvorkommen nach Bayerischem Winderlass zum Vorranggebiet WK 8 muss von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden. Es wird deshalb empfohlen, das Vorranggebiet WK 8 als Ausschlussgebiet auszuweisen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 8 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 127, 252).	Vorranggebiet WK 8 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
118	Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Weilheim-Schongau	24.4.13	Bedenken gegen Vorranggebiet WK 9 bezüglich der Verträglichkeit mit Interessen des Natur- und Vogelschutzes; in den Gebieten kommen mindestens vier Arten von Großvögel als Brutvögel, zum Teil mit mehreren Brutpaaren, vor; alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz als besonders und streng geschützte Vogelarten eingestuft; auf ihren Nahrungsflügen sind die Vögel der Gefahr des Vogelschlages ausgesetzt; das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt; die einzelnen Vogelarten in diesem Gebiet sind: Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu (die Standorte der Brutplätze werden in der Stellungnahme ausführlich beschrieben). Fledermäuse wurden hier noch nicht kartiert; hier sollten Kartierungen vorgenommen werden, da es Fledermausvorkommen geben könnte.	Die höhere Naturschutzbehörde bewertet die Einwendung als substantiiert und führt eine ausführliche Bewertung an. Im Ergebnis bestünden an den genannten Daten grundsätzlich keine Zweifel. Aufgrund der Lage von Brutplätzen windkraftempfindlicher kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb der Prüfradien von Brutvorkommen nach Bayerischem Winderlass zum Vorranggebiet WK 9 muss von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden. Die östlich angrenzende weiße Fläche wird analog Vorranggebiet WK 9 bewertet. Es wird deshalb empfohlen, das Vorranggebiet WK 9 sowie die angrenzende weiße Fläche als Ausschlussgebiet auszuweisen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche sollen das Vorranggebiet WK 9 und die angrenzende weiße Fläche entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 252).	Vorranggebiet WK 9 und angrenzende weiße Fläche entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
118	Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Weilheim-Schongau	24.4.13	Die Vorranggebiete WK 8 und 9 befinden sich im festgelegten Bereich zum Schutz der Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Landsberg/Lech und im Umgriff des Wetterradars Hohenpeißenberg.	Die betroffenen Träger wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Siehe Stgn. Nr. 56 (Wehrbereichsverwaltung Süd) und Nr. 222 (Deutscher Wetterdienst). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
119	Motor-Fliegerclub Warngau e.V.	19.4.13	Die weißen Flächen zwischen Warngau/Schaftlach/Holzkirchen sind für den Motorfliegerclub Warngau nicht akzeptabel, da sonst der Flugbetrieb am Sonderlandeplatz Warngau eingestellt und der Motorfliegerclub Warngau aufgelöst werden müsste; in Abstimmung mit dem Luftamt Süd und der Gemeinde Warngau wurde die westliche Platzrunde festgelegt, um die Ortschaften östlich des Platzes sowie den Taubenberg von Flugbewegungen frei zu halten, da westlich weniger Ortschaften tangiert sind; Verein besteht seit 1954 und ist seit 1964 in Warngau beheimatet; Verein mit Flugplatz ist langfristig gesichert; Möglichkeit für Sicherheitslandungen der Hagelflieger bei Wetterverschlechterung gegeben; es wird davon ausgegangen, dass die weißen Flächen nicht verwirklicht werden können, da der Platz sonst aufgegeben werden müsste; bisher wurden von den Piloten in diesen Bereichen ohnehin keine Starkwindfelder wahrgenommen.	Der Einwand wurde durch das Luftamt Südbayern geprüft: Die Fachbehörde teilt die Auffassung, dass sich beide weißen Flächen innerhalb der oberen Übergangsfläche und teilweise sogar innerhalb der Horizontalfäche befinden. Außerdem liegen beide weißen Flächen innerhalb der dortigen Platzrunden, wobei insbesondere auf die westliche Platzrunde aus Gründen des Lärmschutzes nicht verzichtet werden kann. Damit kann keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung erfolgen, vielmehr sind in Folge der fachbehördlichen Bewertung diese Bereiche als Ausschlussgebiete einzustufen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange sollen diese unbeplanten weißen Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 43, 69, 119, 261, 280).	Weißer Flächen entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Der Einwender ist gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Neben den privaten Belangen werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3.Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
120	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	s. Stgn. Nr. 161
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender ist Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Dietramszell, Gemeinde Dietramszell.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: erhebliche Lärmbelastigung des Grundstücks durch WK 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastigung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung eintreten; sollte das Vorranggebiet WK 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, die Wertminderung auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiet WK 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3.Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
121	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender sind Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Linden, Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 19 ca. 1100 m entfernt. Bei Errichtung von Windkraftanlagen würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 19 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die freie Sicht vom Obergeschoss auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 19 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigt: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 19; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung droht eine Wertminderung in Höhe von 190000 €.; sollte das Vorranggebiet WK 19 wie geplant festgesetzt werden, werden die Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiet WK 19)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Einwender vermissen ein bayernweites gesamtheitliches alternatives Energiekonzept mit Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten hinsichtlich Energiebedarf, potentiellen Lösungen zur Energieerzeugung (auch dezentrale Erzeugung und Nutzung), Massenspeicherung zur Bewältigung der Grundlastproblematik sowie Energieverteilung über Ausbau und intelligente Steuerung der Verteilnetze.	Ein bayernweites Energiekonzept ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.	Kenntnisnahme
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden (siehe Anlage: Fotos der Vorranggebiete mit Alpenkulisse im Hintergrund).	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen. Im Gemeindegebiet und speziell auch im Bereich der WK 18, 19, 20 und 21 gibt es auffallend viele Rotmilansichtungen und mehrere Brutpaare.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
122	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
123	Private/r, Königsdorf	23.4.13	Es sind Grundstücke des Einwenders betroffen; es werden Einwände gegen das Vorranggebiet 15 erhoben aufgrund starker Beeinträchtigung für die Beweidung der Flächen durch ständige Unruhe (Schattenwurf - Lärm) der geplanten Windkraftanlagen, möglicher Wertminderung der Grundstücke. Außerdem ist eine eventuelle Betriebsaussiedlung zur Schaffung einer wirtschaftlichen Grundlage der nachfolgenden Generationen nicht mehr möglich.	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung oder zum Schattenwurf erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine landwirtschaftliche Hofaussiedlung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Hinweise auf eine konkretisierte Planung liegen jedoch nicht vor. In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrrsprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
124	Gemeinde Straßlach-Dingharting	24.4.13	Das Vorranggebiet WK 16 wird von der Gemeinde Straßlach-Dingharting abgelehnt.	Ablehnungsgründe werden seitens der Gemeinde nicht aufgeführt. Bei dem genannten Vorranggebiet sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
124	Gemeinde Straßlach-Dingharting	24.4.13	Sinnvoll ist eine Vereinigung mit Vorranggebiet 3 der Gemeinde Straßlach-Dingharting (wurde mit grundsätzlicher Eignung positiv bewertet, befindet sich östlich Holzhausen und grenzt unmittelbar an Vorranggebiet WK 17) gemäß Standortgutachten für Windkraft der Gemeinde Straßlach-Dingharting mit Vorranggebiet WK 17 .	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
125	Gemeinde Tutzing	25.4.13	Seitens der Gemeinde Tutzing bestehen keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
126	Private/r, Egling	24.4.13	analog zu Stellungnahme 109	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 109	siehe Stgn. Nr. 109
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Durch die geringe Entfernung der Vorranggebiete WK 8 und 9 besteht eine Einschränkung der Lebensqualität der Bürger im Ortsteil Schellschwang durch: gesundheitliche Gefährdung (Infraschall - erzeugt Wind Turbine Syndrom - Weltgesundheitsorganisation WHO empfiehlt Mindestabstand zur Wohnbebauung von 2000 m); bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen; Hauptwindrichtung in Schellschwang ist Westwind, dadurch ist mit erhöhtem Lärm zu rechnen; Schlagschatten; Lichtwarnanlagen	Laut Windkraft-Erlass konnten schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Zum Aspekt der „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen existieren mittlerweile maßgebliche Gerichtsurteile. Bei einer Entfernung bis zum Zweifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage ist i.d.R. von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, im Bereich des Zwei- bis Dreifachen ist es jeweils eine Einzelfallentscheidung und ab einer Entfernung des Dreifachen der Anlagengesamthöhe ist i.d.R. von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen. Die regionalplanerisch zugrunde gelegten Abstandswerte sind als Mindestabstände zur Abgrenzung von Gebieten ausreichend. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 8 und 9 wird der Erholungswert der Umgebung geschmälert; Urlaubsregion - Sorge um ein Ausbleiben der Feriengäste.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild (großer Anteil) sowie als Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild (kleiner Anteil) bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Beeinträchtigung des Weidebetriebs durch die Vorranggebiete WK 8 und 9 .	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Wertminderung der Immobilien durch die Vorranggebiete WK 8 und 9 .	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrrsprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Bedenken gegen Vorranggebiet WK 8 : Rotmilan hat innerhalb von 500 m vom Standort seinen Brutplatz; Schwarzstorch würde auf seinen Nahrungsflügen vom Brutplatz im Kappenzipfelbereich zu Nahrungsgründen westlich von Schellschwang innerhalb des 3 km-Korridors Windkraftanlage passieren und wäre der Gefahr des Rotorschlags ausgesetzt; Fledermaus- und Uhu-Vorkommen im Gebiet; angrenzendes Naturschutz- und FFH-Gebiet ("Bei den sieben Gebirgen");	Teile der Einwendung sind weitgehend gleichlautend wie Stgn. Nr. 118. Die höhere Naturschutzbehörde teilt die Bedenken. Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden muss. Seitens der Fachbehörde wird die Bewertung des Vorranggebiets als Ausschlussgebiet empfohlen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 8 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 127, 252).	Vorranggebiet WK 8 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Bedenken gegen Vorranggebiet WK 8 : Es besteht eine Fluglinie der DLR Luftrettung (bitte überprüfen).	Die DLR wurde aufgrund dieses Einwands angehört. Die DLR hat ihre betroffenen Belange eingebracht (s. Stgn. Nr. 300), eine Beeinträchtigung einer Fluglinie wurde nicht vorgebracht. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Bedenken gegen Vorranggebiet WK 8 : Es besteht eine Fluglinie der Bundeswehr (bitte überprüfen).	Die Bundeswehr wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt, Bedenken gegen diese Fläche wurden nicht geäußert. Das Vorranggebiet WK 8 liegt unter den Korridoren des Nachtiefflugsystems sowie im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Flugplatzes Landsberg/ Penzing (siehe Stgn. Nr. 56). Einschränkungen hinsichtlich der Ausweisung als Vorranggebiet sind nicht erkennbar. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
127	Gemeinde Wessobrunn	19.4.13	Vorranggebiet WK 9 kommt einer Negativplanung gleich, da hier das Höhenniveau über N.N. ca. 50 m tiefer liegt als die westlich anschließende (Hoch-) Ebene; bei einer Hauptanströmrichtung aus SW dürften somit keine Windgeschwindigkeiten erreicht werden, die einen wirtschaftlichen Betrieb eines Windrades ermöglichen.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Gemäß Windatlas beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in diesem Vorranggebiet 5,3 m/s. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obläge einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
128	Gemeinde Böbing	24.4.13	Die Gemeinde Böbing setzt sich dafür ein, dass als einzige Fläche auf Gemeindegebiet die Flurnummer XXX als Vorranggebiet aufgenommen wird; sollte die Fläche zu klein sein, könnte sie mit den angrenzenden Flurnummern noch arrondiert werden; die Belange des Deutschen Wetterdienstes dürften nicht tangiert sein, da die Fläche ca. 5 km entfernt ist und eine 150 m hohe Windkraftanlage 857 m ü.NN liegen dürfte; bei einer 200 m hohen Windkraftanlage dürfte diese bei 807 m NN liegen; die Flurnummer XXX liegt jedoch nur auf ca. 755 m NN.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Ausgangspunkt der Planung ist es, ein Steuerungskonzept zu erstellen und damit eine möglichst weitgehende Konzentration der Windkraftanlagen zu erreichen. Für eine Bündelung der Anlagen sind Vorranggebiete von einer ausreichenden Mindestgröße nötig, wobei hier eine einheitliche Mindestgröße von 20 ha gewählt wurde. Das genannte Grundstück hat eine Größe von rund 7 ha. Gemäß der vom Planungsverband beschlossenen Ausschlusskriterien wäre alleine durch die fehlende Mindestgröße ein Ausschlussgrund gegeben. Zudem liegen für das Grundstück weitere Ausschlusskriterien vor: das gesamte Grundstück liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der südwestliche Teil des Grundstückes im FFH-Gebiet "Grasleitner Moorlandschaft". Das Grundstück liegt vollständig innerhalb des 15 km-Radius des Wetterradars Hohenpeißenberg des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und überwiegend innerhalb des engeren 5 km - Radius des Wetterradars Hohenpeißenberg. Der DWD hat hinsichtlich des genannten Grundstückes einer Festlegung zugunsten der Windkraft innerhalb des 5 km-Radius widersprochen. In der Gesamtschau kommt diese Fläche nicht für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in Betracht. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
128	Gemeinde Böbing	24.4.13	Es werden Bedenken zur Ausweisung der vielen weißen Flächen geäußert; alle Gemeinden des Landkreises waren sich einig, dass weiße Flächen im Regionalplan in keiner Weise zielführend sind; sie bringen die Gemeinde in die planerisch undankbare Situation, sich selbst bauleitplanerisch mit diesen Flächen zu befassen, um Planungssicherheit über die Entwicklung dieser Gebiete zu erlangen; durch die große Anzahl weißer Flächen wird die Notwendigkeit und der Sinn einer überregionalen Planung in Frage gestellt.	Ziel des Planungsverbandes ist die Erstellung eines rechtssicheren Konzeptes. Nur sehr wenige Flächen mussten aus Gründen der Rechtssicherheit als weiße Flächen verbleiben, da diese Flächen wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Es ist kaum hinnehmbar, dass von jeder Kommune verlangt wird, den Regionalplan-Entwurf aus dem Internet herunterzuladen und auszudrucken. Es war bisher immer guter Brauch, dass den beteiligten Stellen und insbesondere den Gemeinden - zumindest auf Anforderung - ausgedruckte Exemplare zur Verfügung gestellt worden sind.	Die Entscheidung des Planungsverbandes, aus Zeit-, Kosten- und Umweltgründen eine Beteiligung ausschließlich über das Internet durchzuführen, fand weitestgehend Zustimmung. Eine ergänzende Übermittlung ausgedruckter Exemplare war jederzeit möglich.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Der Altlandkreis Schongau hat sich im westlichen Bereich mit 9 Konzentrationsflächen auseinanderzusetzen. Alle betroffenen Gemeinden haben 2012 in deren Beschlussgremien vorab zur jeweiligen Gebietsituation ausführlich Stellung bezogen. Hierbei wurden Vorranggebiete angeboten und bestimmte Konzentrationsflächen anhand von Restriktionen und harten Tabuzonen kritisch betrachtet. Diese wurden mit ausführlichen, anhand von Planzeichnungen dargestellten und mit nachvollziehbaren Begründungen unterlegten Stellungnahmen vorgebracht. Mit Schreiben vom 13.02.2012 haben die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt sowie die Gemeinde Burggen die Stellungnahmen nach erfolgter Beschlussfassung mit ausführlicher Begründung der gemeindlichen Belange pro und contra zur Thematik "Ausweisung eines Vorranggebietes" sowie "Festsetzung von Ausschlussgebieten nach Ausschlusskriterien", die inhaltlich aufeinander abgestimmt wurden und gezielte Vorgaben für die jeweiligen Voraussetzungen für eine interkommunale Beteiligung an einem Gesamtprojekt enthielten, abgegeben. Es wurde von sämtlichen Gemeinden inhaltlich mit ausreichender Argumentation erläutert, wie beabsichtigt wird, gemeinsam das Ziel "Erneuerbare Energien mit Windkraft" anzugehen. Um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden, sollte nur in der Konzentration auf einer gemeinsamen, unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit, interkommunalen Konzentrationsfläche ein Vorranggebiet in diesem Flurbereich ausgewiesen werden. Sämtliche beglaubigte Beschlussauszüge mit entsprechender Planzeichnung in der Gebietskarte wurden dem Planungsverband vorgelegt. Ferner haben die Gemeinden Altenstadt, Burggen und Schwabbruck bereits vorab in deren Stellungnahmen aufgrund des jeweils im Gremium gefassten Beschlusses zur Aufnahme und Berücksichtigung zum interkommunalen Vorranggebiet WK 1 verpflichtend erklärt, auf deren Gemeindeflur keine Vorrangflächen für Windkraftanlagen auszuweisen.	Die genannten Äußerungen in der Frühphase des Aufstellungsverfahrens sind in die Planung eingeflossen. Die genannten Verpflichtungserklärungen zwischen den Gemeinden entfaltet für den Regionalplan-Entwurf keine rechtliche Bindung. Die Regionalplan-Fortschreibung als regionsweites Konzept bedarf, schon aus Gründen der Rechtssicherheit, regionsweit einheitlicher Kriterien. Die Vorrang- und Ausschlussgebiete folgen aus der Anwendung dieser regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Der Bereich der VG Altenstadt hatte aufgrund der festgelegten Kriterien einen sehr hohen Anteil an grundsätzlich für die Ausweisung als Vorranggebiet geeigneten Flächen. Diese wurden im Regionalplan-Entwurf bereits erheblich verkleinert. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass Vorranggebiet WK 2 entfällt und als Ausschlussgebiet festgelegt wird und Vorranggebiet WK 4 nurmehr als Vorbehaltsgebiet beibehalten wird. Der Teilraum der VG Altenstadt wird hierdurch zusätzlich entlastet. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Der Altlandkreis Schongau hat sich mit zahllosen weißen Flächen auseinanderzusetzen; alle Gemeinden waren sich vorab einig, dass weiße Flächen im Regionalplan in kleinster Weise zielführend sind; sie bringen die Gemeinden in die Situation, sich selbst bauleitplanerisch mit diesen Flächen zu befassen, um eine Sicherheit über die Entwicklung dieser Gebiete zu haben; wenn die Kommunen zu einem solchen Schritt gezwungen werden, stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer überregionalen Planung. Forderung, dass in den Vorranggebieten 1 und 4 planerisch keine "weißen Flächen" übrig bleiben. Dies sollte im Regionalplan als regionsweites Kriterium festgesetzt werden, so dass außer den Vorranggebieten alle anderen Flächen als Ausschlussgebiete in diesem Bereich baurechtliche Bestandskraft haben.	Ziel des Planungsverbandes ist die Erstellung eines rechtssicheren Konzeptes. Nur sehr wenige Flächen verbleiben nach Auswertung des Anhörungsverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit als weiße Flächen, da diese Flächen wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Eine pauschale, regionsweite Festlegung, dass außerhalb der Vorranggebiete keine Windkraftanlagen zulässig sind, ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Zu Vorranggebiet WK 1 : Es ist Wunsch der VG-Gemeinden zur Konzentration auf wenige, aber dafür in der Windhöflichkeit Ertrag bringende Flächen. Diesbezüglich sollte vorrangig geplant werden, die Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt und der Gemeinde Burggen gemeinsam anzugehen und eine interkommunale Konzentrationsfläche als Vorranggebiet auszuweisen, um so einen Beitrag zur ökologisch sinnvollen, dezentralen Energieversorgung und zum Klimaschutz zu leisten. Die jeweiligen Beschlussgremien haben diesbezüglich eine Beteiligung an der interkommunalen Konzentrationsfläche WK 1 beschlossen. Die Gemeinde spricht sich für eine vollumfängliche Berücksichtigung der mit Schreiben vom 13.02.2012 vorgeschlagenen Fläche aus. Es wird auf Punkt 5.2 des Bayerischen Windkraft-Erlasses verwiesen. Der Planungsverband wird aufgefordert, dem Wunsch der 6 Gemeinden zu entsprechen und eine Lösung zu finden, einer "Verspargelung" und "Einkesselung" entgegen zu wirken und ein von diesen Gemeinden vorgegebenes interkommunales Vorranggebiet zu ermöglichen, um im Interesse aller in diesem nordwestlichen Landkreisgebiet konzentriert Windkraft betreiben zu können. Zusammenfassend fordert die Gemeinde eine Umplanung mit Erweiterung des Vorranggebietes WK 1 durch die Herausnahme der weißen Flächen im Vorranggebiet 1 (alle weißen Flächen nördlich der OV Ingenried/Königsried /Bidingen auf den Gemarkungen Ingenried und Sachsenried) mit Umplanung durch Festlegung als Konzentrationsfläche für Windkraft sowie Herausnahme der weißen Fläche im Vorranggebiet 1 (weiße Fläche südlich der OV Ingenried/Königsried /Bidingen auf der Gemarkung Ingenried) mit Umplanung durch Festlegung als Ausschlussfläche.	Die westlich an das Vorranggebiet WK 1 anschließende weiße Fläche kann aufgrund der einheitlichen Vorgehensweise, die für die Rechtssicherheit erforderlich ist, nicht als Vorranggebiet festgelegt werden, da hier ein zu geringes Windpotential vorliegt (< 5 m/s). Bei der genannten südlichen Fläche, die ebenfalls wegen eines zu geringen Windpotentials unbeplant (= weiß) verbleibt, sprechen keine Tabu- und Restriktionskriterien für eine Festlegung als Ausschlussgebiet. Der Vermeidung einer "Verspargelung" wird grundsätzlich durch eine Konzentration in ausreichend große Vorranggebiete entgegengewirkt. Im Teilraum westlich des Lechs befinden sich im überarbeiteten Entwurf die beiden Vorranggebiete WK 1 und WK 3 sowie das großflächige Vorbehaltsgebiet WK 4. Damit sind einige Orte in diesem Bereich verhältnismäßig stark von Gebieten für Windkraftnutzung betroffen. Um die Belastung zu minimieren, wurden gegenüber dem ursprünglichen Flächenpotential (im Bereich der VG Altenstadt / Burggen befanden sich zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen) bei der Auswahl der Vorranggebiete mögliche visuelle Überlastungserscheinungen berücksichtigt und eine weitreichende Einkreisung einzelner Ortsteile vermieden. Auch im regionsweiten Maßstab finden sich hier keine übermäßigen Belastungen. Zugleich trägt der Entwurf der Anforderung Rechnung, dass der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen ist. Im Übrigen führen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse dazu, dass Vorranggebiet WK 2 entfällt und als Ausschlussgebiet und zudem Vorranggebiet WK 4 nurmehr als Vorbehaltsgebiet festgelegt wird. Dies führt ohnehin zu einer Entlastung des Bereiches. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Die Gemeinde fordert eine Umplanung des Regionalplanentwurfes mit Herausnahme der Vorranggebiete WK 2 und WK 3 . Diese Flächen sollen in die beiden momentan regionalplanerisch unbeplanten Gebiete der Gemeinden Ingenried ("weiße Fläche" nördlich der Ortsverbindungsstraße Ingenried/Königsried/ Bidingen, Gemarkung Ingenried) und Schwabsoien ("weiße Fläche", Gemarkung Sachsenried) im westlichen Bereich des Vorranggebietes 1 integriert werden. Sollten unter der Prämisse der Berücksichtigung des genannten Flächenzugangs zu WK 1 zusätzlich noch Flächen als Ausgleich für die Herausnahme von WK 2 und WK 3 erforderlich sein, unterstützt die Gemeinde Schwabsoien hierfür die Stellungnahme des Marktes Peiting, die im Regionalplanentwurf für die im Vorranggebiet WK 6 ausgewiesenen Konzentrationsfläche mit einer bisherigen Größe von ca. 41 ha eine Erweiterung dieser unter Berücksichtigung des gemeindlichen Teilflächennutzungsplanes für das Gebiet "Bergwiesen" anstrebt.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Eine räumliche, rechnerische "Umschichtung" von geplanten Vorranggebieten in "weiße Flächen" bzw. in Ausschlussgebiete ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die genannte weiße Fläche kann aufgrund der einheitlichen Vorgehensweise, die für die Rechtssicherheit erforderlich ist, weder als Vorranggebiet noch als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden, da hier ein zu geringes Windpotential vorliegt (< 5 m/s). Die genannten Flächen bei Peiting kommen aufgrund von entgegenstehenden Belangen (u.a. Artenschutz) für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Frage. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens soll Vorranggebiet WK 2 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s.u.). Aufgrund des Einwands keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Dass jetzt im Entwurf besonders die Gemeinden Schwabsoien und Ingenried mit deren Ortsteilen sowie die Gemeinde Schwabbruck durch die Vorranggebiete WK 2 und WK 3 förmlich planerisch "eingekesselt" wurden, kann in dieser Form nicht akzeptiert werden und ist in keinster Weise mit der aktuellen Planung vereinbar. Dies führt unter Betrachtung und Berücksichtigung von "schlüssigem gesamtäumlichen Konzept", "Konzentration an geeigneten und für Landschaft, Natur und Bevölkerung verträglichen Standorten", "Entgegenwirkung unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung von Windkraftanlagen" sowie "raumverträglicher Ausbau" bei allen betroffenen Gemeinden auf absolutes Unverständnis.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Im vorliegenden Fall befanden sich im Bereich der VG Altenstadt / Burggen zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, die bereits durch das Kriterium „Überlastungsschutz“ als Ausschlussgebiet festgelegt wurden. Die zentrale Lage von WK 3 im räumlichen Zentrum der genannten Gemeinden und damit verbundenen Sichtbeziehungen sind in die regionsweite Orts- und Landschaftsbildbewertung eingeflossen, in der die Fläche eine durchschnittliche Bewertung erhielt. Wegen der technisch geprägten Umgebung südlich der Bundesstraße B 472 und teilweisen Abschirmung durch Waldflächen sowie der Darstellung eines SO Windkraft der Gemeinde Burggen im südlichen Bereich des Vorranggebietes erscheint die Flächenwahl vertretbar. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens soll Vorranggebiet WK 2 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s.u.), wodurch sich die Belastung in dem Teilraum weiter reduziert. Im Teilraum westlich des Lechs befinden sich im überarbeiteten Entwurf die Vorranggebiete WK 1 und WK 3 sowie das großflächige Vorbehaltsgebiet WK 4. Damit bleiben einige Orte in diesem Bereich weiter von Gebieten für Windkraftnutzung betroffen; im regionsweiten Maßstab sind jedoch keine übermäßigen Belastungen festzustellen. Zugleich trägt der Entwurf der Anforderung Rechnung, dass der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen ist. Im Rahmen der Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden Planungen für einen Windpark in den nördlich angrenzenden Nachbargemeinden Denklingen / Fuchstal bekannt (vgl. Stgn. 70, 71, 73 sowie Besprechung des Planungsverbands Oberland mit Vertretern aus dem Raum der VG Altenstadt und Gemeinde Burggen am 07.08.2013). Allerdings befinden sich die Planungen noch in einer frühen Planungsphase, so dass die tatsächlichen Auswirkungen auf das Regionsgebiet und insbesondere auf die VG Altenstadt noch nicht genau abschätzbar sind. Daher können die Planungen in der jetzigen Phase der Regionalplan-Fortschreibung noch nicht berücksichtigt werden. Sollten sich die Planungen in den anvisierten Bereichen weiter verfestigen und konkretisieren, sollte der Planungsverband die Situation neu bewerten und die vorliegende Planung ggf. nochmals überarbeiten. Zur Klarstellung sollte dies in der Begründung ergänzt werden.	Änderung Begründung
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 2 würden das Landschaftsbild nachhaltig verändern und den Blick auf die Alpen sowie auf den Auerberg beeinträchtigen. In dieser Region Bayerns ist die Wahrnehmung der markanten und eindrucksvollen Alpensilhouette überaus bedeutsam. Der Regionalplanentwurf verfehlt hier nachhaltig das Ziel, Windkraftanlagen zu bündeln.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 3 würden das Landschaftsbild nachhaltig verändern und den Blick auf die Alpen sowie auf den Auerberg beeinträchtigen. In dieser Region Bayerns ist die Wahrnehmung der markanten und eindrucksvollen Alpensilhouette überaus bedeutsam. Der Regionalplanentwurf verfehlt hier nachhaltig das Ziel, Windkraftanlagen zu bündeln.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden und eine räumliche Konzentration zu erreichen, wurde eine Mindestgröße von 20 ha für Vorranggebiete gewählt.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Dass Vorranggebiet WK 4 nicht als Ausschlussgebiet in Bezug auf die Tabukriterien Militär, Radar und Flugbetrieb eingeordnet wurde, ist allen Gemeinden unverständlich. In der Begründung wird auf das Thema Luftlande-/ Lufttransportschule Altenstadt nicht aussagekräftig eingegangen. Nur die Annahme einer vorgesehenen und für voraussichtlich 2018 geplanten Verlagerung unter Bezugnahme auf das Stationierungskonzept der Bundeswehr ist dürftig und oberflächlich. Die Anführung "Je nach Standort können möglicherweise auch bereits zum derzeitigen Zeitpunkt Windkraftanlagen ohne Konflikte errichtet werden" zeigt, dass der Planungsverband sich nicht mit einer ausführlichen Prüfung der Wichtigkeit dieses Belanges auseinandergesetzt hat. Die bei anderen Gemeinden so "scharfen" Ausschlusskriterien wurden hier nicht angewandt. Eine Prüfung des Vorranggebietes sollte nicht erst aufgrund einer Einzelfallabwägung und negativen Stellungnahme der Bundeswehr erfolgen und davon abhängig gemacht werden. Die Verlagerung der Luftlande-/ Lufttransportschule ist nicht mit der Aufgabe des Luftraumes gleichzusetzen, da die Kasernenanlage weiterhin von der Bundeswehr genutzt wird.	Angesichts der ungeklärten Verlegungssituation der Luftlande- und Luftransportschule kann keine abschließende Abwägung zugunsten eines Vorranggebietes Windkraft erfolgen. Abgesehen von dieser Neubewertung der militärischen Belange ist die grundsätzliche Eignung dieser Fläche nicht in Frage gestellt. Um der Windkraftnutzung in diesem Bereich langfristig ein entsprechendes Gewicht bei allen raumbedeutsamen Planungen zukommen zu lassen, empfiehlt sich die Festlegung als Vorbehaltsgebiet. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll das Vorranggebiet WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden (s. insb. Stgn. Nr. 56, 129, 79).	Änderung des Vorranggebietes WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 4 würden das Landschaftsbild, insbesondere für den Landkreis Landsberg, nachhaltig verändern und den Blick auf die Alpen sowie auf den Auerberg beeinträchtigen. In dieser Region Bayerns ist die Wahrnehmung der markanten und eindrucksvollen Alpensilhouette überaus bedeutsam. Der Regionalplanentwurf verfehlt hier nachhaltig das Ziel, Windkraftanlagen zu bündeln.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
129	Gemeinde Altenstadt	24.4.13	Die Gemeinde fordert eine Umplanung des Regionalplanentwurfes mit Herausnahme des gesamten Vorranggebietes WK 4 sowie der nördlichen weißen Fläche und Festlegung als Ausschlussgebiet unter der Prämisse, dass unter umfassender und intensiver Prüfung der Bewertungskriterien der Belang "Bundeswehr Altenstadt" eine Gefährdung bzw. Einschränkung dessen vorsieht. Sollte dieser Belang nach ausführlicher Prüfung und detaillierter Begründung durch den Planungsausschuss zu keinem Ausschlusskriterium führen bzw. nur unter dieser Voraussetzung, fordert die Gemeinde eine Umplanung des Regionalplanentwurfes mit Teilherausnahme des südlichen Vorranggebietes WK 4 als Ausschlussgebiet sowie die Herausnahme der weißen Flächen im Vorranggebiet 4 (alle weißen Flächen nördlich der schwarzen Linie der beigefügten Planzeichnung) mit Umplanung durch Festlegung als Restkonzentrationsfläche für Windkraft im Vorranggebiet 4 (siehe Planzeichnung).	In der Gesamtschau führen die Belange der Bundeswehr zu einer Umplanung des Vorranggebietes WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet (s.o.). Eine Festlegung auf den nördlich angrenzenden weißen Flächen oder eine Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes ist bei Anwendung der regionsweit einheitlichen Kriterien nicht möglich.	Änderung des Vorranggebietes WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet
130	Gemeinde Hohenfurch	24.4.13	analog zu Stellungnahme 129	analog zu Stellungnahme 129	analog zu Stellungnahme 129
131	Gemeinde Ingenried	24.4.13	analog zu Stellungnahme 129	analog zu Stellungnahme 129	analog zu Stellungnahme 129
132	Gemeinde Schwabsoien	24.4.13	analog zu Stellungnahme 129	analog zu Stellungnahme 129	analog zu Stellungnahme 129
133	Gemeinde Steingaden	12.4.13	Mit Schreiben vom 16.12.2011 hat sich die Gemeinde bereits eingehend zur Festlegung von Vorranggebieten geäußert. Im Entwurf ist der größte Teil des Gemeindegebietes als Ausschlussgebiet festgelegt, ein kleiner Bereich als Vorranggebiet. Dies trägt der o.g. Stellungnahme im Großen und Ganzen Rechnung. Der Gemeinderat Steingaden hat sich für eine kleine Erweiterung des Vorranggebietes WK 6 auf Steingadener Flur ausgesprochen (Umgriff s. Plan); die Gemeinde beantragt, diese Fläche zusätzlich als Vorranggebiet für Windkraftanlagen in den Regionalplan aufzunehmen.	Die gewünschte Erweiterungsfläche wurde geprüft: Die Fläche wurde aufgrund der Bewertung hinsichtlich des Artenschutzes als Bereich mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz sowie in einem Teilbereich aufgrund erheblicher Konflikte mit dem Wetterradar Hohenpeißenberg des Deutschen Wetterdienstes als Ausschlussgebiet festgelegt. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien, eine Aufnahme der Teilfläche als Vorranggebiet ist daher nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Die Suchmethodik führt dazu, dass vor allem wenig zerschnittene und zersiedelte Landschaftsräume (Wald) als Vorranggebiete ausgewählt werden; wenn man die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt und davon ausgeht, dass in Vorranggebieten mehrere Windkraftanlagen errichtet werden können, wäre zu prüfen, ob in der Gesamtheit nicht ein Widerspruch zu § 1 Abs. 5 BNatSchG vorliegt. Die Ergebnisse des Expertenworkshops "Windkraft und Fledermäuse" lassen den Schluss zu, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern generell nicht hinreichend thematisiert und ausreichend untersucht wurde; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse solcher folgenden Untersuchungen problematisch für die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen werden könnten (siehe Anlagen).	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Der Hinweis zum möglichen Konflikt zwischen Windkraftanlagen im Wald und dem Schutz von Fledermäusen wird zur Kenntnis genommen und ist bereits Gegenstand der Standortbögen des Umweltberichtes. Das Regionalplan-Konzept berücksichtigt u.a. auch die genannten Belange durch die Definition von Ausschlusskriterien, zu denen insbesondere die naturschutzrechtlichen Schutzkategorien NATURA 2000 und Landschaftsschutzgebiete gehören. Weiterhin wurde gerade auch der Erholungslandschaft Alpen als Ausschlussgebiet ein besonderes Gewicht beigemessen. So gehört dieser Raum zu einem der bedeutendsten, unzerschnittenen Landschaftsräume in Bayern. Ein Widerspruch der Teilfortschreibung zu dem naturschutzrechtlichen Ziel der Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume nach § 1 Absatz 5 BNatSchG wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde deshalb nicht gesehen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Die Ausweisung der Vorranggebiete 22 und 23 könnte naturschutzfachlich mitgetragen werden; es gibt Hinweise zur Brut des Kolkrahbans und zu Vorkommen des Rauhußkauzes im Fichtholz. Verweis auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen und der Gemeinden Otterfing und Holzkirchen.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Die vorgetragenen Arten sind nicht Gegenstand des Windkraft-Erlasses. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Die Ausweisung der Vorranggebiete 22 und 23 könnte naturschutzfachlich mitgetragen werden; es gibt Hinweise zur Brut des Kolkrabens und zu Vorkommen des Rauhußkauzes im Fichtholz. Verweis auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen und der Gemeinden Otterfing und Holzkirchen.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Die vorgetragenen Arten sind nicht Gegenstand des Windkraft-Erlasses. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Vorranggebiet 24 liegt direkt angrenzend am Golfplatz Valley, wobei sich innerhalb die Ausgleichsflächen sehr gut entwickelt haben; sichere Brutnachweise, regelmäßige Nahrungsbiotope, Brutplätze hier und in umliegenden Wiesen sowie in diversen Abständen um das Vorranggebiet (genaue Arten und Standorte werden detailliert in der Stellungnahme aufgeführt, u.a. Rotmilan); in der Summe wird Vorranggebiet 24 als Ausschlussgebiet angesehen.	Die höhere Naturschutzbehörde teilt insbesondere hinsichtlich des Brutnachweises des Rotmilans die Bedenken, da die beigelegten Daten glaubhaft ein regelmäßiges Auftreten der windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelart in dem Gebiet belegen. Die beigelegten Nachweise und Beobachtungsreihen sind nachvollziehbar und werden gemäß Windkraft-Erlass als ausreichend substantiiert bewertet. Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig ist. Seitens der Fachbehörde wird die Festlegung als Ausschlussgebiet empfohlen. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll Vorranggebiet WK 24 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Vorranggebiet WK 24 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Die Ausweisung des Vorranggebietes 25 erscheint naturschutzfachlich als problematisch: obwohl dem Landratsamt keine konkreten Daten zum Gebiet vorliegen, ist bekannt, dass die strukturreichen Hangwälder zum Rosenheimer Becken bevorzugtes Jagdgebiet der im Mangfalltal zahlreich vorhandenen Fledermauskolonien und -wochenstuben sind; in 2.000 bis 2.500 m Entfernung liegen im Mangfalltal zwei gesicherte Brutplätze des Uhus; daraus können Probleme im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen resultieren; der vorgeschaltete Untersuchungsbedarf dürfte hoch sein, so dass die Wirtschaftlichkeit einer Anlage, zumal bei suboptimalen Windbedingungen, in Frage gestellt sein könnte.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: die Hinweise zu Vorranggebiet WK 25 sind Gegenstand des Standortbogens im Umweltbericht und führen aber insgesamt zu keiner anderen fachlichen Bewertung. Im Übrigen obliegt eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Ablehnung der weißen Flächen im Allgau und im Tannholz : klassische Verbundlage zwischen FFH-Gebiet "Eilbach- und Kirchseemoor" (Abstand 4.000 m) und FFH- und SPA- Gebiet "Taubenberg" (Abstand 3.000 m) jeweils mit Brutvorkommen des Schwarzstorches; Flächen sind wenig zerschnitten (Waldbereiche); große Bedeutung als Verbindungselemente und Brückenköpfe für Schwarzstorch, da Altholzbereiche mit kleinflächigen Auflichtungen und eingestreuten Grünlandflächen abwechseln; für das Allgau sind Sperlings- und Rauhußkauz innerhalb der weißen Fläche nachgewiesen; besonders strukturreiche, tannenreiche Bauernwälder (bayerweite Bedeutung); erhebliche Teile werden als Plenterwälder im ABSP wegen ihres Strukturereichtums, der historischen Nutzungsform und dem hohen Altholzanteil als überregional bedeutsame außeralpine zonale Laub- und Mischwälder eingestuft; Errichtung mehrerer Windkraftanlagen würde Gebiete sehr stark beeinträchtigen und entwerten (v.a. im Hinblick auf Unzerschnittenheit und Störungsarmut und damit die Lebensraumeignung für störempfindliche Tierarten); nahe Piesenkam brüten Rot- und Schwarzmilan.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: die weißen Flächen sind nicht Gegenstand eines Schutzgebietes nach Kap. 4 BayNatSchG. Bei der vom Landratsamt Miesbach angesprochenen Planung des ABSP handelt es sich um eine reine Fachplanung. Entsprechend den Ausführungen des Windkraft-Erlasses gehören Fachplanungen nicht zu den entsprechenden Gebietskulissen. Die vorgetragenen Artvorkommen sind entweder nicht Gegenstand des Windkraft-Erlasses (Rauhußkauz und Sperlingskauz) oder ihre Vorkommen liegen außerhalb der Prüfbereiche. Das vorgetragene Vorkommen des Rotmilans bei Piesenkam ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Aufgrund der Lage der weißen Flächen überwiegend im Wald sowie außerhalb des Prüfbereiches nach Windkraft-Erlass kann nicht von einem regelmäßig aufgesuchten Gebiet gesprochen werden. Gleiches gilt für den Schwarzmilan. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Ablehnung der weißen Flächen im Allgau und im Tannholz : Windkraftanlagen in dieser weit südlich vorgeschobenen Lage auch im Hinblick auf das Landschaftsbild in der Erholungslandschaft Bayerischer Alpenraum mit Voralpenlandschaft werden für sehr problematisch gehalten; der Landschaftsraum mit den weißen Flächen wurde wohl bisher nur deshalb nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, weil kein besonderes Gefährdungspotential gesehen wurde.	Dem Gesamtkonzept liegt eine regionsweite Orts- und Landschaftsbildbewertung zu Grunde. Auch die Nachüberprüfung durch die höhere Naturschutzbehörde stellt die Bewertung an dieser Stelle nicht in Frage. Trotz der grundsätzlichen hohen Wertigkeit des Landschaftsbildes stünde dieser Belang einer Windkraftnutzung nicht entgegen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
134	Landratsamt Miesbach	16.4.13	Aus ortspanerischer Sicht wird der beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie zwar uneingeschränkt begrüßt, für die Region Oberland haben Windkraftanlagen aber ganz erhebliche Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild. Es gibt im gesamten Landkreis Miesbach keine Flächen auf denen 200 m hohe Windkraftanlagen - erst dann ist eine solche Anlage wirtschaftlich - sich nicht verheerend auf das Landschaftsbild und in Folge davon auf den im Landkreis wichtigen Faktor "Tourismus" auswirken werden.	Abhängig von Lage und Höhe potentieller Anlagen ist grundsätzlich von einer Fernwirkung potentieller Anlagen auszugehen, welche in Abhängigkeit zu den vorhandenen Qualitäten des dortigen Raums zu setzen ist. Allerdings kann nicht generell von einer "verheerenden" Auswirkung auf das Landschaftsbild ausgegangen werden. Die Suchmethodik bzw. die Ermittlung der Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete wurde im Wesentlichen entsprechend der Vorgaben des Bayerischen Windkraft-Erlasses und weiterer rechtlich und planerisch zwingender Kriterien entwickelt und mit den Fachstellen abgestimmt (u.a. zu Artenschutz, Landschaftsbild).	Kenntnisnahme
135	Markt Peißenberg	18.4.13	Vorranggebiet WK 10 ist in unmittelbarer Nähe zum genehmigten Segelflugplatz Paterzell ausgewiesen; diese Fläche ist dem Grund nach abzulehnen (siehe Anlage).	Die Fachbehörde teilt die Bedenken (s. insb. Stgn. 105, 280). In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (siehe insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
135	Markt Peißenberg	18.4.13	Der Markt Peißenberg bittet, das ursprünglich an der B 472 in der Nähe des Ortsteils "Roßlaich" vorgesehene Vorranggebiet nochmals zu prüfen und aufzunehmen.	Der ursprüngliche Suchraum "WM 56" entfiel aufgrund der Einführung des zusätzlichen 200 m - Puffers der höheren Siedlungsabstände. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Eine willkürliche Reduzierung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
136	LEW Verteilnetz GmbH	17.4.13	Im Geltungsbereich des Regionalplanes verlaufen Hoch- und Höchstspannungsleitungen der LEW (s. Anlagen). Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind aus Sicherheitsgründen gemäß den einschlägigen EN-Normen bzw. DIN-VDE-Vorschriften Mindestabstände zwischen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Windkraftanlagen einzuhalten. Zwischen Windenergieanlage und einer Freileitung ist der Rotordurchmesser x 3 als horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Um den Bestand oder Betrieb der Leitungen nicht zu beeinträchtigen / gefährden, muss der o.g. Mindestabstand eingehalten werden. Die Realisierbarkeit einer Windkraftanlage im Bereich der genannten Freileitungen bedarf einer Einzelfallprüfung und kann erst nach Vorliegen einer Detailplanung vorgenommen werden. Bei sämtlichen Bauvorhaben, die Belange der Hochspannungsleitungen der LEW berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeniveaurenderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der LEW.	Auf dieser Ebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete zur regionalplanerischen Flächensicherung, es liegen jedoch keine konkreten Standorte und Anlagentypen vor. Die Prüfung von genannten Abständen erfolgt daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
136	LEW Verteilnetz GmbH	17.4.13	Der Schutzbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt beiderseits der Leitungstrassen 8 m, der Schutzbereich der Kabelleitungen beiderseits 1 m. Für die betroffenen Vorranggebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 sind Orientierungspläne beigefügt. Zwischen Windenergieanlagen und den 20-kV-Freileitungen ist ein Mindestabstand von > 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der horizontale Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze ist in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil einzuhalten. Die Realisierbarkeit einer Windenergieanlage auch im weiteren Umfeld unserer Mittelspannungsfreileitung bedarf einer Einzelfallprüfung und kann erst nach Vorliegen einer Detailplanung (Lage und Höhe) vorgenommen werden. Bei sämtlichen Bauvorhaben, die Belange unserer Mittelspannungsfreileitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind der LEW zur Stellungnahme zuzuleiten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans muss die Prüfung von erforderlichen Abständen der Windkraftanlagen zu den Leitungen, Kabeln bzw. der Zufahrtswege im Falle eines Windkraftprojektes einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
136	LEW Verteilnetz GmbH	17.4.13	Im Geltungsbereich des Regionalplanes verläuft eine Fernmeldekabeltrasse der Tochtergesellschaft LEW TelNet (s. Anlage). Eine Kabeltrasse verläuft durch das Vorranggebiet 4 ; es können zum derzeitigen Stand keine Angaben hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen und kurzfristiger Netzerweiterungsmaßnahmen getroffen werden; konkrete Planungen liegen derzeit nicht vor; bei allen notwendigen und erforderlichen Arbeiten im Bereich der Kabeltrassen ist die LEW TelNet GmbH zu informieren; zur Sicherung und Wahrung der Interessen der LEW TelNet GmbH muss der Betrieb und Zugang zu den Kabeltrassen gewährleistet und gesichert sein; alle Planungen im Bereich der Kabeltrassen sind der LEW TelNet GmbH vorzulegen; Sofern die genannten Belange berücksichtigt werden, bestehen keine Einwände gegen die Planungen, vorausgesetzt der Bestand, Betrieb und Unterhalt der Versorgungseinrichtungen der LEW zur öffentlichen Stromversorgung bleiben weiterhin gesichert.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans muss die Prüfung von erforderlichen Abständen der Windkraftanlagen zu den Leitungen, Kabeln bzw. der Zufahrtswege im Falle eines Windkraftprojektes einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
137	Private/r, Pähl	16.4.13	Mit Schreiben vom 06.02.12 und 11.06.12 wurden Untersuchungen der Vogel- und Fledermausfauna im Kerschbacher Forst und Umfeld übergeben. Ergebnis: eine erhebliche Anzahl hochgeschützter Vogel- und Fledermausarten kommt in diesem Bereich vor (siehe Anlage); festgestellt wurden insbesondere Mäusebussard, Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Turmfalke, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Rauhußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kolkrahe. Daneben wurden weitere naturschutzfachliche relevante Arten (Arten der Roten Liste) bei Beobachtungen erfasst und notiert. Daneben zeigte sich auch ein außergewöhnlich hohes Vorkommen geschützter Fledermausarten (Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Bechstein-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Mausohr, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhaut-Fledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus und diverse andere Myotis-Arten). Das Gutachten beweist, dass es sich bei dem Gebiet um ein Brut- und Habitatgebiet mannigfacher hochgeschützter Vogel- und Fledermausarten handelt; einer Windenergienutzung stehen deshalb naturschutzfachliche Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zwingend entgegen; insoweit hat der Regionale Planungsverband diesen entgegenstehenden öffentlichen Belangen des Naturschutzes durch Ausweisung des Gebietes weiträumig als Ausschlussfläche Rechnung getragen; der Vorgehensweise des Planungsverbandes in der Fortschreibung für dieses Gebiet wird zugestimmt; es wird entsprechend gebeten, diese beabsichtigte Planung in den endgültigen Plan zu übernehmen.	Der genannte Bereich ist im Regionalplan-Entwurf als Ausschlussgebiet festgelegt. Keine Änderung veranlasst	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
138	Energiewende Oberland, Kreisgruppe Miesbach	26.4.13	Die Bürgerstiftung Energiewende Oberland (EWO) hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Energiewende im Stiftungsgebiet (derzeit Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim-Schongau) bis 2035 erfolgt. Windkraft ist dabei eine wesentliche Säule. Der Landkreis Miesbach und alle Gemeinden des Landkreises sind Mitglieder der EWO und unterstützen dessen Ziele. Der Kreistag des Landkreises Miesbach hat die Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzepts beschlossen. Es enthält ebenfalls das Ziel, im Landkreis bis 2035 unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. Das Konzept sieht nicht vor, die notwendigen Maßnahmen außerhalb des Landkreises zu verwirklichen. Für die Nutzung der Windkraft bedeutet dies, dass Standorte für Windkraftanlagen im eigenen Gebiet liegen sollten. Dies schließt mögliche Allianzen mit Nachbargemeinden in angrenzenden Landkreisen (z.B. Landkreis München) nicht aus.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
138	Energiewende Oberland, Kreisgruppe Miesbach	26.4.13	Der Planungsverband hat beschlossen, für die Region ein gesamtplanerisches Konzept für die Windkraftnutzung aufzustellen. Da sich die Auswirkungen großer Windkraftanlagen insbesondere auf das Landschaftsbild über das Gebiet einzelner Gemeinden und auch von Landkreisen erstrecken, leuchtet der Sinn eines solchen regionalen Konzepts ein. Die nach einheitlichen Kriterien erarbeiteten Vorschläge für Vorranggebiete WK 20-25 konzentrieren sich auf das Gebiet der nördlichen Landkreisgemeinden, obwohl im Süden die Windhöflichkeit teilweise höher ist. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, vorsorglich mögliche Konflikte einer Windkraftnutzung in bestehenden Landschaftsschutzgebieten und in den Zonen der Erholungslandschaft Alpen zu vermeiden. Es wird damit ein Ungleichgewicht zwischen Nord und Süd in Kauf und den südlich der Abgrenzungslinie gelegenen Gemeinden die Chance genommen, die erneuerbare Energiequelle Wind zu nutzen.	Das Ausschlussgebiet ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien. Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden laut Windkraft-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Die Landschaftsschutzgebiete wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft und Konflikte mit dem jeweiligen Schutzzweck der Schutzgebiete durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Erholungslandschaft Alpen wurde durch den Planungsverband als Ausschlussgebiet festgelegt. Auf Nachfrage teilte im Übrigen der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern mit, dass dieser zwar keine Notwendigkeit sehe, die Alpenzonen A und B grundsätzlich auszuschließen, jedoch bei der Planung das Windpotential zu berücksichtigen sei und nicht nur die mittlere Windgeschwindigkeit. Im Alpenraum würden durch vor- oder nachgelagerte Höhenzüge fast immer Strömungshindernisse auftreten, so dass die Empfehlung ausgesprochen wurde, das Alpenvorland freizuhalten. Aufgrund des vorliegenden Einwands wurde das Potential geprüft, das sich ergeben würde, wenn das Restriktionskriterium "Erholungslandschaft Alpen Zonen A + B" nicht als Ausschlusskriterium gewichtet würde (Zone C ist ohnehin "hartes" Tabukriterium). Im Ergebnis kämen gerade einmal 8 neue Potentialflächen (rund 360 ha) zusätzlich hinzu, die ein Windpotential von mind. 5,0 m/s aufweisen. Diese 8 Potentialflächen wurden cursorisch auf entgegenstehende Belange überprüft: Im Ergebnis würden alle 8 Potentialflächen nach der beschriebenen Vorgehensweise des regionalplanerischen Konzepts zum Ausschlussgebiet gewichtet (Gründe insb. aufgrund herausragender Bedeutung für Artenschutz, für Orts- und Landschaftsbild, fehlende Mindest-Flächengröße / erforderliche Abstände zu Bahnlinien). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
138	Energiewende Oberland, Kreisgruppe Miesbach	26.4.13	Vorranggebiete WK 20-25: Bei den bisher bekannt gewordenen Stellungnahmen der Gemeinden zeigt sich die Tendenz, die Gebietsvorschläge des Planungsverbandes erheblich zu beschränken oder ganz abzulehnen; deshalb herrscht bei der EWO die Sorge, dass weder die energiepolitischen Ziele des Freistaats Bayern im Energiekonzept Bayern noch die selbst gesteckten Ziele in der Region erreicht werden können. Eine generelle Forderung nach Vergrößerung der Abstände zu Siedlungen, Weilern und Einzelhöfen stellt aber die bisherige Grundlage einer gesamtplanerischen Planung in Frage, mit der die Landkreise und Gemeinden den Planungsverband beauftragt haben. Der Regionalplanentwurf geht bereits über rechtlich verbindliche Mindestabstände und die Empfehlungen des Windenergie-Erlasses hinaus. Der berechtigten Forderung nach einer Konzentration der Windkraftnutzung auf geeignete größere Gebiete (Vermeidung einer 'Verspargelung' der Landschaft) wird durch ausreichende Abstände und eine Mindestgröße für Vorranggebiete Rechnung getragen. Die Kreisgruppe ist sich der Bedeutung von Belangen wie Landschaftsschutz, Artenschutz und Immissionsschutz bewusst. Daraus abgeleitete Forderungen müssen aber in einen angemessenen Bezug zu einer in die Zukunft gerichteten, dezentralen Energieversorgung gesetzt werden, die eine Denk- und Handlungsweise nach dem Sankt-Florians-Prinzip verbietet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
139	Private/r, Egling	27.4.13	Bedenken wegen Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Region; in Eulenschwang (Vorranggebiete WK 16, WK 17) wurde ein Rotmilan gesichtet; der Horst wurde noch nicht entdeckt.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Die Fachbehörde verweist zudem auf die erforderliche Substantiiertheit von Nachweisen gemäß Windkraft-Erlass. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für die Vorranggebiete kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
140	Private/r, Egling	27.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge. Die Festlegung des Vorranggebietes WK 18 hätte bei korrekter Umsetzung der Vorgabe gar nicht aufgenommen werden können.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Einwender ist Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Endlhausen, in der Gemeinde Egling. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 18 1.000 m entfernt. Bei Errichtung von Windkraftanlagen würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
140	Private/r, Egling	27.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht vom Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch Vorranggebiet WK 18; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Sowohl der Schattenwurf als auch die Warmlinienanlagen, mit denen die Flügelspitzen sowie die Gondel einer Windkraftanlage ausgestattet werden müssen, da die Gegend Überfluggebiet für Rettungshubschrauber und andere Luftfahrzeuge ist, würde die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietsituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 70.000 € (20% - 30% des Grundstückswerts) eintreten; sollte das Vorranggebiet WK 18 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauBG die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauBG ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Bei der Auswahl des Vorranggebietes WK 18 erfolgte keine Sichtprüfung. Der Einwender geht von einer Abstandsfläche von 1000 m zu den vorhandenen Bebauungen in Attenham, Geilertshausen, Fraßhausen und Wörschhausen aus und fordert daher zu klären, wie es zur Ausweisung des Vorranggebietes WK 18 kommt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Attenham und Fraßhausen als gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan sowie für Geilertshausen und Wörschhausen als Außenbereich ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m zugrunde gelegt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
140	Private/r, Egling	27.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiet 18)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 16: 5,8 m/s, WK 17: 5,8 m/s, WK 18: 6 m/s, WK 20: 5,9 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 16, 17, 18 und 20 , die das Gemeindegebiet von Egling betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich u.a. im Gemeindegebiet Egling viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 170, 219).	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
140	Private/r, Egling	27.4.13	Die Gemeinde Egling wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Egling an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern.	Kenntnisnahme
140	Private/r, Egling	27.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Egling Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
140	Private/r, Egling	27.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Egling gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3.Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
140	Private/r, Egling	27.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 und 20 würden in der Gemeinde Egling die Ortsteile Attenham, Sonnenham, Eulenschwang und Endlhausen aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Egling verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Bereich Egling sind durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20 besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Egling (im Bereich der Ortsteile Endlhausen, Eulenschwang, Attenham) einzuräumen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 ist z.B. von den Ortsteilen Attenham bzw. Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Die größte Entlastungswirkung kommt aufgrund der räumlich zentralen Lage zu den Gemeindegebieten Egling und Dietramszell der Streichung von Vorranggebiet WK 18 zu. Ebenso erscheint es vertretbar, aufgrund der Betroffenheit des Ortsteils Eulenschwang das Vorranggebiet WK 16 um den schmalen südöstlichen Teil zu verkleinern und diesen Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Eglings kann daher ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind keine Änderungen veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
140	Private/r, Egling	27.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei WK 16, 17, 18 und 20 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus, den Uhu und neuerdings den Schwarzstorch sowie anderer schützenswerter Vogelarten) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
140	Private/r, Egling	27.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird und in die auch das Vorranggebiet WK 18 einbezogen ist.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
141	Private/r, Valley	27.4.13	Die Höhe von 200 m einer Windkraftanlage ist ein erheblicher Eingriff in die Attraktivität einer Landschaft. Durch die Höhe sind sie weithin sichtbar. Durch die Bewegung der Rotorblätter ziehen sie die Aufmerksamkeit des Auges auf sich und werden dadurch noch störender. Windkraftanlage wäre doppelt so hoch wie der Fentberg (nächstgelegene Erhebung in Valley) und ca. 6 – 7 höher als die normale Waldhöhe des ortsanrenzenden Fichtholzes. Dadurch würden die Anlagen die Aufmerksamkeit des Betrachters andauernd auf sich ziehen. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund des Eingriffs in die Attraktivität der Landschaft nicht möglich. Der Regionalplan-Entwurf konzentriert bereits auf wenige, verhältnismäßig große Vorranggebiete. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
141	Private/r, Valley	27.4.13	Die Standorte befinden sich in der freien Natur, dadurch wird der Erholungseffekt für die in der Natur erholungssuchenden Menschen gestört. Besonders Vorranggebiet 23 stellt für Unterdarching ein sehr wertvolles Naherholungsgebiet dar. Windkraftanlagen würden die Menschen vertreiben oder ihre Erholungssuche beeinträchtigen. Diese Einwände sind aber sicher auch für die anderen Vorranggebiete anzuwenden. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer Erholungsnutzung nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
141	Private/r, Valley	27.4.13	Der Schlagschatten kann bei dieser Höhe zu Wohngebieten nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt eine erhebliche Belastung beim Aufenthalt im Freien dar. Ebenso verhält es sich mit dem Rotorblättermotorgeräusch, das aus eigener Erfahrung 1 – 2 km weit zu hören ist. Dies stellt auch für die Tierwelt eine große Belastung dar, noch dazu, weil dies auch in der Nacht zu erwarten ist. In unserer Gegend haben wir schon mit der Lärmbelastung durch die Autobahn zu kämpfen. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
141	Private/r, Valley	27.4.13	Die Folgen für die Flora und Fauna sind unabsehbar. Der Flächenverbrauch stellt einen erheblichen Einschnitt in die Landschaft dar, da Flächen auf lange Sicht versiegelt werden. Besonders geschützte und seltene Tierarten – wie Rotmilan (im letzten Sommer war hier eine Population von 12 Rotmilanen zu beobachten), Schwarzstorch, Kreuzotter usw. – werden gefährdet und evtl. vertrieben. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	Der Einwand wurde fachbehördlich geprüft: Die genannten Arten (Rotmilan, Schwarzstorch) sind gemäß Windkraft-Erlass windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten. Allerdings geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelarten in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für die Vorranggebiete kein Änderungsbedarf. Zu den unabsehbaren Folgen für Flora und Fauna, insbesondere für Kreuzotter: Gegenstand nachgeordneter Verfahren wird es insbesondere sein, die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorhabensbedingten Wirkungen zu bewerten und erhebliche Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Versiegelung von Böden auf das geringste Maß zu begrenzen sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten zu vermeiden. Die hierfür erforderlichen Ermittlungen sind nicht Gegenstand eines Regionalplans, sondern vielmehr eines konkreten Antrages in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Ein mutmaßliches Vorkommen der Kreuzotter als besonders geschützte Tierart sowie die mit Anlage und Betrieb einer Windkraftanlage immer verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können auf der Ebene der Regionalplanung keine Begründung für ein Ausschlussgebiet sein. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
141	Private/r, Valley	27.4.13	Sinn von Windkraftanlagen in unserer Gegend erscheint zweifelhaft. In nördlichen Bundesländern bestehen z.T. Anlagen, die gut funktionieren würden, leider bisher versäumt, Stromleitungen hinzuverlegen, so dass Strom nicht abtransportiert werden kann; sinnvoller, diese Anlagen erst voll auszunutzen und Strom auch Bayern zur Verfügung zu stellen, bevor man die Gegend mit neuen Windkraftanlagen belastet. Die Landschaft der Region leidet durch den starken Zustrom von Einwohnern, da könnte man unberührte Naturflächen schützen. In der Gegend sind andere erneuerbare Energien besser einsetzbar, z.B. Geothermie. Diese Art von Energiegewinnung würde auf lange Sicht die Gegend mit nicht umweltbelastender Energie versorgen, die auch nicht Erholungssuchende beeinträchtigen würde; wenig sinnvoll, dass bestehende Wasserkraftwerke an Österreich verkauft wurden, anstatt diese Anlagen zur Stromgewinnung für unsere Bewohner zu nutzen. Dieses Verfahren lässt an der Vernunft der Verantwortlichen zweifeln, weil es sich zeitlich nach dem beschlossenen Atomausstieg Bayerns abspielte. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	Weder die Nutzung der Windkraft aus nördlichen Bundesländern, noch die Nutzung von anderen Energieformen wie Geothermie oder Wasserkraft sind Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Aufgrund der Privilegierung der Windkraft ist der Verweis auf die Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energien nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
141	Private/r, Valley	27.4.13	Die Vorranggebiete stehen zum Teil an so exponierter Stelle, dass die Windkraftanlagen hunderte Kilometer weit gesehen würden. Besonders bei der Erholungssuche in der oberbayrischen alpinen Bergwelt würde man ständig mit den weithin sichtbaren Windkraftanlagen konfrontiert werden. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Der Regionalplan-Entwurf konzentriert sich bereits auf wenige, verhältnismäßig große Vorranggebiete. Die Erholungslandschaft Alpen wurde als Ausschlussgebiet vorgesehen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
141	Private/r, Valley	27.4.13	Aus den Unterlagen wird entnommen, dass Windkraftanlagen nicht in allen Fällen die gesetzlich geschützten Abstände zur Wohnbebauung einhalten würden. Es wird vorsorglich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen erhoben, die den geforderten Mindestabstand zum Grundstückseigentum nicht einhalten würden. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
141	Private/r, Valley	27.4.13	Durch den Bau von WK-Anlagen würde sich der Wert des Wohneigentums verringern. Auch deshalb wird vorsorglich Einspruch erhoben und vorsorglich Ersatz für den zu erwartenden Wertverlust gefordert. (Vorranggebiete WK 22, 23, 24, 25)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
142	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einspruch gegen die Vorranggebiete 19 und 21 : sehr hoher Raumwiderstand, andere Ersatzflächen haben einen deutlich niedrigeren Raumwiderstand; der Hackensee wird zu einem Industrieweiher verkommen. Durch die Nutzung von Vorranggebiet 21 wird eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 km ² zerstört, die nur als Naherholungsgebiet und Holzwirtschaft genutzt wird; solche großen zusammenhängenden Flächen sind im Alpenvorland kaum mehr anzutreffen. Die Fläche wird nicht durch Straßen zerschnitten; dadurch ist diese Fläche besonders wertvoll für Erholungssuchende und Artenschutz; durch die fehlenden Straßen würde der Eingriff in die Natur noch erheblich mehr Flächenbedarf bedeuten als in normal erschlossenen Gebieten; die schwierigen topographischen Gegebenheiten sind dabei auch zu berücksichtigen. Vorranggebiet 21 verläuft auf Dietramszeller und Holzkirchner Grund, dadurch ist eine abgestimmte Planung erschwert. Es kann nicht sein, dass fast alle Flächen von Dietramszell industriell genutzt werden.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz sowie Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Bei letzterem ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild bzw. den Vogel- und Fledermausschutz möglich. Eine Betrachtung der Flächen über Gemeinde- oder Landkreisgrenzen hinweg ist Sinn einer regionalen Planung und insbesondere bei Windkraftanlagen sinnvoll, da die Auswirkungen regelmäßig über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg gehen. Da in der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche Vorranggebiet WK 21 reduziert werden soll (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280), wird der Abstand des Hackensees zum Vorranggebiet WK 21 deutlich vergrößert. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
142	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch Verzicht von Windkraftanlagen im Alpenraum südlich Bad Tölz stehen dem Planungsverband nicht genügend alternative Flächen zur Verfügung. Dadurch wird das Gemeindegebiet Dietramszell mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen über die zulässigen Maße beansprucht. Es macht keinen Sinn den Alpenraum von Windkraftanlagen freizuhalten, wenn kurz vor den Alpen die Sicht auf die Alpen durch Windkraftanlagen vernichtet wird. Die Flächen 19 und 21 befinden sich noch im Alpenraum und sind dadurch von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Grenze bei Bad Tölz ist willkürlich gelegt worden, ohne genaue Begründung. Der Alpenraum endet mit der Schotterebene München, ab der Schotterebene München ist keine größere Erhebung mehr vorhanden, um in die Alpen schauen zu können, dadurch kann im Gemeindegebiet Dietramszell nur die Teilfläche 20 für Windkraftanlagen als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Es kann nicht sein, dass fast alle Flächen von Dietramszell industriell genutzt werden.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Mit der Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen nach LEP liegt eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
142	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiet 19, 21 : Durch die topografische Lage des Zellbachtals ist mit erhöhten Lärm- und Sichtbelastungen zu rechnen als bei anderen Flächen, die Abstände zu bebauten Gebieten sind nicht ausreichend.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
142	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiet 19, 21 : Durch die topografische Lage des Zellbachtals ist mit erhöhten Lärm- und Sichtbelastungen zu rechnen als bei anderen Flächen, die Abstände zu bebauten Gebieten sind nicht ausreichend.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
142	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiet 19, 21: Durch die Vorranggebiete werden die Immobilienpreise erheblich fallen; der Einwender rechnet für sein Haus um ca. 50 %. Dieses ist eine Belastung, die nicht hinnehmbar ist und einer entschädigungslosen Enteignung gleich kommt.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
142	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiet 19, 21: Durch die Vorranggebiete werden die Immobilienpreise erheblich fallen (um ca. 50%). Dieses ist eine Belastung, die nicht hinnehmbar ist und einer entschädigungslosen Enteignung gleich kommt.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Auswirkungen der Windkraftanlagen hängen von vorkommenden Arten und Habitattypen, Größe, Lage und Gestaltung der Windenergieanlagen / Windparks ab. Zu Gefährdungsursachen (Avifauna) zählen Kollisionen, negative Bestandsveränderungen durch Störungen, Verdrängung oder Habitatverlust, Meidung und Barrierewirkung. Eine der nach aktuellem Kenntnisstand durch Windkraftanlagen am meisten gefährdeten Vogelart ist der Rotmilan. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen beherbergt außergewöhnlich guten Rotmilan-Bestand (mindestens 10-15 Brutpaare). 1.000 m um den Horst gelten als engerer Prüfbereich für den Bau von Windkraftanlagen. In einem Umkreis 6.000 m sollten als regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate ebenfalls geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zu den Brutpaaren kommen auffallend viele nichtbrütende oder durchziehende Rotmilane. Deshalb wäre auf fast allen Wiesen, Feldgehölzen, Lichtungen und Waldrändern auch außerhalb der Schutzzonen um die Horste herum, eine Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil die Flächen als sensibel zu behandeln gelten. Auf Grund anderer Kriterien fallen derzeit schon einige vom Rotmilan genutzte Flächen für den Bau von Windkraftanlagen aus. Dies sollte auch in anderen oder weiteren Planungen nicht geändert werden. Brutvorkommen von Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke sind wahrscheinlich, vom Uhu nicht auszuschließen. Hinweis auf Arten, die nicht als hochgradig kollisionsgefährdet gelten, aber besonders durch Baumaßnahmen gefährdet werden: Bekannt sind Bruten des Schwarzspechtes und in seinen Höhlen des Raufuß- und des Sperlingskauzes. Es gibt gute Bestände der Waldschnepe und mehrere bekannte Brutpaare des Kolkkraben. Über Vorkommen der relevanten Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Dies müsste vor einer verbindlichen Bauleitplanung untersucht werden. Angestrebte Energiewende der Bayerischen Staatsregierung wird befürwortet, jedoch für nicht geeignet gehalten, einen nennenswerten Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien in Bayern zu leisten, zumal aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Zweifel an ihrer Eignung bestehen. Der Landkreis gehört deutschlandweit zu den wenigen Gebieten, in denen der Rotmilan in Ausbreitung begriffen ist. Deshalb und wegen der hohen Zahl von Nichtbrütern sind auch Flächen, auf denen aktuell kein Horst dieser Vogelart gefunden werden konnte, in dieser Landschaft aus artenschutzrechtlichen Gründen bedenklich. Nicht jede bayerische Gemeinde wird Standorte für Windkraftanlagen anbieten können, dies gilt für weite Teile des Landkreises. Den Belangen von Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz wurde relativ weit Rechnung getragen. Hinweis, dass sich derzeit keine ausreichend genauen Vorhersagen über die Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten treffen lassen. Sie wären auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu bestimmen.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Der Landesbund für Vogelschutz weist im Allgemeinen auf das Vorkommen von Vogelarten hin, die zwar nicht Gegenstand des Windkraft-Erlasses sind, aber empfindlich auf bau- und anlagebedingte Wirkungen von Windkraftanlagen reagieren können. Die Auswirkungen müssten - ebenso wie die Auswirkungen auf Fledermausarten - im Rahmen einer nachgeordneten Planung untersucht werden. Entsprechende Hinweise sind in den Standortbögen des Umweltberichtes bereits enthalten. Zum Rotmilan / artenschutzrechtliche Prüfung: Auch hierzu finden sich entsprechende Hinweise - insbesondere für nachgeordnete Planungen - im Umweltbericht. Sofern geeignete Erkenntnisse im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnen werden können, werden diese entsprechend der Methodik der Fortschreibung des Regionalplans gewürdigt. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Empfehlung, Vorranggebiet 15 nicht auszuweisen; Vorranggebiete 16, 18 und 21 werden sehr kritisch gesehen; in den anderen Gebieten bedarf es mindestens einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Besser wäre die Beauftragung eines Ornithologischen Gutachtens mit sorgfältiger Feldarbeit. In der Vergangenheit wurden von den Beobachtern Horste selten gesucht, um Störungen der Tiere zu vermeiden. Deshalb sind trotz der zahlreichen Sichtungen nur wenige Horststandorte bekannt. Zugvögel, wie der Rotmilan und der Wespenbussard kehren gerade erst aus ihren Winterquartieren zurück, sodass diesjährige Daten noch kaum vorliegen können. Zudem wird auf Ergebnisse von ornitho.de hingewiesen (Rotmilan, Schwarzmilan, Graureiher).	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Daten aus dem Meldesystem ornitho.de sind ohne Prüfung - z.B. durch den jeweils zuständigen Kreiskoordinator - nicht uneingeschränkt als Grundlage für Planungen geeignet. Daten aus dem Meldesystem sind deshalb - ungeprüft - als Wertungsgrundlage für einen Regionalplan nicht ausreichend substantiiert. Insofern keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Nördlich und südlich des Vorranggebietes 14 sind Rotmilanvorkommen bekannt; die genauen Standorte müssen noch ermittelt werden.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Das Vorkommen des Rotmilans ist bekannt und wird als Hinweis entsprechend aufgeführt, jedoch liegen keine ausreichend lokalisierten Daten vor, die ein Ausschlussgebiet rechtfertigen würden. Zu dem angeführten Vorkommen des Rotmilans liegen der höheren Naturschutzbehörde weder aus der Artenschutzkartierung des LfU noch der Brutvogelkartierung Adebar entsprechende Daten vor. Die vorgetragenen Vorkommen sind weder räumlich noch in der Darstellung ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes. Aufgrund der bekannten Kompetenz des Landesbundes für Vogelschutz wird von der höheren Naturschutzbehörde empfohlen, den Rotmilan im Standortbogen des Umweltberichts aufzunehmen.	Änderung Umweltbericht
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Empfehlung, Vorranggebiet 15 nicht auszuweisen. An der Grenze des Vorranggebietes 15 sind 3 Rotmilanhorste bekannt, von denen mindestens einer auch 2012 besetzt war. Südlich der Fläche wird ein zweites Rotmilanvorkommen vermutet. Wenige hundert Meter südlich der Vorrangfläche wurde ein Schwarzmilan mit Nistmaterial beobachtet. Die Fläche ist als Vorrangfläche naturschutzfachlich inakzeptabel.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Rot- und Schwarzmilan gelten nach Windkraft-Erlass als windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten. Zu den angeführten Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans liegen der höheren Naturschutzbehörde weder aus der Artenschutzkartierung des LfU noch der Brutvogelkartierung Adebar entsprechende Daten vor. Die vom Landesbund für Vogelschutz vorgetragenen Vorkommen sind weder räumlich noch in der Darstellung ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes. Aus der Einwendung geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelarten in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Weiterhin muss ausgeführt werden, dass die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert ist. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufgrund der bekannten Kompetenz des Landesbundes für Vogelschutz wird von der höheren Naturschutzbehörde aber empfohlen, die Arten Rot- und Schwarzmilan als Vorkommen von windkraftempfindlichen Tierarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich unter Punkt 5, Spiegelpunkt 2 des Standortbogens im Umweltbericht ergänzend aufzunehmen.	Änderung Umweltbericht
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Im Gemeindebereich Egling werden drei bis vier Bruten des Rotmilan und eine des Schwarzmilan vermutet. Graureiher halten sich hier ganzjährig auf, Silberreiher im Winter und vermehrt kommen Weißstörche hinzu.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Vorranggebiet 16 wird sehr kritisch gesehen. In etwa 1,5 km Entfernung zu Vorranggebiet 16 wird ein Rotmilanhorst vermutet.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Nach Windkraft-Erlass beträgt der Prüfbereich für den Abstand von Brutvorkommen des Rotmilans zu Windkraftanlagen 1.000 Meter. Aufgrund des vom Landesbund für Vogelschutz vorgetragenen Brutvorkommens des Rotmilans in einem Abstand von 1.500 Metern sowie der Verteilung potenziell geeigneter Nahrungshabitats im betrachteten Raum kann innerhalb des Vorranggebietes WK 16 nicht zwangsläufig auf erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeiten des Rotmilans geschlossen werden. Ein Ausschlussgebiet wäre insoweit unzureichend begründet. Der Rotmilan ist bereits im Standortbogen des Umweltberichts aufgeführt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Vorranggebiet 17 : Rotmilanvorkommen werden vermutet, Futterplatz des Weißstorches nach der Brutzeit.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Zu den angeführten Vorkommen liegen der höheren Naturschutzbehörde weder aus der Artenschutzkartierung des LfU noch der Brutvogelkartierung Adebar entsprechende Daten vor. Die vorgetragenen Vorkommen sind weder räumlich noch in der Darstellung ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes. Weiterhin kann von der Einwendung in Bezug auf den Weißstorch nicht auf ein regelmäßiges Auftreten geschlossen werden, wenn es sich hierbei nicht um ein in der Umgebung brütendes Paar handelt. Aufgrund der bekannten Kompetenz des Landesbundes für Vogelschutz wird von der höheren Naturschutzbehörde empfohlen, die Vogelart Rotmilan im Standortbogen des Umweltberichts aufzunehmen.	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Vorranggebiet 18 wird sehr kritisch gesehen: Beliebter Rastplatz von Grau- und Silberreier (im Winter), ein bekannter Rotmilan-Horst in 2 km Entfernung.	Zu den angeführten Vorkommen des Rotmilans liegen der höheren Naturschutzbehörde weder aus der Artenschutzkartierung des LfU noch der Brutvogelkartierung Adebar entsprechende Daten vor. Die vorgetragenen Vorkommen sind weder räumlich noch in der Darstellung ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes. In Bezug auf die beiden Nahrungsgäste Grau- und Silberreier ohne Angaben zu Brutvorkommen kann aufgrund der Angaben nicht auf ein regelmäßiges Auftreten geschlossen werden. Das Vorkommen des Rotmilans ist im Standortbogen des Umweltberichts bereits berücksichtigt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Vorranggebiet 19: Rotmilan-Bruten wahrscheinlich.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Das wahrscheinliche Brutvorkommen des Rotmilans ist bereits unter Punkt 5, Spiegelpunkt 2 des Standortbogens des Umweltberichtes berücksichtigt. Keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Vorranggebiet 20: Rotmilan-Bruten wahrscheinlich.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Das wahrscheinliche Brutvorkommen des Rotmilans ist bereits unter Punkt 5, Spiegelpunkt 2 des Standortbogens des Umweltberichtes berücksichtigt. Keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
143	Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen	29.4.13	Vorranggebiet 21 wird sehr kritisch gesehen: Schwarzstorch Brut gut 3 km entfernt, Bruten von Wespenbussard, und Baumfalke möglich, vom Rotmilan wahrscheinlich.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Die bloße Aufführung eines Brutvorkommens entspricht nicht der erforderlichen Substantiierung zur Berücksichtigung von ornithologischen Daten als Planungsgrundlage. Ein entsprechendes Vorkommen des Schwarzstorches ist der höheren Naturschutzbehörde weder aus der Artenschutzkartierung des LfU noch der Brutvogelkartierung Adebar bekannt. Auch liegen hierzu keine der höheren Naturschutzbehörde zugänglichen und überprüfbaren Daten aus der Schwarzstorch Erfassung des Landesbundes für Vogelschutz (LBV e.V) aus dem Jahr 2010 vor. Des Weiteren würde sich der unterstellte Horstbereich mit einer Angabe von 'gut drei Kilometern' außerhalb des artspezifischen Prüfbereiches nach Windkraft-Erlass befinden. Ein 'mögliches Vorkommen' (Wespenbussard, Baumfalke) ist für eine Wertung auf Ebene der Regionalplanung nicht ausreichend. Die weiteren angeführten Arten sind bereits Gegenstand des Standortbogens zum Umweltbericht. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
144	Deutscher Alpenverein	29.4.13	Es wird begrüßt, dass das Alpengebiet gemäß der "Erholungslandschaft Alpen" als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen vorgesehen ist. Dadurch wird der hohen naturräumlichen und touristischen Bedeutung entsprochen. Wesentliche Teile der Planungsregion, insbesondere die Alpen, sind aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung von hoher Bedeutung für Tourismus und Naturschutz. Eine Steuerung auf Regionalplanebene wird als der richtige Weg erachtet. Dadurch wird die Auswahl geeigneter Flächen für Windkraft in einem größeren Raum ermöglicht und die Gefahr, dass schlecht oder nur mäßig geeignete Flächen ausgewählt werden, verringert. Die Errichtung neuer Windkraftanlagen sollte vorrangig an Standorten mit guten Voraussetzungen für Windkraft und mit geringen sozialen und ökologischen Auswirkungen erfolgen. Wichtig ist, dass insgesamt der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben wird. Nur dann ist die Regionalplanung rechtssicher. Im Alpenbereich der Region wären durch Windkraftanlagen große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturraum zu erwarten. Bereits jetzt sind dort viele Bereiche durch Infrastruktureinrichtungen beeinträchtigt.	Keine Änderung veranlasst	Kenntnisnahme
144	Deutscher Alpenverein	29.4.13	Den Kriterienkatalog halten wir zur Auswahl potentieller Flächen für Windkraftanlagen für sehr gut geeignet. Es wird begrüßt, dass auch Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen sind. Ebenfalls wird die Festlegung der Abstände zu Wohnbauflächen auf 1.000 m bzw. auf 700 m bei gemischten Bauflächen begrüßt. Alle Gebiete außerhalb der Vorranggebiete sollten für Windkraft ausgeschlossen werden, wenn eine Unbedenklichkeit auf Regionalplanebene nicht ausreichend beurteilt werden kann. Flächen für Windkraftanlagen sollen möglichst gebündelt werden. Dadurch werden die Auswirkungen auf Natur- und Landschaft insgesamt verringert. Daher wird die Festlegung der Mindestgröße auf 20 ha begrüßt. Größere, bisher infrastrukturefreie Bereiche, sollen nicht für die Windkraft genutzt werden.	Keine Änderung veranlasst	Kenntnisnahme
144	Deutscher Alpenverein	29.4.13	Im aktuellen Entwurf ist der weitaus größte Teil der Planungsregion entweder als Vorranggebiet oder als Ausschlussgebiet festgelegt. Es verbleiben jedoch einige "weiße Flächen", die entweder eine zu geringe Windhöflichkeit aufweisen oder in denen keine abschließende Abwägung möglich war. Im letzteren Fall (keine abschließende Abwägung) sollten diese unbeplanten Gebiete im abschließenden Schritt ebenfalls als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Denn nur wenn die Festlegungen des Regionalplans in der Fläche verbindlich sind, kann dieser auch ein wirksames Steuerungsinstrument für die Windkraft sein ("Schwarz-Weiß-Planung").	Ziel des Planungsverbandes ist die Erstellung eines rechtssicheren Konzeptes. Wenige Flächen mussten aus Gründen der Rechtssicherheit als weiße Flächen verbleiben, da diese Flächen wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Eine Festlegung, dass diejenigen weißen Flächen, in denen keine abschließende Abwägung möglich war, zum Ausschlussgebiet festgelegt werden, wird aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 hätten die irreversible Zerstörung eines bisher einzigartigen unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Der Einwender ist Eigentümer eines denkmalgeschützten und preisgekrönten einzigartigen Bauernhauses in der Gemeinde Dietramszell, von dessen Grundstück aus ein unverbauter "sensationaler" Blick in die Berge und bäuerlich intakte Natur gegeben ist. Vor allem durch die Vorranggebiete WK 19 und 21 im Zeller Wald, sowie im Bereich St. Leonhard würde eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich.	Kenntnisnahme
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Der Einwender befürchtet eine erhebliche Lärmbelästigung bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 19 und 21 und fordert ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelästigung seines Grundstücks durch Windkraftanlagen, da die TA Lärm 1998 nicht auf die Immissionen einer Windkraftanlage ausgelegt ist; durch den Schattenwurf ist außerdem mit einer deutlichen Nutzungseinschränkung der Außenwohnbereiche zu rechnen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung ist von einer 20% - 30% igen Wertminderung auszugehen; sollten die Vorranggebiete WK 19 und 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann. Es sind erst dringend weitere aufklärende Studien notwendig, um die körperliche Unversehrtheit der Anwohner zu garantieren. Festsetzung der Vorranggebiete WK 19 und 21 in der Nähe des Hofes kann nicht in Frage kommen, solange keine wissenschaftlich basierten Ergebnisse vorliegen. Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist.	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 mit ihren durchwegs schwachen Windstärken in einem Maß zur Energieversorgung beitragen könnten, die die flächenhafte Zerstörung der Natur rechtfertigen würde; umso mehr als ein bundesweiter oder zumindest bayernweiter Standortvergleich basierend auf objektiven Windmessungen bislang nicht durchgeführt wurde.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen). Das Vorranggebiet WK 21 im Zeller Wald ist ein "dramatisches" Beispiel dieser veränderten Kriterien zur Standortauswahl.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt die Protokolle zur Alpenkonvention zum besonderen Schutz des Alpenraumes nicht. Diese ziehen andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zum durch die Konvention geschützten Raum.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraumes vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 sind beliebte Ausflugsziele; Kloster und Kapelle vor der grandiosen Kulisse der Alpen, der Zeller Wald, der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Bei Realisierung der Vorranggebiete 18, 19, 20 und 21 würde eine Umzingelung entstehen; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wäre verfehlt; keine andere Gemeinde wäre derart von einer Einkreisung betroffen.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Vorranggebiete 18, 19, 20 und 21 liegen in Waldgebieten mit einem hohen Anteil an Feuchtbiotopen.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Biotope sind im Falle eines konkreten Projektes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.	keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Der Einsatz schweren Geräts beim Bau der Zufahrten und bei der Errichtung von Windkraftanlagen würde sich verheerend auf Boden, Fauna und Flora auswirken.	Der Umgang mit einer entsprechend möglichen Beeinträchtigung als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Der Verlust der Erholungs-, Schutz- und Lebensraumfunktion der Waldgebiete wäre dramatisch, da sich mit Schwarzstorch und Rotmilan zwei stark gefährdete Tierarten angesiedelt haben. Es dürfen keine Windkraftanlagen in den Vorranggebieten 18, 19, 20 und 21 errichtet werden, da diese große ungestörte Einzugsgebiete zur Nahrungssuche, Horsterrichtung und Aufzucht des Nachwuchses sowie sichere Rastplätze brauchen. Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der Lebensräume hat bislang nicht stattgefunden und hätte im Vorfeld der Standortauswahl bereits stattfinden müssen. Eine Verlagerung des Ermittlungszeitpunktes auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist untragbar.	Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
145	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
146	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 ca. 1 km entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
147	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
148	Private/r, Holzkirchen	23.4.13	Einwender ist testamentarisch eingesetzter Miterbe eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 19 ca. 1.000 m und von WK 21 ca. 4.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturraums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender ist Mieter eines privaten Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 21 ca. 500 m entfernt.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Ortsteil und dem Vorranggebiet WK 21 beträgt über 1.300 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung der Wohn- und Mietqualität des Anwesens herbeigeführt. (Vorranggebiet WK 21)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Der Einwender ist gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet. (Vorranggebiet WK 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen). Der Einwander bezeichnet diese Änderungen als willkürlich und damit rechtswidrig.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	In der Gemeinde Dietramszell befinden sich vier Naturschutzgebiete, die teilweise näher als 300 m von den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 entfernt liegen. Deshalb ist hier der Bau von Windkraftanlagen unzumutbar.	Landschafts-, Naturschutz- und FFH-Gebiete sind gemäß Kriterienkatalog der Regionalplan-Fortschreibung Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen. Eine direkte erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes ist deshalb nicht zu befürchten. Inwieweit darüber hinaus vorsorgliche Abstandsflächen erforderlich sein können, ist Gegenstand einer Einzelfallprüfung anhand des Schutzzweckes für das jeweilige Naturschutzgebiet im Rahmen eines möglichen Zulassungsverfahrens. Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus, den Schwarzstorch usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Der artengeschützte Rotmilan bewohnt seit Jahren das gesamte Waldgebiet um das Haus des Einwenders auf dem Jasberg und würde bei der Futtersuche im Umkreis von 3 km in den Gefahrenbereich der Windräder kommen. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
149	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
150	Private/r, Königsdorf	28.4.13	Vorranggebiet 15 ist von einem neu gebauten Rinderstall des Einwenders nur ca. 400 m entfernt; der ökologisch bewirtschaftete Betrieb ist auf Weidebetrieb ausgerichtet; die Weideflächen reichen bis in das geplante Vorranggebiet; eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit durch eventuelle Windkraftanlagen (Infraschall, ständige Unruhe, Schattenschlag, Lärm) werden mit großer Sorge gesehen; die Wirtschaftlichkeit der Rinderhaltung wird wegen eventuellen Flächenverlusten und abnehmender Tiergesundheit stark gefährdet gesehen; zudem soll in der Nähe des Stallgebäudes in den nächsten Jahren ein Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden; der Betrieb würde auf dieser Fläche angesiedelt, damit er für die Zukunft gerüstet ist, weitere Entwicklungschancen hat (Betriebsenerweiterung, Ferienwohnung etc.) und die Wirtschaftlichkeit immer gegeben ist; durch den geringen Abstand zu den möglichen Windkraftanlagen sind diese Entwicklungschancen für die Zukunft nicht mehr gewährleistet.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Abstandswerte zu Ställen ohne Wohnnutzung sieht der Windkraft-Erlass nicht vor. Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Eine Betriebsenerweiterung kann ggf. durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Hinweise auf eine konkretisierte Planung liegen jedoch nicht vor. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
150	Private/r, Königsdorf	28.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet 15 : Die enorme Größe der zulässigen Windkraftanlagen wird vom Einwender und allen Osterhofer Bürgern wegen der entstehenden Immissionen als unzumutbar angesehen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Der Regionalplanfortschreibung liegen auf Grundlage des Windkraft-Erlasses pauschale Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien zu Grunde. Konkrete Prüfungen, z.B. von Immissionen, erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
150	Private/r, Königsdorf	28.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet 15 : Osterhofen ist geprägt durch seinen ländlichen, ruhigen Charakter mit sehr schönen naturnahen Landschaften; die vorliegende Planung wird gegenüber der Beeinträchtigung der Bürger, Landwirte und wegen der Landschaftszerstörung als unverantwortlich gehalten; Windkraftanlagen sollen in umweltverträglicheren Orten gebaut werden (zum Beispiel an Autobahnen in großen Waldgebieten, z.B. Hofoldingener Forst, Deisenhofener Forst etc.), wo die Natur bereits durch Straßenlärm gestört ist.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
151	Private/r, Wolftratshausen	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet 15 : Einwanderin ist Eigentümerin des Grundstückes Fl.Nr. xxx in Osterhofen; erhebliche Einschränkungen eventueller Bauvorhaben - Einheimischen Modell von Bürgermeister in Aussicht gestellt.	Das genannte Grundstück befindet sich rund 700 m vom Vorranggebiet entfernt. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Erhebliche Einschränkungen können daher nicht nachvollzogen werden. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
152	Private/r, Dietramszell	25.4.13	Die Einwander sind Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 19 ca. 1.000 m und von WK 21 ca. 4.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Eigentümer eines privaten Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 19 2 km entfernt. Errichtung von Windkraftanlagen würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntritisnahme
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 19, 20, 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 60.000 Euro (20% - 30% des Grundstückswertes) eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 19, 20, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiete WK 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Der Einwender weist darauf hin, dass es in seinem Garten Fledermäuse und Falken gäbe, seit Frühjahr 2013 auch einen Weißstorch auf Futtersuche. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
153	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
154	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einwender hält die Einkesselung des Ortsteils Linden durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 für unverhältnismäßig und rechtswidrig; der Einwender protestiert gegen diesen Regionalplan und wird sich gegebenenfalls mit juristischen Mitteln zur Wehr setzen. Der Einwender sieht durch die Verwirklichung des Planes die Nutzung seines Eigentums (Haus mit Garten) unzumutbar beeinträchtigt: Die Errichtung der Windkraftanlagen verbaut im Extremfall den Blick nach allen vier Himmelsrichtungen, beeinträchtigt somit den Erholungswert der Landschaft und verstößt eklatant gegen den Grundsatz der Belastbarkeit (weil 80 % der im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen in Dietramszell liegen).	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
154	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Errichtung der Windkraftanlagen bedeutet möglicherweise eine erhebliche Lärmbelastigung. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschkentwicklung, erfolgt im Falle eines konkreten Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
154	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Errichtung der Windkraftanlagen hat nicht zuletzt die Wertminderung des Hauses und des Grundstückes des Einwenders zur Folge. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstückes bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
155	Private/r, Dietramszell	28.4.13	analog Stellungnahme 154	analog Stellungnahme 154	s. Stgn. Nr. 154
156	Gemeinde Antdorf	19.4.13	Die Gemeinde Antdorf hätte es gerne gesehen, wenn im Zuge der Planfortschreibungen die Potentialflächen WM-48 und WM-44 (Planfassung 12.10.2011) als Vorranggebiete übernommen worden wären, zumal bezüglich der Fläche WM-48 bereits die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt; im Übrigen besteht Einverständnis mit den Plandarstellungen im Gemeindegebiet gemäß Planfassung 25.06.2012.	Beide Flächen konnten aufgrund der Bewertung als Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz sowie aufgrund der Flächengröße (Flächengröße < 20 ha nach Anwendung der erhöhten Siedlungspuffer) nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden, so dass die Flächen auch weiterhin nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden können. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
157	Private/r, Ingenried	26.4.13	Der Einwender ist Eigentümer eines Hauses in Krottenhill. Mit diesem Abschnitt des Alpenvorlands handelt es sich um die letzte harmonische Kulturlandschaft am nördlichen Alpenrand; der Bau von Windrädern in diesem Bereich, insbesondere in exponierten Abschnitten wie Krottenhill, muss deshalb unbedingt unterbleiben; eine vom Einwender durchgeführte Bürgerbefragung in Krottenhill ergab eine einhellige Ablehnung der ursprünglichen Planung; die Gemeinde Ingenried hat eine akzeptable Lösung erarbeitet, die an den Planungsverband übergeben wurde; Krottenhill ist Teil der Gemeinde Ingenried, liegt aber weit abseits davon und hat deshalb bei kritischen Abstimmungen ein Stimmenverhältnis von ca. 50 : 500 wenig Chancen bei der Durchsetzung problematischer Themen; es ist eine großräumige Lösung erforderlich; das Alpenvorland westlich und südlich der B 472 von Schongau bis zum Grünten muss als letztes Reservat einer unzersiedelten natürlichen Landschaft erhalten bleiben; den Investoren müssen hier notwendige Grenzen aufgezeigt werden.	Vorrang-, Ausschlussgebiete und weiße Flächen ergeben sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien. Eine willkürliche Erweiterung des Ausschlussgebietes ist rechtlich nicht möglich. Die Erholungslandschaft Alpen wurde durch den Planungsverband als Ausschlussgebiet festgelegt, eine Erweiterung ist nicht möglich, da sich diese Abgrenzung gemäß Landesentwicklungsprogramm definiert. Zudem liegt der Regionalplanfortschreibung für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substanzialer Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebietes allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
158	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 ca. 1 km entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. xxx in der Gemeinde Otterfing zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 100.000 Euro (20% des Grundstückswertes) eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayerweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLPfG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Die Einwenderin äußert, dass sie obwohl im Landkreis Miesbach lebend, durch die nordwestliche Lage unmittelbar von den Planungen in Dietramszell betroffen sei. Eine Absprache unter den Landkreisen wäre erforderlich, um eine Einzogelung von Ortsteilen wie Wettlkam zu vermeiden. Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 wird das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, für Wettlkam verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Grundsätzlich ist für das Gemeindegebiet von Otterfing eine große Betroffenheit durch angrenzende Vorranggebiete einzuräumen (Vorranggebiete WK 20, 21, 22, 23, 19, 24), die jedoch durch die im Zuge der nach dem Anhörungsverfahren erfolgten Überarbeitung deutlich reduziert wird: Der Ortsteil Wettlkam ist v.a. von Vorranggebiet WK 20 (aber auch durch das weiter entfernte Vorranggebiet WK 22 in östlicher Richtung) sehr stark betroffen. Im gesamten westlichen Blickfeld von Nordwest bis Südwest wäre der freie Blick in die Landschaft eingeschränkt. Für den nordöstlichen Teil des Vorranggebietes WK 20 ergibt sich eine Verkleinerung aus wasserwirtschaftlicher Sicht (s. Stgn. 266, 298). Hinzu kommt, dass durch diese Verkleinerung eine deutliche Entlastung in Bezug auf die Einkreisung von Wettlkam erreicht wird (s. insb. Stgn. Nr. 45, 159). Darüber hinaus erscheint es geboten, auch die spornartigen südöstlichen Teile des Vorranggebietes WK 20 so zu beschneiden, dass der freie Blick in die Landschaft deutlich weniger eingeschränkt wird. Angesichts der Größe und des Zuschnitts des Vorranggebietes erscheint diese kleinflächige Reduzierung mit Blick auf die damit gewonnenen Entlastungen für die Bevölkerung vertretbar. Diesem Ziel kommt auch die Verkleinerung im Norden von Vorranggebiet WK 22 zugute (s.o.). In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für einzelne Ortsteile wie z.B. Wettlkam kann daher ausgeschlossen werden.	Vorranggebiete WK 18 und 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
159	Private/r, Otterfing	24.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
160	Private/r, Holzkirchen	26.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von Vorranggebiet WK 21 ca. 700 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem Vorranggebiet WK 21 beträgt über 1.100 m. Im Übrigen siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes, insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind aus rechtlichen und fachlichen Gründen abzulehnen. I. Fehlende Planrechtfertigung: Die beabsichtigte Planung scheitert bereits daran, dass sie nicht "vernünftigerweise geboten" ist. Das BVerwG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht etwa schon in sich selbst trägt, sondern wegen ihrer Einwirkungen auf Rechte Dritter einer an ihrer gesetzlichen Zielbestimmung gemessenen Rechtfertigung bedarf (vgl. BVerwG 56. 110, 118 f.; 71, 166, 168). Danach kann eine Planung nur Bestand haben, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und, bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben, erforderlich ist. Für die Fachplanung hat das BVerwG dies dahin erläutert, dass es dabei um die Frage geht, ob das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten" ist. Auch eine Bauleitplanung ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn keine städtebaulichen Gründe gegen den jeweiligen Planinhalt sprechen; die Leitfunktion des Bebauungsplanes verlangt vielmehr, dass hinreichend gewichtige Gründe für eine bestimmte Planung sprechen (VGH BW, Urt. v. 24.03.1994 - 5 S 872.93 m.w.N.). Dieser allgemeine planungsrechtliche Grundsatz der Planrechtfertigung (und der Erforderlichkeit der Planung) findet nicht nur für die Bauleit- und die Fachplanung Anwendung, sondern in gleicher Weise auch für regionalplanerische Festsetzungen (vgl. BVerwG Urt. v. 15.05.2003 - 4 CN 9/01 = NVwZ 2003, 1263, 1266 (Stuttgarter Landesmesse), ebenso VGH BW als Vorinstanz, Urt. v. 19.12.2000 - 8 S 2477/99 - juris Rn. 37, 39). Erst recht muss dies gelten, wenn, wie vorliegend, mit den Vorranggebieten gebietscharfe Standortausweisungen getroffen werden. In diesem Fall wird man sogar die - im Hinblick auf die Bedarfsprüfung im Vergleich zur Bauleitplanung noch speziellere - Rechtsprechung zur Fachplanung heranziehen müssen (vgl. Gierke in Brügelmann u.a., BauGB, Stand der Bearbeitung Januar 2000, § 1 Rn. 205 m.w.N.).	Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen in Ausfüllung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und bezwecken eine geordnete Steuerung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in der Region Oberland. Das vorliegende Windradkonzept hat zur Folge, dass die grundsätzliche Privilegierung dieser Anlagen in vielen Flächen der Region eingeschränkt wird und die Anlagen auf bestimmten Flächen konzentriert werden. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Im vorliegenden Fall kann schon nicht festgestellt werden, dass die vorgesehenen Vorranggebiete zur Verwirklichung der mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange erforderlich sind. Das von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene Bayerische Energiekonzept "Energie Innovativ" vom 24. Mai 2011, auf das sich die vorliegende Planung maßgeblich beruft, hat nicht einmal die Qualität einer Verwaltungsvorschrift, geschweige denn einer Rechtsverordnung oder gar eines Gesetzes, kommt also für die Planrechtfertigung gerade nicht in Frage. Es handelt sich vielmehr um eine Willenskundgebung ausschließlich politischer Art ohne jede (planungs-)rechtliche Bindungswirkung. Dies scheint der Planungsverband zu verkennen. Auch dem geltenden Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2006 kommt nur Verordnungs-, aber kein Gesetzesrang zu. Darüber hinaus enthält das LEP bislang (im Gegensatz zum derzeit heftig diskutierten Entwurf eines neuen LEP) keine Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände, Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf die Frage, inwieweit eine derartige Verpflichtung durch landesrechtliche Rechtsverordnung mit höherrangigem Recht vereinbar wäre, ist daher nicht weiter einzugehen. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stellt ebenfalls keine gesetzliche Zielbestimmung dar, die eine Festsetzung von 25 Vorranggebieten für Windkraftanlagen in der Region Oberland rechtfertigen würde. Die Vorschrift geht - im Gegenteil - davon aus, dass Standorte von Windkraftanlagen in der Regel erst im bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht schon auf regionalplanerischer Ebene geprüft werden. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelt entgegenstehende öffentliche Belange im Genehmigungsverfahren und enthält keine Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände, Positivausweisungen von Gebieten zu schaffen, in denen sich die Windkraft zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Es fehlt daher an einer gesetzlichen Zielbestimmung, an der gemessen die vorliegende Planung erforderlich wäre. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Würde der Planungsverband die Möglichkeit einer Steuerung der Windkraftnutzung nicht wahrnehmen, wären Windkraftprojekte baurechtlich nach § 35 BauGB privilegiert. Abwägungskriterien, wie sie in der regionalplanerischen Konzeption zur Gebietsfindung herangezogen werden, existieren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in dieser Form nicht. Wenn konkrete Projekte die entsprechenden Vorgaben einhalten, wären diese ggf. in deutlich höherer Anzahl und an deutlich mehr Orten in der Region genehmigungsfähig. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Darüber hinaus fehlt für die Festsetzung der Vorranggebiete ein erkenn- und nachvollziehbarer Bedarf. Mit dem Verweis auf das Bayerische Energiekonzept "Energie innovativ" kann dieser planungsrechtlich erforderliche Bedarf (unabhängig von der fehlenden Verbindlichkeit dieses Konzepts) nicht begründet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses politische Ziel eine Festsetzung von 25 Vorranggebieten im Oberland erfordern würde. Die Ausführungen des Bayerischen Energiekonzeptes erscheinen äußerst vage. Man vermisst eine übergreifende bundesweite Konzeption dazu, wie viel Windenergie in Deutschland künftig erzeugt werden und wo dies geschehen soll. Erst wenn eine solche Konzeption vorläge, ließe sich genauer beurteilen, welche Rolle künftig die Windenergie in Bayern spielt und in welchem Umfang dazu Flächen benötigt werden (wie hier Fischer-Hüftle, BayVBl 2012, 709, 710). (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Die Festlegung von Vorranggebieten dient nicht der projektbezogenen Vorhabensplanung, sondern lediglich der Sicherung ausreichender geeigneter Standorte. Der vorliegende Entwurf strebt nicht die Verwirklichung einer konkreten Anzahl von Windkraftanlagen an, er wird sich aber entsprechend den von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an eine Konzentrationszonenplanung daran messen lassen müssen, ob insgesamt für die Windkraftnutzung substantiell Raum verbleibt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Zwar rechnet der Sachverständigenrat für Umweltfragen mit einem Flächenverbrauch für Windkraft von 1,1% der Fläche der Bundesrepublik bis zum Jahr 2050. Dem würde es ungefähr entsprechen, wenn der Planungsverband ca. 0,9% der Regionsfläche mit Vorranggebieten überplanen will. Eine derartige Planung würde jedoch unterstellen, dass sich die Region Oberland in gleicher Weise für die Errichtung von Windkraftanlagen eignet wie die gesamte übrige Fläche Deutschlands, was die besondere Bedeutung des Alpenraums für Erholung, Landschaftsbild und Artenschutz völlig verkennen würde. Selbst die nunmehr ausliegende Planung hält daher von vornherein den südlichen Bereich des Verbandsgebiets für ungeeignet im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Der vorliegende überarbeitete Entwurf weist nun einen Flächenanteil von rund 0,5 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windkraftnutzung aus. Dieser geringe Wert ist Ausdruck der konkreten Verhältnisse in der Region, in der zahlreiche Flächen aus den genannten Gründen nicht für eine Windkraftnutzung in Betracht kommen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Im vorliegenden Fall fehlt es darüber hinaus schon an einem lediglich bayernweiten Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von aktuellen Windmessungen. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Flächen WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Der VGH BW hat sogar eine - in unserem Fall, wie gesagt, nicht bestehende - gesetzliche Verpflichtung zur gebietsscharfen Ausweisung von Standorten (im konkreten Fall für regionalbedeutsame Strukturvorhaben) nicht als Selbstzweck angesehen, sondern klargestellt, dass mit einer solchen Vorschrift keine Verpflichtung zur Planung von Vorhaben geschaffen werden soll, für die es keinen Bedarf gibt (VGH BW, Urt. v. 19.12.2000 a.a.O., juris Rn. 36). Die geplante Festsetzung von Vorranggebieten ist somit nicht erforderlich und daher rechtswidrig. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	II. Insbesondere: Kein Bedarf für Streichung der Ziele 3.3 in Kapitel B X und 2.8 in Kapitel B I: Der Planungsverband hat in der Begründung zu Kapitel B I 2.8 Z des geltenden Regionalplans selbst ausgeführt: "Die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windkraftanlagen würde die ästhetische Qualität und damit den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen". Weshalb sich an dieser Beurteilung etwas geändert haben sollte, ist nicht ersichtlich. Auch sind keine hinreichenden planerischen Gründe dafür erkennbar, die Zielfestlegung in Kapitel B X 3.3 Z des geltenden Regionalplans, wonach bei der Errichtung von Windkraftanlagen die das Landschaftsbild prägenden Berge, Kuppen und Höhenzüge grundsätzlich freigehalten werden sollen, ersatzlos zu streichen. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	III. Fehlen eines schlüssigen räumlichen Gesamtkonzeptes: Die Änderungsbegründung behauptet zwar, es sei ein "schlüssiges" gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt worden; aus den derzeit ausliegenden Unterlagen lässt sich ein derartiges Konzept aber nicht entnehmen. Es fehlt an der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Flächenauswahl (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 31.03.2011 - KN 187.08 - NuR 2011, 652). Es ist schon nicht erkennbar, wie die Auswahl der 25 Vorranggebiete im Einzelnen zustande gekommen ist. Es heißt zwar, dass "im Zuge einer Pauschalbetrachtung" Suchräume wie auch Ausschlussflächen an Hand eines Kriterienkataloges identifiziert wurden. Auch wurden eine Vielzahl von Bewertungskriterien genannt, die teilweise erläutert werden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wie welche Potential- und Ausschlussflächen im Einzelnen aufgrund welcher Kriterien dann "pauschal" ausgewählt wurden. Auch wird nicht angegeben, wie dann - offenbar in einem zweiten Schritt - aus den Suchräumen die 25 Vorranggebiete ausgewählt wurden. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	In der Begründung zur Fortschreibung sind die dem Gesamtkonzept zugrunde liegende Vorgehensweise, Prüfungsschritte und Kriterien ausführlich dargelegt. Um eine noch bessere Transparenz zu gewährleisten, werden zur Dokumentation der Zwischenergebnisse die entsprechenden Arbeitskarten dem weiteren Anhörungsverfahren beigelegt (s. insb. Stgn. Nr. 161, 170, 259).	Die von der Regionsbeauftragten erstellen Arbeits- und Themenkarten (Stand 12.11.2012) werden im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens veröffentlicht
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Ferner ist nicht ersichtlich, was man sich unter der "permanenten Alternativenprüfung" vorzustellen hat, der das mehrstufige Prüfverfahren unterzogen wurde (Umweltbericht, S. 13), und zu welchen Zwischenergebnissen diese permanente Alternativenprüfung jeweils führte. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	In der Begründung zur Fortschreibung sind die dem Gesamtkonzept zugrunde liegende Vorgehensweise, Prüfungsschritte und Kriterien ausführlich dargelegt. Um eine noch bessere Transparenz zu gewährleisten, werden zur Dokumentation der Zwischenergebnisse die entsprechenden Arbeitskarten dieser Dokumentation beigelegt (s. insb. Stgn. Nr. 161, 170, 259).	Die von der Regionsbeauftragten erstellen Arbeits- und Themenkarten (Stand 12.11.2012) werden im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens veröffentlicht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	IV. Verstoß gegen den Grundsatz der Lastengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 118 Abs. 1 BV): Bei den vier Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um 80 % der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen. 4 von insgesamt 25 vorgesehenen Vorranggebieten liegen (ganz oder teilweise) auf dem Gebiet der Gemeinde Dietramszell. Dies entspricht fast einem Sechstel der insgesamt geplanten Flächen. Damit setzt sich der Planungsverband zum einen zu seinen eigenen Vorgaben in Widerspruch, wonach "übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung möglichst vermieden werden" sollen (Änderungsbegründung, S. 9). Zum anderen würde eine derart einseitige Verteilung der Vorranggebiete auf das Verbandsgebiet auch den Grundsatz der Lastengleichheit verletzen. Den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 118 Abs. 1 BV) an planerische Festsetzungen wird zwar in aller Regel durch spezifisch planerische Gründe Rechnung getragen. Deshalb erübrigt sich grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit dem Gleichheitsgrundsatz. Anderes gilt jedoch z.B. dann, wenn für vergleichbare Gebiete dieselben planerischen Ziele verfolgt werden. Sind zur Verwirklichung dieser Ziele Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit notwendig, verlangen Art. 3 Abs. 1 GG und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine gleichmäßige Verteilung dieser Lasten (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 07.03.2013 - 1 C 10544/12 - juris Rn. 55; s. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 04.07.2006 - 8 C 10156/06 - juris). Gleiches muss gelten, wenn sich die Belastungen, wie hier, in erster Linie aus einer Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Naturgenuss und Artenschutz ergeben. Dabei sind die genannten Vorranggebiete durchaus mit anderen Flächen im Verbandsgebiet vergleichbar, die als Ausschlussgebiete dargestellt werden sollen. Es sind jedenfalls keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht erkennbar, dass sie eine derart einseitige Belastung rechtfertigen würden.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Allerdings sind besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Dietramszell (Linden, Lochen, Baiernrain, Fraßhausen, Berg) einzuräumen. Aufgrund dieser hohen Belastung erscheint es daher vertretbar, noch weitere Flächen im Gemeindegebiet für die Windkraftnutzung auszuschließen. Neben den Belangen der Überlastung ist für das Vorranggebiet WK 19 festzustellen, dass dieser Bereich in Bezug auf die Orts- und Landschaftsbildbewertung im Gemeindegebiet Dietramszell die höchste Empfindlichkeit aufweist und daneben - wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zur Leonhardi-Kirche - auch gewichtige denkmalpflegerische Belange berührt sind. Zudem ist aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 18 und 20 z.B. von Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden.	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	V. Fehlende Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an der Planung: Die Gemeinde wurde offensichtlich am bisherigen Abwägungsprozess der Standortauswahl, die im Planungsausschuss getroffen wurde, nicht beteiligt. Im Planungsausschuss ist die Gemeinde Dietramszell nicht vertreten. Im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von Vorrangflächen verschont bleiben. Damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Gemeinde nunmehr die Möglichkeit hat, im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben. Um das Ergebnis der - zum Teil schon erfolgten (vgl. Änderungsbericht S. 10) - Abwägung wirksam beeinflussen zu können, wäre vielmehr eine frühzeitige Beteiligung der Gemeinde von Beginn des Verfahrens an erforderlich gewesen, was der Gemeinde auch Stellungnahmen zu Art und Weise der "Pauschalbetrachtung" und der "permanenten Alternativenprüfung" ermöglicht hätte. Es wird beantragt, hilfsweise angeregt, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und die Gemeinde Dietramszell an jedem einzelnen Verfahrensschritt des Abwägungsprozesses zu beteiligen. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	VI. Abwägungsdefizit wegen verfehlter Übernahme der Alpenzonen des LEP: Die Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält. Dabei werden die Zonen A, B, C herangezogen, die im LEP für die "Erholungslandschaft Alpen" vorgesehen sind. Diese Zonen betreffen aber die Ordnung der Verkehrserschließung. Die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP in keiner Weise berücksichtigt. Schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung. "Nachvollziehbar" und "raumordnerisch relevant" könnte die Abgrenzung des Alpenraums durch die Zonen A, B und C der "Erholungslandschaft Alpen" allenfalls im Hinblick auf die Ordnung der Verkehrserschließung sein, nicht aber, wenn es, wie hier, um die Errichtung von Windkraftanlagen geht. Gemäß B V 1. 8. 2. 1 Z LEP 2006 wurden diese Zonen "zur Ordnung der Verkehrserschließung" bestimmt, nicht aber zur raumverträglichen Gestaltung des Ausbaus der Windenergie. Es dürfte auf der Hand liegen, dass die öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Errichtung von Verkehrsanlagen sprechen, keineswegs identisch mit den Belangen sind, die bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind. Daher wäre die unbesehene Übertragung abwägungsfehlerhaft. Auch für gebietsscharfe Standortausweisungen in einem Regionalplan gelten die für Abwägungsentscheidungen im Bauplanungs- und Fachplanungsrecht entwickelten allgemeinen Regeln (VGH BW, Urt. v. 19.12.2000 a.a.O. - juris Nr. 42). Wie aus § 1 Abs. 1 ROG zu ersehen ist, hat die Raumordnung Planungscharakter. Pläne, die auf dieser Planungsstufe aufgestellt werden, sind Abwägungsprodukte, die nach den in der Rechtsprechung zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen gerichtlicher Prüfung unterliegen (BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 - 4 C 5/04= NVwZ 2005, 578, 580). Danach ist auch in einem etwaigen Normenkontrollverfahren zu prüfen, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat, ob in sie an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden musste, ob die Bedeutung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange richtig erkannt worden ist und ob der Ausgleich zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen ist, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht (BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 - 4 C 50.72 - BVerwGE 45, 309, 314 f; VGH BW, Urt. v. 19.12.2000 a.a.O. - juris Rn. 42). (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Der Entwurf erkennt, dass sich die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) grundsätzlich auf die Verkehrserschließung bezieht. In ihr liegt aber - in Berücksichtigung der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten, der verschiedenen vorhandenen Nutzungsarten etc. - eine nachvollziehbare, raumordnerische Zonierung des Alpenraums vor, die die Empfindlichkeiten der verschiedenen Bereiche für technische Infrastrukturen plausibel verdeutlicht. Auch der Windkraft-Erlass der Staatsregierung knüpft an diese Zonierung an (dort sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Im Übrigen teilte der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern mit, dass dieser zwar keine Notwendigkeit sehe, die Alpenzonen A und B grundsätzlich auszuschließen, jedoch bei der Planung das Windpotential zu berücksichtigen sei und nicht nur die mittlere Windgeschwindigkeit. Im Alpenraum würden durch vor- oder nachgelagerte Höhenzüge fast immer Strömungshindernisse auftreten, so dass die Empfehlung ausgesprochen wurde, das Alpenvorland freizuhalten. Wie der Begründung zum Entwurf zu entnehmen ist, stützt sich die Bewertung der Alpenzone (insb. der Zonen A und B) in Bezug auf die Windkraftnutzung darüber hinaus auf die Erkenntnis, dass in diesem Bereich in besonderem Maße zahlreiche Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen bestehen und sich dort viele unter gesetzlichem Schutz stehende Bereiche finden. So wurde das Potential geprüft, das sich ergeben würde, wenn das Restriktionskriterium "Erholungslandschaft Alpen Zonen A + B" nicht als Ausschlusskriterium gewichtet würde (Zone C ist ohnehin "hartes" Tabukriterium). Im Ergebnis kämen gerade einmal 8 neue Potentialflächen (rund 360 ha) zusätzlich hinzu, die ein Windpotential von mind. 5,0 m/s aufweisen. Diese 8 Potentialflächen wurden cursorisch auf entgegenstehende Belange überprüft: Im Ergebnis würden alle 8 Potentialflächen nach der beschriebenen Vorgehensweise des regionalplanerischen Konzepts zum Ausschlussgebiet gewichtet (Gründe insb. aufgrund herausragender Bedeutung für Artenschutz, für Orts- und Landschaftsbild, fehlende Mindest-Flächengröße / erforderliche Abstände zu Bahnlinien). Die Erholungslandschaft Alpen wird daher aus regionalplanerischen Vorsorgegründen insgesamt als Ausschlussgebiet festgelegt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Mit diesen Grundsätzen ist die pauschale, allein aufgrund der Lage in der "Erholungslandschaft Alpen" vorgenommene Festsetzung des südlichen Planungsraums als Ausschlussgebiet - und die sich daraus ergebende vorschnelle Beschränkung der Suchgebiete auf den nördlichen Planungsraum - nicht vereinbar. Denn dabei wird in die Abwägung nicht eingestellt, dass sich die Kriterien, nach denen die Ordnung des Raumes im Hinblick auf die Verkehrserschließung vorgenommen wurde, nicht ohne weiteres auf die Standortzuweisung für Windkraftanlagen übertragen lassen. Darin liegt ein Abwägungsdefizit, das bei entsprechender Beschlussfassung zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit der Planung führen würde. Daran ändert nichts, dass sich bereits die Abgrenzung des im geltenden Regionalplan (B X 3. 3 Z) festgesetzten Ausschlussgebiets für Windkraftanlagen an der Darstellung zur "Erholungslandschaft Alpen" im LEP 2006 orientiert. Die bestehende Festsetzung ist aus den genannten Gründen ihrerseits mit dem Abwägungsgebot unvereinbar und sollte daher bei einer Änderung des Regionalplans korrigiert werden. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Der Ausschluss des Alpenraums steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Anzahl der Vorranggebiete im nördlichen Planungsraum. Wären im südlichen Teil größere Flächenpotentiale vorhanden, stünde in Frage, ob insgesamt ein höherer Flächenanteil für Windkraftnutzung festzulegen wäre. Im Weiteren s.o. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	VII. Verstoß gegen die Alpenkonvention und gegen Art. 2 BayNatSchG: Die Planung berücksichtigt nicht den besonderen Schutz des Alpenraums durch die Alpenkonvention. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP. Zum Alpenraum, der durch die Konvention geschützt ist, gehört u. a. auch die Gemeinde Dietramszell. Weder aus der Änderungsbegründung noch aus dem Umweltbericht geht hervor, weshalb lediglich die Erholungslandschaft Alpen als generelles Ausschlussgebiet oder sensibel zu behandelndes Gebiet klassifiziert werden, nicht aber der gesamte Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Gemäß Alpenkonvention sind Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums u.a. Anerkennung der besonderen Erfordernisse des gesamten Alpenraums, Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen, sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Es ist nicht ersichtlich, dass der Planungsverband die Ziele der Alpenkonvention im bisherigen Verfahren berücksichtigt hat. Auch ist nicht erkennbar, dass Art. 3 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich "Raumordnung und nachhaltige Entwicklung", wonach in der Raumplanung für den gesamten Alpenraum eine Vielzahl von Umweltschutzkriterien zu berücksichtigen ist, im Rahmen des bisherigen "Abwägungsprozesses" (vgl. S. 10 der Änderungsbegründung) beachtet wurde. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Das vorliegende regionalplanerische Gesamtkonzept ist das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses und berücksichtigt auch alle auf dieser Planungsebene erkennbaren Umweltbelange. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Die pauschale Behauptung (S. 14), die Vorgaben der Alpenkonvention würden (bei Einstufung von Zone C der "Erholungslandschaft Alpen" als generelles Ausschlussgebiet) für einen Ausschluss von raumbedeutsamen Windkraftanlagen zwar auch in den Zonen A und B sprechen, nicht aber (wie im Umkehrschluss zu folgern ist) auch im übrigen Anwendungsbereich der Alpenkonvention, ist nicht nachvollziehbar. Die Unterlagen lassen nicht erkennen, weshalb die für eine Windkraftnutzung sprechenden Belange bei der Abwägung lediglich in der "Erholungslandschaft Alpen", nicht aber im übrigen Anwendungsbereich der Alpenkonvention zurückstehen sollen. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Die Wertung der Alpenkonvention, die im gesamten Regionsgebiet gilt, findet u.a. in der dem vorliegenden Gesamtkonzept zu Grunde liegenden Landschaftsbildbewertung ihren Niederschlag. Der Alpenplan zielt als landesplanerisches Instrument auf eine nachhaltige Entwicklung und Steuerung insbesondere der Erholungsnutzung im bayerischen Alpenraum. Mit der Zonierung des Alpenraums in die Zonen A bis C nach Alpenplan gemäß 2.3.3 LEP 2013 dient er auch der Umsetzung der Internationalen Alpenkonvention. Zugleich wird damit diesen topographisch abgegrenzten Bereichen gegenüber dem übrigen Geltungsbereich der Alpenkonvention aus raumstruktureller Sicht eine besondere Bedeutung beigemessen. Es erscheint daher vertretbar, auch für andere Nutzungsarten an dieses Zonierungskonzept anzuschließen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Es erschließt sich aus den Unterlagen nicht, weshalb im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen lediglich in der Erholungslandschaft Alpen, nicht aber im übrigen Anwendungsbereich der Alpenkonvention ein raumordnerisches Bedürfnis danach gesehen wird, dass die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und der erholungssuchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt (vgl. B V 1.8.2. G LEP 2006). (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Auch für das übrige Gebiet der Alpenkonvention haben die Naturschönheiten und jeweiligen landschaftlichen Qualitäten sowie ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung Berücksichtigung gefunden. Diese Belange sind in die regionsweite Orts- und Landschaftsbildbewertung eingeflossen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Nach Art. 10 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 Im Bereich "Naturschutz und Landschaftspflege" bemühen sich die Vertragsparteien im gesamten Alpenraum (nicht nur in der "Erholungslandschaft Alpen") um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften. Auch diese Verpflichtung wurde offensichtlich im bisherigen Abwägungsprozess nicht beachtet. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Unabhängig von der Frage, welche rechtliche Wirkung dem zitierten Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention zukommt, bleibt festzustellen, dass gerade das vorliegende regionsweite Gesamtkonzept zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen - durch die Ausschlusswirkung in weiten Teilen der Region - zu einer möglichst natur- und landschaftsschonenden Erschließung des Geltungsbereichs der Alpenkonvention durch Windkraftanlagen beitragen wird. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Zwar wurden die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Alpenkonvention in der Vergangenheit vielfach als nicht "self-executing" angesehen. Dies ändert zum einen jedoch nichts daran, dass die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle von der Bundesrepublik ratifiziert und in nationales deutsches Recht transformiert wurden und daher auch vom Planungsverband zu beachten sind. Zum anderen lässt sich die Behauptung, der Bürger könne sich in keinem Fall auf das Recht der Alpenkonvention berufen, in dieser Allgemeinheit nicht mehr aufrechterhalten (Erkenntnis vom 8.6.05, 2004/03/0116, VwSlg 16.640 A/2005). Das neue Bayerische Naturschutzgesetz widmet erstmals dem Alpenschutz einen eigenen Artikel, der die Alpenkonvention ausdrücklich erwähnt. Gerade für einen solchen Fall einer ausdrücklichen Verweisung des nationalen Rechts auf die Konvention hatte der österreichische Verwaltungsgerichtshof eine Bindung an die Zielsetzungen der Konvention bejaht (Erkenntnis vom 25.11.2008, 2007/06/0078). (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Der vorliegende Entwurf wurde u.a. mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Aus fachbehördlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Vorgehensweise. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	<p>VIII. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Die geplanten Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 sind, u. a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele nicht nur für Bürger aus Dietramszell, sondern auch für die erholungssuchende Stadtbevölkerung. Der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden. Ein gravierender, abwägungsrelevanter Unterschied zu der im LEP 2006 formell festgesetzten "Erholungslandschaft Alpen" ist insoweit nicht festzustellen. Der Wert als Erholungsland beruht auf folgenden Kriterien: landschaftliche Vielfalt auf kleinem Raum, Fehlen von die Erholung störenden Strukturen, ausreichende Tiefe und Weite der Landschaft, nicht vorhandene Verlärmung und gute Erreichbarkeit für die Erholungssuchenden. Die 4 Vorranggebiete erfüllen sämtliche Kriterien in hervorragender Weise. Die Verbindung von außerordentlicher landschaftlicher Vielfalt und die mit 20 - 30 km vergleichsweise geringe Entfernung zum Südosten und Süden des Münchener Siedlungsraumes verleihen diesen Flächen den Wert einer unersetzlichen (Halb-)Tages-Erholungslandschaft. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würden Landschaftsbild und Erholungswert in diesem Bereich, mit seinem Ausblick auf die unverbaute Alpenkulisse, ohne zwingenden Grund irreparabel beeinträchtigt. Die deutlich weiter entfernten Landschaftsteile am Alpenrand können wegen wesentlich längeren Anfahrts- und Abfahrtszeiten die Rolle als Erholungsgebiet nicht übernehmen. Der Planungsverband hat in seiner Abwägung insbesondere auch der Bedeutung und Tragweite des Art. 141 Satz 4 BV Rechnung zu tragen (BayVerfGH, Entscheidung vom 31.05.2006 - Vf. 1-VII-05, BayVBl 2006, 598, 599). Die Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 liegen in hochwertiger landschaftlicher Umgebung, was durch die nachweisbare Erholungsfunktion unterstrichen wird. Die Freihaltung derartiger Gebiete von wesensfremder Bebauung gehört zu den Anliegen, die die Verfassung mit dem in Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV enthaltenen Gebot, den Boden als natürliche Lebensgrundlage zu schützen, bezweckt. Mit der Pflicht zur Schonung und Erhaltung kennzeichnender Landschaftsbilder ist ferner ein weiteres Schutzgut des Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV betroffen. In einer solchen Situation können die durch die Verfassung geschützten Belange nur überwunden werden, wenn besonders gewichtige Belange das rechtfertigen (BayVerfGH a.a.O.). Es wird weder aus den Unterlagen erkennbar noch ist sonst ersichtlich, dass besonders gewichtige Belange es rechtfertigen, die in Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV enthaltenen Gebote auf den o.g. Vorranggebieten zugunsten der Windenergie zurückzustellen.</p>	<p>Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine regionsweite, abgestimmte Bewertung der Fachbehörden zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungseignung mit eingeflossen. Bereiche mit einer herausragenden Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend zu vermeiden. In den übrigen Bereichen wurde der Belang des Orts- und Landschaftsbildes in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Für das Vorranggebiet WK 19 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich zu anderen als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen im Gemeindegebiet Dietramszell weist Vorranggebiet WK 19 die höchste Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind denkmalschützerische Belange (insbesondere Leonhardi-Kirche) als zusätzliche Betroffenheiten in die Landschafts- und Ortsbildbewertung einzustellen. So kommt der landschaftsprägenden Leonhardi-Kirche eine zentrale Bedeutung für das kulturelle Leben und das Brauchtum in der Gemeinde und darüber hinaus zu. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Ortsteilen Linden, Lochen, Baiernrain) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 19 zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen (s. insb. Stgn. Nr. 170). In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Im Übrigen sind, bezogen auf die Betroffenheit des Gemeindegebiets von Dietramszell, keine Änderungen veranlasst.</p>	<p>Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.</p>
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	<p>Die Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 umfassen Waldflächen. Die Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt. Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich darüber hinaus verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus. Das BVerwG hat daher (in einem Flächennutzungsplan) zusammenhängende Waldflächen als ungeeignet für die Windenergienutzung angesehen (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15/01 = NVwZ 2003, 733, 735, 736). Weshalb für die Festsetzung von Vorranggebieten im Regionalplan etwas anderes gelten sollte, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Der Umgang mit einer entsprechend möglichen Beeinträchtigung als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs</p>

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	<u>IX. Insbesondere: Artenschutz:</u> Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, "in denen nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG" - also auch des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - "möglich sein könnte, was jedoch ohne nähere Untersuchung weder verifiziert noch ausgeschlossen werden kann", weder zu einem Tabu- noch zu einem Restriktionskriterium führen sollen. Diese sogenannte "mittlere Wertstufe" der Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz würde sich nach der vom Planungsverband sonst angewandten Methode als Restriktionskriterium aufdrängen. Während beispielsweise beim Siedlungswesen, den festgesetzten Schutzgebieten und innerhalb der Erholungslandschaft Alpen jeweils zwischen Tabu- und Restriktionskriterien differenziert wird, findet sich beim Artenschutz keine diesbezügliche Abstufung, Restriktionskriterien sind nicht vorgesehen. (Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21)	Die Behandlung des Belangs Artenschutz orientiert sich am Windkraft-Erlass. Hierin wird die Definition des erhöhten Tötungsrisikos als Folge von Anlage / Betrieb von WKA (und als zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) definiert. Ein gelegentlicher Aufenthalt von windkraftempfindlichen Tierarten ist hiernach nicht ausreichend für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (vgl. BVerwG, Urteil v. 9.7.08, Az.: 9 A 14.07, Rn 91; OVG Thüringen, Urteil v. 14.10.09, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35). Vielmehr müssten hinreichend konkrete fall- / ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen, die einen regelmäßigen Aufenthalt im Gefahrenbereich nachweisen. Erst dann wäre die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöht. An diese Maßstäbe knüpft auch die Methodik der Regionalplan-Fortschreibung an. Entsprechend dem planungsebenenspezifischen Betrachtungsmaßstab werden vorhandene Kenntnisse der Naturschutzbehörden zu Vorkommen und Verbreitung windkraftempfindlicher Tierarten ausgewertet. Liegen ausreichend substantiierte Daten vor, die in ihren Angaben zur räumlichen Lage / zum Status des Nachweises ausreichend nachvollziehbar und begründet erschienen und die Abstandskriterien nach Windkraft-Erlass erfüllen, wurde von der höheren Naturschutzbehörde (hNB) unter Berücksichtigung der Ökologie, der Art und der betroffenen Lebensraumstrukturen die Festlegung als Ausschlussgebiet empfohlen. Nur wenn diese Kriterien erfüllt waren, kann nach fachlicher Einschätzung der Bewertungsmaßstab für eine offensichtliche Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 BNatSchG und dem Windkraft-Erlass folgend erfüllt sein. In vielen Fällen erfüllen die bei den Naturschutzbehörden vorliegenden oder in den Stellungnahmen vorgetragenen Daten nicht über die erforderliche Genauigkeit, um - auch unter vorsorglicher Betrachtungsweise - innerhalb eines Gebietes sicher und fachlich gerechtfertigt auf ein regelmäßiges Auftreten einer Art schließen zu können. Nur für die Fälle, in denen bereits die zu den jeweiligen Gebieten vorhandenen Daten die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz handelt, wurden in der Abwägung diese als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Da die Frage der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht zuletzt von den Merkmalen der konkreten Windkraftanlage abhängig ist, erscheint in den übrigen Fällen ein pauschaler Ausschluss nicht sachgerecht. In diesen Fällen fließen die vorhandenen Daten in den Umweltbericht ein und werden damit einer nachfolgenden Einzelfallentscheidung zugänglich gemacht. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Die oberste Wertstufe wird zwar als Tabukriterium behandelt; die unterste Wertstufe soll der Einzelfallabwägung zugänglich sein. Die mittlere Wertstufe wird jedoch nicht, wie es nach der Systematik folgerichtig wäre, als Restriktionskriterium gewichtet, sondern im Ergebnis - wie die unterste Wertstufe - ebenfalls einer Einzelfallabwägung unterworfen. (Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21)	Eine schematische "Gleichbehandlung" der verschiedenen Wertstufen in der Abwägung ohne Ansehung des jeweils untersuchten Belangs erscheint nicht sachgerecht. Für den Bereich des Artenschutzes wurde aus den oben genannten Gründen nur die oberste Wertstufe als Tabukriterium in die Abwägung eingestellt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Die vorliegende Planung steht und fällt mit dem Zielcharakter der vorgesehenen Vorranggebiete. Der Planungsverband will eine Positivausweisung von Gebieten vornehmen, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit diesem Zielcharakter ist es aber nicht vereinbar, die Prüfung, ob "artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG" bestehen, auf eine nachgelagerte Abwägung in einer Bauleitplanung oder einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verlagern. Ziele der Raumordnung sind Handlungsanweisungen mit Letztentscheidungscharakter (BVerwG, Ur. v. 20.08.1992 - 4 NB 20/91 = NVwZ 1993, 166, 169). Es handelt sich nicht um bloße Anregungen oder Abwägungsdirektiven, die einer weiteren abwägenden Konkretisierung und Ausformung durch die untere Planungsebene zugänglich sind (BVerwG a.a.O.). Insbesondere bei der Festlegung von Vorranggebieten handelt es sich um eine landesplanerische Letztentscheidung, die auf einem Ausgleich der Konflikte und auf einer Abwägung regionalplanerischer Gesichtspunkte beruht und Lösungen bietet, die auf regionalplanerischer Ebene keiner Ergänzung mehr bedürfen (Hessischer VGH, Ur. v. 10.05.2012 - 4 C 841/11.N - juris Rn. 46). Ist aber in Bezug auf eine vom Träger der Regionalplanung getroffene Festlegung von einer nicht abschließenden Abwägung auszugehen, hat dies zur Folge, dass kein Ziel der Raumordnung vorliegt (Hessischer VGH a.a.O., Rn 47).	Die Festlegung von Zielen der Raumordnung setzt eine abschließende Abwägung der auf der Ebene der Regionalplanung erkennbaren Belange voraus. Die Ermittlung von Belangen, die erst auf der Grundlage einer konkreten, projektbezogenen Detailplanung erkennbar sind, kann nicht vorweggenommen werden. Soweit auf der Regionalplanungsebene erkennbar, sind die artenschutzfachlichen Belange bereits abgearbeitet. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Wegen der bislang nicht abschließenden Abwägung im Rahmen des Artenschutzes wäre genau dies bei einer Festsetzung der geplanten Vorranggebiete der Fall. Die voraussichtlichen Wirkungen auf die biologische Vielfalt können in der regionalplanerischen Abwägung nicht einfach (vgl. Umweltbericht) als "nicht abschätzbar (?)" offengelassen werden. Die entsprechenden Festsetzungen wären allein deshalb schon rechtswidrig und könnten beispielsweise in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO für unwirksam erklärt werden. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, hat der Planungsverband zunächst eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u. a. für Rotmilan, Fledermaus usw.) durchzuführen. (Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21)	Dem vorliegenden Entwurf liegt eine für die überörtliche Planungsebene geeignete Abwägung der Artenschutzbelange zu Grunde. Soweit die herangezogene fachbehördliche Bewertung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die betreffenden Bereiche herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz haben, sind die Flächen in der planerischen Abwägung zum Ausschlussgebiet gewichtet worden. In den als Vorranggebieten vorgesehenen Flächen bleibt es einer projektbezogenen Detailprüfung vorbehalten, die artenschutzfachliche Bewertung abschließend vorzunehmen. Da dieser Bewertung nicht vorgegriffen werden kann, beschreibt der Umweltbericht die Qualität als "nicht abschätzbar". Diese Erläuterung kann zur Klarstellung im Umweltbericht ergänzt werden.	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachtliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen. Anschließend wird definitiv festzustellen sein, in welchen Bereichen "artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG" bestehen. Diese Bereiche müssten dann als Tabuzonen für eine Windkraftnutzung ausscheiden. (Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	X. Abwägungsdefizit wegen Einkreisungswirkung: Durch die Vorrangflächen 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen vier Himmelsrichtungen eingekreist und "umzingelt". Eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten. Auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Lastengleichheit (s. o.). Darüber hinaus wird das vom Planungsverband bei der Abwägung selbst verfolgte Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, jedenfalls für Dietramszell verfehlt. Ferner setzt sich der Planungsverband auch insoweit zu seinen eigenen Vorgaben in Widerspruch, wonach "übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung möglichst vermieden werden" sollen. In der planerischen Praxis ist anerkannt, dass auf die Ausweisung solcher Gebiete als Vorrangflächen verzichtet werden soll, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen (Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 - 2 L 2/11 - juris Rn. 20). Ein solcher Einkreisungseffekt wird z.B. dann angenommen, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde. Bei einer möglichen Einkreisung durch "gebündelte" Windkraftanlagen aus allen vier Himmelsrichtungen wie im Fall Dietramszell ist die Belästigung und bedrohliche Wirkung eher noch größer als bei einem auf einen geschlossenen Bereich von 120° beschränkten Windpark. Wenn der daraus entstehende Einkreisungseffekt berücksichtigt wird, kommt jedenfalls bei fehlerfreier Abwägung eine Festsetzung aller vier Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 nicht in Frage.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Das Kriterium des Überlastungsschutzes ist in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) zu definieren und kommt nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Im vorliegenden Fall befanden sich im Gemeindegebiet von Dietramszell zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, die bereits durch das Kriterium „Überlastungsschutz“ als Ausschlussgebiet festgelegt wurden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. (s.o.)	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	XI. Es wird beantragt, hilfsweise angeregt: 1. zunächst anhand einer bundesweiten (hilfsweise: bayerweiten) Ermittlung des Bedarfs an Windenergie und der Eignung potentieller Standorte im Hinblick auf a) die Windhöffigkeit (unter Einschluss aktueller Windmessungen), b) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturgenusses und der Erholungsfunktion und c) den Artenschutz (insbesondere den Vogel- und Fledermausschutz) eine nachvollziehbare Standortauswahl zu treffen. 2. für den Fall, dass sich danach immer noch ein Bedarf an Vorranggebieten im Verbandsgebiet ergeben sollte, insbesondere auch in den bislang vorgesehenen Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 eine Ermittlung und Bewertung a) des Bestandes an geschützten Arten (einschließlich Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermaus) durch konkrete Bestandserhebungen vor Ort, auch im Hinblick auf die jeweiligen Brut- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate, Rastplätze, Lebensräume usw., b) der Gefährdung dieses Artenbestandes durch die Errichtung von Windkraftanlagen, c) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, des Erholungswerts und der Erholungsfunktion der Landschaft und d) deren Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windkraftanlagen durchzuführen und zu prüfen, ob der Energiebedarf die Errichtung von Windkraftanlagen gerade an diesen Standorten erfordert, sowie 3. der Öffentlichkeit die Unterlagen zu 1. und 2. in geeigneter Weise zugänglich zu machen und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Bürgerinitiative wird den Planungsverband zu den zu 2. durchzuführenden Ermittlungen und Bewertungen unterstützen. Sie wird hierzu gutachterliche Stellungnahmen für die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 aus Sicht sowohl des Artenschutzes (Vogelschutz) als auch des Landschafts- und Naturschutzes vorlegen.	Gegenstand der vorliegenden Regionalplanfortschreibung ist die Ausfüllung des Steuerungsvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Die genannten Vorschläge fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Alle - auch z.T. im Rahmen den Anhörungsverfahrens vorgetragenen - verwertbaren, qualifizierten Erkenntnisse u.a. auch zu artenschutzfachlichen Belangen wurden fachlich überprüft und wurden, soweit sie den Anforderungen eines substantiierten Nachweises (gemäß Windkraft-Erlass) entsprechen, in der Planung berücksichtigt. Die erwähnten Gutachten sind beim RPV eingegangen. Auf die gesonderte Auswertung (s.u.) wird verwiesen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Es wäre nicht zielführend und würde das planungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung verletzen, die insoweit erforderlichen Untersuchungen in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder anderweitige spätere Verfahren zu verlagern. Aus dem Datenmaterial, das die von der Bürgerinitiative beauftragten Gutachter für die vier genannten Flächen bereits jetzt gesammelt haben, lässt sich schließen, dass etwaige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen an den genannten Standorten nicht erteilt werden können. Das bereits jetzt erkennbare Entgegenstehen der öffentlichen Belange des Arten- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts sowie die zu befürchtende Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) lassen dort eine Realisierung von Windkraftanlagen ungeachtet ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht zu. Es liegt auch im Interesse der Investoren, die Festsetzung von Vorranggebieten an Standorten zu vermeiden, die von vornherein für Windkraftanlagen auszuschließen haben. Bei der abschließenden Beschlussfassung über die Regionalplan-Fortschreibung sind daher auch aus diesem Grund alle rechtlichen und fachlichen Einwände zu berücksichtigen, die bis zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind. Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen gutachterlichen Ermittlungen und Bewertungen wird die Bürgerinitiative daher dem Planungsverband deren Ergebnisse zur Verfügung stellen, damit diese bei der Abwägungsentscheidung nach Art. 17 Satz 1 BayLplG Berücksichtigung finden. (Vorranggebiete WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21)	Die erwähnten gutachterlichen Ermittlungen und Bewertungen haben Eingang in die Abwägung gefunden (s.u.).	Kenntnisnahme
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	Gutachten Vogelschutz: Das Dietramszeller Landschaftsgebiet stellt einen Schwerpunkt für Brutreviere des Rotmilans dar. Über das gesamte Gemeindegebiet verteilt finden sich schützenswerte Horste. Die Hanglagen als auch die für Windkraftnutzung bevorzugten Geländeerhebungen, wie in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 ausgewiesen, werden auch für den energiesparenden Segelflug der Greifvögel, wie insbesondere dem Rotmilan, genutzt. Mit bestrichenen Rotorflächen um 1 ha je Windenergieanlage steigt das Tötungsrisiko für Großvögel u.a. erheblich. Zudem bieten die weiten Grünflächen insbesondere um Baiernrain und Ried ein sehr gutes Nahrungshabitat für den Rotmilan, wie zahlreiche Sichtungen beweisen. Windkraftanlagen töten mehr als 80 % der für einen Fortbestand der Population so wichtigen fortpflanzungsfähigen Rotmilan-Altvoegel. Die Regionalplanung nimmt bei der Ausweisung der Vorrangflächen keine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Dies ist erst nach der Ausweisung von geeigneten Flächen Bestandteil eines durch den Investor zu veranlassenden Einzelverfahrens. Die eigentliche Zielsetzung des Planungsverfahrens, die Planungssicherheit, wird damit nicht erfüllt. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird durch Gutachter erstellt, die vom Investor beauftragt und bezahlt werden. Damit wird zweckorientierten Aussagen Vorschub geleistet. Der Dietramszeller Wald weist mit seinem ungestörten Seen-, Bach- und Waldhabitat ein Schwarzstorch-Vorkommen auf, das bei insgesamt in Bayern vorkommenden 105 Brutpaaren eine sehr wichtige Rolle spielt. Der Bau einer oder mehrerer Windkraftanlagen würde das Ende dieser lokalen Schwarzstorch-Population riskieren. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass das Gemeindegebiet von Dietramszell aus Gründen des Vogel- und Artenschutzes gänzlich ungeeignet für Windkraftanlagen ist. Aus Gründen des Vogelschutzes bestehen größte Bedenken gegen die endgültige Festlegung von Vorranggebiet 21, sehr große Bedenken gegen Vorranggebiet 19, erhebliche Vorbehalte gegen Vorranggebiet 20. Zur Beurteilung des Konfliktpotentials bezüglich Vorranggebiet 18 liegt noch nicht genügend Datenmaterial vor. Die (regelmäßige) Raumnutzung von Rotmilanen in ca. 1.000 m Abstand vom Süd- bzw. Südostrand der Fläche ist aber bereits nachgewiesen.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Der Gutachter verwendet für seine Bewertung überwiegend Daten aus Zufallsbeobachtungen, die ggf. die erforderliche Substantiierung nach Windkraft-Erlass nicht erfüllen können. Die fachlichen Ausführungen sind grundsätzlich zutreffend, können aber konkrete Erfassungen nicht ersetzen. Die gewählte Methodik ist grundsätzlich nicht geeignet, den Prüfmaßstab des Windkraft-Erlasses zu ersetzen. So geht der Gutachter selbst von einem ‚sehr kurzen Untersuchungszeitraum‘ aus. Zum Rotmilan: Die Beobachtungen liegen außerhalb der Vorranggebiete, teilweise aber innerhalb der Prüfabstände nach Windkraft-Erlass. Die angegebenen Horstbereiche liegen außerhalb der geplanten Vorranggebiete sowie des Prüfabstandes für Brutvorkommen nach Windkraft-Erlass. Es werden keine Beobachtungen angeführt, die ein regelmäßiges Überfliegen der Vorranggebiete begründen. Auf Grundlage der vorgelegten Beobachtungen sind grundsätzlich keine Abschätzungen der Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in den geplanten Vorranggebieten dahingehend möglich, dass Ausschlussflächen hinreichend konkret begründet wären. Zum Schwarzstorch: Die angegebenen Brutplätze liegen alle außerhalb des Prüfabstandes von 3.000 m nach Windkraft-Erlass. Auch aus den weiteren Beobachtungen ergibt sich keine zwingende Begründung für eine regelmäßige Nutzung eines Vorranggebietes als Nahrungshabitat oder für regelmäßige Überflüge durch den Schwarzstorch. Die Ausweisung des Vorranggebietes 21 – oder der anderen betroffenen Vorranggebiete – als Ausschlussgebiet lässt sich mit den vorgelegten Daten nicht ausreichend begründen. Zu weiteren windkraftempfindlichen Vogelarten: Baumfalke und Wespenbussard sind bereits in den Standortbögen des Umweltberichtes aufgeführt. Weitere Veranlassungen sind nicht erforderlich. Für das mögliche Brutvorkommen des Uhus fehlen konkretere Hinweise. Die Ausführungen zur möglichen Geeignetheit des ‚Teufelsgraben‘ sind in Bezug auf die Analyse des Lebensraumes zutreffend. Einem Analogieschluss mit dem Uhu Vorkommen im Lechtal kann fachlich jedoch nicht gefolgt werden (geomorphologische Unterschiede, nicht geeignet für einen Analogieschluss). Eine Aufnahme des Uhus zumindest in den Standortbogen für das betroffene Vorranggebiet WK 21 ist deshalb nicht ausreichend begründet.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
			<p>In allen 4 Vorranggebieten ist grundsätzlich ein unterschiedlich hohes Rotmilanrisiko für den Rotmilan zu diskutieren. Aus 2012 sind 6 sichere Brutreviere nachgewiesen, möglicherweise existiert noch ein siebtes. Nach dem Umfang von zahlreichen Feldbeobachtungen ist von einer wesentlich höheren Anzahl von Brutpaaren, im Gemeindegebiet Dietramszell etwa 10 - 12 auszugehen. Dazu müssten noch einige Paare außerhalb der Gemeindegrenzen gezählt werden, die sicherlich im näheren Umfeld der 4 Vorranggebiete vorkommen, aber zahlenmäßig nicht erfasst sind. Für Vorranggebiet 21 besteht zusätzlich ein Tötungsrisiko für den Schwarzstorch, da ein Teil seines Hauptnahrungsgebietes (Teufelsgraben) in oder nahe des Vorranggebietes liegt. Auch außerhalb des 3.000 m-Radius um das Revierzentrum/Horst besteht daher im (äußeren) Prüfbereich (bis 10.000 m) hohes Konfliktpotential. Gerade im windschwachen Süden Deutschlands sind die für die Windkraftnutzung bevorzugten Geländeerhebungen auch für den Segelflug von Großvögeln bedeutsam. Dieses gleiche topographische Suchprogramm von Windkraftnutzern und Großvögeln erhöht das Tötungsrisiko erheblich. Alle 4 Vorranggebiete bieten diese erhöhten Lagen im Wald als Standortmöglichkeiten für Windkraftanlagen an. Fazit: Bereits im jetzigen Stadium der Vorplanung ist klar erkennbar, dass bei späterer Durchführung eines Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Gründe zwingend der Umsetzung des grundsätzlich privilegierten Bauvorhabens einer Windkraftanlagen-Erstellung entgegenstehen werden.</p>	<p><u>Zusammenfassend</u> wird im Ergebnis das gutachterliche Fazit in seiner Konsequenz nicht geteilt. Die vorliegenden Hinweise und Beobachtungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten sind aufgrund der räumlichen Lage oder der Anzahl und Art der Beobachtungen nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes. Maßstab für die Begründung eines Ausschlussgebietes muss die Aufenthaltswahrscheinlichkeit windkraftempfindlicher Vogelarten in einem Vorranggebiet sein. Sowohl für Rotmilan als auch den Schwarzstorch liegen die bekannten Brutplätze außerhalb der Vorranggebiete und der entsprechenden Abstände nach Windkraft-Erlass. Auch die vorliegenden Beobachtungen können keinen erhöhten Aufenthalt von Rotmilan oder Schwarzstorch innerhalb der Vorranggebiete belegen. Ein gelegentliches Auftreten der beiden Arten ist nicht ausreichend für ein ‚signifikant erhöhtes Tötungsrisiko‘ als Auslöser für das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG. Nur wenn für ein ‚signifikant erhöhtes Tötungsrisiko‘ eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, können Belange des Artenschutzes als Teil des Naturschutzes der Planung von Vorranggebieten entgegenstehen. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht ausreichend zu begründen. Das Gutachten bestätigt jedoch zumindest die Vorkommen der beiden Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch im Raum Dietramszell. Insofern ist auch die Bewertung des Umweltberichtes zutreffend, dass eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt in den Vorranggebieten 19 bis 21 zu erwarten sei.</p> <p>Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Mögliche Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Aus den genannten artenschutzfachlichen Einwänden sind keine Änderungen des Entwurfs veranlasst.</p>	
161	Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell	29.4.13 15.7.13	<p><u>Gutachten Landschaftsschutz:</u></p> <p>Das untersuchte Gebiet bei Dietramszell zeichnet sich durch eine ungewöhnlich vielfältige und reizvolle Landschaft aus. Die gilt zum einen für die Gebietsteile, die als sogenannte Jungmoränengebiete in der letzten Eiszeit verletschert waren, zum anderen für die gerade im Dietramszeller Raum besonders eindrucksvoll gestaltete Übergangszone zu den Schotterflächen der Münchener Ebene mit besonders schön erhaltenen Riß-eiszeitlichen Moränen und die Rißmoränen durchbrechenden Schmelzwassertälchen wie das exemplarisch geformte Lochener Schmelzwassertal. Eine landschaftskundliche Singularität bildet der Teufelsgraben im Osten und Südosten des Betrachtungsgebiets, der von der Ostseite der Vorrangfläche Nr. 21 noch gestreift wird. Die Verbindung von außerordentlicher landschaftlicher Vielfalt und die mit 20 bis 30 Kilometer Entfernung zum Südosten und Süden des Münchener Siedlungsraumes verleihen dem Dietramszeller Untersuchungsgebiet für diesen Teil des Münchener Siedlungsraumes den Wert einer unersetzlichen (Halb)Tages-Erholungslandschaft. Der Wert als Erholungsland beruht auf der landschaftlichen Vielfalt auf kleinem Raum, dem Fehlen von störenden Strukturen, der ausreichenden Tiefe und Weite der Landschaft, der nicht vorhandenen Verlärmung und der guten Erreichbarkeit für die Erholungssuchenden.</p> <p>Auf die Erholungsseignung der Dietramszeller Landschaft hätte die Errichtung von Windkraftanlagen in allen vier Vorrangflächen einen negativen Einfluss. Um den Wert als Erholungslandschaft für den Münchener Süden und Südosten möglichst ungeschmälert zu erhalten, wird angeregt, auf die Errichtung von Windkraftanlagen in allen vier Vorrangflächen Nr. 18 bis Nr. 21 zu verzichten.</p> <p>Darüber hinaus wären im Falle einer Realisierung folgende Negativwirkungen zu verzeichnen:</p> <p>Vorranggebiet WK 18: eventuell Eingriffswirkung auf das in der Vorrangfläche liegende Moorgebiet mit Quellmoorstrukturen; krasse Auswirkungen auf das Landschaftsbild besonders an der Westseite der Vorrangfläche (besonders betroffen: die Ortschaften Thanning und Egling).</p> <p>Vorranggebiet WK 19: Entwertung des Landschaftsbildes um die Wallfahrtskirche St. Leonhard. Negativ-Auswirkung auf Rotmilan-Bestände wahrscheinlich.</p> <p>Vorranggebiet WK 20: Entwertung der landschaftlichen Szenerie um den Jasberg, einer der höchsten bekannten Riß-eiszeitlichen Erhebungen an der ehemaligen Würm-eiszeitlichen Vereisungsgrenze.</p>	<p>Das Gutachten stellt die Landschaftsstrukturen einschließlich der Biodiversität und der Erholungsnutzung im Wesentlichen richtig dar. Die Bewertungen der einzelnen Flächen auf lokaler Ebene und im gemeindebezogenen Maßstab sind nachvollziehbar. Im Unterschied zu dieser kleinräumigen Betrachtung muss auf Ebene des Regionalplans die Bewertung im Maßstab der gesamten Region vorgenommen werden. Dabei ist in die Betrachtung einzustellen, dass die Region insgesamt eine sehr hohe landschaftliche Qualität aufweist. Der unterschiedliche Betrachtungsmaßstab führt zwar nicht per se zu einer unterschiedlichen Bewertung einzelner Flächen (in diesem Fall der VRG WK 18, 19, 20 und 21), kann aber zu einer abweichenden Einordnung hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung als Vorranggebiet für Windkraft führen. Für die Region wurde insgesamt ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde dabei in einer gemeinsam mit den Fachbehörden (v.a. mit der höheren Naturschutzbehörde, grundsätzlich unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden und der Kreisbaumeister) abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Basis dieser Landschaftsbildbewertung waren u.a. Ortseinsichten, GIS-gestützte Auswertungen sowie der naturschutzfachliche Fachbeitrag, der im Rahmen der 6. Fortschreibung des Regionalplans die Grundlagen für das Kapitel B I "Natur und Landschaft" bildete. In die Orts- und Landschaftsbildbewertung ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft in einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab geprüft und seine Wertigkeit in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat.</p>	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
			<p>Vorranggebiet WK 21: Entwertung der landschaftlichen Szenerie um den Jasberg. Entwertung der für das gesamte nördliche Alpenvorland einzigartigen glazial-geomorphologischen Struktur des Teufelsgrabens, nachhaltige Beeinträchtigung und empfindliche Reduktion des Gesamtwerts des größten Tannen-Plenterwald-Vorkommens in der Osthälfte des bayerischen Alpenvorlands zwischen der Isar und Salzburg. Mit hoher Wahrscheinlichkeit zudem Vernichtung des Schwarzstorch-Brutvorkommens im Dietranszeller Wald. Die genannten Befunde legen es nahe, die Vorrangflächen Nr. 19 und vor allem 21 umgehend zu streichen und auch die Auswirkungen der Vorrangfläche Nr. 18 kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Für das Vorranggebiet WK 19 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich zu anderen als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen im Gemeindegebiet Dietranszell weist Vorranggebiet WK 19 die höchste Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind die auch in dem Gutachten herausgearbeiteten denkmalschützerischen Belange (insbesondere im Bezug auf die Leonhardi-Kirche) als zusätzliche Betroffenheiten in die Landschafts- und Ortsbildbewertung einzustellen. So kommt der landschaftsprägenden Leonhardi-Kirche eine zentrale Bedeutung für das kulturelle Leben und das Brauchtum in der Gemeinde und darüber hinaus zu. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Ortsteilen Linden, Lochen, Baiernrain) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 19 zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.</p> <p>Zu Vorranggebiet WK 21: Tatsächlich handelt es sich bei dem Teufelsgraben um eine eindrucksvolle würmglaziale Schmelzwasserrinne mit überregionaler Bedeutung, weshalb er vom Landesamt für Umwelt als Geotop mit wertvollem geowissenschaftlichen Wert angegeben wird (Geotop Nr. 182R010). Allerdings muss das VRG WK 21 aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens im östlichen Bereich reduziert werden (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280, 266), weshalb der Teufelsgraben nicht mehr direkt betroffen ist.</p> <p>Für die Belange des Artenschutzes liegt der Regionalplanfortschreibung eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Gleiches gilt auch für mögliche Eingriffe in die Tannen-Vorkommen im Bereich des VRG WK 21. Im Detail wird auf die Bewertung der Aussagen des Gutachtens Vogelschutz (s.o.) verwiesen.</p> <p>In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Im Übrigen sind, bezogen auf die Betroffenheit des Gemeindegebiets von Dietranszell, keine Änderungen veranlasst.</p>	
162	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	23.4.13	Die erfolgte Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) als dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium wird weitergeleitet: Den inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 04.04.2013 schließt sich das BMVBS vollumfänglich an.	Die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 4.4.2013 ist berücksichtigt worden (vgl. Stgn. Nr. 56)	s. Stgn. Nr. 56
162	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	23.4.13	Die erfolgte Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) als dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium wird weitergeleitet: Planungen und Maßnahmen des Bundes sind nicht betroffen (Abt. StB). Zielfestlegungen der Landesplanung, soweit sie Bundesfernstraßen betreffen, entfalten weder hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung, noch hinsichtlich des Zeitplans, der Finanzplanung oder der technischen Planungsparameter, irgendwelche Bindungswirkungen gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Personen nach § 5 Abs. 1 ROG. Entsprechende Festlegungen würden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen gesehen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
163	Private/r, Dietranszell	21.4.13	Die Einwander sind Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietranszell. Das Grundstück ist von Vorranggebiet WK 19 ca. 950 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem Vorranggebiet WK 19 beträgt mindestens 1.000 m. Im Übrigen siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88.	s. Stgn. Nr. 88
164	Interessensgemeinschaft Schellschwang	26.4.13	analog zu Stellungnahme 127	analog zu Stellungnahme 127	s. Stgn. Nr. 127

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
165	Private/r, Dietramszell	k.A.	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
165	Private/r, Dietramszell	k.A.	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Linden, Gemeinde Dietramszell, zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
165	Private/r, Dietramszell	k.A.	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 18, 19, 20, 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
165	Private/r, Dietramszell	k.A.	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 20% - 30% des Grundstückswertes eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
166	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Als Grundbesitzer im Ortsteil Osterhofen in der Gemeinde Königsdorf werden Einwände gegen geplante Windkraftanlagen in der Gemeinde vorgebracht: Beeinträchtigung der Beweidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. (Vorranggebiet WK 15)	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
166	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Erhebliche Einschränkungen eventueller Bauvorhaben der zukünftigen Generation durch die vorgeschriebenen Abstandsflächen von 800 m zu den Anlagen. (Vorranggebiet WK 15)	Der Abstand des Vorranggebietes WK 15 zu genannten Grundstücken beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge - auch, um mögliche Siedlungserweiterungen offen zu halten - wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Osterhofen ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
166	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Gesundheitliche Belastung durch Schattenwurf und Lärmbelästigung. (Vorranggebiet WK 15)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuscentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
166	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Extreme Beeinträchtigung des Privatbesitzes durch Gewährleistung von Fahrt- und Wegerechten, Eintragung der Grunddienstbarkeit, die bei der Wartung der Anlagen anfallen würde. (Vorranggebiet WK 15)	Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete (Flächensicherung). Eine Verpflichtung für Grundeigentümer zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten etc. entsteht hierdurch nicht. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
167	Private/r, Egling	23.4.13	Der Grundstückseigentümer bittet, bei der Fortschreibung des Regionalplans Oberland mit seinen Flächen mit berücksichtigt zu werden; Flurnummern der Gemarkung Moosham/Egling werden aufgeführt.	Die beantragten Flächen wurden aufgrund der gemäß dem Kriterienkatalog zugrunde gelegten Siedlungsabständen als Ausschlussgebiet festgelegt. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Die gewünschten Flächen können daher nicht berücksichtigt werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
168	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 ca. 1.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
169	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 ca. 1.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege würdigt in seiner Stellungnahme (frühzeitige Beteiligung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft Dietramszell) den Denkmalbestand im Gemeindegebiet. So mache der Gesamtbestand der Baudenkmäler im Gemeindegebiet von Dietramszell bei 21 Gemeinden etwa 10% des Denkmalbestandes des Landkreises aus. Die zahlreichen Baudenkmäler im Gemeindegebiet von Dietramszell prägen das Orts- und Landschaftsbild. Seiner tragenden Rolle im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes im Landkreis bewusst, unterscheidet sich die Konzentrationsflächenplanung auf gemeindlicher Ebene von der Vorrangflächenplanung für Windkraftanlagen auf Ebene des Regionalplans, demgemäß die Gemeinde Dietramszell trotz ihrer Dichte an Baudenkmälern die Hauptlast an Vorrangflächen trägt. Den Grundsatz 3.3.1 G (2. Spiegelstrich) sieht Gemeinde Dietramszell auf ihrem Gemeindegebiet nicht verwirklicht.	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Es wird auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme verwiesen (vgl. Stgn. Nr. 47). Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept für die gesamte Region Oberland sicherzustellen. Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien ergab sich die regionsweite Verteilung der Vorranggebiete. Grundsatz RP 17 B X 3.3.1 richtet sich an die konkrete Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete bzw. weißen Flächen. Es ist daher nicht erkennbar, weshalb dieser Grundsatz auf dem Gemeindegebiet von Dietramszell nicht verwirklicht werden kann. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Gemäß Stellungnahme (zum Teilflächennutzungsplan Windkraft) des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) ist der Rotmilan eine der am meisten von Windkraftanlagen gefährdeten Vogelarten. Bayern hat für den Erhalt eine herausragende Verantwortung; Gemeinde beherbergt einen außergewöhnlich guten Bestand (3-4 Brutpaare). Regionalplanung berührt Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Vollumfängliche Prüfung ist erforderlich, ob der Regionalplanung Belange des Vogel-/ Fledermausschutzes entgegenstehen. Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. § 44 BNatSchG bestimmt die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste). Zu den Brutpaaren kommen gemäß LBV auffallend viele nichtbrütende oder durchziehende Rotmilane. Nach Einschätzungen des LBV kann nicht jede Gemeinde Standorte für Windkraftanlagen anbieten. Dies gelte auch für weite Teile des Gemeindegebietes von Dietramszell. Dennoch trägt die Gemeinde die Hauptlast an Vorranggebieten.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Der Rotmilan gilt nach Windkraft-Erlass als windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Aus den beigelegten Daten geht weder die räumliche Lage der Brutvorkommen noch die Begründung für den Status 'Brutvogel' hervor. Das Vorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Entsprechende Hinweise für die Planung finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht für die Vorrangflächen. Die angeführten Daten sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in den geplanten Vorrangflächen. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Die Belange des avifaunistischen Artenschutzes und der europäischen Vogelschutzgebiete sind damit auf Ebene der Regionalplanung geprüft worden. Konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen, wie sie bei einer Einzelgenehmigung erfolgen, sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Hohe Betroffenheit und Überlastung der Gemeinde Dietramszell; dies widerspricht auch den Ausführungen auf Seite 18 der Begründung zum Regionalplanentwurf vom 12.12.2012. Die Ortschaften Linden, Lochen, Baiernrain u.a. werden zu vier Seiten mit Vorrangflächen für Windkraft umgeben. Nur innerhalb weniger Kilometer konzentrieren sich vier Vorrangflächen auf ein Gemeindegebiet, was eher einer Verspargelung als einer Konzentrierung auf wenige Standorte gleichkommt. Gemeinde teilt die Einschätzung des Planungsverbandes hinsichtlich der Erheblichkeit der einkreisenden Wirkung, die sich aus den Flächendarstellungen des Regionalplans ergibt, nicht. Die mögliche Umzingelung von Ortschaften mit Windkraftanlagen bei Umsetzung aller Vorranggebiete gemäß Regionalplan stellt ein gravierendes Problem dar, auch wenn einzelne Potenzialflächen (z.B. Nr. 04, 05, 15, 16 und 17 gemäß Standortuntersuchung auf gemeindlicher Ebene) nicht im Regionalplan dargestellt werden und ein vollständiges Einkreisen von Ortschaften vermieden wird. Auf Ebene des Regionalplans spielt das Kriterium der Einkreisung und Umzingelung im Rahmen der Einzelfallprüfung und Abwägungsentscheidung bei der Erstellung der regionalplanerischen Gesamtkonzeption offensichtlich nur eine untergeordnete Bedeutung und wird im Gemeindegebiet Dietramszell nur sehr unzureichend umgesetzt. Die Gemeinde fordert, diesem Kriterium einen höheren Stellenwert beizumessen. Die Konzeption des Regionalplans führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Gemeinde Dietramszell und zu einer gravierenden Umzingelung von Ortschaften der Altgemeinden Linden und Baiernrain. Unerheblich ist dabei aus Sicht der Gemeinde Dietramszell, dass ein vollständiges Einkreisen vermieden wird. Verwirklicht wird aber durch den Regionalplaner ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB. Mit der gemeindeeigenen Konzentrationsflächenplanung wird eine Umzingelung von Ortschaften vermieden, indem Konzentrationsflächen möglichst nur auf einer Seite von Ortschaften liegen.	Der Regionalplan muss der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Im vorliegenden Fall befanden sich im Gemeindegebiet von Dietramszell zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, die bereits durch das Kriterium „Überlastungsschutz“ als Ausschlussgebiet festgelegt wurden. Allerdings sind besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Dietramszell (Linden, Lochen, Baiernrain, Fraßhausen, Berg) einzuräumen. Aufgrund dieser hohen Belastung erscheint es daher vertretbar, noch weitere Flächen im Gemeindegebiet für die Windkraftnutzung auszuschließen. Neben der Überlastung ist für das Vorranggebiet WK 19 festzustellen, dass dieser Bereich in Bezug auf die Orts- und Landschaftsbildbewertung im Gemeindegebiet Dietramszell die höchste Empfindlichkeit aufweist und daneben - wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zur Leonhardi-Kirche - auch gewichtige denkmalpflegerische Belange berührt sind (s.u.). Zudem ist aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 18 und 20 z.B. von Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden.	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Die Konzentrationsflächen bilden in ihrer Gesamtheit einen Riegel, der sich von Ost nach West über einen Großteil des Gemeindegebietes erstreckt. Zudem haben einige Konzentrationsflächen eine deutliche Ost-West-Ausrichtung. Hierdurch wird die Alpenkulisse beeinträchtigt.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich.	Kenntnisnahme
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Im Vorfeld beauftragte die Gemeinde die Erstellung eines Standortgutachtens zur Steuerung der Windkraft. Die verwendeten Kriterien für die Ermittlung der potentiellen Standorte für Windkraftanlagen unterscheiden sich teilweise in ihrer Gewichtung vom Entwurf des Regionalplans. Zudem entwickelte die Gemeinde ein Leitbild für die Auswahl der Konzentrationsflächen aus den möglichen Potenzialflächen. Die wichtigsten Aspekte dieser Abwägungsentscheidung waren: möglichst geringer Raumwiderstand der Potenzialfläche; Vermeidung der Einkreisung /Umzingelung einzelner Ortschaften; Vermeidung der Verspargelung der Landschaft; Freihaltung der Alpenkulisse. Diese Überlegungen auf gemeindlicher Ebene finden kaum Beachtung im derzeit vorliegenden Regionalplanentwurf (s.u.).	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Übernahme sämtlicher Ausschlusskriterien gemäß FNP-Konzept Dietramszell lässt sich nicht regionsweit umsetzen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Planungsverbandes vom 14.02.2013 verwiesen. Hierin wird zu den abweichenden Kriterien Stellung genommen und empfohlen, im FNP-Entwurf die gleichen Ausschlusskriterien wie im Regionalplan-Entwurf zu Grunde zu legen, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Das Ziel, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie vorzulegen und eine Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten vorzusehen, wird nicht erreicht. Ein gesamtträumliches Konzept (BayVGH, U. v. 02.06.2008, 22 B 06.2092) ist nicht erkennbar. Die Vorranggebiete sind nicht Ergebnis eines gestaltenden Abwägungsvorgangs, sondern vielmehr "Restflächen", die verbleiben, wenn die in der Methodik genannten Gebietskategorien ausgeschlossen werden. Dadurch ergibt sich ein Bild von über den nördlichen Teil der Region verteilten überwiegend kleineren Vorrangflächen. Im Zuge von "Einzelfallabwägungen" werden Lage und Zuschnitt von Vorrang- oder Ausschlussflächen nach Angaben in der Begründung verändert. Wie dies im Einzelnen erfolgt, ist nicht dokumentiert.	Die Lage der Vorranggebiete ergibt sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien verbliebenen Potentialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Insbesondere Abwägungsbelange wie Windhöffigkeit, Artenschutz, Landschaftsbild, Belange des Luftverkehrs, des Deutschen Wetterdienstes und des Überlastungsschutzes spielten dabei eine Rolle. Dabei wurden - ausgehend von der konkreten örtlichen Situation - die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Diese Vorgehensweise orientiert sich an der Rechtsprechung zur Erstellung von Windkraft-Konzepten. In der Begründung zur Fortschreibung sind die dem Gesamtkonzept zugrunde liegende Vorgehensweise, Prüfungsschritte und Kriterien ausführlich dargelegt. Um eine noch bessere Transparenz zu gewährleisten, werden zur Dokumentation der Zwischenergebnisse die entsprechenden Arbeitskarten dem weiteren Anhörungsverfahren beigelegt (s. insb. Stgn. Nr. 161, 170, 259).	Die von der Regionsbeauftragten erstellen Arbeits- und Themenkarten (Stand 12.11.2012) werden im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens veröffentlicht
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Der Planentwurf lässt eine Berücksichtigung der großräumigen, auch über die Region Oberland hinausgehenden Belange vermissen. Raumbedeutende Windkraftanlagen und Windparks verändern aufgrund ihrer Höhe und großen Fernwirkung das Landschaftsbild sehr nachhaltig (OVG NRW, U. v. 04.12.2006, 7 A 568/06); Im Süden Bayerns ist der Blick auf das Alpenvorland und die Wahrnehmung der Alpensilhouette überaus bedeutsam. Die in Ost-West-Richtung verteilten kleineren und größeren Vorranggebiete in der Region Oberland führen bei einer Realisierung der Windkraftnutzung zu einer technischen Überprägung dieses Horizontabschnittes. Aus Sicht der Bewohner der Gemeinde Dietramszell würde damit das Ziel einer Bündelung der Anlagen gerade nicht erreicht.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen oder der Ost-West-Lage nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Der Regionalplan weist dem Kriterium der Windhöflichkeit eine zu hohe Bedeutung bei der Abwägung zu: Die mittlere Windgeschwindigkeit gemäß Windenergieatlas Bayern als Beurteilungskriterium für die Eignung einer Fläche heranzuziehen, ist nur bedingt zweckmäßig, da entscheidender für die wirtschaftliche Rentabilität eines Standortes die jahreszeitliche Verteilung der Windgeschwindigkeit ist. Diese kann mit Hilfe spezieller Berechnungsprogramme beschrieben werden. Zum Einen sind also die Daten gemäß Bayerischem Windatlas nur von begrenzter Aussagekraft; zum Anderen zeigt die Erfahrung im Rahmen anderer Planungen, dass durchaus von höheren Windgeschwindigkeiten als im Windatlas angegeben ausgegangen werden kann. Der Ausschluss von Flächen aufgrund geringer Windhöflichkeit führt zu einer Verknappung der möglichen Standorte für Windkraftanlagen gemäß Regionalplan. Im Gegenzug finden wichtige andere Auswahlkriterien kaum Beachtung, um eine weitere Verringerung der Potenzialflächen zu vermeiden und damit in die Nähe einer Verhinderungsplanung zu rücken. Die Gemeinde Dietramszell fordert, bei der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen Kriterien wie dem Überlastungsschutz, der Umzingelung und Einkreisung einzelner Ortschaften, dem Denkmalschutz sowie der Freihaltung der Alpenkulisse ein höheres Gewicht beizumessen als dem Kriterium der Windhöflichkeit.	Der Bayerische Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Spezielle Windberechnungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen ist das Kriterium der geringen Windhöflichkeit gerade kein Ausschlusskriterium: Sofern im Rahmen der Abwägung keine anderen Belange der Windkraftnutzung entgegenstehen, verbleiben Flächen mit einem Windpotential unter 5,0 m/s i.d.R. als „weiße“ Flächen, da hier die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich wäre. Diese Flächen konnten gleichzeitig aber auch nicht als Vorranggebiete herangezogen werden, um eben gerade keine Verhinderungsplanung zu betreiben, indem Flächen ausgewiesen werden, in denen aufgrund des geringen Windpotentials nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen gerechnet werden kann. Eine weniger starke Gewichtung des Kriteriums Windhöflichkeit kann daher nicht erfolgen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete führen zu keinem generellen Ausschluss. In diesen Bereichen ist den Belangen von Natur und Landschaftspflege lediglich bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Folgende Gründe scheinen die Belange von Natur und Landschaft in Bezug auf das Vorhaben Windkraft überwindbar zu machen: In erster Linie umgrenzen die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gemäß Regionalplan Gebiete mit besonderer ökologischer Ausgleichsfunktion. Windkraftanlagen stellen jedoch in erster Linie einen Eingriff in das Landschaftsbild und möglicherweise den Artenschutz dar. Die Überschneidung der Konzentrationszonen mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet betrifft lediglich eine Fläche von ca. 10 ha. Die Konzentrationszonen befinden sich am Rand des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Eine Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung scheint vertretbar und auch den Zielen der Raumordnung nicht zuwiderzulaufen. Die Gemeinde fordert, Kriterien wie dem Überlastungsschutz, der Umzingelung und Einkreisung einzelner Ortschaften, dem Denkmalschutz sowie der Freihaltung der Alpenkulisse ein höheres Gewicht beizumessen als dem Kriterium des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.	Der Planungsverband Region Oberland hat die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete aus fachlichen Gründe zum Ausschluss gewichtet: Gemäß LEP 7.1.2 Z und RP 17 B I 3.1 Z kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Bei den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich um naturschutzfachlich besonders wertvolle, nicht oder überwiegend nur gering und insoweit um besonders nachhaltig genutzte Landschaften und Landschaftsteile, die eines besonderen landesplanerischen Schutzes bedürfen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen wegen ihrer wertvollen Naturausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind oftmals überlagert durch andere Ausschlusskriterien (z.B. Erholungslandschaft Alpen, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Wiesenbrüteregebiete, Siedlungspuffer mit Mindestabständen, Wasserschutzgebiete Zonen I und II), so dass der Wegfall dieses Ausschlusskriteriums nicht zu einer relevanten Erhöhung des Suchraums führen würde. Eine andere Gewichtung des Kriteriums wird nicht empfohlen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	In einer Entfernung von 2,9 km zum Vorranggebiet WK 18 befindet sich das bedeutende Baudenkmal "Kirche Linden St. Maria" (Denkmal-Nr. D-1-73-118-100); § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 4 BayDSchG; seiner tragenden Rolle im Hinblick auf den Denkmalschutz bewusst, fordert Gemeinde die Streichung des Vorranggebietes WK 18 .	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Es wird auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme verwiesen (vgl. Stgn. Nr. 47). Das genannte Denkmal wurde seitens der Fachbehörde bezüglich Vorranggebiet WK 18 nicht als landschaftswirksames Denkmal aufgeführt.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	In der Nähe des Vorranggebietes WK 18 ist ein Vorkommen des Rotmilans bekannt. Seiner hohen Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans bewusst, fordert Gemeinde die Streichung des Vorranggebietes WK 18 .	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Aus den beigelegten Daten geht weder die räumliche Lage der Brutvorkommen noch die Begründung für den Status 'Brutvogel' hervor. Das Vorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Entsprechende Hinweise für die Planung finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht. Die angeführten Daten sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in dem Vorranggebiet. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Die Wallfahrtskirche St. Leonhard (Denkmal-Nr. D-1-73-118-5) mit den umliegenden Grün-/ Sportflächen bildet das kulturelle Zentrum der Gemeinde (<i>diverse Aktivitäten werden ausführlich aufgeführt</i>); entgegen Regionalplanentwurf ist nicht von einer mittleren Beeinträchtigung touristischer Einrichtungen / Erholungsschwerpunkte im Umfeld des 700 m entfernten Vorranggebietes WK 19 auszugehen, sondern von einer hohen Beeinträchtigung. Weitere bedeutsame Baudenkmale im Umfeld des Vorranggebietes: Kirche Linden St. Maria (Denkmal-Nr. D-1-73-118-100) - Entfernung ca. 1,1 km; Kirche Lochen St. Magdalena aus dem 16. Jh.; § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. Art. 4 Abs. 4 BayDSchG. Die Einschätzung erheblicher Beeinträchtigungen für bedeutsame Baudenkmäler wird geteilt. Dennoch stellt der Regionalplan die Fläche im Rahmen der Abwägung aufgrund des Windpotentials als Vorranggebiet dar. Gemeinde gewichtet Aspekte des Denkmalschutzes höher als Kriterium der Windhöflichkeit und kommt auch unter Berücksichtigung leitbildlicher Aspekte zu anderem Ergebnis. Forderung der Streichung des Vorranggebietes WK 19.	Für das Vorranggebiet WK 19 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich zu anderen als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen im Gemeindegebiet Dietramszell weist Vorranggebiet WK 19 die höchste Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind denkmalschützerische Belange (insbesondere Leonhardi-Kirche) als zusätzliche Betroffenheiten in die Landschafts- und Ortsbildbewertung einzustellen. So kommt der landschaftsprägenden Leonhardi-Kirche eine zentrale Bedeutung für das kulturelle Leben und das Brauchtum in der Gemeinde und darüber hinaus zu. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Ortsteilen Linden, Lochen, Baiernrain) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, dieses Vorranggebiet zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen (s. insb. Stgn. Nm. 170, 47, 197).	Vorranggebiet WK 19 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	In der Nähe des Vorranggebietes WK 19 sind Vorkommen des Schwarzstorchs, des Rotmilans, des Baumfalken und der Lachmöwe bekannt (harte Ausschlusskriterien nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB).	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Aus den beigelegten Daten geht weder die räumliche Lage der Brutvorkommen noch die Begründung für den Status 'Brutvogel' hervor. Das Vorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Entsprechende Hinweise für die Planung finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht. Die angeführten Daten sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in dem Vorranggebiet. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Im Übrigen sind die aufgeführten Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch, Baumfalke und Lachmöwe bereits Gegenstand des Standortbogens zum Umweltbericht. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Vorranggebiet WK 20 erstreckt sich in Ost-West-Richtung und versperrt für die nördlich gelegenen Ortschaften den Blick auf den Alpenhauptkamm. Aufgrund der Größe der zu erwartenden Windkraftanlagen bildet dieses Gebiet eine Barriere hinsichtlich der Sichtbeziehungen in Richtung Süden.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen in Richtung Süden nicht möglich. Die Erholungslandschaft Alpen wurde bereits als Ausschlussgebiet vorgesehen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Vorranggebiet WK 20 befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zum Ort Arget, Gemeinde Sauerlach, mit zahlreichen Baudenkmälern und Ensembleschutz. Daher ist von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von bedeutsamen Baudenkmälern auszugehen.	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Es wird auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme verwiesen (vgl. Stgn. Nr. 47). Das Vorranggebiet WK 20 wurde seitens der Fachbehörde nicht abgelehnt, auch wurden die genannten Denkmäler nicht als landschaftswirksame Denkmäler aufgeführt. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen hinsichtlich des Belangs des Denkmalschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	In der Nähe des Vorranggebietes WK 20 ist ein Vorkommen des Rotmilans bekannt. Seiner hohen Verantwortung für den Erhalt des Rotmilans bewusst, fordert Gemeinde eine Reduzierung der Vorranggebiete für Windkraft gemäß Regionalplanentwurf im Gemeindegebiet.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Aus den beigelegten Daten geht weder die räumliche Lage der Brutvorkommen noch die Begründung für den Status 'Brutvogel' hervor. Das Vorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Entsprechende Hinweise für die Planung finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht. Die angeführten Daten sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in dem Vorranggebiet. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Vorranggebiet WK 21 liegt in einem Bereich bedeutsamer Baudenkmäler: Kloster Dietramszell (Denkmal-Nr. D-1-73-118-2; Entfernung ca. 2,0 km); Wallfahrtskirche St. Leonhard (Denkmal-Nr. D-1-73-118-5; Entfernung ca. 2,5 km); Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (frühzeitige Beteiligung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft) ist die Einhaltung eines Abstandes zwischen Konzentrationszonen und den Baudenkmälern Kloster Dietramszell und Kath. Wallfahrtskirche Maria im Elend (Denkmal-Nr. D-1-73-118-6) von mehreren Kilometern sicherzustellen. Das Vorranggebiet WK 21 liegt in einer Entfernung von ca. 2,1 km zum Kloster und ca. 2,5 km zur Wallfahrtskirche. Auf Ebene der Genehmigungsplanung wäre die zu erwartende Beeinträchtigung daher differenziert zu prüfen.	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt (s. Stgn. Nr. 47). Aufgrund der Entfernungen zur Wallfahrtskirche St. Leonhard und zum Kloster Dietramszell ist mit einer möglichen negativen Betroffenheit bei der Verwirklichung von Windkraftanlagen in Teilen des Vorranggebietes WK 21 zu rechnen. Auf Ebene der Regionalplanung kann aber - trotz der pauschalen Ablehnung durch die Denkmalschutzbehörde - keine so starke Betroffenheit erkannt werden, dass diese das Interesse der Windkraftnutzung überwiegen würde. Eine Detailprüfung muss einem Zulassungsverfahren für ein konkretes Projekt vorbehalten bleiben. Insoweit ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Aufnahme der genannten Denkmäler in den Umweltbericht.	Änderung Umweltbericht
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	In der Nähe des Vorranggebietes WK 21 ist ein Vorkommen des Schwarzstorchs und des Rotmilans bekannt. Durch die geforderte Streichung der Vorranggebiete WK 18, 19 und 20 wird artenschutzrechtlichen Belangen weitgehend Rechnung getragen.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft. In Bezug auf das vorgetragene Vorkommen der windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelart Schwarzstorch wird auf die Erwidering der höheren Naturschutzbehörde zum Artenschutz-Gutachten (s. Stgn. Nr. 161) verwiesen. Im Übrigen verweist die Fachbehörde auf die Substantiiertheit von Nachweisen gemäß Windkraft-Erlass. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
170	Gemeinde Dietramszell	25.4.13	Hervorzuheben ist die Stellungnahme des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen, Untere Immissionsschutzbehörde (frühzeitige Beteiligung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft), wonach grundsätzlich die Summenwirkung aller Geräusch emittierenden Anlagen zu berücksichtigen ist. Ist die Vorbelastung nicht bekannt, so muss nach Ansicht der Fachbehörde die Zusatzbelastung mindestens 6 dB (A) unter dem Immissionsrichtwert liegen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Summenwirkung aller Geräusch emittierenden Anlagen, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Einwender ist Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 ca. 950 - 1.500 m Luftlinie entfernt. Das Grundstück ist zur Zeit noch unbebaut. Eine Bebauung innerhalb der nächsten 5 Jahre ist geplant.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem nächstgelegenen Vorranggebiet WK 21 beträgt über 1.900 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Bauzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Bauzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussesempfehlung Regionsbeauftragte
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 250.000 Euro (20% - 30 % des Grundstückswertes) eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrrsprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Der Einwender ist gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayerweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; damit hat der Planungsverband Oberland einen nicht zu heilenden gravierenden Formfehler begangen, der aus Sicht des Einwenders, das gesamte Auswahlverfahren schon aus formalen Gründen unwirksam macht. Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden. Dies hätte auch zur Folge, dass sowohl dem Tourismus, der Gastronomie sowie dem örtlichen Gewerbe erheblicher, dauerhafter und nicht wiedergutzumachender finanzieller Schaden entstünde.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; diese führt zu einem nicht akzeptablen Ausschluss des südlichen Teils des Verbandsgebietes - ausgerechnet des Gebiets, das mit Abstand am besten für Windkraftanlagen geeignet ist. Denn im südlichen Teil sind die Windstärken, die Voraussetzungen für die Nutzung der Windkraft sind, weitaus höher als im nördlichen Teil des Verbandsgebietes; dies ist völlig widersinnig und ein Widerspruch in sich. Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Im Übrigen wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch den Landesverband Bayern des Bundesverbandes WindEnergie e.V. u.a. angemerkt, dass Aussagen, die in den Hochlagen der Alpen besonders gute Windverhältnisse bescheinigen, aus meteorologischer Sicht richtig sein mögen, aber ein objektiv falsches Bild von der Windenergienutzung im Alpenraum zeichnen. Der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern, teilte mit, dass dieser zwar keine Notwendigkeit sehe, die Alpenzonen A und B grundsätzlich auszuschließen, jedoch bei der Planung das Windpotential zu berücksichtigen sei und nicht nur die mittlere Windgeschwindigkeit. Im Alpenraum würden durch vor- oder nachgelagerte Höhenzüge fast immer Strömungshindernisse auftreten, so dass die Empfehlung ausgesprochen wurde, das Alpenvorland freizuhalten. Zudem wurde das Potential geprüft, das sich ergeben würde, wenn das Restriktionskriterium "Erholungslandschaft Alpen Zonen A + B" nicht als Ausschlusskriterium gewichtet würde. Im Ergebnis kämen gerade einmal 8 neue Potentialflächen (rund 360 ha) hinzu, die ein Windpotential von mind. 5,0 m/s aufweisen. Diese 8 Flächen wurden kursorisch auf entgegenstehende Belange überprüft: Im Ergebnis würden alle 8 Flächen nach der beschriebenen Vorgehensweise des regionalplanerischen Konzepts zum Ausschlussgebiet gewichtet (Gründe insb. aufgrund herausragender Bedeutung für Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, fehlende Mindest-Flächengröße / erforderliche Abstände zu Bahnlinien). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
171	Private/r, Pullach i.Isartal	29.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
172	Gemeinde Egfling	29.4.13	Mit der Ausweisung des Vorranggebietes 11 besteht seitens der Gemeinde Egfling nur Einverständnis, wenn im westlichen wie im südlichen Bereich das Vorranggebiet zurückgenommen wird (siehe Anlage); die verloren gehende Fläche kann mit gleichen ha Zahlen nach nord- nord/west in die Gemeinde Huglfing verschoben werden; Huglfing würde das befürworten (s. Stgn), ebenso befürworten würde es die Gemeinde Obersöchering; triftiger Grund ist hier die Planungshoheit der Gemeinden in Bezug auf Ausweisung von Bauland oder privilegierte Aussiedlung beziehungsweise Abstandsflächen zu den Ortsteilen Tauting und Untersöchering zum Wohle der Bürger.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 11 beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m zu Tauting und mehr als 800 m zu Untersöchering. Als Grundlage für die gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die beiden genannten Ortsteile ohnehin schon ein erhöhter Abstand von mindestens 700 m angenommen. Der erhöhte Abstand kann bei Bedarf auch als Vorsorgefläche für die Ausweisung von Bauland oder eine privilegierte Aussiedlung genutzt werden. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Eine willkürliche Erhöhung einzelner Abstandspuffer oder Verschiebung von Vorranggebieten ist aus Gründen der Rechtssicherheit daher nicht möglich. Zur gewünschten Fläche wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Huglfing verwiesen (Nr. 24). In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 11 im östlichen Bereich reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 296). Diese Verkleinerung trägt auch zur Entlastung von Untersöchering bei.	Teillfläche des Vorranggebietes WK 11 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
173	Gemeinde Burggen	22.4.13 13.8.13	analog zu Stellungnahme 129 Ergänzend wünscht die Gemeinde die Streichung von Vorranggebiet WK 5 ("Köpfiger Wiesen" und "Grubsee") und unterstützt stattdessen die Konzentrationsfläche "Berger Wiesen" im Markt Peiting.	analog zu Stellungnahme 129	s. Stgn. Nr. 129
173	Gemeinde Burggen	22.4.13 13.8.13	Das Landschaftsbild im Bereich der Litzauer Schleife ist durch Windkraftanlagen stark negativ beeinflusst. Der letzte naturbelassene Abschnitt des Lechs sollte nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Der Lech stellt eine natürliche Grenze für die Gemeinde dar. In dem beruhigten Gebiet suchen Bevölkerung und Touristen Erholung und Ausgleich. Der Lechhöhenweg, die Via Claudia, Rad- und Wanderwege verlaufen an den Ufern des Lechs.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Das VRG WK 5 liegt rund 3 km von der Litzauer Schleife entfernt. Die Fläche ist als Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild (sehr großer Anteil) sowie als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild (sehr kleiner Anteil) bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
173	Gemeinde Burggen	22.4.13 13.8.13	Der Gemeinde liegt die wunderbare Natur- und Artenvielfalt im Bereich der Litzauer Schleife am Herzen, sie setzt sich für den Erhalt der einzigartigen Naturlandschaft ein. Das Naturschutzgebiet am Lech (Litzauer Schleife) ist Lebensraum zahlreicher geschützter Pflanzen und Tiere und beheimatet viele seltene Vogelarten. Speziell die Vögel sind von Windrädern lebensbedrohlich gefährdet.	Nach Windkraft-Erlass gehören Naturschutzgebiete zu den generellen Ausschlussgebieten, für die im Einzelfall Abstandsflächen von max. 1.000 m erforderlich sein können. Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes (deutlich über 1.000 m) sind nach diesen Kriterien erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes nicht zu befürchten. Während die aufgeführten Pflanzenarten nicht Gegenstand des Windkraft-Erlasses sind und eine unmittelbare Beeinträchtigung der Wuchsstandorte nicht zu befürchten ist, sind einige angeführte Vogelarten Gegenstand des Windkraft-Erlasses. Allerdings werden keine substantiierte Angaben zu einem Vorkommen gemacht. Es wird daher auf den Standortbogen zum dem Vorranggebiet im Umweltbericht verwiesen. Die Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse führt zu der fachlichen Bewertung, dass aufgrund der bekannten Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten zwar eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten ist. Die vorliegenden Erkenntnisse sind aber nicht ausreichend konkret, um damit Ausschlussgebiete zu begründen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
174	Gemeinde Schwabbruck	30.4.13	analog zu Stellungnahme 129	analog zu Stellungnahme 129	s. Stgn. Nr. 129

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
175	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Ko. KG	29.4.13 21.6.13	<p>Zum Ausschluss eines Großteils der Fläche im Regionalplan (sog. Bergwiesen): Das Büro NRT wurde vom Einwender mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung inklusive allen erforderlichen Kartierungen auf Berg- und Köpingerwiesen beauftragt; der Einwender hat sich zum Ziel gesetzt, auf den Flächen des Teilflächennutzungsplanes Peiting Baugenehmigungen für einen Bürgerwindpark zu erlangen. Das Büro NRT hat auf dem Standort Bergwiesen im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende März 2013 eine Uhu-Kartierung durchgeführt; aufgrund der Ergebnisse konnte ein Vorkommen des Uhu auf der Bergwiesen bereits ausgeschlossen werden; zum vermuteten Vorkommen des Rotmilans kann festgestellt werden, dass entgegen der dem Büro Narr vorliegenden Meldungen zu einem oder mehreren Horsten im Planungsgebiet bisher kein solcher Horst lokalisiert oder gefunden wurde; es wird gebeten, die bisher zusammengefassten Erkenntnisse der Untersuchungen im Jahr 2013 zu berücksichtigen und die von der Marktgemeinde Peiting vorgeschlagenen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung vollumfänglich zu übernehmen.</p>	<p>Durch die Bürgerwind Pfaffenwinkel wird ein Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen in den Köpingerwiesen (WK 5) und den Bergwiesen (WK 6 bzw. im angrenzenden Ausschlussgebiet) geltend gemacht. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlussiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen. Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich im Wesentlichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Bayerischer Windenergieerlass), weshalb für einen Großteil der Region bereits hierdurch die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Frage kommt. Vor diesem Hintergrund würden konkrete Windkraftprojekte das Ziel der Regionalplanfortschreibung, für die Windkraftnutzung substanzial Raum zu verschaffen, unterstützen. Daher kommt dem konkreten Verwirklichungswillen eines Projektes auf einer bestimmten Fläche gegenüber dem typisierten Interesse an der Verwirklichung von Windkraftanlagen auf geeigneten Flächen im Planungsraum in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht ist in dem Abwägungsprozess für das regionalplanerische Gesamtkonzept einzustellen. Der einzelne Belang muss jedoch in Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz gegenüber den artenschutzfachlichen Belangen unterliegen, da für diese Bereiche aufgrund der Zuordnung zur obersten Wertstufe im Gesamtkonzept pauschal ein Ausschluss vorgesehen ist. Die Behandlung des Belangs Artenschutz orientiert sich dabei am Windkraft-Erlass. Hierin wird die Definition des erhöhten Tötungsrisikos als Folge von Anlage / Betrieb von WKA (und als zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) definiert. Ein gelegentlicher Aufenthalt von windkraftempfindlichen Tierarten ist hiernach nicht ausreichend für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (vgl. BVerwG, Urteil v. 9.7.08, Az.: 9 A 14.07, Rn 91; OVG Thüringen, Urteil v. 14.10.09, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35). Vielmehr müssten hinreichend konkrete fall- / ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen, die einen regelmäßigen Aufenthalt im Gefahrenbereich nachweisen. Erst dann wäre die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöht. An diese Maßstäbe knüpft auch die Methodik der Regionalplan-Fortschreibung an. Entsprechend dem planungsebenenspezifischen Betrachtungsmaßstab werden vorhandene Kenntnisse der Naturschutzbehörden zu Vorkommen und Verbreitung windkraftempfindlicher Tierarten ausgewertet. Liegen ausreichend substantiierte Daten vor, die in ihren Angaben zur räumlichen Lage / zum Status des Nachweises ausreichend nachvollziehbar und begründet erschienen und die Abstandskriterien nach Windkraft-Erlass erfüllten, wurde von der höheren Naturschutzbehörde (hNB) unter Berücksichtigung der Ökologie, der Art und der betroffenen Lebensraumstrukturen die Festlegung als Ausschlussgebiet empfohlen.</p>	<p>Vorranggebiet WK 6 und ein Teilbereich der angrenzenden weißen Fläche entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt</p>
175	Bürgerwind Pfaffenwinkel Planungs-GmbH & Ko. KG	29.4.13 21.6.13	<p>Ein Großteil der Flächen der Bergwiesen werden im Regionalplan als Ausschlussgebiet festgelegt. Als Begründung werden Einwendungen seitens der höheren Naturschutzbehörde angeführt. Hintergrund ist ein Abstandsbereich von 1.000 m um einen Sekundärnachweis eines wahrscheinlich brütenden Rotmilan-Brutpaares, der nur der Regierung von Oberbayern vorliegt, jedoch nicht in die Artenschutzkartierung aufgenommen wurde. Die Datengrundlage stützt sich auf eine Momentaufnahme aus nicht flächendeckend für die Region erhobenen Sekundärdaten. Vor dem Hintergrund der Untersuchungen des Büros NRT erscheint ein genereller Ausschluss großflächiger Gebiete aufgrund einzelner Sekundärdaten auf Regionalplanebene nicht angezeigt. Die zum Zeitpunkt der Schreiben noch laufende Kartierung wird ausführlich erläutert. Obwohl der mutmaßliche Rotmilanhorst in weniger als 500 m zu einem aktuellen Beobachtungspunkt liegt, konnten in den bislang erfolgten Untersuchungsdurchgängen keine Hinweise erbracht werden, die auf ein Brutvorkommen schließen. Auch im weiteren Umfeld des Bereiches der Bergwiesen konnte bislang kein Horst verortet werden, noch deuten Flugbewegungen auf ein aktuelles Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet hin. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Artennachweis bislang nicht bestätigt werden konnte und die Daten weder auf einen konkreten Brutplatz noch auf ein wahrscheinliches Brutvorkommen schließen lassen. Bei der Kartierung der Brutvogelfauna im engeren Umkreis um die geplanten Anlagenstandorte, insbesondere auch im Bereich des möglichen Rotmilan-Horstplatzes, wurden gezielte Kontrollen vorgenommen. Zwar sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, aufgrund der aktuellen Kartierungsergebnisse ist gegenwärtig jedoch nicht von einem Rotmilan-Brutvorkommen im Bereich der Bergwiesen auszugehen bzw. kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zwar können Sichtungen der genannten Arten vermeldet werden, diese führen jedoch nicht automatisch zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da nicht jede Flugbewegung zu einem Tatbestand führt, sondern vielmehr das Kollisionsrisiko signifikant erhöht werden muss. Dies erscheint derzeit nicht gegeben, zudem kann die Planung der einzelnen Windkraftanlagen entsprechend den Ergebnissen der Kartierung optimiert werden. Das Büro NRT erachtet eine einzelfallbezogene Kontrolle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als angemessen und ausreichend. Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse empfiehlt das Büro NRT, die Begründung, welche zum Ausschluss eines Großteils der Flächen der Bergwiesen führte, zurückzunehmen und die Fläche gemäß dem Teilflächennutzungsplan Windkraft des Marktes Peiting zu übernehmen.</p>	<p>Nur wenn diese Kriterien erfüllt waren, kann nach fachlicher Einschätzung der Bewertungsmaßstab für eine offensichtliche Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Absatz1 BNatSchG und dem Windkraft-Erlass folgend erfüllt sein. Für den Bereich der Bergwiesen sieht die Fachbehörde die Voraussetzungen für einen Ausschluss aufgrund der vorliegenden Daten als erfüllt an. Die neueren Erkenntnisse (insbesondere die Zwischenergebnisse des Büros NRT) bestätigen diese Einschätzung und erfordern darüber hinaus auch den Bereich von WK 6 sowie einen Teilbereich der angrenzenden weißen Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine gewünschte Übernahme der Konzentrationsflächen aus dem Teilflächennutzungsplan Peiting als Vorranggebiet ist daher nicht möglich (vgl. Stgn. Nr. 82) In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu diesen Flächen sollen das Vorranggebiet WK 6 (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252) sowie ein Teilbereich der angrenzenden weißen Fläche (s. insb. Stgn. Nr. 175) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden. In Bezug auf die in der Stellungnahme angeführten Arten ist nach Überprüfung durch die höhere Naturschutzbehörde (hNB) festzustellen: Der Uhu ist nicht ursächlich für den Ausschluss der genannten Teilfläche als Ausschlussgebiet. Der von der hNB angeführte Nachweis des Rotmilan ist Gegenstand der Artenschutzkartierung und erfüllt alle erforderlichen Kriterien, um als 'substantiiert' i.S. des Windkraft-Erlasses zu gelten. Auch die der hNB vorliegenden Zwischenergebnisse der avifaunistischen Erhebungen des Büros NRT ziehen dieses Ergebnis nicht in Zweifel, sondern bestätigen die Einschätzung laut der insoweit fachlich für den Planungsverband maßgeblichen hNB, dass es sich bei den Bergwiesen um einen Raum handelt, in dem ein regelmäßiger Aufenthalt von Rotmilan und vermutlich weiteren windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Windkraft-Erlass sehr wahrscheinlich ist. Auch wenn das Gutachten von NRT im Untersuchungszeitraum innerhalb des von ihm abgegrenzten Untersuchungsgebietes keinen Horst nachweisen konnte, so belegen seine Daten konkret ein regelmäßiges Auftreten des Rotmilans innerhalb der betroffenen Bereiche.</p>	<p>s.o.</p>

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
176	Gemeinde Weyarn	29.4.13	Die Gemeinde erhebt keine Einwände; Voraussetzung dafür ist, dass beim Vorranggebiet 25 ein Mindestabstand von 800 Metern zur nächsten Bebauung eingehalten wird.	Der Abstand der Fläche WK 25 zu den Ortsteilen Mittenkirchen, Sonderdilling, Niederaltenburg und Ötz beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die beiden genannten Weiler ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
177	Private/r, Königsdorf	28.4.13	Der Hof des Einwenders befindet sich ca. 800 m westlich des Vorranggebietes WK 15 ; Windkraftanlagen würden die Lebensqualität der Familie durch Schlagschatten und Lärmbelastigung sehr beeinträchtigen; laut neuester Studien erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, der gesundheitliche Störungen bis hin zu schwersten Erkrankungen verursachen kann; das Robert-Koch-Institut sieht Belästigung durch Infraschall als sehr ernst zu nehmendes Problem an und empfiehlt weitere Studien; eine Festsetzung von Vorranggebieten in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange nicht Beeinträchtigung der Gesundheit durch den zu erwartenden Infraschall ausgeschlossen sind; der Planungsverband wird aufgefordert, die notwendigen Untersuchungen vorzunehmen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
177	Private/r, Königsdorf	28.4.13	Das Vorranggebiet WK 15 liegt in unmittelbarer Nähe zu Weideflächen, dadurch ist durch Schlagschatten und Lärmbelastigung eine erhebliche Beeinträchtigung für das Vieh zu erwarten und die gewohnte Wirtschaftsweise ist gefährdet, was zu existenzbedrohenden Problemen führen kann.	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
177	Private/r, Königsdorf	28.4.13	Grundstücke und Wohnhaus des Einwenders würden durch Vorranggebiet WK 15 von einer Wertminderung in Höhe von 20-30 % des Grundstückswerts betroffen sein; sollte das Vorranggebiet 15 festgesetzt werden, wird der Einwender von rechtlichen Mitteln Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
178	Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.	29.4.13	Die Ausweisung der Vorranggebiete darf nicht zu Lasten anderer Waldfunktionen gehen; eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft muss weiterhin auf der ganzen Fläche möglich sein; da die Verfahrensgebiete häufig im Wald sind beziehungsweise an Waldgrundstücke angrenzen, sollte darauf geachtet werden, dass die bestehende Erschließung an das öffentliche Wegenetz nicht negativ beeinträchtigt wird; um einem Haftpflichtproblem vorzubeugen wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Abstand von mindestens einer Baumlänge zwischen angrenzenden Waldflächen und den Baumaßnahmen einzuhalten ist.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen, z.B. zur Erschließung und Abständen, erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
178	Bayerischer Waldbesitzer Verband e.V.	29.4.13	Zum Vorranggebiet 2 werden erhebliche Bedenken der Gemeinde Bernbeuren in Bezug auf die Nähe zu den Weilern Kienberg und Reibach geäußert; es wird von einer negativen Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes ausgegangen; kulturhistorische Landschaftselemente, aber auch der Auerberg, der Ort Bernbeuren und die Wieskirche werden durch die Anwesenheit von Windkraftanlagen negativ beeinträchtigt. Die Stellungnahmen, die in der Anlage beigefügt sind, werden nachdrücklich unterstützt; um Berücksichtigung wird gebeten.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292). Im Übrigen wird auf die Bewertung der in den Anlagen beigefügten Stellungnahmen (Nr. 12, 18, 129, 130, 131, 132, 173, 174) verwiesen.	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
179	DB Energie GmbH	23.4.13	Innerhalb des Vorranggebietes 11 verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m bezogen auf die Leitungssachse; Bestand und Betrieb muss auf Dauer gewährleistet sein; Hinweis, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken und Bepflanzungen zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung sind Angaben von ü.NN-Höhen erforderlich. Die Standsicherheit der Masten muss gewahrt bleiben. Innerhalb des Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen etc. nicht durchgeführt werden. Das sich anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Gemäß DIN EN 50341 muss zwischen der Rotorblattspitze der Windenergieanlagen in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil der o.g. Bahnstromleitung ein horizontaler Mindestabstand von $\geq 3x$ Rotordurchmesser eingehalten werden. Nur wenn sichergestellt ist, dass die Bahnstromleitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegt, genügt ein Abstand von $\geq 1x$ Rotordurchmesser.	Auf dieser Ebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete zur regionalplanerischen Flächensicherung, es liegen jedoch keine konkreten Standorte und Anlagentypen vor. Die Prüfung von genannten Abständen erfolgt daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
179	DB Energie GmbH	23.4.13	Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
180	Gemeinde Obersöchering	29.4.13	Es wird gebeten, Vorranggebiet WK 11 um einen 200 m breiten Streifen zu verkleinern und so den Abstand der Windkraftanlage zu Wohngebiet auf ein verträgliches Maß zu verringern; da in der Gemeinde Obersöchering eine relativ große Vorrangfläche für Windkraft vorgesehen ist, wird eine Verkleinerung der Gesamtfläche für verhältnismäßig und tragbar gesehen; es verbleiben immer noch genügend Flächen für eine sinnvolle Nutzung der Windkraft; sollte eine Verringerung nicht möglich sein, wird gebeten, das Vorranggebiet 11 um 200 m nach Norden zu verschieben.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 11 zu Untersöchering beträgt an der nächstgelegenen Stelle mehr als 800 m. Als Grundlage für die gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dient die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Eine willkürliche Erhöhung einzelner Abstandspuffer oder Verschiebung von Vorranggebieten ist aus Gründen der Rechtssicherheit daher nicht möglich. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 11 im östlichen Bereich reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 296). Diese Verkleinerung trägt auch zur Entlastung von Untersöchering bei.	Teilfläche des Vorranggebietes WK 11 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
181	Gemeinde Rottenbuch	26.4.13	Es werden Bedenken zur Ausweisung der vielen weißen Flächen geäußert: alle Gemeinden des Landkreises waren sich einig, dass weiße Flächen im Regionalplan in keiner Weise zielführend sind; sie bringen die Gemeinde in die planerisch undankbare Situation, sich selbst bauleitplanerisch mit diesen Flächen zu befassen, um Planungssicherheit über die Entwicklung dieser Gebiete zu erlangen; durch die große Anzahl an weißen Flächen wird die Notwendigkeit und der Sinn einer überregionalen Planung in Frage gestellt; auch die vielen kleinen Vorranggebiete tragen zur nicht gewünschten Verspargelung der Landschaft bei.	Ziel des Planungsverbandes ist die Erstellung eines rechtssicheren Konzeptes. Nur sehr wenige Flächen mussten aus Gründen der Rechtssicherheit als weiße Flächen verbleiben, da diese Flächen wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge. Insbesondere wird auf die Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet 19 hingewiesen, von dem die Einwender besonders betroffen sind.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzialer Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender sind Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 19 ca.1,5 km entfernt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 19 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 19; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietsituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 20% - 30 % des Grundstückswertes eintreten; sollte das Vorranggebiet WK 19 wie geplant festgesetzt werden, werden die Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit der Einwender durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Hinzu kommt, dass die Einwender gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet sind. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belastigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3.Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
182	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
183	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Durch eine schlüssige, gesamtträumliche Planung kann der Windenergienutzung ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgaben lassen sich nur raumübergreifend, z.B. bei der Regionalplanung, einarbeiten. Sachliche Teilflächennutzungspläne Windkraft, zum Beispiel der Gemeinde Dietramszell, bei denen zwar ebenso durch ein schlüssiges Konzept die Gemeindefläche überplant wird, dann jedoch mittels beliebiger Beurteilung der Raumwiderstände die Konzentrationsflächen auf gewünschte Standorte verschoben werden, sind nicht akzeptabel; eine sorgfältige Ausarbeitung hätte ansatzweise die gleichen Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete wie der Regionalplan ergeben müssen. Wie bekannt, fühlt sich Dietramszell durch vier Vorranggebiete übervorteilt und umzingelt; durch Wegfall oder deutliche Verkleinerung des Vorranggebietes 21 würde der Vorwurf der Umzingelung gegenstandslos und der gesamte schützenswerte Zeller Wald, einer der wenigen großen zusammenhängenden Flächen, würde als Lebensraum für Tier und Mensch erhalten bleiben.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie kleine Teilflächen von WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells können daher ausgeschlossen werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
184	Private/r, Geretsried	29.4.13	Einspruch gegen die drei Windkraftanlagen auf Vorranggebiet 14 erhoben, da der Einwender Landwirtschaft im Vollerwerb betreibt sowie zwei Ferienwohnungen für Urlaub auf dem Bauernhof hat.	Konkrete Planungen von Windkraftanlagen sind nicht bekannt. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine unbegründete Streichung einzelner Vorranggebiete ist rechtlich nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
185	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 ca. 5-10 km entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
186	Private/r, Egling	26.4.13	<i>Stellungnahme ging doppelt ein: siehe Stgn. Nr. 140</i>	<i>siehe Stgn. Nr. 140</i>	<i>siehe Stgn. Nr. 140</i>
187	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch gegen Vorranggebiet 15 im Bereich Osterhofen-Königsdorf, da der Einwender direkt am östlichen Ortsrand wohnt und durch Schlagschattenwurf der Windräder starke psychische Belastungen auf sich und seine Familie zukommen sieht.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
188	Private/r, Dietramszell	24.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
189	Private/r, Weilheim	27.4.13	Aus Sicht des Artenschutzes, insbesondere des Schutzes von bedrohten Wildvögeln und Fledermäusen, wird gebeten Vorranggebiet WK 10 nahe dem EU-Vogelschutzgebiet (Natura 2000) Zellsee und dem Naturschutzgebiet Eibenwald aus den Überlegungen zur Windkraft zu nehmen; zahlreiche FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Biotope umgeben das EU-Vogelschutzgebiet, so dass durch Windkraftanlagen der Naturverbund nachhaltig zerstört würde und eine zukünftige sinnvolle Fortschreibung des Naturschutzes nicht mehr möglich wäre; die Chance einer zukünftigen sinnvollen Erweiterung und Zusammenführung der Natura 2000 Gebiete und der zahlreichen Biotope wäre vertan; das Gebiet um den Zellsee und sein weiter Umgriff als Zugkorridor und Brutgebiet wird als äußerst sensibel gewertet; im Kontext der Seenlandschaften verschärft sich die Problematik. Gerade weil touristisch kaum wahrgenommen, bietet dieses auch für die Agrarwirtschaft wenig interessante Gebiet insbesondere bedrohten Arten selten gewordene Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten; auch liegt das Gebiet in der Einfugschneise der Wasservögel und geschützter Großvogelarten, deren An- und Abflugneigung den Bereich der Rotoren kreuzen würde; der gegenüberliegende Höhenzug in Richtung Forst erhöht die Gefahr von Kollisionen (Vögel, Fledermäuse). (Vorranggebiet WK 10)	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Im Ergebnis wird auf die Stgn. der höheren Naturschutzbehörde (Nr. 252) verwiesen, in der die Ausweisung als Ausschlussgebiet empfohlen wird. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
190	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Die Jugendbildungsstätte Königsdorf nimmt gemäß Art. 48 BezO i.V.m. Art. 31 AGSG bezirkliche Aufgaben für Oberbayern wahr. Es werden negative und langfristige Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb der Jugendsiedlung Hochland, bestehend aus Jugendbildungsstätte, Umweltstation, Jugendzeltplatz und Blockhäusern, befürchtet; die Nabenhöhe der geplanten Windkraftanlagen kann bis zu 250 m betragen; das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Jugendsiedlung und wird die dortige Arbeit nachteilig beeinflussen, den Bildungsauftrag gefährden und die wirtschaftliche Betriebsführung durch zu erwartende Besucherrückgänge nachhaltig gefährden; durch die Höhe und den Betrieb der potenziellen Anlagen wird befürchtet, dass der Schlagschattenwurf die Gäste bei ihren Bildungs- und Freizeitmaßnahmen deutlich stören wird und zahlreiche Bildungsangebote nicht mehr stattfinden können.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 15 zur Jugendsiedlung beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für die Jugendsiedlung ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
190	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Durch die Höhe und den Betrieb der potenziellen Anlagen wird befürchtet, dass der Freizeit- und Erholungswert massiv abnehmen wird. Es wird gefordert, dass keine Sichtverbindung zu Gebäuden, Einrichtungen und Flächen der Jugendsiedlung bestehen darf.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
190	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Durch die Höhe und den Betrieb der potenziellen Anlagen wird befürchtet, dass die Geräusentwicklung zu einer regelmäßigen Belastung wird. Es wird gefordert, dass auf dem Gelände der Jugendsiedlung Hochland sowohl Schattenwurf als auch Lärmbelastigung im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen auszuschließen ist.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
190	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Durch die Höhe und den Betrieb der potenziellen Anlagen wird befürchtet, dass schützenswerte Flora und Fauna beeinträchtigt wird und die regelmäßig zu beobachtenden Vögel vertrieben werden (insbesondere Rotmilan sowie Eisvogel und weitere schützenswerte Vögel). Es wird gefordert, dass die Flora und Fauna (FFH-Gebiete) nicht beeinträchtigt wird.	Naturschutzfachliche Belange wurden auf Ebene der Regionalplanung ausreichend berücksichtigt. So sind FFH-Gebiete Ausschlussgebiete. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie ggf. erforderliche Abstandsflächen zu FFH-Gebieten müssen Gegenstand nachgeordneter Planungen auf Ebene der Einzelfallprüfung sein. Hierzu können für jede Vorrangfläche bereits Hinweise aus den Standortbögen des Umweltberichtes entnommen werden. Ein regelmäßiges Brutvorkommen des Rotmilans ist der höheren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Aus der Einwendung geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt des Rotmilans in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Der aufgeführte Eisvogel ist nicht Gegenstand des Windkraft-Erlasses. Mögliche Niststätten wären im Rahmen der Einzelfallprüfung nachgeordneter Verfahren zu prüfen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen für Arten und Biotope. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
190	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Die Dimension der raumbedeutsamen Windkraftanlagen erschreckt sehr; die Entfernung zur Jugendsiedlung und zur Sternwarte beträgt augenscheinlich nur ca. 450 m. Es wird zusätzlich um Berücksichtigung gebeten, dass es sich bei den Gebäuden der Jugendsiedlung Hochland auch um einige Wohngebäude (Personalwohnungen) handelt und hier wohl die Entfernungen zu Wohnbebauung zugrunde gelegt werden müssen. Es wird gefordert, dass ein Mindestabstand von - wie in anderen vergleichbaren Fällen üblich - mindestens 1.000 m zur Jugendsiedlung einzuhalten ist; der Betrieb und die - auch bauliche - Weiterentwicklung der Jugendsiedlung Hochland in keinsten Weise jetzt und auch zukünftig gefährdet ist (derzeit liegt beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ein umfassender Bauantrag auf Modernisierung des Tagungshauses); die Sondernutzungen und das öffentliche Interesse an den Einrichtungen im Außenbereich berücksichtigt werden und in die Gesamtplanung für die Region 17 einfließen.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 15 zur Jugendsiedlung beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 700 m, geht damit über die Mindestabstände für derartige Anlagen nach Windkrafterlass hinaus und lässt damit entsprechende Erweiterungen zu. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Zum Belang der Sternwarte: s.u. und s. Stgn. Nr. 283. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebietes WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
190	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : es wird ein größeres Unfallrisiko befürchtet, dadurch dass der Luftraum über der Jugendsiedlung Hochland häufig von den Flugzeugen des nahe gelegenen Flugplatzes genutzt wird. Es wird gefordert, dass ein erhöhtes Unfallrisiko durch die Kombination "Hohe Windkraftanlagen" und "Flugverkehr" 100%ig ausgeschlossen ist.	Hinsichtlich des Belangs Luftfahrt wurden die zuständigen Fachbehörden umfassend beteiligt. Es wird insbesondere auf die Stellungnahmen Nr. 237, 261 verwiesen. Die Platzrunden und Hindernisfreifläche des genannten Flugplatzes befinden sich außerhalb des Vorranggebietes WK 15. Eine Flugzeugschlepproute, die gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlicht wurde (Route Südost), berührt nach Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes (vgl. insb. Stgn. 46, 283) nur noch randlich den östlichen Bereich des Vorranggebietes WK 15. Angesichts der regionalplanerischen Unschärfe einerseits und der Breite der beschriebenen Schleppräume können diese geringfügigen Betroffenheiten hinter den für eine Windkraftnutzung sprechenden Belangen zurücktreten. Eine Detailabstimmung mit segelfliegerischen Belangen bleibt einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Ein Hinweis auf weitere Schleppzonen und mögliche Einschränkungen für Windkraftanlagen wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	Änderung Begründung
190	Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen Vorranggebiet WK 15 : Es wird befürchtet, dass die in Bau befindliche Sternwarte in ihrem Betrieb massivst beeinträchtigt und unter Umständen eine Himmelsbeobachtung in westlicher Richtung unmöglich wird; hierfür liegt eine genehmigte Bauplanung vor und die Errichtung erfolgt noch im Frühjahr 2013; es können der Verlust der eingesetzten finanziellen Mittel und eine Rückforderung von Fördermitteln der EU drohen, was durchaus zur Insolvenz des Trägervereins führen würde; den Vorgaben der vorgestellten Voraussetzungen für die Wertung von Vorranggebieten sind keine Angaben zu entnehmen, die Aufschluss darüber geben, ob Sondernutzung wie die "Jugendsiedlung Hochland" oder die "öffentliche Sternwarte" überhaupt in die Kriterien aufgenommen und berücksichtigt worden sind. Es wird gefordert, dass der Bau und Betrieb der baurechtlich genehmigten öffentlichen Sternwarte in keinsten Weise gefährdet wird.	Nach den bisherigen Planungen beträgt der Abstand der geplanten Sternwarte zum Vorranggebiet WK 15 an der nächstgelegenen Stelle rund 600 m. Wegen des zwischenzeitlichen Projektfortschritts und der Erteilung des baurechtlichen Vorbescheids wird die Sternwarte analog zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich mit Wohnnutzung behandelt, so dass der Mindestabstand auf 700 m erweitert wird (s. insb. Stgn. Nrn. 46, 283). Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob die von der Isartalsternwarte vorgebrachte Sichtbehinderung tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebietes WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
191	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 1.500-2.500 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
192	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 ca. 1.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
193	Private/r, Egling	26.4.13	Es wird eine Umzingelung durch die Vorranggebiete 16, 17 und 18 befürchtet.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Bereich Egling sind durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20 besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Egling (im Bereich der Ortsteile Endlhausen, Eulenschwang, Attenham) einzuräumen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 ist z.B. von den Ortsteilen Attenham bzw. Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Die größte Entlastungswirkung kommt aufgrund der räumlich zentralen Lage zu den Gemeindegebieten Egling und Dietramszell der Streichung von Vorranggebiet WK 18 zu. Ebenso erscheint es vertretbar, aufgrund der Betroffenheit des Ortsteils Eulenschwang das Vorranggebiet WK 16 um den schmalen südöstlichen Teil zu verkleinern und diesen Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Eglings kann daher ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind keine Änderungen veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
193	Private/r, Egling	26.4.13	Vorranggebiete 16, 17 und 18: bei der Nähe von Attenham zu den Vorranggebieten muss mit einer erheblichen gesundheitsschädigenden Lärm- und Infraschallbelastung gerechnet werden; es wird gefordert, folgende Untersuchungen durchzuführen: Gesundheit im betroffenen Gebiet für Mensch und Tier	Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen z.B. zur Lärmbelastung erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
193	Private/r, Egling	26.4.13	Vorranggebiete 16, 17 und 18: es wird gefordert, folgende Untersuchung durchzuführen: Landschaftsverschandelung	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
193	Private/r, Egling	26.4.13	Vorranggebiete 16, 17 und 18: es wird gefordert, folgende Untersuchung durchzuführen: Überprüfung und Untersuchung der Windkraft von einem ganzen Jahr im verhältnismäßig windstillen Attenham; wurden auch die Ortsteile Harmating und Neufahrn überprüft?	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft. Der Windatlas ist die einzige vorliegende flächendeckende Information über die Windhöffigkeit in der Region, eine andere Datengrundlage steht nicht zur Verfügung. Dieser stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Sie ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Im Rahmen des Regionalplan-Konzeptes wurde die gesamte Region Oberland untersucht, auch die genannten Ortsteile. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
194	Private/r, Dietramszell	24.4.13	Forderung, die Windparkpläne den Bürgern und der Natur zuliebe fallen zu lassen; Bedenken gegen die Planungen; Realisierung würde eine Verschandelung der Natur- und Kulturlandschaft und unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität der dort lebenden Menschen bedeuten; es ist bekannt, dass Windkraftanlagen nur bei ausreichender Windgeschwindigkeit Strom erzeugen können, dies ist aber im Oberland nur relativ selten der Fall; trotzdem fällt zusammen mit den Fotovoltaikanlagen sowie den fossilen Kraftwerken und Kernreaktoren viel mehr Strom an, als im Inland verbraucht werden kann; da es an effizienten Stromspeichern fehlt, und deren hochsubventionierte Entwicklung noch Jahrzehnte dauern wird, wird der Strom in großen Mengen in das Ausland verkauft; der weitere Ausbau der Windenergie ist ökologischer und ökonomischer Irrweg; deutschlandweit gibt es keinen Masterplan für ein energiewirtschaftliches Gesamtkonzept; die Planungen nutzen einer übermächtigen Lobby aus Politik, Industrie, Wirtschaft und Bankgewerbe sowie Investoren und anderen Spekulanten, bezahlt werden sie von der Bevölkerung in Form von Ökumlagen und weiter steigenden Strompreisen.	Ein Verzicht auf eine regionalplanerische Steuerung hätte aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB zur Folge, dass keine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen stattfindet. Sofern dann eine Gemeinde kein planerisches Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet erstellt, wären in der Folge Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB überall dort zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Abgesehen davon ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan gemäß LEP 2013 verpflichtend. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft und im Sinne einer räumlichen Steuerung die Windkraftanlagen auf verhältnismäßig wenige und große Vorranggebiete konzentriert. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Andere Energieformen oder bundesweite Pläne sind nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 21 ca. 800 m entfernt.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem Vorranggebiet WK 21 beträgt über 2,9 km. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigt: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 35.000 € eintreten; sollte das Vorranggebiet WK 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Hinzu kommt, dass die Einwenderin gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet ist. (Vorranggebiet WK 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung von Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Das Vorranggebiet WK 21 liegt im Bereich des Zeller Waldes, der für das reichliche Wasservorkommen maßgeblich ist. Der in der Wasserschutzzone Obermühltal befindliche Tiefbrunnen wird mit diesem Wasser gespeist. Große Gebiete der Gemeinde Dietramszell bekommen ihr Trinkwasser von diesem Brunnen.	Soweit sich die Fläche des Vorranggebiets WK 21 im Entwurf mit den Schutzzonen der beiden planreifen Wasserschutzgebiete in Holzkirchen überschneidet, entfallen diese Teilflächen für den Nutzungsvorrang Windkraft. Der Zuschnitt des Vorranggebiets WK 21 wird entsprechend angepasst (vgl. Stgn. 266). Im Übrigen keine Bedenken seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung zum Vorranggebiet WK 21. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 21 im südöstlichen (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280, 266) sowie nordöstlichen Bereich (s. insb. Stgn. Nr. 266) reduziert werden. Diese Bereiche verbleiben als "weiße Flächen". Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurde, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 21 entfällt und verbleibt als weiße Fläche (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet); Änderung Begründung
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
195	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
196	Private/r, Dietramszell	29.4.13	analog Stellungnahme 195	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 195	siehe Stgn. Nr. 195

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig gehalten. Insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzialer Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntrnisnahme
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Die Wallfahrtskirche St. Leonhard in Dietramszell steht in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes WK 19 und ist ein einzigartiger Kirchenraum des späten Rokoko im bayerischen Voralpenland (steht unter Denkmalschutz). Für den Denkmalschutz hat die Kirche einen sehr hohen Stellenwert; das hohe Engagement des Vereins zur Erhaltung von St. Leonhard wurde mit der bayerischen Denkmalschutzmedaille 2011 belohnt. Seit der Wiederherstellung des Kirchenraumes ist St. Leonhard ein lebendiges geistliches Zentrum und ein zentraler Identifikationsmittelpunkt (z.B. Brauchtumsfest der "Dietramszeller Lehards"). Es ist eine sehr hohe Beeinträchtigung zu erwarten für Gemeindeglieder, aber auch für die vielen auswärtigen Besucher. Die Einschätzung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von bedeutsamen Baudenkmalern durch WK 19 gemäß Regionalplanentwurf wird geteilt. Dennoch wird die Fläche aufgrund des hohen Windpotentials als Vorranggebiet dargestellt. Diese Entscheidung gilt es zu überdenken und den Denkmalschutz sowie die herausragende Bedeutung von St. Leonhard höher zu gewichten als die Windhöflichkeit.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 19 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich zu anderen als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen im Gemeindegebiet Dietramszell weist Vorranggebiet WK 19 die höchste Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind denkmalschützerische Belange (insbesondere Leonhardi-Kirche) als zusätzliche Betroffenheiten in die Landschafts- und Ortsbildbewertung einzustellen. So kommt der landschaftsprägenden Leonhardi-Kirche eine zentrale Bedeutung für das kulturelle Leben und das Brauchtum in der Gemeinde und darüber hinaus zu. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Ortsteilen Linden, Lochen, Baiernrain) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, dieses Vorranggebiet zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen (s. insb. Stgn. Nm. 170, 47, 197).	Vorranggebiet WK 19 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Das Naturschutzgebiet „Leonhardsfilz“ wurde am 7.7.1951 ausgewiesen. Als Naturschutzgebiete wurden Gebiete festgesetzt, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Das Landschaftsgebiet um St. Leonhard darf nicht durch Vorranggebiet WK 19 zerstört oder beeinträchtigt werden, da das Gewicht des Naturschutzes eindeutig höher zu bewerten ist als die Windhöflichkeit. Der Rotmilan kreist regelmäßig um St. Leonhard. Eine konkrete Ermittlung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren hat bisher nicht stattgefunden. Bei der Standortauswahl ist eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung dringend erforderlich.	Landschafts-, Naturschutz- und FFH-Gebiete sind gemäß Kriterienkatalog der Regionalplan-Fortschreibung Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen. Eine direkte erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes ist deshalb nicht zu befürchten. Teile des Vorranggebietes WK 19 liegen innerhalb einer möglichen Abstandsfläche von max. 1.000 m zu dem Naturschutzgebiet gem. Windkraft-Erlass. Inwieweit vorsorgliche Abstandsflächen erforderlich sein können, ist Gegenstand einer Einzelfallprüfung anhand des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet. Gleiches gilt für die geforderten gutachterlichen Ermittlungen und Bewertungen, die Gegenstand nachgeordneter Verfahren sein müssen. Hinweise zu den Abständen der jeweiligen Vorrangfläche zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen sowie besonders zu berücksichtigender, windkraftempfindlicher Tierarten sind auch Gegenstand der Standortbögen im Umweltbericht. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Es ist nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch die Windkraft benötigt werden. Erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 handelt es sich um 80% der im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen. Darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen. Es ist nicht erkennbar, dass sich diese Standortauswahl sachlich rechtfertigen lässt.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 (s. insb. Stgn. Nrn. 236, 170, 219, 161) und WK 19 (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197) sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 (s. insb. Stgn. Nrn. 266, 298, 45, 170, 159) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden.	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt.
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21: Der Planungsverband hat in der Begründung zu Kapitel B I 2.8 Z des geltenden Regionalplans selbst ausgeführt: "Die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windkraftanlagen würde die ästhetische Qualität und damit den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen"; diese Beurteilung findet im Regionalplan keine Berücksichtigung. Der Satz " Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sollen die das Landschaftsbild prägenden Berge, Kuppen und Höhenzüge grundsätzlich freigehalten werden" wird im vorliegenden Regionalplan nicht verwirklicht.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	Keine Änderung des Entwurfs
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 sind u.a. wegen ihres grandiosen Blicks beliebte Ausflugsziele für die Dietramszeller Bürger, aber auch für die erholungssuchenden Münchner und Bürger der umliegenden Gemeinden. Der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei der Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
197	Private/r, Dietramszell	27.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21: Es wäre sinnvoll und wünschenswert, die Gemeinde Dietramszell im Planungsausschuss zu beteiligen und ein neues Auswahlverfahren durchzuführen.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
198	Private/r, Geretsried	29.4.13	In dem Gebiet, wo drei Windräder in Planung sind, wird die Landwirtschaft schon sehr beeinträchtigt durch die S-Bahn nach Geretsried, die Gewerbegebietserweiterung und die Geothermieanlage; außerdem würde die Jagd und die Beweidung sehr beeinträchtigt; die Planung wird abgelehnt. (Vorranggebiet WK 14)	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Jagd-, Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
198	Private/r, Geretsried	29.4.13	Das Altenheim Schwaigwall in der Nähe hätte keine Ruhe und mit der Bevölkerung würde es Probleme geben wegen Lärm und Schattenschlag; die Planung wird abgelehnt. (Vorranggebiet WK 14)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen, z.B. zu Lärm und Schattenschlag, erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Bezüglich Altenheim wird auf Stgn. Nr. 31, 104 verwiesen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
198	Private/r, Geretsried	29.4.13	Die Natur und die Landschaft würden noch mehr verunstaltet; die Planung wird abgelehnt. (Vorranggebiet WK 14)	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtäumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	Keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwerderin ist Eigentümerin des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 18 ca. 1.000 m entfernt. Die Vorranggebiete WK 19, 20, 21 sind jeweils im Sichtbereich und geringfügig weiter entfernt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigt: erhebliche Lärmbelästigung des Grundstücks durch WK 18, 19, 20, 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelästigung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 150.000 € (20 % - 30 % des Grundstückswerts) eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Hinzu kommt, dass die Einwenderin gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet ist. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage der Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell-Linden aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Röt Milan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Das Grundstück der Einwenderin, sowie das nebenanliegende Grundstück der Gemeinde Dietramszell, wurde bereits ökologisch hervorgehoben, da es durch den Teich viele verschiedene Tierarten wie Kammmolch, Blindschleichen, Libellen und eine Vielzahl von Vögeln beheimatet. Dies wäre durch die Belastungen von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 erheblich beeinträchtigt.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Auf Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
199	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
200	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die geplante Errichtung der Windkraftanlage in Königsdorf ist völlig inakzeptabel und rechtlich anfechtbar; durch die Anlage wäre der Luftverkehr des angrenzenden Segelflughafens stark gefährdet und rechtswidrig; der geplante Standort der Windkraftanlage liegt in der Einflugschneise des Flughafens. (Vorranggebiet WK 15)	Hinsichtlich des Belangs Luftfahrt wurden die zuständigen Fachbehörden umfassend beteiligt. Die Platzrunden und Hindernisfreifläche des genannten Flugplatzes befinden sich außerhalb des Vorranggebietes WK 15. Eine Flugzeugschlepproute, die gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlicht wurde (Route Südost), berührt nach Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes (vgl. insb. Stgn. 46, 283) nur noch randlich den östlichen Bereich des Vorranggebietes WK 15. Angesichts der regionalplanerischen Unschärfe einerseits und der Breite der beschriebenen Schleppräume können diese geringfügigen Betroffenheiten hinter den für eine Windkraftnutzung sprechenden Belangen zurücktreten. Eine Detailabstimmung mit segelfliegerischen Belangen bleibt einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Ein Hinweis auf weitere Schleppzonen und mögliche Einschränkungen für Windkraftanlagen wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	Änderung Begründung
200	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Durch die Anlage wären Betrieb und Benutzung der staatlich geförderten Sternwarte stark eingeschränkt und bedeutet letztendlich eine Verschwendung von Staatsgeldern. (Vorranggebiet WK 15)	s. Stgn. Nr. 283	s. Stgn. Nr. 283
200	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Ein Abstand von nur 800 m zu stark bewohntem Gebiet ist ohnehin nicht akzeptabel und sicherlich anfechtbar. (Vorranggebiet WK 15)	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
200	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Region und der Tourismus werden stark in Mitleidenschaft gezogen, für unmittelbare Anlieger entsteht ein hoher finanzieller Verlust durch Grundstücksentwertung. (Vorranggebiet WK 15)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der touristischen Nutzung mit eingeflossen. Vorranggebiet WK 15 ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer touristischen Nutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
200	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Durch Fehlplanungen wird der Boden für politische Randgruppen geschaffen und die ansonsten vernünftige Kommunalpolitik in Frage gestellt; die betroffenen Bürger werden zudem in unzumutbarer Weise belastet und politikverdrossen; das Planungsverfahren sollte nochmals kritisch überdacht werden; falls es bei der Planung bleibt, wird der Einwander auf jeden Fall Rechtsmittel einsetzen, um diesen Irrweg zu Gunsten Aller zu verhindern. (Vorranggebiet WK 15)	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
201	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die bereits vorgebrachten Äußerungen des Einwenders (s. Stgn. Nr. 29) werden ergänzt: Meldung von Rotmilan-Sichtungen im Gebiet um Lochen und Gerstberg. (<i>Anmerkung: vermutlich Vorranggebiete 18, 20, 21</i>)	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Der Rotmilan gilt nach Windkraft-Erlass als windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Aus den beigelegten Daten ist keine Begründung für ein lokalisierbares Brutvorkommen ableitbar. Das Vorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Entsprechende Hinweise für die Planung finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht für die Vorrangflächen. Die angeführten Daten sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in den geplanten Vorrangflächen. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
202	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Insbesondere die Vorranggebiete WK 19 und 21 sind verfehlt und rechtswidrig; bei Vorranggebiet WK 21 sind die vielfältigen Sichtachsen unter anderem vom Hochstaufen, Kampenwand, Wendelstein, Rotwand, Wallberg, Großvenediger, über Benediktenwand, Herzogstand und anderen gestört beziehungsweise zerstört (unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität des Einwenders).	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
202	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Das Anwesen des Einwenders würde 30-60 % entwertet, das 1999 zur Altersvorsorgesicherung erworben wurde; es wird auf den Schriftsatz von Herrn RA Prof. Guber (Bürgerinitiative Windkraft Dietramszell) verwiesen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrrsprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	Kenntnisnahme
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einwender bezeichnet die Streichung der Regelungen in der Begründung zu B I 2.8 Z bzgl. der Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windkraftanlagen als einen Akt der Willkür, sie habe rechtlich keinen Bestand. Der Einwender behält sich den Klageweg gegen diese Streichung vor.	Die Regionalplanfortschreibung ist kein willkürlicher Akt. Vielmehr nimmt der Planungsverband Region Oberland als zuständiger Ordnungsgeber im Rahmen der rechtlichen Vorgaben seine Planungskompetenz wahr. Inhaltlich sind die bisherige Regelungen B I 2.8 Z einschl. der dazugehörigen Begründung fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt.	keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Miteigentümer eines privaten Hofes in der Gemeinde Dietramszell. Das Anwesen ist von dem Vorranggebiet W 19 ca. 3.000 m entfernt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandswerte zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einwender bringt vor, dass seine privaten Belange zwar nicht unmittelbar betroffen seien, jedoch sprechen öffentliche Belange gegen die Festsetzung von Vorranggebieten, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Nachstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell-Linden aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
203	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Die Einwender sind Eigentümer eines Einfamilien- sowie Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses in Königsdorf, das derzeit vermietet ist. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 15 sähen sie eine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurde das genannte Vorranggebiet ausgewiesen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Eine erhebliche Lärmbelästigung des Grundstücks durch Vorranggebiet WK 15 würde das Wohnen stören; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelästigung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Die genannten Grundstücke liegen rund 800 m vom genannten Vorranggebiet entfernt. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Durch die gewählten Abstandsflächen ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Die Einwender rechnen mit einem hohen Wertverlust ihres Einfamilienhauses. Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine erhebliche Wertminderung eintreten; sie sehen zudem die Gefahr, dass die Mieter ihres Mehrfamilienhauses aufgrund verschlechterter Wohnqualität vom Recht der Mietminderungen Gebrauch machen. Die bisher gewohnte Qualität des Mietumfeldes (ruhige, ländliche, geräuscharme Wohngegend) wäre nicht mehr gewährleistet. Schlimmstenfalls muss davon ausgegangen werden, dass die Mietwohnungen auf lange Zeit nicht mehr zu vermieten sind. Sollte das Vorranggebiet WK 15 wie geplant festgesetzt werden, werden die Einwender von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, sowohl den Werteverlust als auch die einhergehenden Mietverluste auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Die Einwender sehen eine enorme Gefährdung der Gesundheit durch Errichtung von Windkraftanlagen. Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit der Einwender durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Da bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Windkraftanlagen mit einer Höhe von mind. 200 m erbaut werden, könne eine Schädigung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden, da hierüber noch keine Studien vorliegen können. (Vorranggebiet WK 15)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Es wird gefordert, den vorgesehenen Mindestabstand der Windkraftanlagen zu Wohngebäuden analog anderen Landkreisgemeinden auf mindestens 1.000 m zu erweitern, statt der geplanten 800 m. (Vorranggebiet WK 15)	Der Abstand des genannten Vorranggebietes WK 15 zu den Ortsteilen Osterhofen / Niederham beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Osterhofen / Niederham ohnehin schon ein erhöhter Abstand von rund 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte auf 1.000 m käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Verweis auf den Flugplatz nahe Osterhofen, im Königsdorfer Ortsteil Wiesen. Durch hohe Windräder im Vorranggebiet WK 15 bestehe die (Lebens-) Gefahr, dass Segelflieger auf das Grundstück der Einwender stürzen. Für evtl. entstehende Schäden an Immobilien / Personen würden die Einwender auch den Regionalen Planungsverband gerichtlich auf Schadensersatz verklagen.	Flugplätze in der Region Oberland wurden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben bei der Fortschreibung berücksichtigt (s. Begründung). Zum Belang des Flugplatzes Königsdorf: s. insb. Stgn. Nr. 237, 261. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Ein Hinweis auf weitere Schlepplzonen und mögliche Einschränkungen für Windkraftanlagen wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	Änderung Begründung
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass das Vorranggebiet WK 15 mit seiner schwachen Windstärke zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt wird; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Vorranggebiet WK 15 weist gemäß Windatlas ein Windpotential von durchschnittlich 5,7 m/s auf. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
204	Private/r, Königsdorf	25.4.13	Im betroffenen Waldgebiet sind Rotmilane beheimatet. Diese würden durch Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 15 verschwinden.	Aus dem Einwand geht nicht hervor, ob es sich bei dem Nachweis um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
205	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen geplante Windkraftanlage in Königsdorf: es werden die Nachbarschaftsrechte (Drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 906, 1004 usw. BGB) verletzt; es ist nicht zumutbar in der Nähe solcher großen Anlagen zu leben; der Schattenschlag, die Gefahr von Eisschlag oder die Immission durch Lärm würde ein Leben in der Nähe dieser Anlagen nicht lebenswert machen. (Vorranggebiet WK 15)	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Zum Eisschlag: Gemäß Windkraft-Erlass sind Windkraftanlagen generell so zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen wie z.B. Schattenschlag, Lärmimmissionen, erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
205	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Einwände gegen geplante Windkraftanlage in Königsdorf: der Einwender hat vor, auf Flurstücken xxx, Gemarkung Osterhofen, Häuser zu errichten und zu vermieten, was wiederum Mietminderung zur Folge hat. (Vorranggebiet WK 15)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
206	Windradfreies Voralpenland	29.4.13	Der Entwurf hat eine einseitige Begünstigung für Großwindräder "Monster-WKA" zum Inhalt, dadurch werden bessere Techniken benachteiligt; im Oberland werden 50 Aufstellmöglichkeiten für Monster-WKA ermöglicht; der letzte Rest des schönen Deutschlands soll auch industrialisiert bzw. verschandelt werden; eine brutale Sichtachsenbehinderung dieser herrlichen Landschaft mit Industriebrachen ist ebenfalls die Folge.	Aufgrund des Wesens der Regionalplanung ist es rechtlich nur möglich, Regelungen zu raumbedeutsamen Windkraftanlagen zu treffen. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substanzteil Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich.	Kenntrnisnahme
206	Windradfreies Voralpenland	29.4.13	Monster-WKA haben im Oberland keinen Sinn, da zu wenig Wind weht (ca. 12% Jahresmittelnutzung); dadurch werden die Stromkosten mit unnötig teuren Bauten in die Höhe getrieben; es müssten bei so wenig Wind noch höhere Windkraftanlagen installiert werden um eventuell 3% Mehrertrag zu erreichen; es ist allgemein bekannt, dass diese Windkraftanlagen ungeeignet sind für eine gleichmäßige oder günstige Energieerzeugung; dadurch wird die Leistung der Grundversorger nicht gesenkt, wie der CO ₂ -Klimakiller ebenfalls. Das EEG beinhaltet eindeutig eine Energiewende - nachhaltig und günstig für den Bürger; ebenso muss eine Vielfältigkeit erzielt werden für einen richtigen Energiemix; zweifelsfrei ist bewiesen, dass im bayerischen Voralpenland ein maximaler Ertrag von 12% erreichbar ist und dass mit allen technischen Risiken der 4 Mio. teuren Monster-WKA lediglich die Kosten für die Bürger hochgetrieben werden.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Fragen zum Energiemix und EEG sind nicht Thema der Regionalplan-Fortschreibung.	Kenntrnisnahme
206	Windradfreies Voralpenland	29.4.13	Einspruch gegen den Regionalplan-Entwurf Nr. 9 aufgrund a) Begünstigung von Monster-WKA (volkswirtschaftlich unrentabel), dadurch Freigabe von unbedachten Industriebrachen und b) Sichtachsenbehinderung einer besonders schützenswerten Landschaft - dadurch Verhinderung des zukünftigen UNESCO-Titels "Weltkulturerbe bayerisches Voralpenland"; es sollten die neue Technik von Windtürmen genutzt und rechtlich eine Höhenbegrenzung auf 40 m erwirkt werden; Aufforderung dafür eine rechtliche sichere Basis zu erwirken.	Eine Höhenbeschränkung auf 40 m ist sowohl aufgrund des Privilegierungs-Tatbestandes als auch aufgrund des Wesens der Regionalplanung rechtlich nicht möglich. Die Regionalplanung kann keine nicht raumbedeutsamen Vorhaben regeln, so dass der Regionalplan auf raumbedeutsame Vorhaben der Windkraftnutzung beschränkt ist. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Angesichts der Topographie der Region Oberland ist davon auszugehen, dass in der Region Oberland zumindest Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten. (Zur Sichtachsenbehinderung und Wirtschaftlichkeit siehe oben)	Kenntrnisnahme
207	Private/r, Valley	30.4.13	Die generellen Mindestabstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung sind zu gering bemessen. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen heutiger Bauart auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Anwohnern sind bislang noch weitestgehend unerforscht. Als sicher gilt, dass bei Unterschreiten von Mindestabständen dies auch zu Beeinträchtigungen oder Erkrankung der dort wohnenden Menschen führt, was auch der ehemalige Bundesumweltminister Norbert Röttgen in der Talksendung „Maybrit Illner“ im April 2011 einräumte. Ferner appellierte der Bundesumweltminister in dieser Sendung auch dafür, dass ein bundesweiter Mindestabstand eingeführt wird, der beim 10fachen Abstand der Nabenhöhe liegen könnte, jedoch wurde dieser bis heute vom Gesetzgeber nicht umgesetzt. Folgende definierten Mindestabstände sind von verschiedenen Gremien gefordert: Die Weltgesundheitsorganisation WHO fordert einen Mindestabstand von 2000 m zur nächsten Wohnbebauung. In Nordrhein-Westfalen ist der Mindestabstand auf 1.500 m festgelegt, in Brandenburg, Baden-Württemberg und im Saarland gelten 1.000 m. Die in den Planungsgrundlagen der Staatsregierung zugrunde gelegten und im vorliegenden Planentwurf berücksichtigten Abstandsflächen zur Wohnbebauung entsprechen bei weitem nicht den Empfehlungen der WHO. Belastbare Langzeitstudien, wonach gesundheitliche Beeinträchtigungen bei geringeren Abständen ausgeschlossen sind, liegen unseres Wissens nicht vor – erst recht nicht in Bezug auf die vorgesehenen Abstände zu Dorfgebieten von 700 m. Es wird der Antrag gestellt, generell die Mindestabstände zur Wohnbebauung auf mindestens 1.000 m für die gesamte Planungsregion 17 festzulegen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Bayerischen Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 800 m zu Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Wohnbauflächen ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 1.000 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festsetzung von Vorranggebieten noch substanzteil Raum geschaffen werden kann. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
207	Private/r, Valley	30.4.13	In Bezug auf die Mindestabstände wird zwischen „Wohngelände“ (1.000m) und „Dorfgebiet“ (700m) unverhältnismäßig unterschieden. Die sogenannten „Dorfgebiete“ sind in gleicher Weise Wohn- und Lebensräume für Menschen. Der Hauptgrund, weshalb in vielen Gemeinden diese Flächen als Dorfgebiet und nicht als Wohngebiet definiert sind, liegt hauptsächlich darin, den Fortbestand der für die Region unentbehrlichen landwirtschaftlichen Betriebe und Kleingewerbe zu sichern. Dieses Zugeständnis darf nicht als Grundlage dafür dienen, die Mindestabstände zu industriellen Großanlagen zu verringern. Es wird der Antrag gestellt, die Dorfgebiete mit den Wohngebieten in Bezug auf die Mindestabstände gleichzusetzen. Diese Gleichsetzung wird auch in der Planungsregion 16 „Allgäu“ umgesetzt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.1998, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 07.02.2011, Az.: 22 CS 11.31). Im Übrigen würde ein vereinheitlichter 1.000 m-Puffer das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
207	Private/r, Valley	30.4.13	Die festgelegten Mindestabstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung berücksichtigen nicht die Hauptwindrichtung des jeweiligen Gebietes; Es wird der Antrag gestellt, generell im Verlauf der Hauptwindrichtung größere Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen. Dieser sollte mindestens 20% größer sein.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses / TA Lärm Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine willkürliche Erhöhung der Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Durch die gewählten Abstandsflächen ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
207	Private/r, Valley	30.4.13	Die Ausweisung von Vorranggebieten mindert bereits den Wert von Wohnimmobilien in der betroffenen Region um bis zu 30 %. Es wird der Antrag gestellt, Flächenumgriffe für Vorranggebiete auf ein für die betroffene Gemeinde erträgliches Maß zu beschränken. So sollen in einer einzelnen Gemeinde nur Flächen in einer Größenordnung ausgewiesen werden, die den Betrieb von maximal so vielen Windkraftanlagen ermöglicht, dass eine rechnerische Leistung von 200% des gemeindeeigenen Bedarfs nicht überschritten wird. Nachgewiesene finanzielle Belastungen der Wohneigentümer sind zu entschädigen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Im Übrigen ist eine Fokussierung und Hochrechnung der rechnerischen Leistung des gemeindeeigenen Bedarfs gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
207	Private/r, Valley	30.4.13	Es blieb offensichtlich unberücksichtigt, dass die im Norden der Gemeinde Valley angrenzende Gemeinde Aying in einem eigenen Verfahren Vorranggebiete an der Gemeindegrenze zu Valley plant. Es wird der Antrag gestellt, die Umzingelung der Gemeinde Valley zu minimieren und den Flächenumgriff des Vorranggebietes 23 erheblich zu reduzieren oder das Vorranggebiet 24 ganz aufzugeben.	Die Gemeinde Aying wurde am Verfahren beteiligt (s. Stgn. Nr. 23). Der Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde ist dem Planungsverband bekannt. Die geplante Konzentrationszone der Gemeinde und die geänderten Vorranggebiete WK 22 und WK 23 ergänzen sich sehr gut. Im Übrigen wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden, damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt. Zugleich muss der Regionalplan der rechtlichen Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Um dies zu gewährleisten, wurde das Kriterium des Überlastungsschutzes in einem engräumigen Maßstab in Bezug auf ein vollständiges Einkreisen von Orten bzw. Ortsteilen einer Gemeinde (nicht großräumiger bezogen auf das ganze Gemeindegebiet) definiert und kam nur bei wenigen einzelnen Flächen zum Tragen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen zu einer Verkleinerung des Vorranggebietes WK 23 (s. insb. Stgn. Nr. 43, 113) sowie zu einer Streichung von Vorranggebiet WK 24 (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113). Eine Umzingelung der Gemeinde Valley kann nicht festgestellt werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
207	Private/r, Valley	30.4.13	Bei der Ausweisung der Vorranggebiete wird nicht Rechnung getragen, ob eine Gemeinde und deren Bevölkerung bereits erheblichen Belastungen und Einschränkungen unterworfen sind. Die Gemeinde Valley und ihre Bürger sind im südlichen Gemeindebereich bereits durch die Wasserschutzzone zur Trinkwasserfassung der Stadtwerke München stark betroffen, diese Schutzzone soll in nächster Zukunft sogar noch entgegen dem Willen der Gemeinde erweitert werden. Die Autobahn A8 durchschneidet mittig das Gemeindegebiet und teilt die Ortschaften voneinander. Die Autobahn verfügt im Gemeindebereich über keinerlei Lärmschutzmaßnahmen, obwohl behördlich festgestellt wurde, dass durch den Ausbau der Bundesautobahn Lärmschutzmaßnahmen zu errichten sind. Es wird der Antrag gestellt, vor einer zusätzlichen Belastung der Bevölkerung durch Vorranggebiete im Bereich der Gemeinde Valley diese erst auszuweisen, wenn die Erweiterung der Wasserschutzzone im Gemeindegebiet endgültig geklärt und die Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn A8 im Gemeindebereich abgeschlossen sind. (Vorranggebiete WK 23, 24)	Zwar ist eine Belastung der Gemeinde durch Schutzgebiete und die Bundesautobahn einzuräumen, diese ist aber nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Die konkreten Planungen für ein Wasserschutzgebiet für den Brunnen "Große Heide" der Gemeinde Valley wurden berücksichtigt, auch aus diesem Grund entfällt das WK 24. Die Belastung der Gemeinde hat sich dadurch deutlich reduziert.	Keine Änderung des Entwurfs
207	Private/r, Valley	30.4.13	Eine zukünftige weitere Bauentwicklung in den Ortsteilen Ober- und Mitterdarching ist bis in weite Zukunft durch die bestehende Wasserschutzzone der Stadtwerke München, wenn überhaupt, nur sehr schwer möglich. Die nur marginal gewachsenen Dörfer Sollach, Schmidham, Oberlaindern und Hohendilching sind in ihrer Ursprünglichkeit weitestgehend zu erhalten. Als Rückschluss kann eine zukünftige geschlossene bauliche Fortentwicklung der Gemeinde sinnvoller Weise nur in den beiden Gemeindeteilen Valley und Unterdarching, und auch hier wegen der Wasserschutzzone eher im nördlichen, westlichen und östlichen Teil dieser Gemeindeteile, stattfinden. Mit der Ausweisung der Vorrangfläche 23 wird der Gemeinde diese Möglichkeit massiv beschnitten, da der Mindestabstand für Wohnbebauungen bereits in der aktuellen Fassung in diesem Gemeindebereich erreicht wäre. Es wird der Antrag gestellt, das Vorranggebiet 23 in seinem Flächenumgriff zu verringern, so dass in diesem Bereich eine weitere Entwicklung der Bebauung durch die Gemeinde auch für Jahrzehnte gesichert ist.	Der Abstand des Vorranggebietes WK 23 zu Valley beträgt an der nächstgelegenen Stelle rund 800 m, zu Unterdarching rund 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandswerte zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge, aber auch zu Gunsten einer Siedlungserweiterung, wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
208	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch gegen Vorranggebiet Nr. 15 : Das Vorranggebiet darf nicht in Konflikt mit dem bereits erteilten Vorbescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen für die Isartalsternwarte kommen. Die geplante Sternwarte hat eine überregionale Bedeutung für die Bevölkerung in weitem Umkreis und für die unmittelbar angrenzende Jugendbildungsstätte Königsdorf. Die Beeinträchtigung durch die Rotoren wäre ein nicht hinnehmbarer Nachteil für die Sternwarte.	Zum Belang Jugendbildungsstätte: siehe Stgn. Nr. 190. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Zum Belang Sternwarte: s. insb. Stgn. Nr. 283. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebietes WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
208	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch gegen Vorranggebiet Nr. 15 : Königsdorf ist zwar kein reiner Tourismusort, hat aber eine durchaus attraktive Lage: Der große Campingplatz, das überregional genutzte Segelfluggelände und die überregionale agierende und bekannte Jugendbildungsstätte würden unter dem Einfluss von Windrädern nur leiden. Es würde eine starke Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und des touristischen Reizes des Alpenvorlandes entstehen, ebenso die Beeinträchtigung des ortsnahen Erholungsgebietes. Die Gegend rund um Königsdorf ist ein sehr beliebtes Wandergebiet.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Zum Belang Jugendbildungsstätte: siehe Stgn. Nr. 190. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Zum Belang Luftverkehr vgl. insb. Stgn. Nr. 261, 237.	Keine Änderung des Entwurfs
209	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Es wird Einspruch gegen die Aufstellung von Windrädern in Dietramszell (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21) erhoben, da durch die Einwenderin in der Region Rotmilane und andere besondere Vogelarten, die durch das Aufstellen von Windrädern gefährdet sind, beobachtet wurden (Zellerwald, Kreuzbichl, Obermühlthal).	Der Einwand wurde durch die Fachbehörde überprüft: Das Vorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Entsprechende Hinweise für die Planung finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht. Die vorgetragene Behauptung ist nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in den geplanten Vorrangflächen. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. So fehlen z.B. Angaben zu dem Status der Beobachtungen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
209	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Der Infraschall wäre für die Anwohner und die Natur gesundheitlich bedenklich. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
209	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Eine Verspargelung der Landschaft muss vermieden werden. Regionen, die von der Windkraft nicht besonders ergiebig sind, sollten auch nicht für diese Zwecke genutzt werden. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Für die Region Oberland wurde ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen ("Verspargelung") entgegengewirkt werden. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit / Ergiebigkeit obliegt einem Investor. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
210	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.4.13	Von Seiten des fachlichen Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dargestellten Konzentrationsflächen und Ausschlussgebiete. Die Unterlagen des Anhörungsverfahrens einschließlich Umweltbericht und den Bewertungsbögen sind sehr gut aufbereitet. Sie beinhalten die Ergebnisse der bereits erfolgten Vorabstimmung und eine gute und allgemeinverständliche Zusammenfassung. Weitere Anmerkungen zu den einzelnen WK-Standortbögen sind daher nicht veranlasst. Bezüglich der Einzelbewertung stimmen wir hinsichtlich der Einschätzung, was die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter angeht, jeweils inhaltlich mit diesen Aussagen überein.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
210	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.4.13	Zum Vorranggebiet WK 6 und der nordwestlich daran sich anschließenden „weißen Fläche“ wird angemerkt, dass es sich hierbei um die derzeit in einer bezüglich möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf Flora und Fauna projektbezogenen Untersuchung befindliche Kulisse der Marktgemeinde Peiting handelt (Teilflächenutzungsplan Windkraft und Bauvoranfrage für insgesamt 9 Windkraft-Standorte im Bereich der sogenannten Bergerwiesen). Ein möglicher Windkraft-Standort in diesem Bereich erscheint nach wie vor problematisch. Der Prüfaufwand im Hinblick auf die Belange des Arten- und Landschaftsschutzes sowie das Planungs- und Investitionsrisiko sind hier als hoch bis ganz erheblich einzustufen. Vergleichbar einzuschätzen sind aus Sicht des Natur- und Artenschutzes die Vorranggebiete WK 7 und 10 , vor allem aber auch die Vorranggebiete WK 8 und 9 .	Die Konzentrationsflächendarstellung der Marktgemeinde ist im Planungsprozess des Regionalplans berücksichtigt worden. Es wird auf die Stellungnahme des Marktes Peiting verwiesen (s. Stgn. Nr. 82). In Bezug auf das Vorranggebiet WK 7 teilt die höhere Naturschutzbehörde die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde, jedoch liegen keine ausreichenden Daten oder Kenntnisse vor, die ein Ausschlussgebiet aus Gründen des Artenschutzes rechtfertigen könnten. Hinweise auf mögliche Artvorkommen windkraftempfindlicher Arten sind im Umweltbericht aufgeführt. Zu den Vorranggebieten WK 6, 8, 9 und 10, der an Vorranggebiet WK 9 angrenzenden weißen Fläche sowie einem Teilbereich der an Vorranggebiet WK 6 angrenzenden weißen Fläche erlangte die höhere Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse, die jeweils ein Ausschlussgebiet begründen. Diese Kenntnisse beruhen auf zur Verfügung gestellten substantiierten Daten i.S. des Windkraft-Erlasses.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
210	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.4.13	Das Thema „Landschaftsbild-Bewertung“ und dessen mögliche Beeinträchtigung in Verbindung mit möglichen Windenergieanlagen ist im Landkreisgebiet von besonderer Bedeutung. Während die Vorranggebiete WK 1, 3, 4 und 10 in einer Zone liegen, in der das Landschaftsbild und seine jeweils wertgebenden charakteristischen Eigenarten von überwiegend mittlerer Bedeutung sind, befinden sich alle übrigen Vorranggebiete in Bereichen mit einer überwiegend hohen bis sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und seine Erholungseignung. Dies bedeutet, dass dort trotz eines im Regionalplan dargestellten Vorranggebiets für Windkraftanlagen bezogen auf den Einzelfall jeweils sehr gewissenhaft geprüft werden muss, ob und inwieweit eine Anlage an der betreffenden Stelle mit den Belangen des Landschaftsschutzes und dem Wunsch nach Erhalt einer intakten Kultur- und Erholungslandschaft (Pfaffenwinkel) vereinbar ist.	Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund der beschriebenen Bedeutung für das Landschaftsbild und des Erholungswertes nicht möglich. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Detaillierte Prüfungen erfolgen erst im Falle eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Projekt.	Kenntnisnahme
210	Landratsamt Weilheim-Schongau	30.4.13	Auch Windkraftanlagen dürfen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Solche Gefährdungen können insbesondere durch von den Rotorblättern abfallendes oder abgeschleudertes Eis ausgehen. Daher ist auf einen ausreichenden Abstand der Windkraftanlagen von öffentlichen Verkehrsflächen zu achten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen erfolgt daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
211	Landratsamt Starnberg	24.4.13	Durch die Ausweisung von Vorrangflächen wird der Landkreis Starnberg südlich des Gemeindegebietes von Berg berührt (Vorranggebiet 13). Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
212	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Seit langem wurden fast tägliche Rotmilanbeobachtungen im Gebiet um Steingau und Baiernrain dokumentiert (siehe Anlage Kartierung). (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Die Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Aus den beigelegten Daten ist keine Begründung für ein lokalisierbares Brutvorkommen ableitbar. Das Vorkommen des Rotmilans im Raum Dietramszell ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Entsprechende Hinweise für die Planung finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht. Die angeführten Daten sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in den geplanten Vorrangflächen. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
212	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Es werden massive Einschränkungen in der Nutzung des Waldes zu Pferd durch Windräder befürchtet, insbesondere nördlich von Baiernrain. Wie man weiß, sind Pferde Fluchttiere, die sehr sensibel auf sich bewegende, Geräusche oder Schatten produzierende Dinge reagieren. Für Reiter stellt dieses eine unmittelbare Unfallgefahr dar. In anderen Bundesländern gibt es hierzu bereits erschreckende Erfahrungen, Bewaldung birgt zusätzliches Risiko. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Detaillierte Prüfungen erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Abstrakte Beeinträchtigungen des Reitsports können das allgemeine öffentliche Interesse an der Windkraft nicht überwiegen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
213	Markt Dießen	30.4.13	Im Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Landsberg bittet dieser, die von den südlichen Landkreisgemeinden vorgetragene Bedenken bezüglich der Vorranggebiete WK 5 bis 10 nochmals zu überprüfen. Der Markt Dießen schließt sich den Ausführungen des Landkreises Landsberg am Lech an und bekräftigt die Bedenken insbesondere hinsichtlich der Vorranggebiete WK 8 und 9 .	siehe Stgn. Nr. 71	siehe Stgn. Nr. 71
214	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 ist aus dem Regionalplan zu entfernen, da der einzuhaltende Mindestabstand zu Wohnbauflächen von 1.000 m nicht eingehalten wurde; der Ortsteil Osterhofen ist tatsächlich nicht als Mischgebiet, wie in dem Bereich nicht mehr zeitgemäßen Flächennutzungsplan angegeben, zu sehen, sondern als Wohngebiet, da die beiden verbliebenen aktiv betriebenen landwirtschaftlichen Betriebe am südlichen und nördlichen Ortsrand und teilweise sogar im Außenbereich liegen; der kleine Handwerksbetrieb in der Ortsmitte verändert ebenfalls nicht den Gebietscharakter der Wohnbauflächen.	Die Regionalplanfortschreibung orientiert sich (planungsebenenbedingt) an den wirksamen Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Sollten im Einzelfall tatsächliche Abweichungen vorliegen, die zusätzliche, abweichende Abstände erforderlich machen würden, wären diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für ein konkretes Windkraftprojekt zu prüfen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
214	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 ist aus dem Regionalplan zu entfernen, da die geplante und genehmigte für die Öffentlichkeit zu erbauende Sternwarte in der Jugendsiedlung Hochland durch die Bewegung der Rotoren nicht mehr betrieben werden könnte.	Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Mögliche Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen erfolgen daher erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Nach den bisherigen Planungen beträgt der Abstand der geplanten Sternwarte zum Vorranggebiet WK 15 an der nächstgelegenen Stelle rund 600 m. Wegen des zwischenzeitlichen Projektfortschritts und der Erteilung des baurechtlichen Vorbescheids wird die Sternwarte analog zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich mit Wohnnutzung behandelt, so dass der Mindestabstand auf 700 m erweitert wird. Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob die von der Isartalsternwarte vorgebrachte Sichtbehinderung (vgl. Stgn. Nr. 283) tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
214	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 ist aus dem Regionalplan zu entfernen, da die einzig aufgrund öffentlicher Belange (lt. Aussagen in der Vergangenheit des Kreisbauamtes Bad Tölz) verbliebene Siedlungserweiterung von Osterhofen in östlicher Richtung dadurch für immer verhindert wäre. Bei Einhaltung der hier genannten Punkte würde die Fläche ganz entfallen beziehungsweise wäre diese aufgrund der Beschneidung kleiner als das Mindestmaß von 20 ha. Somit eignet sich diese Fläche nicht mehr für die Konzentration von Windkraftanlagen.	Eine Siedlungserweiterung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge - aber auch, um bei Bedarf Siedlungserweiterungen zu ermöglichen - wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
214	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 ist aus dem Regionalplan zu entfernen, da die geplanten bis zu 300 m hohen Windkraftanlagen das Ortsbild für immer verschandeln würden und auch den Tourismus im Ort wie auch den Erholungsfaktor für immer zerstören.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Tourismus- und Erholungsgebiete mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
214	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 ist aus dem Regionalplan zu entfernen, da der Eingriff in die Natur zu umfangreich wäre und diese im Umkreis für immer zerstören würde.	Naturschutzfachliche Aspekte wurden im Rahmen der Fortschreibung durch entsprechende Ausschlusskriterien sowie die Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes und des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
214	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die Immissionen des Vorranggebietes 15 sind nicht hinnehmbar aufgrund der schwerwiegenden Beeinflussung. Vorranggebiet 15 ist aus dem Regionalplan zu entfernen, da Windkraftanlagen Untersuchungen zufolge nachweislich krank machen und dies nicht nur einzelne Personen, sondern über 2.000 Bürger von Königsdorf zuzüglich in der Nähe ansässige Bürger der Nachbargemeinde Wackersberg betreffen würde; neben dem dabei auftretenden Lärmpegel, der über 2.000 m sichtbare Schlagschatten Untersuchungen zufolge Mensch und Tier nahezu in den Wahnsinn treibt; der entstehende Infraschall trägt dazu bei. Sollte dennoch am Vorranggebiet 15 festgehalten werden müssen, so wird gebeten, das Vorranggebiet mit einer Betriebsbeschränkung für die Morgen- und Abendstunden zu versehen, so dass der Schlagschatten auf Königsdorf bei Sonnenaufgang und bei Sonnenuntergang auf die Kreisstraße unterbunden wird.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf, aber auch Festlegungen von Betriebsabläufen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
214	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 ist aus dem Regionalplan zu entfernen, da die Kreisstraße TÖL 7 östlich des geplanten Vorranggebietes vom auftretenden Schlagschatten in den Abendstunden direkt getroffen wird und die Fahrer aus Richtung Bad Tölz durch den auftretenden Diskoeffekt in gefährlicher Weise in ihrer Wahrnehmung beeinflusst werden; eine Häufung von Unfällen ist die Folge.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen, z.B. zum Schattenschlag, erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
215	Private/r, Dietramszell	29.4.13	analog Stellungnahme 199	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 199	siehe Stgn. Nr. 199
216	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Gegen Vorranggebiet 15 wird Einspruch erhoben; in der Heimatgemeinde der Einwanderin (Schnaitsee) gibt es seit einigen Jahren zwei Windräder, deren Betrieb eine erhebliche Lärmbelästigung darstellt. Davon sind die in einigen hundert Metern Abstand gelegenen Gehöfte betroffen, nicht jedoch das Dorf, weil ein größeres, dazwischen liegendes Waldstück als Schallbremse fungiert; es wird gebeten, was als Schallschutz auf der freien Fläche zwischen dem Planungsgelände und der Ortsbebauung ins Auge gefasst wird.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen, z.B. zum Immissionsschutz, erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
216	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Bergregionen sollen "windparkfrei" gehalten werden. Bitte um Information darüber, ob das Gemeindegebiet Königsdorf mit seinem in ganz Deutschland einmaligen Blick auf die Alpen nicht auch unter diese Vereinbarung fällt.	Das Ausschlussgebiet ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien. Die Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) wurde dabei durch den Planungsverband als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Erweiterung der Erholungslandschaft Alpen bis hin zum Gemeindegebiet Königsdorf ist rechtlich nicht möglich, da sich diese Abgrenzung gemäß Landesentwicklungsprogramm definiert. Eine willkürliche Erweiterung ist nicht möglich.	Kenntnisnahme
216	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Bitte um Erklärung, warum nicht alternativ zu einer derartigen Landschaftsverhandlung ein Investor auf dem Gemeindegebiet eine Geothermie-Anlage planen könnte, um die Energiewende-Vorgaben zu erfüllen. Diese Anlagen sind sehr effektiv. (Vorranggebiet WK 15)	Die Nutzung von anderen Energieformen wie Geothermie ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Aufgrund der Privilegierung der Windkraft ist der Verweis auf die Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energien nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
217	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Es wird Einspruch gegen das Vorranggebiet 15 erhoben: Gebiet liegt im langjährigen Brutgebiet des Rotmilans; der nicht begradigte, sich mäandrierende und unbegradigte Bach Rottach (er begrenzt das Gebiet) ist Nahrungsgebiet für den brütenden Schwarzstorch. Die Horstbereiche der letzten Jahre liegen ca. 10 bis 15 km entfernt.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft. Das Vorkommen des Rotmilans ist bekannt, entsprechende Hinweise finden sich in den Standortbögen zum Umweltbericht. Die Hinweise sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans im Vorranggebiet. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Das angegebene Brutvorkommen des Schwarzstorches liegt außerhalb der Prüfradien nach Windkraft-Erlass. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
217	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Einspruch gegen Vorranggebiet 15 : starke Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und des touristischen Reizes des Alpenvorlandes. Gerade die Goritsleiten wird stark von den Bürgern aus der Gemeinde und Münchenern wegen der Sicht auf die Berge besucht. Mit Windrädern ist es mit der einmaligen Schönheit vorbei. Beeinträchtigung des ortsnahe Erholungsgebietes; mit Windrädern kann man dieses Gebiet zur Entspannung vergessen. Auch im Winter ist mit der Langlaufloipe eine ortsnahe sportliche Betätigung möglich. Unter doch lauten Windrädern wird niemand laufen wollen. Früher sind viele Menschen aus dem Ruhegebiet nach Königsdorf zur Erholung in den Ferien gekommen. Es könnte wieder eine Zeit kommen, wo die Menschen diese Schönheit wieder sehen. Und wir haben sie dann schon mit technischen Großanlagen entwertet. Technische Großanlagen sollte man in Gebiete stellen, bei denen nicht derart viel Landschafts-Schönheit für immer zerstört wird. Wir sind den uns nachfolgenden Generationen verpflichtet, die landschaftliche Schönheit und den Erholungswert unserer einzigartigen Landschaft zu erhalten.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Naherholungsgebiete mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substanziiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund der Naherholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
217	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Es wird Einspruch gegen Vorranggebiet 15 erhoben: 800 m Entfernung zu bewohnten Häusern ist zu klein. Dazu ist der Lärm von Windrädern zu groß. Solche Großanlagen dürfen in keinem Fall so nahe an die Wohnbebauung rücken.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
218	Private/r, Königsdorf	29.4.13	analog Stellungnahme 205	s. Stgn. Nr. 205	s. Stgn. Nr. 205
219	Private/r, Egling	29.4.13	Windkraftanlagen erfordern Abstandsflächen zueinander von mindestens 3-5 Rotordurchmessern, also ca. 12,0 – 15,6 ha pro Anlage – nach heutigem Stand der Technik. Die bayernweit geforderten 2.000 Anlagen (ca. 500 bestehende zzgl. 1.000-1.500 neue) haben somit einen Flächenbedarf von allermindestens 240 km ² , was 0,34% Bayerns entspricht (bzw. 1 Windkraftanlage pro 35 km ²). Da im derzeitigen Planungsentwurf noch keine topographischen Besonderheiten sowie Fragen der Grundstücksverfügbarkeit und Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt sind, stellt sich die Frage, ob die aktuell als Vorrangflächen ausgewiesenen 0,9% der Regionsfläche ausreichen, um der Windkraft den gesetzlich geforderten "substanziiellen Raum" zu bieten.	Der vorliegende Entwurf strebt nicht die Verwirklichung einer konkreten Anzahl von Windkraftanlagen an. Er wird sich aber entsprechend den von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen daran messen lassen müssen, ob insgesamt für die Windkraftnutzung substanziiell Raum verbleibt. Ziel des Planungsverbandes ist es daher, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept sicherzustellen, welches diesen Kriterien entspricht und im Sinne einer räumlichen Steuerung die Windkraftanlagen auf verhältnismäßig wenige und große Vorranggebiete konzentriert. Im Regionalplan-Entwurf vom 12.12.2012 wurden rund 3.610 ha als Vorranggebiete ausgewiesen. Gemäß dem aktuellen Planentwurf umfassen die Positivflächen immer noch rund 2.540 ha. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
219	Private/r, Egling	29.4.13	Bei den Auswahlkriterien zur Ermittlung geeigneter Flächen wurde die "Erholungslandschaft Alpen" (definiert im LEP) als Ausschlusskriterium herangezogen und so rund die Hälfte der Regionsfläche von vorne herein für die Nutzung von Windkraft ausgeschlossen. Aus anderen Regionen Deutschlands mit bereits bestehenden Windparks (Ostdeutschland, Ostsee, Nordsee) sind jedoch keine Konflikte zwischen Windkraft und Tourismus bekannt. Im Gegenteil, oft werden Windkraftanlagen sogar touristisch genutzt (Besichtigung, Aussichtsplattform, ...). Auch wissenschaftliche Untersuchungen konnten bislang keinerlei negative Auswirkung auf den Tourismus nachweisen. Außerdem werden auch im Norden der Region (z.B. in Endlhausen) Ferienwohnungen angeboten. Die aus dieser willkürlichen Flächenverknappung resultierende übermäßige Belastung des verbleibenden Gebiets im Norden der Region Oberland widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Einer rechtlichen Überprüfung dürfte dieses Vorgehen wohl kaum standhalten. Eine Streichung dieses Kriteriums würde hingegen die Reduzierung der Belastung im nördlichen Regionsgebiet auf ein erträgliches Maß bei gleichzeitiger Ausweisung von Vorranggebieten in ausreichendem Umfang (durch weitere Gebiete im bislang unberücksichtigten Süden der Region) ermöglichen. Eine gerechtere Verteilung der Belastung "auf alle Stromkunden" wäre gegeben.	Mit der Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) liegt eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten und die Errichtung von Windkraftanlagen auf wenige einzelne und weniger empfindliche Standorte außerhalb der Erholungslandschaft Alpen konzentriert werden. Auf Nachfrage teilte im Übrigen der Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern mit, dass dieser zwar keine Notwendigkeit sehe, die Alpenzonen A und B grundsätzlich auszuschließen, jedoch bei der Planung das Windpotential zu berücksichtigen sei und nicht nur die mittlere Windgeschwindigkeit. Im Alpenraum würden durch vor- oder nachgelagerte Höhenzüge fast immer Strömungshindernisse auftreten, so dass die Empfehlung ausgesprochen wurde, das Alpenvorland freizuhalten. Aufgrund des vorliegenden Einwands wurde das Potential geprüft, das sich ergeben würde, wenn das Restriktionskriterium "Erholungslandschaft Alpen Zonen A + B" nicht als Ausschlusskriterium gewichtet würde (Zone C ist ohnehin "hartes" Tabukriterium). Im Ergebnis kämen gerade einmal 8 neue Potentialflächen (rund 360 ha) zusätzlich hinzu, die ein Windpotential von mind. 5,0 m/s aufweisen. Diese 8 Potentialflächen wurden cursorisch auf entgegenstehende Belange überprüft: Im Ergebnis würden alle 8 Potentialflächen nach der beschriebenen Vorgehensweise des regionalplanerischen Konzepts zum Ausschlussgebiet gewichtet (Gründe insb. aufgrund herausragender Bedeutung für Artenschutz, für Orts- und Landschaftsbild, fehlende Mindest-Flächengröße / erforderliche Abstände zu Bahnlinien). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
219	Private/r, Egling	29.4.13	Bei der Informationsveranstaltung am 07.03.2013 in Aufhofen wurde von den Grundstücksbesitzern eines Teilbereichs der Vorrangfläche 16 (östlicher Teil) eine schriftliche Erklärung übergeben, dass Windkraftanlagen nicht erwünscht sind und die Grundstücke daher dauerhaft nicht für die Nutzung durch Windkraft zur Verfügung stehen. Eine Ausweisung der Flächen trotz Bekanntheit dieses Umstands stellt eine Verhinderungsplanung dar, wodurch der Regionalplan rechtlich angreifbar wäre.	Unabhängig von der Tatsache, dass sich die Grundstücksverfügbarkeiten ändern können, ist festzustellen, dass die Vorranggebietsausweisung der langfristigen Flächensicherung dient. Die derzeit erklärte fehlende Bereitschaft der Eigentümer, den Grund für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen, steht daher einer Vorranggebietsfestlegung nicht entgegen (vgl. Stgn. Nr. 9). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
219	Private/r, Egling	29.4.13	<p>In Dorfgebieten mit Wohnbereichen und ortsgebundenen (oftmals landwirtschaftlichen) Betrieben mag sich – aus der puren Notwendigkeit des Zusammenlebens heraus – zwar ein höheres Duldungslevel für den Lärmschutz ableiten lassen. Aber weshalb sollen diese unterschiedlichen Grenzwerte auch für Einwirkungen von außerhalb des Siedlungsgebietes durch den Betrieb von raumbedeutsamen Windkraftanlagen mit weitreichenden Auswirkungen im Umfeld gelten? Eine Windkraftanlage beeinträchtigt die Lebensqualität neben der Schall-Emission auch durch weitere nennenswerte Einflüsse (z.B. optische Einwirkung, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Infraschall, etc.).</p> <p>Weshalb ist ein Bürger in Dorf- und Mischgebieten bzgl. Windkraftanlagen "weniger wert" und weniger schutzbedürftig gegen all diese Einflüsse, als ein Bürger aus städtischen, reinen Wohngebieten?! Auch hier ist der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht gewahrt. Durch die Beschränkung auf den Lärmschutz werden nicht alle Belange in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Daher wird um die grundsätzliche Anwendung eines einheitlichen Mindest-Abstands von mindestens 1.000 m zu Wohngebäuden für die Ausweisung von Vorrangflächen gebeten, wie das auch in anderen Gemeinden und Regionen gehandhabt wird.</p>	<p>Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.1998, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVG, Beschluss vom 07.02.2011, Az.: 22 CS 11.31). Die Regionen / Gemeinden Bayerns haben unterschiedliche Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Naturraum- und Siedlungsstruktur. Siedlungsabstände von 1.000 m können daher zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen führen. Den Abstandsflächen zu Siedlungen liegen die Vorgaben des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm zu Grunde. Die Einführung darüber hinaus gehender Puffer liegen im Ermessen des Planungsverbandes als Planungsträger: Allerdings muss der Regionalplan der Anforderung gerecht werden, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen. Die Region Oberland konnte angesichts des Flächenpotentials von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen einer planerischen Vorsorge die gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m zu versehen. Höhere Siedlungsabstände wie ein vereinheitlichter 1.000 m-Puffer würde das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	Keine Änderung des Entwurfs
219	Private/r, Egling	29.4.13	<p>Im gesamten Umfeld der Vorranggebiete 16, 17, 18 sind seltene Vogelarten beheimatet (Milan, Wiesenweihe, diverse Fledermausarten, etc.). Detaillierte Informationen – speziell zu den Standorten (Nist-/Brutplatz, Horst) – liegen (noch) nicht vor, würden aber auch nachträglich ein Ausschlusskriterium für die geplanten Vorrangflächen darstellen. Um die somit drohende "Verhinderungsplanung" zu vermeiden, sollten bereits vor der endgültigen Festlegung der Vorrangflächen entsprechende ornithologische Untersuchungen bei neutraler Stelle (z.B. LBV) beauftragt und die Ergebnisse berücksichtigt werden.</p>	<p>Ornithologische Untersuchungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Es wird zudem auf die Bewertung zu Stgn. Nr. 143 verwiesen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	Keine Änderung des Entwurfs
219	Private/r, Egling	29.4.13	<p>Gemäß LEP sollen Vorrangflächen für Windkraft "nur ausgewiesen werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören" (B IV 2.10.4). Der Schutz der "charakteristischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft" ist auch in weiteren Gesetzen vorgeschrieben (§1 BNatSchG, BayLplG Art. 6 Abs.2 Nr. 6). Laut den Erläuterungen zum Regionalplan wurde dies zwar berücksichtigt, offenbar jedoch nicht bei der Festlegung der Vorrangfläche 18. Der traumhafte Blick von Attenham auf das Alpenpanorama wäre zerstört (s. Skizze). Ein auf dieser Fläche möglicher Windpark würde zu einem erheblichen Konflikt mit dem Landschaftsbild führen. Bei einer ordnungsgemäßen Einzelfallabwägung analog der im Regionalplan angegebenen Vorgehensweise muss die Vorrangfläche 18 als Ausschlussfläche festgelegt werden. Eine Umwandlung in eine Ausschlussfläche würde auch den Vorstellungen der Gemeinden Egling und Dietramszell entgegenkommen.</p>	<p>Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
219	Private/r, Egling	29.4.13	Da sich Endlhausen unmittelbar an der Regionsgrenze befindet, muss dabei auch die Situation in der Nachbarregion München betrachtet werden. Dies ist jedoch offensichtlich nicht erfolgt. Da in der Region München derzeit keine entsprechende Planung auf regionaler Ebene erfolgt, findet eine Regulierung von Windkraftanlagen allenfalls auf kommunaler Ebene statt. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Regionsgrenze auf ca. 700 Hm, übriges Gebiet der angrenzenden Gemeinden auf ca. 600 Hm) muss dabei aber davon ausgegangen werden, dass speziell die direkt angrenzenden Gebiete zu Endlhausen für Windkraft vorgesehen werden. Zum Teil wurde dies von den angrenzenden Gemeinden sogar bereits bestätigt. <i>Der Einwander verdeutlicht in einer Skizze die drohende Einkreisung durch Markierung der betroffenen Blickrichtungen der Altgemeinde Endlhausen auf Vorranggebiete der Region Oberland und "weiße Flächen" der Region München.</i> Für die Ortschaften der Altgemeinde Endlhausen ergibt sich hieraus eine nahezu vollständige Einkreisung durch Windkraftanlagen. Was für die ganze Region beachtet wurde, muss aber auch für Endlhausen gelten: Der Blick nach Süd-/Süd-West muss frei bleiben! Es wird um Übernahme des folgenden Kompromiss-Vorschlags gebeten: Streichung des Vorranggebietes 18 und Umwandlung in eine Ausschlussfläche: - liefert einen Teilbeitrag zur Entlastung von der drohenden Einkreisung durch Windkraftanlagen. - kommt den Vorstellungen der ebenfalls betroffenen Gemeinden Egling und Dietramszell entgegen. - schützt das Landschaftsbild und erhält das herrliche Alpenpanorama in Attenham; Es wird um Übernahme des folgenden Kompromiss-Vorschlags gebeten: Vorranggebietes 16 in der östlichen sowie südlichen Ausdehnung und Umwandlung des gestrichenen Anteils in eine Ausschlussfläche (s. Skizze): - liefert nochmals einen deutlichen Beitrag zur Entlastung von der drohenden Einkreisung, speziell der am stärksten betroffenen Ortschaften Eulenschwang und Sonnenham; - kommt den Vorstellungen der ebenfalls betroffenen Gemeinden Egling und Straßlach-Dingharting entgegen; - berücksichtigt die bei der Info-Veranstaltung in Aufhofen öffentlich übergebene Erklärung der Grundstückseigentümer, dass ihre Flächen nicht für Windkraft zur Verfügung stehen und verhindert so die rechtliche Anfechtbarkeit. (Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20).	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Konkrete Planungen auf benachbarten Flächen in der Region München sind nicht bekannt. Im Bereich Egling/Dietramszell sind durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20 besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Egling (im Bereich der Ortsteile Endlhausen, Eulenschwang, Attenham) sowie den nördlichen Ortsteilen von Dietramszell (Fraßhausen, Berg) einzuräumen. Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 bzw. den VGR WK 18 und 20 ist z.B. von den Ortsteilen Attenham bzw. Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Aufgrund dieser hohen Belastung erscheint es daher vertretbar, noch weitere Flächen für die Windkraftnutzung auszuschließen, um die weitgehenden Bezüge zwischen den Ortsteilen und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen. Die größte Entlastungswirkung kommt aufgrund der räumlich zentralen Lage zu den Gemeindegebieten Egling und Dietramszell der Streichung von Vorranggebiet WK 18 zu. Ebenso erscheint es vertretbar aufgrund der Betroffenheit des Ortsteils Eulenschwang das VRG WK 16 um den schmalen südöstlichen Teil zu verkleinern und diesen Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen. Im Übrigen sind, bezogen auf die Betroffenheit des Gemeindegebiets von Egling, keine Änderungen veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffener Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
220	Private/r, Geretsried	29.4.13	Die Einwanderin (Grundstückseigentümerin) erhebt gegen die geplante Windkraftanlage zwischen Geretsried und Schwaigwall Einwände. Die Zone ist bereits sehr stark mit großen Beeinträchtigungen überplant; einen weiteren Eingriff in die Natur mit negativer Lärmbelastung und negativer Optik, sowie Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft wird an diesem Standort als gefährdend angesehen; kann man keinen anderen Standort suchen. (Vorranggebiet WK 14)	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete, wie z.B. Vorranggebiet WK 14, ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
221	Stadtwerke Weilheim	29.4.13 15.5.13 02.7.13	Laut Windpotentialanalyse der JH Wind GmbH (s. Anlage) sind im Gemeindegebiet Weilheim i. Ob mindestens 8 Standorte für Windkraftanlagen mit rund 140 m Nabenhöhe geeignet: Fläche I mit 3 Anlagen (WEA 1, 2, 3); Flächen II, III und IV; im Gemeindegebiet Polling sind nach der Studie mindestens 4 Standorte für Windkraftanlagen geeignet (Flächen II, III). Die Gemeinde Polling wird sich bzgl. der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Standorte gesondert äußern. Der Einwander beantragt im Ergebnis die Aufnahme der Fläche I mit den Standorten 1 und 2 als Vorrangfläche für Windkraftanlagen. Einschätzung des Standortes 1: gut (Naturschutzgebiet: --, FFH-Gebiet: --, Landschaftsschutzgebiet: --, Vogelschutzgebiet: --, Wasserschutzgebiet: --, Abstand: 1.000 m Umkreis um WEA: --). Einschätzung des Standortes 2: gut (Naturschutzgebiet: --, FFH-Gebiet: --, Landschaftsschutzgebiet: --, Vogelschutzgebiet: --, Wasserschutzgebiet: --, Abstand: 1.000 m Umkreis um WEA: --).	Die beantragten Standorte (Fläche I) befinden sich im Ausschlussgebiet insbesondere aufgrund der Siedlungsabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich. Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Die Flächen können daher nicht berücksichtigt werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
221	Stadtwerke Weilheim	29.4.13 15.5.13 02.7.13	Der Einwander verweist auf den Artikel "Harte und weiche Tabuzonen bei der Konzentrationsanlagenplanung für Windkraftanlagen" aus der Zeitschrift "public services" und führt an, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 dieser Maßstab auch dem Regionalplan zugrunde gelegt werden muss.	Die Regionalplanfortschreibung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und unterscheidet u.a. in harte Ausschlusskriterien (Tabukriterien) und weiche Ausschlusskriterien (Restriktionskriterien). Keine Änderung veranlasst.	Kenntnisnahme
222	Deutscher Wetterdienst (DWD)	29.4.13	Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass Wetterradaranlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Daher fordert der DWD den 5 km Radius um Wetterradaranlagen frei von Windenergieanlagen zu halten. Der DWD kann jedoch aus zwei Gründen den Planungen der Region Oberland auch im 5 km Radius um den Radarstandort Hohenpeißenberg zustimmen, vorausgesetzt die Windkraftanlagen haben einen Abstand von 40 Höhenmetern und mehr zum Radarstrahl auf 1006 m ü. NN: 1. Der Standort Hohenpeißenberg weist eine ganz besondere orographische Lage auf. Die Antenne des Wetterradars liegt auf 1006 m ü. NN. Das umgebende Gelände, speziell auch im 5 km Radius um den Radarstandort, fällt auf bis zum Teil unter 700 m ü. NN ab. 2. Das Wetterradar am Meteorologischen Observatorium Hohenpeißenberg ist als Qualitätssicherungsradar nicht operationell im Verbund im Einsatz. An diesem Radar werden jedoch neue Verfahren und Strategien entwickelt, die dann operationell im Radarverbund eingesetzt werden. Hierfür wird es wichtig sein, die Ergebnisse von Windkraftanlagen-bebauten Flächen mit denen von Windkraftanlagen-unbebauten Flächen vergleichen zu können. Der südliche Bereich des 5 km Radius ist hierfür von Windenergieanlagen frei zu halten.	Die Ausweisung der Vorranggebiete - insbesondere innerhalb des 5 km-Radius - wurde mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) abgestimmt. Vorranggebiet WK 7 befindet sich innerhalb des Radius von 5 km um den Radarstandort. Der höchste Geländepunkt innerhalb des Vorranggebietes befindet sich auf 770 m ü. NN, so dass Windkraftanlagen nach den vom Wetterdienst beschriebenen Bedingungen möglich sind. Nur auf sehr kleinen Teilflächen ist mit einer geringen Höhenbeschränkung zu rechnen. Zur Klarstellung wird in der Begründung ergänzt, dass auf sehr kleinen Teilflächen des Vorranggebietes WK 7 abhängig vom genauen Standort Beschränkungen der Windkraftanlagen auf Bauhöhen von ca. 180 m bis 200 m bestehen können.	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
222	Deutscher Wetterdienst (DWD)	29.4.13	Innerhalb des 5 km bis 15 km Radius stimmt der DWD nur unter Einhaltung von Höhenbeschränkungen zu (zu den in Abhängigkeit des Abstands zum Wetterradar Hohenpeißenberg geltenden Höhenbeschränkungen sowie die Koordinaten des Standortes: s. Anlage). Die Planungen wurden anhand der verfügbaren Unterlagen geprüft. Die Vorgaben des DWD wurden berücksichtigt. Daher stehen dem Regionalplan der Region Oberland keine Belange des Wetterradar am Meteorologischen Observatorium Hohenpeißenberg betreffend gegenüber.	In der Begründung des Regionalplans sind die Vorranggebiete aufgeführt, die sich innerhalb des 15 km - Radius um den Radarstandort befinden. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
222	Deutscher Wetterdienst (DWD)	29.4.13	Bodenmessstation: Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wetterstationen des Bodenmessnetzes können zu einer Beeinflussung der Messwerte führen (s. Anlage) und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des DWD unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand sollte je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 km bis zu mehreren Kilometern reichen. Darüber hinaus soll laut den Vorschriften- und Betriebsunterlagen des DWD der Abstand zwischen Windmessung und den nächsten Hindernissen mindestens die 10-fache Hindernishöhe betragen. Eine Windenergieanlage mit einer Höhe von 200 m sollte danach beispielsweise einen Mindestabstand von 2 km zur Wetterstation einhalten. In der Karte der Vorranggebiete befindet sich die Wetterwarte Hohenpeißenberg des Deutschen Wetterdienstes. Die Belange der Regionalen Messnetzgruppe sind deshalb in Bezug auf das Vorranggebiet 7 betroffen. Dieses befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wetterwarte Hohenpeißenberg. Sollten im Umkreis dieser Wetterstation Windenergieanlagen errichtet werden, könnte - in Abhängigkeit von der Baumaßnahme - die Messung der meteorologischen Parameter beeinflusst werden.	Vorranggebiet WK 7 befindet sich mehr als 2 km vom Standort Hohenpeißenberg entfernt. Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Mögliche Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen sind in der Begründung des Regionalplans die Vorranggebiete aufgeführt, die sich innerhalb des 15 km - Radius um den Radarstandort befinden. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
223	Regionaler Planungsverband Allgäu (16)	30.4.13	Es wird begrüßt, dass auch in der Region Oberland die gesamte Erholungslandschaft Alpen – als sensibler Landschaftsraum mit hoher Bedeutung für u.a. Naturschutz, Tourismus und Erholung – von Windkraftnutzung freigehalten werden soll. Die Festlegung aller Zonen der Erholungslandschaft Alpen als Ausschlussgebiet entspricht der Verfahrensweise bei der aktuellen Fortschreibung des Windkraftkonzeptes für die Region Allgäu.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
223	Regionaler Planungsverband Allgäu (16)	30.4.13	Zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wurde im Zuge der Fortschreibung des Windkraftkonzeptes der Region Allgäu ein Gutachten zur Landschaftsbildbewertung in Auftrag gegeben. In diesem wird eine Wirksamkeit von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild innerhalb eines Umkreises von 10 km angenommen, wobei das Umfeld innerhalb eines 3 km-Radius besonders gewichtet wird. Der an die Region Oberland unmittelbar angrenzende Bereich der Region Allgäu wurde in dem Gutachten durchgehend als Bereich mit hoher bis sehr hoher Landschaftsbildqualität (höchste und zweithöchste Kategorie) eingestuft. Wir bitten, dies bei der Bewertung der geplanten Vorranggebiete 1 bis 6 und der daran angrenzenden geplanten „ weißen Flächen “ zu berücksichtigen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Die Vorranggebiete WK 1 - 6 sind in unterschiedlichen Wertstufen beurteilt (vgl. Umweltbericht). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
223	Regionaler Planungsverband Allgäu (16)	30.4.13	Verweis auf Schreiben des Regionalen Planungsverbands Allgäu (RPV 16) vom 13.11.2012 (<i>im genannten Schreiben hat der RPV 16 darauf hingewiesen, dass gemäß Landesamt für Denkmalpflege der Auerberg mit der Auerbergkirche ein landschaftswirksames Ensemble sei. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Allgäu handelt es sich um ein schützenswertes, einzigartiges Ensemble, das durch Windenergieanlagen in dessen unmittelbarer Umgebung in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt werden würde. Aus diesem Grund schließt das derzeit gültige Ausschlussgebiet des RP 16 das Gemeindegebiet Rettenbach am Auerberg ein. Zudem plant die Region 16, auf ihrem Regionsgebiet die Umgebung des Auerberges von Windenergieanlagen freizuhalten. Aus Sicht des Planungsverbandes spricht demzufolge nichts gegen Vorranggebiete oder weiße Flächen bei Ingenried, jedoch wird gebeten, im Gebiet Tannenberg (Anmerkung: Vorranggebiet WK 2) aus vorgenannten Gründen möglichst keine Positivflächen für Windenergie auszuweisen.</i>)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Hinzu kommt, dass in der Nachbarregion Allgäu der Bereich um den Auerberg von Windkraftanlagen freigehalten werden soll (s. Stgn. Nr. 223). Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
224	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die Einwander (Wohnort in unmittelbarer Nähe in Osterhofen) erheben Einspruch gegen Vorranggebiet 15 : Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Größe der Windenergieanlagen und Rotorbewegungen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet und kommt damit nach dem verwendeten Bewertungssystem nicht für den Ausschluss in Frage. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
224	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch gegen Vorranggebiet 15 : Lichtreflexionen und Lärm beeinträchtigen die unmittelbaren Anwohner; es entstehen psychische Belastungen durch Lärm und Schattenwurf, zudem gibt es gesundheitliche Bedenken bezüglich des Infraschalls.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
224	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch gegen Vorranggebiet 15 : es entsteht ein Wertverlust für Immobilien und Bauplätze in der Nachbarschaft der Windkraftanlagen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
225	Gemeinde Hohenpeißenberg	30.4.13	Gegen die grundsätzliche Ausweisung des Vorranggebietes 7 bestehen soweit keine Einwände; lediglich der Abstand zur vorhandenen Bebauung ist nach Ansicht der Gemeinde zu gering; er muss auf mindestens 1.000 m angehoben werden; dies dient dem Schutz der Anwohner im Ortsteil Buchschorn und dem dort momentan noch im Bau befindlichen Naherholungsgebiet Hettten mit Badeseer; diese besonderen Schutzräume sieht die Gemeinde durch den geringen Abstand und die möglicherweise hohe Anzahl von bis zu 24 Anlagen in diesem Gebiet bedroht und kann einen geringeren Abstand keinesfalls akzeptieren.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses / TA Lärm Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgemeinschaften / Außenbereichsanwesen). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Buchschorn ohnehin schon ein erhöhter Abstand von rund 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte auf 1.000 m käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
225	Gemeinde Hohenpeißenberg	30.4.13	Es wird auf die geplante Ausweisung des FFH-Gebietes "Moorkette von Peiting bis Wessobrunn" hingewiesen, das Teile des Vorranggebietes 7 durchschneidet wird; diese geplante Ausweisung spiegelt die hohe Biodiversität des Gebietes wieder; es wird gebeten, dies schon in der jetzigen Phase der Planungen zu berücksichtigen; der Gemeinde ist bewusst, dass das Bereitstellen von substantiellem Raum für Windkraftanlagen eine übergeordnete Bedeutung hat, es wird jedoch gebeten, mit dem weitestgehend naturbelassenen Lebensraum für Mensch und Tier sensibel und verantwortungsvoll umzugehen.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Das NATURA 2000-Gebiet wird von Vorranggebiet WK 7 nicht unmittelbar berührt. Aufgrund der aber bestehenden unmittelbaren Nähe des Vorranggebietes zu dem genannten FFH-Gebiet finden sich entsprechende Hinweise im Standortbogen zum Umweltbericht. Inwieweit von einer Anlage und dem Betrieb von Windkraftanlagen in der Vorrangfläche erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes ausgehen, muss Gegenstand einer Untersuchung und Bewertung in einem nachgeordneten Verfahren sein. Auf Ebene des Regionalplans sind solche erheblichen Beeinträchtigungen nach den Maßstäben der Hinweise des Windkraft-Erlasses, die ein Ausschlussgebiet der gesamten oder für Teile dieser Vorrangfläche begründen, nicht erkennbar. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
226	Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern	30.4.13	Insgesamt ist die Regionalplanung aus Sicht des Bundesverbands WindEnergie als gelungen zu bezeichnen. Kritisch wird angemerkt, dass einige Angaben zur Begründung der Verordnung falsch sind. Empfehlung, die im ersten Absatz der Begründung aufgeführten technischen Angaben der aktuellen Situation anzupassen, da die Angaben überholt sind. Es sollten die technischen Daten wie folgt geändert werden: Rotordurchmesser bis zu rund 120 Meter und Nabenhöhe bis etwa 150 Meter.	In Übereinstimmung mit den Aussagen des Landesverbandes wird im Rahmen der Regionalplanfortschreibung weiterhin von "handelsüblichen" Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Die Begründung zu B X 3.3.1 G sollte zur Klarstellung entsprechend den Angaben des Verbandes geändert werden: "Diese heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von bis zu rund 120 m, Nabenhöhen bis etwa 150 m und Gesamthöhen von rund 200 m."	Änderung Begründung
226	Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern	30.4.13	Bei der Flächenausweisung wurden die Windgeschwindigkeiten aus dem Windatlas zugrunde gelegt. Diese sind bekanntlich unrealistisch. Insbesondere die darin gemachten Aussagen, dass auf den Hochlagen der Alpen besonders gute Windverhältnisse herrschen, mögen aus meteorologischer Sicht (höchste Windgeschwindigkeit) richtig sein, aber aus Sicht der Windenergienutzung (Energieinhalt des Windes) sind sie falsch. Empfehlung, in der Begründung zum Entwurf der Verordnung den zweiten Absatz zu überarbeiten und einige Passagen ganz zu streichen, da er ein objektiv falsches Bild von der Windenergienutzung abgibt. Mit den gemachten Aussagen, dass in den Hochlagen Spitzenwerte erreicht werden, begibt sich der Planungsverband auf gefährliches Glatteis. Gerne ist der Bundesverband WindEnergie bereit, bei der Überarbeitung behilflich zu sein.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft. Der Windatlas ist die einzige vorliegende flächendeckende Information über die Windhöffigkeit in der Region, eine andere Datengrundlage steht nicht zur Verfügung. Um Missverständnisse auszuschließen, wird der entsprechende Absatz in der Begründung gestrichen.	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
226	Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern	30.4.13	Bei den Bewertungskriterien Abstand zu Wohnbauflächen sollte die aktuelle Rechtsprechung (Dachau) berücksichtigt werden, wonach eine Differenzierung entsprechend der Nutzung erforderlich ist. Ein 1.000 Meter-Puffer ist nur bei reinen Wohngebieten erforderlich.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 800 m zu Wohnbauflächen gemäß Flächennutzungsplan). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von jeweils 200 m versehen (z.B. 1.000 m zu Wohnbauflächen, 700 m zu gemischten Bauflächen), so dass auch bei den "erhöhten" Siedlungsabständen je nach Baukategorie gestaffelte Abstände gelten. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.1998, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 07.02.2011, Az.: 22 CS 11.31). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
227	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	30.4.13	Vom Ammersee und seinem Ostufer aus betrachtet können Windkraftanlagen in den Vorranggebieten 7, 8, 9 und 10 evtl. am Horizont vor dem Alpenhintergrund sichtbar werden. Wenn auch die Entfernungen relativ groß sind, kann wegen der großen Höhe der Anlagen eine empfindliche Störung des landschaftlichen Erscheinungsbildes hervorgerufen werden. Grundsätzlich wird der Blick vom See nach Süden zu den Alpen als Landschaftsbild vorrangig gegenüber dem Blick nach Norden bewertet.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen nicht möglich. Bereiche um die Seen wurden bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
227	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	30.4.13	Ammersee und Starnberger See: Windkraftanlagen in den Vorranggebieten 11, 12 und unter Umständen auch 13 und 14 werden evtl. am Horizont vor dem Alpenhintergrund sichtbar. Wie bei den o.g. Gebieten kann es zu einer empfindlichen Störung des landschaftlichen Erscheinungsbildes kommen.	<i>siehe oben.</i> Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
227	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	30.4.13	Staffelsee: Da südlich dieses Sees nur Ausschlussflächen geplant sind, ist wohl keine wesentliche Störung des Landschaftsbildes zu befürchten. Die in relativ geringer Entfernung nördlich liegenden Vorranggebiete 11 und 12 könnten zu einer Störung des Landschaftsbildes in dieser Richtung führen. Windkraftanlagen auf diesen Flächen werden aber voraussichtlich nur von den Anhöhen südlich des Staffelsees oder vom Südufer und südlichen Seebereich aus sichtbar. Baudenkmäler Schloss Linderhof und königliches Jagdhaus am Schachen bei Garmisch-Partenkirchen: Die nächstliegenden Vorranggebiete 11 und 12 werden wegen der großen Entfernung bzw. der zwischenliegenden Gebirgsketten im Zusammenhang mit den Baudenkmälern und von ihnen aus nicht sichtbar sein. Im Umfeld dieser Baudenkmäler sind entsprechend der Planung nur Ausschlussflächen vorgesehen.	<i>siehe oben.</i> Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
227	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	30.4.13	Tegernsee und Schliersee: Da südlich dieser Seen nur Ausschlussflächen geplant sind, ist wohl keine wesentliche Störung des Landschaftsbildes zu befürchten. Nördlich des Tegernsees und nordwestlich des Schliersees sind in weiterer Entfernung einige Vorranggebiete geplant, die wohl nur von den Bergen um den Tegernsee und Schliersee sichtbar würden und demnach in Hinblick auf die von uns zu vertretenden Belange weniger kritisch zu bewerten sind.	<i>siehe oben.</i> Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
227	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	30.4.13	Empfehlung, genauer zu untersuchen, wie die Sichtachsen /-korridore von den großen oberbayerischen Seen nach Süden zu den Alpen durch große Windkraftanlagen auf den genannten Vorranggebieten gestört werden würden (Vorranggebiete WK 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14). Der Blick über den See, insbesondere von höherliegenden Uferbereichen aus, reicht weiter als der Blick im hügeligen Gelände. Diese Blicke auf Seen und Alpenkette kennzeichnen die herausragende landschaftliche Schönheit des bayerischen Oberlandes. Die Höhenentwicklung der Windräder müsste für solche kritischen Vorranggebiete aus Gründen des Landschaftsschutzes begrenzt werden (wesentlich geringer als 200 m), so dass gewährleistet ist, dass diese nicht störend in der Fernwirkung sind. In der Bauleitplanung / Genehmigungsplanung wären mögliche Auswirkungen konkret darzustellen. Forderung, dass wichtige Blickbeziehungen, die für Einheimische und Touristen wesentlich sind, möglichst unverfälscht erhalten bleiben, auch wenn das eine oder andere Vorranggebiet stattdessen Teil des Ausschlussgebietes werden müsste.	Wie oben beschrieben ist eine Untersuchung der Sichtbeziehungen in die Orts- und Landschaftsbildbewertung mit eingeflossen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen oder z.B. Festlegungen von Höhenbegrenzungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Eine Höhenbegrenzung im Regionalplan ist rechtlich nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
227	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	30.4.13	Der Schutz weiter Flächen, insbesondere des unmittelbaren Alpenrandes und von Alpentälern, durch Ausweisung durchgehender Ausschlussgebiete wird ausdrücklich begrüßt. Die Belange im Umfeld von Staffelsee, Tegernsee, Schliersee und der hochbedeutenden bayerischen Königsschlösser (in diesem Bereich Linderhof und Schachen) dürften in Bezug auf die Windkraftnutzung dadurch wirksam geschützt werden können.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
228	Private/r, München	30.4.13	Die Weißfläche im Eurasburger Forst, an der Gemeindegrenze Münsing-Eurasburg kommt direkt an und auf der Bundesautobahn A95 zu liegen. Aus Sicht des Straßenrechts und den sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen ist jedoch bei Bundesautobahnen von einer Anbaubeschränkung von 100 m vom Fahrbahnrand auszugehen. Da in Bayern bei der Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich die Gefahr des Eiswurfes hinzukommt, beträgt der Mindestabstand laut Autobahndirektion Südbayern 300 m bzw. 1,5 x H (H = Nabenhöhe + Rotorradius). Aus diesem Grund verbleibt von der momentan ausgewiesenen Weißfläche (ca. 65 ha) nur ein verschwindend kleiner Teil (ca. 5 ha bzw. 8% der ausgewiesenen Fläche), der der Realisierung von Windenergieanlagen zur Verfügung stünde. Es wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen in der ausgewiesenen Weißfläche nach dem BImSchG, aufgrund des nicht berücksichtigten Abstandes zur Autobahn, nicht genehmigungsfähig sind.	Die im Entwurf enthaltenen weißen Flächen sind Flächen, für die keine regionalplanerische Festlegung getroffen werden konnten. Sie bleiben unbeplant, da sich in diesen Bereichen weder die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange durchsetzen noch ausreichende Qualitäten für eine Vorranggebietsausweisung vorliegen. Entsprechend erübrigt sich hier auch eine weitere Prüfung hinsichtlich Abständen zu Autobahnen etc. Im Übrigen gilt in diesen Flächen weiterhin die Privilegierung nach § 35 BauGB. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
228	Private/r, München	30.4.13	Antrag für Aufnahme der Weißfläche , die bei entsprechenden Puffern um Wohnbebauung und Infrastruktur verbleibt (s. Anlage). Diese Fläche soll soweit wie notwendig in westlicher Richtung im Eurasburger Forst liegen, damit sie den technischen Anforderungen für die Errichtung / Betrieb mehrerer Windkraftanlagen genügt. Die Fläche erfüllt die von dem Planungsverband angesetzten und den vom Einwender für notwendig gehaltenen Kriterien (Wohnbaufläche 1.000 m Puffer, Gemischte Baufläche / Einzelhöfe 700 m, Gewerbe-/Industriefläche 500 m, Autobahn 300 m (vom Einwender angesetzt), Staatstraßen 100 m (vom Einwender angesetzt), Erholungsgebiet Ambach 2.000 m (vom Einwender angesetzt). Bei diesen Abständen ist nicht von einer Schallproblematik auszugehen. Zudem reduzieren die großen Abstände nach Osten / Westen die Schattenproblematik. Aufgrund der hochstehenden Mittagssonne ist nördlich von keiner übermäßigen Beschattung auszugehen und direkt südlich einer Windkraftanlage kann sich kein Schatten bilden. Auch zum Campingplatz Hirth und dem Erholungsgebiet Ambach sind weiträumige Abstände eingehalten (mind. 2.000 m). Das Gelände der beantragten Weißfläche ist nicht stärker exponiert als die bereits ausgewiesene Weißfläche, sodass von keiner verstärkten Auswirkung auf das Landschaftsbild zu rechnen ist (s. Anlage: aus den Fotomontagen wird ersichtlich, dass die beantragte Weißfläche im Vergleich zur momentan ausgewiesenen Weißfläche keine zusätzliche Auswirkung auf das Landschaftsbild hat.). Die beantragte Fläche liegt im Gemeindegebiet Münsing. In der öffentlichen Sitzung am 9.4.13 hat sich der Gemeinderat nicht nur für das Vorranggebiet 13 ausgesprochen, sondern auch den Beschluss gefasst, die beschriebene Weißfläche als Vorranggebiet aufzuwerten. Grundlage ist ein von der Gemeinde beauftragtes Gutachten, das die Windhöflichkeit wesentlich besser bewertet als der Bayerische Windatlas. Nach diesem Gutachten entspricht der Standort im Eurasburger Forst den Anforderungen eines Vorranggebiets an die Windhöflichkeit. Diesen Antrag zur Aufwertung begrüßt der Einwender ausdrücklich. Die Gemeinde bevorzugt die Weißfläche, da weniger Wohnbebauung betroffen ist bzw. ein größerer Abstand eingehalten werden kann. Die beantragte Fläche stellt kein Konfliktpotential bezüglich der Abstände zur Wohnbebauung dar. Daher wird es für notwendig erachtet, die im Regionalplan-Entwurf ausgewiesene Weißfläche im Eurasburger Forst um die beantragte Fläche zu ergänzen. Diese würde einen Beitrag leisten, der Windenergie im Oberland substanziell Raum zu schaffen. Im Gegensatz zu der momentan ausgewiesenen Weißfläche würde die beantragte Fläche den technischen Bestimmungen der Autobahndirektion entsprechen und eine realistische Planung von Windkraftanlagen ermöglichen. Gerade entlang bestehender Infrastrukturlinien, wie der Autobahn, hält der Einwender die Ausweisung von Windkonzentrationsflächen für besonders sinnvoll. Der Einwender erachtet das betroffene Gebiet als prädestiniert für die Realisierung eines sozial- und umweltverträglichen Bürgerwindprojektes.	Für die beantragten südwestlich gelegenen Flächen folgt die Festlegung als Ausschlussgebiet aus den Ergebnissen der regionsweiten Orts- und Landschaftsbildbewertung. Eine Ausweisung der beantragten Fläche würde den regionsweit einheitlichen Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die beantragte Fläche wurde - insbesondere aufgrund der Sichtbeziehungen zum Starnberger See - in der Orts- und Landschaftsbildbewertung als "Bereich mit herausragender Bedeutung" (Stufe 4) bewertet und daher als Ausschlussgebiet festgelegt. Demgegenüber ist die verbliebene weiße Fläche durch die unmittelbare Angrenzung der Autobahn bzw. im östlichen Bereich aufgrund der etwas abgesetzten Lage vom Starnberger See und der Lage östlich der Autobahn als "Bereich mit besonderer Bedeutung" (Stufe 3) bewertet, mit der Folge, dass der Belang des Orts- und Landschaftsbildes hier nicht entgegenstünde. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde regionsweit gemäß einheitlichen Kriterien und auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft. Grundsätzlich stellt der Windatlas für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung. Aufgrund des groben Rasters und der Methodik des Windatlas können einzelne Standorte durchaus in Bezug auf die Einschätzung des Windatlas abweichen. Auch ersetzen die Informationen des Windatlas keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage. Abweichungen in Gutachten für einzelne Windkraft-Standorte stellen die Vorgehensweise auf Grundlage des Windatlas daher nicht in Frage. Im Übrigen gilt in den weißen Flächen die Privilegierung nach § 35 BauGB, so dass hier die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
229	Regionaler Planungsverband München (14)	30.4.13	Die Vorranggebiete 1, 4, 8, 9, 13, 16, 17, 20, 22 und 23 liegen unmittelbar an der Regionsgrenze der Region München. Zu den nächsten Ortschaften auf dem Regionsgebiet der Region München beträgt der Abstand mehr als 1.000 m. Da die oben genannten geplanten Vorranggebiete an die Gebiete der Kommunen angrenzen, wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanfortschreibung auch mit den Planungen dieser Kommunen und den Planungen der Landkreise Landsberg, Starnberg und München abgestimmt wird. Regionalplanerische Bedenken sind zum jetzigen Verfahrensstand nicht veranlasst. Im Falle eines konkreten Projektes zur Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen wird davon ausgegangen, dass der Regionale Planungsverband München erneut beteiligt wird.	Die angrenzenden Gemeinden und Landkreise wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
230	Private/r, Steingaden	27.4.13	Die Gemeinde Steingaden hat in einer ersten Stellungnahme am 16.12.12 ausführlich dargelegt, weshalb der Gemeinderat in der Sitzung vom 1.12.11 mehrheitlich gegen eine Ausweisung von Vorranggebieten auf Steingadener Gebiet gestimmt hat. Im vorliegenden Entwurf liegt nur noch Vorranggebiet WK 6 auf Steingadener Flur, was zunächst durch Gemeinderatsbeschluss zum großen Bedauern der Einwender kommentarlos akzeptiert wurde. Mittlerweile jedoch stimmte der Gemeinderat mehrheitlich in einer erneuten Sitzung sogar für eine Erweiterung des o.g. Vorranggebietes. Weder mit der Ausweisung des Vorranggebietes, noch mit der gewünschten Erweiterung sind die Einwender einverstanden. Unter Punkt 3.3.1 ist der Grundsatz formuliert, wonach " ... durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden [soll], dass ... der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft, der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden." Die Ausweisung des Vorranggebietes steht in Widerspruch zu diesem Grundsatz. Es wird die komplette Streichung des Vorranggebietes WK 6 gefordert und dessen Einbeziehung in das Ausschlussgebiet.	Zu den Belangen der Gemeinde Steingaden s. Stgn. Nr. 133. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Der genannte Grundsatz des Entwurfs bezieht sich auf die konkrete Projektplanung für die Errichtung von Windkraftanlagen, nicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Im Übrigen soll in der Gesamtschau aller erkennbaren Belange das Vorranggebiet WK 6 entfallen und die Fläche als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252)	Keine Änderung des Entwurfs
230	Private/r, Steingaden	27.4.13	Die 8. Fortschreibung des Regionalplans Oberland stellt die UNESCO Welterbestätte Wieskirche unter einen besonderen Schutz, der nicht nur das Bauwerk, sondern auch in hohem Maße seine Einbettung in die Landschaft betrifft. So sollen gemäß den Festlegungen auch die Blickbeziehungen von und zur Wieskirche durch das Vorranggebiet WK 6 nicht beeinträchtigt werden. Die Wies liegt 876 m ü. NN und die Kirche ragt weithin sichtbar aus der sie umgebenden Landschaft hervor. Sie ist sowohl von weitem als auch von näheren Standorten, die sich an viel frequentierten Routen und zahlreichen Wanderwegen befinden, zu sehen. Das Vorranggebiet 6 liegt in ca. 5,5 km Entfernung von diesem einzigartigen Baudenkmal. Ca. 200 m hohe Windräder, deren Rotorblätter über eine Höhe von 1.000 m ü. NN hinausreichen, stören nicht nur erheblich den Blick auf die Landschaft um die Wieskirche, sondern sind wahrscheinlich - je nach Ausgangshöhe - auch von der Kirche aus sichtbar. Als besonders problematisch erscheint, dass die Windräder aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild stark verändern und durch die Bewegung der Rotorblätter und deren Beleuchtung der Blick noch zusätzlich auf sie gelenkt wird. Somit ist sehr wohl von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Wieskirche auszugehen.	Vorranggebiet WK 6 befindet sich in rund 5,5 km Entfernung zur Wieskirche. Angesichts der Häufung und Hochwertigkeit der denkmalgeschützterischen Belange (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätte Wieskirche) ist diesen bei der Abwägung für das Vorranggebiet WK 6 ein besonders hohes Gewicht beizumessen, das gegen eine Windkraftnutzung spricht. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 6 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252).	Vorranggebiet WK 6 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
230	Private/r, Steingaden	27.4.13	Die Gemeinde Steingaden liegt im unmittelbaren Alpenvorland mit seinem hohen landschaftsästhetischen Reiz. Der Ort Steingaden ist ca. 5 km, Vorranggebiet WK 6 ca. 6,5 km von den Alpen entfernt. Geprägt wird das Gebiet außer durch die direkte Blickbeziehung zu den Alpengipfeln vor allem durch die sehr naturnahe Landschaft sowie dem Fehlen jeglicher größerer Gewerbegebiete oder Industrieanlagen. Dieses hochwertige und inzwischen auch im Voralpenraum selten gewordene Landschaftsbild wird unbestritten durch die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt bis zerstört, was aus Blickrichtung Norden besonders deutlich wird. In diesem Zusammenhang sei auch auf das noch gültige Regionalplan-Ziel B X 3.3, insbesondere auf die Begründung dazu, hingewiesen. Trotz der inzwischen veränderten Betrachtungsweise bei der Energieversorgung kann diese Begründung nicht plötzlich falsch sein, sie hat vielmehr nach wie vor ihre hohe Berechtigung.	Die Regelungen B X 3.3 Z, B I 2.8 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund von Sichtbeziehungen zu den Alpen noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst, wobei darauf hingewiesen wird, dass in der Gesamtschau aller berührten Belange das Vorranggebiet WK 6 ohnehin entfällt.	Keine Änderung des Entwurfs
230	Private/r, Steingaden	27.4.13	In diesem Zusammenhang ist den Aussagen im Standortbogen für das Vorranggebiet WK 6 bezüglich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu widersprechen. Die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind nach unserer Einschätzung nicht "mittel" sondern "hoch". Gleiches gilt für die Beeinträchtigungen von Ortsbildern. Nicht nachvollzogen werden kann die Aussage, es gebe keine Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild von bedeutsamen Baudenkmalern/Bauensembles. Neben der Wieskirche liegen in unmittelbarer Umgebung zum Vorranggebiet 6 die barocke Kirche von Ilgen sowie das Welfenmünster in Steingaden.	s.o.	Keine Änderung des Entwurfs
230	Private/r, Steingaden	27.4.13	Steingaden ist eine Gemeinde, die in hohem Maß vom Tourismus geprägt ist. Neben der Landwirtschaft ist der Tourismus wichtiger Erwerbszweig. Hauptanziehungspunkt von internationaler Bedeutung ist die Wieskirche. Die wohl bekannteste Ferienstraße Deutschlands, die Romantische Straße, führt von Nord nach Süd durch das gesamte Gemeindegebiet. Diese wird in Steingaden von der ebenfalls touristisch überregional bedeutsamen Ost-West-Verbindung zwischen Oberammergau-Garmisch und Allgäu gekreuzt. Das Vorranggebiet WK 6 ist nur knapp 1 km von der Romantischen Straße und etwa 5 km vom Ort Steingaden entfernt. Es wäre von beiden Bereichen nahezu uneingeschränkt zu sehen. Außerdem verlaufen mehrere überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege durch das Gemeindegebiet. Es wird auf Regionalplan-Ziel B VII 1.1 und 1.2 verwiesen. Es ist inakzeptabel, dass das größte Kapital der Gemeinde für den Tourismus, nämlich die unvergleichliche Landschaft, durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet wird. In Bezug auf Bauwerke soll der Pfaffenwinkel weiterhin durch unsere barocken Kirchtürme und nicht durch 200 m hohe Windkraftanlagen geprägt bleiben.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Dabei sind auch touristische Aspekte mit eingeflossen. Vom Tourismus geprägte Gemeinden sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
230	Private/r, Steingaden	27.4.13	Laut Windatlas für Bayern beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit im Bereich des Vorranggebietes WK 6 in 80 m Höhe 5 bis 5,4 m/s, in 140 m Höhe 6 bis 6,4 m/s, also nur mittelmäßiges Niveau. Dieser nur mittelmäßige Windertrag rechtfertigt in keinsten Weise diesen schwerwiegenden Eingriff.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Das Vorranggebiet WK 6 weist gemäß Windatlas mit durchschnittlich 6,2 m/s ein hohes Windpotential auf. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
230	Private/r, Steingaden	27.4.13	Bisher existiert kein bundesweites Konzept zur Energiewende. Fragen wie konkreter Bedarf, Versorgungssicherheit, Netzausbau, Energiespeicherung usw. sind offen. Begünstigt durch umfangreiche Fördermittel im Rahmen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), deren Kosten wiederum auf die Verbraucher umgelegt werden, streben häufig Investoren lediglich die maximale Rendite ihres eingesetzten Kapitals an, ohne Rücksicht auf die negativen Begleitumstände zu nehmen. Inzwischen besteht eine Überproduktion an Strom, nicht zuletzt wegen der in hoher Anzahl bereits errichteten Windkraftanlagen. Durch das Überangebot verfällt außerdem zunehmend der Strompreis, so dass deutscher Strom zum Exportschlager wird. Die finanzielle Folge für den Verbraucher ist, dass die zunehmende Spanne zwischen Marktpreis und Einspeisevergütung über die Ökostromumlage wiederum dieser zu zahlen hat. Zudem ist 2011 die Zahl der Zwangsabschaltungen von Windkraftanlagen wegen Netzüberlastungen um 300 % gestiegen. Auch vor dem Hintergrund von Exportüberschuss, Preisverfall und Mehrbelastung für den Verbraucher sind die Einwander nicht bereit hinzunehmen, dass die Landschaft durch den Bau neuer Windkraftanlagen in fragwürdigen Bereichen zerstört und die Heimat erheblich beschädigt wird.	Fragen wie konkreter Bedarf, Versorgungssicherheit, Netzausbau, Energiespeicherung etc. sind nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Eigentümer privater Grundstücke in Osterhofen (zudem Eigentümer eines Grundstücks im genannten Vorranggebiet) äußern sich gegen das Vorranggebiet WK 15 , da ein unzureichender Abstand zum Ortsteil Osterhofen vorliegt, der überwiegend aus Wohnbebauung besteht (ehemalige Gehöfte zu Wohnzwecken umgebaut; lediglich zwei aktive landwirtschaftliche Betriebe). Es müsse daher ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten werden.	Der Abstand des genannten Vorranggebietes zu Osterhofen beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für den Ortsteil Osterhofen, der im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist, ohnehin schon ein erhöhter Abstand von insgesamt 700 m angenommen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festsetzung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden kann. Im Übrigen orientiert sich die Regionalplanfortschreibung planungsebenenbedingt an den wirksamen Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Sollten im Einzelfall tatsächliche Abweichungen vorliegen, die zusätzliche, abweichende Abstände erforderlich machen würden, wären diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für ein konkretes Windkraftprojekt zu prüfen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwander führen an, dass seit über 30 Jahren über eine Erweiterung des Ortsteils Osterhofen in östlicher Richtung diskutiert, geplant und von der Gemeinde in Aussicht gestellt wird (erst jüngst Baugebiet zwischen Kapellenweg und Dorfstraße). Bei einer Ausweisung des Vorranggebietes WK 15 wäre eine Osterweiterung von Osterhofen aufgrund des Mindestabstandes nicht mehr möglich. Der Ortsteil wäre dann für immer in seiner Ausdehnung beschnitten, da u.a. eine Entwicklung in westlicher Richtung aus naturschutzfachlichen Gründen eingeschränkt ist, die restlichen Bereiche aufgrund einer möglichen Zersiedelung vom Kreisbauamt abgelehnt werden. Insbesondere aufgrund des ständigen Wachstums an Wohnraumbedarf wird dies als Missachtung der Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten von Osterhofen empfunden.	Eine Siedlungserweiterung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge - aber auch, um bei Bedarf Siedlungserweiterungen zu ermöglichen - wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwander verweisen auf die im Vorranggebiet WK 15 vorhandene Artenvielfalt an Wildtieren wie besonders schützenswerter Vogelarten, Fledermäuse, Rotwild, Insekten, Fischotter usw., was nicht zuletzt an den unberührten kaum zugänglichen Flächen nördlich der Kreisstraße TÖL 7 entlang des großen Rothbaches, den unzähligen umgebenen geschützten Flächen nach Art. 13 BayNatSchG, den nördlich und östlich bis südöstlich gelegenen FFH-Gebieten läge. Vor Jahren wurde ein Biber am Großen Rothbach entdeckt. Dieses intakte Ökosystem würde aufgrund der beim Betrieb von Windkraftanlagen entstehenden Geräuschkulisse, des Schattenwurfes, der Erschließungsmaßnahmen, des davon ausgehenden Infraschalls, der im Niederfrequenz von den Wildtieren zu hören ist, völlig zerstört. Dies sei naturschutzfachlich nicht hinzunehmen.	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Vorranggebiet WK 15 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Nach Windkraft-Erlass sind Abstandsflächen bis maximal 1.000 m vorsorglich anzuwenden, wenn sich im Einzelfall eine Notwendigkeit aus dem Schutzzweck des Gebietes ergibt. Auf Ebene der Regionalplanung ist auf der Grundlage der vorhandenen Daten eine entsprechende Notwendigkeit für Abstandsflächen nicht begründet. Im Standortbogen des Umweltberichts sind die minimalen Abstände zu NATURA 2000-Gebieten aufgeführt. Weiterhin werden hier Hinweise auf die Vorkommen windkraftempfindlicher Arten gegeben, die gleichfalls in einem nachgeordneten Verfahren zu prüfen sind. Die vorliegenden Daten und Kenntnisse sind nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes. Auch die vorgetragenen möglichen Vorkommen des Bibers begründen kein Ausschlussgebiet, da diese Tierart nicht zu der Gruppe der windkraftempfindlichen Tiere nach Windkraft-Erlass gehört. Nach Windkraft-Erlass kann es zu Scheuchwirkungen nur bei den in Anlage 3, Spalte 1, des Windkraft-Erlasses genannten seltenen und störungsempfindlichen Vogelarten kommen. Entsprechende Vorkommen sind der höheren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Königsdorf liegt im alpinen Voralpenland, in dem größere Bauvorhaben im Außenbereich wegen dem gravierenden Einschnitt in die schützenswerte und einzigartige Landschaft mehr als kritisch anzusehen sind. Da das Vorranggebiet WK 15 aber Grundlagen für Baurecht für Windkraftanlagen in dieser Landschaft schaffen würde, ist dieses nicht mehr als solches auszuweisen. Die Einwender verweisen insbesondere auf das Alpenpanorama, das die Gorisleiten östlich des Weilers Berg bietet, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit ein beliebtes Ziel für Erholungssuchende und Urlauber sei. Windkraftanlagen wären nur 400 m davon entfernt und würden die Gorisleiten (auch Gedenkstätte für im Weltkrieg gefallene Männer) für immer zerstören.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Aus dem Standortbogen geht gleichfalls die von den Einwendern vorgetragene hohe Bedeutung des betroffenen Raumes für Naturschutz und Landschaftspflege hervor. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Erholung und Tourismus sind von großer Bedeutung für die Existenz der Königsdorfer Bürger und der Menschen aus den Nachbargemeinden. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 15 hätte einen starken Rückgang der Übernachtungszahlen und somit einen Einbruch der Wirtschaft zur Folge.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Dabei sind auch touristische Aspekte und der Erholungswert der Landschaft mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer touristischen Nutzung oder Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Aus den Gründen Landschaftsbild, Erholung und Tourismus wurde die Nachbargemeinde Wackersberg von Vorranggebieten freigehalten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausschlusskriterien in Königsdorf nicht berücksichtigt wurden, obwohl sich Königsdorf auf gleicher Höhe wie Wackersberg befände, bzw. den gleichen Abstand zu den Alpen habe und auch dasselbe Geländegefüge vorliege. Es stößt auf Unverständnis, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in der Stadt Penzberg ausgeschlossen worden sei, obwohl sich die Gemeinde dafür ausgesprochen habe, in Königsdorf jedoch inmitten eines unberührten Landschaftsteils eine Vorrangfläche ausgewiesen werde. Frage nach der Möglichkeit, das Vorranggebiet WK 15 mit der von Penzberg gewünschten Fläche zu tauschen, ähnlich der Handhabung bei Ökoausgleichsflächen.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorrang- und Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kam eine Ausweisung von Vorranggebieten im Gemeindegebiet von Penzberg nicht in Frage. Ein Flächentausch ist aufgrund o.g. erforderlicher Vorgehensweise nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die in der Ortsmitte liegende Jahrhunderte alte Pfarrkirche St. Laurentius stellt für die Königsdorfer und Bürger des Isarwinkels ein besonders geschichtsträchtiges Kulturerbe dar. Dieses einzigartige Kultur- und Naturerbe würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 15 für immer zerstört werden. Es ist Pflicht, das kulturelle Erbe vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen.	Die zuständige Fachbehörde wurde im Rahmen der Fortschreibung beteiligt (s. Stgn. Nr. 47). Weder wird die genannte Kirche von der Fachbehörde als landschaftsprägendes Denkmal aufgeführt, noch das Vorranggebiet WK 15 abgelehnt. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender verweisen auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 15 auf die Bewohner Osterhofens, Niederham und Berg. Aufgrund des Lärms, Schlagschattens, Diskoeffekts und Infraschalls fordern sie einen Abstand von mindestens 1.000 m gemessen ab dem süd-östlichen Ortsrand von Osterhofen.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuscentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender bringen vor, dass eine Ausweisung des Vorranggebietes WK 15 aufgrund des geringen Abstandes zu den Ortsteilen Osterhofen, Niederham und Berg einen enteignungsgleichen Eingriff in die Vermögenswerte der Haus- und Grundbesitzer bedeuten würde (starker Rückgang der Miet- und Grundstückspreise, Senkung der Jagdpachtpreise). Die zu leistenden Entschädigungszahlungen wären aufgrund der Vielzahl der betroffenen Wohnbauflächen extrem hoch. Die Haus- und Grundbesitzervereinigung geht lt. Zeitungsberichten von einer Entwertung in Höhe von ca. 30 % aus. Der enteignungsgleiche Eingriff wäre unzulässig (Verweis auf gültiges Verfassungsrecht).	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
231	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender sprechen sich für Energiegewinnung durch Wasserturbinen in Bächen, Flüssen und für die Speicherung der Überproduktion von Sonnenenergie in Pumpspeicherkraftwerken (Jochberg) aus. (Vorranggebiet WK 15)	Die Nutzung von anderen Energieformen ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Aufgrund der Privilegierung der Windkraft ist der Verweis auf die Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energien nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
232	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von Vorranggebiet WK 19 ca. 1.100 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
233	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von Vorranggebiet WK 19 ca. 1.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
234	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von Vorranggebiet WK 19 ca. 1.000 m entfernt. Im Übrigen analog wie Stellungnahme 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	siehe Stgn. Nr. 88
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die Anhörungsfrist sollte verlängert werden, weil die Bürger der Gemeinde Königsdorf nicht genügend informiert wurden und eine Info-Veranstaltung der Gemeinde erst für den 29.4. angesetzt war auf Drängen von 8 Mitbürgern, die sich auch die Mühe gemacht haben mit einer Hauswurfsendung auf die Problematik aufmerksam zu machen. Es hat sich gezeigt, dass die Bürger großes Interesse an der Infoveranstaltung hatten, denn sie waren zahlreich erschienen. (Vorranggebiet 15)	Der Planungsverband Region Oberland hat vom 18. Februar 2013 bis 30. April 2013 gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG das Anhörungsverfahren für die Regionalplanfortschreibung Windkraft für die Öffentlichkeit und die Beteiligten durchgeführt, wobei bei Bedarf auf Antrag auch Fristverlängerungen eingeräumt wurden. Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (Oberbayerisches Amtsblatt, Amtsblätter der jeweiligen Landkreise, Internet).	Kenntnisnahme
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Um detaillierte Einwendungen machen zu können, muss man einen aussagekräftigen, maßstäblichen und mit Maßen versehenen Lageplan des Vorranggebietes 15 einsehen können. Man sollte wissen, wie hoch die Windkraftanlagen sein werden und wie viel Strom damit erzeugt werden soll. Dazu stellt sich die Frage, wie und wo wird der erzeugte Strom ins Netz eingespeist und müssen neue Überlandleitungen gebaut werden?	Die Karten des Regionalplans sind maßstäblich, detailliertere Karten entsprechen nicht der beabsichtigten Unschärfe der Regionalplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Konkrete Projekte und weitergehende Fragestellungen sind auf Regionalplanebene daher nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Zu berücksichtigen sind auf alle Fälle der Schattenwurf und der Infraschall, deswegen Abstand zum Wohngebiet mindestens 1.200 m; auch wenn es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben handelt. Eine Immissionsprüfung sollte zum Schutz der Bürger vor Genehmigung der Windkraftanlage immer stattfinden, egal, welchen Abstand und welche Höhe das Windrad haben wird. (Vorranggebiet 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuscentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 liegt in der Nähe der Jugendsiedlung Hochland mit hohen Übernachtungszahlen. Für Kinder und Jugendlichen ist das Gelände und Naturschutzgebiet um die Jugendsiedlung ein großer Spielplatz und Erholungsgebiet. Auf dem Gelände der Jugendsiedlung soll eine Sternwarte gebaut werden; ein Vorbescheid liegt vor und man wartet täglich auf die Baugenehmigung.	Zum Belang der Jugendsiedlung Hochland: s. Stgn. Nr. 190; Zum Belang der Sternwarte: s. Stgn. Nr. 283. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 ist ein beliebtes Naherholungsgebiet. Von dort aus gehen viele Wanderwege durch das Hochmoor und die Isarauen.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei ist auch der Erholungswert der Landschaft mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Erholungsgebiete sind schützenswert, sie sind Lebensraum von Pflanzen und Tieren (im Vorranggebiet 15 : Schwarzmilan, Rotmilan, Falke, Fledermaus).	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Die Behauptung eines Vorkommens der genannten Arten wird nicht belegt, die vorgetragene Behauptung ist nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes in dem geplanten Vorranggebiet. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Im Standortbogen des Umweltberichts werden Hinweise auf die Vorkommen windkraftempfindlicher Arten gegeben, die in einem nachgeordneten Verfahren insbesondere zu prüfen sind. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Das Vorranggebiet 15 ist eine Schwachwindregion gemäß Windatlas. Sind hier Windkraftanlagen überhaupt rentabel und rentieren sich die Fördergelder nicht an anderer Stelle besser. So wurde diese Region im Jahr 2012 wochenlang flächendeckend auf „Geothermie“ vermessen und untersucht. Gibt es hier Ergebnisse, die sinnvoll sind?	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Vorranggebiet WK 15 weist gemäß Windatlas ein Windpotential von durchschnittlich 5,7 m/s auf. Die Nutzung von anderen Energieformen wie Geothermie ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Vorranggebiet 15 liegt laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Königsdorf nahe eines Landschaftsschutzgebietes, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet in einem Waldgebiet mit besonderer Bedeutung. Hier werden durch den Bau von Windkraftanlagen Flächen vernichtet, verdichtet und es müssen Zuwegungen gebaut und unterhalten werden. Zusammen genommen bedeutet das eine unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen.	Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete wurden gemäß Kriterienkatalog bereits als Ausschlussgebiete vorgesehen. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Vorranggebiet WK 15 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 'Moore südlich Königsdorf'. Nach Windkraft-Erlass sind vorsorgliche Abstandsflächen bis maximal 1.000 m vorsorglich anzuwenden, wenn sich im Einzelfall eine Notwendigkeit aus dem Schutzzweck des Gebietes ergibt. Auf Ebene der Regionalplanung ist auf der Grundlage der vorhandenen Daten eine entsprechende Notwendigkeit für Abstandsflächen im vorliegenden Fall nicht begründet.	Keine Änderung des Entwurfs
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Des Weiteren ergibt sich eine baurechtliche Einschränkung für die Grundstücke im Umkreis einer Windkraftanlage, beispielsweise dass in der Nähe einer Anlage zukünftig nicht mehr gebaut werden darf, was einer Grundentwertung nahekomme. Wertminderung des Eigentums. (Vorranggebiet 15)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Wurde die Nähe zum Flugplatz Königsdorf berücksichtigt? Es kann beobachtet werden, dass über dem Vorranggebiet 15 die Segelflieger geschleppt werden und die Segler dort kreisen. Wie verhält es sich hier mit Verwirbelungen und hat man bei der Planung Kontakt den zu Haltergemeinschaften am Flugplatz Königsdorf aufgenommen?	Flugplätze, u.a. auch der Flugplatz Königsdorf, wurden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben bei der Fortschreibung berücksichtigt (s. Begründung). Zum Belang des Flugplatzes Königsdorf : s. insb. Stgn. Nr. 237, 261.	s. Stgn. Nr. 237
235	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Von der Einwenderin wird ein Ausschnitt aus einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 20.12.2011 zum Thema Errichtung von Windkraftanlagen zitiert: Es stellt sich hieraufhin die Frage, wie glaubwürdig ist unsere Regierung? Erst wird der Naturschutz hochgehalten, dann gelten doch nur noch wirtschaftliche Interessen. Die Einwenderin schließt sich der Meinung der Initiative Windradfreies Oberland an (Vorranggebiet 15)	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Einspruch gegen Vorranggebiete WK 16, 18 , diese sind aus der Darstellung der Regionalplanfortschreibung herauszunehmen. Hierdurch wird die Gemeinde erheblich und über Gebühr in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV eingeschränkt. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, welchen die Bauleitpläne zwingend anzupassen sind. In den Bereichen der Vorranggebiete kann die Gemeinde daher ihre Planungshoheit faktisch nicht mehr ausüben.	Die bauliche Entwicklung von Gemeinden kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Aus Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsverband Oberland die Abstände gemäß Windkraft-Erlass um 200 m erhöht. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Auf dem Gemeindegebiet befinden sich 3 von insgesamt 25 vorgesehenen Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Diese Vorranggebiete machen mit 222 ha ca. 3 % der Gemeindefläche aus. Im Vergleich dazu werden lediglich 0,9 % der gesamten Fläche der Region Oberland als Vorranggebiete Windkraft ausgewiesen. Die Gemeinde Egling wird somit mehr als dreimal so stark durch Vorranggebiete in Anspruch genommen, wie es durchschnittlich im Bereich der Region Oberland der Fall ist. (Vorranggebiete WK 16, 17, 18)	Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept für die gesamte Region Oberland sicherzustellen. Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien ergab sich die regionsweite Verteilung der Vorranggebiete. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s.u.). Die Belastung des Gemeindegebiets Egling wird dadurch deutlich reduziert.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Dadurch, dass die Vorranggebiete WK 16 und 17 im Norden liegen und Vorranggebiet WK 18 als "langgezogenes" Vorranggebiet im Osten der Gemeinde liegt, ist die Gemeinde in Nordost-Richtung quasi "umzingelt". Insbesondere in diesem Bereich hat die Gemeinde daher erhebliche Einschränkungen ihrer Planungshoheit hinzunehmen, sollte es bei den vorgesehenen Vorranggebieten bleiben. Das Vorranggebiet 17 kann die Gemeinde Egling im Hinblick auf die beabsichtigte interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Straßlach akzeptieren. Die Vorranggebiete 16 und 18 beeinträchtigen die Gemeinde Egling über Gebühr. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass sich in weiterer östlicher Fortsetzung auf Dietramszeller Flur weitere drei Vorranggebiete befinden, welche den "Umzingelungscharakter" noch verstärken. Diese erhebliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde Egling kann die Gemeinde nicht hinnehmen.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Konkrete Planungen auf benachbarten Flächen in der Region München sind nicht bekannt. Im Bereich Egling/Dietramszell sind durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20 besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Egling (im Bereich der Ortsteile Endlhausen, Eulenschwang, Attenham) sowie den nördlichen Ortsteilen von Dietramszell (Fraßhausen, Berg) einzuräumen. Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 bzw. den VGR WK 18 und 20 ist z.B. von den Ortsteilen Attenham bzw. Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Aufgrund dieser hohen Belastung erscheint es daher vertretbar, noch weitere Flächen für die Windkraftnutzung auszuschließen, um die weitgehenden Bezüge zwischen den Ortsteilen und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen. Die größte Entlastungswirkung kommt aufgrund der räumlich zentralen Lage zu den Gemeindegebieten Egling und Dietramszell der Streichung von Vorranggebiet WK 18 zu. Ebenso erscheint es vertretbar aufgrund der Betroffenheit des Ortsteils Eulenschwang das VRG WK 16 um den schmalen südöstlichen Teil zu verkleinern und diesen Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen. Im Übrigen sind, bezogen auf die Betroffenheit des Gemeindegebiets von Egling, keine Änderungen veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffener Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Die Gebiete, in denen die Vorranggebiete vorgesehen sind, dienen der Naherholung. Diese Naherholungsfunktion fällt bei Bestehenbleiben der vorgesehenen Vorranggebiete weg (<i>Anmerkung: Vorranggebiete WK 16, 18</i>).	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer Erholungsnutzung nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Natur- und artenschutzrechtliche Aspekte werden in der Regionalplanung vorliegend nur unzureichend berücksichtigt. Beim Vorranggebiet WK 16 handelt es sich um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (Vollfläche). Zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthält der Umweltbericht zur biologischen Vielfalt im Vorranggebiet WK 16 lediglich den Hinweis, dass eine nicht abschätzbare Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten sei, eine Abschätzung der tatsächlichen Außenwirkungen auf Fauna und Flora sei nur projektbezogen möglich. Vorkommen von folgenden windkraftempfindlichen Tierarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich seien unabhängig davon bereits bekannt: Graureiher und Rotmilan. Aufgrund des abschließenden und zwingenden Charakters von Vorranggebieten muss der natur- und artenschutzrechtliche Konflikt zwingend auf dieser Planungsebene gelöst werden. Ein Hinweis darauf, dass eine Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen nur projektbezogen möglich sei, reicht aus Sicht der Gemeinde nicht aus.	Die Behandlung des Belangs Artenschutz orientiert sich am Windkraft-Erlass. Hierin wird die Definition des erhöhten Tötungsrisikos als Folge von Anlage / Betrieb von WKA (und als zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) definiert. Ein gelegentlicher Aufenthalt von windkraftempfindlichen Tierarten ist hiernach nicht ausreichend für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (vgl. BVerwG, Urteil v. 9.7.08, Az.: 9 A 14.07, Rn 91; OVG Thüringen, Urteil v. 14.10.09, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35). Vielmehr müssten hinreichend konkrete fall- / ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen, die einen regelmäßigen Aufenthalt im Gefahrenbereich nachweisen. Erst dann wäre die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöht. An diese Maßstäbe knüpft auch die Methodik der Regionalplan-Fortschreibung an. Entsprechend dem planungsebenen-spezifischen Betrachtungsmaßstab werden vorhandene Kenntnisse der Naturschutzbehörden zu Vorkommen und Verbreitung windkraftempfindlicher Tierarten ausgewertet. Liegen ausreichend substantiierte Daten vor, die in ihren Angaben zur räumlichen Lage / zum Status des Nachweises ausreichend nachvollziehbar und begründet erschienen und die Abstandskriterien nach Windkraft-Erlass erfüllten, wurde von der höheren Naturschutzbehörde (hNB) unter Berücksichtigung der Ökologie, der Art und der betroffenen Lebensraumstrukturen, die Festlegung als Ausschlussgebiet empfohlen. Nur wenn diese Kriterien erfüllt waren, kann nach fachlicher Einschätzung der Bewertungsmaßstab für eine offensichtliche Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 BNatSchG und dem Windkraft-Erlass folgend erfüllt sein. In vielen Fällen erfüllten die bei den Naturschutzbehörden vorliegenden oder in den Stellungnahmen vorgetragenen Daten nicht über die erforderliche Genauigkeit, um - auch unter vorsorglicher Betrachtungsweise - innerhalb eines Gebietes sicher und fachlich gerechtfertigt auf ein regelmäßiges Auftreten einer Art schließen zu können. Nur für die Fälle, in denen bereits die zu den jeweiligen Gebieten vorhandenen Daten die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz handelt, wurden in der Abwägung diese als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Da die Frage der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht zuletzt von den Merkmalen der konkreten Windkraftanlage abhängig ist, erscheint in den übrigen Fällen ein pauschaler Ausschluss nicht sachgerecht. In diesen Fällen fließen die vorhandenen Daten in den Umweltbericht ein und werden damit einer nachfolgenden Einzelfallentscheidung zugänglich gemacht. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Hinsichtlich des Vorranggebietes WK 18 enthält der Umweltbericht die Bewertung, dass dieser Bereich ein Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (Vollfläche) darstellt. Zu überlagerten Schutzgebieten, Planungen und Biotopen enthält der Umweltbericht die Klassifizierung gemäß Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie und für das Landschaftsbild (sehr kleine Anteile). Diese besondere Bedeutung wird durch die Festlegung des Vorranggebietes nicht ausreichend berücksichtigt. Gleiches gilt für den festgestellten Biotopanteil von 3,7 %. Aus Sicht der Gemeinde widerspricht die Festsetzung eines Biotops der Festsetzung als Vorranggebiet Windkraft.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. In Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz steht der Belang Artenschutz der Ausweisung eines Vorranggebietes nicht grundsätzlich entgegen (vgl. Begründung). Zu den Biotopen: Eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope in Folge der Anlage und des Betriebes von Windkraftanlagen im Vorranggebiet sollte wegen der Zweckbestimmung von gesetzlich geschützten Biotopen als 'Generelle Ausschlussgebiete' nach Windkraft-Erlass ausgeschlossen sein. Im Zuge der Entwurfserstellung wurden bereits großflächigere gesetzlich geschützte Biotope aus den möglichen Vorranggebieten herausgenommen. Der zitierte Biotopanteil von < 5% des Vorranggebietes sowie die Lage dieser Biotopfläche sind aufgrund ihrer Kleinteiligkeit keine geeigneten Argumente gegen die Festlegung des Vorranggebiets WK 18. Die Überlagerung mit den genannten Schutzgebieten wie Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie widerspricht nicht der Ausweisung von Vorranggebieten. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Naturschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Vorranggebiet WK 18 beinhaltet Wasserschutzgebiete (rund 9 %, Zone III); auch dieser Konflikt zwischen Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windkraft muss zwingend auf der Planungsebene des Regionalplans gelöst werden. Die Ausführungen im Regionalplanentwurf sind insoweit lückenhaft.	Das hierfür zuständige Wasserwirtschaftsamt Weilheim-Schongau wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt, zudem fanden ergänzend noch Gespräche statt. Gemäß der Fachbehörde sind keine Konflikte mit Nutzungsvorrang Wind zu erwarten (vgl. Stgn. Nr. 67). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurde, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Änderung Begründung
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Der Umweltbericht beachtet nicht, dass sich im Bereich des Vorranggebietes WK 18 ein Bodendenkmal befindet (sogenannte Keltenschanze südlich von Endlhausen).	Das genannte Bodendenkmal befindet sich rund 200 m außerhalb des Vorranggebietes WK 18. Im Übrigen wurde das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Hiernach wurden die Belange der Bodendenkmalpflege vollständig berücksichtigt (vgl. Stgn. Nr. 47). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
236	Gemeinde Egling	30.4.13	Zur biologischen Vielfalt enthält der Umweltbericht hinsichtlich des Vorranggebietes WK 18 den Hinweis, dass eine nicht abschätzbare Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten sei. Eine Abschätzung der tatsächlichen Auswirkungen auf Fauna und Flora sei nur projektbezogen möglich. Unabhängig davon seien Vorkommen von folgenden windkraftempfindlichen Tierarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bereits bekannt: Rotmilan. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine lediglich projektbezogene Beurteilung nicht ausreichend ist und der bestehende Konflikt mit windkraftempfindlichen Tierarten zwingend auf Ebene des Regionalplans zu lösen ist. Hinsichtlich der natur- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte geht die Gemeinde Egling daher davon aus, dass diese den vorgesehenen Vorranggebieten entgegenstehen.	Die Behandlung des Belangs Artenschutz orientiert sich am Windkraft-Erlass. Hierin wird die Definition des erhöhten Tötungsrisikos als Folge von Anlage / Betrieb von WKA (und als zwingende Voraussetzung für die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) definiert. Ein gelegentlicher Aufenthalt von windkraftempfindlichen Tierarten ist hiernach nicht ausreichend für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (vgl. BVerwG, Urteil v. 9.7.08, Az.: 9 A 14.07, Rn 91; OVG Thüringen, Urteil v. 14.10.09, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35). Vielmehr müssten hinreichend konkrete fall- / ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen, die einen regelmäßigen Aufenthalt im Gefahrenbereich nachweisen. Erst dann wäre die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöht. An diese Maßstäbe knüpft auch die Methodik der Regionalplan-Fortschreibung an. Entsprechend dem planungsebenenspezifischen Betrachtungsmaßstab werden vorhandene Kenntnisse der Naturschutzbehörden zu Vorkommen und Verbreitung windkraftempfindlicher Tierarten ausgewertet. Liegen ausreichend substantiierte Daten vor, die in ihren Angaben zur räumlichen Lage / zum Status des Nachweises ausreichend nachvollziehbar und begründet erschienen und die Abstandskriterien nach Windkraft-Erlass erfüllen, wurde von der höheren Naturschutzbehörde (hNB) unter Berücksichtigung der Ökologie, der Art und der betroffenen Lebensraumstrukturen, die Festlegung als Ausschlussgebiet empfohlen. Nur wenn diese Kriterien erfüllt waren, kann nach fachlicher Einschätzung der Bewertungsmaßstab für eine offensichtliche Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Absatz1 BNatSchG und dem Windkraft-Erlass folgend erfüllt sein. In vielen Fällen erfüllten die bei den Naturschutzbehörden vorliegenden oder in den Stellungnahmen vorgetragenen Daten nicht über die erforderliche Genauigkeit, um - auch unter vorsorglicher Betrachtungsweise - innerhalb eines Gebietes sicher und fachlich gerechtfertigt auf ein regelmäßiges Auftreten einer Art schließen zu können. Nur für die Fälle, in denen bereits die zu den jeweiligen Gebieten vorhandenen Daten die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz handelt, wurden in der Abwägung diese als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Da die Frage der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht zuletzt von den Merkmalen der konkreten Windkraftanlage abhängig ist, erscheint in den übrigen Fällen ein pauschaler Ausschluss nicht sachgerecht. In diesen Fällen fließen die vorhandenen Daten in den Umweltbericht ein und werden damit einer nachfolgenden Einzelfallentscheidung zugänglich gemacht. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
237	Haltergemeinschaft Segelfluggelände Königsdorf	29.4.13	Einwender ist Betreiber des Segelfluggeländes mit 6 Vereinen. Flugplatz wurde in den 60er Jahren genehmigt. Die Höhen der Windräder (bis zu 250 m Nabenhöhe) stellen ein Kollisionsrisiko für Segelflugzeuge dar; gesetzliche Mindestflughöhe für Segelflugzeuge liegt bei 150 m; Planungsgebiet liegt im Bereich der rückkehrenden Segelflugzeuge aus dem Alpenbereich im Osten, wenn die Segelflugzeuge am Abend von den Thermikflügen zurückkehren und zur Landung ansetzen; die Sonne steht zu diesem Zeitpunkt im Westen sehr tief, Piloten müssen gegen die Sonne fliegen, genaues Erkennen der Rotorspitzen ist nur schwer möglich. Gebiet liegt im Bereich der anfliegenden Schleppmaschinen, die die Flugzeuge in die thermisch besseren Gebiete der Berge gezogen haben. Anflug über Windräder stellt ein zusätzliches Risiko für die Piloten dar. Genehmigte Flugzeugschlepprouten liegen nur wenige Meter von den geplanten Windrädern. Gebiete im Bereich der Isar und den Höhenrücken werden als thermische Aufwindgebiete gerade bei Ostlagen genutzt. Die Windanlagen stellen ein enormes Risiko für die Flieger dar. (Vorranggebiet WK 15)	Die Platzrunden und Hindernisfreiefläche befinden sich außerhalb des Vorranggebietes WK 15. Eine Flugzeugschlepproute, die gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlicht wurde (Route Südost), berührt nach Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes (vgl. insb. Stgn. 46, 283) nur noch randlich den östlichen Bereich des Vorranggebietes WK 15. Angesichts der regionalplanerischen Unschärfe einerseits und der Breite der beschriebenen Schleppräume können diese geringfügigen Betroffenheiten hinter den für eine Windkraftnutzung sprechenden Belangen zurücktreten. Eine Detailabstimmung mit segelfliegerischen Belangen bleibt einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Ein Hinweis auf weitere Schleppzonen und mögliche Einschränkungen für Windkraftanlagen wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	Änderung Begründung
237	Haltergemeinschaft Segelfluggelände Königsdorf	29.4.13	Der Einwender nutzt Sonnenenergie für sportliche Leistungen und trägt zu der Energiewende bei. Am Segelfluggelände wird derzeit eine der größten Photovoltaikanlagen mit ca. 550 kW im Landkreis betrieben. Zudem wird in der Nähe eine Probebohrung für Geothermie durchgeführt und stellt ein nachhaltigeres Konzept dar. Ob die Windkraft in der Region überhaupt sinnvoll genutzt werden kann, sollte geklärt werden, denn gerade am Rande der Alpen haben die Windsysteme der Berge einen Einfluss auf die Windqualität. (Vorranggebiet WK 15)	Andere Energieformen sind nicht Thema der Regionalplan-Fortschreibung. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. In der Fläche liegt gemäß Windatlas ein durchschnittliches Windpotential von 5,7 m/s vor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere das Vorranggebiet WK 20 hätte die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Einwender ist Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx in der Gemeinde Otterfing. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet W 20 ca. 800 m entfernt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 20 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die Sicht vom Grundstück des Einwenders auf die westlichen Wälder und das die Landschaft prägende Bild wären durch den signifikant veränderten Anblick stark gestört.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund gestörter Sichtbeziehungen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 20 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigt: erhebliche Lärmbelästigung des Grundstücks durch WK 20; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelästigung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 75.000 € eintreten; sollte das Vorranggebiet WK 20 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandsweiten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiet WK 20)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
238	Private/r, Otterfing (Wettkam)	30.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
238	Private/r, Otterfing	30.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
239	Private/r, Dietramszell	24.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Im Übrigen analog wie Stgn. 121.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 121	siehe Stgn. Nr. 121
240	Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern	30.4.13	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Immissionsschutzabstände nur der Gebäudebestand berücksichtigt worden ist; mögliche Erweiterungen der Siedlungsfläche und vor allem Erweiterungen von gewerblichen Bauflächen wurden außer Acht gelassen; um den Gemeinden in der Planungsregion auch zukünftig ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten bieten zu können, sollten potentiell geeignete Siedlungsflächen in die immissionsschutzrechtliche Betrachtung mit einbezogen werden.	Die bauliche Entwicklung von Gemeinden kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Aus Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit hat der Planungsverband Oberland die Abstände gemäß Windkraft-Erlass um 200 m erhöht. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
240	Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern	30.4.13	Anregung, auch die netztechnischen Anschlussmöglichkeiten, der hier vorgesehenen Standorte für Windkraftanlagen bei der Standortbewertung zu berücksichtigen.	Wie der Umweltbericht zeigt, befinden sich zu einer Vielzahl an Vorranggebieten Leitungen im Umfeld. Da auf Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt, ist eine weitergehende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht leistbar. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
241	Private/r, Dietramszell	28.4.13	analog wie Stgn. Nr. 78. Die Ausführungen zum Landschafts- und Ortsbild werden noch ergänzt: Die Gemeinde Dietramszell gehört nach Ansicht des Einwenders zu den schönsten Regionen des Voralpenlandes. Die Zerstörung dieser Kulturlandschaft wäre nicht mehr rückgängig zu machen und sollte man nachfolgenden Generationen nicht als Erbe hinterlassen. Eine Verspargelung der Landschaft durch die in Erwägung gezogenen Standorte mit bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen würde die Landschaftsfotografie in der Voralpenregion Dietramszell unmöglich machen.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 78	s. Stgn. Nr. 78
242	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	s. Stgn. Nr. 88
243	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	s. Stgn. Nr. 88
244	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, WK 19, WK 20 und WK 21 ca. 1,5 km entfernt. Im Übrigen analog wie Stgn. 88.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 88	s. Stgn. Nr. 88
245	Private/r, München	22.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; die Vorranggebiete hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturraums und eine unzumutbare Beeinträchtigung des Lebensraumes der dort lebenden Menschen und Tiere zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen.	Kenntnisnahme
245	Private/r, München	22.4.13	Die Immissionen der Windkraftanlagen hätten eine unzumutbare Lärmbelastung zur Folge, nach der die TA Lärm 1998 nicht ausgelegt ist. Untersuchungen wären vom Planungsverband diesbezüglich bislang nicht vorgenommen worden.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
245	Private/r, München	22.4.13	Verweis auf den von Windkraftanlagen verursachten Infraschall, der gesundheitliche Störungen erzeugen kann.	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
245	Private/r, München	22.4.13	Die erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität hätte eine beachtliche Wertminderung der in der Nähe der Windkraftanlagen liegenden Immobilien zur Folge.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrrsprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
245	Private/r, München	22.4.13	Eine Realisierung der Vorranggebiete würde nachhaltig den Erholungswert und den Naturgenuss der Region beeinträchtigen und wäre verheerend für den Tourismus.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei sind sowohl touristische Aspekte als auch der Erholungswert der Landschaft mit eingeflossen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
245	Private/r, München	22.4.13	Durch die Vorranggebiete wäre die Sicht auf die Alpen verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
245	Private/r, München	22.4.13	Ein Großteil der Vorranggebiete würde in Waldgebieten, zum Teil in unmittelbarer Nähe zu Mooren (siehe Königsdorf) liegen. Die Schutz- und Lebensraumfunktion dieser Gebiete würde für die Tierwelt unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
245	Private/r, München	22.4.13	Verweis auf Regionalplan 17 B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) und B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen). Beide Punkte werden ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen nicht mehr berücksichtigt. Dies ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, dass es sich in der Region Oberland - eine der sensibelsten Landschaften Europas - um ein sehr windarmes Gebiet handelt.	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen. Im Übrigen ist die Region Oberland gemäß Windatlas kein windarmes Gebiet. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
245	Private/r, München	22.4.13	Planung zieht eine unverständliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung und haben keine Relevanz für die Auswirkung von Windkraftanlagen in dieser Region; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Der Alpenraum gehört zu großen Teilen zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
245	Private/r, München	22.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass die Windkraftanlagen in "Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" errichtet werden sollen. Die Einwender äußern Erstaunen darüber, dass bei der Zulassung von Windkraftanlagen die artenschutzrechtliche Prüfung auf den "erforderlichen Umfang" beschränkt wird, so dass sich der mögliche Prüfungsumfang von 386 auf 26 Vogelarten sowie von bisher 24 auf 8 Fledermausarten reduziert (Pressemitteilung Umweltministerium). Das sei kein Artenschutz.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Die Daten, die dieser Bewertung zugrunde liegen, sind verifiziert, können aber im Falle einer Vorhabenzulassung keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen. Innerhalb der Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz kann daher nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein, was jedoch ohne nähere Untersuchungen weder verifiziert noch ausgeschlossen werden kann. Konkrete artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht Aufgabe der Regionalplanung, die nur der Flächensicherung dient. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
245	Private/r, München	22.4.13	Die Einwender äußern Unverständnis über die Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu Bebauungen und sehen keine Gründe, weshalb Einzelbebauungen im Außenbereich weniger schützenswert seien. Bei diesen handele es sich oft um Einödhöfe bzw. kleine Weiler; die Häuser stünden häufig unter Denkmalschutz und müssten unter strikten denkmalpflegerischen Auflagen und großem finanziellen Aufwand erhalten werden. Gerade solche Bebauungen, die die Kulturlandschaft des Oberlandes prägen, gelte es neben der Landschaft und Natur durch eine sehr viel striktere Abstandsregelung (mindestens 2.000 m) besonders zu schützen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.1998, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 07.02.2011, Az.: 22 CS 11.31). Im Übrigen würde ein vereinheitlichter 2.000 m-Puffer das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
245	Private/r, München	22.4.13	Die Einwender stellen die "Öffentlichkeit" des Anhörungsverfahrens in Frage, da die Informationen nicht allen Bürgern der Region zugänglich seien und ausreichend bekannt gemacht wurden.	Der Planungsverband Region Oberland hat vom 18. Februar 2013 bis 30. April 2013 gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG das Anhörungsverfahren für die Regionalplanfortschreibung Windkraft für die Öffentlichkeit und die Beteiligten durchgeführt. Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (Oberbayerisches Amtsblatt, Amtsblätter der jeweiligen Landkreise, Internet).	Kenntnisnahme
246	Private/r, Dieterszell	24.4.13	Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks in der Gemeinde Dieterszell. Im Übrigen analog wie Stgn. Nr. 121.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 121	siehe Stgn. Nr. 121
247	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Garmisch- Partenkirchen	30.4.13	Hinweis darauf, dass bei der Erarbeitung des „Energiewendekonzeptes“ für den Landkreis GAP eindringlich darauf hingewiesen wurde, dass es vor der Gebietsvorauswahl einen Runden Tisch für die gesamte Region geben muss. Ansonsten wird sich um fast jedes Vorhaben ein langer Streit ergeben. Bedenken zu den Standorten drücken sich ja bereits im Umweltbericht aus.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
247	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Garmisch- Partenkirchen	30.4.13	Es wurden und werden noch detaillierte Stellungnahmen vom LBV und BN WM-SOG zu den Vorranggebieten WK 8, 9, 10 abgegeben. Der LBV fordert, die Vorranggebiete schon in der Fortschreibung des Regionalplans aus der Planungskarte zu entnehmen und gegebenenfalls Alternativstandorte mit dem LBV abzustimmen. Die Daten für die genannten Vogelarten liegen dem LBV vor und würden bei Nichterfüllung der Forderung für Gegengutachten im Rahmen der vom LBV zu ergreifenden rechtlichen Schritte verwendet.	<i>siehe Stgn. Nr. 118 (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Weilheim-Schongau).</i>	<i>siehe Stgn. Nr. 118</i>
247	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Garmisch- Partenkirchen	30.4.13	In den Vorranggebieten WK 11 und 12 betreut der Landesbund für Vogelschutz (LBV) schon länger eine Fläche im Rahmen des Monitorings häufiger Brutvogelarten. Dort liegt aktuell ein bebrüteter Horst des Rotmilans. Wenn man um den Horststandort einen Radius von 1 km ² legt, deckt dies das Vorranggebiet 11 ab. In beiden Gebieten kommen zudem mehrere Arten von Großvögeln als Brutvögel mit mehreren Brutpaaren sowie Fledermäuse vor. Außerdem stellen diese Gebiete regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate der Großvögel (Weiß-, Schwarzstorch) dar oder liegen auf dem Weg zwischen den Horsten und den zugehörigen Nahrungshabitaten. Alle aufgeführten Vogelarten sind nach dem BNatSchG als besonders und streng geschützte Vogelarten eingestuft. Für Großvögel und Fledermäuse besteht die akute Gefahr die drehenden Rotoren und die die Gefahr des Schlages und des durch die Luftdruckschwankungen verursachten Barotraumas nicht zu erkennen. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit erfüllt. Außerdem ist aufgrund der lokal häufigen Sichtungen im Bereich und im Umfeld der beiden Vorranggebiete mit Horsten und Nahrungshabitaten von Schwarzmilan und Graureiher zu rechnen. Das Zugaufkommen ist dabei weitgehend unerforscht. Aus Eberfing hat der LBV tägliche Erfassungen über das ganze Jahr und kann auswerten, welche Arten in relevanten Mengen durchziehen. Der LBV fordert, Vorranggebiet 11 schon in der Fortschreibung des Regionalplans aus der Planungskarte zu entnehmen und gegebenenfalls Alternativstandorte mit dem LBV abzustimmen. Die Daten für die genannten Vogelarten liegen dem LBV vor und würden bei Nichterfüllung der Forderung für Gegengutachten im Rahmen der vom LBV zu ergreifenden rechtlichen Schritte verwendet.	Der Einwand wurde durch die höhere Naturschutzbehörde überprüft: Es werden weder eine nachvollziehbare Beschreibung / Darstellung des Horststandortes noch genaue Daten oder Namen von Beobachtern aufgeführt. Gleiches gilt für die Behauptung der regelmäßigen Vorkommen der weiteren windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Windkraft-Erlass. Auch hier fehlen für eine nachvollziehbare fachliche Bewertung der Einwendung die erforderlichen Angaben. Mit den Angaben kann nicht mit dem erforderlich hohen Maß an Wahrscheinlichkeit auf ein regelmäßiges Auftreten kollisionsgefährdeter Vogelarten in den Vorranggebieten WK 11, 12 geschlossen werden. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. aber gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem ist die bloße Aussage eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Eine Ausweisung der beiden Flächen als Ausschlussgebiete erscheint aus fachbehördlicher Sicht deshalb aufgrund der Einwendung nicht als geboten. Es wird aber empfohlen, die Vogelarten Weißstorch, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan aufgrund der zu unterstellenden ornithologischen Kompetenz des Einwenders in den jeweiligen Standortbogen des Umweltberichts mit aufzunehmen. Die Vogelart Schwarzstorch ist in den jeweiligen Standortbögen bereits erwähnt.	Änderung Umweltbericht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
248	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch: Die Planung der Windkraftanlage hätte die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturraumes sowie eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität zur Folge. (Vorranggebiet WK 15)	Für die Region Oberland wurde ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzialer Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
248	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die Einwender sind Biolandwirte und befürchten sehr große Einschränkungen in ihrem Weidebetrieb. (Vorranggebiet WK 15)	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
248	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Lärm und Schlagschatten der Windkraftträder würden die Einwender und ihre Tiere sehr beeinträchtigen. (Vorranggebiet WK 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass/TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung oder zum Schattenwurf, aber auch Festlegungen von Betriebsabläufen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
249	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Widerspruch gegen Vorranggebiet 15 : Die in Bälde erstellte Sternwarte würde stark an Qualität einbüßen und ein befriedigender Betrieb könnte nicht mehr gewährleistet werden. Die Jugendbildungsstätte müsste um den Fortbestand Sorge haben und dies würde viele Arbeitsplätze aus dem Gemeindebereich betreffen.	Zum Belang Jugendbildungsstätte: siehe Stgn. Nr. 190. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Zum Belang Sternwarte: s. insb. Stgn. Nr. 283. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
249	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Auch aus Umweltaspekten wären Windräder äußerst bedenklich. Es ist bekannt, dass der Rotmilan seit Jahren an diesem Standort seine Nistplätze hat. (Vorranggebiet 15)	Der Rotmilan gilt zwar nach Windkraft-Erlass als windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart, das Vorkommen wird jedoch nicht belegt. Die von der Einwenderin vorgetragene Behauptung ist nicht ausreichend für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in der geplanten Vorrangfläche und damit für die Begründung eines Ausschlussgebietes. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind die Aussagen über das Vorkommen gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
249	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Auch der Gesichtspunkt, dass die durch Windräder verursachten Emissionen (Geräusche, optische Reize) für den menschlichen Organismus möglicherweise nicht unbedenklich sind, muss beachtet werden. (Vorranggebiet 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
250	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwenderin erhebt Einspruch gegen das Vorranggebiet 15 : Die schon lange geplante Sternwarte, an der die Öffentlichkeit sehr interessiert ist, würde durch die "Stahlkolosse" ihr Blickfeld verlieren.	s. insb. Stgn. Nr. 283. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
250	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Bis zur Flurbereinigung in den siebziger Jahren hatte Osterhofen "herrliches" Trinkwasser und wurde an die Königsdorfer Wasserversorgung angeschlossen. Durch Bohrungen der Geothermie im Wasserschutzgebiet zwischen Wiesen und Geltling, wurde der Brunnen in Wiesen verschmutzt. Seit Sommer 2012 hat Königsdorf-Osterhofen daher chlorhaltiges Wasser. Es muss geprüft werden, ob die Osterhofener Wasserleitung wieder verwendet und angeschlossen werden kann, um so Königsdorf und Osterhofen mit guter Wasserqualität zu versorgen. Da dieser Wasserzulauf im Vorranggebiet WK 15 liegt, muss dies vor der Errichtung von Windkraftträdern erfolgen.	Die Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden hat hinsichtlich Vorranggebiet WK 15 keine Konflikte mit dem Trinkwasserschutz ergeben. Im Übrigen bleibt es einem etwaigen Zulassungsverfahren für eine Windkraftanlage vorbehalten sicherzustellen, dass ein Projekt keine negativen Auswirkungen auf bestehende Versorgungsanlagen hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
251	Königsdorf (Unterschriftenliste)	30.4.13	Unterschriftenliste von etwa knapp 300 Königsdorfer Bürgern gegen das geplante Vorranggebiet östlich von Osterhofen: Geplant ist im Haslachgebiet ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Möglich sind bis zu 7 Windräder bis zu einer Höhe von 250 m (Vorranggebiet 15).	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen (z.B. zur Höhe oder Anzahl der Anlagen). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	29.4.13	Die dem vorgelegten Konzept zugrundeliegende planerische Herangehensweise, insbesondere die mehrstufige Absichtung von für die Windkraftnutzung ungeeigneten Flächen, entspricht grundsätzlich den durch Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen.	Keine Änderungen veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Die Regionalplanfortschreibung entspricht den naturschutzfachlichen Anforderungen auf Ebene einer Regionalplanung. Dies umfasst die Maßgaben des europäischen Gebietsschutzes im Rahmen des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000, des europäischen / nationalen Artenschutzes sowie des Schutzgutes Landschaftsbild als Teil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des nationalen Schutzes von bestimmten Gebieten nach BNatSchG. Die naturschutzfachliche Bewertung folgt hierbei grundsätzlich dem Windkraft-Erlass.	Keine Änderungen veranlasst.	Kenntnisnahme
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Nach Windkraft-Erlass können in Abhängigkeit von dem jeweiligen Schutzzweck für Generelle Ausschlussgebiete Abstandsflächen von maximal 1.000 m erforderlich sein. Diese Erforderlichkeit ist zwingend im Einzelfall zu prüfen. Eine entsprechende Prüfung der einzelnen potenziell betroffenen Schutzgebietsverordnung kann auf Ebene der Teilfortschreibung aufgrund der hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen nur in einem nachgeordneten Verfahren sinnvoll durchgeführt werden.	Keine Änderungen veranlasst.	Kenntnisnahme
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Pauschale Abstandsflächen zu FFH-Gebieten sind nach Windkraft-Erlass nicht erforderlich. Mehrere Vorranggebiete befinden sich innerhalb einer vorsorglich möglichen Abstandsfläche. Für eine schutzzweckbezogene Prüfung lagen keine ausreichenden Daten vor, die auf Ebene der Teilfortschreibung ein entsprechend begründetes Ausschlussgebiet gerechtfertigt hätten. Dieser Sachverhalt ist deshalb zwingend in einem nachgeordneten Verfahren unter Berücksichtigung von geeigneten Datenerhebungen und gutachterlichen Bewertungen für mögliche betroffene Vorranggebiete zu prüfen.	Keine Änderungen veranlasst.	Kenntnisnahme
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Der Windkraft-Erlass geht im Regelfall von Abstandsflächen zu europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) aus, wenn Erhaltungsziele durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorranggebiet WK 5 liegt in Teilen innerhalb einer vorsorglich möglichen Abstandsfläche zu dem Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal". U.a. aus diesem Grund wurde das Vorranggebiet als naturschutzfachlich "sensibles Gebiet" bewertet. Es lagen jedoch keine ausreichenden Daten zu den jeweils schutzzweckrelevanten Arten vor, die eine Festsetzung als "Ausschlussgebiet" begründet hätten. Dieser Sachverhalt ist zwingend in einem nachgeordneten Verfahren unter Berücksichtigung von geeigneten Datenerhebungen und gutachterlichen Bewertungen für das Vorranggebiet 5 zu prüfen.	Keine Änderungen veranlasst.	Kenntnisnahme
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Der Windkraft-Erlass geht im Regelfall von Abstandsflächen zu europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) aus, wenn Erhaltungsziele durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorranggebiet WK 7 liegt in Teilen innerhalb einer vorsorglich möglichen Abstandsfläche zu dem Vogelschutzgebiet "Mittleres Lechtal". U.a. aus diesem Grund wurde das Vorranggebiet als naturschutzfachlich "sensibles Gebiet" bewertet. Es lagen jedoch keine ausreichenden Daten zu den jeweils schutzzweckrelevanten Arten vor, die eine Festsetzung als "Ausschlussgebiet" begründet hätten. Dieser Sachverhalt ist zwingend in einem nachgeordneten Verfahren unter Berücksichtigung von geeigneten Datenerhebungen und gutachterlichen Bewertungen für das Vorranggebiet 7 zu prüfen.	Keine Änderung veranlasst.	Kenntnisnahme
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Der Windkraft-Erlass geht im Regelfall von Abstandsflächen zu europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) aus, wenn Erhaltungsziele durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorranggebiet WK 24 liegt in Teilen innerhalb einer vorsorglich möglichen Abstandsfläche zu dem Vogelschutzgebiet "Taubenberg". U.a. aus diesem Grund wurde das Vorranggebiet als naturschutzfachlich "sensibles Gebiet" bewertet. Es lagen jedoch keine ausreichenden Daten zu den jeweils schutzzweckrelevanten Arten vor, die eine Festsetzung als "Ausschlussgebiet" begründet hätten. Dieser Sachverhalt ist zwingend in einem nachgeordneten Verfahren unter Berücksichtigung von geeigneten Datenerhebungen und gutachterlichen Bewertungen für das Vorranggebiet 24 zu prüfen. Aufgrund, nach der behördeninternen Abstimmung, bekannt gewordener neuer Daten und Erkenntnisse zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (z.B. ASK des LFU) bedarf es einer Überprüfung der naturschutzfachlichen Bewertung für das Vorranggebiet 24: wahrscheinliches Brutvorkommen Rotmilan und mögliches Brutvorkommen Schwarzmilan. Die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt die Festlegung der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes als Ausschlussgebiet zur Vermeidung einer Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach BNatSchG. Des Weiteren empfiehlt sie, im Anhang Standortbogen zum Umweltbericht den Schwarzmilan als bekanntes Vorkommen einer windkraftempfindlichen Tierart aufzunehmen.	Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen des Anhörungsverfahrens (s. Stgn. Nr. 134) geht die höhere Naturschutzbehörde von einem regelmäßigen Auftreten von windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelarten im gesamten Vorranggebiet WK 24 aus. Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig wäre. Seitens der Fachbehörde wird die Festlegung des gesamten Vorranggebietes WK 24 als Ausschlussgebiet empfohlen. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll Vorranggebiet WK 24 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Vorranggebiet WK 24 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Aufgrund, nach der behördeninternen Abstimmung, bekannt gewordener neuer Daten und Erkenntnisse zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (z.B. ASK des LFU) bedarf es einer Überprüfung der naturschutzfachlichen Bewertung für das Vorranggebiet WK 8 : wahrscheinlicher Brutnachweis Baumfalke bzw. Brutvorkommen Schwarzmilan. Die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt die Festlegung des gesamten Vorranggebietes als Ausschlussgebiet zur Vermeidung einer Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach BNatSchG.	Dem Einwand der höheren Naturschutzbehörde soll fachlich gefolgt werden. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 8 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 127, 252).	Vorranggebiet WK 8 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Aufgrund, nach der behördeninternen Abstimmung, bekannt gewordener neuer Daten und Erkenntnisse zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten bedarf es einer Überprüfung der naturschutzfachlichen Bewertung für das Vorranggebiet WK 9 : Brutvorkommen Schwarzmilan. Die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt die Festlegung der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes (südlich des Steingrabens) als Ausschlussgebiet zur Vermeidung einer Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach BNatSchG.	Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen des Anhörungsverfahrens (s. Stgn. Nr. 118) geht die höhere Naturschutzbehörde von einem regelmäßigen Auftreten von windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelarten im gesamten Vorranggebiet WK 9 aus. Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig ist. Die östlich angrenzende weiße Fläche wird analog Vorranggebiet WK 9 bewertet. Seitens der Fachbehörde wird die Festlegung des gesamten Vorranggebietes WK 9 als Ausschlussgebiet empfohlen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche sollen das Vorranggebiet WK 9 und die angrenzende weiße Fläche entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 252).	Vorranggebiet WK 9 und angrenzende weiße Fläche entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Aufgrund, nach der behördeninternen Abstimmung, bekannt gewordener neuer Daten und Erkenntnisse zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (z.B. ASK des LfU) bedarf es einer Überprüfung der naturschutzfachlichen Bewertung für das Vorranggebiet WK 10 : Brutvorkommen Wespenbussard. Die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt die Festlegung der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes als Ausschlussgebiet zur Vermeidung einer Planung in einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach BNatSchG.	Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen des Anhörungsverfahrens (s. Stgn. Nr. 77) geht die höhere Naturschutzbehörde von einem regelmäßigen Auftreten von windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Vogelarten im gesamten Vorranggebiet WK 10 aus. Es kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig ist. Seitens der Fachbehörde wird die Festlegung des gesamten Vorranggebietes WK 10 als Ausschlussgebiet empfohlen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Es ist festzustellen, dass Überschneidungen von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung mit Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III bzw. Vorranggebieten Wasserversorgung vorliegen; Verweis auf das LfU-Merkblatt 1.2/8. Angesichts des geringen Potentials an möglichen Windkraftstandorten in der Region, wird empfohlen, betroffene Flächen in WSG Zone III bzw. in Vorranggebieten Wasserversorgung genauer auf eine mögliche Vereinbarkeit mit einer Vorrangfestlegung zugunsten der Windkraftnutzung zu überprüfen.	Die Frage der Vereinbarkeit in den genannten Überschneidungsbereichen wurde für jedes Vorranggebiet gesondert in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden geprüft. Es wird auf die Stellungnahmen 67 (Wasserwirtschaftsamt Weilheim), 266 (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim), Nr. 298 (Wasserwirtschaftsamt München) verwiesen. Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurde, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Änderung Begründung
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Bei Vorranggebiet WK 2 ist die Gefahr der Beeinträchtigung der besonderen Geomorphologie bzw. Kulturlandschaft "Auerbergland" gegeben. Dieser Landschaftsraum, der seit Ur-/Römerzeiten besiedelt ist, ist von besonderer siedlungsgeschichtlicher Bedeutung. Um diesen besonderen Landschaftsraum in seiner einzigartigen Erscheinung nicht zu gefährden, soll der notwendige Abstand für Windkraftanlagen besonders sorgfältig und über die Standortkriterien hinaus geprüft und entsprechend groß gewählt werden, dass auch die optische Beeinträchtigung möglichst minimiert wird.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Hinzu kommt, dass in der Nachbarregion Allgäu der Bereich um den Auerberg von Windkraftanlagen freigehalten werden soll (s. Stgn. Nr. 223). Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsb ehörde	29.4.13	Zwar ist die UNESCO Welterbstätte "Wieskirche" in Steingaden 5,5 km vom Vorranggebiet WK 6 entfernt, eine optische Beeinträchtigung dieses landschaftsprägenden Baudenkmals mit erheblicher Fernwirkung kann dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet sollte deshalb noch genauer untersucht werden, bzw. generell die geplanten Vorranggebiete im weiteren Umkreis dieser wichtigen Kulturstätte und Tourismusziels von Weltrang mit aussagekräftigen Simulationsmöglichkeiten auf ihre Fernwirkung überprüft und bei zu erwartender optischer Störung entsprechend reduziert oder ganz ausgenommen werden. Der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege kommt eine besonders hohe Bedeutung zu.	Die benannten Belange sind in die Bewertung zum Orts- und Landschaftsbild eingeflossen. Sowohl für Vorranggebiet WK 6 als auch für Vorranggebiete im weiteren Umkreis wurden die Sichtbeziehungen zur Wieskirche geprüft, die ebenso in die Orts- und Landschaftsbildbewertung eingeflossen sind. Allerdings erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Mögliche Konflikte hängen sowohl von der Art als auch von dem genauen Standort einer Windkraftanlage ab. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren, so dass die Vereinbarkeit mit dem Ziel B II 1.4 daher einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bliebe. Um klarzustellen, dass das Regionalplan-Ziel zum Schutz der Wieskirche grundsätzlich bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten ist, sollte in der Begründung zu B X 3.3.1 G ergänzt werden, dass insbesondere eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte „Wieskirche“ im Sinne des Ziels B II 1.4 auszuschließen ist (s. insb. Stgn. Nr. 74, 81, 252). Vorranggebiet WK 6 befindet sich in rund 5,5 km Entfernung zur Wieskirche. Angesichts der Häufung und Hochwertigkeit der denkmalschützerischen Belange (insbesondere UNESCO-Weltkulturerbestätte Wieskirche) ist diesen bei der Abwägung für das Vorranggebiet WK 6 ein besonders hohes Gewicht beizumessen, das gegen eine Windkraftnutzung spricht. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 6 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252).	Vorranggebiet WK 6 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt; Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	29.4.13	Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung in der Region muss gewährleisten, dass sie nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen zum Schutz der Wieskirche in Ziel B II 1.4 des Regionalplans Oberland steht.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Mögliche Konflikte hängen sowohl von der Art als auch dem genauen Standort einer Windkraftanlage ab. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Um klarzustellen, dass das Regionalplan-Ziel zum Schutz der Wieskirche grundsätzlich bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu beachten ist, sollte in der Begründung zu B X 3.3.1 G ergänzt werden, dass insbesondere eine Beeinträchtigung der UNESCO-Weiterbestätte „Wieskirche“ im Sinne des Ziels B II 1.4 auszuschließen ist (s. insb. Stgn. Nr. 74, 81, 252).	Änderung Begründung
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	29.4.13	Aus Sicht des technischen Umweltschutzes besteht Einverständnis. Bergbauliche Belange werden nicht berührt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
252	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	29.4.13	Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde erscheint die Bewertung des Planungsverbandes in Bezug auf die gesamte Erholungslandschaft Alpen gem. LEP B V 1.8.2.1 Z nachvollziehbar und plausibel.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst	Kenntnisnahme
253	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Das Vorranggebiet 21 hätte die großflächige Zerstörung eines unwiederbringlichen Natur- und Kulturraums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bürger der umliegenden Ortschaften zur Folge.	Die Vorrang- und Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
253	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Generell ist der Aufbau von Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von bis zu 200 m im Voralpenland in Frage zu stellen. Hohe Wirkungsgrade werden nur dort erzielt, wo Windgeschwindigkeiten entsprechend hoch sind. Dies führt in unseren Breitengraden zu Monsteranlagen. Der Einwender fordert eine Beschränkung der maximal zulässigen Bauhöhe auf 70 m Nabenhöhe für die Region Oberland.	Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Eine Höhenbeschränkung auf 70 m Nabenhöhe ist sowohl aufgrund des Privilegierungs-Tabbestandes als auch aufgrund des Wesens der Regionalplanung rechtlich nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
253	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Der Dietramszeller Wald gehört zu einem der noch wenigen großflächig zusammenhängenden und unverbauten Waldgebieten. Eine bisher schonende Forstwirtschaft hat das Waldgebiet weitgehend in seiner Ursprünglichkeit erhalten. Die Naturschädigungen durch großflächige Rodungen und Stromtrassenbildungen stehen in keiner Relation zu dem Nutzen der Windkraftanlagen. (Vorranggebiet 21)	Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Weitergehende Fragen, wie z.B. zu Rodungen oder Stromtrassen, hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Der Feststellung, bei dem Zeller Wald handele es sich um ein naturschutzfachlich wertvolles Gebiet wird nicht widersprochen. Aus dem Standortbogen des Umweltberichts geht die hohe Bedeutung des betroffenen Raumes für Naturschutz und Landschaftspflege hervor. Die vorliegenden Daten und Kenntnisse sind jedoch nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
253	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Im Dietramszeller Wald sind zu schützende Vogelarten wie z.B. der Schwarzstorch oder der Milan heimisch. (Vorranggebiet 21)	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Die Fachbehörde verweist zudem auf die erforderliche Substantiiertheit von Nachweisen gemäß Windkraft-Erlass. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf. Im Falle eines konkreten Projektes erfolgen weitere Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.	Keine Änderung des Entwurfs
253	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Der Einwender verweist auf den von den Windkraftanlagen verursachten Geräuschpegel, den durch diese entstehenden Infraschall und seine schädigende Wirkung und darauf, dass vom Schall und Infraschall Mensch und Tier gleichermaßen betroffen sind. (Vorranggebiet 21)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
253	Private/r, Dietramszell	26.4.13	Der Einwender ist ein Verfechter von alternativer und umweltschonender Energiegewinnung. Der Ausbau der Solarenergie ist ein zukunftsweisender Weg. Der Ausbau von Windkraft in der windschwachen Region Oberland ist dagegen der falsche Weg.	Die Nutzung von anderen Energieformen wie Solarenergie ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Aufgrund der Privilegierung der Windkraft ist der Verweis auf die Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energien nicht möglich.	Kenntnisnahme
254	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einwände gegen die Planung: Beeinträchtigung der Weidehaltung und der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke für den Pächter. (Vorranggebiet WK 15)	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen steht der Ausweisung eines Vorranggebiets nicht entgegen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
254	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Es wird die Furcht um die Gesundheit der Familie durch den Infraschall geäußert, insbesondere um die des Sohnes, der unter Epilepsie leidet. (Vorranggebiet WK 15)	vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
255	Private/r, Königsdorf	27.4.13	In der vorgesehenen Fläche sind landwirtschaftliche Flächen des Einwenders betroffen. Der Weidebetrieb wäre dadurch stark beeinträchtigt. (Vorranggebiet WK 15)	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
255	Private/r, Königsdorf	27.4.13	Die landschaftlich reizvolle Gegend würde zerstört werden. Dadurch würde der Fremdenverkehr um Königsdorf leiden. Auch die Einwender wären hiervon betroffen, da sie Ferienwohnungen vermieten. (Vorranggebiet WK 15)	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei sind auch touristische Aspekte mit eingeflossen. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
256	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Das Vorranggebiet WK 15 wird das familiengeführte 4 Sterne Tagungs- und Wellnesshotel, eines der wenigen im Landkreis und somit ein "Leuchtturmbetrieb und Aushängeschild für die Region", nachhaltig sehr negativ beeinflussen. Die Gäste erwarten Ruhe, Entspannung sowie optimale Bedingungen für ihre Seminare. Ebenso ist die Landschaft und die unverbaute Sicht in die Berge ein touristisches Highlight, das die erholungssuchenden Urlauber erwarten.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Dabei sind auch touristische Aspekte sowie Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
256	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Es ist erwiesen, dass die entstehenden Infraschallwellen negative Gesundheitsauswirkungen auslösen können (Katastrophe für den Wellnessbereich). (Vorranggebiet WK 15)	vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
256	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Der Schattenwurf der Rotorenblätter wird sich auf den gesamten Tagungs- und Seminarbetrieb als störend und negativ auswirken. (Vorranggebiet WK 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden Vorranggebiete für Windkraftanlagen in der Region Oberland abgelehnt. Die Landwirtschaft steht regenerativer Energiegewinnung positiv gegenüber, dennoch sollten Energieanlagen dort konzentriert werden, wo keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu befürchten sind. Die Region Oberland stellt für die Windkraftnutzung keine Option dar. Hier sollten andere Möglichkeiten der Energiegewinnung angedacht werden. Die mögliche Windkraftausnutzung ist im Vergleich zu den Investitionskosten und den land- und naturschutzfachlichen Nachteilen zu gering.	Der Planungsverband Region Oberland hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 beschlossen, eine planerische Gesamtkonzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen. Würde der Planungsverband die Möglichkeit einer Steuerung der Windkraftnutzung nicht wahrnehmen, wären Windkraftprojekte baurechtlich nach § 35 BauGB privilegiert. Ausschluss- und Abwägungskriterien, wie in der regionalplanerischen Konzeption zur Gebietsfindung herangezogen, existieren im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in dieser Form nicht. Wenn konkrete Projekte die entsprechenden Vorgaben einhalten, wären diese ggf. in deutlich höherer Anzahl und an deutlich mehr Orten in der Region genehmigungsfähig. Die Nutzung von anderen Energieformen ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Aufgrund der Privilegierung der Windkraft ist der Verweis auf die Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energien nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Die Einmaligkeit des Oberlands mit seiner kleinstrukturierten Landwirtschaft, abwechslungsreich durchzogen von ländlicher Bebauung bis hin zur städtischen Ansiedlung und einem unvergleichlichen Alpenpanorama wäre durch die Errichtung von Windkraftanlagen unwiederbringlich zerstört und würde als dauerhafter Fremdkörper wahrgenommen werden, mit allen Konsequenzen wie etwa dem Fremdenverkehr oder Naturschutz.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine komplette Freihaltung der Region nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Das Regionalplanziel 3.3.2 sollte angepasst werden; es sollte festgestellt werden, dass die Landwirtschaft nicht als konkurrierende Nutzung gilt.	Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen steht der Ausweisung eines Vorranggebiets nicht entgegen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Das Regionalplanziel 3.3.3 sollte um eine Klausel zur Landwirtschaft erweitert werden.	Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Umfeld von Vorranggebieten steht der Ausweisung eines Vorranggebiets nicht entgegen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Basierend auf § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB kann auch ein landwirtschaftlicher Betrieb ein Bauvorhaben im Außenbereich umsetzen. Derartige (Teil-)Ausiedlungen können oft erst mittelfristig getroffen werden. Um eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten, darf dieses Privileg nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft unterlaufen werden. Die tatsächliche Planung für ein landwirtschaftliches Bauvorhaben sollte daher höher wie ein Vorranggebiet bewertet werden. Es wird um Rücksichtnahme auf diese örtlichen Gegebenheiten gebeten.	Die Privilegierung solcher Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, wird durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft nicht unterlaufen. Denn in einem solchen Vorranggebiet sind nur solche konkurrierenden Nutzungen ausgeschlossen, die erstens raumbedeutsam und zweitens mit der vorrangigen Funktion für die Windkraft nicht vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG). Dies ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Dass es im Einzelfall tatsächlich zu Spannungen zwischen solchen Bauvorhaben und Windkraftanlagen kommen kann, ist wiederum nicht zu vermeiden, wenn der Windkraft substanziell Raum verschafft werden soll. Unabhängig davon verbleibt in der Region bei der derzeitigen Anzahl von Vorranggebieten ausreichend Potential auch für die Entwicklung der Landwirtschaft, zumal sich ein Großteil der Vorranggebiete innerhalb von Waldflächen befindet. Diesbezüglich ist deshalb keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen muss ausdrücklich weiterhin uneingeschränkt gewährleistet werden. Dies sollte im Grundsatz 3.3.1 festgesetzt werden. Dort sind u.a. der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft sowie der Tourismus erwähnt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist allerdings der Wegbereiter für vorgenannte Grundsätze und sollte dementsprechend gewürdigt werden.	Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen im Umfeld von Vorranggebieten steht der Ausweisung eines Vorranggebietes nicht entgegen. Lediglich die Fläche auf der tatsächlich die Windkraftanlage errichtet wird, entfällt für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Entscheidung trifft jedoch der Grundeigentümer. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Im Regionalplan sollen Vorranggebiete für Windkraftanlagen bis rund 200 m Gesamthöhe festgelegt werden. Es wird befürchtet, dass Flächen im Vorranggebiet und angrenzend massiv entwertet werden.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Das Fremdenverkehrsaufkommen könnte massiv zurückgehen. Die Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof hätten dadurch drastische Einbußen bei den Übernachtungszahlen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Dabei sind auch touristische Aspekte mit eingeflossen. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Eine Beweidung der angrenzenden Flächen scheint wegen des starken Schlagschattens sowie des Infraschalls kaum mehr möglich.	Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Es wird befürchtet, dass die Pachtpreise für bejagbare Fläche massiv durch den Bau und Anlage einer Windkraftanlage sinken.	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Jagdausübung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Für den Bau einer Windkraftanlage muss Schwerlastverkehr durch ländliche Flur fahren, wodurch erhebliche Schäden befürchtet werden. Entsprechend § 1 BBodSchG muss die Funktion des Bodens nachhaltig gesichert sein, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen (einschließlich Erschließung) erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Es wird der enorme Flächenverbrauch für die Anlage einer Windkraftanlage kritisiert; etwa 1 ha Fläche wird für ein Windrad mit 200 m Nabenhöhe versiegelt. Wertvolle Böden werden vernichtet sowie ländliche Gebiete zersiedelt.	Unter den erneuerbaren Energien hat die Windkraft tendenziell den geringsten Flächenbedarf (vgl. Bayerischer Energieatlas der Staatsregierung). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Anlieger haben Bedenken bezüglich der Abstandsflächen zu Wohnansiedlungen bezüglich Schatten, Eiswurf und Geräuschentwicklung. Daher sollten Windkraftanlagen möglichst mit einem weiten Abstand zu Gehöften und Ansiedlungen errichtet werden.	Bei den getroffenen Abstandsregelungen ist davon auszugehen, dass für Eiswurf, Geräuschbelastungen und Schattenwurf gesetzlich zulässige Werte eingehalten werden. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Die Prüfung detaillierter Anforderungen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen sollen landwirtschaftliche Nutzflächen besonders geschützt werden; Ausgleichsflächen müssen mit "Maß und Ziel" ausgewiesen werden.	Die Inanspruchnahme von land-, oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen und die hierbei erforderliche Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange ist in § 15 Absatz 3 BNatSchG geregelt, die Notwendigkeit und Zweck von Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz in § 15 Absatz 2 BNatSchG definiert. Eine angemessene Abarbeitung der Rechtsfolgen des § 15 BNatSchG kann nicht auf der Ebene des Regionalplans erfolgen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine Bewertung des jeweiligen Einzelfalls erfolgt in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	In dem Gebiet zwischen Geretsried und Schwaigwall sind drei Windräder geplant. Aus Sicht der örtlichen Landwirte ist die Planung nicht hinnehmbar. Die relativ unberührte Landschaft wäre durch die Windkraftanlage sowie durch die Versorgungsleitungen und Zuwegungen massiv zerstört. Es wird befürchtet, dass besonders der Weidebetrieb durch den Schattenwurf beeinträchtigt wird. (Vorranggebiet WK 14)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen (z.B. Erschließung) erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Belastbare Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung sind nicht bekannt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Es droht ein Verlust des Erholungsraumes für die Bewohner von Geretsried und des Altenheimes Schwaigwall. (Vorranggebiet WK 14)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Auf die Gefahr der hier vorkommenden Greifvögel wird hingewiesen. (Vorranggebiet WK 14)	Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Die Beeinträchtigung der Jagd durch Schattenschlag, Rotorlärm sowie Eingriff in den Waldbestand sind nicht hinnehmbar. (Vorranggebiet WK 14)	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Jagdausübung. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Es bestehen Bedenken, dass durch den knappen Abstand zu Geretsried und Schwaigwall nicht absehbare Probleme für die Bevölkerung entstehen können. (Vorranggebiet WK 14)	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Vorranggebiet 14 wird bereits durch den Weiterbau der S-Bahnlinie nach Geretsried und der Errichtung eines weiteren Gewerbegebietes sowie der Geothermieanlage flächenbezogen sehr stark in Anspruch genommen. Es kommt zu einer Verknappung der landwirtschaftlichen Flächen für die ortsansässigen Landwirte sowie zu einer landschaftlichen Belastung, die durch eine mögliche Errichtung von Windkraftträdern weiter in Mitleidenschaft gezogen wird.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet WK 15 und dem Dorfrand ist zu gering (nur 800 m; bei anderen Kommunen mindestens 1.000 m). In einem Radius von 800 m ist eine Aussiedlung unmöglich, da in diesem Kreis kein Baurecht besteht. Zwei Landwirte wären von der vorliegenden Planung betroffen, da sie in diesem Gebiet mittelfristig aussiedeln wollen. Ein Landwirt hat bereits seine Stallung innerhalb dieser Fläche, ein Hausbau wäre ebenso nicht mehr möglich.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses / TA Lärm Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine Erhöhung der Abstandspuffer für einzelne Vorranggebiete ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Konkrete Planungen der genannten Aussiedlungen sind nicht bekannt. Eine landwirtschaftliche Aussiedlung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Die Windkraftfortschreibung befindet sich grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zwischen der Ausweisung von Vorranggebieten und Siedlungsentwicklung bzw. (privilegierter) Bauvorhaben im Umfeld der Vorranggebiete. Eine Berücksichtigung von noch nicht geplanten Aussiedlungen ist im Rahmen der Regionalplanfortschreibung nicht möglich. Letztlich verbleibt in der Region bei der derzeitigen Anzahl von Vorranggebieten ausreichend Potential für Entwicklungen, auch wenn ggf. in Einzelfällen Konflikte entstehen könnten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Der „Rote Milan“ ist dort sehr häufig, hat dort seine Brutgebiete und wäre stark gefährdet. (Vorranggebiet WK 15)	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Der Rotmilan ist gemäß Windkraft-Erlass eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Allerdings geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Durch den massiven Eingriff in die Landschaft und den Verlust an Forstflächen wäre eine geordnete Jagd in dem Vorranggebiet nicht mehr möglich. Daher befürchtet die Jagdgenossenschaft Osterhofen, dass die Pachtpreise stark sinken. (Vorranggebiet WK 15)	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Jagdausübung. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Der Schlagschatten bei tiefstehender Sonne kann bis auf 2.000 m reichen. Dies wäre für die Dorfbewohner von Osterhofen unzumutbar. (Vorranggebiet WK 15)	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. von weitergehenden Abständen hinsichtlich des Schattenwurfs, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Der Planungsstandort tangiert maßgeblich den Vogelschutz. Der hier beheimatete „Rote Milan“ könnte durch die Errichtung von Windkraftträgern in seinem Brut- und Flugverhalten beeinträchtigt werden. (Vorranggebiete WK 16 und 17)	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Der Rotmilan ist gemäß Windkraft-Erlass eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Allerdings geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in den Vorrangflächen handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für die Vorranggebiete kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Die Abstandsflächen zu Wohnansiedlungen sind zu gering. (Vorranggebiete WK 16 und 17)	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Von Seiten der Gemeinde wurde hier die Abstandsfläche vergrößert. Dies ist aus Sicht der Landwirtschaft zu begrüßen. Allerdings sollte nachgebessert werden. Nach Meinung der anliegenden Landwirte erscheint durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Vergrößerung der Abstandsflächen der Betrieb eines Windkrafttrades sinnvoll und möglich. (Vorranggebiet WK 24)	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Hierzu wurden auf Grundlage des Windkraft-Erlasses / TA Lärm Abstandsflächen zu bestimmten Siedlungskategorien gewählt. Eine Erhöhung der Abstandspuffer für einzelne Vorranggebiete ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
257	Bayerischer Bauernverband	k.A.	Insgesamt erscheinen die geplanten Vorranggebiete nicht geeignet. Es sind bisher keine verkaufswillige Eigentümer bekannt. In manchen Ausweisungsgebieten erklärten die Grundstückseigentümer, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen kein Boden zur Verfügung gestellt wird. Dies dürfte die Investitionskosten in ein ungünstiges wirtschaftliches Verhältnis zum Ertrag bringen. Weiterhin erscheint die Erschließung der möglichen Standorte fraglich. Der Bau einer Windkraftanlage sollte stets im Einklang mit der Landwirtschaft erfolgen. Vorhabensträger sollten daher bereits frühzeitig das konstruktive Gespräche mit den betroffenen Landwirten suchen.	Ziel des Regionalplans ist die Sicherung von Flächen für eine potenzielle Realisierung von Windkraftanlagen, nicht die Realisierung der Anlagen selbst. Im Einzelfall fehlende verkaufswillige Eigentümer stehen aufgrund seines langen Planungshorizonts dem Regionalplan nicht entgegen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen (einschließlich Erschließung) erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
258	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch gegen das Vorranggebiet WK 15 : Der Einwender hat eines der größten Teleskope in Deutschland. Je nachdem wie die geplante Fläche mit Windrädern genutzt wird, hätte der Einwender durch diese den gesamten Osten mit drehenden Rotorblättern (Sternwarte des Einwenders ca. 850 m genau im Westen). Eine visuelle und fotografische Beobachtung in diesem Bereich wäre damit nicht mehr möglich (erhebliche Einschränkung bei der Nachtbeobachtung und speziell der Tagbeobachtung). Auch eine geplante Zusammenarbeit mit der öffentlichen Sternwarte Isartal in Rothmühle auf dem Gelände der Jugendsiedlung Hochlandlager Königsdorf wäre damit unmöglich.	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung als Form der regenerativen Energiegewinnung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Sternbeobachtung. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
258	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Bedenken aufgrund der noch nicht gänzlich geklärten Thematik des Infraschalls. Gesundheitliche Auswirkungen sind nicht ganz ausgeschlossen (siehe Umweltbundesamt). Es kommen immer mehr ernst zu nehmende wissenschaftliche Erkenntnisse, die diesen Verdacht erhärten. (Vorranggebiet WK 15)	vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
259	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Teile der dargestellten Vorranggebiete verstoßen nach Ansicht des Einwenders gegen die Ziele des LEP 2006 (B I 2.2.9.2 Z - "weithin sichtbare landschaftsprägende Geländerücken"). Dies trifft insbesondere auf die Darstellung der Konzentrationsflächen Nr. 15, 19 und 21 zu.	In der, der Planung zugrunde liegenden, regionsweit einheitlichen Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes wurden auch die erwähnten Landschaftsformationen untersucht und in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Im Übrigen ist gemäß aktuellem LEP vom 01.09.2013 die genannte Passage nur noch als Grundsatz enthalten (LEP 7.1.3 G) und wurde ebenfalls berücksichtigt. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
259	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Eine Überprüfung des Bewertungsverfahrens (Orts- und Landschaftsbild) ist nicht möglich. Im Hinblick auf die Bewertungskriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch Kriterien wie Sichtbeziehungen, Naherholung und Tourismus kann bei den nachfolgend genannten Vorranggebieten, im Ergebnis nur eine fehlerhafte Abwägung und Bewertung vorliegen.	In der Begründung zur Fortschreibung sind die dem Gesamtkonzept zugrunde liegende Vorgehensweise, Prüfungsschritte und Kriterien ausführlich dargelegt. Um eine noch bessere Transparenz zu gewährleisten, werden zur Dokumentation der Zwischenergebnisse die entsprechenden Arbeitskarten im weiteren Planungsprozess veröffentlicht (s. insb. Stgn. Nr. 161, 170, 259).	Die von der Regionsbeauftragten erstellen Arbeits- und Themenkarten (Stand 12.11.2012) werden im Rahmen des weiteren Anhörungsverfahrens veröffentlicht

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
259	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Windkraftanlagen im Vorranggebiet 15 sind weithin sichtbar (großer optischer Wirkraum) und beeinträchtigen massiv wertvolle/bedeutsame Sichtbeziehungen. So wäre von vielen Hügelketten aus die Sichtbeziehung in die Alpen schwer beeinträchtigt. Die Naherholungsfunktion - insbesondere auch für den Großraum München - des Vorranggebiets 15 wurde nicht ausreichend berücksichtigt und bewertet. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion berührt die Interessen des Erholungssuchenden und die Interessen der Betriebe, die wirtschaftlich damit verbunden sind.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist sowohl eine Prüfung der Sichtbeziehungen, u.a. zu den Alpen, als auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund von Sichtbeziehungen noch aufgrund einer Erholungsnutzung möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
259	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Windkraftanlagen im Vorranggebiet 19 sind weithin sichtbar (großer optischer Wirkraum) und beeinträchtigen massiv wertvolle/bedeutsame Sichtbeziehungen. So wäre von vielen Hügelketten aus die Sichtbeziehung in die Alpen schwer beeinträchtigt. Zudem wird auf die Bedeutung der Leonhardikirche (Dietramszell) bzw. auf das Kloster Reutberg hingewiesen. Das Bild dieser Bauwerke und deren Einbettung in die Kulturlandschaft würde massiv verändert und schwer geschädigt werden. Die Naherholungsfunktion - insbesondere auch für den Großraum München - des Vorranggebiets 19 wurde nicht ausreichend berücksichtigt und bewertet. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion berührt die Interessen des Erholungssuchenden und die Interessen der Betriebe, die wirtschaftlich damit verbunden sind.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 19 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich zu anderen als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen im Gemeindegebiet Dietramszell weist Vorranggebiet WK 19 die höchste Empfindlichkeit auf. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind denkmalschützerische Belange (insbesondere Leonhardi-Kirche) als zusätzliche Betroffenheiten in die Landschafts- und Ortsbildbewertung einzustellen. So kommt der landschaftsprägenden Leonhardi-Kirche eine zentrale Bedeutung für das kulturelle Leben und das Brauchtum in der Gemeinde und darüber hinaus zu. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Ortsteilen Linden, Lochen, Baiernrain) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, das Vorranggebiet WK 19 zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen (s. insb. Stgn. Nrn. 170, 47, 197).	Vorranggebiet WK 19 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
259	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Windkraftanlagen im Vorranggebiet 21 sind weithin sichtbar (großer optischer Wirkraum) und beeinträchtigen massiv wertvolle/bedeutsame Sichtbeziehungen. So wäre von vielen Hügelketten aus die Sichtbeziehung in die Alpen schwer beeinträchtigt. Zudem wird auf die Bedeutung der Leonhardikirche (Dietramszell) bzw. auf das Kloster Reutberg hingewiesen. Das Bild dieser Bauwerke und deren Einbettung in die Kulturlandschaft würde massiv verändert und schwer geschädigt werden. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Hackensees. Hackensee und Teufelsgraben sind besonders schützenswerte Landschafts- und Naturräume.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist sowohl eine Prüfung der Sichtbeziehungen, u.a. zu den Alpen, als auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund von Sichtbeziehungen noch aufgrund einer Erholungsnutzung möglich. Bezüglich Kloster Reutberg bzw. Leonhardikirche wird auf die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde verwiesen (vgl. Stgn. Nr. 47). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
259	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Vorranggebiet 18: Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Thaninger Weihers, der gerade im Sommer stark von Erholungssuchenden besucht ist. Das kleine südöstlich und nahezu unberührte Tal mit dem Zufluss ist eine äußerst schützenswerte Landschaft. Zudem wurde die Naherholungsfunktion - insbesondere auch für den Großraum München - des Vorranggebiets 18 nicht ausreichend berücksichtigt und bewertet. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion berührt die Interessen des Erholungssuchenden und die Interessen der Betriebe, die wirtschaftlich damit verbunden sind.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer Erholungsnutzung nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
259	Private/r, Dietramszell	30.4.13	Der Einwender verweist auf Ausführungen des Windenergieerlasses zur Konzentrationsflächendarstellung, wonach eine solche auf Flächen, von denen die Gemeinde weiß, dass sie dauerhaft nicht für solche Flächen zur Verfügung stehen - etwa weil der Eigentümer von vornherein erklärt hat, seine Flächen nicht veräußern oder zu diesem Zweck nutzen lassen zu wollen - mangels Erforderlichkeit rechtsfehlerhaft ist. Sofern der Regionalplan rechtliche Wirkungen auf der Baugenehmigungsebene entfaltet, ist die genannte Anforderung auch an den Regionalplan zu stellen, analog zum FNP einer Gemeinde. Im Zuge von Bürgergesprächen gab es klare Hinweise, dass einzelne Eigentümer, welche über umfangreiche Flächen innerhalb der Vorranggebiete verfügen, nicht bereit sind, ihre Flächen für die Windkraftnutzung zu verpachten/verkaufen. Der Planungsträger scheint daher verpflichtet, vorab Gespräche mit den betroffenen Eigentümern zu führen und ggf. die Planung hieran anzupassen. Bekannt ist ein Eigentümer mit insgesamt 340 ha, welche überwiegend im Vorranggebiet 21 liegen. Von Vertretern der Regionalplanung wurde wiederum öffentlich im Rahmen der Informationsveranstaltung in Egling erklärt, dass "Willensbekundungen" von Eigentümerseite keinerlei Auswirkung auf den Regionalplan haben. Sofern die skizzierte Auffassung des Einwenders zutrifft, würde dies bedeuten, dass die Bürger falsch informiert wurden sowie weitere betroffene Eigentümer davon abgehalten wurden, sich entsprechend zu äußern.	Unabhängig von der Tatsache, dass sich die Grundstücksverfügbarkeiten ändern können, ist festzustellen, dass die Vorranggebietsausweisung der langfristigen Flächensicherung dient. Die derzeit erklärte fehlende Bereitschaft der Eigentümer, den Grund für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen, steht daher einer Vorranggebietsfestlegung nicht entgegen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
260	Private/r, Ingenieur	30.4.13	<p>Widerspruch bzgl. der ausgewiesenen Vorranggebiete und der sog. weißen Flächen in und um die Gemeindegemarkung Ingenried: In Anbetracht der massiven Konzentration von möglichen Standorten zur Windenergienutzung in und um Ingenried sowie in den angrenzenden Nachbargemeinden Burggen, Altenstadt, Schwabsoien und Hohenfurch, wird bei einer Beibehaltung dieser Flächen darauf hingewiesen, dass den Bürgern keine andere Wahl bleibt, als gegen dieses irrsinnige Vorhaben einen gut organisierten Widerstand aufzubauen und wenn nötig, gebündelt als Sammelklage oder auch als Einzelverfahren dagegen zu klagen. Zudem wird bemerkt, dass aus welchen Gründen auch immer, die weiter südöstlich gelegenen Gebiete des Oberlandes, bis nach Bayrischzell, weitgehend ausgeklammert wurden.</p>	<p>Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorrang- und Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen dazu, dass das Vorranggebiet WK 2 gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt wird und das Vorranggebiet WK 4 in ein Vorbehaltsgebiet geändert wird. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	Kenntnisnahme
261	Luftsport-Verband Bayern e.V.	30.4.13	<p>Nach einleitenden Informationen zum Luftsport-Verband Bayern e.V. verweist dieser darauf, dass Luftsport nicht ausschließlich auf Fluggeländen durchgeführt wird, die einen Bauschutzbereich bzw. einen beschränkten Bauschutzbereich aufweisen. Für einen sicheren und geordneten Flugbetrieb sind sog. Platzrunden erforderlich. Zudem darf (auch aus Gründen der Flugsicherheit) bei Wettertermina für Sichtflugverkehr die Flughöhe bis zur "Sicherheitsmindesthöhe von 500 Fuß über Grund" (ca. 150 m) reduziert werden. Hierbei würde eine unmittelbare Gefahr durch Windkraftanlagen bestehen. Der Luftsport-Verband geht davon aus, dass in derartigen Fällen das Luftamt Südbayern jeweils eigene Stellungnahmen abgeben wird. Grundsätzliche Anmerkungen zum bayerischen Energiekonzept: Nach Auffassung des Luftsport-Verbands können genehmigte und bestandsgeschützte Landeplätze nebst ihren Platzrunden auch ohne ausgewiesene Bauschutzbereiche im Rahmen des im Außenbereich geltenden allgemeinen Rücksichtnahmegebots ein Abwehrrecht gegen Planungen (Baumaßnahmen), die den Flugbetrieb erheblich stören oder im Extremfall gar unmöglich machen, für sich beanspruchen. Dies könnten z.B. auch Windkraftanlagen sein, sofern sie zu nahe an das Fluggelände und seine Platzrunden heranrücken. Eine absolute Grenze stellen die Platzrundenbereiche dar. Daneben sind auch im weiteren An- und Abflugbereich von Platzrunden Auswirkungen auf den Flugverkehr nicht auszuschließen, sie sind aber zu berücksichtigen. Erst ab einem Radius von 4 - 5 km kann nach den vorliegenden Erfahrungen und Expertenbewertungen eine Auswirkung regelmäßig ausgeschlossen werden. Ansonsten sind für Windkraftanlagen gesonderte Stellungnahmen der Luftfahrtbehörden einzuholen. Im Nahverkehrsbereich von Flugplätzen können durch die Errichtung von Windkraftanlagen An- und Abflugstrecken sowie eingerichtete Flugplatzverkehrszonen gestört werden. Außerdem können die Rotoren von Windkraftanlagen Radarechos auslösen, die denen von Luftfahrzeugen ähnlich sind. Damit können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Verweis auf § 12 LuftVG und das 14. Gesetz zur Änderung des LuftVG (08.05.2012): Danach kann die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 m überschreiten, im Umkreis von 4 km Radius von der Zustimmung der Luftfahrtbehörde abhängig gemacht werden.</p> <p>Derartige Bauwerke dürfen nach § 18 a LuftVG nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Ggf. würde das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheiden, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Weiterer Hinderungsgrund ist die "Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, wo "Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde (§ 21a Absatz 2 Satz 1 LuftVO)" geregelt sind und gefordert wird, dass hinsichtlich der Platzrunde Mindestabstände einzuhalten sind (400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zum Queranflug bzw. zu den anderen Teilen von Platzrunden). Verweis, dass es zur Problematik "Windenergieanlagen in der Umgebung eines Segelfluggeländes" bereits Rechtsverfahren und entsprechende Urteile gegeben hat, die deutlich das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber einem Segelfluggelände vorangestellt haben (Urteile sind aufgeführt).</p>	<p>Hinsichtlich des Belangs Luftfahrt wurden die zuständigen Fachbehörden umfassend beteiligt. Auch wurden bei Erstellung des Regionalplankonzeptes sowohl die nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben geltenden Hindernisfreiflächen der Flugplätze als auch die Platzrunden grundsätzlich berücksichtigt. Sofern gegenüber der Vorprüfung neue Erkenntnisse im Beteiligungsverfahren gewonnen werden konnten, wurden die Festlegungen im Regionalplanentwurf angepasst. Das Luftamt Südbayern wurde am Verfahren beteiligt, es wird auf die Stellungnahme (Nr. 280) verwiesen. Hiernach befinden sich sämtliche aktuellen Vorranggebiete außerhalb von zivilen Senderschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass derzeit zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Keine grundsätzliche Änderung des Entwurfs veranlasst, bei speziellen Konflikten siehe jeweils Ausführungen zu den einzelnen Flächen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen im Übrigen dazu, dass nunmehr keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete innerhalb von Hindernisfreiflächen oder im Bereich von Platzrunden von Flugplätzen festgelegt werden.</p>	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
261	Luftsport-Verband Bayern e.V.	30.4.13	Hinsichtlich der Planungen im Bereich des Flugplatzes Warngau, regt der Luftsport-Verband auch aufgrund der Stellungnahmen/Planungen der Gemeinde Warngau, des Luftamtes Südbayern und der vorangegangenen Ausführungen an, die weißen Flächen zukünftig als Ausschlussgebiete einzustufen.	Der Einwand wurde durch das Luftamt Südbayern geprüft: Die Fachbehörde teilt die Auffassung, dass sich beide weißen Flächen innerhalb der oberen Übergangsfläche und teilweise sogar innerhalb der Horizontalfäche befinden. Außerdem liegen beide weißen Flächen innerhalb der dortigen Platzrunden, wobei insbesondere auf die westliche Platzrunde aus Gründen des Lärmschutzes nicht verzichtet werden kann. Damit kann keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung erfolgen, vielmehr sind in Folge der fachbehördlichen Bewertung diese Bereiche als Ausschlussgebiete einzustufen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange sollen diese unbeplanten weißen Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 43, 69, 119, 261, 280).	Weißer Flächen entfallen und werden als Ausschlussgebiete festgelegt
261	Luftsport-Verband Bayern e.V.	30.4.13	Der Luftsport-Verband schließt sich den Darstellungen in der Stellungnahme des Vereins "Segelfluggelände Königsdorf e.V." an, der ausführlich und deutlich flugsicherungspezifische Probleme, das Segelfluggelände Königsdorf betreffend, hervorgehoben hat. Deshalb schlägt der Luftsport-Verband vor, das Vorranggebiet 15 nicht darzustellen, sondern in ein Ausschlussgebiet umzuwandeln oder es zumindest als weiße Fläche auszuweisen.	s. Stgn. Nr. 237. Die Platzrunden und Hindernisfreiefläche des genannten Flugplatzes befinden sich außerhalb des Vorranggebietes WK 15. Eine Flugzeugschlepproute, die gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlicht wurde (Route Südost), berührt nach Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes (vgl. insb. Stgn. 46, 283) nur noch randlich den östlichen Bereich des Vorranggebietes WK 15. Angesichts der regionalplanerischen Unschärfe einerseits und der Breite der beschriebenen Schleppräume andererseits können diese geringfügigen Betroffenheiten hinter den für eine Windkraftnutzung sprechenden Belangen zurücktreten. Eine Detailabstimmung mit segelfliegerischen Belangen bleibt einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Ein Hinweis auf weitere Schleppzonen und mögliche Einschränkungen für Windkraftanlagen wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	Änderung Begründung
261	Luftsport-Verband Bayern e.V.	30.4.13	Hinsichtlich des Segelfluggeländes Paterzell verweist der Luftsport-Verband auf die ausführliche Stellungnahme des Luftsportvereins Weilheim-Peißenberg, in der dieser bereits deutlich gemacht hat, dass das Vorranggebiet 10 nicht realisierbar sein kann und aus der Gesamtaufstellung gestrichen werden sollte. Der Luftsport-Verband geht zudem davon aus, dass auch das Luftamt Südbayern analoge Bedenken dargelegt hat.	Das Luftamt Südbayern teilt die Bedenken, wonach die Fläche keinesfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollte, sondern ein Ausschlussgebiet gebildet werden sollte. Nachdem sich das Vorranggebiet komplett innerhalb der genehmigten Platzrunden des Segelfluggeländes und innerhalb des dortigen Bauschutzbereiches befindet, ist gemäß der Regionalplan-Kriterien eine Beibehaltung der Fläche als Vorranggebiet nicht möglich. Die Fläche könnte allenfalls als weiße Fläche verbleiben. Nachdem im vorliegenden Fall weitere negativ berührte Belange vorliegen, kann die Fläche im Sinne einer planerischen Konfliktvermeidung und des Rücksichtnahmegebotes als Ausschlussgebiet festgelegt werden. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
261	Luftsport-Verband Bayern e.V.	30.4.13	Hinsichtlich des Segelfluggeländes Paterzell ist auch das Vorranggebiet 9 nach Auffassung des Luftsport-Verbandes nicht geeignet, weil durch die Planung - wie bereits vom Luftsportverein Weilheim-Peißenberg dargelegt - ein Überfliegen bewohnter Bebauung zwingend notwendig werden würde.	Der Einwand wurde durch das Luftamt Südbayern geprüft: Vorranggebiet WK 9 befindet sich außerhalb des direkten Umfeldes des Segelfluggeländes in Paterzell, so dass sich die luftrechtlichen Belange kaum durchsetzen lassen. Ein pauschaler Ausschluss für das ganze Vorranggebiet ließe sich daher nicht herleiten. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
262	Private/r, Geretsried	30.4.13	Die Einwander sind gegen das Vorranggebiet WK 14 : Ohne Rücksicht auf die Bewohner von Geretsried und den umliegenden Ortsteilen Gelting, Buchberg und Schwaigwall soll in einem kleinen relativ unberührten Gebiet, eine Vorrangfläche von 24 ha ausgewiesen werden. Als Landwirte sehen die Einwander erhebliche Probleme bei der Erschließung und den Bau der Anlage. Auch die Bejagung der umliegenden Flächen wird stark beeinträchtigt. Wertvoller Erholungsraum für Mensch und Tier geht verloren. Durch den geplanten Bau der S-Bahn nach Geretsried, dem Errichten eines weiteren Gewerbegebietes und der in Bau befindlichen Geothermieanlage sind die Landwirte in Geretsried schon genug belastet. All diese Maßnahmen erfordern größere Ausgleichsflächen, deren Ausweisung die Landwirte zusätzlich stark belastet.	Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Jagdausübung. Die Regelung von Ausgleichsflächen erfolgt nicht auf Regionalplanebene. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Detaillierte Standortabstimmungen (einschließlich Erschließung) erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
263	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die Einwander sind Bewohner in Königsdorf. Windkraftanlagen in Königsdorf-Osterhofen würden die Planung der Einwander nach einem ruhigen Zuhause vernichten. Die Unruhe und der Schattenwurf-Lärm würde das Leben beeinträchtigen. (Vorranggebiet WK 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
263	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Verweis auf die schöne Landschaft, die durch Windkraftanlagen zerstört wäre. Die Region Königsdorf-Osterhofen grenzt an das Alpenvorland, daher werden Bedenken geäußert, ob man Touristen eine solche Optik präsentieren möchte. (Vorranggebiet WK 15)	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier sind auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen sowie touristische Aspekte mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund von Sichtbeziehungen zu den Alpen noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Touristisch geprägte Gebiete sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
264	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Der Einwander ist Mitgrundstückseigentümer eines Hauses am östlichen Ortsrand von Osterhofen und legt Widerspruch gegen das Vorranggebiet WK 15 ein. Er erwartet eine Terminverlängerung, da die Bürger der Gemeinde Königsdorf nicht rechtzeitig und ungenügend informiert wurden sowie eine Infoveranstaltung erst für den 29.04. angesetzt war. Kritik an den "windigen" Unterlagen (keine Angaben zur Höhe und Anzahl der Windkraftanlagen, unzureichende Qualität der Gebietskarten mit unleserlichem Kartenausschnitt im Maßstab 1:100.000, ohne Einzeichnung der ca.-Bemaßung in den Karten zum Abstand der naheliegenden Wohnbebauung / Ortskern / etc., ohne topographische Darstellung zur Veranschaulichung, ohne Eckdaten mit Darstellung der Effizienz).	Der Planungsverband Region Oberland hat vom 18. Februar 2013 bis 30. April 2013 gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG das Anhörungsverfahren für die Regionalplanfortschreibung Windkraft für die Öffentlichkeit und die Beteiligten durchgeführt. Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (Oberbayerisches Amtsblatt, Amtsblätter der jeweiligen Landkreise, Internet). Detailliertere Karten entsprechen nicht der beabsichtigten Unschärfe der Regionalplanung. Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Konkrete Projekte und weitergehende Fragestellungen (z.B. Anlagenart, Höhe, Effizienz) sind auf Regionalplanebene daher nicht vorgesehen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
264	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Widerspruch gegen Vorranggebiet WK 15 : Bei den Minimalabständen einer Windkraftanlage zu den Wohngebieten ist nach der vorhandenen, tatsächlichen, derzeitigen Nutzung auszugehen. Nachdem es mittlerweile gängige Planung ist, selbst in Gewerbegebieten Wohnungen einzubeziehen, ist ein Umdenken notwendig. Der Einwander fordert einen generellen Mindestabstand von 1.000 m und verweist auf die gängige Praxis der Kommunen bei der Erstellung von Bebauungsplänen Baugebiete immer Klassen tiefer auszuweisen (statt reinem Wohngebiet - allgemeines Wohngebiet, statt Mischgebiet - Dorfgebiet), um z. B. Lärm im Bestand Rechnung zu tragen und für weitere Planungen mehr Spielräume nach unten zu haben. Früheres Vorgehen sei allerdings nicht auf Windräder abgestimmt gewesen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.1998, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVGh, Beschluss vom 07.02.2011, Az.: 22 CS 11.31). Die Regionalplanfortschreibung orientiert sich (planungsebenenbedingt) an den wirksamen Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden. Sollten im Einzelfall tatsächliche Abweichungen vorliegen, die zusätzliche, abweichende Abstände erforderlich machen würden, wären diese im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für ein konkretes Windkraftprojekt zu prüfen. Im Übrigen würde ein vereinheitlichter 1.000 m-Puffer das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
264	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Widerspruch gegen Vorranggebiet WK 15 : Der Einwander verweist auf die Wertminderung von Wohngebäuden und Grundstücken, die mit der Genehmigung von Windkraftanlagen einhergeht. Er verweist und zitiert ausführlich hierzu aus einer privaten Internetseite mit dem Titel "Windkraftanlagen als soziales Problem - zur Entschädigungspflicht bei der Wertminderung von Wohngebäuden" (veröffentlicht in der ZFSH/SGB 04/2005 (Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis) Sozialrecht in Deutschland und Europa, mit Genehmigung des Verlags und des Verfassers Prof. Dr. Erwin Quambusch).	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
265	Private/r, Königsdorf	01.5.13	Einwand gegen die uneingeschränkte Ausweisung des Vorranggebiets WK 15 : Der Einwander hat Bedenken, dass aufgrund der Nähe zu dem in einer Entfernung von ca. 2,5 bis 3 km liegenden Königsdorfer Segelflughplatz bei einer Kollision der Segelflieger bzw. der Schleppmaschinen mit einer Windkraftanlage eine mögliche Gefährdung der Wohnbebauung in Osterhofen (Absturz) eintreten kann. Er bittet dieses Problem bei der Ausweisung ggf. durch Einschränkung der Höhe der Windkraftanlagen zu berücksichtigen.	Hinsichtlich des Belangs Luftfahrt wurden die zuständigen Fachbehörden umfassend beteiligt. Die Platzrunden und Hindernisfreifläche des genannten Flugplatzes befinden sich außerhalb des Vorranggebietes WK 15. Eine Flugzeugschlepproute, die gemäß NfL (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlicht wurde (Route Südost), berührt nach Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes (vgl. insb. Stgn. 46, 283) nur noch randlich den östlichen Bereich des Vorranggebietes WK 15. Angesichts der regionalplanerischen Unschärfe einerseits und der Breite der beschriebenen Schleppräume andererseits können diese geringfügigen Betroffenheiten hinter den für eine Windkraftnutzung sprechenden Belangen zurücktreten. Eine Detailabstimmung mit segelfliegerischen Belangen bleibt einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Ein Hinweis auf weitere Schleppzonen und mögliche Einschränkungen für Windkraftanlagen wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	<p>Eine Überplanung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten mit Vorranggebieten für andere Nutzungen, die eine Gefahr für die Trinkwassernutzung darstellen können (z. B. Windkraftanlagen), ist grundsätzlich abzulehnen. Verweis auf die Vorgaben des LfU-Merkblatts 1.2/8, Ziffer 6.2 Regionalplanung. Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, die Zone III von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen zu überlagern, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang "Windkraftnutzung" mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. Aufgrund der empfindlichen hydrogeologischen Verhältnisse und der ausschließlichen Nutzung von oberflächennahem Grundwasser in den betroffenen Wasserschutzgebieten sind die notwendigen Bedingungen für eine fachlich hinnehmbare Überlagerung jedoch nicht erfüllt.</p> <p>Gleiche Maßstäbe gelten entsprechend LfU-Merkblatt 1.2/8 ebenso für vorgeschlagene und verbindlich erklärte Vorrang- / Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung. Dagegen ist die Errichtung einzelner Windkraftanlagen im Einzelfall auch in Wasserschutzgebieten grundsätzlich realisierbar. Hierfür ist eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Unabdingbare Voraussetzung für die fachliche Befürwortung einer Befreiung ist zunächst, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Für die einzelnen Schutzzonen ergibt sich Folgendes: WSG Zone I und II: Freistellung/WKA nicht möglich; Zone III/A/B: WKA-Standorte in der Zone III müssen im Einzelfall geprüft werden. Der fachliche Spielraum für Freistellungen ergibt sich entsprechend Merkblatt 1.2/8 insbesondere, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten durch die Gründung nicht wesentlich gemindert wird (Flachgründungen) und der Einsatz wassergefährdender Stoffe minimiert wird (getriebelose Anlagen, Trockentrafos, Verwendung von Estherölen).</p> <p>Bei den Hinweisen auf mögliche Überschneidungsbereiche wird ein 200 Meter breiter Sicherheitszuschlag berücksichtigt.</p>	<p>Die Frage der Vereinbarkeit in den genannten Überschneidungsbereichen mit Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wurde aufgrund des Einwands für jedes Vorranggebiet gesondert in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden geprüft.</p> <p>Dabei werden die zum Teil von den WWA im Beteiligungsverfahren gemeldeten Schutzpuffer von 200 m um ausgewiesene WSG angesichts des regionalplanerischen Maßstabes bei der Flächenermittlung und möglichen Überschneidungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Nur in den Fällen, in denen auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden konnte, dass der Vorrang des Belangs "Windkraftnutzung" mit dem Schutzzweck eines Wasserschutzgebiets bzw. mit einem auf derselben Fläche festgelegten Vorrang für die wasserwirtschaftliche Nutzung vereinbar ist, wurden in Überschneidungsbereichen Vorranggebiete für die Windkraft festgelegt. Zu den Einzelheiten siehe jeweils Ausführungen zu den einzelnen Flächen.</p> <p>Vorsorglich sollte zudem eine Konfliktregelung für den Einzelfall zugunsten des Nutzungsvorrangs Wasserversorgung festgelegt werden: "Soweit sich Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit festgelegten Vorranggebieten Wasserversorgung gemäß Ziel B XI 3.2 überlagern, behält im Konfliktfall die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor dem Belang der Windkraftnutzung."</p> <p>Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebieten III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurde, sollte zudem die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).</p>	<p>Aufnahme einer neuen Zielformulierung in B X 3.3.2; Änderung Begründung</p>
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	<p>Hinsichtlich der Deckschichten liegen für das Vorranggebiet 20 voraussichtlich grundsätzlich günstige Bedingungen für die positive Beurteilung von Freistellungen vor.</p> <p>Überschneidung von Wasserschutzgebieten mit Vorranggebiet 20: 1. Betroffenes WSG: Sauerlach; WVU: Stadtwerke München Services GmbH (Bereich WWA München); Gemeinde: Otterfing; Status: festgesetzt 2. Betroffenes WSG: Sauerlach; WVU: Gemeinde Sauerlach (Bereich WWA München); Gemeinde: Otterfing; Status: festgesetzt</p>	<p>Das Vorranggebiet WK 20 überschneidet sich im Bereich des nordöstlichen Sporns mit Zone III des genannten Wasserschutzgebietes für die Gemeinde Sauerlach. Laut der Abstimmung mit den Fachbehörden sind die Deckschichten für eine Gründung von Windkraftanlagen in diesem Bereich ausreichend mächtig, haben jedoch eine geringe Schutzfunktion für das Grundwasser, da sie gut durchlässig sind. Auch wenn im Einzelfall günstige Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung vorliegen können, kann auf Ebene des Regionalplans keine Aussage zur grundsätzlichen Vereinbarkeit innerhalb des Überschneidungsbereichs gemacht werden. Angesichts des geringfügigen Umgriffs der Überschneidung auf der einen Seite und den fachlichen Bedenken auf der anderen Seite erscheint es daher vertretbar, in diesem Bereich das Vorranggebiet WK 20 herauszunehmen und die betreffende Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen.</p> <p>In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 20 im nordöstlichen (s. insb. Stgn. Nr. 45, 159, 266, 298) sowie südöstlichen Bereich (s. insb. Stgn. Nr. 45, 170) geringfügig reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden.</p>	<p>Teilflächen des Vorranggebiets WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)</p>
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	<p>Hinsichtlich der Deckschichten liegen für das Vorranggebiet 21 voraussichtlich grundsätzlich günstige Bedingungen für die positive Beurteilung von Freistellungen vor.</p> <p>Überschneidung Wasserschutzgebiet mit Vorranggebiet 21: 1. Betroffenes WSG: Markt Holzkirchen; WVU: Markt Holzkirchen; Gemeinde: Holzkirchen; Status: planreif 2. Betroffenes WSG: Gemeinde Otterfing; WVU: Gemeinde Otterfing; Gemeinde: Dietramszell; Status: planreif 3. Betroffenes WSG: Gemeindegewerk Holzkirchen; WVU: Markt Holzkirchen; Gemeinde: Dietramszell/Holzkirchen; Status: planreif</p>	<p>Innerhalb des Vorranggebietes WK 21 liegen Teilflächen von zwei planreifen WSG der Gemeindegewerke Holzkirchen, die seit 2010 bzw. 2012 im Landratsamt MB zur Genehmigung vorliegen. Die Brunnen dienen der Hauptversorgung von Holzkirchen. Aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und hochdurchlässiger Deckschichten, welche nur ein geringes Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen haben, ist eine Überschneidung in diesen Bereichen daher nicht vereinbar. Der weitere in der Stellungnahme gemeldete Überschneidungsbereich betrifft lediglich einen zusätzlichen Sicherheitspuffer, der nicht zu berücksichtigen ist. Da für die beiden Überschneidungsbereiche im nordöstlichen bzw. südlichen Teil des Vorranggebietes WK 21 mit den planreifen Wasserschutzgebieten seitens der Fachbehörde eine Vereinbarkeit mit den wasserwirtschaftlichen Belangen verneint wird und dem Trinkwasserschutz ein entsprechendes Gewicht als öffentlicher Belang einzuräumen ist, muss in diesen Bereichen das Interesse an der Windkraftnutzung zurücktreten. Da sonst keine weiteren Belange mit entsprechendem Gewicht entgegenstehen, sollen die Teilflächen als Vorranggebiet entfallen und als un geplante weiße Fläche verbleiben.</p> <p>In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 21 im südöstlichen (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280, 266) sowie nordöstlichen Bereich (s. insb. Stgn. Nr. 266) reduziert werden. Diese Bereiche verbleiben als "weiße Flächen".</p>	<p>Teilfläche des Vorranggebiets WK 21 entfällt und verbleibt als weiße Fläche (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)</p>

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	Hinsichtlich der Deckschichten liegen für das Vorranggebiet 22 voraussichtlich grundsätzlich günstige Bedingungen für die positive Beurteilung von Freistellungen vor. Überschneidung Wasserschutzgebiet mit Vorranggebiet 22: Betroffenes WSG: Sauerlach; WVU: Stadtwerke München Services GmbH (Bereich WWA München); Gemeinde: Otterfing; Status: festgesetzt	Es besteht keine unmittelbare Überlagerung mit dem genannten Wasserschutzgebiet, lediglich mit Flächen innerhalb eines 200 m - Puffers. Mit einer Überplanung dieses Bereichs durch das Vorranggebiet WK 22 besteht seitens der Fachbehörde Einverständnis. Es wird auf die Stellungnahme des im Grenzbereich zum Landkreis München zuständigen Wasserwirtschaftsamt München (s. Stgn. Nr. 298) verwiesen. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 22 im nordwestlichen (s. insb. Stgn. Nr. 298) sowie südwestlichen Bereich (s. insb. Stgn. 45) reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Teilfläche des Vorranggebiets WK 22 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	Hinsichtlich der Deckschichten liegen für das Vorranggebiet 23 voraussichtlich grundsätzlich günstige Bedingungen für die positive Beurteilung von Freistellungen vor. Überschneidung Wasserschutzgebiet mit Vorranggebiet 23: Betroffenes WSG: Hofoldinger Forst; WVU: WVV Helfendorf (Bereich WWA München); Gemeinde: Valley; Status: festgesetzt	Das Vorranggebiet WK 23 grenzt an das WSG, es besteht keine direkte Überlagerung. Da mit einer Überplanung dieses "Sicherheitspuffers" durch Vorranggebiet WK 23 seitens des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim Einverständnis besteht (s. Schreiben vom 28.06.2013), stehen der Festlegung keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen. Der Hinweis der Gemeinde Valley auf Auswirkungen auf die eigene Wasserversorgung wurde fachbehördlich geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Brunnen 1 Unterdaching aufgrund der Lage vermutlich nicht betroffen. Die WSG-Verordnung ist lt. VGH-Beschluss vom 16.02.01 ohnehin erloschen und wurde bisher nicht neu beantragt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	Hinsichtlich der Deckschichten liegen für das Vorranggebiet 24 voraussichtlich grundsätzlich günstige Bedingungen für die positive Beurteilung von Freistellungen vor. Überschneidung Wasserschutzgebiet mit Vorranggebiet 24: Betroffenes WSG: Valley; WVU: Stadtwerke München Services GmbH; Gemeinde: Valley; Status: festgesetzt Im Bereich des Vorranggebietes Nr. 24 befindet sich der Brunnen 2 „Große Heide“ der Wasserversorgung der Gemeinde Valley für den bislang noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde. Die Gemeinde beabsichtigt, die Festsetzung eines Schutzgebiets zu beantragen. Der Umgriff des Schutzgebietes wird den größten Teil der geplanten Vorranggebietsfläche umfassen. Aus fachlicher Sicht wird daher der Verzicht auf die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 24 angeregt.	Ein kleiner Teil im Osten des Vorranggebietes WK 24 liegt in einem festgesetzten WSG der SWM Services GmbH. Der Großteil des Vorranggebietes WK 24 liegt großflächig im Bereich eines geplanten WSG für den Brunnen Große Heide der Gemeinde Valley. Voraussichtlich würde der Großteil des Vorranggebietes die WSG-Zonen I, II, IIIA und IIIB überlagern. Aufgrund der teilweisen Überschneidung des Vorranggebietes WK 24 mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet der Stadtwerke München Services GmbH auf der einen Seite und der großflächigen Überschneidung mit einem Bereich eines geplanten WSG für den Brunnen Große Heide der Gemeinde Valley, unterliegen die für die Windkraftnutzung auf diesen Flächen sprechenden Belange in der Abwägung. In dieser Entscheidung ist besonders zu berücksichtigen, dass eine Vorrangausweisung die Festlegung einer engeren Schutzzone für ein WSG unmöglich machen würde. In der Gesamtschau aller betroffener Belange soll Vorranggebiet WK 24 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 134, 252, 266, 113).	Vorranggebiet WK 24 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	Überschneidung Wasserschutzgebiet mit Vorranggebiet 25 : 1. Betroffenes WSG: Feldkirchen-Westerham; WVU: WBV Westerham; Gemeinde: Weyarn; Status: festgesetzt 2. Betroffenes WSG: Gemeinde Weyarn; WVU: Feldkirchen-Westerham; Gemeinde: Weyarn; Status: planreif	Wie die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ergeben hat, werden die Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Feldkirchen-Westerham in Weyarn derzeit überarbeitet und erweitert. Das Gebiet WK 25 liegt im näheren Einzugsgebiet der Fassungen der Hangquellgruppen. Aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und hochdurchlässiger Deckschichten ist eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet in diesen Bereichen nicht vereinbar. Um diese Planungen nicht übermäßig zu behindern, soll das Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll das Vorranggebiet WK 25 in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden (s. insb. Stgn. Nr. 266, 68).	Änderung des Vorranggebiets WK 25 in ein Vorbehaltsgebiet
266	Wasserwirtschaft samt Rosenheim	30.4.13 15.5.13	Aus fachlicher Sicht wird vorgeschlagen, den räumlichen Umgriff der Vorranggebiete, die sich mit den Wasserschutzgebieten überschneiden, entsprechend zu reduzieren (siehe Anlage Shape-Dateien).	Statt einer pauschalen Reduzierung in allen Überschneidungsbereichen mit Wasserschutzgebieten Zone III wurden die einzelnen Vorranggebiete des Entwurfs gesondert geprüft und je nach örtlicher Situation entschieden, ob eine Überschneidung der verschiedenen Nutzungsbelange möglich ist.	Keine Änderung des Entwurfs
267	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Osterhofen: Der von den Windkraftanlagen ausgehende Infraschall, vor dem man sich nicht schützen kann, kann zu gesundheitlichen Störungen führen, was neue epidemiologische Untersuchungen beweisen. (Vorranggebiet WK 15)	vgl. LFU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
267	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Der Schattenwurf einer Windkraftanlage beeinträchtigt die Tierwelt, indem er Unruhe in den Lebensrhythmus der Wild- und Haustiere bringt und deren Wohlbefinden stört. (Vorranggebiet WK 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
267	Private/r, Königsdorf	30.4.13	"Verschandelung" der Landschaft: Der Fremdenverkehr wird massiv beeinträchtigt, da niemand in der Nähe von Windkraftanlagen Urlaub machen möchte. "Urlaub auf dem Bauernhof" ist für die Einwender ein notwendiges Zusatzeinkommen, für das sie viel investiert haben. (Vorranggebiet WK15)	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei sind auch touristische Aspekte mit eingeflossen. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
268	Private/r, Egling	29.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere das Vorranggebiet WK 18 hätte die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzialer Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Einwender ist Mitbewohner des Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Egling, Gemeinde Egling. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 18 ca. 800 m entfernt.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem Vorranggebiet WK 18 beträgt über 1.200 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
268	Private/r, Egling	29.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Erhebliche Lärmbelästigung des Grundstücks durch Vorranggebiet WK 18; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelästigung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Sowohl der Schattenwurf als auch die Warmblinkanlagen, mit denen die Flügelspitzen sowie die Gondel einer Windkraftanlage ausgestattet werden müssen, da die Gegend Überfluggebiet für Rettungshubschrauber und andere Luftfahrzeuge ist, würde die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietsituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung (20% - 30% des Grundstückswerts) eintreten; sollte das Vorranggebiet WK 18 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Minderungsbetrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
268	Private/r, Egling	29.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiet WK 18)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Hinzu kommt, dass sich das vom Einwender gepachtete und gehegte Jagdrevier über das gesamte Vorranggebiet WK 18 erstreckt und Hege sowie Pflege dieses Reviers durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt würden.	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Jagdausübung. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 16, 17, 20 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 16: 5,8 m/s, WK 17: 5,8 m/s, WK 18: 6 m/s, WK 20: 5,9 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 16, 17, 20 , die das Gemeindegebiet von Egling betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich u.a. im Gemeindegebiet Egling viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentiaflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
268	Private/r, Egling	29.4.13	Die Gemeinde Egling wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Egling an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern.	Kenntnisnahme
268	Private/r, Egling	29.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 16, 17, 20 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
268	Private/r, Egling	29.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Egling gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 16, 17, 20 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
268	Private/r, Egling	29.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 16, 17, 20 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus, den Uhu und neuerdings den Schwarzstorch sowie anderer schützenswerter Vogelarten) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
268	Private/r, Egling	29.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird und in die auch das Vorranggebiet WK 18 einbezogen ist.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
269	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Bei der Ausweisung von geeigneten Flächen (Vorranggebiet WK 15) in der Region sollte darauf geachtet werden, dass der Abstand zur bestehenden Bebauung mindestens 1.000 m beträgt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Noch höhere Siedlungsabstände würden das verfügbare Flächenpotential stark verringern. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
269	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die geplante und genehmigte Sternwarte auf dem Gebiet der Jugendsiedlung Hochland soll durch den Bau von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 15 nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.	s. Stgn. Nr. 190 (Jugendsiedlung Hochland, Königsdorf). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
269	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Es wird als sinnvoll angesehen, den Energieverbrauch durch alternative Energien zu ersetzen. Die Gesundheit und das Leben des Menschen sollten jedoch Vorrang haben, egal auf welche Art und Weise Energie gewonnen wird. (Vorranggebiet WK 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
270	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die Einwander bewohnen ein Gebäude am Ortsrand von Osterhofen und erheben Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen am Ortsrand Königsdorf, da Windkraftanlagen in der geplanten Größenordnung einen Wahnsinnseingriff in die schöne Landschaft darstellen würden. (Vorranggebiet WK 15)	Würde der Planungsverband die Möglichkeit einer Steuerung der Windkraftnutzung nicht wahrnehmen, wären Windkraftprojekte baurechtlich nach § 35 BauGB privilegiert. Ausschluss- und Abwägungskriterien, wie in der regionalplanerischen Konzeption zur Gebietsfindung herangezogen (z.B. im Rahmen der dem Konzept zugrunde liegenden Orts- und Landschaftsbildbewertung), existieren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in dieser Form nicht. Wenn konkrete Projekte die entsprechenden Vorgaben einhalten, wären diese ggf. in deutlich höherer Anzahl und an deutlich mehr Orten in der Region genehmigungsfähig. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
270	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Die Einwander erheben Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen am Ortsrand Königsdorf, da sie durch den Schattenwurf direkt betroffen sowie dem Geräuschpegel und den Schwingungen der Windräder ausgesetzt wären. (Vorranggebiet WK 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Einwender ist Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Linden, in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 ca. 3-8 km entfernt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Durch den Schattenwurf wäre die Nutzung der Außenwohnbereiche beeinträchtigt.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von weitergehenden Abständen hinsichtlich des Schattenwurfs erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 50.000 € (20% - 30% des Grundstückswerts) eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Der Einwender ist aufgrund eines Hörschadens vorbelastet und daher besonders gefährdet. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3.Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Röt Milan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
271	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
272	Private/r, Königsdorf	30.4.13	Einwände zur geplanten Windkraftanlage in Königsdorf, da Nachbarschaftsrechte verletzt werden. Es ist nicht zumutbar, in der Nähe solch einer großen Anlage zu leben. Der Schattenschlag, die Gefahr von Eisschlag oder die Immissionen durch Lärm würde ein Leben in der Nähe dieser Anlagen nicht lebenswert machen. (Vorranggebiet WK 15)	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräuschentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
273	Landkreis Ostallgäu	15.4.13	Hinweis auf die derzeit stattfindende Fortschreibung des Regionalplans Allgäu im Kapitel Windenergie, bei der sich für den Höhenzug südlich und nördlich des Weilers Königsried Flächen ergeben, die auf ihre Eignung als Vorranggebiet untersucht werden. Im Hinblick auf die gewünschte Konzentrationswirkung sei es zunächst durchaus sinnvoll, Überlegungen zur Ausweisung des Vorranggebiets WK 1 anzustellen. Das Vorranggebiet WK 1 darf nicht zu einem Einmauerungseffekt für den Weiler Königsried führen, der unter Berücksichtigung der Fortschreibung beider Regionalpläne auf drei Seiten, im Norden, im Osten und im Süden, von Windkraftanlagen umringt wäre. Anregung, das Vorranggebiet WK 1 in zwei Bereiche zu unterteilen und auf Höhe des Weilers Königsried eine Lücke offen zu lassen, um den "Einmauerungseffekt" zu vermeiden.	Die Regionalpläne benachbarter Planungsregionen sind abstimmungspflichtig. Der Regionale Planungsverband Allgäu wurde im Beteiligungsverfahren gehört (s. Stgn. Nr. 223), hat hierbei aber keine erheblichen Einwände bzgl. Einkreisungseffekte im Hinblick auf Vorranggebiet WK 1 vorgebracht. Grundsätzlich befindet sich der Planentwurf der Region Allgäu noch im Prozess der Ausarbeitung, eine konkretisierte, für eine planerische Abstimmung geeignete Fassung liegt noch nicht vor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
273	Landkreis Ostallgäu	15.4.13	Anregung, den Höhenzug im Bereich des Weilers Königsried, der sich im Süden auf das Gemeindegebiet Ingenried erstreckt, weiterzuentwickeln und dafür die Planungen für das Vorranggebiet WK 1 aufzugeben.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorrang- und Ausschlussgebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Ein Flächentausch von weißen Flächen / Ausschlussgebieten mit Vorranggebieten ist nicht möglich, da die weißen Flächen aufgrund mangelnder Windhöflichkeit nicht als Vorranggebiete in Frage kommen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
273	Landkreis Ostallgäu	15.4.13	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage südlich von Königsried ergab, dass ein besetzter Rotmilanhorst bekannt ist. Im Waldbereich südlich von Königsried besteht ein Uhubrutverdacht. Nördlich des geplanten Vorranggebietes WK 1 ist zudem das Revier eines Schwarzstorchs zu vermuten.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Im Ergebnis sind die angeführten Daten nicht ausreichend für die Begründung eines Ausschlussgebietes bzw. für die fachliche Begründung eines regelmäßigen Aufenthaltes des Rotmilans in dem geplanten Vorranggebiet. Das ausschließliche Zitat aus einem Gutachten ohne weitere Ausführungen kann nicht als Begründung für ein Ausschlussgebiet verwendet werden. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Gleiches gilt auch für die Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch. Die Angaben 'Verdacht' für den Uhu und 'Hinweise' für den Schwarzstorch lassen keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Status eines Brutvorkommens zu. Weiterhin fehlen konkrete räumliche Angaben sowie solche zur Häufigkeit der Nachweise. Es wird allerdings empfohlen, die Hinweise aufzunehmen und im Standortbogen des Umweltberichts ergänzend die Vogelarten Uhu und Schwarzstorch als bekannte Vorkommen aufzunehmen.	Änderung Umweltbericht
273	Landkreis Ostallgäu	15.4.13	Ablehnung des Vorranggebietes WK 2 , da es aufgrund der Lage in nur ca. 4 km Entfernung zu einer Überprägung des Auerbergs (überregional bedeutsame Landmarke mit überregional bedeutsamen Kulturdenkmal auf dessen Gipfel) führt und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der einmaligen Kulturlandschaft. Die im Standortbogen beschriebenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe sind völlig unzutreffend, wenn hier keine Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität zu erwarten ist. Im Interesse eines gemeinsamen überregional bedeutsamen Landschaftsmerkmals und Kulturgutes soll das Vorranggebiet WK 2 gestrichen werden.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Hinzu kommt, dass in der Nachbarregion Allgäu der Bereich um den Auerberg von Windkraftanlagen freigehalten werden soll (s. Stgn. Nr. 223). Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
273	Landkreis Ostallgäu	15.4.13	Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb erscheint aufgrund der Lage des Vorranggebietes WK 2 im Windschatten des höher gelegenen westlichen Weichberges nach heutigem Stand der Technik nahezu ausgeschlossen.	Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturraums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Einwender ist Eigentümer eines privaten Grundstücks in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 19 1500 m und von dem Vorranggebiet WK 21 2500 m entfernt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 19 und 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 19 und 21 würde die Nutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch WK 19, 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung der genannten Grundstücke durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch Schattenwurf, wäre Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietsituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen auch hinsichtlich des Schattenwurfs kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 200.000 € (20% - 30% des Grundstückswerts) eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 19, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Der Vater des Einwenders ist gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet. (Vorranggebiete WK 19 und 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus, den Schwarzstorch usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
274	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
275	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Der Einwender erhebt Einspruch gegen das Vorranggebiet WK 21 : Im Zeller Wald brüte seit mindestens 5 Jahren der Schwarzstorch, der auch immer Jungvögel habe. Um den Schwarzstorchhorst müsse deshalb ein Radius von 3 km gezogen werden. Des Weiteren brüten im Zeller Wald Wespenbussarde sowie im Nord- und Südrand der Rotmilan. Das seien stark windkraftgefährdete Vogelarten. Da es sich beim Zeller Wald um einen sehr strukturreichen, gesunden Mischwald handelt, brüten dort auch Vogelarten des alpinen Raums wie Schwarz-, Dreizehen-, Weißrückens-, Grau- und Grünspecht, Wald-, Raufuß- und Sperlingskauz, Waldohreule, Hohltaube und Habicht. Aufgrund der reichen Struktur (Alt- und Totholz, Kirchsee, Waldmoore) sei auch mit einer hohen Artenfülle von Fledermäusen zu rechnen. Der Einwender beantragt deshalb ornithologische und fledermaustechnische Untersuchungen für das gesamte Gebiet bis Thalham. Der gesamte naturschutzrelevante Bereich sei nicht berücksichtigt bzw. eingearbeitet worden, verdiene aber aufgrund seiner Wertigkeit eine sorgfältige und genaue Betrachtung speziell in einem biologisch so hochwertigen und sensiblen Naturbereich wie dem Zeller Wald.	Der höheren Naturschutzbehörde ist ein Brutplatz des Schwarzstorches bekannt, der jedoch deutlich mehr als 3 Kilometer Abstand zu der geplanten Vorrangfläche hat (vgl. Standortbogen des Umweltberichts). Der Einwender gibt keine hinreichend konkrete Lage des Horstes an, so dass schon alleine aufgrund der nur groben Ortsangabe diese Einwendung nicht berücksichtigt werden könnte. Auch die Angaben zu den Brutvorkommen des Wespenbussards und des Rotmilans lassen keine fachlich begründeten Rückschlüsse über eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Auftretens der windkraftempfindlichen Vogelarten innerhalb des Vorranggebietes zu. Nach Windkraft-Erlass reichen z.B. gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf. Die vom Einwender angemahnte naturschutzfachliche Sensibilität der Vorrangfläche kommt im Standortbogen des Umweltberichts zum Ausdruck. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
276	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Einwender halten die Planung für das Vorranggebiet WK 21 für vollkommen falsch und fatal, da dadurch ein touristisch bedeutsames und absolut wertvolles Erholungsgebiet zerstört werde, ohne sich wirtschaftlich zu rechnen. Der Dietramszeller Wald sei für viele Bürger ein absolut wertvoller Naherholungsraum, der auch von zahlreichen Städtern aufgesucht wird. Durch den Bau von Windkraftanlagen würde der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt. Der Bau von Windkraftanlagen zerstöre die wertvolle Landschaft ohne jeglichen ökonomischen Nutzen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild (sehr großer Anteil) sowie als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild (sehr kleiner Anteil) bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer Erholungsnutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
276	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Einwender, die Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx in ca. 2.800 m Entfernung vom geplanten Vorranggebiet WK 21 sind, gehen davon aus, dass sie ihren Garten nicht mehr uneingeschränkt nutzen können. Die Lärmbelastung würde sie auch in dieser Entfernung beeinträchtigen. Sie fordern daher den Planungsverband auf, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung durchzuführen.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
276	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Da durch die Beeinträchtigung der Grundstückswert auf jeden Fall gemindert werde, behalten sich die Einwender das Recht vor, von sämtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, diesen Betrag gegen den Regionalen Planungsverband geltend zu machen. (Vorranggebiet WK 21)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
276	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Da es sich bei dem Vorranggebiet WK 21 um ein reines Waldgebiet handelt, werde der Lebensraum von geschützten Arten wie Schwarzstorch und Milan zerstört, die durch die Rotorblätter regelrecht zerhackt würden.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Im Falle eines konkreten Projektes erfolgen weitere Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
276	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Einwender weisen auf die gesundheitlichen Auswirkungen auf Anwohner von Windkraftanlagen hin, die nicht nur durch den hörbaren Schall und andauernde, sichtbare Rotation, sondern auch durch den Infraschall hervorgerufen werden. Der Lärm von Windkraftanlagen gelte als periodischer, sich ständig wiederholender gleicher Lärm, was Betroffene als besonders unangenehm schildern. Verweis auf das Robert-Koch-Institut, das die Belästigung durch Infraschall als ein sehr ernst zu nehmendes Problem sieht und weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen empfiehlt. (Vorranggebiet WK 21)	vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
276	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Das Vorranggebiet WK 21 befindet sich nicht weit entfernt vom Kloster Dietramszell. Das Baudenkmal prägt das Orts- und Landschaftsbild; aufgrund der tragenden Rolle im Hinblick auf den Denkmalschutz fordern die Einwender die Streichung des Vorranggebiets WK 21.	s. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Nr. 47). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
276	Private/r, Dietramszell	29.4.13	Die Energiewende kann nach Meinung der Einwender gerade in ihrer Region auch mit anderen Formen der regenerativen Stromproduktion bewerkstelligt werden, ohne die Gesundheit und Lebensqualität in irgendeiner Form zu gefährden oder gar zu schädigen. Sie fordern daher das Vorranggebiet WK 21 zu streichen.	Die Nutzung von anderen Energieformen ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung. Aufgrund der Privilegierung der Windkraft ist der Verweis auf die Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energien nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
277	Gemeinde Münsing	25.4.13	Die Gemeinde Münsing hat für das Vorranggebiet WK 13 und die "weiße Fläche" im südlichen Bereich des Gemeindegebietes eine Windpotentialstudie in Auftrag gegeben (siehe Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im WK 13 auf einer Nabenhöhe von 141 m mit einer Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s, in der weißen Fläche von 5,76 m/s gerechnet werden kann. Beide Flächen erfüllen damit die Grundvoraussetzungen der notwendigen Windhöflichkeit, um dort einen wirtschaftlich sinnvollen Windkraftanlagenbetrieb zu ermöglichen. Die Gemeinde Münsing regt daher an, auch die weiße Fläche als Vorranggebiet aufzunehmen. Aussagen zu weiteren öffentlich-rechtlichen Belangen seien hiermit indes nicht verbunden.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde regionsweit gemäß einheitlichen Kriterien und auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft. Grundsätzlich stellt der Windatlas für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung. Aufgrund des groben Rasters und der Methodik des Windatlas können einzelne Standorte durchaus in Bezug auf die Einschätzung des Windatlas abweichen. Auch ersetzen die Informationen des Windatlas keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage. Abweichungen in Gutachten für einzelne Windkraft-Standorte stellen die Vorgehensweise auf Grundlage des Windatlas daher nicht in Frage. Im Übrigen gilt in den weißen Flächen die Privilegierung nach § 35 BauGB, so dass hier die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
278	e.on Netz GmbH	26.4.13	Im Regionalplan ist zu ergänzen, dass infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte zu beachten ist, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann; insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen.	Die Leitungsnetze selbst sind nicht Gegenstand der Fortschreibung. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, inwieweit und an welchen Stellen ein Leitungsausbau erforderlich sein könnte. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
278	e.on Netz GmbH	26.4.13	Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen; demnach ist zwischen der Rotorblattspitze und dem äußeren Leiterseil einer 110 kV-Leitung grundsätzlich ein horizontaler Abstand von > 3 x Rotordurchmesser einzuhalten; bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 360 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben; der Abstand kann auf einen Mindestabstand von > 1 x Rotordurchmesser zwischen dem äußeren Leiterseil einer 110 kV- Leitung und der Rotorblattspitze verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind; bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 100 m würde sich hier ein Abstand von ca. 160 m zwischen der Achse der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windkraftanlage ergeben; In der Regel sind die Freileitungen des Einwenders nicht mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet; die Kosten für die Nachrüstungen wären vom Bauherren der Windkraftanlagen zu tragen; die Standorte der Windkraftanlagen sind deshalb mit der E.ON GmbH im Detail abzustimmen. Dies betrifft insbesondere das Vorranggebiet 11 , das von der 110-kV-Leitung Murnau - Karlsfels/West, Ltg.-Nr. B 81, durchquert wird. Der Einwender fordert deshalb in der Änderungsbegründung auf den notwendigen Abstand zwischen Freileitungen und Windkraftanlagen hinzuweisen.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Übrigen wären die genannten Abstände im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar. In der Begründung wird ein Hinweis auf nicht berücksichtigte Abstände zu (Frei-) Leitungen ergänzt (s. insb. Stgn. Nr. 3, 4, 5, 17, 62, 83, 136, 179, 278).	Änderung Begründung
279	Modellflugverein Werdenfels e.V.	26.4.13	Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins haben kürzlich von den laufenden Planungen zur Regionalplan-Fortschreibung, der geplanten Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich Egfling und dem noch bis 30.04.2013 laufenden Anhörungsverfahren erfahren. Bedauerlicherweise sind sie am Verfahren bislang nicht offiziell beteiligt worden.	Der Einwender ist kein Träger öffentlicher Belange, konnte sich aber im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens äußern.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
279	Modellflugverein Werdenfels e.V.	26.4.13	<p>Das Modellfluggelände des MFV Werdenfels e.V., auf Grundstück Fl.Nr. xxx der Gemarkung Eglfing, befindet sich am westlichen Rand des Vorranggebietes WK 11 und ist daher von den Planungen unmittelbar betroffen. Der Modellflug wird seit vielen Jahren betrieben; das Luftamt Südbayern erteilte zuletzt am 01.03.2007 (siehe Anlagen) die unbefristete Genehmigung gem. § 16 LuftVG, auf dem Grundstück Modellflug mit Modellflugzeugen bis zu 25 kg Abfluggewicht durchzuführen. Bei den Modellen handelt es sich um Modelle aller Betriebsarten, Segelflugmodelle, Modelle mit Elektromotor sowie mit Verbrennungsmotoren. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung muss ein Flugsektor eingehalten werden, der sich vom sog. Flugplatzbezugspunkt ca. 200 m in nördlicher Richtung, 300 m in östlicher und 200 m in südlicher Richtung erstreckt (Erlaubnis v. 13.1.06 und unbefristete Verlängerung v. 1.3.07 beigefügt). Windkraftanlagen, die in den Flugbereich oder in dessen unmittelbare Umgebung gebaut werden, machen den Flugbetrieb und damit den Vereinszweck und das Vereinsleben unmöglich. Der Flugsektor muss nach den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Aufstiegserlaubnis gem. § 16 LuftVO (NfL I 76/08) grundsätzlich in einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt hindernisfrei sein. Große Windkraftanlagen machen den Modellflug völlig unmöglich. Von Seiten der Sachverständigen wird für die sichere Durchführung des Modellflugs darüber hinaus ein Sicherheitsabstand von 100 m zuzüglich der Rotorblattlänge für notwendig erachtet, um Gefahren für den Modellflug und die Windkraftanlage sicher auszuschließen. Der MFV Werdenfels e.V. ist ein gemeinnütziger Verein; es finden regelmäßig öffentliche Veranstaltungen für die Bevölkerung statt, mit regionalen Wettbewerben, im letzten Jahr die deutsche Meisterschaft im Modellkunstflug. Nach Kenntnis des MFV Werdenfels e.V. ist durch einen Vorhabensträger bereits die Errichtung einer Windkraftanlage auf den unmittelbar benachbarten Grundstücken Fl.Nrn. xxx geplant. Sollte diese Planung verwirklicht werden, ist die weitere Existenz des Vereins gefährdet. Es wird gebeten, das Modellfluggelände, den Modellflugbetrieb und den Flugsektor bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und die westliche Begrenzung des Vorranggebietes WK 11 soweit nach Osten zu verschieben, dass ein Abstand von ca. 200 m zur Flugsektorgrenze, mithin 500 m zum Flugplatzbezugspunkt besteht. Hierfür wäre aufgrund der Randlage des Modellfluggeländes nur eine minimale Verschiebung oder Verkleinerung des Vorranggebietes notwendig; Konflikte wären so sicher ausgeschlossen. Sollte eine Gesamtverschiebung der westlichen Grenze nicht in Betracht kommen, wird um Aufnahme einer Verpflichtung gebeten, dass bei den konkreten Planungen und Genehmigungen vor Ort ein Abstand von 100 m plus Rotorblattlänge zur Begrenzung des Flugsektors einzuhalten ist, um so einen sicheren Flugbetrieb aufrechterhalten zu können.</p>	<p>Der Einwand wurde durch das Luftamt Südbayern überprüft: Bei dem Modellflugplatz handelt es sich um eine jederzeit widerrufliche Aufstiegserlaubnis, die keinen zukünftigen Planungen der Gemeinde entgegensteht. Durch die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs kann bei etwaigen Veränderungen in der Umgebung des Modellfluggeländes angemessen reagiert werden. Sollte der jetzige Flugbetrieb aufgrund von neu errichteten Windkraftanlagen nicht mehr möglich sein, so müsste eine Veränderung der Flugrouten angedacht bzw. die Erlaubnis widerrufen werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	Keine Änderung des Entwurfs
279	Modellflugverein Werdenfels e.V.	26.4.13	<p>Ausweislich des Verordnungsentwurfes ist Grundsatz der Planungen, dass die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Hiergegen würden die derzeitigen Planungen verstoßen.</p>	<p>Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer Erholungsnutzung nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p>	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Die Planungsträger haben die Belange der sicheren, geordneten Abwicklung des Luftverkehrs ausreichend zu berücksichtigen. Soweit für Flugplätze (beschränkte) Bauschutzbereiche nach §§ 12, 17 LuftVG festgelegt sind, liegt eine Bewertung der Flächen als Ausschlussgebiet bzw. "Gebiet mit besonderem luftverkehrlichen Prüferfordernis" für Windkraftanlagen i. S. "harter Tabuzonen" nahe. Es ist Aufgabe des Planungsträgers, Vorsorge für einzelne Nutzungen / Funktionen (z.B. für luftverkehrliche Infrastrukturen) zu treffen. Pufferzonen und pauschale Abstände zu Flächen für luftverkehrliche Einrichtungen sind dabei grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. Windkraft-Erlass). Dies gilt mit Blick auf den Bestandsschutz von Flugplätzen und -geländen auch, wenn für sie keine Bauschutzbereiche i.S. §§ 12, 17 LuftVG festgelegt sind. Für die Segelfluggelände in Paterzell und Königsdorf bestehen beschränkte Bauschutzbereiche nach § 17 Satz 1 Nr. 1 LuftVG mit einem Halbmesser von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt. Die Belange der Flugsicherheit haben sich zudem an den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.8.12, den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen und den Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Flugsportgeländen (Ultraleichtflugzeuge), die jeweils den Rechtscharakter antizipierter Sachverständigengutachten bzw. planerischer Orientierungshilfen besitzen, auszurichten (s. Anlagen). Eine pauschale Pufferzone jeweils um die o.g. Flugplätze, die sich am 4 km-Umgriff i. S. des § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG orientiert, kann dabei regelfällig als geeignet, erforderlich und angemessen gelten. Eine weiter differenzierende Betrachtung des Planungsträgers ist zwar grundsätzlich möglich, dazu ist es aber unerlässlich, dass eine entsprechende Differenzierung anhand einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH als Flugsicherungsorganisation vorgenommen wird. Zusätzlich sind bei Flugplätzen die Platzrunden zu beachten. Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb: "Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde (§ 21a Absatz 2 Satz 1 LuftVO): Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen."	Die Bauschutzbereiche und Platzrunden werden grundsätzlich berücksichtigt. Sofern gegenüber der Vorprüfung neue Erkenntnisse im Beteiligungsverfahren gewonnen werden konnten, wurden die Festlegungen im Regionalplanentwurf angepasst. Keine grundsätzliche Änderung des Entwurfs veranlasst, bei speziellen Konflikten siehe jeweils Ausführungen zu den einzelnen Flächen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse führen im Übrigen dazu, dass nunmehr keine Vorranggebiete innerhalb von Hindernisfreiflächen von Flugplätzen festgelegt werden.	Kenntnisnahme
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Das Vorranggebiet WK 10 befindet sich vollständig innerhalb der Platzrunde des Segelfluggeländes Paterzell sowie innerhalb der Hindernisfreifläche (soll nicht von Hindernissen durchdrungen werden) des Segelfluggeländes Paterzell.	Verweis auf Stellungnahme des Luftsportvereins Weilheim Peißenberg Nr. 105. Nachdem sich das Vorranggebiet komplett innerhalb der genehmigten Platzrunden des Segelfluggeländes und innerhalb des dortigen Bauschutzbereiches befindet, ist gemäß der Regionalplan-Kriterien eine Beibehaltung der Fläche als Vorranggebiet nicht möglich. Die Fläche könnte allenfalls als weiße Fläche verbleiben. Nachdem im vorliegenden Fall weitere negativ berührte Belange vorliegen, kann die Fläche im Sinne einer planerischen Konfliktvermeidung und des Rücksichtnahmegebotes als Ausschlussgebiet festgelegt werden. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Das Vorranggebiet Nr. 21 befindet sich in Teilen innerhalb des Mindestabstandes von 850 m zur Platzrunde des UL-Sonderlandeplatzes Kleinhartpenning.	Bei Anwendung der erforderlichen Abstände zur Platzrunde entfallen rund 70 ha des Vorranggebietes. Da sonst keine weiteren Belange mit entsprechendem Gewicht entgegenstehen, soll die Teilfläche als Vorranggebiet entfallen und als unbeplante weiße Fläche verbleiben. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 21 im südöstlichen (s. insb. Stgn. Nr. 8, 280, 266) sowie nordöstlichen Bereich (s. insb. Stgn. Nr. 266) reduziert werden. Diese Bereiche verbleiben als "weiße Flächen".	Teilfläche des Vorranggebietes WK 21 entfällt und verbleibt als weiße Fläche (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch (zivile) Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet dies auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS und teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit. Sämtliche Vorranggebiete befinden sich aktuell außerhalb von zivilen Senderschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass derzeit zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG). Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Das Gleiche gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Solche Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München). Diese ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Das Luftamt Südbayern regt dringend deren Beteiligung an.	Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde im Verfahren beteiligt (siehe Stgn. Nr. 56).	Kenntnisnahme
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Die beiden weißen Flächen südlich und östlich des UL-Sonderlandeplatzes Peiting befinden sich innerhalb der oberen Übergangsfläche (sollen nicht mit Hindernissen durchdrungen werden). Zudem sind die Mindestabstände zur dortigen Platzrunde nicht eingehalten. Das Luftamt Südbayern empfiehlt deshalb diese beiden Flächen nicht als Vorranggebiete auszuweisen.	Die Flächen kamen aufgrund dieser beschriebenen Konflikte nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Die beiden weißen Flächen südlich und westlich des Sonderlandeplatzes Warngau befinden sich innerhalb der oberen Übergangsfläche und teilweise sogar innerhalb der Horizontalfäche. Außerdem liegen beide innerhalb der dortigen Platzrunde, so dass hier auf keinen Fall eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung erfolgen darf, sondern diese als Ausschlussgebiet einzustufen sind.	Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens hat ergeben, dass beide Platzrunden Bestand haben und damit beide weiße Flächen in Bereichen liegen, die aufgrund der Überlagerung mit flugverkehrlichen Belangen für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden müssen. Insbesondere kann auf die westliche Platzrunde aus Gründen des Lärmschutzes nicht verzichtet werden. Damit kann keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung erfolgen, vielmehr sind in Folge der fachbehördlichen Bewertung diese Bereiche als Ausschlussgebiete einzustufen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange sollen diese unbepflanzten weißen Flächen als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 43, 69, 119, 261, 280).	Weißer Flächen entfallen und werden als Ausschlussgebiete festgelegt
280	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern	24.4.13 02.5.13 23.5.13 14.6.13	Vorranggebiet 14 befindet sich ca. 1,8 km entfernt vom Ballonstartplatz Geretsried-Gelting. Hier sollte ein Hinweis erfolgen, dass bei Realisierung von Windkraftanlagen ggf. eine Versagung der Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erfolgen könnte. Eine gutachtliche Beurteilung, die eine Mindeststeigrate und eine maximale Windgeschwindigkeit in Richtung der Windkraftanlagen berücksichtigt, müsste dann durch die DFS erstellt werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Es kann auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Betrieb des Startplatzes beeinträchtigt ist. Ein pauschaler Ausschluss für das ganze Vorranggebiet lässt sich davon aber nicht herleiten. Im Einzelfall kann es aufgrund der Nähe zu einem Ballonstartplatz im VRG WK 14 zu Einschränkungen bei Einzelgenehmigungen kommen. Dies steht der Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen. In der Begründung sollte ein entsprechender Hinweis erfolgen, dass es bei der Errichtung von Windkraftanlagen ggf. zu Einschränkungen kommen könnte.	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
281	Private/r, Egling	25.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Einwender ist Mitbewohner eines privaten Grundstücks in der Gemeinde Egling. Das Grundstück ist von dem Vorranggebiet WK 18 teilweise weniger als 100 m entfernt.	Die kürzeste Entfernung zwischen dem angegebenen Grundstück und dem Vorranggebiet WK 18 beträgt ca. 1.000 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
281	Private/r, Egling	25.4.13	Die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus mehreren Gründen unzumutbar beeinträchtigen: Die bisher freie Sicht von dem Grundstück auf die Alpen wäre verbaut.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine großräumige Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen nicht möglich. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 18 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Erhebliche Lärmbelästigung des Grundstücks durch Vorranggebiet WK 18; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelästigung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Sowohl der Schattenwurf als auch die Warnblinkanlagen, mit denen die Flügelspitzen sowie die Gondel einer Windkraftanlage ausgestattet werden müssen, da die Gegend Überfluggebiet für Rettungshubschrauber und andere Luftfahrzeuge ist, würde die Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen auch hinsichtlich des Schattenwurfs und Befeuern kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung und damit auch eine Mietminderung in Höhe von 20% - 30% des Grundstückswerts eintreten; diese wird der Einwender gegenüber seinem Vermieter geltend machen. (Vorranggebiet WK 18)	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. (Vorranggebiete WK 16, 17, 18)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
281	Private/r, Egling	25.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 16: 5,8 m/s, WK 17: 5,8 m/s, WK 18: 6 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 16, 17, 18 , die das Gemeindegebiet von Egling betreffen, handelt es sich um 60% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich u.a. im Gemeindegebiet Egling viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 170, 219).	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
281	Private/r, Egling	25.4.13	Die Gemeinde Egling wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Egling an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern.	Kenntnisnahme
281	Private/r, Egling	25.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17, 18 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Egling Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; der vollständige Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und damit auch die Gemeinde Egling gehören zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
281	Private/r, Egling	25.4.13	Vorranggebiete WK 16, 17, 18 liegen in Waldgebieten oder grenzen an diese an; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
281	Private/r, Egling	25.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18 würden in der Gemeinde Egling die Ortsteile Attenham, Sonnenham, Eulenschwang und Endlhausen aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Egling verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Bereich Egling sind durch die Vorranggebiete WK 16, 17, 18, 20 besonders große Betroffenheiten für das gesamte nördliche Gemeindegebiet von Egling (im Bereich der Ortsteile Endlhausen, Eulenschwang, Attenham) einzuräumen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den Vorranggebieten WK 16, 17 und 18 ist z.B. von den Ortsteilen Attenham bzw. Fraßhausen der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Die größte Entlastungswirkung kommt aufgrund der räumlich zentralen Lage zu den Gemeindegebieten Egling und Dietramszell der Streichung von Vorranggebiet WK 18 zu. Ebenso erscheint es vertretbar, aufgrund der Betroffenheit des Ortsteils Eulenschwang das Vorranggebiet WK 16 um den schmalen südöstlichen Teil zu verkleinern und diesen Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Eglings kann daher ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind keine Änderungen veranlasst. In der Gesamtschau aller betroffener Belange sollen das Vorranggebiet WK 18 (s. insb. Stgn. 236, 170, 219, 161) und der südöstliche Sporn von Vorranggebiet WK 16 (s. insb. Stgn. Nr. 236, 219, 109) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 18 sowie eine Teilfläche von Vorranggebiet WK 16 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
281	Private/r, Egling	25.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 16, 17, 18 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus, den Uhu und neuerdings den Schwarzstorch sowie anderer schützenswerter Vogelarten) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
281	Private/r, Egling	25.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird und in die auch das Vorranggebiet WK 18 einbezogen ist.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Neben den privaten Belangen der Einwenderin werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtäumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfs sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörigen Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; die Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten oder grenzen an diese an; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus usw.) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Die Einwanderin protestiert dagegen, dass in der Gemeinde Dietramszell Windkraftanlagen (WK 18, 19, 20, 21) in überdimensionalen Größen geplant werden, da diese massiv in das Bedürfnis der Menschen nach Erholung in einer intakten Landschaft eingreifen. Abgesehen von der Zerstörung der Flora und Fauna durch den Bau solcher Anlagen wird die zerstörte Landschaft nie wieder ihre therapeutische Wirkung als Naherholungsgebiet erfüllen können.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Erholungsgebiete mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer Erholungsnutzung nicht möglich.	keine Änderung des Entwurfs
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Als engagiertes Mitglied im Landesbund für Vogelschutz sieht die Einwanderin die negativen Auswirkungen auf die heimische Vogelwelt. In umfangreichen Studien wurde bewiesen, dass es besonders im Bereich großer Windräder vermehrt zu tragischen Todesfällen von Greifvögeln kommt. Besonders gefährdet ist der Rotmilan, der vorwiegend dort sein Jagdrevier hat, wo auf Höhenzügen thermische Winde vorherrschend sind. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Konkrete Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft. Sofern diese hinreichend substantiiert gemäß Windkraft-Erlass sind, wurden sie entsprechend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
282	Private/r, Dietramszell	28.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
283	Isartalsternwarte e.V.	29.4.13	Einwendungen gegen Vorranggebiet Nr. 15 : Nach Vorbemerkungen zum Bau der öffentlichen Sternwarte in Königsdorf-Rothmühle (zu 50 % durch das europäische Förderprogramm LEADER sowie durch Investitionskostenzuschüsse umliegender Städte und Gemeinden, Spenden von Stiftungen und Geldinstituten sowie zahlreicher Privatpersonen finanziert) und zur Jugendsiedlung Hochland e.V., weist die Isartalsternwarte e.V. darauf hin, dass das Vorranggebiet Nr. 15 nur ca. 500 m entfernt vom Standort der Sternwarte ist. Da für jeden Himmelsbeobachter auf der Nordhalbkugel der Erde die Objekte des Himmels im Süden den größten Abstand vom Horizont erreichen, muss in diesen Himmelsrichtungen der freie Blick auf den Himmel zu jeder Zeit gewährleistet sein. Windkraftanlagen würden den freien Himmel in Himmelsrichtungen, in denen hauptsächlich beobachtet wird, stark einschränken. Bei einem Abstand von der Sternwarte von nur ca. 500 m ragen sie weit über die Baumwipfelgrenze hinaus und ca. 29° über den Horizont (siehe Anlage). Die visuelle Teleskopbeobachtung im Rahmen öffentlicher Beobachtungsabende ist Kernaufgabe einer öffentlichen Sternwarte. Die Beobachtung eines Himmelskörpers im Bereich einer Windkraftanlage wird durch den regelmäßigen Rotordurchgang durch das Fernrohrsichtfeld so nachhaltig gestört, dass sie abgebrochen werden muss. Selbst bei stehenden Rotoren stellen die Windkraftanlagen mit ihrer Gesamthöhe eine außerordentliche Sichtbehinderung dar, die zwangsläufig zur Einstellung der Beobachtung führt. Im Bereich der Windkraftanlagen ist Astrofotografie nicht mehr möglich, ebenso die Sonnenbeobachtung und die Sonnenfotografie am Tage (jeweils wichtiger Bestandteil im öffentlichen Sternwartenbetrieb, teilweise Bedeutung für Workshops, VHS-Kurse, naturwissenschaftliche Arbeiten an höheren Schulen, bedeutsam innerhalb des Vereins). Wahrscheinlich werden auch die auf dem Flachdach der Sternwarte stattfindenden Himmelsführungen und Erklärungen durch die Windgeräusche der nahen Windkraftanlagen akustisch gestört. Das Gebäude der Sternwarte wird zudem für Kurse genutzt (Tagesnutzung). Der Aufenthalt von Kursteilnehmern kann durch den Schattenwurf der Windkraftanlage optisch-psychologisch beeinträchtigt werden. Die Vorteile der attraktiven Lage der Sternwarte werden durch nahe Windkraftanlagen in sehr hohem Maße gemindert. Die Sternwarte muss durch den gemeinnützigen Verein betriebswirtschaftlich geführt werden, um langfristig einen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Für den Fall, dass wegen betrieblicher Schwierigkeiten LEADER die Rückzahlung der zugesagten Fördermittel fordert, würde dies die sofortige Insolvenz des Vereins und die Schließung der einzigen öffentlichen Sternwarte im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zur Folge haben. Eine Beeinträchtigung des Beobachtungsbetriebs der Sternwarte durch eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe ist nicht zu verantworten.	Auf der Regionalplanebene erfolgt die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Mögliche Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Nach den bisherigen Planungen beträgt der Abstand der geplanten Sternwarte zum Vorranggebiet WK 15 an der nächstgelegenen Stelle rund 600 m. Wegen des zwischenzeitlichen Projektfortschritts und der Erteilung des baurechtlichen Vorbescheids wird die Sternwarte analog zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich mit Wohnnutzung behandelt, so dass der Mindestabstand auf 700 m erweitert wird (s. insb. Stgn. Nrn. 46, 283). Grundsätzlich kann aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes in diesem Abstand allenfalls eine optische Beeinträchtigung vorliegen. Ob die vorgebrachte Sichtbehinderung tatsächlich eintritt, wäre bei einem konkreten Vorhaben einer Windkraftanlage durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Windkraftanlage auch unter Auflagen genehmigt werden. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 15 im Nordteil geringfügig reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 46, 283).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 15 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
284	Stadt Geretsried	02.5.13	Die Stadt Geretsried erhebt keine Einwendungen gegen die Fortschreibung. Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebiets WK 14 lässt sich mit der im Integrierten Klimaschutzkonzept für die Stadt Geretsried vorgenommenen Potentialbetrachtung zur Minderung von CO2-Emissionen in Einklang bringen. Mit der Ausweisung des Vorranggebiets WK 14 ist zwar insoweit eine Einschränkung der im Integrierten Klimaschutzkonzept dargelegten kommunalen Planungshoheit verbunden, als dass nunmehr das komplette Stadtgebiet mit Ausnahme des WK 14 als Ausschlussfläche dargestellt wird. Diese Einschränkungen sind aber hinzunehmen, da die Planung auf einem in sich schlüssigen Konzept beruht.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
284	Stadt Geretsried	02.5.13	Die Stadt Geretsried begrüßt ausdrücklich, dass bei der Ausweisung des Vorranggebiets WK 14 die folgenden erweiterten Abstände zu Siedlungsflächen vorgesehen sind: 1.000 m zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen in Geretsried, 850 m zum Alten- und Pflegeheim "Gut Schwaigwall" wegen erhöhtem Ruhebedarf, 700 m zur Wohnbebauung im Außenbereich (Buchberg, Breitenbach, Schwaigwall), 650 m zum geplanten Geothermiekraftwerk, 850 m zu gewerblichen Bauflächen in Geltung, 600 m zum Sondergebiet "Freizeit und Erholung" (künftig Gewerbegebiet Geltung II).	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
284	Stadt Geretsried	02.5.13	Da es sich bei der beabsichtigten Ausweisung des Vorranggebiets WK 14 um eine Angebotsplanung handelt, müsste ein potentieller Betreiber neben der Sicherung der betreffenden Grundstücke zudem auf Projektebene erst noch für den Einzelfall ermitteln, ob die Windhöflichkeit und eine erst noch zu errichtende verkehrliche Erschließung einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb in konkreten Einzelfällen ermöglichen würde.	Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt einem Investor. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
284	Stadt Geretsried	02.5.13	Die Ausweisung des Vorranggebiets WK 14 ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Geretsried (Entwicklung des Gewerbegebiets Geltung II, Entwicklung der Böhmwiese als neues Stadtzentrum im Zuge der S-Bahn-planungen) grundsätzlich vereinbar.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
284	Stadt Geretsried	02.5.13	Auch wenn das Landschaftsbild durch die Prägung als industrielle Kulturlandschaft bereits vorbelastet ist, würden von möglichen Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 14 als technische Bauwerke dennoch kompensierbare Auswirkungen im Sinne von Ziffer 9.3.3 des Windenergie-Erlasses Bayern vom 20.12.2011 ausgehen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
284	Stadt Geretsried	02.5.13	Im Vorranggebiet WK 14 ist mit einem Flächenanteil von ca. 6 % das amtlich kartierte Biotop "Breitenbach" beinhaltet. Die in Betracht zu ziehenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Flora und Fauna) sind allerdings in der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung wegen der vorhandenen "Gebietsunschärfe" noch nicht hinreichend konkret abschätzbar. Da der Bau und die Nutzung von Windkraftanlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erfordern würde, bedarf eine tatsächliche Zulassung von Windkraftanlagen im künftigen Vorranggebiet in jedem Fall noch einer gesonderten finalen Entscheidung auf Projektebene. Etwas nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und auf den relativ großen Wald mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz wären in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren für den Einzelfall auszuschließen (vgl. hierzu Ziffer 9.2.1.1 des Windenergie-Erlasses Bayern). Aus diesem Grund erscheint die vorgeschlagene Ausweisung des Vorranggebiets WK 14 mit den Zielen der Landschaftsplanung grundsätzlich vereinbar.	Der Biotopanteil des Vorranggebietes WK 14 beträgt 1,6 % (vgl. Umweltbericht). Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
285	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.	07.5.13	Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald verweist auf die für die Region hohe Bedeutung des Fremdenverkehrs, der Landschaftsästhetik und der großen möglichst unzerschnittenen und nicht "technisch" veränderten Landschaften, des Blicks auf weite Wald- und Berghorizonte. Zu berücksichtigen ist, dass die Windhöflichkeit bei den meisten Vorranggebieten aus überregionaler Sicht mit meist um oder unter 6 m/s (bei 140 m Höhe) deutlich unterdurchschnittlich ist. Aufgrund der aktuellen, massiven Förderung, stellt die Windenergie eine lukrative Investition auf dem Rücken der Landschaftsästhetik und der Verbraucher dar. Da Wälder Rückzugs- und Quellgebiete für viele Tier- und Pflanzenarten sind, sollten gerade große und bisher durch (technische) Veränderungen unbelastete Waldgebiete weiterhin als Freiräume erhalten bleiben. Aufgrund der oftmals fehlenden Unterlagen zur Naturausstattung (Biotopkartierung) kann nicht geschlossen werden, dass Waldflächen minderwertig sind. 24 der geplanten 25 Vorrangflächen haben einen großen Waldanteil oder sind ausschließlich bewaldet. Zusätzlich sind die weißen Flächen nicht für die Errichtung von WKA ausgeschlossen und weitestgehend bewaldet. Diese Waldflächen haben für die Gesellschaft bereits vorhandene Funktionen in sehr großer Zahl zu erfüllen. Die Vorranggebiete sind auch fast ausschließlich fern ab von technischen Störungen (wie Gewerbegebiete, Autobahnen). Diese Kriterien sind aber im Positionspapier der Schutzgemeinschaft als tolerabel für die Errichtung von WKA aufgeführt. Es wird auf die Argumentation des Positionspapiers verwiesen: Da der Wald eine CO ₂ -Senke darstellt und eine Vielzahl von landeskulturellen und sozialen (Erholungsvorsorge) Aufgaben zu erfüllen hat, sieht die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Standorte für Windkraftanlagen grundsätzlich außerhalb des Waldes. Sollten Windkraftanlagen im Wald errichtet werden, ist ein transparenter Abwägungsprozess zwischen öffentlichen und privaten Belangen unverzichtbar. Ziel muss es sein, Windkraftanlagen auf landschaftlich verträgliche Standorte mit ausreichendem Windangebot zu konzentrieren, um andernorts unverbaute Landschaften zu erhalten.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen, z.B. zu Biotopen, erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme
286	Private/r, Königsdorf	07.5.13	Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes WK 15 lässt nicht erkennen, dass die Belange des Landschafts- und Ortsbildes hinreichend berücksichtigt worden sind. Die Feststellung im Umweltbericht beim Schutzgut "Landschaft" zum Vorranggebiet WK 15 lässt offen, was unter "mittlerer Beeinträchtigung" des Landschaftsbildes, verstanden werden kann. Sollte mit dieser Begrifflichkeit eine Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes aus regionalplanerischer Sicht bejaht werden, wird dem mit Nachdruck widersprochen werden müssen. Das Grundstück der Einwender ist, wie die benachbarten Grundstücke, nach Süden hin ausgerichtet mit Blickbeziehung auf Tegernseer Berge, Karwendelgebiet und Zugspitzmassiv. Angesichts der exponierten und als einmalig zu bezeichnenden Lage, die auch der sonstige Ortsteil Berg der Gemeinde Königsdorf für sich in Anspruch nehmen kann, wird eine Verunstaltung des Landschaftsbildes in Kauf genommen, unabhängig davon, dass die zuständige Naturschutzbehörde (bisher) keinen Anlass für eine Unterschutzstellung gesehen hat. Die Errichtung von WKA würde erstmals eine bisher nicht durch optisch hervortretende technische Bauwerke beeinträchtigte Horizontlinie empfindlich stören. WKA würden unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten und durch ihre Rotoren optisch eine Unruhe stiften, die dieser Blickbeziehung fremd ist und ihre ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigen würde (OVG Münster, Ur. vom 18.11.2004, BauR 2005, 836; OVG Koblenz, Ur. vom 1.05.2006 - 1 A 11398/04, juris; BayVGH, Ur. vom 24.09.2007, Az. 14 B 05.2149 -, juris; Fischer-Hüftle, Windenergieanlagen und Landschaftsschutz, BayVBl 2012, 709 ff.).	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden (u.a. Naturschutzbehörden) abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild noch aufgrund weiträumiger Sichtbeziehungen zu den Alpen möglich. Diese Wertung kommt auch im Standortbogen des Umweltberichts zum Ausdruck. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
286	Private/r, Königsdorf	07.5.13	Im Hinblick auf den Abstand von (nur) 700 m einer WKA im Vorranggebiet WK 15 mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe und Rotorradius) zur Wohnbebauung im Ortsteil Berg wird das in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte und auch von der Regionalplanung zu beachtende Gebot der Rücksichtnahme nicht mehr eingehalten werden können. Jedenfalls wird für den Fall, dass der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA nicht mindestens das 3-fache der Gesamthöhe der geplanten Anlage beträgt, davon ausgegangen werden müssen, dass von dieser Anlage eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht (BayVGh, Urt. vom 29.04.2009, BayVBl. 2010, 114).	Der Abstand des genannten Vorranggebietes WK 15 zum Ortsteil Berg beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Die derzeit in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von bis zu rund 120 m, Nabenhöhen bis etwa 150 m und Gesamthöhen von rund 200 m. Zum Aspekt der „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen existieren mittlerweile maßgebliche Gerichtsurteile. Bei einer Entfernung bis zum Zweifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage ist i.d.R. von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, im Bereich des Zwei- bis Dreifachen ist es jeweils eine Einzelfallentscheidung und ab einer Entfernung des Dreifachen der Anlagengesamthöhe ist i.d.R. von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen. Die regionalplanerisch zugrunde gelegten Abstandswerte sind als Mindestabstände zur Abgrenzung von Gebieten ausreichend. Die detaillierte Standortabstimmung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
286	Private/r, Königsdorf	07.5.13	Die Festlegung des Vorranggebiets WK 15 hätte für die Gemeinde Königsdorf zur Folge, dass innerhalb der Vorrangfläche keine entgegenstehende Bauleitplanung, auch nicht in Form einer Flächennutzungsplanänderung, mehr betrieben werden darf. Es wird daher die - soweit ersichtlich bisher unterlassene - Prüfung alternativer Vorranggebiete an anderer Stelle angeregt.	Eine Siedlungserweiterung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge - aber auch, um bei Bedarf Siedlungserweiterungen zu ermöglichen - wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf Punkt 2.5 "Anderweitige Planungsmöglichkeiten" des Umweltberichts verwiesen, in der die Prüfung mehrerer Planvarianten erläutert ist. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
286	Private/r, Königsdorf	07.5.13	Das Grundstück der Einwender wird aufgrund der Verunstaltung des Landschaftsbildes in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe an Wert verlieren, das von diesen insbesondere wegen seiner exponierten Lage erworben wurde, die im Falle der Errichtung von WKA im Vorranggebiet WK 15 einen unwiederbringlichen Eingriff erfahren würde. Einem entsprechenden Abwehranspruch würde nicht entgegenstehen, dass nicht in jedem Einzelfall von einem Grundstückseigentümer verlangt werden kann, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben. Dies wird indessen dann nicht gelten können, wenn ein aus der Sicht der Landschaftsästhetik bisher völlig unbelasteter Bereich durch eine überragende Windkraftanlage in einer Weise dominiert wird, dass diese wegen ihrer Höhe und des sich drehenden Rotors unwillkürlich in das Zentrum jeglicher Betrachtung rückt (OVG Münster, Urt. vom 04.12.2006, BauR 2007, 677, das von einer "Horizontverschmutzung" spricht). Hierbei wird insbesondere auch nicht unberücksichtigt bleiben können, dass die Standorte von WKA von der Wohnbebauung in Berg nicht mehr als 700 m entfernt sein würden.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlantentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
286	Private/r, Königsdorf	07.5.13	Es wird auf die Problematik des von WKA ausgehenden Infrarasschalls und dessen Einstufung als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG und die insoweit bestehende staatliche Schutzpflicht zu Gunsten betroffener Anlieger hingewiesen. Wegen der gesundheitlichen Auswirkungen des Infrarasschalls ist auf aktuelle Stellungnahmen des Bundesumweltamtes Bezug zu nehmen. (Vorranggebiet WK 15)	vgl. LFU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
286	Private/r, Königsdorf	07.5.13	Hinweis auf den Königsdorfer Segelflugplatz und die Lage des Vorranggebietes WK 15 im direkten Einflug- und Flugzonenbereich für Segelflieger und Schleppmaschinen, sowie auf die erhebliche Gefahr für Mensch und Segelflugzeuge, die Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m darstellen.	Hinsichtlich des Belangs Luftfahrt wurden die zuständigen Fachbehörden umfassend beteiligt. Die Platzrunden und Hindernisfreifläche des genannten Flugplatzes befinden sich außerhalb des Vorranggebietes WK 15. Eine Flugzeugschlepproute, die gemäß Nfl. (Nachrichten für Luftfahrer) veröffentlicht wurde (Route Südost), berührt nach Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes (vgl. insb. Stgn. 46, 283) nur noch randlich den östlichen Bereich des Vorranggebietes WK 15. Angesichts der regionalplanerischen Unschärfe einerseits und der Breite der beschriebenen Schleppräume andererseits können diese geringfügigen Betroffenheiten hinter den für eine Windkraftnutzung sprechenden Belangen zurücktreten. Eine Detailabstimmung mit segelfliegerischen Belangen bleibt einem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Ein Hinweis auf weitere Schleppzonen und mögliche Einschränkungen für Windkraftanlagen wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
286	Private/r, Königsdorf	07.5.13	Hinweis auf in Berg-Osterhofen vorkommende windkraftempfindliche Vogelarten: Bussard, Turmfalken sowie Roter Milan. (Vorranggebiet WK 15)	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Die Arten Turmfalke sowie der 'Bussard' - vom Einwender ist hier wohl der Mäusebussard gemeint - sind entgegen der Behauptung des Einwenders nicht Gegenstand der Anlagen 2 und 3 des Windkraft-Erlasses. Per Definition gelten in Bayern nur solche Vogelarten als windkraftempfindlich, die Gegenstand dieser beiden Anlagen sind (vgl. Definition der Relevanzprüfung des Windkraft-Erlasses). Der Rotmilan ist dagegen eine relevante, windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Jedoch fehlt es an konkreten substantiierten Belegen, die auf einen regelmäßigen Aufenthalt des Rotmilans in der geplanten Vorrangfläche hinweisen und für die Begründung eines Ausschlussgebietes ausreichen würden. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
287	Staatliches Bauamt Rosenheim	08.5.13	Das Staatliche Bauamt Rosenheim weist auf die von der Windkraftanlage (einschließlich Rotor) stets freizuhalten gesetzlich geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone hin. Bei Bundes- und Staatsstraßen ist ein Bereich von 40 m gemessen vom Fahrbahnrand freizuhalten. Im Einzelfall ist zudem zu prüfen, ob aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs größere Abstände zur jeweiligen Straße einzuhalten sind (z.B. wegen Eiswurfgefahr, hier: 1,5 x Nabenhöhe + Durchmesser des Rotors). Für den Fall, dass für eine Windkraftanlage eine Zufahrt zu einer Bundes- oder Staatsstraße benötigt wird, ist i.d.R. eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.	Wie in der Regionalplan-Begründung erläutert, wurden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt. Im Einzelfall konnten diese Zonen den Ausschluss einer Potentialfläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 20 ha nicht mehr erreicht werden konnte. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.	Kenntnisnahme
288	Bistum Augsburg	07.5.13	Das Bistum Augsburg hat die betroffenen Pfarrämter angeschrieben und sie gebeten, ihre Stellungnahme direkt beim Planungsverband abzugeben. Die Stellungnahmen wurden vorsorglich in Kopie beigefügt.	Die beigefügten Stellungnahmen liegen vor (s. Stgn. Nr. 33, 34, 35, 289). Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
289	Pfarrei Sankt Walburga, Schwabbruck	30.4.13	Die Kirchenverwaltung schließt sich inhaltlich der Stellungnahme der Gemeinde Schwabbruck an.	s. Stgn. Nr. 174 (Schwabbruck).	s. Stgn. Nr. 174
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Es wird bemängelt, dass die Planung nicht in ordentlicher Form zur Verfügung gestellt wurde; die Verfahrensunterlagen hätten, der Tragweite der Planung entsprechend, in Schriftform vorliegen müssen.	Die Entscheidung des Planungsverbands, aus Zeit-, Kosten- und Umweltgründen eine Beteiligung ausschließlich über das Internet durchzuführen, fand weitestgehend Zustimmung. Eine ergänzende Übermittlung ausgedruckter Exemplare war jederzeit möglich.	Kenntnisnahme
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Für den westlichen Bereich der Planung schließt sich der Einwender aus landwirtschaftlicher Sicht inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt an. Die von dieser 2012 vorgeschlagenen Vorranggebiete und Konzentrationsflächen wurden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Es wurde eine Vielzahl von weißen Flächen ausgewiesen, die der Sinnhaftigkeit der überregionalen Planung widersprechen. Dies führt zu einer "Verspargelung" der Landschaft.	Die von der Verwaltungsgemeinschaft vorgeschlagenen Vorranggebiete sind in der Frühphase des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen. Die Regionalplan-Fortschreibung als regionsweites Konzept bedarf, schon aus Gründen der Rechtssicherheit, regionsweit einheitlicher Kriterien. Die Vorrang- und Ausschlussgebiete folgen aus der Anwendung dieser regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Der Bereich der VG Altenstadt hatte aufgrund der festgelegten Kriterien einen sehr hohen Anteil an grundsätzlich für die Ausweisung als Vorranggebiet geeigneten Flächen. Diese wurden im Regionalplan-Entwurf bereits erheblich verkleinert. Ziel des Planungsverbandes ist die Erstellung eines rechtssicheren Konzeptes. Nur sehr wenige Flächen verbleiben nach Auswertung des Anhörungsverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit als weiße Fläche, da diese Flächen wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht kommen, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Im Übrigen konzentriert das Regionalplan-Konzept bereits auf einige, verhältnismäßig wenige Vorranggebiete, um eine "Verspargelung" zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt verwiesen (vgl. Stgn. Nr. 129). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Auf die Vorranggebiete WK 2, 3 und 5 sollte verzichtet werden: Sie liegen in sehr sensiblen, landwirtschaftlich genutzten Bereichen. In diesen befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland, das u.a. durch Weidewirtschaft genutzt wird. In unmittelbarer Nähe in oder zu den Vorranggebieten finden sich eine Vielzahl landwirtschaftlicher Gehöfte mit Wohnhaus, Stallung und Wirtschaftsgebäuden. Durch die unmittelbare Nähe zu möglichen Windkraftanlagen ist mit nachteiligen Wirkungen auf Mensch und Tier zu rechnen.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass/TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Übrigen sind keine belastbaren Erkenntnisse zu Konflikten zwischen Weide- und Windkraftnutzung bekannt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Auf die Vorranggebiete WK 2, 3 und 5 sollte verzichtet werden: Im Hinblick auf die Einkommensdiversifizierung, indem landwirtschaftliche Betriebe aus dem Fremdenverkehr Einkommen erzielen oder erzielen wollen (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof), wirken Windkraftanlagen nachteilig auf diese, da gerade die unverbaute Landschaft als Qualitätskriterium für den Tourismus eine wichtige Rolle spielt. Es liegt ein höchst sensibles Landschaftsbild vor, das durch Windkraftanlagen nachhaltig und unwiederbringlich zerstört würde.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der touristischen Nutzung mit eingeflossen. Die Vorranggebiete sind als Bereiche mit durchschnittlicher bzw. besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund einer touristischen Nutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Auf Vorranggebiet WK 8 sollte verzichtet werden: Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht höchst problematisch. Zudem liegt ein höchst sensibles Landschaftsbild vor, das durch Windkraftanlagen nachhaltig und unwiederbringlich zerstört würde. Dem Fremdenverkehr kommt mittel- und unmittelbar für die Landwirtschaft Bedeutung zu.	Es werden keine Gründe vorgetragen, weshalb Vorranggebiet WK 8 aus landwirtschaftlicher Sicht problematisch wäre. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der touristischen Nutzung mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer touristischen Nutzung nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Auf Vorranggebiet WK 8 sollte verzichtet werden: Durch die Nähe zu Schellschwang würde sich eine Windkraftanlage durch Infraschall, Schlagschatten, Eiswurf, sehr nachteilig auf Mensch und Tiere auswirken.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass/TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zur Geräusentwicklung oder zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Aspekt Infraschall: vgl. LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie Windkraft-Erlass (vgl. VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754). Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Für die an eine Windkraftanlage angrenzende Fläche ist mit einer deutlichen Verkehrswertminderung zu rechnen, sowohl im bebauten, aber auch im unbebauten Bereich.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrensprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
290	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	13.5.13	Windkraftanlagen sollten ausschließlich auf den westlichen Grenzbereich des Landkreises konzentriert werden, beispielsweise in den Bereich des Vorranggebietes WK 1 .	Das Regionalplan-Konzept konzentriert bereits auf einige, verhältnismäßig wenige Vorranggebiete, eine noch größere Konzentration der Flächen ist aufgrund der Raumstruktur der Region und dem Erfordernis, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
291	Gemeinde Riegsee	13.5.13	Die Gemeinde Riegsee stellt fest, dass ein Widerspruch bezüglich des Fortschreibungsentwurfs des Regionalplans und der Aussage zur Windkraft im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept des Landkreises besteht. Im Übrigen geht sie davon aus, dass der Fortschreibungsentwurf unter Beachtung aller maßgeblichen Raumwiderstände so zu erstellen war, wie er vorgelegt wurde.	Die Regionalplanfortschreibung als planerisches Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien kam eine Ausweisung von Vorranggebieten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen nicht in Frage. Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Der Teilfortschreibungsentwurf für die Region 17 wird vom BN grundsätzlich positiv bewertet. Der Regionalplan ist die richtige Planungsebene um eine Bündelung von WKAs zu erreichen, einer "Verspargelung" der Landschaft durch viele Standorte mit wenigen oder einzelnen Anlagen entgegen zu wirken und ökologische "Leitplanken" für die Windkraftnutzung zu setzen. Es sollen in einer Region auch gemeinde- und landkreisübergreifend diejenigen Standorte ausgewählt werden, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt insgesamt bewirken. Eine rein lokale Betrachtung von Einzelstandorten ist dabei nicht Ziel führend. Die Steuerungswirkung des Regionalplanes ist notwendig, um Vorranggebiete festzulegen, die ohne die Fortschreibung des Regionalplanes in diesem Umfang wohl nicht festgelegt werden könnten. Dabei befürwortet der BN eine Konzentration mehrerer WKA in einer Vorrangfläche. Mit der vorliegenden Planung wurde praktisch eine "Schwarz-Weiß-Planung" vorgelegt, die kaum noch Spielräume ermöglicht. Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung, wie dies in anderen Regionen erfolgte, sind offensichtlich nicht vorgesehen. Da die Windhöflichkeit in der Detailmessung nicht überall den erwünschten Ertrag erbringen wird, Erschließungs- und Grundstücksprobleme vorliegen oder in der Einzelfallprüfung natur- und artenschutzrechtliche Konflikte, ggf. Verbotstatbestände (aufgrund der vorläufigen Aussagen in den Standortbögen zu Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten für einige Standorte schon jetzt absehbar) offenbar werden, ist davon auszugehen, dass nicht in allen Vorranggebieten Windkraftanlagen errichtet oder maximal besetzt werden können. Der Bund Naturschutz hält den Fortschreibungsentwurf längerfristig für möglicherweise nicht ausreichend, um den notwendigen Beitrag der Windkraftnutzung im Rahmen der Energiewende zu erreichen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Die auf dem Windatlas bzw. der Windpotentialanalyse des TÜV SÜD als Datengrundlage beruhenden Modellierungen zur Windhöflichkeit wurden vielfach als fehlerhaft kritisiert, weil u.a. die Geländeverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt sind. Deshalb ist derzeit ein neuer "3D-Windatlas" in Arbeit, mit dem eine verbesserte Bewertungsgrundlage zur Verfügung stehen wird.	Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas geprüft. Der Windatlas ist die einzige vorliegende flächendeckende Information über die Windhöflichkeit in der Region, eine andere Datengrundlage steht nicht zur Verfügung. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Der angekündigte "3D-Windatlas" liegt derzeit noch nicht vor. Die Berechnungen können keinesfalls eine umfassende Standortanalyse für die Planung einer Windkraftanlage ersetzen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Eine Zerschneidung von Waldflächen durch neue Zufahrtswege muss durch die Nutzung vorhandener Forstwege und Wiederaufforstung nicht benötigter Bauflächen vermieden werden. Da die Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten in Wäldern besonders hoch ist, ist eine umfangreiche saP zur Bewertung dieser Gebiete unbedingt erforderlich. Bei nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen muss der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. Offenlandstandorte sind gegenüber Waldstandorten zu bevorzugen. Der Bund Naturschutz hält es für unzureichend, dass die Wälder bei den Umweltauswirkungen nicht als eigener Bewertungspunkt behandelt werden und fordert, die Waldstandorte (inklusive unbeplanter Wälder) fachlich differenzierter zu bewerten und insbesondere naturnahe, strukturreiche Waldbestände als Ausschlussgebiete festzulegen. Zumindest sollten Waldbestände der naturschutzfachlichen Waldklassen 1 und 2 der Bayerischen Staatsforsten als Tabuflächen gelten. Der Bund Naturschutz hält generell die Erstellung und Festlegung allgemein verbindlicher Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen auf Waldflächen für dringend erforderlich. Es wäre sinnvoll, artenreiche Mischwaldgebiete generell von den Planungen auszunehmen, um Verbotstatbestände (Artenschutz) weitgehend auszuschließen.	Im Rahmen der Planung wurden alle verfügbaren Daten zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt und entsprechend bewertet. Hierzu gehört u.a. dass FFH-Gebiete, zu denen insbesondere auch Waldlebensraumtypen gehören, als Ausschlussgebiete bewertet werden. Unabhängig hiervon gehören nach Windkraft-Erlass 'Wälder mit einem alten Baumbestand' - also auch die eingewendeten Waldklassen 1 und 2 - zu den 'sensibel zu behandelnden Gebieten'. Ein genereller Ausschluss dieser Gebiete ist nicht veranlasst, vielmehr sind diese Hinweise in einem nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen. Die Aussage, im Wald sei mit höheren Konflikten als im Offenland zu rechnen, ist aus Sicht des Artenschutzes in dieser Pauschalität zurückzuweisen. Tatsächlich befinden sich bedeutsame Teilebensräume für zahlreiche windkraftempfindliche Tierarten des Windkraft-Erlasses auch ausschließlich im Offenland. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung weiterer artenschutzrechtlicher Belange - über die erfolgte artenschutzrechtliche Beurteilung auf Regionalplanebene hinaus - kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Wälder wurden, soweit sie in den Potentialflächen liegen, aus Sicht des behördlichen Naturschutzes ebenfalls einer Bewertung unterzogen. Die Bewertung ist in das Konzept eingeflossen. Darüber hinaus gehende naturschutzfachliche Belange können im Rahmen eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	In den Vorranggebieten liegende kartierte Biotop sind als Standorte für Windkraftanlagen auszuschließen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse in den kartierten Biotopen kommt. Dies gelte sowohl für den direkten Standort einer Anlage, als auch die notwendigen Erschließungen.	Im Zuge der Entwurfserstellung wurden bereits großflächigere gesetzlich geschützte Biotop aus den möglichen Vorranggebieten herausgenommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte. Der Regionalplan wird in der Maßstabsebene 1:100.000 verbindlich, weshalb es ausreichend ist, die oftmals im Verhältnis sehr kleinteiligen Biotop im Falle eines konkreten Projektes als Ausschluss zu berücksichtigen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Die Bewertungskriterien für "Natur und Landschaft" und "Wald" müssen sich auch auf die Erschließung (Zufahrtswege, Stromleitung, etc.) beziehen. Dabei sind zudem die Erhaltung unzerschnittener Lebensräume sowie der Wasserhaushalt eines Gebietes zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass zumindest bei Einzelgenehmigungen die notwendigen Eingriffe durch Erschließungsmaßnahmen als wesentliches Kriterium aufgenommen werden.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §14 ff BNatSchG und kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Windkraftanlagen sollen vorrangig in durch technische Infrastruktur bereits vorbelasteten Gebieten errichtet werden. Zusätzlich befürwortet der Bund Naturschutz die Ausweisung von Vorranggebieten in der Nähe von schon bestehenden Windkraftanlagen und die Möglichkeit eines Ersatzes bereits bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering).	Die Verteilung der Vorranggebiete ergibt sich im Wesentlichen aus rechtlich und planerisch zwingenden Kriterien (vgl. auch Windkraft-Erlass). Der Ersatz von Windkraftanlagen wird durch die im Entwurf enthaltene Festlegung B X 3.3.2 ermöglicht. Im Übrigen befindet sich in der Region gerade einmal eine bestehende Windkraftanlage.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten sind durch geeignete spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) zu untersuchen und darzulegen. Dazu ist ein Untersuchungszeitraum von einem Jahr, mindestens jedoch von Februar bis Oktober notwendig. Ggf. muss eine saP auch Hinweise auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie auf Standortoptimierungen enthalten. Der Bund Naturschutz fordert eine saP für jeden Standort, da die bisher vorliegenden Daten der ASK und der ADEBAR Brutvogelatlas-Kartierungen keine ausreichenden Aussagen z.B. über Flug- oder Zugkorridore zulassen. Erforderlich und notwendig ist zudem der Aufbau eines staatlich finanzierten Monitorings der wesentlichen, durch Windkraftanlagen besonders gefährdeten Arten, um die Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populationen zu untersuchen. Unabhängig davon ist vom Vorhabensträger ein Monitoring gefährdeter Fledermausarten durchzuführen um ggf. entsprechende Abschaltalgorithmen festzulegen. Durch eine geeignete Standortwahl und zum Teil auch durch Abschaltmanagement können Gefahren für Fledermäuse reduziert werden. Es ist darauf zu achten, dass Vorranggebiete nicht in strukturreichen Mischwäldern und Biotopwäldern ausgewiesen werden. Bei notwendigen Rodungen in Fledermausgebieten sind Höhlenbaumkartierungen und begleitende Bauaufsichten durchzuführen. Wichtige Flugkorridore von Zugvögeln sind von Windkraftnutzung freizuhalten. Für Aussagen zu Zugvogelkorridoren sind Untersuchungen in einem Zeitraum von einem Jahr notwendig, sofern nicht genaue Monitoring-Daten vorliegen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Vogelzug vor allem in Flusstälern und entlang von Hügelketten, sowie im gesamten Einzugsgebiet des Ammersees stattfindet. Auf der vorliegenden Datenbasis ist dem Bund Naturschutz derzeit keine ausreichende Bewertung zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf seltene und kollisionsgefährdete Vogelarten möglich. Notwendig hierfür sind exakte Kartierungen von Horststandorten und Aussagen über Aktionsräume und regelmäßige Nahrungshabitate der Vögel. Dies ist bei der projektbezogenen Einzelfallprüfung zu erbringen. Die im Bayerischen Windkrafteinsatz dargelegten Mindestabstände und Prüfbereiche für die dort aufgeführten besonders gefährdeten Vogelarten sind einzuhalten. Die Bautätigkeiten zur Errichtung von Windrädern müssen außerhalb der Brutzeit erfolgen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes zugrunde. Die von der Einwenderin vorgebrachte Unvollständigkeit der Daten - insbesondere z.B. in der räumlichen Verteilung - wurde bei der Auswertung und Bewertung von der höheren Naturschutzbehörde entsprechend berücksichtigt. In den Standortbögen zu den jeweiligen Vorranggebieten wurden zudem geeignete Hinweise zu planerisch relevanten Artvorkommen gegeben, insbesondere wenn vorhandene Daten räumlich nicht zuordenbar waren oder Erkenntnisse auch außerhalb von ASK oder Adebar vorlagen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab kann daher keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine solche Prüfung erfolgt erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren. In diesem können auch ein ggf. erforderliches Abschaltmanagement und der Zeitpunkt von Bautätigkeiten etc. berücksichtigt werden. Im Rahmen des Planungsprozesses ist jedoch eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit auf Regionalplanebene erkennbar, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Windkraft-Erlass sowie mit Blick auf die einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz berücksichtigt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Nach Ansicht des Bund Naturschutzes wurde der Aspekt des Wasserhaushalts bei der Fortschreibung des Regionalplans zu wenig bzw. gar nicht berücksichtigt. Durch Erdarbeiten besteht in sensiblen Gebieten die akute Gefahr, dass Grundwasserströme angeschnitten, blockiert oder umgeleitet werden. Daher muss mit gravierenden Veränderungen der unterhalb liegenden Quellaustritte in Hangleitenwäldern gerechnet werden. Besonders betroffen können davon auch Trinkwassereinzugsgebiete sein. Zudem führt der Bau von Trassen, insbesondere für Schwerverkehr, zur irreversiblen Verdichtung der Porenzwischenräume im Boden und wirkt sich nachhaltig auf den Wasserhaushalt sensibler Flächen mit hoch anstehenden Grundwasserständen aus.	Wasserschutzgebietszonen I und II wurden als Tabukriterien berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt hinsichtlich des Trinkwasserschutzes im Rahmen des Planungsprozesses bzw. im Beteiligungsverfahren eine weitreichende Abstimmung: Siehe hierzu Stellungnahmen zu konkreten wasserwirtschaftlichen Belangen (v.a. der Wasserwirtschaftsämter). Darüber hinaus gehende Belange können im Rahmen eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Änderung Begründung
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Vorranggebiet WK 2 wird abgelehnt: Es befindet sich in der Nähe des Auerbergs, einem Bereich, der für den Tourismus von großer Bedeutung ist. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich überformt und beeinträchtigt, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Für das Vorranggebiet WK 2 ist festzustellen, dass dieser Bereich im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildbewertung überwiegend als "Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild" bewertet wurde. Diese Bewertungsstufe kam regionsweit gerade noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Frage. Auch im Vergleich mit anderen Flächen westlich des Lechs weist dieser Bereich die größte landschaftliche Empfindlichkeit auf. Hinzu kommt, dass in der Nachbarregion Allgäu der Bereich um den Auerberg von Windkraftanlagen freigehalten werden soll (s. Stgn. Nr. 223). Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens sind u.a. Belange des Denkmal- und des Landschaftsschutzes (insbesondere Blickbeziehungen zum Auerberg) als zusätzliche Betroffenheiten einzustellen. Zudem sind wegen der weiteren Festlegungen in diesem Teilraum hohe Belastungen (insbesondere in den Gemeinden Ingenried, Burggen) einzuräumen, was das negative Gewicht dieser Belange auf dieser Fläche nochmals erhöht. In der Gesamtschau erscheint es daher vertretbar, Vorranggebiet WK 2 zu streichen und die Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen (vgl. insb. Stgn. Nr. 47, 129, 223, 252, 273, 292).	Vorranggebiet WK 2 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Vorranggebiet WK 2 wird abgelehnt: Der Bereich ist von besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz. Neben den hier vorkommenden, durch WKAs besonders gefährdeten Arten Wespenbussard, Schwarzmilan und Uhu, ist insbesondere der Rotmilan häufig zu beobachten.	Die Hinweise zum Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten wurden fachbehördlich geprüft: Die genannten Arten sind gemäß Windkraft-Erlass windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten. Die aufgeführten Arten sind im Standortbogen des Umweltberichts entsprechend berücksichtigt. Allerdings geht aus den beigelegten Daten nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart im Vorranggebiet handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	WKAs im Vorranggebiet WK 6 und der angrenzenden weißen Fläche hätten erhebliche, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Beim Blick aus dem Raum Peiting/Schongau, sowie vom Hohen Peißenberg aus, einem der besten Aussichtspunkte Deutschlands auf die Alpenkette, würden Windkraftanlagen wegen der exponierten Lage auf einem bis zu 900 m hohen Bergrücken eine massive Verschandelung des Panoramas bedeuten. Die Nähe der Nordhälfte der weißen Fläche zum NSG "Ammerschlucht" ist u.a. wegen des Uhu-Vorkommens kritisch zu beurteilen. Der Bund Naturschutz bewertet diese Gebiete mit Vorbehalt und hat erhebliche Bedenken bezüglich der Eignung des Raums als Vorranggebiet für Windkraftanlagen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund von Sichtbeziehungen noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Die Hinweise zum Artenschutz wurden fachbehördlich geprüft: Der Uhu ist gemäß Windkraft-Erlass eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Das genannte Brutvorkommen im NSG Ammerschlucht ist der höheren Naturschutzbehörde bekannt und wurde entsprechend berücksichtigt. Nach Windkraft-Erlass befindet sich Vorranggebiet WK 6 innerhalb des Prüfbereiches für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitats. Im Verhältnis zu den weiteren Lebensräumen innerhalb des zu prüfenden Radius um den Brutplatz lässt Vorranggebiet WK 6 keine besonderen Funktionen als Nahrungshabitat erkennen, die einen fachlich nachvollziehbaren Rückschluss auf ein regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat zulassen. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Ein Ausschlussgebiet aus Gründen eines regelmäßigen Auftretens des Uhus ist deshalb nicht begründet. Aufgrund weiterer avifaunistischer Erkenntnisse im Umgriff des Gebietes WK 6 (insbesondere regelmäßige Nutzung der Flächen durch den Rotmilan) hat sich allerdings eine neue artenschutzfachliche Bewertung ergeben. Aufgrund dieser fachbehördlichen Bewertung soll diese Fläche (Bereich des Vorranggebietes WK 6 und Teilbereich der angrenzenden weißen Fläche) als Ausschlussgebiet festgelegt werden. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu diesen Flächen sollen das Vorranggebiet WK 6 (s. insb. Stgn. Nr. 47, 74, 81, 175, 252) sowie ein Teilbereich der angrenzenden weißen Fläche (s. insb. Stgn. Nr. 175) entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden.	Vorranggebiet WK 6 und ein Teilbereich der angrenzenden weißen Fläche entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Das Vorranggebiet WK 7 wird vom Bund Naturschutz abgelehnt: Das zusammenhängende Waldgebiet, in dem das Vorranggebiet WK 7 liegt, befindet sich im Projektgebiet "Moorkette Peiting-Wessobrunn-Dettenschwang", in dem wertvolle Moore und Streuwiesen liegen (FFH-Gebiet "Moorkette von Peiting bis Wessobrunn"), davon sind mehrere als NSG ausgewiesen. Drei der Moore zählen bezüglich ihres Erhaltungszustandes zu Bayerns "Spitzenmooren", die zu 95 % als unbeeinträchtigt gelten. Das südlichste NSG (Schwarzlaichmoor) ist ein Aktivitätsschwerpunkt (Moorrenaturierung, sehr viel Grundbesitz) der BN Kreisgruppe. Der Raum verfügt insgesamt über eine herausragende, sehr große Biotopdichte.	Der Einwand wurde fachbehördlich geprüft: Die Argumentation ist nachvollziehbar, kann aber ein Ausschlussgebiet auf Ebene des Regionalplans nicht rechtfertigen: Tatsächlich handelt es sich bei dem von dem Vorranggebiet betroffenen Schongauer Forst um ein naturschutzfachlich besonders wertgebendes Waldgebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes der im Standortbogen genannten benachbarten FFH-Gebiete und NSG ist aber nicht zu erkennen. Auf Ebene der Regionalplanung und der vorhandenen Erkenntnisse ergeben sich hierzu aber keine ausreichenden Hinweise. So sind z.B. keine Fledermausarten des Anhangs 4 des Windkraft-Erlasses oder andere Fledermausarten Schutzzweck des hauptsächlich betroffenen FFH-Gebietes 'Moorkette von Peiting bis Wessobrunn'. Hierzu wird deshalb auf die Erforderlichkeit einer weitergehenden Einzelfallprüfung in einem nachgeordneten Verfahren verwiesen. Im Übrigen sollte eine Überplanung gesetzlich geschützter Biotope aufgrund der Definition dieser als 'Generelles Ausschlussgebiet' gem. Windkraft-Erlass sichergestellt sein. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte. Der Regionalplan wird in der Maßstabsebene 1:100.000 verbindlich, weshalb es ausreichend ist, die meistens sehr kleinteiligen Biotope im Falle eines konkreten Projektes zu berücksichtigen. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Das Vorranggebiet WK 7 wird vom Bund Naturschutz abgelehnt: Neben den im Standortbogen genannten windkraftempfindlichen Arten (Schwarzstorch, Uhu) kommt im Vorranggebiet WK 7 auch der Rotmilan vor.	Die Hinweise zum Artenschutz wurden fachbehördlich geprüft: Die genannten Arten sind gemäß Windkraft-Erlass windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten. Aus der Einwendung geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelarten im Vorranggebiet handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf. Die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt, den Rotmilan als zusätzliche Vogelart im Standortbogen des Umweltberichts mit aufzunehmen. Schwarzstorch und Uhu sind im Standortbogen bereits aufgeführt.	Änderung Umweltbericht
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Das Vorranggebiet WK 7 wird vom Bund Naturschutz abgelehnt: Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 7 hätten eine extrem negative Auswirkung auf das Landschaftsbild. Das Gebiet liegt sehr nahe am Hohen Peißenberg, von dessen Gipfel die Entfernung lediglich 2 km beträgt. Der Hohe Peißenberg zählt wegen der überragenden Rundum-Aussicht zu einer der großen landschaftlichen Attraktionen in Oberbayern und wird daher stark von Besuchern frequentiert.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen sowie der touristischen Nutzung mit eingeflossen. Die Fläche ist als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild bewertet. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets weder allein aufgrund von Sichtbeziehungen, einer touristischen Nutzung noch aufgrund der Bewertung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Erhebliche natur- und artenschutzfachliche Bedenken gegen das Vorranggebiet WK 8 : Als Brutvögel kommen u.a. folgende kollisionsgefährdete Arten vor: Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. Die Durchführung einer umfangreichen saP sei daher im Rahmen des projektbezogenen Genehmigungsverfahrens unbedingt erforderlich. Der Bund Naturschutz akzeptiert das Vorranggebiet WK 8 nur vorbehaltlich des Nachweises, dass die lokalen Populationen dieser Vogelarten nicht gefährdet werden.	s. Stgn. Nr. 118 (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Weilheim-Schongau). In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 8 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 127, 252).	Vorranggebiet WK 8 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Der Bund Naturschutz hält das Vorranggebiet WK 9 aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen für nicht geeignet und lehnt eine Festlegung als Vorranggebiet ab: Es umfasst ein zusammenhängendes Waldgebiet, das Teil des Projektgebietes "Moränenlandschaft zwischen Dießen und Peißenberg" ist; ein entsprechender Managementplan wird derzeit erstellt. Es umfasst auch eine Waldfläche der Kategorie 1, in der keine Nutzung stattfindet.	Natura 2000-Gebiete sind gemäß Kriterienkatalog des Regionalplan-Konzeptes Ausschlussgebiete. Eine Festlegung von Waldflächen als Ausschlussgebiete erscheint auf Regionalplan-Ebene nicht angebracht (s.o.). Insoweit keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Der Bund Naturschutz hält das Vorranggebiet WK 9 aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen für nicht geeignet und lehnt eine Festlegung als Vorranggebiet ab: Der betroffene Raum ist zusammen mit dem Ammerseegebiet von herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Konkret sind hier u.a. Brutvorkommen folgender, durch Windkraftanlagen besonders gefährdete Arten bekannt: Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu.	s. Stgn. Nr. 118 (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Weilheim-Schongau). In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche sollen das Vorranggebiet WK 9 und die angrenzende weiße Fläche entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 118, 252).	Vorranggebiet WK 9 und angrenzende weiße Fläche entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Der Bund Naturschutz lehnt das Vorranggebiet WK 10 ab und fordert die Herausnahme aus dem Fortschreibungsentwurf: Das Vorranggebiet befindet sich sehr nah am FFH- und SPA-Gebiet "Ammerseegebiet", das auch den Zellsee umfasst. Die Nähe zu diesen Gebieten muss nach Ansicht des BN als Ausschlusskriterium bewertet werden.	Pauschale Puffer um Natura 2000-Gebiete wurden auf Regionalplan-Ebene nicht berücksichtigt. Vielmehr wurden erforderliche Abstände im Rahmen der auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellten Bewertung des Artenschutzes berücksichtigt. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Der Bund Naturschutz lehnt das Vorranggebiet WK 10 ab und fordert die Herausnahme aus dem Fortschreibungsentwurf: Der Talraum ist eine wichtige Vogelzugstrecke und die Talflanken mit der Anhöhe bei Kugelsbühl, wo das Vorranggebiet WK 10 geplant ist, dienen den Vögeln als willkommene Thermik-Bereiche, um energiesparend an Höhe zu gewinnen. Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist damit vorprogrammiert. Konkrete vogelkundliche Beobachtungen des BN im Bereich des Zellsees untermauern die große Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt. Nachgewiesen wurden mehrfach Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. Bekannt sind zudem erfolgreiche Bruten des Rotmilans und sehr wahrscheinlich auch des Schwarzmilans.	Die höhere Naturschutzbehörde teilt die Bedenken. Die genannten Arten sind windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelarten gemäß Windkraft-Erlass. Zumindest für die Nachweise des Uhus kann unterstellt werden, dass die angegebenen Nachweise nach Windkraft-Erlass hinreichend substantiiert sind und Brutplätze des Uhus an der bewaldeten Hangkante westlich der Vorrangfläche innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen. Aufgrund der Lebensraumausstattung der Vorrangfläche kann begründet von einem regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitat des Uhus und damit von einem sehr wahrscheinlich signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig ist. Seitens der Fachbehörde wird die Festlegung als Ausschlussgebiet empfohlen. In der Gesamtschau aller erkennbaren Belange zu dieser Fläche soll das Vorranggebiet WK 10 entfallen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 77, 105, 135, 252, 261, 280, 292).	Vorranggebiet WK 10 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Der Bund Naturschutz hält das Vorranggebiet WK 12 eher für nicht geeignet, da es an das Breitfilz, eine weite, offene Hochmoorfläche, grenzt, die zu den landschaftlichen Höhepunkten des Landkreises zählt. In der Nachbarschaft liegen zudem weitere Moor- und Streuwiesenflächen.	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes Moor-, und Drumlinlandschaft zwischen Hohenkasten und Antdorf ist nicht zu erkennen. Es wird auch auf den Windkraft-Erlass verwiesen, der für Schutzgebiete nach einer Einzelfallprüfung des Schutzzweckes vorsorgliche Abstände bis max. 1.000 m einräumt. Auf Ebene der Regionalplanung und der vorhandenen Erkenntnisse ergeben sich hierzu aber keine ausreichenden Hinweise. So sind z.B. keine Fledermausarten des Anhangs 4 des Windkraft-Erlasses oder andere Fledermausarten Schutzzweck des hauptsächlich von der Einwenderin angeführten FFH-Gebietes. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Der Bund Naturschutz hält das Vorranggebiet WK 12 eher für nicht geeignet, da auch in diesem Bereich der Schwarzstorch vorkommt.	Die Hinweise zum Artenschutz wurden fachbehördlich geprüft: Der Schwarzstorch ist gemäß Windkraft-Erlass eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Die genannte Art ist Gegenstand des Standortbogens des Umweltberichts und entsprechend berücksichtigt. Aus der Einwendung geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Neben den im Standortbogen angegebenen Vogelarten Schwarzstorch, Graureiher und Uhu kommt im Vorranggebiet WK 15 auch der Schwarzmilan vor, der hier auch schon gebrütet hat. Die Durchführung einer umfangreichen saP, inklusive der Erhebung aktueller Daten, ist daher im Rahmen des projektbezogenen Genehmigungsverfahrens unbedingt erforderlich.	Konkrete Prüfungen hinsichtlich des Artenschutzes erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Für die regionalplanerische Bewertung ergeben sich keine Änderungen. Die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt, aufgrund der Plausibilität, den Schwarzmilan als zusätzliche Vogelart unter Punkt 5, Spiegelstrich 2 des Standortbogens mit aufzunehmen.	Änderung Umweltbericht
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Vorranggebiet WK 21 wird aufgrund der Lage in einem unzerschnittenen, abgeschiedenen Waldlebensraum von vollflächig besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Vogel- und Fledermausschutz) und mit Resten schutzbedürftiger, naturnaher Waldgesellschaften sowie deren reliktsch erhaltenen Arten (Orchideen-Buchenwald etc.), abgelehnt. Weiterhin besteht die Gefahr der Veränderung des Wasserhaushalts beim Bau von Fundamenten/Straßen etc., da es sich um ein Gebiet mit hoch anstehendem Grundwasserstand und Tümpeln handelt, (teilweise mit Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch), sowie inselartig eingelagerter Hochmoorinseln. Der Teufelsgraben stellt zudem einen vorrangig wichtigen Lebensraumbestandteil der Schwarzstorchpopulationen in den Landkreisen Miesbach und Bad Tölz-Wolfratshausen dar. Der Schwarzstorch brütet südlich davon (im Zeller Wald); mit weiteren Brutpaaren entlang des Teufelsgrabens ist zu rechnen.	Der Einwand wurde fachbehördlich geprüft: Bei dem Zeller Wald handelt es sich um ein Waldgebiet mit besonderer Funktion für den Naturschutz. Die Einwenderin trägt aber keine Waldfunktionen vor, die nach Windkraft-Erlass geeignet sind, ein Ausschlussgebiet zu begründen. Der höheren Naturschutzbehörde ist ein Brutvorkommen des Schwarzstorches im südlichen Teil des Zeller Waldes bekannt. Dieses Brutvorkommen liegt außerhalb des zu prüfenden 3 km - Abstandes von Horstbereichen zu Windkraftanlagen. Ein regelmäßiger Aufenthalt des Schwarzstorches zum Zwecke des Nahrungserwerbes innerhalb des Vorranggebietes kann aufgrund fehlender besonders geeigneter Nahrungshabitate nicht mit der gebotenen, sehr hohen Wahrscheinlichkeit, fachlich begründet werden. Die Möglichkeit des Auftretens wird allerdings nach Standortbogen des Umweltberichts nicht ausgeschlossen und ist entsprechend Prüfungsgegenstand eines nachgeordneten Verfahrens. Es liegen keine substantiellen Hinweise für ein regelmäßiges Überfliegen der Vorrangfläche vor, wie z.B. nördlich liegende, geeignete Nahrungshabitate. Aus der Einwendung geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Vorranggebiet WK 21 wird abgelehnt: Es befindet sich in einem Gebiet, das einen wichtigen Erholungsraum im Großraum Holzkirchen/Bad Tölz/München darstellt.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Naherholung mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund einer hohen Bedeutung für die Naherholung nicht möglich. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Im Bereich des Vorranggebietes WK 23 sollte der Teufelsgraben (späteiszeitliches Landschaftselement und biogeographisch hochbedeutsame Vernetzungsstruktur) beiderseits auf einem Streifen von 300 m ab oberer Hangkante nach außen freigehalten werden.	Tatsächlich handelt es sich bei dem Teufelsgraben um eine eindrucksvolle würmglaziale Schmelzwasserrinne mit überregionaler Bedeutung, weshalb zumindest der südlich angrenzende, fortlaufende Teil vom Landesamt für Umwelt als Geotop mit wertvollem geowissenschaftlichen Wert angegeben wird (Geotop Nr. 182R010). Wegen des Neuzuschnitts des Vorranggebietes WK 23 (vgl. Stgn. 43, 113) fällt der überwiegende Bereich des Teufelsgrabens aus dem Vorranggebiet heraus. Der Teufelsgraben wird dadurch kaum noch durch das Vorranggebiet WK 23 berührt. Diesbezüglich keine Änderung veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Das Vorranggebiet WK 25 wird insgesamt als ungeeignet bewertet und abgelehnt: Es liegt komplett innerhalb des ABSP-Schwerpunktgebietes "Molasseschluchten und Hangwälder Westerham-Irschenberg", dessen Ziel die Erhaltung zusammenhängender und unzerschnittener Lebensräume entlang der Mangfall ist. Im Norden tangiert das Vorranggebiet WK 25 das FFH-Gebiet "Mangfalltal", wobei Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der im FFH-Gebiet vorliegenden Cratoneuron-Quellkomplexe nicht ausgeschlossen werden könnten.	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes 'Mangfalltal' ist nicht zu erkennen. Auf Ebene der Regionalplanung und der vorhandenen Erkenntnisse ergeben sich hierzu aber keine ausreichenden Hinweise. So sind z.B. keine Fledermausarten des Anhangs 4 des Windkraft-Erlasses Schutzzweck des hauptsächlich angeführten FFH-Gebietes. Gegenstand des Standortbogens des Umweltberichts ist zwar die Fledermausart Großes Mausohr, diese Art gehört aufgrund ihrer Jagdweise überwiegend über dem Waldboden zu den nicht explizit windkraftempfindlichen kollisionsgefährdeten Arten. Die von der Einwenderin angeführten Quellkomplexe und die damit unmittelbar zusammenhängenden Lebensräume haben unbestritten einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Eingriffe und erhebliche Beeinträchtigungen solcher wertgebenden Lebensräume zu vermeiden, ist aber Aufgabe einer Einzelfallprüfung eines nachgeordneten Verfahrens. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Das Vorranggebiet WK 25 wird insgesamt als ungeeignet bewertet und abgelehnt: Nördlich des Vorranggebietes WK 25 wird das Wasserschutzgebiet (Zone II, unterhalb Trinkwassergewinnung Gde. Feldkirchen-Westerham) tangiert und reicht im Süden in ein weiteres Wasserschutzgebiet hinein. Durch Eingriffe in den Boden wären Veränderungen im Wasserhaushalt zu befürchten; dies gelte insbesondere auch für die direkt unterhalb anschließenden Leitenhangwälder der Mangfall, deren Quellreichtum überregional von Bedeutung sei.	Eine Überschneidung mit Schutzzone II besteht nicht, diese wurden grundsätzlich als Ausschlussgebiete festgelegt. Im südlichen Bereich überschneidet sich das Vorranggebiet mit Schutzzone III. Die Planung wurde mit den Fachbehörden abgestimmt. Wie die Abstimmung ergeben hat (s. Stgn. Nr. 266), werden die Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Feldkirchen-Westerham in Weyarn derzeit überarbeitet und erweitert. Das Gebiet WK 25 liegt im näheren Einzugsgebiet der Fassungen der Hangquellgruppen. Aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser und hochdurchlässiger Deckschichten ist eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet in diesen Bereichen nicht vereinbar. Um diese Planungen nicht übermäßig zu behindern, soll das Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden. In der Gesamtschau aller betroffenen Belange soll das Vorranggebiet WK 25 in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden (s. insb. Stgn. Nr. 266, 68).	Änderung des Vorranggebietes WK 25 in ein Vorbehaltsgebiet
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Das Vorranggebiet WK 25 wird insgesamt als ungeeignet bewertet und abgelehnt: Verschiedene hochwertige Biotopflächen (extrazonale Quellhang- und Hangwälder mit Quellkomplexen, möglicherweise sogar innerhalb des angrenzenden FFH-Gebietes) wären direkt oder indirekt betroffen. Die Fläche liegt zudem innerhalb des Höllgrabens, eines biotopkartierten und durch seinen tiefen Einschnitt in den unterhalb liegenden Leitenhang landschaftsprägendes Gewässer, dessen Wasserhaushalt nicht verändert werden sollte.	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Das angeführte, von der Vorrangfläche angeblich erfasste Biotop Nr. 8036-0062-007, der Höllgraben, ist tatsächlich nicht vom Vorranggebiet WK 25 überlagert. Überlagert vom Vorranggebiet ist lediglich das als Quellmoor mit Streuwiese erfasste Biotop Nr. 8036-0048. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotops aufgrund der Anlage und des Betriebes von Windkraftanlagen sollte aufgrund der Definition von gesetzlich geschützten Biotopen als 'Generelle Ausschlussgebiete' nach Windkraft-Erlass ausgeschlossen sein. Im Übrigen erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
292	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	14.5.13	Das Vorranggebiet WK 25 wird insgesamt als ungeeignet bewertet und abgelehnt: Beim Vorranggebiet WK 25 handelt es sich um ein Gebiet von besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, wobei insbesondere eine Gefährdung der hier vorkommenden Arten Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke und Uhu, sowie der Abendsegler-Population zu befürchten ist.	Der Einwand wurde fachbehördlich überprüft: Die vorgetragenen Vorkommen windkraftempfindlicher kollisionsgefährdeter Vogel-, und Fledermausarten werden im Standortbogen des Umweltberichts bereits berücksichtigt. Aus der Einwendung geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelarten in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Zudem sind bloße Aussagen eines Vorkommens gemäß Windkraft-Erlass nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs
293	Gemeinde Icking	08.4.13	Keine Einwände zum Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderungen veranlasst.	Kenntnisnahme
294	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender äußern Einwände gegen das Vorranggebiet WK 15 , da es viel zu nah an Osterhofen liege und fordern eine Abstand von mindestens 1.200 m.	Der Abstand des genannten Vorranggebietes WK 15 zu Osterhofen beträgt an der nächstgelegenen Stelle mindestens 700 m. Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsfächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienten die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm (z.B. 500 m zu Misch- / Dorfgebieten). Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Danach wird für Osterhofen ohnehin schon ein erhöhter Abstand von rund 700 m angenommen. Noch höhere Siedlungsabstände würden das verfügbare Flächenpotential in der Region stark verringern. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte auf 1.200 m käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
294	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender äußern Einwände gegen das Vorranggebiet WK 15 , da die Möglichkeit einer privilegierten Aussiedlung im Umkreis nicht besteht und somit eine betriebliche Erweiterung nicht möglich ist.	Eine landwirtschaftliche Hofaussiedlung kann durch eine Vorranggebietsausweisung beeinträchtigt werden, wenn sie mit dem Nutzungsvorrang Windkraft in Konflikt steht. Hinweise auf eine konkretisierte Planung liegen nicht vor. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
294	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender äußern Einwände gegen das Vorranggebiet WK 15 aufgrund der massiven Entwertung der Flächen im Vorranggebiet sowie der angrenzenden Flächen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehransprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
294	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender äußern Einwände gegen das Vorranggebiet WK 15 , da das Fremdenverkehrsaufkommen massiv zurückgehen würde. Die Einwender bieten Urlaub auf dem Bauernhof an, eine Ausweisung des Vorranggebietes hätte daher schwere finanzielle Folgen für die Einwender.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Dabei sind auch touristische Aspekte mit eingeflossen. Vom Tourismus abhängige Betriebe sind in einer großen Anzahl in der Region Oberland anzutreffen, weshalb diese nicht als Ausschluss tragender Belang herangezogen werden können. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
294	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender äußern Einwände gegen das Vorranggebiet WK 15 , da eine Beweidung der angrenzenden Flächen aufgrund des starken Schlagschattens sowie des Infraschalls kaum mehr möglich wäre.	Durch die gewählten Abstandsflächen (nach Windkraft-Erlass / TA-Lärm) ist gewährleistet, dass Immissionsbelastungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine darüber hinausgehende konkrete Prüfung, z.B. zum Schattenwurf, erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
294	Private/r, Königsdorf	29.4.13	Die Einwender äußern Einwände gegen das Vorranggebiet WK 15 , da im betroffenen Bereich der rote Milan heimisch sei und dort auch seine Brutgebiete habe.	Beim Rotmilan handelt es sich um eine windkraftempfindliche kollisionsgefährdete Vogelart. Aus den Angaben geht nicht hervor, ob es sich bei den Nachweisen um einen regelmäßigen Aufenthalt der genannten Vogelart in der Vorrangfläche handelt. Nach Windkraft-Erlass reichen gelegentliche Aufenthalte von einzelnen Individuen in einem Gefahrenbereich nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant - als Voraussetzung für die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG - zu erhöhen. Die Fachbehörde verweist zudem auf die erforderliche Substantiiertheit von Nachweisen gemäß Windkraft-Erlass. Aus den vorhandenen Daten ergibt sich für das Vorranggebiet kein Änderungsbedarf. Im Falle eines konkreten Projektes erfolgen weitere Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
295	Landkreis Weilheim-Schongau	14.5.13	Der Landkreis Weilheim-Schongau unterstützt die Bemühungen, eine Energiewende herbeizuführen und einen erheblichen Anteil des Gesamtenergiebedarfs über erneuerbare Energien abzudecken und verweist auf das 2010 vom Landkreis in Auftrag gegebene Klimaschutzkonzept, das konkrete Aussagen zur Windenergie beinhaltet. Ein wesentliches Ziel des Klimaschutzkonzeptes war das Landschaftsbild prägende Höhenrücken freizuhalten, es aber zu ermöglichen, auf etwa 1 % der Landkreisfläche Windkraftanlagen zu errichten. Da es im gesamten Landkreis nur landschaftlich wertvolle Flächen gibt, wird durch große Windkraftanlagen immer eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen.	Keine Änderung veranlasst	Kenntnisnahme
295	Landkreis Weilheim-Schongau	14.5.13	Von Anfang an hat sich der Landkreis bemüht, die Konzentration auf eine angemessene Anzahl von geeigneten Standorten zu beschränken, auf denen ausreichend Windräder errichtet werden können. Dieses Ziel wurde mit der vorliegenden Planung weitgehend erreicht, im Detail haben sich die Kommunen des Landkreises bereits durch Stellungnahmen geäußert. Der Landkreis unterstützt diese Bemühungen, durch konkrete Vorschläge Verbesserungen an der Planung zu erreichen und hofft, dass diese berücksichtigt werden. Standorte an der westlichen und nördlichen Landkreisgrenze, die sich auch in den benachbarten Landkreisen fortsetzen (interkommunale Flächen) tragen zur Konzentration von Vorranggebieten bei.	Es wird auf die Stellungnahmen der Gemeinden des Landkreises Weilheim-Schongau verwiesen.	Kenntnisnahme
296	Gemeinde Eberfing	27.5.13	Verweis auf die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Eberfing, Eglfing, Huglfing und Obersöchering vom 16.01.12 zur Karte "Windkraft-Potentialflächen im Landkreis Weilheim-Schongau". Darin wurde u.a. angeführt, dass die Flächen direkt südlich des Hauptortes und nördlich sowie nordwestlich von Linden/Westenried von Windkraftanlagen freizuhalten sind, da sich dort wichtige Sichtachsen von Eberfing in Richtung Alpen befinden und die Akzeptanz der Bevölkerung gering wäre. Allerdings seien Windkraftanlagen im Gebiet südöstlich von Linden/Westenried - vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Eignung - vorstellbar. Unter diesen Gesichtspunkten wird insbesondere das östliche Drittel des Vorranggebietes WK 11 als äußerst problematisch angesehen und sollte entfallen.	Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Orts- und Landschaftsbild eine mit den Fachbehörden abgestimmte Bewertung zu Grunde. Hier ist auch eine Prüfung der Sichtbeziehungen zu den Alpen mit eingeflossen. Durch die Anforderung, der Windkraftnutzung substantiell Raum zu schaffen, ist zugleich eine Freihaltung größerer Teile des Planungsgebiets allein aufgrund von Sichtbeziehungen in Richtung Alpen nicht möglich. Zudem wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden, damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt. Im Bereich von Eberfing befinden sich zahlreiche grundsätzlich für Windkraft geeignete Flächen, die bereits durch das Kriterium „Überlastungsschutz“ als Ausschlussgebiet festgelegt wurden. Im Bereich Linden / Westenried ist durch die Vorranggebiete WK 11 und 12 eine besonders große Betroffenheit durch Vorranggebiete einzuräumen. Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu den VRG WK 11 und 12 ist von Linden / Westenried der freie Blick in die Landschaft nicht gewährleistet. Aufgrund dieser hohen Belastung erscheint es daher vertretbar, noch weitere Flächen für die Windkraftnutzung auszuschließen, um die weitgehenden Bezüge zwischen dem genannten Bereich und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen. Aufgrund der Betroffenheit von Linden / Westenried sollte das VRG WK 11 im östlichen Bereich verkleinert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Eberfings kann damit ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 11 im östlichen Bereich reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 296).	Teilfläche des Vorranggebiets WK 11 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
296	Gemeinde Eberfing	27.5.13	Anregung, die Pufferfläche zu Wohnnutzungen, unabhängig ob im Innen- oder Außenbereich, allgemein auf 1.000 m festzulegen. Die Differenzierung der schutzwürdigen Interessen der Bewohner nach Lage der Wohngebäude im Innen- oder im Außenbereich im vorliegenden Planungskonzept erscheint nicht schlüssig, auch wenn der Windkraft-Erlass geringere Abstände als ausreichend ansieht. Insoweit wird angeregt, die Abgrenzung der Vorranggebiete WK 11 und WK 12 zu den Eberfing Ortsteilen Linden und Westenried nochmals zu überprüfen und die Pufferfläche jeweils auf mindestens 1.000 m zu erhöhen.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Nach Windkraft-Erlass werden, korrespondierend mit der jeweiligen Schutzwürdigkeit, gestaffelte Abstandsvorgaben von Windkraftanlagen zu Baugebietssituationen vorgegeben, die wiederum zu unterschiedlichen Lärmbelastungen am Immissionsort führen. Diese Vorgaben stützen sich auf die TA Lärm vom 26.08.1998, die wiederum als Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Bewertung der Immissionsrelevanz heranzuziehen ist. Diese Vorgehensweise entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 07.02.2011, Az.: 22 CS 11.31). Im Übrigen würde ein vereinheitlichter 1.000 m-Puffer das verfügbare Flächenpotential in der Region stark verringern. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
296	Gemeinde Eberfing	27.5.13	Hinweis, dass Eigentümer der Flächen im Vorranggebiet WK 12, dieses als äußerst kritisch bis ablehnend sehen. Ein Eigentümer habe schriftlich mitgeteilt, dass er - bezogen auf die Vorranggebiete WK 11 und WK 12 - alle möglichen Schritte unternehmen werde, Windkraftanlagen im Nahbereich seines Anwesens zu verhindern.	Unabhängig von der Tatsache, dass sich die Grundstücksverfügbarkeiten ändern können, ist festzustellen, dass die Vorranggebietsausweisung der langfristigen Flächensicherung dient. Die derzeitige Mitteilung des Eigentümers, alle möglichen Schritte zu unternehmen, um Windkraftanlagen im Nahbereich seines Anwesens zu verhindern, steht daher einer Vorranggebietsfestlegung nicht entgegen. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
297	Private/r, Königsdorf	26.5.13	Der Einwender ist Pächter des Osterhofener Jagdreviers Nordbogen und protestiert gegen die geplante Vorrangfläche, da eine erhebliche optische und akustische Störung der Jagd und Tierwelt zu erwarten ist. (<i>Anmerkung: Vorranggebiet WK 15</i>)	Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung der Jagdausübung. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
298	Wasserwirtschaft samt München	17.6.13	Die Nordgrenze des VG WK 16 verläuft knapp südlich eines als <u>wassersensibler Bereich</u> gekennzeichnete Fläche. Nach der Standortkundlichen Bodenkarte 1 : 50.000 Blatt L 8134 Wolfratshausen, anhand der die Kennzeichnung erfolgt ist, handelt es sich hier um eine Vergesellschaftung kalkgründiger Grundwasserböden mit z.T. stauender Nässe. Da die VG WK 16 dieser Fläche nicht einmal unmittelbar angrenzt, ergeben sich daraus keine Anforderungen, die über die entsprechenden grundsätzlichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim hinausgingen. Das VG WK 16 grenzt an das <u>Wasserschutzgebiet</u> für den Brunnen I Holzhausen der Gemeinde Straßlach-Dingharting. Besondere Anforderungen sind aus diesem Umstand jedoch nicht abzuleiten.	Aus dem Vorhandensein von wassersensiblen Bereichen innerhalb des Vorranggebiets WK 16 bzw. nördlich davon (s. Stgn. 67) ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung eines Vorranggebietes Windkraft. Entsprechende Abstandspuffer sind im Regionalplan aufgrund der Maßstäblichkeit nicht darstellbar. Die Prüfung von konkreten Standorten und erforderlichen Abständen erfolgt im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die genannten wasserwirtschaftlichen Betroffenheiten mit der Folge von potentiellen Einschränkungen für Windkraftprojekte finden sich nur in kleinen Teilbereichen des Gesamtgebietes. Im Übrigen erweist sich der Standort auch hinsichtlich des Trinkwasserschutzes als unproblematisch. Die berührten wasserwirtschaftlichen Belange stehen daher einer Festlegung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht entgegen. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
298	Wasserwirtschaft samt München	17.6.13	Das Vorranggebiet WK 20 überschneidet sich in einem relativ schmalen Korridor mit der weiteren Schutzzone des mit Verordnung des Landratsamtes München vom 28.12.2004 für den Brunnen Arget der Gemeinde Sauerlach festgesetzten Wasserschutzgebiets. Nach dem LfU-Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planungen und Errichtungen von Windkraftanlagen“ ist die Überplanung von Wasserschutzgebieten mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen. Bei der Abwägung, ob es im vorliegenden Fall fachlich vertretbar und rechtlich umsetzbar ist, von diesem Grundsatz abzuweichen, ist folgendes zu bedenken: Die im Schutzgebiet gelegene Teilfläche des VG WK 20 ist bewaldet. Die Schutzgebietsverordnung enthält unter § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 ein Rodungsverbot. Des Weiteren darf die Gründungssohle von Bauwerken nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 nicht tiefer als 5 m unter der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Weitere Konflikte mit den Maßgaben der Schutzgebietsverordnung können sich aus § 3 Abs. 1 Nrn. 2.2 und 2.3 ergeben, die den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und außerhalb von Anlagen regeln. Es ist daher im konkreten Fall zu prüfen, ob eine Befreiung von diesen Maßgaben der Schutzgebietsverordnung zugelassen werden kann. Zuständige Behörde für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmen ist gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung das Landratsamt München als Untere Wasserrechtsbehörde. Der Mindestabstand zwischen der Brunnenanlage und dem geplanten Vorranggebiet beträgt über 1 km. Der Grundwasserspiegel befindet sich mehr als 70 m unter Gelände. Angesichts dessen, ist Windkraftnutzung auf der vorgesehenen Fläche unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes grundsätzlich denkbar. Eine abschließende Feststellung, dass der Belang Windkraftnutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist und die erforderlichen Befreiungen zugelassen werden können, kann angesichts der unterschiedlichen Bau- und Gründungsarten sowie des unterschiedlichen Platzbedarfs von solchen Anlagen jedoch nicht getroffen werden. Zudem kann das WWA München der Entscheidung des Landratsamtes über die erforderlichen Befreiungen von den Maßgaben der Schutzgebietsverordnung nicht vorgreifen. Die fraglichen Flächen können aus wasserwirtschaftlicher Sicht demzufolge nur unter den sich aus der Schutzgebietsverordnung ergebenden Vorbehalten als Vorranggebiet Windkraft gekennzeichnet werden. Es sollte daher in den Erläuterungen ein Hinweis aufgenommen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die jeweiligen Windkraftanlagen die Ausführung im Einvernehmen mit WWA und Wasserrechtsbehörde auf die Belange des Trinkwasserschutzes abzustimmen ist. Für das WWA München stellt sich dabei jedoch die grundsätzliche Frage, ob es angesichts der bestehenden Restriktionen sinnvoll ist, solche Flächen als Vorrangflächen festzusetzen.	Das Vorranggebiet WK 20 überschneidet sich im Bereich des nordöstlichen Sporns mit Zone III des Wasserschutzgebietes für die Gemeinde Sauerlach. Laut der Abstimmung mit den Fachbehörden sind die Deckschichten für eine Gründung von Windkraftanlagen in diesem Bereich ausreichend mächtig, haben in diesem Bereich jedoch eine geringe Schutzfunktion für Grundwasser, da sie gut durchlässig sind. Auf Ebene des Regionalplans kann keine Aussage zur grundsätzlichen Vereinbarkeit gemacht werden. Angesichts des geringfügigen Umgriffs der Überschneidung auf der einen Seite und den fachlichen Bedenken auf der anderen Seite erscheint es daher vertretbar, in diesem Bereich das Vorranggebiet WK 20 herauszunehmen und die betreffende Fläche als Ausschlussgebiet festzulegen. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 20 im nordöstlichen (s. insb. Stgn. Nr. 45, 159, 266, 298) sowie südöstlichen Bereich (s. insb. Stgn. Nr. 45, 170) geringfügig reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Nachdem die Überschneidung der geplanten Vorranggebiete Windkraft mit Wasser- und Heilquellenschutzgebieten III, geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie mit Vorranggebieten Wasserversorgung nochmals gesondert in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden, sollte die Begründung entsprechend angepasst werden (vgl. insb. Stgn. Nr. 67, 266, 298).	Teilflächen des Vorranggebiets WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet); Änderung Begründung

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
298	Wasserwirtschaft samt München	17.6.13	Westlich angrenzend zum VG WK 22 befindet sich die engere Schutzzone des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Arget der Stadtwerke München GmbH. Damit die Zone II im Havariefall nicht tangiert werden kann (durch ablaufendes Löschwasser, Gondelaufschlag etc.), sollte von dieser Grenze mindestens ein Streifen in der Breite freigehalten werden, der dem Umsturzgebiet einer großen Windkraftanlage entspricht.	Während die Planung grundsätzlich keine zusätzlichen Puffer zu Wasserschutzgebieten enthält, ist der genannte Bereich zugleich aufgrund seiner unmittelbaren Nachbarschaft zur Bahntrasse (vgl. hierzu auch Stgn. Nr. 5, 62) nicht für eine Windkraftnutzung geeignet. Daher kann in diesem Einzelfall das Vorranggebiet WK 22 um einen entsprechenden Puffer zurück genommen und als Ausschlussgebiet festgelegt werden. In der Gesamtschau aller Belange soll das Vorranggebiet WK 22 im nordwestlichen (s. insb. Stgn. Nr. 298) sowie südwestlichen Bereich (s. insb. Stgn. 45) reduziert und diese Bereiche als Ausschlussgebiete festgelegt werden.	Teilfläche des Vorranggebiets WK 22 entfällt und wird als Ausschlussgebiet festgelegt (der übrige Teil verbleibt als Vorranggebiet)
298	Wasserwirtschaft samt München	17.6.13	Das VG WK 23 berührt im Norden die Grenze des Wasserschutzgebiets für den Brunnen II des Wasserversorgungsverbandes Helfendorf. Besondere Anforderungen sind aus diesem Umstand jedoch nicht abzuleiten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die vorliegende Planung wird für verfehlt und rechtswidrig erachtet; insbesondere die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 hätten die Zerstörung eines unverbauten Natur- und Kulturrums und eine unzumutbare Beeinträchtigung der eigenen Lebensqualität zur Folge.	Für die Region wurde ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das ein ausreichend hohes Angebot an Positivflächen und eine Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht und der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dadurch kann der unkoordinierten und zersiedelnden Errichtung zahlreicher Einzelanlagen entgegengewirkt werden und der Ausbau der Windenergie raumverträglich gestaltet werden. Das Gesamtkonzept benötigt schlüssige, nachvollziehbare Kriterien, die in der ganzen Region einheitlich angewendet werden. Die Vorranggebiete ergeben sich aus der Anwendung der regionsweit einheitlichen Tabu- und Restriktionskriterien. Auf Grundlage dieser Kriterien wurden die genannten Vorranggebiete ausgewiesen. Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt.	keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Einwender sind Eigentümer des privaten Grundstücks Fl.Nr. xxx, Gemarkung Dietramszell, in der Gemeinde Dietramszell. Das Grundstück ist von den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 1500 m entfernt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Im Rahmen einer planerischen Vorsorge wurden diese gesetzlichen Mindestabstände mit einem Zuschlag von 200 m versehen. Eine weitere pauschale Erhöhung der Abstandswerte käme allenfalls in Frage, soweit der Windenergie bei der Festlegung von Vorranggebieten noch substantiell Raum geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 würde die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken unzumutbar beeinträchtigt werden: Erhebliche Lärmbelastung des Grundstücks durch Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21; insbesondere Beeinträchtigung der Nutzung der Außenwohnbereiche, Schlafen mit offenem Fenster käme nicht mehr in Frage; TA Lärm 1998 ist auf die Immissionen einer Windkraftanlage nicht ausgelegt; Forderung, ergänzende Untersuchungen zur Lärmbelastung des genannten Grundstücks durch Windkraftanlagen durchzuführen; diese Untersuchungen hat der Planungsverband bislang nicht durchgeführt. Durch Schattenwurf, wäre Nutzung der Außenwohnbereiche zusätzlich beeinträchtigt.	Als Grundlage für die im Regionalplan-Entwurf gewählten Abstandsflächen zu den Siedlungs- und Bauflächen dienen die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses und der TA Lärm. Laut der Fachbehörde ist die TA Lärm (1998) eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 Abs. 1 BImSchG und gilt "für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen" (Ziff. 1 Abs. 2 TA Lärm). Die Ausnahmefälle, bei denen die TA Lärm nicht anzuwenden sind, sind abschließend unter Ziff. 1 TA Lärm aufgeführt; Windkraftanlagen sind hier nicht aufgeführt, somit ist die TA Lärm uneingeschränkt für die Beurteilung der von Windkraftanlagen herrührenden Lärmimmissionen anzuwenden. Im Übrigen gäbe es keinen fachlich belastbaren Grund, die TA Lärm als nicht geeignet für die Beurteilung von Windkraftanlagen-Lärm zu bezeichnen: Die TA Lärm berücksichtigt Lärm-Vorbelastung, Baugebietssituation, schutzbedürftige Tageszeiten (Tag, Nacht, Abend, Morgen), Sonn- und Feiertage, Geräuschcharakteristika wie Tieffrequenz, Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und noch den anlagenbezogenen Fahrverkehr. Sie enthält darüber hinaus genaue Regelungen für Lärmmessungen, die sich immer auf Messorte der höchsten Empfindlichkeit beziehen. Zudem erfolgt auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Für die Vorranggebiete ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.	keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wird eine Wertminderung in Höhe von 20% - 30% des Grundstückswerts eintreten; sollten die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 wie geplant festgesetzt werden, wird der Grundstückseigentümer von sämtlichen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, diesen Betrag auch gegen den Regionalen Planungsverband Oberland geltend zu machen.	In der Nachbarschaft zu Vorranggebieten Windkraft könnte es zu Wertverlusten von Grundstücken kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass ohne eine Standortsteuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die betreffenden Flächen unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB ebenfalls für eine Windkraftnutzung in Frage kämen. Insofern kommt die Erweiterung des Siedlungspuffers gegenüber den Abstandswerten nach Windenergieerlass um 200 m auch diesen Anliegern zugute. Im Übrigen dient die Festlegung auf der Regionalplanebene nur der Auswahl und Sicherung geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Projektstandorte und Anlagentypen. Die Fragen nach den tatsächlichen Beeinträchtigungen und dem Vorliegen von möglichen Abwehrrsprüchen können erst abschließend geklärt werden, wenn konkrete Windkraftprojekte vorliegen und bleiben daher nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Ferner besteht kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung eines Grundstücks bewahrt zu bleiben (vgl. Windkraft-Erlass, vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.97, Az 4 B 195/97).	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Windkraftanlagen erzeugen gemäß neuesten Studien Infraschall, der gesundheitliche Störungen verursachen kann, zumindest ist es nicht auszuschließen. Festsetzung von Vorrangflächen in der Nähe des Wohnhauses kann nicht in Frage kommen, solange Beeinträchtigungen der Gesundheit des Einwenders durch Infraschall nicht ausgeschlossen sind. Aufforderung, notwendige Untersuchungen vorzunehmen, was bislang nicht geschehen ist. Der Einwender ist gesundheitlich vorbelastet und daher besonders gefährdet. (Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21)	Im Windkraft-Erlass ist ausgeführt: „Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer Windkraftanlage sind im Allgemeinen keine erheblichen Belastigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.“ Nachdem im Rahmen des Regionalplankonzepts deutlich höhere Siedlungsabstände festgelegt sind, ist Infraschall für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht relevant (vgl. auch LfU „Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2012 sowie VG Würzburg U.v. 7.6.11 - W 4 K 10.754).	keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es werden öffentliche Belange berührt, die gegen die Festsetzung von Vorrangflächen sprechen, unter anderem die fehlende Erforderlichkeit der Planung; es ist nicht nachvollziehbar, dass die Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 mit ihren schwachen Windstärken zur Energieversorgung durch Windkraft benötigt werden; erforderlich wäre im Rahmen der Energiewende vielmehr ein bundesweiter (oder zumindest bayernweiter) Vergleich geeigneter Standorte auf der Grundlage von Windmessungen, der bislang nicht erfolgt ist.	Nach dem am 01.09.2013 in Kraft getretenen neuen LEP ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft in Regionalplänen zwingend erforderlich. Die Zielfestlegung in Ziel 6.2.2 LEP bindet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG) die Regionalen Planungsverbände. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22.08.2013 hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen. Die Ausweisung von Vorranggebieten wurde auf Grundlage des Bayerischen Windatlas ab einem Windpotential von 5,0 m/s (mittlere Jahreswerte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund) geprüft, da ab dieser Windgeschwindigkeit von einem kostendeckenden Betrieb von Windkraftanlagen ausgegangen werden kann. Der Windatlas stellt für die Regionalplan-Ebene geeignete Informationen zur Verfügung, da hieraus eine erste Abschätzung des mittleren Jahresenergieertrags einer Windenergieanlage bzw. der Eignung eines Standorts ermittelt werden kann. Windmessungen auf Regionalplan-Ebene können nicht vorgenommen werden, da hier nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch nicht die Auswahl konkreter Projektstandorte und Anlagentypen erfolgt. Windmessungen erfolgen erst im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Alle genannten Vorranggebiete weisen gemäß Windatlas ein hohes Windpotential auf (durchschnittliches Windpotential WK 18: 6 m/s, WK 19: 6,2 m/s, WK 20: 5,9 m/s, WK 21: 5,8 m/s). Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20, 21 , die das Gemeindegebiet von Dietramszell betreffen, handelt es sich um ca. 80% der im Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen vorgesehenen Flächen; darin wird ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gesehen; eine sachlich gerechtfertigte Standortauswahl ist nicht erkennbar.	Eine Fokussierung und Hochrechnung der Flächenanteile einzelner Gemeinden sind gerade nicht Ansatz eines regionsweiten, gesamtträumlichen Konzeptes. Die Verteilung der Lasten innerhalb des Regionsgebietes folgt aus der Anwendung des regionsweit einheitlich gehandhabten Kriterienkataloges. Demnach haben sich im Gemeindegebiet Dietramszell besonders viele geeignete Flächen gefunden. Um die Belastung für die Gemeinde in Grenzen zu halten, sind einige dieser Potentialflächen im Zuge der planerischen Überarbeitung (Überlastungsschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt worden. Nach Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens wurden die das Gemeindegebiet betreffenden Vorranggebiete deutlich reduziert. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Die Gemeinde Dietramszell wurde offensichtlich nicht an der Standortauswahl beteiligt; im Planungsausschuss ist die Gemeinde, im Gegensatz zu den südlichen Gemeinden, die von den Vorranggebieten verschont bleiben, nicht vertreten; damit wurde verhindert, dass die Gemeinde bereits auf der Ebene der Standortauswahl Einfluss nehmen konnte; Forderung, erneut in das Auswahlverfahren einzutreten und der Beteiligung der Gemeinde Dietramszell an jedem Verfahrensschritt.	Der Planungsverband hat neben dem gesetzlich vorgegebenen Anhörungsverfahren bereits in der Ausarbeitungsphase des Entwurfes sämtliche Gemeinden der Region eingebunden. So wurden u.a. im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen drei Bürgermeister-Dienstbesprechungen durchgeführt und die Möglichkeit eröffnet, sich vor Entwurfserstellung zu Potentialflächen zu äußern. Mit der Gemeinde Dietramszell wurden darüber hinaus zusätzliche Abstimmungsgespräche geführt.	Kenntnisnahme
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich an der Beurteilung der Begründung zu Kap. B I 2.8 Z (Erholungswert der Landschaft) etwas geändert haben soll; ebenso gibt es keine hinreichenden planerischen Gründe für die ersatzlose Streichung des Kapitels B X 3.3. Z (Freihaltung von Bergen, Kuppen und Höhenzügen).	Die Regelungen B I 2.8 Z, B X 3.3 Z (und damit auch die dazugehörenden Begründungen) sind fortschreibungsbedürftig, da ihnen kein regionsweites planerisches Gesamtkonzept zugrunde liegt und sie insbesondere keine Positivausweisung von Gebieten enthalten, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Mit dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurden sowohl der Erholungswert der Landschaft als auch Berge, Kuppen und Höhenzüge detaillierter untersucht, so dass die bisherigen Regelungen geändert werden bzw. entfallen.	keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 sind, u.a. wegen des grandiosen Blicks auf die Alpen, beliebte Ausflugsziele; der Erholungswert und der Naturgenuss würden bei Realisierung der Vorranggebiete erheblich leiden.	Das Orts- und Landschaftsbild wurde in einer gemeinsam mit den Fachbehörden abgestimmten Bewertung mit einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab beurteilt. Dabei wurde auch der Erholungswert der Landschaft geprüft. Der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde in der jeweiligen Wertstufe in die Abwägung eingestellt, so dass auch die hohe Empfindlichkeit in vielen Teilen des Gemeindegebiets von Dietramszell Eingang in die Planung gefunden hat. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlusempfehlung Regionsbeauftragte
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Planung zieht eine willkürliche Grenzlinie, die den Süden von Vorranggebieten freihält; Zonen A, B und C der Erholungslandschaft Alpen (LEP 2006) werden herangezogen; diese Zonen betreffen die Ordnung der Verkehrserschließung, die besonderen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen wurden bei den Festlegungen im LEP nicht berücksichtigt; schon deshalb verbietet sich die vorgenommene Grenzziehung; Planung berücksichtigt Alpenkonvention nicht, vor allem die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Alpenkonvention zieht andere Grenzlinien als das LEP; Gemeinde Dietramszell gehört zur durch die Konvention geschützten Region.	Die Abgrenzung der Erholungslandschaft Alpen (nach neuem LEP: Alpenraum gem. 2.3.3 Z) bezieht sich zwar grundsätzlich auf die Verkehrserschließung, allerdings liegt mit der Abgrenzung eine nachvollziehbare, raumordnerisch relevante Abgrenzung des Alpenraums vor, die den Landschaftsraum plausibel definiert und der auch der Windkraft-Erlass folgt (im Windkraft-Erlass sind die Zone C als generelles Ausschlussgebiet, Zonen A und B als sensibel zu behandelnde Gebiete klassifiziert). Im Vergleich dazu wäre die Einteilung gemäß Alpenkonvention deutlich größer und weniger plausibel, da diese sich an politischen Grenzen orientiert. Die gesamte Region Oberland befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Ein genereller Ausschluss von Windkraftanlagen in der Region ist rechtlich aufgrund der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht möglich. Auch ergibt sich aus der Alpenkonvention und deren Protokollen keine entsprechende Verpflichtung zu einem vollständigen Ausschluss. Der vorliegende Entwurf gewährleistet durch die Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf wenige Standorte, dass dieser empfindliche Landschaftsraum nicht mehr als nötig belastet wird. Durch den Ausschluss der Erholungslandschaft Alpen können die hochsensiblen Standorte in der Region im Sinne der Alpenkonvention geschützt und von Windkraftanlagen freigehalten werden. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Vorranggebiete WK 18, 19, 20, 21 liegen in Waldgebieten; Schutz-, Erholungs- und Lebensraumfunktionen der umliegenden Wälder werden unzumutbar beeinträchtigt.	Die Konzentration der Vorranggebiete auf Waldflächen ergibt sich im Wesentlichen durch die festgelegten Tabu- und Restriktionskriterien, insbesondere aber durch die erforderlichen Siedlungsabstände und die in der Region vorhandenen Siedlungsstruktur. Waldflächen sind gemäß Windkraft-Erlass keine generellen Ausschlussgebiete.	keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Einsatz schwerer Maschinen beim Straßenbau und dem Bau der Windkraftanlagen wirkt sich verheerend auf die am Waldboden lebende Fauna aus.	Der Umgang mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fauna als Folge von Baumaßnahmen stellt sich als Frage der Detailplanung erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren.	Kenntnisnahme
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Durch die Vorranggebiete WK 18, 19, 20 und 21 würde die Gemeinde Dietramszell aus allen Himmelsrichtungen eingekreist; eine derartige Umzingelungswirkung würde bei keiner anderen Gemeinde im Verbandsgebiet auftreten; auch darin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit; das Ziel, visuelle Überlastungserscheinungen zu vermeiden, wird für Dietramszell verfehlt.	Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht an ihre Grenzen stößt, wurde bei der abschließenden Auswahl der Vorranggebiete darauf geachtet, visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Im Zuge der Überarbeitung nach Auswertung des Anhörungsverfahrens wurden die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie kleine Teilflächen von WK 20 gestrichen und diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine Überlastung oder Umzingelungswirkung für die einzelnen Ortsteile Dietramszells kann daher ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau aller Belange sollen die Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von Vorranggebiet WK 20 gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt werden (s. insb. Stgn. Nr. 45, 47, 159, 161, 170, 197, 219, 236, 266, 298).	Vorranggebiete WK 18 und WK 19 sowie Teilflächen von WK 20 entfallen und werden als Ausschlussgebiet festgelegt
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Der Umweltbericht weist darauf hin, dass es sich bei den Vorranggebieten WK 18, 19, 20 und 21 um "Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz" handelt. Eine konkrete Ermittlung der jeweiligen Rastplätze, Lebensräume usw. (u.a. für den Rotmilan, die Fledermaus) hat bislang nicht stattgefunden. Es geht nicht an, diese Ermittlung auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern. Vielmehr ist bereits bei der Standortauswahl auf der Ebene des Regionalplans eine entsprechende gutachterliche Ermittlung und Bewertung durchzuführen.	Erhebungen zu den einzelnen Arten sind auf der Ebene des Regionalplans nicht vorgesehen. Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von geeigneten Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten. Der Regionalplanfortschreibung liegt für den Belang Artenschutz eine regionsweit einheitliche und auf Grundlage des Windkraft-Erlasses erstellte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde. Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz wurden als Ausschlussgebiete festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorsorgend auszuschließen. Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht insbesondere auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Vertiefte Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes bleiben einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren für ein konkretes Windkraftprojekt vorbehalten. Insofern keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
299	Private/r, Dietramszell	23.4.13	Verweis auf den gesamten Inhalt der schriftlichen Äußerung, die Rechtsanwalt Professor Guber im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Bürgerinitiative Windradfreies Dietramszell e.V. abgeben wird.	siehe Ausführungen zu Stgn. Nr. 161	Kenntnisnahme
300	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt	02.7.13	Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) beanstandet, dass es nicht am Anhörungsverfahren beteiligt war und rügt rein vorsorglich die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens.	Der Einwander ist nach derzeitigem Stand kein Träger öffentlicher Belange, konnte sich aber im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens äußern. Trotz der verspäteten Zustellung wird die Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt.	Kenntnisnahme

Nr. Stgn	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
300	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	02.7.13	<p>Das DLR betreibt eine Satellitenbodenstation in unmittelbarer Nähe der Vorranggebiete. Die Anlagen haben einen sehr hohen materiellen Wert, bereits kleine Veränderungen können zu erheblichen Betriebsstörungen führen. Der Standort Weilheim wurde bei der Gründung der Bodenstation so ausgewählt, dass die Sende-/Empfangsanlagen möglichst wenig gestört werden. Das DLR ist auf einen störungsfreien Betrieb zwingend angewiesen; nicht nur vertragsrechtliche (Haftungs-) Risiken, sondern auch politische Implikationen stünden zu befürchten, sollte es hier zu einer Störung des Betriebs kommen. Auf dem DLR-Gelände befinden sich derzeit mehr als zwölf Antennen, die für Kommunikationsdienste und wissenschaftliche Projekte benutzt werden. Die mechanische Ausrichtung der Antennen ist von sehr großer Bedeutung. Eine weitere Notwendigkeit ist die Sichtbarkeit der Antennen zu den Satelliten. Bei sehr hohen Frequenzen kann die Sichtbarkeit durch die Atmosphäre bzw. Wolkenschichten beeinträchtigt werden. Die Signale werden gedämpft.</p> <p>Anliegen des DLR, dass es zu keinen Einschränkungen im Betrieb der Antennen kommt. Es werden zwei mögliche Beeinträchtigungen für den Satellitenbetrieb gesehen: Die Höhe des Windrads darf einen bestimmten Wert nicht überschreiten (maximale Beeinträchtigung von 2,5° Elevationswinkel, ausführliche Angaben sind in Stellungnahme enthalten: z.B. zur Höhe der Windräder VRG WK 7: 200 m, VRG WK 8: 90 m, VRG WK 9: 33 m, VRG WK 10: 155 m) und Windräder dürfen keine elektromagnetische Strahlung aussenden (Radarsignale). Es muss Sorge getragen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen vom Forschungsstandort Weilheim bzw. Oberpfaffenhofen, vom Haus und letztlich - bezogen auf das Projekt GALILEO - auch von selbigem von vorneherein ausgeschlossen werden. (Anmerkung: Vorranggebiete WK 7, 8, 9, 10)</p>	<p>Der Standort des DLR befindet sich südöstlich des Vorranggebietes WK 9. Windkraftanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Das allgemeine öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung überwiegt den privaten Belang einer möglichen Beeinträchtigung des DLR. Auf der Regionalplanebene erfolgt im Übrigen die Auswahl geeigneter Gebiete, also lediglich eine Flächensicherung für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Mögliche Konflikte hängen vom konkreten Projektstandort und Anlagentyp ab. Konkrete Prüfungen erfolgen im Falle eines Windkraftprojektes in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich keine Änderung des Entwurfs veranlasst.</p> <p>Im Übrigen führen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse dazu, dass die unmittelbar in der Nähe befindlichen Vorranggebiete WK 8, 9 und 10 in der Gesamtschau aller erkennbaren Belange ohnehin als Ausschlussgebiet festgelegt werden.</p>	Keine Änderung des Entwurfs